



# **Grossratsprotokoll Augustsession 2007**

Session vom 29. August 2007  
bis 1. September 2007

---

## **Geschäftsverzeichnis für die Augustsession 2007 des Grossen Rates**

### **I. Vereidigung / allgemeine Geschäfte**

1. Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter

### **II. Wahlen**

1. Standespräsident 2007/2008 und Standesvizepräsident 2007/2008
2. Vorberatungskommission "Zusammenschluss der Gemeinden Pagig und St. Peter" (Dezembersession 2007)
3. Vorberatungskommission „Bauliche Sanierung der Kantonsschule Chur: Verbindung zwischen Areal „Plessur“ und Areal „Halde“ (Dezembersession 2007)
4. Vorberatungskommission „Zusammenschluss der Gemeinden Innerferrera und Ausserferrera“ (Dezembersession 2007)
5. Vorberatungskommission „Zusammenschluss der Gemeinden Says und Trimmis“ (Dezembersession 2007)

### **III. Sachgeschäfte**

1. Totalrevision der Veterinärgesetzgebung (B2/2007-2008, S. 21)
2. Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (B3/2007-2008, S. 157)
3. Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG), Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) und Aufhebung der Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden (B4/2006-2007, S. 209)
4. Geschäftsbericht 2006 der RhB (separater Bericht)

### **IV. Aufträge**

1. Bundi betreffend Weiterführung der Bündner Fachschule für Pflege Ilanz bzw. Sicherung des Standortes Ilanz als Aus- und Weiterbildungsort im Gesundheitsbereich (GRP 2006-2007, S. 870)
2. Feltscher betreffend Verbesserung Vernehmlassungsverfahren (GRP 2006-2007, S. 861)
3. Menge betreffend Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips in der Kantonsverfassung (GRP 2006-2007, S. 862)

### **V. Anfragen**

1. Geisseler betreffend Klimaerwärmung und deren Implikationen auf den Kanton Graubünden (GRP 2006-2007, S. 872)
2. Jäger betreffend Einsprachebeurteilung beim Übertritt von der Primarschule zur Volksschul-Oberstufe (GRP 2006-2007, S. 872)

3. Locher Benguerel betreffend Einführung des Schulmodells Basis-/Grundstufe im Kanton Graubünden (GRP 2006-2007, S. 871)
4. Pfenninger betreffend Beitrag des Kantons Graubünden zu einer konsequenten Klimapolitik (GRP 2006-2007, S. 852)
5. Stoffel betreffend Ausbaupotential kleinere Wasserkraftwerke (GRP 2006-2007, S. 869)

#### **VI. Weitere Vorstösse**

1. Anträge auf Direktbeschluss  
keine
2. Parlamentarische Initiativen  
keine
3. Resolutionen  
keine

# Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

## Mittwoch, 29. August 2007 Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury bis nach der Vereidigung des neuen Standespräsidenten, danach Standespräsident Leo Jeker		
Protokollführer:	Adriano Jenal		
Stellvertretung:	Capeder Marco, Surava	für	Quinter Franco, Brienz
	Casutt Silvia, Falera	für	Caviezel Flurin, Pitasch
	Clalüna Heidi, Sils Maria	für	Bezzola Duri, Samedan
	Flütsch Ernst, St. Antönien	für	Rizzi Angelo, Luzein
	Patt Markus, Jenaz	für	Vetsch Walter, Pragg-Jenaz
	Rischatsch Adelina, Vaz/Obervaz	für	Parpan Hannes, Lenzerheide
	Spadini Antonio, Verdabbio	für	Righetti Martino, Cama
Präsenz:	anwesend 119 Mitglieder entschuldigt: Rischatsch		
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr		

### 1. Wahl des Standespräsidenten 2007/2008 und des Standesvizepräsidenten 2007/2008

Standespräsident:	Bei 119 abgegebenen und 118 gültigen Wahlzetteln, 118 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 60 wird Leo Jeker mit 118 Stimmen als Standespräsident für das Amtsjahr 2007/2008 gewählt.		
Standesvizepräsidentin:	Bei 119 abgegebenen und 106 gültigen Wahlzetteln, 106 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 54 wird Corsin Farrér mit 92 Stimmen als Standesvizepräsident für das Amtsjahr 2007/2008 gewählt.		
	Weiter haben Stimmen erhalten:	Reto Loepfe	12 Stimmen
		Einzelne	2 Stimmen

### 2. Totalrevision der Veterinärgesetzgebung (B2/2007-2008, S. 21)

Präsident der Kommission für Gesundheit und Soziales:	Augustin
Regierungsvertreter:	Trachsel

*1. Eintreten* *Antrag Kommission und Regierung*  
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

#### A. TOTALREVISION DES VETERINÄRGESETZES

*II. Detailberatung*

#### I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 und 2

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

## **II. Organisation und Zuständigkeit**

### **1. KANTONALE BEHÖRDEN**

#### **Art. 3 und 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 5 Abs. 1, 3 und 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 5 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ergänzen:

- i) die Kontrolle der Primärproduktion;**
- j) die Führung der kantonalen Stelle zur Bearbeitung von Hundebissmeldungen.**

*Angenommen*

#### **Art. 6 – 9**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

### **2. GEMEINDEBEHÖRDEN**

#### **Art. 10 – 12**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

## **III. Berufe der Tiergesundheitspflege und Praxisführung**

### **1. BEWILLIGUNGSPFLICHT**

#### **Art. 13**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

### **2. TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE**

#### **Art. 14 und 15**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

### **3. BESAMUNGSTECHNIKERIN UND BESAMUNGSTECHNIKER**

#### **Art. 16 Abs. 1 und 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 16 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ändern:

Die Bewilligung berechtigt lediglich, ausschliesslich der **künstlichen Besamung** dienende Eingriffe an Nutz- und Heimtieren vorzunehmen.

*Angenommen*

4. WEITERE BERUFE DER TIERGESUNDHEITSPFLEGE

**Art. 17 und 18**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

5. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

**Art. 19 - 24**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**IV. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten**

**Art. 25 - 33**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**V. Tierseuchenfonds**

**Art. 34 - 38**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**VI. Tierseuchenbekämpfung**

1. MASSNAHMEN

**Art. 39 - 43**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

2. ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE

**Art. 44 - 45**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 46 lit. a und b**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 46 lit. c**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Antrag Heinz*

Wie folgt ändern:

... der zur Schätzung nötige Unterlagen bezüglich der (...) Trächtigkeit etc. nicht oder nur teilweise vorliegen

*Antrag Barandun*

Wie folgt ergänzen:

... zur Schätzung nötige Unterlagen bezüglich der Abstammung, der Milch- **und Fleischleistung**, der Trächtigkeit etc. nicht....

*Abstimmung I (Antrag Heinz gegenüber Antrag Barandun)*

Der Antrag Heinz wird mit 46 zu 23 Stimmen abgelehnt.

*Abstimmung II (Antrag Barandun gegenüber Botschaftsfassung)*

Der Antrag Barandun wird mit 62 zu 25 Stimmen angenommen.

**Art. 47**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Antrag Barandun*

Wie folgt ergänzen:

...Bei umgestandenen Tieren sind Abstammungs-, Milchleistungs- **und Fleischleistungsnachweise** sowie die....

*Abstimmung*

Der Antrag Barandun wird mit 61 zu 9 Stimmen angenommen.

**Art. 48 und 49**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

3. KOSTENVERTEILUNG

**Art. 50 Ziff. 1 - 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 50 Ziff. 5**

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt umformulieren:

5. die Entschädigungen der (...) Tierärztin beziehungsweise des (...) Tierarztes **mit amtlichem Auftrag** für Untersuchungen und Behandlungen

*Angenommen*

**Art. 51 und 52**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**VII. Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen und anderen Gegenständen**

1. VIEHMÄRKTE UND AUSSTELLUNGEN

**Art. 53 - 55**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

2. TIERVERKEHR

**Art. 56**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

3. VIEHHANDEL

**Art. 57**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**VIII. Tierschutz**

**Art. 58 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 58 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ergänzen:

Die Tierärztinnen und Tierärzte, **die Besamungstechnikerinnen und Besamungstechniker, die Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung für weitere Berufe der Tiergesundheitspflege**, die Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure...

*Angenommen*

**Art. 59**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Antrag Gartmann-Albin*

Art. 59 (neu) einfügen:

**In Strafverfahren wegen Tierquälerei oder anderen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz vertritt eine Tierschutzanwältin oder ein Tierschutzanwalt die Interessen der misshandelten Tiere. Dem Kanton steht es frei, zusammen mit weiteren Kantonen eine gemeinsame Tierschutzanwältin oder einen gemeinsamen Tierschutzanwalt zu bestimmen.**

*Abstimmung*

Der Antrag Gartmann-Albin wird mit 75 zu 8 Stimmen abgelehnt.

**Art. 60 - 63**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**IX. Hundehaltung und Findeltiere****Art. 64 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**Art. 64 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Antrag Tenchio*

Neuen Abs. 2 einfügen:

**Hundehalterinnen und –halter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden, sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, abdeckt. Die Versicherung, welche die Ersatzrechte der Geschädigten deckt, muss eine Versicherungssumme von mindestens drei Millionen Franken je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschäden aufkommen. Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Hundehalterinnen und –halter die genügende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.**

Abs. 2 gem. Botschaft wird zu Abs. 3

*Abstimmung*

Der Antrag Tenchio wird mit 67 zu 29 Stimmen abgelehnt.

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

### F R A K T I O N S A U F T R A G   S P

#### betreffend Zweitwohnungen in GR

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Aufhebung der Lex Koller mit der Forderung verbunden, die Kantone müssten selber aktiv werden und wirksame Massnahmen gegen eine überbordende Entwicklung im Zweitwohnungswesen ergreifen. Auch wenn die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene erst zu beschliessen sind, drängen sich angesichts der Lage bereits heute in Graubünden kantonale Massnahmen auf. Die passive Haltung der Regierung und das Zurückspielen der Verantwortung an die Regionen und Gemeinden genügt den Unterzeichneten nicht. Eine allfällige Aufhebung der Lex Koller ohne konkrete und griffige Ersatzmassnahmen hätte für die betroffenen Gebiete gravierende Folgen, u. a.:

- Weiteres Ansteigen der Immobilien- und Mietkosten
- Weiteres Ansteigen der Immobilienspekulation
- Verstärkte Umgehung der Bestimmungen gegen die Geldwäscherei
- Ungeklärte Auswirkungen auf das Steuersubstrat und auf die Raumplanung

Dabei sind schon heute Gemeinden und Regionen, in denen der Anteil an Zweitwohnungen teilweise weit über 50% vom Gesamtwohnungsbestand ausmachen, nicht fähig oder willens, konkrete Massnahmen zu ergreifen. Dies ist umso stossender, als

die Bevölkerung in den hauptsächlich betroffenen Gebieten die Forderung nach Einschränkung des Zweitwohnungsbaus deutlich zum Ausdruck gebracht hat.

Der Zweitwohnungsboom greift zudem auch auf die Hotellerie über. Restrukturierungsmaßnahmen scheitern oft an den spekulativen Angeboten; in zahlreichen Fällen sind in den letzten Jahren Hotels zu Zweitwohnungen umgebaut worden. Damit wird das touristische und gesamtgesellschaftliche Verhältnis zwischen Hotels, Zweitwohnungen und von Wohnungen im Besitz von Einheimischen empfindlich gestört. Letztere werden gezwungen, auch wegen der steigenden Mietzinse sich an der Peripherie anzusiedeln. Eine Verteuerung der Lebenskosten und lange Anfahrtswege sind die Folge davon. Die Zweitwohnungen erbringen aber nachweislich nur einen Viertel der Wertschöpfung im Vergleich zu den Hotels.

Andererseits entvölkern sich ganze Regionen, weil es an wirtschaftlichen Impulsen fehlt. Das Zweitwohnungswesen könnte hier durchaus eine volkswirtschaftlich sinnvolle Rolle spielen, um solchen Regionen Impulse zu geben.

Es drängen sich Eingriffs- und Koordinationsmassnahmen durch den Kanton geradezu auf.

Ein Blick ins benachbarte Ausland (Tirol, Vorarlberg) zeigt, dass es durchaus zielführende Wege gibt, dem Zweitwohnungsbau Schranken zu setzen.

Die Regierung wird eingeladen, im Sinne der gemachten Überlegungen sowie als Folge der vom Bundesrat erfolgten Aufforderung, griffige Massnahmen vorzuschlagen bzw. selber in die Wege zu leiten, um das Problem der Zweitwohnungen in einem sozialen, wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Zusammenhang anzugehen. Insbes. sind Massnahmen zu prüfen wie beispielsweise

- Der Erlass von regional differenzierten Richtplänen, die den Zweitwohnungsmarkt als Instrument einer gesamtwirtschaftlich ausgerichteten Politik einsetzen. Damit könnte dem Entwicklungsstand der Regionen Rechnung getragen werden.
- Das Erarbeiten von besonderen raumplanerischen Massnahmen für stark belastete Gemeinden und Regionen, um dem zunehmenden Missverhältnis zwischen Hotels und Zweitwohnungen wirksam zu begegnen, etwa durch die Schaffung von Hotelzonen, kantonale Empfehlungen für die Kontingente (Höhe und degressive Ausgestaltung).
- Eine Differenzierung des Zweitwohnungsbegriffes: Zweitwohnungen, die an Einheimische vermietet werden, Zweitwohnungen die ausschliesslich durch den Besitzer benützt werden, Zweitwohnungen, die frei vermietbar sind, Zweitwohnen in Verbindung mit Hotelrestrukturierungen. Für alle diese Kategorien braucht es unterschiedliche Massnahmen, die zudem regional verschieden sind. Dies könnte in den regionalen Richtplänen und Entwicklungskonzepten aufgenommen werden.
- Steuerliche Lenkungsmassnahmen, um der Hotellerie als wichtigem wertschöpfendem Sektor gegenüber den Zweitwohnungen bessere Rahmenbedingungen an eine sich ändernde Nachfrage zu geben.
- Massnahmen zur Steigerung der Wohnattraktivität für Einheimische in besonders belasteten Gebieten, etwa durch die Sicherung bestehender Bauzonen für Einheimische.
- Ein konsequentes Umsetzen der gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf eine aktive Verfolgung und Ahndung von missbräuchlich erworbenem Wohneigentum und zur Einschränkung vom Erwerb von Wohneigentum zu spekulativen und reinen Ertrags- und Renditeanlagen.

**Arquint**, Peyer, Jaag, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jäger, Menge, Meyer Persili (Chur), Pfenninger, Pfiffner, Thöny, Trepp

## KOMMISSIONSAUFTRAG KJS

### betreffend Ausarbeitung eines Polizeiberichtes 2010 zuhanden des Grossen Rates

Am 15. September 1992 erstattete die Regierung dem Grossen Rat Bericht über die Polizeilage in Graubünden. Zwischenzeitlich sind auf Bundesebene wesentliche Veränderungen im Bereich der Inneren Sicherheit eingetreten. In Kürze tritt die Schweiz den Verträgen von Schengen/Dublin bei und der Bund sowie die KKJPD haben die Kernaussagen zur Kompetenz- und Aufgabenteilung zwischen Polizei und Armee erlassen. Aber auch auf Kantonsebene bilden Fragen der Sicherheit immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Im Vordergrund stehen dabei beispielsweise die sicherheitspolizeilichen Einsätze, die Drogen- und Jugendkriminalität, die Aufgabenteilung zwischen der Kantons- und den Gemeindepolizeien und die Bestandsfrage bei der Kantonspolizei.

Die Kommission für Justiz und Sicherheit (KJS) lädt die Regierung – nach den Erkenntnissen des Sicherheitstages vom 25. Juni 2007 – ein, dem Grossen Rat in Form eines Berichts eine Auslegeordnung über die sich stellenden wesentlichen Fragen des bündnerischen Polizeiwesens vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere Aussagen zu den erwarteten zukünftigen Herausforderungen der Sicherheitsorgane im Bereich der Inneren Sicherheit enthalten, die Polizeiaufgaben jeder staatlichen Ebene und deren Zuständigkeiten aufzeigen. Dabei soll geklärt werden, ob und in welcher Form das kommunale Polizeiwesen

(auch der Stadt Chur) noch zukunftsfähig ist und welche kommunalen Polizeiaufgaben gestützt auf welche Grundlagen zukünftig durch die Kantonspolizei wahrzunehmen sind (Einheitspolizei); welches Ausbildungskonzept den sog. Polizeiassistenten zu Grunde liegt und wie dessen Umsetzung aussieht; welche Auswirkungen die eidgenössische Strafprozessordnung auf das kantonale Polizeiwesen (einschliesslich auf die Gerichtspolizei) in Graubünden hat, welche Polizeiaufgaben zukünftig im Ostschweizer Polizeikonkordat erfüllt werden und welche Auswirkungen die interkantonale (evtl. internationale) Polizeizusammenarbeit und jene mit anderen Sicherheitspartnern (etwa Armee, GWK) auf die Kantonspolizei hat und wie sich die Regierung diese Zusammenarbeit vorstellt. Gleichzeitig soll dem Grossen Rat auch Bericht über den Bestand der Kantonspolizei erstattet und die Frage einer Bestandserhöhung thematisiert werden.

**Rathgeb, Kommissionspräsident, Bezzola (Zernez), Bondolfi, Butzerin, Campell, Casutt, Christoffel-Casty, Hartmann (Champfèr), Menge, Sax**

## ANTRAG AUF DIREKTBE SCHLUSS CVP

### betreffend „Befreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen von den Steuern (Standesinitiative)“

Mit Volksabstimmung vom 26. November 2006 stimmte die Schweizer Bevölkerung der schweizweiten Harmonisierung der Kinder- und Ausbildungszulagen zu (Bundesgesetz über die Familienzulagen, FamZG, SR 636.NN). Mit Inkrafttreten des neuen eidgenössischen Familienzulagen-Gesetzes, voraussichtlich per 1.1.2009, betragen die Kinder- und Ausbildungszulagen schweizweit mindestens CHF 200 bzw. CHF 250 pro Monat und Kind. Die Kantone können in der Anschlussgesetzgebung höhere Beiträge vorschreiben. Im Kanton Graubünden betragen die Beiträge zurzeit mindestens CHF 195 bzw. CHF 220 pro Monat und Kind.

Die Kinder- und Ausbildungszulagen wirken bei den begünstigten Familien wie eine Lohnerhöhung. Sie sind ausschliesslich durch die Elternschaft begründet. Der Lohnzuschlag ist fiskalisch insoweit relevant, als dass Familien, die in den Genuss von Kinder- und Ausbildungszulagen gelangen, hierfür Einkommenssteuern bezahlen müssen und die Steuerlast aufgrund des Progressionstarifs überproportional ansteigt. Dieser Effekt ist stossend, und zwar umso stossender, je grösser die Kinderanzahl ist. Die Kompensation der Kinder- und Ausbildungskosten wird durch die (erhöhte) Steuerlast zum Teil wieder beseitigt („Hosentasche – Westentasche“).

Die Bedeutung der Kinder- und Ausbildungszulagen ist seit der Volksabstimmung vom November 2006 unverändert anerkannt und durch den Volksentscheid besonders legitimiert worden. Folgende Kenndaten verdeutlichen dies:

- Die Kaufkraftverminderung bei der Ankunft des ersten Kindes beträgt 40%. Anders ausgedrückt: ein Paar ohne Kind mit gleichem Einkommen wie ein Paar mit Kind hat eine um 40% höhere Kaufkraft.
- Die Nationalfond-Studie von Künzi und Schärner unter dem Titel „Wer zahlt für die Soziale Sicherheit und wer profitiert davon?“ zeigt auf, dass ein erwerbstätiges Paar ohne Kinder, welches der Mittelschicht angehört, weniger Abgaben (24.13%) an den Sozialstaat leistet als ein erwerbstätiges Paar mit einem Kind (26.96%) in derselben Einkommenskategorie.
- Mehr als ein Drittel aller Kinder lebt in einkommensschwachen Familien und 59% aller Kinder gehört mittelständischen Familien an. Lediglich 6% der Kinder lebt in wohlhabenden Familien.
- Zwischen 2000 und 2004 sind die durchschnittlichen monatlichen Haushaltsausgaben von CHF 7'392 auf CHF 7'684 angestiegen. Dieser Anstieg der Ausgaben um 3.9% lag über drei Prozentpunkte über der Zunahme des Bruttohaushalteinkommens.
- Einkommensschwache Familien wenden 24% ihres Bruttoeinkommens für die Soziale Sicherheit auf. Wohlhabende Familien geben im Vergleich lediglich 14% ihres Bruttoeinkommens aus. Die ökonomische Benachteiligung der tieferen und mittleren Familieneinkommen wird dadurch ersichtlich.

Die Berechtigung des Instituts der Kinder- und Ausbildungszulagen ist unbestreitbar und – wie erwähnt – politisch aufgrund des Volksentscheids vom November 2006 in hohem Grad legitimiert. Es konkurrenziert das in der (kantonalen) Steuergesetzgebung vorgesehene Institut der Kinder- und Ausbildungsabzüge nicht; dieses ist ebenso berechtigt wie legitimiert. Die beiden Institute ergänzen sich gegenseitig, müssen aber je vollständig zur Geltung gelangen. Dies ist möglich, indem die Kinder- und Ausbildungszulagen von der Einkommenssteuer befreit werden.

Eine Befreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen von der (kantonalen) Einkommenssteuer erfordert die Anpassung des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG, SR 642.14). Dies soll mit diesem Antrag auf Direktbeschluss in die Wege geleitet werden.

Die unterzeichnete CVP-Fraktion fordert den Grossen Rat daher zum Direktbeschluss auf, gestützt auf Art. 59 KV folgende Standesinitiative zuhanden der Bundesversammlung zu verabschieden:

Standesinitiative: Art. 7 BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14)

Text

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV unterbreitet der Kanton Graubünden der Bundesversammlung folgende Standesinitiative:

Der Kanton Graubünden fordert eine Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden mit dem Ziel, die Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen zu erreichen.

Art. 7 Abs. 4 (lit. g bis neu)

„Steuerfrei sind nur:

(...)

g bis Kinder- und Ausbildungszulagen;

(...)“

**Begründung**

Die Kinderzulagen von 200 Franken pro Kind und 250 Franken für Jugendliche in Ausbildung sind eine direkte Unterstützung für die Familien und tragen zur Verbesserung von deren Kaufkraft bei. Die Kaufkraft der Familien nimmt mit dem ersten Kind um 40% ab. Heute kommt diese Unterstützung den Familien nur teilweise zu Gute, da durch die Besteuerung der Kinderzulagen ein Teil des Geldes wieder in die Staatskassen fliesst.

Die meisten Familien gelangen aufgrund der Zulagen in eine höhere Steuerkategorie, wodurch sie anderer Begünstigungen verlustig gehen, wie z.B. Krankenkassenprämien-Verbilligung oder Stipendien.

Eine Revision des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden im Sinne dieser Standesinitiative würde die Kinder- und Ausbildungszulagen steuerfrei machen. Sie würde die Kaufkraft der Familien spürbar verbessern.

**Cavigelli**, Augustin, Berni, Berther (Disentis), Berther (Sedrun), Blumenthal, Bondolfi, Bundi, Caduff, Cahannes Renggli, Candinas, Darms-Landolt, Dermont, Farrér, Fasani, Federspiel, Florin-Caluori, Geisseler, Keller, Kleis-Kümin, Kollegger, Loepfe, Niederer, Pfister, Plozza, Portner, Sax, Tenchio, Turner-Steier, Tuor, Zanetti, Capeder, Casutt-Derungs (Falera), Spadini

## F R A K T I O N S A U F T R A G F D U

### betreffend Wiederansiedlung von Bären im Kanton Graubünden und seine Auswirkungen

Wir stellen fest, dass die Bären wieder in unserem Kanton heimisch geworden sind. Anfangs war der Bär ein willkommener Werbeträger für unsere Tourismusdestinationen. Nun zeigen sich aber auch die negativen Seiten dieser Entwicklung. Die Bären bedrohen die Herden unserer Bauern, sie kommen den Siedlungen immer näher, da sie sich gerne auch von Siedlungsabfällen ernähren. Es ist eine Frage der Zeit, bis ein Bär einen Zusammenstoss mit einem Menschen hat. Wir sind der Ansicht, dass der Lebensraum in unserem Kanton für Menschen und frei lebende Bären zu klein ist, die Besiedlung ist zu dicht. Vom Merkblatt „Der Bär ist ein Raubtier: Halten Sie Distanz!“ Halten wir wenig.

Wir beauftragen die Regierung griffige Massnahmen zu treffen, damit der Bär sich nicht weiter im Kanton ansiedeln kann.

**Casutt**, Koch, Mengotti, Noi-Togni, Troncana-Sauer

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Leo Jeker

Der Protokollführer: Adriano Jenal

## Donnerstag, 30. August 2007 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Leo Jeker  
 Protokollführer: Domenic Gross  
 Präsenz: anwesend 117 Mitglieder  
 entschuldigt: Candinas, Capeder, Caviezel-Sutter (Thusis)  
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

---

### 1. Wahl Vorberatungskommission für das Geschäft „Zusammenschluss der Gemeinden Pagig und St. Peter“(Dezembersession 2007)

#### Wahlvorschläge

Brandenburger-Caderas, Cahannes Renggli, Clavadetscher, Felix, Hartmann (Champfèr), Jäger, Jenny, Keller, Koch, Niederer, Stiffler

### 2. Wahl Vorberatungskommission für das Geschäft „Bauliche Sanierung der Kantonsschule Chur: Verbindung zwischen Areal „Plessur“ und Areal „Halde“(Dezembersession 2007)

#### Wahlvorschläge

Brandenburger-Caderas, Brantschen, Caduff, Candinas, Felix, Hartmann (Chur), Meyer Persili, Parpan, Pfäffli, Ragettli, Troncana-Sauer

### 3. Wahl Vorberatungskommission für das Geschäft „Zusammenschluss der Gemeinden Innerferrera und Ausserferrera“(Dezembersession 2007)

#### Wahlvorschläge

Berni, Castelberg-Fleischhauer, Clavadetscher, Giovanoli, Heinz, Jäger, Niederer, Noi-Togni, Thurner-Steier, Toschini, Valär

### 4. Wahl Vorberatungskommission für das Geschäft „Zusammenschluss der Gemeinden Says und Trimmis“(Dezembersession 2007)

#### Wahlvorschläge

Casty, Casutt, Donatsch, Dudli, Fallet, Frigg-Walt, Geisseler, Hartmann (Chur), Kollegger, Märchy-Michel, Michel

#### *Abstimmung*

Die Wahl der vorstehenden vier Ad-hoc-Kommissionen erfolgt in einem Akt und darüber findet eine einzige Abstimmung statt.

Die Wahlvorschläge 1–4 werden mit 100 zu 0 Stimmen genehmigt.

### 5. Totalrevision der Veterinärgesetzgebung (B2/2007-2008, S. 21) (Fortsetzung)

#### *II. Detailberatung*

#### **Art. 65**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Anträge Tenchio*

Einfügen neuer Art. 65

Marginalie: **Bewilligung für das Halten von potentiell gefährlichen Hunden**

<sup>1</sup>Das Halten von potentiell gefährlichen Hunden bedarf einer Bewilligung des Kantons, welche vor der geplanten Anschaffung einzuholen ist.

<sup>2</sup>Die Bewilligung für das Halten potentiell gefährlicher Hunde wird erteilt, wenn:

- a. die Hundehalterin oder der Hundehalter handlungsfähig ist, den Nachweis über ausreichende kynologische Fachkenntnisse erbringt und gemäss Auszug aus dem schweizerischen Strafregister nicht wegen Delikten vorbestraft ist, welche das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes als problematisch für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Dritter erscheinen lässt;
- b. die Tiere aus einer Zucht stammen, die den kynologischen Ansprüchen genügt und die Anforderungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung erfüllt;
- c. mit den Welpen bzw. Hunden vom Kanton anerkannte und durch erfahrene Kynologinnen oder Kynologen geleitete Welpenspiel- und Hundeerziehungskurse besucht haben;
- d. eine Haftpflichtversicherung gemäss Art. 64 Abs. 2 abgeschlossen worden ist;
- e. allenfalls ergänzende Voraussetzungen, welche vom Kantonstierarzt bzw. Kantonstierärztin in concreto aufgestellt worden sind, erfüllt sind.

In einem Haushalt mit einem potentiell gefährlichen Hund dürfen keine weiteren Hunde im Alter von mehr als 16 Wochen gehalten werden. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen gewähren, wenn sichergestellt ist, dass damit keine Gefährdung verbunden ist.

Werden die in der Bewilligung für potentiell gefährliche Hunde verfügten Auflagen oder Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, entzieht der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin die Bewilligung und lässt den Hund auf Kosten der Halterin bzw. des Halters weiterplatzieren oder einschläfern.

Wird ein potentiell gefährlicher Hund angeschafft, ohne dass vorgängig eine Bewilligung eingeholt worden ist, so beschlagnahmt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ohne weitere Verfahren und auf Kosten der Halterin bzw. des Halters den Hund solange, bis die Angaben für die Bewilligungsvoraussetzungen gemacht bzw. gegeben sind. Können diese nicht beigebracht werden, entscheidet die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.

<sup>3</sup>Die Regierung bestimmt, welche Hunde als potentiell gefährlich gelten und erlässt die entsprechenden ergänzenden Bestimmungen. Sie kann zudem den Import, die Zucht, die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden verbieten und für bestimmte Hunderassen einen Maulkorb- und Leinenzwang beschliessen.

<sup>4</sup>Im Übrigen können die Gemeinden weitere Bestimmungen über das Halten von Hunden erlassen.

*Abstimmung*

Der Grosse Rat spricht sich mit 76 zu 20 Stimmen für den Antrag der Kommission und der Regierung aus.

**Art. 66 Abs. 1**a) *Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ändern:

Das Amt (...) **ordnet** die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung gefährlicher Tiere **an**. ...

*Angenommen*b) *Antrag Kommission und Regierung*

Reihenfolge der Ziffern ändern

Ziff. i wird zu Ziff. a

Ziff. h wird zu Ziff. b

Ziff. g wird zu Ziff. c  
Ziff. f wird zu Ziff. d  
Ziff. e bleibt Ziff. e (Gemäss Botschaft)  
Ziff. d wird zu Ziff. f  
Ziff. c wird zu Ziff. g  
Ziff. b wird zu Ziff. h  
Ziff. a wird zu Ziff. i

*Angenommen*

**Art. 66 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 67 Abs. 1 und 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 67 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Erster Satz wie folgt ändern:  
Lässt sich das Tier nirgends unterbringen, wird es **getötet**.

*Angenommen*

**X. Finanzierung**

**Art. 68 - 72**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**XI. Verfahren und Übertragung von Aufgaben**

**Art. 73 - 75**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**XII. Strafbestimmungen**

**Art. 76 - 80**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**XIII. Schlussbestimmungen**

**Art. 81 - 83**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**B. VERORDNUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG GROSSRÄTLICHER ERLASSE IM ZUSAMMENHANG MIT DER REVISION DES VETERINÄRGESETZES (VETG)**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

*Schlussabstimmung*

1. Der Grosse Rat stimmt der Totalrevision des Veterinärgesetzes mit 86 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.
2. Der Grosse Rat erlässt die Verordnung über die Aufhebung grossrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Revision des Veterinärgesetzes mit 72 zu 0 Stimmen.

**6. Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG), Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) und Aufhebung der Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden (B4/2007-2008, S. 209)**

Präsident der Kommission für

Staatspolitik und Strategie:

Regierungsvertreterin:

Bleiker

Widmer-Schlumpf

*I. Eintreten*

*Antrag Kommission und Regierung*

Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

*II. Detailberatung*

**A. GESETZ ÜBER DEN FINANZHAUSHALT UND DIE FINANZAUF SICHT DES KANTONS GRAUBÜNDEN (FFG)**

**I. Geltungsbereich und Haushaltsgrundsätze**

**Art. 1 – 6**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**II. Führung und Aufbau des Rechnungswesens**

**Art. 7 - 17**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**III. Mehrjahresplan, Budget, Kredite und Staatsrechnung**

**Art. 18 - 28**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**IV. Kantonsbeiträge**

**Art. 29 - 37**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**V. Finanzaufsicht****Art. 38 und 39***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 40 Abs. 1***a) Antrag Kommission und Regierung*

Ergänzen Marginalie:

**Wahl der Leitung***Angenommen**b) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Thomann; Sprecher: Bleiker) und Regierung*

Ändern wie folgt:

Die Regierung wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag eines **paritätisch zusammengesetzten** Gremiums, bestehend aus Vertretern der Regierung und der Geschäftsprüfungskommission*c) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Sprecher: Nigg)*

Ändern wie folgt:

Die Regierung wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle **sowie die Stellvertretung. (...)***Abstimmung*

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 92 zu 8 Stimmen zu.

**Art. 40 Abs. 2***Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Thomann; Sprecher: Bleiker) und Regierung*

Ändern wie folgt:

Die Leiterin oder der Leiter kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen wiederum auf Antrag des **paritätisch zusammengesetzten** Gremiums von der Regierung abberufen werden.*Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Sprecher: Nigg)*

Ersatzlos streichen

*Abstimmung*

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 86 zu 5 Stimmen zu.

**Art. 41 - 43***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 44***Antrag Kommission und Regierung*

Redaktionelle Änderung:

Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der **periodischen Beurteilung der Qualität und Leistung** sowie **der Prüfung** der Rechnung der Finanzkontrolle.*Angenommen*

**Art. 45**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft  
*Angenommen*

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

**A N F R A G E**

**betreffend Schutz der Jugendlichen vor Verschuldung**

Gemäss einer kürzlich erschienen Studie geben rund ein Viertel aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen mehr Geld aus, als sie sich leisten können. 80 % aller überschuldeten jungen Menschen haben bereits vor dem 25. Lebensjahr ihre ersten Schulden gemacht. Die Altersgruppe der 12- bis 18-Jährigen gibt jährlich rund 600 Mio. Franken aus. Geld, über welches die Jugendlichen zum Teil nicht verfügen. Die Schulden pro Kopf betragen gemäss der Studie rund 500 Franken, in Einzelfällen mehrere tausend Franken. Tückische Schuldenfallen sind u.a. Handys, Kunden- und Kreditkarten.

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen hat eine Empfehlung an den Bundesrat gerichtet, in der sie ihn auffordert, innert nützlicher Frist Massnahmen zur Reduktion der Verschuldung Jugendlicher und junger Erwachsener zu ergreifen.

Fragen:

- Ist die Regierung in der Lage, die Situation im Kanton Graubünden zu beurteilen? Wenn ja, gibt es konkrete Zahlen für den Kanton Graubünden?
- Besteht nach Auffassung der Regierung eine Möglichkeit, Jugendliche bereits während der obligatorischen Schulzeit (z.B. Oberstufe) auf die Gefahren im Umgang mit Geld aufmerksam zu machen und sie entsprechend vorzubereiten?
- Sind allenfalls bereits Unterrichtsmittel vorhanden?

**Kleis-Kümin**, Meyer-Grass (Klosters), Jenny, Augustin, Berni, Berther (Disentis), Berther (Sedrun), Bischoff, Blumenthal, Bondolfi, Brandenburger, Brüesch, Bucher-Brini, Bundi, Caduff, Cahannes Renggli, Candinas, Castelberg-Fleischhauer, Casutt (Falera), Cavigelli, Christoffel-Casty, Darms-Landolt, Dermont, Fallet, Fasani, Federspiel, Felix, Feltscher, Florin-Caluori, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Geisseler, Hartmann (Chur), Heinz, Jaag, Jäger, Keller, Kessler, Koch, Krättli-Lori, Mani-Heldstab, Menge, Meyer Persili (Chur), Michel, Niederer, Noi-Togni, Perl, Pfiffner-Bearth, Pfister, Plozza, Portner, Sax, Stiffler, Stoffel, Tenchio, Thöny, Thurner-Steier, Toschini, Trepp, Troncana-Sauer, Valär, Zanetti, Capeder, Casutt-Derungs (Falera), Flütsch, Spadini

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Leo Jeker

Der Protokollführer: Domenic Gross

## Donnerstag, 30. August 2007 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Leo Jeker  
Protokollführer: Adriano Jenal  
Präsenz: anwesend 116 Mitglieder  
entschuldigt: Bondolfi, Candinas, Portner, Tenchio  
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

---

### 1. Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG), Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) und Aufhebung der Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden (B4/2007-2008, S. 209)

*Detailberatung (Fortsetzung)*    **Art. 46 Abs. 1, 2 und 3**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 46 Abs. 4 (neu)**  
*Antrag Kommissionsmehrheit* (5 Stimmen; Bleiker, Nigg, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Thomann; Sprecher: Bleiker) *und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen; Geisseler, Kessler, Loepfe; Sprecher: Loepfe)  
Einfügen neuer Abs. 4:

**Die Finanzkontrolle führt das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission.**

*Abstimmung*  
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 65 zu 33 Stimmen.

**Art. 47 - 53**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 54 Abs. 1**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 54 Abs. 2**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Einfügen zweiter Satz:  
**Mindestens einmal pro Legislatur ist Bericht zu erstatten.**

*Angenommen*

**Art. 55 - 57**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**VI. Schlussbestimmungen**

**Art. 58 - 61**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**B. GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN RATES (GGO)**

**Art. 24**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 32 Abs. 1 lit. b**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen.*

**Art. 32 Abs. 2**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 32 Abs. 3**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**II. In-Kraft-Treten**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**C. VERORDNUNG ÜBER DIE FINANZKONTROLLE DES KANTONS GRAUBÜNDEN**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

*Antrag Tscholl*  
Zweite Lesung

*Abstimmung*  
Der Antrag Tscholl wird mit 83 zu 4 Stimmen abgelehnt.

*Schlussabstimmung*

2. Der Grosse Rat stimmt der Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (neu: Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden; BR 710.100) mit 91 zu 1 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat beschliesst die Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 (BR 170.140) mit 91 zu 0 Stimmen.
4. Der Grosse Rat hebt die Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden vom 25. November 1971 (BR 710.300) mit 90 zu 0 Stimmen auf.

**2. Geschäftsbericht 2006 der RhB (separater Bericht)**

Sprecher der GPK: Ratti  
Regierungsvertreter: Engler

*I. Eintreten* Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

*II. Kenntnisnahme* Der Grosse Rat nimmt, auf Antrag der GPK, Kenntnis vom Geschäftsbericht 2006 der RhB

**3. Anfrage Geissler betreffend Klimaerwärmung und deren Implikationen auf den Kanton Graubünden**

Erstunterzeichner: Geissler  
Regierungsvertreter: Engler

*Erklärung* Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

**4. Anfrage Pfenninger betreffend Beitrag des Kantons Graubünden zu einer konsequenten Klimapolitik**

Erstunterzeichner: Pfenninger  
Regierungsvertreter: Engler

*Erklärung* Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

**5. Anfrage Stoffel betreffend Ausbaupotential kleinere Wasserkraftwerke**

Erstunterzeichner: Stoffel  
Regierungsvertreter: Engler

*Antrag Stoffel*  
Diskussion

*Abstimmung*  
Dem Antrag Stoffel wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

*Erklärung* Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

**6. Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (B3/2007-2008, S. 157)**

Präsident der Kommission für  
Wirtschaft und Abgaben: Tuor  
Regierungsvertreter: Trachsel

*I. Eintreten* Antrag Kommission und Regierung  
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

*(Die Detailberatung wird auf die nächste Sitzung verschoben)*

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

## A N F R A G E

### **betreffend Abwasseraufbereitung an Autobahnen und Kantonsstrassen**

Das Abwasser von Autobahnen muss künftig gereinigt werden, bevor es in die Kanalisation oder das nächste Gewässer fliesst. Dies schreibt das Umweltgesetz vor. Bisher floss das belastete Wasser entweder in die Kanalisation oder direkt in die umliegenden Gewässer.

Der Kanton Bern testet deshalb jetzt spezielle Reinigungsanlagen. Diese filtern rund 90 Prozent der Schadstoffe heraus, insbesondere die Partikel von Autopneus, welche u.a. mit Zink belastet sind. Pro Tag wird die Menge von 13 Autopneus pro Kilometer Autobahn abgerieben. Der Einsatz solcher Anlagen schützt die nahen Gewässer vor der Belastung von Stoffen, die nicht in den natürlichen Kreislauf gehören.

In diesem Zusammenhang stellen die Unterzeichnenden folgende Fragen:

1. Wird das Abwasser von der A13 und der Prättigauerstrasse heute schon separat gereinigt oder gelangt es unbehandelt in die Gewässer?
2. Wie sieht die Situation bei den viel befahrenen Kantonsstrassen aus?
3. Auch in Tunnels fällt verunreinigtes Abwasser an. Welche Vorkehrungen werden hier getroffen?
4. Falls das Abwasser nicht separat gereinigt wird: Bis wann gedenkt die Regierung, diese Bestimmung des Umweltschutzgesetzes umzusetzen?

**Thöny**, Bucher-Brini, Arquint, Baselgia-Brunner, Berni, Blumenthal, Christoffel-Casty, Dermont, Fasani, Florin-Caluori, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jäger, Jenny, Keller, Kleis-Kümin, Koch, Menge, Meyer Persili (Chur), Niederer, Noi-Togni, Peyer, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Thurner-Steier, Trepp, Troncana-Sauer

## A N F R A G E

### **betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, Verkauf einer Ferienwohnung an eine andere Person im Ausland (Zweithandwohnung)**

Der Verkauf solcher Wohnungen an Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz benötigt solange die Lex Koller in Kraft ist eine Bewilligung des Grundbuchinspektorates. Der Grosse Rat hat als Leistungsziel eine „fachlich einwandfreie Beratung und Informationsvermittlung“ festgelegt. Wenn eine Wohnung im Zweithandel verkauft werden soll, muss der bisherige Eigentümer (Ausländer) nachweisen, dass diese Wohnung nicht zu den Gestehungskosten an eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz verkauft werden kann. Damit er diesen Nachweis erbringen kann, müssen mehrere Verkaufsanzeigen in überregionalen Zeitungen geschaltet werden. Aus dem Text des Inserates muss auch klar hervorgehen, dass es sich um einen dringenden Verkauf zu einem günstigen Preis (Gestehungskosten oder aktueller Verkehrswert) handelt. Diese Anforderungen sind alle sehr sinnvoll und korrekt und würden der ansässigen Bevölkerung auch eine Chance für den Erwerb einer günstigen Wohnung bieten. Leider muss jedoch nicht genau definiert werden um welche Liegenschaft es sich handelt und das Inserat kann unter Chiffre erscheinen.

Nun ersuchen wir die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie kann das Grundbuchinspektorat kontrollieren, ob Angebote auf Chiffre-Inserate eingegangen sind?
2. Wie schätzt die Regierung die Möglichkeiten eines interessierten Käufers ein, bei einem Chiffre-Inserat den Ausgang des Bewilligungsantrages zu verfolgen, nachdem seine Interessensanmeldung nicht beantwortet worden ist?

3. Sollten solche Angebote nicht an die Gemeinde oder das Grundbuchinspektorat gerichtet werden müssen?
4. Wäre es nicht sinnvoll, wenn solche Wohnungen auch im amtlichen Publikationsorgan der Region inseriert werden müssten?
5. Ist die Regierung bereit – sollte diese Regelung durch die Aufhebung der Lex Koller ebenfalls aufgehoben werden, einen Vorschlag zu erarbeiten, der diesen Vorteil zu Gunsten der einheimischen Bevölkerung nicht preisgibt?

**Troncana, Arquint, Augustin, Baselgia-Brunner, Berni, Bucher-Brini, Campell, Candinas, Casutt (Falera), Dermont, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Geisseler, Giovanoli, Jaag, Jäger, Jenny, Keller, Kleis-Kümin, Koch, Menge, Mengotti, Meyer Persili (Chur), Nigg, Pedrini, Perl, Peyer, Pfenninger, Ratti, Thöny, Trepp, Wettstein, Casutt-Derungs (Falera), Clalüna, Patt**

## A U F T R A G

### betreffend „Fachhochschule Südostschweiz“

Die Fachhochschule Ostschweiz wurde im Jahre 1999 von den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau mittels Vereinbarung gegründet. Diese Vereinbarung gewährleistete insbesondere die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen und der Verfügung des Bundesrates über die "Genehmigung zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Ostschweiz".

Der Austritt des Kantons Zürich aus der Vereinbarung über die HSR Hochschule für Technik Rapperswil per Ende Schuljahr 2007/2008 warf Finanzierungs- und Strukturfragen bei den Trägern der Fachhochschule Ostschweiz auf. Diese Fragen sollten durch ein Gutachten vom ehemaligen Vorsteher des Hochschulamtes des Kantons Zürich, Arthur Strässle, geklärt werden. Im Gutachten wird eine rein sankt-gallische FHO vorgeschlagen. Damit wäre die HTW Chur nicht mehr in der FHO verblieben und die Zukunft der NTB in Buchs wäre gefährdet gewesen. Der Fachhochschulrat und die Trägerkantone haben indessen beschlossen, die Strukturfragen und die Finanzierungsfragen zu trennen, da die gleichzeitige Lösung beider Fragen nicht möglich ist.

Am 23. März 2007 fand eine Aussprache zwischen dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), der Eidgenössischen Fachhochschulkommission EFHK und der Fachhochschule Ostschweiz FHO statt. Gegenstand war der Berichtsentwurf zum Zustand der FHO Ende 2006, welcher Auskunft über die Erfüllung der Auflagen des Bundesrates geben soll. Es ist davon auszugehen, dass die Auflagen zur Führung der FHO nicht erfüllt sind. Die Erfüllung der Auflagen wird eine neue rechtliche Struktur der FHO voraussetzen. Diese muss zugleich die Entwicklungen in der Schweizerischen Hochschulgesetzgebung aufgrund des neuen Bildungsartikels in der Bundesverfassung berücksichtigen.

Die Fachhochschule Ostschweiz ist aufgrund dieser Entwicklungen nach Ansicht der Auftraggebenden ein instabiles Gebilde. Eine Verbesserung dieses Zustandes ist vorerst nicht abzusehen, da sich innerhalb der FHO die Interessen der Kantone St. Gallen und Graubünden sowie des Fürstentum Liechtensteins kaum unter einen Hut bringen lassen.

Die Auftraggeber sind daher der Auffassung, dass sich anstelle der Fortführung der Fachhochschule Ostschweiz eine Aufteilung in eine Fachhochschule Südostschweiz mit den Trägern Liechtenstein, Graubünden und St. Gallen und den Teilschulen HTW Chur, NTB Buchs und Hochschule Liechtenstein, sowie in eine Fachhochschule Nordostschweiz mit den restlichen bisherigen Trägern und Schulen unter der Führung des Kantons St. Gallen aufdrängt. Die vom Bund geforderten einheitlichen Führungsstrukturen sind durch eine solche Aufteilung wesentlich einfacher umzusetzen. Diese Aufteilung entspricht zudem den realen Wirtschaftsräumen, in welchen das Rheintal und das Ostschweizer Mittelland nur einen losen Zusammenhang aufweisen.

Die Regierung wird daher beauftragt, mit dem Bund und den übrigen Trägerkantonen in Verhandlungen zu treten mit dem Ziel, dem Bundesrat eine Variante mit getrennten Fachhochschulen Südost- und Nordostschweiz vorzulegen.

**Loepfe, Dudli, Feltscher, Augustin, Berther (Disentis), Berther (Sedrun), Bleiker, Blumenthal, Brandenburger, Buchli, Bundi, Caduff, Casparis-Nigg, Casutt (Falera), Cavigelli, Conrad, Darms-Landolt, Dermont, Donatsch, Federspiel, Felix, Geisseler, Giovanoli, Hardegger, Hasler, Jäger, Kessler, Kleis-Kümin, Koch, Kollegger, Kunz, Mengotti, Parolini, Portner, Ragettli, Sax, Thomann, Thurner-Steier, Troncana-Sauer, Tscholl, Tuor, Vetsch (Klosters), Wettstein, Capeder, Casutt-Derungs (Falera), Flütsch, Patt**

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Leo Jeker

Der Protokollführer: Adriano Jenal

## Freitag, 31. August 2007 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Leo Jeker  
 Protokollführer: Domenic Gross  
 Präsenz: anwesend 116 Mitglieder  
 entschuldigt: Bondolfi, Dermont, Federspiel, Meyer Persili  
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

---

### 1. Nachtragskredite

Präsidentin der GPK: Janom Steiner  
 Regierungsvertreter: Schmid, Engler, Lardi, Trachsel, Widmer-Schlumpf

*Antrag der GPK*

Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2007 Kenntnis zu nehmen.

*Beschluss*

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK 1. bis 6. Serie zum Budget 2007 Kenntnis.

### 2. Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (B3/2007-2008, S. 157)

*II. Detailberatung*

**II. Gastgewerbliche Tätigkeiten**

**Art. 3 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
 Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 5 Abs. 1, 2 lit. a**

*Antrag Kommission und Regierung*  
 Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 5 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
 Gemäss Botschaft

*Antrag Menge*

Ergänzen wie folgt:

Zur Führung eines Betriebes hat die verantwortliche Person ihrem Gesuch einen aktuellen Auszug aus dem Straf- **und aus dem Betreibungsregister** sowie einen Nachweis, dass sie in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung **und die Sozialversicherungsgesetzgebung** verstossen hat.

*Abstimmung*

Der Grosse Rat stimmt mit 92 zu 15 Stimmen für den Antrag der Kommission und der Regierung.

**Art. 5 Abs. 4***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Antrag Arguint*

Einfügen neue Alinea:

**Dem Gesuch zur Führung eines Betriebs ist eine Stellungnahme des kantonalen Lebensmittelinspektorates beizulegen.***Abstimmung*

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 93 zu 14 Stimmen zu.

**Gliederungstitel vor Artikel 9***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 9, Marginalie***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Gliederungstitel vor Art. 10***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 10, Marginalie***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Gliederungstitel vor Artikel 11***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Gliederungstitel vor Art. 11a***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 11a***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 11b***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Gliederungstitel vor Artikel 12**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 12 Abs. 2**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 13**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 14**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 17 Abs. 2**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Antrag Marti*

Ändern wie folgt:

Sie beträgt für Betriebe des Gastgewerbes als auch für Verkaufsgeschäfte für die Klassen

Alt:

a)– c) streichen

Neu:

**a) bis 300 Liter einmalig für die Dauer von 5 Jahren**

**pauschal Fr. 100,-**

**b) 301 bis 400 Liter**

pauschal Fr. 400,-

**c) 401 bis 600 Liter**

pauschal Fr. 600,-

etc.

*Abstimmung*

Der Grosse Rat stimmt mit 78 zu 17 Stimmen dem Antrag der Kommission und der Regierung zu.

**Art. 17 Abs. 3 und 4**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 17 Abs. 5 (neu)**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Antrag Jäger*

Einfügen neuer Abs. 5:

**Die Pauschalansätze werden der Teuerung angepasst, wenn diese 10 Prozent erreicht hat.***Abstimmung*

Der Grosse Rat lehnt den Antrag Jäger mit 57 zu 23 Stimmen ab.

**Art. 19 Abs. 1***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 20***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 20a***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Gliederungstitel vor Artikel 21***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 21***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 22***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***IV. Schlussbestimmungen***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Referendum/Inkrafttreten***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

*Schlussabstimmung*

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes mit 80 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

**3. Auftrag Bundi betreffend Weiterführung der Bündner Fachschule für Pflege Ilanz bzw. Sicherung des Standortes Ilanz als Aus- und Weiterbildungsort im Gesundheitsbereich**

Erstunterzeichner: Bundi  
Regierungsvertreter: Lardi

*I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

*II. Beschluss* Der Grosse Rat lehnt die Überweisung des Auftrages mit 53 zu 32 Stimmen ab.

**4. Anfrage Jäger betreffend Einsprachebeurteilung beim Übertritt von der Primarschule zur Volksschul-Oberstufe**

Erstunterzeichner: Jäger  
Regierungsvertreter: Lardi

*Erklärung* Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

**5. Anfrage Locher Benguerel betreffend Einführung des Schulmodells Basis-/Grundstufe im Kanton Graubünden**

Zweitunterzeichnerin: Bucher-Brini  
Regierungsvertreter: Lardi

*Erklärung* Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung: 12.40 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

## A N F R A G E

### betreffend Auswirkungen durch anstehende Veränderungen der Bündner Schulen auf den Lehrerberuf

Im Kernprogramm Bündner Schule 2010 führt das Erziehungsdepartement aus: „Die Schule von heute ist Teil einer multikulturellen, komplexen Gesellschaft. In dieser liegen die Meinungen darüber, was für die Erziehung und Schulung der jungen Generation wichtig und richtig ist, naturgemäss weit auseinander. Diese unterschiedlichen Auffassungen spiegeln sich auch in den rund 160 Reformvorschlägen und Veränderungsvorhaben, welche dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) in den vergangenen Jahren von ganz verschiedenen Seiten (Parlament, Regierung, Erziehungsdirektorenkonferenz, Berufs- und Interessen-Verbänden etc.) zur Prüfung oder Umsetzung unterbreitet wurden. „Das Kernprogramm Bündner Schule 2010“ beinhaltet Vorschläge zur Bündelung und bestmöglichen Koordination all dieser Veränderungsvorhaben im Bildungsbereich.“

Diese Aussage ist in den Rückmeldungen zum Kernprogramm, die in einem Bericht zusammengefasst sind, zu Recht unwidersprochen geblieben. Klar ist allen Beteiligten der Bildungslandschaft (nicht nur Graubündens), dass die Schule vor organisatorischen und inhaltlichen Änderungen steht. Beispielhaft angeführt seien hier die Vorlagen zum Schul- und Mittelschulgesetz, HarmoS, Einführung Frühenglisch, Installation von Schulleitungen, Sonderschulkonzept etc. Unser Parlament wird diese Anpassungen in den nächsten Jahren diskutieren und verabschieden können.

In Zusammenhang mit diesen Anpassungen der Bündner Schule nimmt der Lehrer/Innen-Beruf eine zentrale Stelle ein. Jede Organisation ist nur so gut wie die Personen, welche darin arbeiten. Die Lehrpersonen sind der wirkungsmächtigste Faktor bezüglich Schulqualität.

Der Kanton muss folglich ein grosses Interesse an der qualifizierten Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen haben, damit diese den wachsenden Anforderungen gerecht werden können.

In diesem Zusammenhang wird die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Faktoren beeinflussen die Qualität des Lehrer/Innen-Berufes?
2. Welche Bedeutung misst die Bündner Regierung der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen mit Blick auf die anstehenden Veränderungen im Bildungsbereich bei?
3. Welche Massnahmen plant die Regierung zur Attraktivitätssteigerung des Lehrberufes für Männer?
4. Wie stehen die Lehrerlöhne der Volks- und Mittelschule des Kantons Graubünden im Vergleich mit den Löhnen der Lehrpersonen der übrigen Schweiz?
5. Ist die Regierung auch der Meinung, dass die obigen Fragen im Hinblick auf das NFA-GR-Projekt in einem separaten Bericht behandelt werden sollten?

**Florin-Caluori**, Brandenburger, Casparis-Nigg, Arquint, Baselgia-Brunner, Berni, Berther (Sedrun), Blumenthal, Bondolfi, Bucher-Brini, Buchli, Butzerin, Caduff, Cahannes Renggli, Candinas, Casutt (Falera), Caviezel-Sutter (Thusis), Darms-Landolt, Dermont, Fasani, Jäger, Jenny, Keller, Kessler, Kleis-Kümin, Koch, Loepfe, Mani-Heldstab, Meyer-Grass (Klosters), Nick, Niederer, Noi-Togni, Peer, Peyer, Pfenninger, Portner, Rathgeb, Tenchio, Thöny, Thurner-Steier, Trepp, Tuor, Capeder, Casutt-Derungs (Falera), Clalüna, Patt, Rischatsch

## A N T R A G   A U F   D I R E K T B E S C H L U S S

### betreffend Einbau eines elektronischen Abstimmungssystems im Grossratsaal

Die Turnübungen bei Abstimmungen im Grossen Rat sind zweifellos belebend. Zudem erfüllen sie auch den Anspruch der Transparenz – zumindest vorübergehend. Der Grosse Rat debattiert laut Art. 47, Abs 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) öffentlich. Wenn man aber einige Tage später nachvollziehen will, wer wie abgestimmt hat, so wird das nicht gelingen.

Weiter ist festzustellen, dass gegen Schluss des Tages die Reihen im Grossratsaal immer lichter werden. Die Beschlussfähigkeit des Grossen Rates wurde vereinzelt stark strapaziert. Es wäre wünschenswert, ein Instrument zu haben, welches solchem Verhalten Einhalt gebietet.

Der Nationalrat und verschiedene Kantonsparlamente wie Bern (seit 1997), Freiburg (seit 2000), Waadt und Wallis (seit 2001), Genf und St.Gallen (seit 2002), Tessin (seit 2003), Basel-Landschaft, Appenzell A.-Rh., Aargau (seit 2005) und Zürich (seit 2007) nehmen diese Anliegen mittels des Instruments der elektronischen Abstimmung wahr. Die Kantonsparlamente weisen eine Mitgliederzahl von 65 (Appenzell A.-Rh.) bis 180 (Zürich) aus.

Der Vorteil eines elektronischen Abstimmungssystems liegt darin, dass das Abstimmungsverhalten unbürokratisch sichtbar gemacht werden kann. Sichtbar sofort und Wochen nach der Session. Die Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons haben das Anrecht, jederzeit nachvollziehen zu können, wie ihre VolksvertreterInnen im Rat abstimmen.

Mit einer solchen Anlage können aber auch Fehler bei Auszählungen verhindert werden, was bei sehr knappen Entscheiden nicht unbedeutend ist.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, mittels eines Knopfdrucks anzuzeigen, wenn man ein Votum halten möchte. Das Standespräsidium wird dabei entlastet, nach hochgestreckten Händen Ausschau zu halten und das gelegentliche Klopfen mit den Kugelschreibern gehört der Vergangenheit an.

Die Kosten für die Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems bewegen sich laut den Zahlen aus anderen Kantonen in der Grössenordnung von CHF 500'000.

Gestützt auf Art. 50 Grossratsgesetz kann der Grosse Rat mittels Direktbeschluss im Bereich seiner Zuständigkeit einen Beschluss fassen.

Die Unterzeichnenden beantragen dem Grossen Rat unter der Leitung der Präsidentenkonferenz ein elektronisches Abstimmungssystem im Grossratsaal zu realisieren. Hierzu ist die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) anzupassen.

**Thöny**, Rathgeb, Loepfe, Augustin, Bachmann, Baselgia-Brunner, Berther (Sedrun), Bischoff, Bondolfi, Brüesch, Bucher-Brini, Buchli, Fasani, Felix, Florin-Caluori, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Jäger, Kleis-Kümin, Kunz, Menge, Meyer

Persili (Chur), Parolini, Peyer, Pfäffli, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Pfister, Tenchio, Thomann, Trepp, Tuor, Wettstein, Flütsch

## A N F R A G E

### betreffend Alpfahrtsvorschriften (Muttertierhaltung / aggressive Tiere)

Auf immer mehr Bündner Alpen ist in den letzten Jahren vor allem beim Rindvieh eine Beweidung mit Muttertierhaltung anzutreffen. Damit sind allerdings bezüglich des Wandertourismus auch gewisse Probleme entstanden, die längerfristig nicht unterschätzt werden dürfen. Mit verschiedenen Massnahmen (Abzäunung, Information der Bevölkerung und der Touristen betreffend Verhalten etc.) können zwar die möglichen Gefahren zu einem gewissen Prozentsatz minimiert werden. Trotzdem ist auch aufgrund verschiedener Vorkommnisse auf einzelnen Bündner Alpen in der jüngeren Vergangenheit in der Öffentlichkeit eine nicht zu vernachlässigende Verunsicherung entstanden. Damit ist aus Sicht des Unterzeichnenden auch eine Überprüfung der kantonalen Alpfahrtsvorschriften angezeigt, welche vom zuständigen Departement jährlich gestützt auf die Bestimmung der eidgenössischen Tierseuchenverordnung und der kantonalen Veterinärverordnung erlassen werden.

Die Muttertierhaltung hat für die Bündner Landwirtschaft in den letzten Jahren eine immer grössere Bedeutung erlangt. Es ist für die Aufrechterhaltung unserer Alpwirtschaft wohl je länger je wichtiger, dass ein Alpbetrieb mit gut geregelter Muttertierhaltung möglichst konfliktfrei geführt werden kann. Gemäss Aussagen von Fachpersonen können Situationen vor allem dann problematisch werden, wenn Kühe ihr Kalb während der Alpsaison in freier Natur und weitgehend ohne menschlichen Kontakt gebären. Demgegenüber seien Kühe deutlich ruhiger, welche ihr Kalb vor der Alpbestossung geboren haben und somit bereits eine gewisse Gewohnheit haben mit Menschen, die ihrem Kalb in die Nähe kommen. Ein weiterer wichtiger Grund für ein Abkalbeverbot auf den Alpen ist sicher, dass bei allfälligen Geburtskomplikationen die notwendige Geburtshilfe bei diesen extrem scheuen oder aggressiven Tieren auf der Alpweide oftmals unmöglich ist, was aus Gründen des Tierschutzes unhaltbar erscheint.

Auf Grund dieser Ausgangslage scheint es prüfenswert, in den Alpfahrtsvorschriften zukünftig beispielsweise eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Kühe, welche erst während der Alpmonate gebären, nicht gealpt werden dürften.

Bezüglich gefährlicher resp. aggressiver Tiere waren im übrigen in früheren Jahren in den damaligen Alpfahrtsvorschriften einzelne Bestimmungen enthalten, auf die in den letzten Jahren nun verzichtet worden ist.

Die Regierung wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Teilt die Regierung die Auffassung, dass im Falle eines Auftretens von aggressivem Verhalten von Tieren auf einer Alp unmittelbare Massnahmen notwendig sind?
2. Ist es aus Sicht der Regierung anzustreben, in den Alpfahrtsvorschriften spezielle Bestimmungen bezüglich Muttertierhaltung in beschriebener Art festzulegen?
3. Können die Alpfahrtsvorschriften des Kantons Graubünden bereits für das Jahr 2008 entsprechend angepasst werden?

**Jäger**

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Leo Jeker

Der Protokollführer: Domenic Gross

**Freitag, 31. August 2007**  
**Nachmittag**

Grossratssitzung entfällt

## Samstag, 1. September 2007 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Leo Jeker  
 Protokollführer: Adriano Jenal  
 Präsenz: anwesend 101 Mitglieder  
 entschuldigt: Barandun, Berther (Sedrun), Bondolfi, Campell, Casutt, Clalüna, Conrad, Felix, Florin-Caluori, Giovanoli, Kessler, Möhr, Pedrini, Peer, Pfister, Raghettli, Spadini, Thomann, Tscholl  
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

### 1. Auftrag Feltscher betreffend Verbesserung Vernehmlassungsverfahren

Erstunterzeichner: Feltscher  
 Regierungsvertreter: Schmid

*I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Erwägungen entgegenzunehmen..

*II. Beschluss* Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 96 zu 0 Stimmen.

### 2. Auftrag Menge betreffend Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips in der Kantonsverfassung

Erstunterzeichner: Menge  
 Regierungsvertreter: Schmid

*I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

*Antrag Jäger*

Auftrag wie folgt umformulieren:

Die Regierung wird ersucht, dem Grossen Rat eine Botschaft zu einem Gesetz vorzulegen, welches die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips vorsieht.

*Grossrat Menge ist mit dem Formulierung gemäss Antrag Jäger einverstanden.*

*II. Beschluss* Der Grosse Rat lehnt die Überweisung des Auftrages mit 49 zu 43 Stimmen ab.

Schluss der Sitzung: 9.30 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

## A U F T R A G

### betreffend Erhöhung des Bestandes der Kantonspolizei Graubünden um 40 Stellen

Mit Entscheid vom 20.8.2002 beschloss die Bündner Regierung nach umfangreichen Abklärungen und sorgfältiger Lagebeurteilung den sogenannten Sollbestand der Kantonspolizei auf 1.1.2003 um 33 Stellen zu erhöhen. Dieser Beschluss wurde in der Folge auch durch die GPK genehmigt. Im Rahmen des Massnahmenplanes Haushaltssanierung musste der Entscheid

durch den Grossen Rat im Jahre 2003 aber wieder rückgängig gemacht werden. Die Massnahmen gemäss Haushaltssanierungsplan laufen Ende des Jahres aus.

Der Nicht-Erhöhung des Bestandes begegnete die Kantonspolizei in der Folge einerseits mit dem Reorganisationsprojekt P 2003, andererseits mit der Einleitung einer sogenannten Verzichtsplannung. Beide Massnahmen brachten nicht die erhofften Resultate. Das heisst: Die Notwendigkeit einer Bestandserhöhung blieb bestehen und ist auch heute noch ausgewiesen. Tatsächlich wurden in den letzten vier Jahren innerhalb der Kantonspolizei rund 40 neue Stellen geschaffen. Dies war notwendig aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben, aber auch um zu versuchen, den polizeilichen Auftrag zu erfüllen. Diese Stellenschaffungen erfolgten durch Umbesetzungen; mithin wurden Personen von bestehenden Stellen abgezogen. Konsequenz davon ist beispielsweise, dass im Oberengadin der Bestand der Kantonspolizei noch im Jahre 1999 46 Personen betrug, im Mai 2002 36 und per 1.5.2007 lediglich 29. Der Sollbestand gemäss P 2003 müsste 39 Personen betragen. Dieses Beispiel des Oberengadins kann auf andere Regionen, aber auch auf die Zentrale übertragen werden.

Die personelle Situation der Kantonspolizei ist derzeit derart prekär, dass der Kanton Graubünden die Sicherheit der Bevölkerung nicht mehr adäquat gewährleisten kann. Gemäss Vorgaben des Betriebes müssten Interventionszeiten von 30 Minuten eingehalten werden. Aufgrund der personellen Engpässe ist dies ein Ding der Unmöglichkeit. Je nach Situation und Verhältnissen gelten Interventionszeiten bis 90 Minuten. Ein derart langes Zuwarten bis zum Eintreffen der Polizei an einem Interventionsstandort ist bei akuter Gefährdungslage jedenfalls inakzeptabel und mit schwerwiegenden negativen Konsequenzen verbunden. Ohne Erhöhung des Bestandes ist auch die polizeilich gebotene und notwendige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei in Frage gestellt. Beispielsweise wurden für die Ordnungsdienstkräfte (OD) bisher jährliche Ausbildungswiederholungskurse à drei Tage durchgeführt. Der diesjährige Kurs musste wegen personeller Engpässe gestrichen werden. Rund 110 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei konnten im Ordnungsdienst sohin nicht die notwendige Ausbildung erfahren, obwohl bspw. die Euro 08 vor der Tür steht. Solche Beispiele könnten fast beliebig aufgezählt werden. Die Kantonspolizei müsste dringlich Massnahmen gegen die Zunahme der Jugendkriminalität ergreifen können. Notwendig wäre der Aufbau eines speziellen Jugenddienstes bei der Kantonspolizei. Ohne Bestandserhöhung ein Ding der Unmöglichkeit. Tatsache ist heute und prognostiziert auch für die Zeit bis zum Jahre 2010, dass der effektive Bestand nicht einmal den heute geltenden Sollbestand erreicht. Per 1.1.2007 betrug der effektive Bestand 389,60 gegenüber 408,60 Sollbestand.

Die Unzufriedenheit, ja der Unmut der Polizistinnen und Polizisten nimmt beinahe täglich zu. Das ist weder für das Arbeitsklima im Betrieb förderlich, noch für die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Stress und Unzufriedenheit führen zu vermehrten Ausfällen. Per 31.12.2006 betrug der Überhang an Überzeit bzw. Pikett 29'425 h, was rund 13 Jahresstellen entspricht. Polizistinnen und Polizisten und der sie vertretende Bündner Kantonspolizei-Verband fordern deshalb mittels Resolution die zuständigen politischen Behörden dringendst auf, raschestens für eine Bestandserhöhung um 40 Stellen besorgt zu sein.

Die Unterzeichnenden stimmen ihrerseits in diese Forderung mit ein und beauftragen die Regierung, den Bestand der Kantonspolizei umgehend um 40 Stellen zu erhöhen.

**Augustin, Stiffler, Barandun, Berther (Sedrun), Bischoff, Bleiker, Blumenthal, Brandenburger, Buchli, Bundi, Candinas, Casty, Cavigelli, Darms-Landolt, Dudli, Fallet, Fasani, Felix, Florin-Caluori, Frigg-Walt, Hardegger, Jäger Jenny, Koch, Kolleger, Loepfe, Mani-Heldstab, Menge, Montalta, Niederer, Parolini, Peyer, Pfister, Tenchio, Thöny, Thurner-Steier, Tuor, Zanetti, Casutt-Derungen (Falera), Flütsch, Patt**

## A N F R A G E

### betreffend der politischen Bildung an Bündner Schulen

Im Rahmen von zwei Erhebungen wurden Jugendliche hinsichtlich ihres politischen Verstehens getestet und bezüglich ihres Demokratieverständnisses, politischen Engagements sowie ihrer politischen Einstellungen und Konzepte befragt. Die Ergebnisse der Schweizer Schülerinnen und Schüler auf der 9. Klassenstufe liegen im Vergleich mit den anderen Ländern meist unter dem Durchschnitt. So verfügen sie über wenig politisches Wissen, stufen die Pflichten von Staatsbürgerinnen und -bürgern als wenig wichtig ein, äussern wenig politisches Interesse, zeigen ein geringes gesellschaftliches Engagement und äussern wenig Bereitschaft, sich in Zukunft politisch zu engagieren (vgl. das Magazin der ilz, 2/2007, S. 11).

Die in Chur Mitte Mai 2007 durchgeführte Jugendsession forderte in einer Petition „Jugend in der Politik“ eine „verstärkte Integration der Jugendlichen in die Politik“, insbesondere durch „regelmässigen, praxisorientierten Politikunterricht ab der Oberstufe“. Verschiedentlich wurde jüngst von Gegnern des Stimmrechtsalters 16 ausgeführt, die Jugendlichen müssten eher über einen effizienteren Staatskundeunterricht, dem mehr Priorität beizumessen sei, abgeholt werden. Diese Forderungen zeigen, dass ein aktuelles Bedürfnis nach einer intensiven und praxisbezogenen politischen Bildung besteht.

Es stellen sich dazu folgende Fragen:

1. Existiert eine Untersuchung, mit welcher das politische Interesse, das politische Wissen und damit auch die Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler über ihre staatspolitischen Rechte und Pflichten im Kanton Graubünden erhoben wurden?
2. Auf welcher Stufe erfolgt die Vermittlung der Tätigkeiten der kommunalen, regionalen und kantonalen staatlichen Institutionen und mit welchen (Lehr-) Mitteln und Lernmethoden werden diese vermittelt?
3. Gibt es eine „institutionalisierte“ Zusammenarbeit der Staatskundelehrer (Fachschaft) mit den Behörden, Staatsgewalten und deren Exponenten?
4. Gibt es seitens des EKUD ein Konzept, wie die politischen Parteien und/oder Verbände den Staatskundeunterricht unterstützen und beleben könnten?

**Rathgeb,**

## A N F R A G E

### **betreffend touristischem Potenzial von Infrastrukturen in Bezug von Meliorationen und Forststrassen**

Dienen Gesamtmeliorationen insbesondere der landwirtschaftlichen Nutzung so werden sie auch vermehrt als multifunktionales Instrument der Raumentwicklung mit einem möglichst breiten Nutzen eingesetzt. Unter diesem Gesichtspunkt müssen auch die Funktionen bestehender Güterwege, welche im Rahmen von Gesamtmeliorationen als landwirtschaftliche Güterwege gebaut wurden und zum Teil in Lagen bis über 2000 m.ü.M. liegen, neu betrachtet werden. Diese Wege dienen heute vorwiegend der Landwirtschaft und werden nur bis zu den jeweiligen Parzellen geführt, welche noch landwirtschaftlich genutzt werden und diese damit auch erschliessen. Die Wege könnten heute aber auch weitergehenden Nutzen erfüllen, insbesondere in touristischer Hinsicht. Vielfach fehlen Verbindungen zu Bike- und Wanderwegen über weite Strecken. Mit wenig zusätzlichen baulichen Massnahmen und der Regelung von Dienstbarkeiten in Bezug auf die touristische Nutzung würde das ländliche Gebiet touristisch stark aufgewertet und die Infrastrukturen aus den Meliorationen könnten so einem grösseren und breiteren Nutzen zugeführt werden. Eine Chance für unsere Randregionen im Rahmen der neuen Regionalpolitik. Die gleichen Betrachtungen gelten auch für die Forstwege.

Die Unterzeichneten laden die Regierung zur Beantwortung folgender Fragen ein:

- Sieht die Regierung, auch im Zuge der neuen Finanzpolitik des Bundes Möglichkeiten, landwirtschaftliche Güter- und Forstwege mit touristisch genutzten Verbindungen wie Bike- und Wanderwegen zu kombinieren und die touristischen Interessen entsprechend stärker zu berücksichtigen?

**Flütsch,** Donatsch, Sax, Augustin, Bachmann, Bezzola (Zerne), Blumenthal, Brandenburger, Brüesch, Buchli, Bühler-Flury, Butzerin, Campell, Castelberg-Fleischhauer, Casty, Caviezel-Sutter (Thusis), Christoffel-Casty, Felix, Feltscher, Geisseler, Hanimann, Hardegger Hartmann (Chur), Hasler, Jaag, Jäger, Kessler, Loepfe, Mani-Heldstab, Märchy-Michel, Michel, Montalta, Nick, Parolini, Peer, Pfäffli, Stiffler, Thomann, Trepp, Tuor, Vetsch (Klosters), Wettstein, Capeder, Patt, Rischatsch

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Leo Jeker

Der Protokollführer: Adriano Jenal

## Veterinärgesetz (VetG)

vom 30. August 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Mai 2007,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Zweck

Die kantonale Veterinärgesetzgebung dient der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Mensch und Tier sowie dem Schutz der Nutz- und Heimtiere.

#### Art. 2

Vollzug

<sup>1</sup> Der Kanton vollzieht insbesondere die Bundesgesetzgebung im Bereich der Bekämpfung von Tierseuchen, der Tierarzneimittel, der Berufe der Tiergesundheitspflege, der Lebensmittel und des Tierschutzes, die Viehhandelsbestimmungen sowie die ergänzenden kantonalen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden vollziehen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung, die Hundehaltung und den Tierschutz, soweit sie dafür zuständig sind.

### II. Organisation und Zuständigkeit

#### 1. KANTONALE BEHÖRDEN

#### Art. 3

Regierung

<sup>1</sup> Die Regierung übt die Oberaufsicht über die Tierseuchenbekämpfung, den Tierschutz, die Berufe der Tiergesundheitspflege, den Viehhandel sowie den Bereich Tierarzneimittel und Lebensmittel aus.

<sup>2</sup> Im Weiteren ist die Regierung insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Wahl der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;
- b) Wahl der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte;
- c) Wahl der Tierversuchskommission und des Präsidiums;

- d) Einsetzung, Aufgabenumschreibung sowie Festsetzung der Rechte, Pflichten und Entschädigungen von Organen der Tierseuchenpolizei, des Tierschutzes und im Bereiche der Tierarzneimittelgesetzgebung. Sie kann den Organen bestimmte Regionen zuweisen, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben.

**Art. 4**

Departement <sup>1</sup> Das Departement wählt die vom Bundesrecht und kantonalen Recht vorgesehenen Organe der Tierseuchenpolizei, des Tierschutzes und im Bereiche der Tierarzneimittelgesetzgebung, sofern sie nicht von der Regierung ernannt werden.

<sup>2</sup> Es ist ferner zuständig für:

- a) die Behandlung von Beschwerden;
- b) die Durchführung von Strafverfahren im Verwaltungsstrafverfahren;
- c) den Abschluss von Verträgen mit Privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der Übertragung von Aufgaben.

**Art. 5**

Amt <sup>1</sup> Das zuständige Amt vollzieht generell als Fachstelle die Bestimmungen über die Tierseuchenbekämpfung, die Lebensmittel, den Tierschutz, die Berufe der Tiergesundheitspflege, die Tierarzneimittel sowie den Viehhandel.

<sup>2</sup> Insbesondere obliegen ihm:

- a) die Anordnung der Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung oder zur Tilgung von Tierseuchen oder anderer Tierkrankheiten, soweit nicht andere Instanzen des Bundes oder des Kantons zuständig sind;
- b) die Erteilung sowie der Entzug von Bewilligungen, sofern in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen nicht eine andere Stelle als zuständig bezeichnet wird;
- c) die Mitwirkung bei Tiergesundheitsdiensten;
- d) die Beaufsichtigung und Überwachung der Organe der Tierseuchenpolizei, des Tierschutzes und im Bereiche der Tierarzneimittel sowie der Berufe der Tiergesundheitspflege;
- e) Leitung der Instruktions- und Ergänzungskurse für Viehhändlerinnen und Viehhändler;
- f) Mitwirkung bei der Erforschung von Tierkrankheiten, soweit dies im Interesse des Kantons liegt;
- g) Ausarbeitung amtlicher Gutachten;
- h) Erteilung und Entzug von Viehhandelspatenten;
- i) die Kontrolle der Primärproduktion;
- j) die Führung der kantonalen Stelle zur Bearbeitung von Hundebissmeldungen.

<sup>3</sup> Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann es insbesondere die polizeilichen Organe, den landwirtschaftlichen Kontrolldienst sowie den landwirtschaftlichen Beratungsdienst beziehen.

<sup>4</sup> Das Amt bezeichnet die Tierärztinnen und Tierärzte mit Spezialaufgaben sowie die Wasenmeisterinnen und Wasenmeister, welche an Instruktions- oder Fortbildungskursen teilzunehmen haben.

#### **Art. 6**

Amtliche  
Tierärztinnen und  
Tierärzte

Den amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten obliegen insbesondere:

- a) die Leitung der Seuchenbekämpfung, soweit diese nicht durch das Amt oder andere Organe ausgeübt wird;
- b) die Überwachung der Wasenmeisterinnen und Wasenmeister;
- c) die Aufsicht über die Tätigkeit der Besamungstechnikerinnen und Besamungstechniker;
- d) die Aufsicht über Schlachthanlagen, über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte und die Verwertung von Tierfutter;
- e) die Erfüllung weiterer Aufgaben, welche ihnen durch die Regierung oder das Amt zugewiesen werden.

#### **Art. 7**

Tierärztinnen und  
Tierärzte mit  
Spezialaufgaben

Die Tierärztinnen und Tierärzte können vom Amt mit der Durchführung verschiedenster Aufgaben wie Abklärungen bezüglich des Verdachts auf Tierseuchen, Behandlungen im Auftrage des Amtes, Überwachung von Behandlungen, Massnahmen zur Tierseuchenbekämpfung, Schutzimpfungen, Erheben von Blutproben, Schlachtieruntersuchungen, Fleischkontrollen und Wesensprüfungen beauftragt werden.

#### **Art. 8**

Bienenkommissärin,  
Bienenkommissär

<sup>1</sup> Die Bienenkommissärin beziehungsweise der Bienenkommissär ist beauftragt, in Absprache mit dem Amt fachtechnische Weisungen für die Bekämpfung von anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten zu erlassen.

<sup>2</sup> Sie beziehungsweise er leitet das Bieneninspektorat.

#### **Art. 9**

Schätzungsexpertinnen  
und Schätzungsexperten

Die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten legen in der Regel die Entschädigungen für Tierverluste, die im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung geleistet werden, fest.

## 2. GEMEINDEBEHÖRDEN

#### **Art. 10**

Aufgaben der  
Gemeinden  
1. Grundsatz

Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Organe beim Vollzug der Bestimmungen über die Tierseuchenbekämpfung und den Tierschutz.

#### **Art. 11**

2. Wasenmeisterinnen  
und Wasenmeister

Jede Gemeinde bestimmt für ihr Gebiet eine Wasenmeisterin beziehungsweise einen Wasenmeister und regelt die Stellvertretung. Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine Wasenmeisterin oder einen Wasenmeister bezeichnen.

**Art. 12**

Jede Gemeinde hat die Entsorgung der auf ihrem Gebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sicherzustellen, soweit sie nicht von der Inhaberin oder vom Inhaber entsorgt werden.

3. Entsorgung tierischer Nebenprodukte

**III. Berufe der Tiergesundheitspflege und Praxisführung****1. BEWILLIGUNGSPFLICHT****Art. 13**

<sup>1</sup> Eine Bewilligung ist erforderlich, um in eigener fachlicher Verantwortung gegen Entschädigung:

Bewilligungspflicht

- a) Krankheiten, Verletzungen oder gesundheitliche Störungen an Nutz- und Heimtieren festzuhalten und zu behandeln;
- b) der Fortpflanzung dienende Eingriffe an Nutz- und Heimtieren vorzunehmen;
- c) Heilmittel für Tiere abzugeben.

<sup>2</sup> Übt eine Person in einem anderen Kanton oder in einem Vertragsstaat eine gemäss Absatz 1 bewilligungspflichtige Tätigkeit rechtmässig und mit dessen Bewilligung aus, kann sie während längstens 90 Arbeitstagen im Jahr ihre Tätigkeit ohne Bewilligung im Kanton Graubünden ausüben. Sie hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Amt schriftlich mitzuteilen und den Nachweis zu erbringen, dass sie ihre Tätigkeit bisher rechtmässig ausgeübt hat. Sie hat dem Amt jederzeit über ihre Tätigkeiten Auskunft zu erteilen. Im Übrigen ist sie den Bewilligungsinhabern gleichgestellt.

**2. TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE****Art. 14**

<sup>1</sup> Jede Inhaberin und jeder Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Tierärztdiploms ist berechtigt, mit Bewilligung des Amtes den Tierarztberuf im ganzen Kanton auszuüben.

Bewilligung

<sup>2</sup> Tierärztinnen und Tierärzte, welche für die Bedürfnisse der eigenen Praxis eine tierärztliche Privatapotheke führen, bedürfen hiezu einer Bewilligung.

**Art. 15**

<sup>1</sup> Die Tierärztin beziehungsweise der Tierarzt hat bei der Feststellung oder bei Verdacht von Tierseuchen unverzüglich die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt sowie das Amt zu informieren und vorsorgliche Massnahmen anzuordnen.

Besondere Pflichten

<sup>2</sup> Bei Seuchengefahr haben sich die Tierärztinnen und Tierärzte auch ausserhalb ihres eigenen Praxisgebietes dem Amt für den Vollzug der Bekämpfungsmassnahmen zur Verfügung zu stellen.

### 3. BESAMUNGSTECHNIKERIN UND BESAMUNGSTECHNIKER

#### Art. 16

Bewilligung

<sup>1</sup> Jede Inhaberin und jeder Inhaber des Fähigkeitsausweises für Besamungstechnikerinnen oder Besamungstechniker ist berechtigt, mit Bewilligung des Amtes künstliche Besamungen vorzunehmen. Die Bewilligung wird für die Tätigkeit im Kanton oder in einem bestimmten Betrieb ausgestellt.

<sup>2</sup> Die Bewilligung berechtigt lediglich, ausschliesslich der künstlichen Besamung dienende Eingriffe an Nutz- und Heimtieren vorzunehmen.

<sup>3</sup> Den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern ist untersagt, Dritte mit der künstlichen Besamung zu beauftragen.

### 4. WEITERE BERUFE DER TIERGESUNDHEITSPFLEGE

#### Art. 17

Bewilligung

Eine Bewilligung zur Ausübung eines weiteren Berufes der Tiergesundheitspflege wird nur erteilt, wenn sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mittels Ablegen einer Prüfung darüber ausweist, dass sie oder er über die nötige Erfahrung beim Diagnostizieren von Tierseuchen sowie über ausreichende Kenntnisse der Tierseuchen-, Heilmittel- und Tierschutzgesetzgebung verfügt.

#### Art. 18

Untersagte  
Tätigkeiten

Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung für weitere Berufe der Tiergesundheitspflege ist es ausdrücklich untersagt:

- a) Schmerzausschaltungen und schmerzausschaltungspflichtige chirurgische Verrichtungen vorzunehmen sowie ansteckende Krankheiten zu behandeln;
- b) Blutentnahmen, Injektionen sowie andere invasive Massnahmen vorzunehmen;
- c) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen.

### 5. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

#### Art. 19

Bewilligungs-  
erteilung

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die Bewerberin oder der Bewerber einen guten Leumund besitzt und innerhalb der letzten fünf Jahre nicht mehrfach oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen der eidgenössischen Tierschutz-, Tierseuchen-, Heilmittel-, Betäubungsmittel- und Medizinalberufegesetzgebung oder der kantonalen Veterinärgesetzgebung verstossen hat;
- b) keine Gründe vorliegen, welche die Berufsausübung verunmöglichen.

<sup>2</sup> Die Regierung ist befugt, die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung näher zu umschreiben. Sie kann die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung und die Berufsausübung regeln.

**Art. 20**

<sup>1</sup> Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn:

Bewilligungs-  
entzug

- a) die Voraussetzungen gemäss Artikel 19 nicht mehr gegeben sind;
- b) die Berufs- und Sorgfaltspflicht oder gesetzliche Bestimmungen in schwerwiegender Weise oder wiederholt verletzt werden.

<sup>2</sup> Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Berufstätigkeit sowie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.

**Art. 21**

Das Amt ist berechtigt, alle der Berufsausübung dienenden Räume, Fahrzeuge, Arzneimittel, Medizinprodukte und Einrichtungen der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers zu kontrollieren und in die Praxisaufzeichnungen Einblick zu nehmen.

Aufsicht

**Art. 22**

<sup>1</sup> Besamungstechnikerinnen und Besamungstechniker sowie Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung für weitere Berufe der Tiergesundheitspflege haben in allen Fällen, in denen sie Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit wahrnehmen, sofort die zuständige amtliche Tierärztin oder den zuständigen amtlichen Tierarzt zu benachrichtigen.

Meldepflichten

<sup>2</sup> Sie sind weiter verpflichtet, eine Tierärztin oder einen Tierarzt beizuziehen, wenn offenkundig ist, dass der Zustand des Tieres tierärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert.

**Art. 23**

<sup>1</sup> Die Bewilligungsinhaberin beziehungsweise der Bewilligungsinhaber hat die Praxis persönlich zu führen.

Praxisführung

<sup>2</sup> Sämtliche in einer Praxisgemeinschaft zusammengeschlossenen, in eigener Verantwortung in der Tiergesundheitspflege tätigen Personen müssen zur Ausübung ihres Berufs über eine entsprechende Bewilligung verfügen.

<sup>3</sup> Die Bewilligungsinhaberin beziehungsweise der Bewilligungsinhaber ist für die Berufsausübung von Vertreterinnen und Vertretern, Assistentinnen und Assistenten sowie anderen Hilfspersonen verantwortlich.

**Art. 24**

Die Bewilligungsinhaberin beziehungsweise der Bewilligungsinhaber hat Aufzeichnungen zu machen über die Besitzverhältnisse und das Signalment des Tieres, die Diagnose, die Behandlung und die abgegebenen, angewandten oder verordneten Arzneimittel.

Pflicht zur  
Dokumentation

## IV. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

### Art. 25

Aufgaben des Kantons

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt dafür, dass die Infrastruktur für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte bereitgestellt wird.

<sup>2</sup> Der Kanton erstellt eine oder mehrere kantonale Sammelstellen für tierische Nebenprodukte.

<sup>3</sup> Der Kanton sorgt im Rahmen der Wirtschaftlichkeit für einen ausreichenden Sammeldienst.

### Art. 26

Aufgaben der Gemeinden  
1. Regionale Sammelstellen

<sup>1</sup> Die einem geordneten Einsammeln dienenden regionalen Sammelstellen werden von den Gemeinden errichtet und betrieben. Die Regierung bestimmt die Standorte der regionalen Sammelstellen, die Sammelregionen und die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Regionen.

<sup>2</sup> Die Regierung kann ein Reglement über den Betrieb der regionalen Sammelstellen erlassen.

### Art. 27

2. Gemeindefsammelstellen

Die Gemeinden können Gemeindefsammelstellen einrichten, in der die tierischen Nebenprodukte bis zum Weitertransport einwandfrei gekühlt aufbewahrt werden können. Die Gemeinden sind für den Abtransport verantwortlich.

### Art. 28

3. Sammeldienst

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, sich dem kantonalen Sammeldienst zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte anzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können für ihr Gebiet das Einsammeln der anfallenden tierischen Nebenprodukte und deren Transport in die zugewiesene regionale Sammelstelle organisieren.

### Art. 29

4. Plätze zum Vergraben von tierischen Nebenprodukten (Wasenplätze)

<sup>1</sup> Die Gemeinden können verpflichtet werden, geeignete Wasenplätze zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Auf Alpen und abgelegenen Berggütern sind tierische Nebenprodukte in der Regel am Ort, wo sie anfallen, so zu vergraben, dass sie mindestens mit einer 1,2 m hohen Erdschicht überdeckt werden. Die Stelle darf nicht sumpfig sein und nicht in der Nähe von Wasserläufen oder Quelfassungen liegen.

### Art. 30

Pflichten der Privaten

Wer gewerbsmässig Tiere schlachtet oder Fleisch verarbeitet (Schlacht-, Metzgereibetriebe usw.), ist verpflichtet, sich dem kantonalen Sammeldienst anzuschliessen und seine Nebenprodukte zu bestimmten Zeiten selber der Sammelstelle zuzuführen, oder auf Gesuch hin diese von einer an-

erkannten, vertraglich gesicherten privaten Entsorgungsunternehmung entsorgen zu lassen.

**Art. 31**

<sup>1</sup> Für das Entsorgen von tierischen Nebenprodukten aus der Tierseuchenbekämpfung ist der Kanton allein kostenpflichtig.

Kostenverteilung  
1. Im Allgemein

<sup>2</sup> Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte, den Betriebs- und Unterhaltskosten der kantonalen Sammelstelle sowie den beim Kanton anfallenden Betriebskosten anderer Entsorgungsanlagen mit einem Drittel.

<sup>3</sup> Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden und der Betreiber der Schlachtanlagen. Die Regierung nimmt die Kostenverteilung aufgrund der Einwohner- und Schlachtzahlen sowie allenfalls der Gewichtsmengen vor. Für Standortgemeinden kantonaler Sammelstellen kann die Regierung den Kostenanteil angemessen reduzieren.

<sup>4</sup> Die Regierung kann die Benützung der kantonalen und der regionalen Sammelstellen gebührenpflichtig erklären.

**Art. 32**

<sup>1</sup> An die Kosten der Erstellung regionaler Sammelstellen kann die Regierung Beiträge bis zu 50 Prozent aus dem kantonalen Tierseuchenfonds gewähren.

2. Regionale Sammelstellen

<sup>2</sup> Die Betriebs- und Unterhaltskosten der regionalen Sammelstellen gehen zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden.

**Art. 33**

Fleischverarbeitende Betriebe ohne Eigenschlachtungen und andere Betriebe oder Benützer, welche die Dienste des Sammeldienstes für tierische Nebenprodukte beanspruchen, haben sich an den Kosten des Sammeldienstes angemessen zu beteiligen.

3. Beteiligung Privater am Sammeldienst

**V. Tierseuchenfonds**

**Art. 34**

Der Tierseuchenfonds dient der Erfüllung der finanziellen Obliegenheiten, die dem Kanton aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung erwachsen.

Zweck

**Art. 35**

Dem Tierseuchenfonds fliessen folgende Einnahmen zu:

Fondseinnahmen

1. der jährliche Beitrag des Kantons, der Gemeinden und der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer; er errechnet sich je Stück der Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung und je Bienenvolk;
2. die Beiträge für ausserkantonale Sömmerungstiere, die von der Tierbesitzerin und vom Tierbesitzer zu entrichten sind;

3. die Nettoerträge der Viehhandelsgebühren;
4. andere Gebühren des Amtes und Bussen aus der Anwendung der Bestimmungen über die Tierarzneimittel-, Tierseuchen-, Tierschutz- und Veterinärgesetzgebung;
5. die Beiträge gemäss Artikel 31 und 33.

**Art. 36**

Beitragshöhe

<sup>1</sup> Von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern sowie den Gemeinden werden im Sinne von Artikel 35 Ziffer 1 dieses Gesetzes folgende Beiträge erhoben:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. je Tier der Rindergattung               | bis Fr. 10.00 |
| 2. je Tier der Schweine- und Pferdegattung | bis Fr. 5.00  |
| 3. je Tier der Schaf- und Ziegengattung    | bis Fr. 5.00  |
| 4. je Bienenvolk                           | bis Fr. 5.00  |

<sup>2</sup> Die Beitragssätze im Sinne von Artikel 35 Ziffer 2 für ausserkantonale Sömmerungstiere richten sich nach Absatz 1.

<sup>3</sup> Die Regierung setzt innerhalb des in Absatz 1 vorgegebenen Beitragsrahmens die Höhe der Beträge fest.

**Art. 37**

Einzug und  
Ablieferung

Die Gemeinde hat die Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer an den Tierseuchenfonds sowie die Sömmerungstaxen für ausserkantonale Tiere einzuziehen. Sie liefert dem Amt auf offiziellen Formularen Zähllisten für die Sömmerungstaxen ab.

**Art. 38**

Begrenzung der  
Fondseinlagen

<sup>1</sup> Sobald der Tierseuchenfonds den Betrag von 5 Millionen Franken übersteigt, sind die Beiträge von Artikel 35 Ziffern 1 und 2 in Berücksichtigung des Verursacherprinzips angemessen zu reduzieren.

<sup>2</sup> Sinkt der Saldo des Fonds unter 2 Millionen Franken, sind die Beiträge gemäss Artikel 35 Ziffern 1 und 2 anzuheben. Reichen die Einnahmen und die vorhandenen Mittel nicht aus, um die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen zu erbringen, ist der Fehlbetrag aus allgemeinen Staatsmitteln zugunsten des Tierseuchenfonds vorzuschüssen. Vorschüsse an den Fonds sind nur vorübergehend zulässig.

## VI. Tierseuchenbekämpfung

### 1. MASSNAHMEN

**Art. 39**

Allgemeine  
Massnahmen

<sup>1</sup> Die Kantonstierärztin beziehungsweise der Kantonstierarzt und ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter können alle notwendigen Massnahmen anordnen, um die Ausbreitung auch neuer Tierseuchen zu bekämpfen. Sie können sowohl Be-

kämpfungsmassnahmen bei verseuchten oder seuchenverdächtigen Tieren ergreifen als auch Massnahmen zum Schutze gesunder Tiere anordnen.

<sup>2</sup> Sie können insbesondere Sperrmassnahmen, Schutzimpfungen, Tötung von Tieren sowie präventive Massnahmen oder Anordnungen für die Fleisch- und Milchverwertung verfügen.

**Art. 40**

Aufträge für amtliche Untersuchungen sind den Laboratorien des Amtes zuzuleiten. Es entscheidet, welche Aufträge an bestimmte auswärtige Laboratorien zur Erledigung weitergeleitet werden.

Laboratoriums-  
untersuchungen

**Art. 41**

<sup>1</sup> Betreffen die Sperrmassnahmen nur Einzelbestände, erfolgt die schriftliche Mitteilung an die Inhaberin oder den Inhaber unter Orientierung der seuchenpolizeilichen Organe der Gemeinde.

Mitteilung und  
Publikationen  
von Sperr-  
massnahmen

<sup>2</sup> Bei grösserer Ausdehnung einer Seuche oder bei grösserer Seuchengefahr werden die Verfügungen der Gemeinde mitgeteilt, die für deren Veröffentlichung und Einhaltung verantwortlich ist. In besonderen Fällen erfolgt die Publikation im Kantonsamtsblatt. Bei hochansteckenden Seuchen sind die Sperrverfügungen und Anordnungen mit allen dafür geeigneten Massnahmen bekanntzumachen.

**Art. 42**

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die von den zuständigen kantonalen Stellen angeordneten Reinigungen und Desinfektionen sowie für die periodischen Bestandesuntersuchungen und prophylaktischen Massnahmen das nötige Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen und zu entlönnen.

Mithilfe der  
Gemeinde

**Art. 43**

Die Tierhalterin beziehungsweise der Tierhalter hat insbesondere:

1. der Tierärztin beziehungsweise dem Tierarzt bei den Untersuchungen und weiteren Verrichtungen behilflich zu sein und ihre beziehungsweise seine Anordnungen zu befolgen;
2. die erkrankten Tiere nach Weisung der Tierärztin beziehungsweise des Tierarztes zu behandeln;
3. die Reinigung und Desinfektion der eigenen Stallungen und ihrer Umgebung vorzunehmen oder auf eigene Kosten vornehmen zu lassen;
4. bei angeordneten Impfungen und Schafbädern die Tiere auf den bezeichneten Platz zu bringen und beim Impfen beziehungsweise beim Baden der Tiere behilflich zu sein;
5. im Heimbetrieb anfallende Tierkörper gemäss den Anordnungen der Gemeinde für den Abtransport bereitzustellen, in eine von der Gemeinde bezeichnete Sammelstelle oder auf den Wasenplatz zu verbringen.

Pflichten der  
Tierhalterin  
beziehungsweise  
des Tierhalters

## 2. ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE

### Art. 44

Entschädigungen  
für Tierverluste  
1. Im Allge-  
meinen

<sup>1</sup> Für Tierverluste werden Entschädigungen entsprechend der eidgenössischen Gesetzgebung und ergänzender kantonaler Bestimmungen geleistet.

<sup>2</sup> Die Regierung ist befugt, soweit es im öffentlichen Interesse liegt, für weitere Tierkrankheiten die Entschädigungsgrundsätze ganz oder teilweise anwendbar zu erklären.

### Art. 45

2. Höhe der  
Entschädigung,  
Grundsatz

Die Entschädigungen sind so zu bemessen, dass die Geschädigten unter Anrechnung des Verwertungserlöses bei Klautieren und Pferden 90 Prozent, bei anderen Tieren 70 Prozent des Schätzungswertes erhalten.

### Art. 46

3. Ausnahmen  
und Reduktion  
der Entschädi-  
gung

Die Entschädigungen werden neben den in der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung genannten Gründen nach Ermessen verweigert oder herabgesetzt, wenn

- a) den kranken Tieren nicht die nötige Pflege und Behandlung zuteil wurde, insbesondere wenn keine Tierärztin oder kein Tierarzt zugezogen oder Haltevorschriften nicht beachtet wurden;
- b) durch fahrlässiges Verhalten der Verwertungsertrag beeinträchtigt ist;
- c) bei umgestandenen oder geschlachteten Tieren Unterlagen zur Sicherung der Diagnose, wie tierärztlicher Befund, Sektionsbericht, Laborbefunde, oder zur Schätzung nötige Unterlagen bezüglich der Abstammung, der Milch- und Fleischleistung, der Trächtigkeit etc. nicht oder nur teilweise vorliegen.

### Art. 47

4. Schätzung

Die Tiere sind in der Regel durch die Schätzungsexpertinnen oder Schätzungsexperten zu schätzen. In dringenden Fällen oder wenn nur einzelne, insbesondere auch umgestandene Tiere zu beurteilen sind, kann die Kantonstierärztin, der Kantonstierarzt, die Kantonstierarztstellvertreterin oder der Kantonstierarztstellvertreter die Schätzung vornehmen. Bei umgestandenen Tieren sind Abstammungs-, Milchleistungs- und Fleischleistungsnachweise sowie die Versicherungsschätzung mitzuberkichtigen.

### Art. 48

5. Überprüfung  
und Berichtigung  
der Schätzungen

<sup>1</sup> Tierbesitzerinnen oder Tierbesitzer, welche mit der Schätzung nicht einverstanden sind, können unter Beilage des Schätzungsprotokolls und weiterer für die Beurteilung relevanter Unterlagen beim zuständigen Departement Beschwerde erheben.

<sup>2</sup> Das Amt hat Schätzungen, welche auf unrichtigen Angaben beruhen oder nicht den einschlägigen Richtlinien entsprechen, zur Neuurteilung an die Schätzungsexperten zurückzugeben, notfalls dem zuständigen Departement zur Überprüfung und Berichtigung weiterzuleiten.

**Art. 49**

Aus dem Tierseuchenfonds können Beiträge geleistet werden: Beiträge

- a) an die Instruktion und Durchführung der Fleischhygiene;
- b) an Tiergesundheitsdienste;
- c) bis zu 50 Prozent an die Erstellungskosten von regionalen Sammelstellen zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte oder anderer Anlagen, die der Tierseuchenbekämpfung und Gesunderhaltung der Nutztiere dienen.

**3. KOSTENVERTEILUNG****Art. 50**

Zu Lasten der Tierhalterin beziehungsweise des Tierhalters gehen: Tierhalterin,  
Tierhalter

1. die Kosten der Impfstoffe, der Medikamente sowie deren Verabreichung, sofern nicht ausdrücklich in diesem Gesetz oder den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen angeordnet wird, dass sie vom Tierseuchenfonds zu übernehmen sind;
2. Erwerbseinbussen mit Einschluss des Nutzungsausfalls;
3. Material- und Futtermittelverluste infolge angeordneter Reinigungen und Desinfektionen;
4. Selbstbehalt bei Tierverlusten;
5. die Entschädigungen der Tierärztin beziehungsweise des Tierarztes mit amtlichem Auftrag für Untersuchungen oder Behandlungen von Tieren und Beständen und für das Ausfertigen der nötigen Zeugnisse, welche für Ausstellungen, besondere Märkte oder den Export oder den Import verlangt sind.

**Art. 51**

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben zu tragen: Gemeinden

1. die mit der Bekanntgabe von angeordneten Massnahmen und mit der Überwachung ihres Vollzuges, eingeschlossen die von der Gemeinde aufzustellenden Seuchenwachen und Absperrposten, in Zusammenhang stehenden Kosten;
2. die Kosten des Hilfspersonals bei allen Bekämpfungsmassnahmen einschliesslich der Reinigung und Desinfektion, soweit diese nicht der Tierhalterin oder dem Tierhalter obliegen;
3. die Kosten der Begleiterinnen und Begleiter bei den periodischen Bestandesuntersuchungen und Schutzimpfungen;
4. die Kosten für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte, eingeschlossen die Beteiligung an Bau, Betrieb und Unterhalt der regionalen Sammelstellen, soweit sie nicht vom Kanton und Privaten, die den Sammeldienst benützen, übernommen werden;
5. die Kosten des Einzugs der Tierbesitzerinnen- und Tierbesitzerbeiträge und der Beiträge für ausserkantonale Sömmerungstiere zuhanden des Tierseuchenfonds;
6. die Kosten für den Bau und das Bereitstellen der Schafbäder.

<sup>2</sup> Das Entlöhen der Wasenmeister ist Sache der Gemeinden.

<sup>3</sup> Für den Besuch obligatorischer Instruktions- und Ergänzungskurse haben die Gemeinden ihren Organen der Seuchenpolizei angemessene Taggelder und Spesenentschädigungen auszurichten.

**Art. 52**

Tierseuchenfonds

<sup>1</sup> Alle Kosten der Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen sowie die Tierentschädigungen gehen, soweit sie nicht von der Tierhalterin oder vom Tierhalter, der Gemeinde oder vom Bund zu tragen sind, zu Lasten des Tierseuchenfonds.

<sup>2</sup> Es sind dies insbesondere folgende Kosten:

1. die Tierarztkosten für Verrichtungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung;
2. die Laborkosten für Untersuchungen, die vom Amt angeordnet oder mit dessen Zustimmung erfolgten;
3. die Kosten für Impfstoffe bei angeordneten Impfungen der Nutztierbestände;
4. die Kosten für die Desinfektionsmittel für Einrichtungen und Fahrzeuge in der Tierseuchenbekämpfung;
5. die Transport-, Schatzungs- und Verwertungskosten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung;
6. die Kosten für die vom Kanton aufgestellten Seuchenwachen, Absperr- und Desinfektionsposten;
7. die Entschädigung des vom Amt engagierten Hilfspersonals bei Untersuchungen und Schutzimpfungen im Anschluss an Seuchenausbrüche unter Beachtung der Artikel 42 und 51 dieses Gesetzes;
8. die Entsorgung tierischer Nebenprodukte bei Seuchenfällen;
9. die Entschädigung der Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren für Verrichtungen bei der Bekämpfung anzeigepflichtiger Bienenkrankheiten;
10. im Weiteren gehen die kantonalen Kostenanteile des Sammeldienstes, des Betriebes und Unterhalts der kantonalen Sammelstelle und der Entsorgung tierischer Nebenprodukte, soweit sie nicht von Privaten, der Gemeinde oder vom Bund zu tragen sind, zu Lasten des Tierseuchenfonds.

**VII. Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen und anderen Gegenständen**

1. VIEHMÄRKTE UND AUSSTELLUNGEN

**Art. 53**

Befugnisse des Amtes

Bei akuter Seuchengefahr oder der Gefahr der Verschleppung ansteckender Krankheiten ist das Amt befugt, die Nichtabhaltung oder die vorübergehende Einstellung von Viehmärkten, Schlachtviehmärkten, Vihschauen und Viehausstellungen zu verfügen.

**Art. 54**

<sup>1</sup> Für die Auffuhr zu lokalen Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, wo nur Tiere aus den Ausstellungs-, Nachbargemeinden beziehungsweise der gleichen Talschaft aufgeführt werden, sind in der Regel keine Begleitdokumente und Auffuhrkontrollen erforderlich.

Lokale und regionale Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen

<sup>2</sup> Das Amt kann davon abweichende Anordnungen treffen, namentlich bezüglich das Mitführen von Begleitdokumenten.

**Art. 55**

Die aus den Auffuhrkontrollen entstehenden Kosten sind durch die Veranstalter zu tragen.

Kosten der Auffuhrkontrollen

**2. TIERVERKEHR****Art. 56**

Wer ausländische Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegattung zur Sömmerung auf Bündner Alpen auftreiben will, hat dies vor dem beabsichtigten Grenzübertritt dem Amt zu melden.

Tierverkehr mit dem Ausland

**3. VIEHHANDEL****Art. 57**

Die Patente für Grossviehhandel sind auch für den Handel mit Kleinvieh gültig.

Gültigkeit des Patentes

**VIII. Tierschutz****Art. 58**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung auf ihrem Gebiet den kantonalen Vollzugsorganen zu melden.

Mitwirkungspflichten  
1. Meldepflichten

<sup>2</sup> Die Tierärztinnen und Tierärzte, die Besamungstechnikerinnen und Besamungstechniker, die Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung für weitere Berufe der Tiergesundheitspflege, die Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure, die Kantonspolizei, die Jagdaufsichtsorgane sowie die weiteren Organe der Tierseuchenpolizei melden dem Amt Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung.

**Art. 59**

Die Gemeinden, die Tierärztinnen und Tierärzte, die Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure, die Kantonspolizei, die Jagdaufsichtsorgane sowie die weiteren Organe der Tierseuchenpolizei unterstützen die Vollzugsorgane im Bereiche des Tierschutzes.

2. Pflicht zur Unterstützung

**Art. 60**  
 Beiträge Der Kanton kann an die Durchführung von Kursen, die dem Tierschutz dienen, Beiträge leisten.

**Art. 61**  
 Tierversuchskommission  
 1. Zusammensetzung  
 1 Die Tierversuchskommission besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern. Davon sind zwei im Einvernehmen mit dem Graubündner Tierschutzverein als seine Vertreter zu wählen. Das Amt führt das Sekretariat.  
 2 Die Regierung kann stattdessen zusammen mit anderen Kantonen eine gemeinsame Kommission einsetzen.

**Art. 62**  
 2. Befugnisse und Aufgaben  
 1 Neben den in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung genannten Aufgaben und Befugnissen berät die Tierversuchskommission das Amt in allen mit Tierversuchen zusammenhängenden Fragen.  
 2 Das Amt kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

**Art. 63**  
 Beizug von Organisationen  
 Das Amt kann für die Beratung weitere Organisationen beiziehen.

## **IX. Hundehaltung und Findeltiere**

**Art. 64**  
 Hundehaltung  
 1. Registrierung und Kontrolle  
 1 Die Gemeinden sind verpflichtet, Hunde in einer von der Regierung bezeichneten Datenbank zu registrieren und die Daten aktuell zu halten. Das Halten von Hunden unterliegt ihrer Kontrolle.  
 2 Die Gemeinden können weitere Bestimmungen über das Halten von Hunden erlassen.

**Art. 65**  
 2. Wesensprüfung  
 1 Das Amt ist berechtigt, einen Hund bei Anzeichen von Verhaltensauffälligkeiten unter Beobachtung (Wesensprüfung) zu stellen.  
 2 Die Kosten der Wesensprüfung und allfälliger weiterer Untersuchungen gehen zu Lasten der Hundehalterin oder des Hundehalters, sofern die Wesensprüfung ergibt, dass das Tier für die Allgemeinheit gefährlich ist.

**Art. 66**  
 3. Massnahmen  
 1 Das Amt ordnet die notwendigen Massnahmen zur Sicherung gefährlicher Tiere an. Es kann insbesondere anordnen, dass  
 a) die Tierhalterin beziehungsweise der Tierhalter Kurse oder Ausbildungen zu besuchen hat;  
 b) die Hundehalterin oder der Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen hat;  
 c) das Tier vorübergehend in ein Tierheim oder in eine andere geeignete Tierhaltung zu verbringen ist;

- d) das Tier nicht für den Schutzdienst ausgebildet oder verwendet werden darf;
- e) dem Tier in Siedlungsgebieten ein Maulkorb anzulegen oder es an der Leine zu führen ist;
- f) das Tier nur von bestimmten Personen ausgeführt werden darf;
- g) der Rüde entschädigungslos zu kastrieren beziehungsweise die Hündin zu sterilisieren ist;
- h) das Tier zur Neuplatzierung entschädigungslos enteignet wird;
- i) das Tier entschädigungslos zu töten ist.

<sup>2</sup> Die Kosten der Massnahme gehen zu Lasten der Tierhalterin oder des Tierhalters.

#### **Art. 67**

<sup>1</sup> Herrenlose und entlaufene Tiere sind von den Gemeindeorganen in Gewahrsam zu nehmen und der Halterin oder dem Halter zuzuführen. Die Auslagen für die Fütterung und Unterbringung des Tieres, für Nachforschungen und sämtliche weiteren Spesen sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter zu tragen.

Herrenlose und entlaufene Tiere

<sup>2</sup> Kann die Halterin oder der Halter des Tieres nicht innert angemessener Frist ermittelt werden, wird es auf Anordnung der Gemeinde an einem geeigneten Platz untergebracht. Sofern die Halterin oder der Halter nicht ermittelt werden kann, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

<sup>3</sup> Lässt sich das Tier nirgends unterbringen, wird es getötet. Die Halterin oder der Halter hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

## **X. Finanzierung**

#### **Art. 68**

In allen Fällen, in denen Kantonsbeiträge Voraussetzungen von Bundesbeiträgen sind, gilt die Regel, dass der Kanton die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugemuteten Beiträge gewährt.

Bundes- und Kantonsbeiträge

#### **Art. 69**

<sup>1</sup> Die Regierung beschliesst Beitragsleistungen und andere Förderungsmassnahmen im Sinne dieses Gesetzes und im Rahmen der durch den Grossen Rat festgesetzten Kredite.

Kantonsbeiträge

<sup>2</sup> Sie kann kantonale Förderungsmassnahmen und Beitragsleistungen an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

#### **Art. 70**

Wer Amtshandlungen nach diesem Gesetz, den zugehörigen Ausführungsbestimmungen oder der übergeordneten eidgenössischen Gesetzgebung verursacht oder zu verantworten hat, muss für die entsprechenden Kosten aufkommen.

Gebühren und Entschädigungen  
1. Abgabepflicht

**Art. 71**

2. Nachkontrollen  
a) Gebührenpflicht

Werden bei Kontrollen, welche nach diesem Gesetz, den zugehörigen Ausführungsbestimmungen oder der übergeordneten eidgenössischen Gesetzgebung durchgeführt werden, Mängel festgestellt, und sind in der Folge Nachkontrollen zur Feststellung der Mängelbehebung notwendig, so sind die Nachkontrollen gebührenpflichtig.

**Art. 72**

b) Gebührenhöhe

Die Regierung legt für einfache Kontrollen pauschale Gebühren bis maximal 2 000 Franken pro Kontrolle fest.

## XI. Verfahren und Übertragung von Aufgaben

**Art. 73**

Rechtsmittel im Beitragswesen

Entscheide des Departements über Beiträge, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, können mittels Beschwerde an die Regierung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

**Art. 74**

Datenaustausch

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind das Amt und das für die Landwirtschaft zuständige Amt berechtigt, die bei ihnen vorhandenen Personen- und Betriebsdaten im Bereiche der Landwirtschaft, der Tiergesundheit, der Tierarzneimittel, der Lebensmittel und des Tierschutzes auszutauschen.

<sup>2</sup> Die Daten können mittels eines Abrufverfahrens beidseitig zugänglich gemacht werden.

**Art. 75**

Übertragung von Aufgaben

Die Regierung kann folgende Aufgaben auf Dritte übertragen oder in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Stellen erledigen:

- die Kontrolle von Detailhandelsbetrieben im Sinne der Heilmittelgesetzgebung;
- die Führung von Datenbanken;
- die Entsorgung tierischer Nebenprodukte;
- Kontrollen von Heim-, Wild- und Versuchstierhaltungen sowie von Tierhandlungen, Zoohandlungen, Tierheimen, Zirkussen und Zoos.

## XII. Strafbestimmungen

**Art. 76**

Strafbarkeit  
1. Verletzung der Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Wer ohne Bewilligung einen der bewilligungspflichtigen Berufe dieses Gesetzes oder der darauf beruhenden Erlasse ausübt oder sich hierfür empfeilt, wird mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Einrichtungen, Geräte und Stoffe, die einer verbotenen Berufsausübung dienen, werden entschädigungslos eingezogen.

**Art. 77**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse des Kantons oder der Gemeinde verletzt, wird mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

2. Weitere Widerhandlungen

**Art. 78**

Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundesverwaltungsstrafrechts anwendbar.

Juristische Personen und Gesellschaften

**Art. 79**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse verjähren innerhalb von zwei Jahren seit Beendigung der strafbaren Handlung. Die absolute Verjährung tritt nach fünf Jahren ein. Die Strafe einer Widerhandlung verjährt in fünf Jahren.

Verjährung

**Art. 80**

Übertretungen dieses Gesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen sowie der zugehörigen übergeordneten eidgenössischen Gesetzgebung werden durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege betreffend das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden beurteilt.

Zuständigkeit und Verfahren

**XIII. Schlussbestimmungen****Art. 81**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Veterinärsgesetz vom 25. September 1994 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 82**

<sup>1</sup> Auf hängige Verfahren ist neues Recht anzuwenden.

Übergangsbestimmungen

<sup>2</sup> Personen, welche bereits in den drei Monaten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit oder ohne Bewilligung recht- und regelmässig einen Beruf der Tiergesundheitspflege im Kanton ausgeübt haben, sind befugt, diesen weiterhin auszuüben. Sie haben sich jedoch innerhalb von drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Amt zu melden und an die Berufs- und Verhaltenspflichten dieses Gesetzes zu halten.

<sup>3</sup> Gibt eine Person ihre Tätigkeit, die sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmässig ohne Bewilligung ausgeübt hat, auf, hat sie bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit eine Bewilligung nach Artikel 13 ff. dieses Gesetzes einzuholen.

Referendum,  
Inkrafttreten

**Art. 83**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

## **Verordnung über die Aufhebung grossrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Revision des Veterinärgesetzes (VetG)**

vom 30. August 2007

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Mai 2007,

beschliesst:

### **Art. 1**

Die nachstehenden grossrätlichen Verordnungen werden aufgehoben:

Aufzuhebende  
Erlasse

1. Veterinärverordnung vom 3. März 1994 (BR 914.050),
2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Tierschutz vom 30. September 1982 (BR 497.100).

### **Art. 2**

Diese Verordnung tritt mit der Revision des Veterinärgesetzes (VetG) vom 30. August 2007 in Kraft. Inkrafttreten

## **Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG)**

vom 30. August 2007

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. Mai 2007,

beschliesst:

### **I. Geltungsbereich und Haushaltsgrundsätze**

#### **Art. 1**

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt insbesondere die Führung des Finanzhaushaltes sowie die wirkungsorientierte Steuerung der staatlichen Leistungen. Im Weiteren regelt es die Finanzaufsicht.

<sup>2</sup> Es gilt für die kantonale Verwaltung, deren unselbstständige Anstalten sowie für das Kantons- und Verwaltungsgericht.

<sup>3</sup> Für die Gemeinden und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.

#### **Art. 2**

Rechtsgrundlage  
für Ausgaben

<sup>1</sup> Jede Ausgabe setzt voraus, dass sie die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen oder dem Referendum unterstellten Kreditbeschlüssen ist. Eine Rechtsgrundlage liegt auch dann vor, wenn es sich um eine gebundene Ausgabe handelt.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat kann:

- a) wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken pro Einheit und Jahr und einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken beschliessen, sofern sie der Erfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe dienen;
- b) Ausgaben im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der betroffenen Kantone mitwirken;
- c) Ausgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Die Laufende Rechnung ist mittelfristig im Gleichgewicht zu halten. Bei der Festlegung des Budgets und des Steuerfusses ist auf die Wirtschaftsentwicklung und das Eigenkapital Rücksicht zu nehmen. Dabei ist die mutmassliche Abweichung zum erwarteten Rechnungsergebnis zu berücksichtigen.

Haushaltsgleichgewicht

<sup>2</sup> Mittelfristig sollen die kantonalen Ausgaben prozentual nicht stärker zunehmen als die Gesamtwirtschaft.

<sup>3</sup> In konjunkturell guten Zeiten sind Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung anzustreben, soweit sie zur Deckung von Defiziten in finanziell angespannten Zeiten erforderlich sind.

<sup>4</sup> Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist mit linearem Ansatz jährlich um mindestens 25 Prozent abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind in das Budget aufzunehmen.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie nötig und tragbar sind. Für jedes Vorhaben ist eine möglichst wirksame und wirtschaftliche Lösung zu wählen.

Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Finanzierung

<sup>2</sup> Bei allen finanzwirksamen Vorlagen an den Grossen Rat weist die Regierung auf deren wirtschaftliche und finanzielle Folgen hin. Sie legt die Art der Finanzierung dar.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Verursacher besonderer Vorkehrungen und Aufwendungen sowie die Nutzniesser besonderer Leistungen haben in der Regel die Kosten zu tragen. Für Härtefälle kann die Regierung Ausnahmen beschliessen.

Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung

<sup>2</sup> Wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind soweit zumutbar abzugelten.

**Art. 6**

Für die Steuerung von Leistungen und Finanzen auf Verwaltungsebene gelten im Weiteren insbesondere die folgenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze:

Grundsätze der Steuerung von Leistungen und Finanzen

- a) Ausrichtung auf Wirkungen;
- b) Festlegung der zu erbringenden Leistungen in Form von Produkten und Produktgruppen;
- c) Verbindung der Leistungen in Form von Produktgruppen mit den finanziellen Mitteln.

**II. Führung und Aufbau des Rechnungswesens****Art. 7**

<sup>1</sup> Das Finanz- und Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt.

Grundsätze

<sup>2</sup>Das Rechnungswesen vermittelt ein klares, vollständiges und wahrheitsgetreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltentwicklung.

<sup>3</sup>Die Ausgaben und Einnahmen sowie die Aktiven und Passiven sind ohne gegenseitige Verrechnung zu erfassen (Bruttoprinzip). Sämtliche Guthaben und Verpflichtungen sind laufend zu erfassen und mit Ausnahme der zugesicherten Beiträge in der Bestandesrechnung auszuweisen (Sollprinzip).

<sup>4</sup>Es gilt die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der im Budget eingestellten Beträge.

#### **Art. 8**

Aufbau

<sup>1</sup>Der Kanton führt eine Verwaltungs-, Bestandes-, Finanzierungs- und Mittelflussrechnung.

<sup>2</sup>Die Verwaltungsrechnung besteht aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. Sie enthält sämtliche Ausgaben und Einnahmen für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sowie den übrigen Wertverzehr und Wertzufluss.

<sup>3</sup>Die Bestandesrechnung enthält unter den Aktiven das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen und allenfalls den Bilanzfehlbetrag. Unter den Passiven werden das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sowie das Eigenkapital ausgewiesen.

<sup>4</sup>Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die Transitorischen Passiven.

<sup>5</sup>Das Eigenkapital wird aus Ertragsüberschüssen der Laufenden Rechnung gebildet und zur Deckung von Aufwandüberschüssen der Laufenden Rechnung verwendet.

#### **Art. 9**

Ausgaben und Einnahmen

<sup>1</sup>Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

<sup>2</sup>Einnahmen sind jene Finanzvorgänge, die den Bestand an Finanzvermögen erhöhen.

#### **Art. 10**

Finanz- und Verwaltungsvermögen

<sup>1</sup>Zum Finanzvermögen gehören jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und veräussert werden können, ohne die Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen. Dazu zählen auch die vorsorglichen Landerwerbungen, sofern diese veräusserlich sind.

<sup>2</sup>Der Entscheid über die Anlage und die Veräusserung von Finanzvermögen und die Neuaufnahme von Fremdkapital steht in eigener Kompetenz der Regierung zu. Sie kann diese Kompetenz für Geschäfte von geringerer Tragweite an das Departement für Finanzen und Gemeinden delegieren.

<sup>3</sup> Das **Verwaltungsvermögen** umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Es besteht insbesondere aus Sachanlagen, Investitionsbeiträgen sowie Darlehen und Beteiligungen, wenn damit eine Einflussnahme im kantonalen Interesse beabsichtigt ist.

<sup>4</sup> Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Regierung ins **Finanzvermögen**.

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Das **Finanzvermögen** wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet. Bewertung

<sup>2</sup> Das **Verwaltungsvermögen** ist höchstens zu seinem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Abzug angemessener Abschreibungen zu bilanzieren.

<sup>3</sup> Übertragungen vom **Finanz-** ins **Verwaltungsvermögen** erfolgen zum Verkehrswert.

<sup>4</sup> Übertragungen vom **Verwaltungs-** ins **Finanzvermögen** erfolgen zum Buchwert.

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Das **Verwaltungsvermögen** ist planmässig auf dem Restbuchwert abzuschreiben, wobei eine finanz- und volkswirtschaftlich angemessene Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben zu beachten ist. Die Abschreibung beträgt, unter Vorbehalt einer anders lautenden Bestimmung in einem Gesetz oder Volksbeschluss, für jede Vermögenskategorie jährlich mindestens 10 Prozent. Abschreibungen

<sup>2</sup> Darlehen und Beteiligungen des **Verwaltungsvermögens** sind nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.

<sup>3</sup> Die Nettoinvestitionen innerhalb von **Spezialfinanzierungen** werden zu 100 Prozent abgeschrieben.

<sup>4</sup> Soweit es die Finanzlage erlaubt, können im Budget ausserordentliche Abschreibungen vorgesehen werden.

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> **Spezialfinanzierungen** sind gesetzlich zweckgebundene Mittel, um eine bestimmte öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Spezialfinanzierungen

<sup>2</sup> Vorschüsse an **Spezialfinanzierungen** werden verzinst und sind nur vorübergehend zulässig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

#### **Art. 14**

Bürgschaften, andere Garantien und Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden als **Eventualverpflichtung** im Anhang zur **Staatsrechnungsbotschaft** ausgewiesen. Eventualverpflichtungen

**Art. 15**

Landeslotteriemittel

<sup>1</sup> Vom jährlichen Kantonsanteil am Reingewinn der interkantonalen Landeslotterie werden 22 bis 27 Prozent dem Sport-Fonds zugewiesen. Über die Verwendung der Mittel des Sport-Fonds entscheidet die Regierung.

<sup>2</sup> Die verbleibenden Mittel fliessen in die Spezialfinanzierung Landeslotterie. Sie stehen zu mindestens je zwei Fünftel für die Förderung der Kultur sowie für den Natur- und Heimatschutz zur Verfügung. Über den Restbetrag entscheidet die Regierung.

**Art. 16**

Legate und Stiftungen

<sup>1</sup> Die Regierung ist zuständig, im Namen des Kantons Legate und unselbständige Stiftungen von Dritten entgegenzunehmen.

<sup>2</sup> Entfällt deren Zweckbestimmung oder kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden, legt die Regierung sie mit anderen Legaten oder unselbständigen Stiftungen zusammen oder löst sie auf.

<sup>3</sup> Die Legate und unselbständigen Stiftungen werden im Rahmen deren Zweckbestimmung innerhalb der Bestandesrechnung geführt.

**Art. 17**

Kosten- und Leistungsrechnung

Die Dienststellen führen eine zweckmässige Kosten- und Leistungsrechnung.

### III. Mehrjahresplan, Budget, Kredite und Staatsrechnung

**Art. 18**

Aufgaben- und Finanzplanung

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für eine integrierte Aufgaben- und Finanzplanung <sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind alle vier Jahre zu erstellen. Sie dienen der mittelfristigen Steuerung von Leistungen und Finanzen.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat legt unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze finanzpolitische Richtwerte für die Erstellung der jährlichen Budgets fest.

<sup>4</sup> Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten. Die Ergebnisse sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 19**

Programm- und Leistungsvereinbarungen mit Bund, Kantonen und Gemeinden

<sup>1</sup> Die Regierung ist ermächtigt, mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen. Sie kann die dazu notwendigen Vorkehrungen treffen, Rechtshandlungen vornehmen und Verpflichtungen eingehen.

---

<sup>1)</sup> Siehe Art. 62a Grossratsgesetz (IAFP), BR 170.100

<sup>2</sup> Erfordert die Erfüllung einer Aufgabe die Mitwirkung mehrerer Kantone, ist die Regierung zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen oder Konkordate ermächtigt.

<sup>3</sup> Erbringen die Gemeinden Leistungen im Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton, so sind beim Vertragsabschluss und bei der Erbringung der Leistung die entsprechenden Anforderungen gemäss dem eidgenössischen Subventionsgesetz<sup>1)</sup> zu erfüllen. Die Regierung ist ermächtigt, mit den Gemeinden Vereinbarungen analog und ergänzend zu den Programmvereinbarungen gemäss Absatz 1 abzuschliessen. Sie kann diese Kompetenz auf die Departemente und Dienststellen übertragen.

<sup>4</sup> Der Grosse Rat legt die Kredite für die Aufwendungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie ergänzenden Vereinbarungen mit den Gemeinden in eigener Kompetenz fest.

#### **Art. 20**

Die Departemente schliessen mit den Dienststellen Leistungsvereinbarungen ab. Diese enthalten mindestens die Qualitäts-, Quantitäts- und zeitlichen Ziele, die zugeteilten Mittel, die Kriterien für die Leistungsmessung sowie die Instrumente der Kontrolle und der Berichterstattung.

Verwaltungs-  
interne Leistungs-  
vereinbarungen

#### **Art. 21**

<sup>1</sup> Das Budget ist nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und der Struktur der Produktgruppen gegliedert.

Budget

<sup>2</sup> Der Grosse Rat legt für jede Produktgruppe einer Dienststelle unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben ein Globalbudget fest.

<sup>3</sup> Er beschliesst als separate Kredite:

- a) die Beiträge der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung;
- b) besondere Ausgaben- und Einnahmen-Rubriken ausserhalb der Dienststellen;
- c) Investitionsausgaben für kantonseigene Hochbauten und für den Strassenbau;
- d) Darlehen und Beteiligungen.

<sup>4</sup> Fehlt zur Zeit der Budgetierung für eine voraussehbare Ausgabe oder Einnahme noch die rechtskräftige Bewilligung des Volkes, des Parlamentes oder des Bundes, sind die dafür bestimmten Kredite mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

<sup>5</sup> Vom Grossen Rat allfällig vorgenommene globale Kreditkürzungen bestimmter Organisationseinheiten oder Aufgabenbereiche sind von der Regierung kreditbezogen festzulegen. Diese Konkretisierung bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission.

---

<sup>1)</sup> Insbesondere Art. 19 Abs. 2 und Art. 20a (neu; Programmvereinbarungen) Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1)

<sup>6</sup>Genehmigt der Grosse Rat das Budget in Teilbereichen oder als Ganzes bis am 31. Dezember des Vorjahres nicht, gilt für die noch nicht genehmigten Bereiche der Antrag der Regierung. Bis zur vollständigen Genehmigung des Budgets dürfen nur die notwendigen und dringenden Ausgaben getätigt werden.

**Art. 22**

Kredite

<sup>1</sup>Die Kredite sind auf das notwendige Mass zu beschränken und sorgfältig zu berechnen oder zu schätzen. Sie dürfen nicht von einem Jahr auf ein anderes übertragen und nur für den im Budget bezeichneten Zweck verwendet werden.

<sup>2</sup>Die Regierung entscheidet über die Beanspruchung der bewilligten Kredite. Sie kann diese Kompetenz auf die Departemente und Dienststellen übertragen.

**Art. 23**

Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen

<sup>1</sup>Soll eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden, fehlt aber ein Budgetkredit oder reicht er nicht aus, ist vor jeder neuen Verpflichtung oder Leistung ein Nachtragskredit anzufordern. Darüber entscheidet grundsätzlich die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates. Sie kann Nachtragskreditanträge dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Sie orientiert den Grossen Rat in jeder Session über die von ihr bewilligten Nachtragskredite.

<sup>2</sup>Ein Nachtragskredit ist jedoch nicht nötig:

- a) für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Bundesrecht, Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Grossen Rates festgelegt sind;
- b) für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheides;
- c) für unerlässliche Ausgaben des Kantons- und Verwaltungsgerichts im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung;
- d) für Mehrausgaben, die durch sachbezogene Mehreinnahmen oder Minderausgaben im gleichen Rechnungsjahr vollumfänglich ausgeglichen werden;
- e) wenn durch den Aufschub einer kreditmässig nicht gedeckten Ausgabe Schaden zu erwarten ist;
- f) für Mehrausgaben bis 50 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 2 Prozent je Budgetkredit;
- g) für jährliche Mehrausgaben bis 20 Prozent eines Verpflichtungskredites;
- h) für Mehrausgaben im Rahmen eines Verpflichtungskredites zur Erfüllung mehrjähriger Leistungsaufträge des Bundes oder des Grossen Rates;
- i) für Kreditumlagerungen im Bereich der Personalaufwendungen der kantonalen Verwaltung sowie zwischen Globalbudgets einer Dienststelle und der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien;
- k) für Ausgaben, welche die Regierung in eigener Kompetenz beschliessen kann.

<sup>3</sup> Die Regierung legt für die Ausgaben nach Absatz 2 Litera d bis k stufengerechte Bewilligungsverfahren fest.

**Art. 24**

<sup>1</sup> Das Kantons- und das Verwaltungsgericht sind bezüglich der kreditmässigen Entscheidkompetenzen der Regierung gleichgestellt.

Kantons- und  
Verwaltungs-  
gericht

<sup>2</sup> Soweit dies für den Justizbereich nötig ist, können sie nach Anhörung des für die Finanzen zuständigen Departements und der Finanzkontrolle durch Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen erlassen.

**Art. 25**

<sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt insbesondere dann als gebunden, wenn sie:

Gebundene und  
neue Ausgaben

- a) in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates oder der Regierung beschlossen werden kann;
- b) durch Rechtssatz oder Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist;
- c) zur effizienten Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben unerlässlich ist und namentlich der Beschaffung und Erneuerung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel dient;
- d) bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und ohne wesentliche Zweckänderung zur zweckmässigen Nutzung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist;
- e) für die Fortführung oder Ablösung bestehender Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung staatlicher Aufgaben abgeschlossen werden;
- f) die Planungs- und Projektierungskosten zur Vorbereitung eines Projekts betrifft.

Gebunden sind auch sämtliche Abschreibungen und Zinsen.

<sup>2</sup> Eine Ausgabe gilt als neu, wenn in Bezug auf ihren Umfang, ihre beabsichtigte Wirkung, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

**Art. 26**

<sup>1</sup> Für die Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben gelten die Bestimmungen über das Finanzreferendum<sup>1)</sup>. Werden die Grenzen des fakultativen Finanzreferendums erreicht, ist eine besondere Botschaft an den Grossen Rat zu richten.

Ausgaben-  
kompetenzen

<sup>2</sup> Gebundene Ausgaben bewilligt der Grosse Rat unabhängig von ihrem Umfang über das Budget. Er kann vorgängig auch Verpflichtungskredite beschliessen.

---

<sup>1)</sup> Art. 16 Ziff. 4 und Art. 17 Abs. 1 Ziffer 3 KV, BR 110.100

Verpflichtungskredit	<p><b>Art. 27</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Verpflichtungskredit ist in der Regel brutto zu beschliessen. Er kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.</p> <p><sup>3</sup> Die jährlichen Leistungen richten sich grundsätzlich nach den im Budget bereitgestellten Mitteln. Die Budgetkredite werden auf separaten Konten erfasst. Liegt ein mehrjähriger Leistungsauftrag des Bundes oder des Grossen Rates vor, richtet sich die jährliche Leistung nach dem Auftragsfortschritt.</p> <p><sup>4</sup> Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist.</p> <p><sup>5</sup> Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit einzuholen, bevor neue Verpflichtungen eingegangen werden.</p> <p><sup>6</sup> Enthält der Verpflichtungskredit eine Preisstandklausel, erhöht oder vermindert er sich im Ausmass der Indexveränderung. Wird ein Nettokredit mit einer Preisstandklausel beschlossen, erhöht oder vermindert er sich nach Massgabe der Bruttokredit-Veränderung, sofern die Beiträge Dritter nicht indiziert sind.</p>
----------------------	---

Staatsrechnung	<p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Die Staatsrechnung ist gleich aufgebaut wie das Budget. Sie hat alle wesentlichen Angaben über die Kreditverwendung und die finanzielle Situation des Kantons zu enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung können teilweise für zusätzliche Abschreibungen und zum Abbau der Strassenschuld verwendet werden.</p>
----------------	--

#### IV. Kantonsbeiträge

Rechtsform der Beitragsgewährung	<p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit Beitragsempfänger und Beitragshöhe nicht gesetzlich festgelegt sind, werden Beiträge grundsätzlich durch Beschluss oder Verfügung der zuständigen Instanz gewährt.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge können soweit zweckmässig durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt und mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.</p>
----------------------------------	---

Lineare Beitragskürzungen	<p><b>Art. 30</b></p> <p><sup>1</sup> Als zusätzliche Massnahme zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes kann der Grosse Rat auf dem Verordnungsweg beschliessen, in</p>
---------------------------	---

kantonalen Erlassen festgelegte Beitragssätze während höchstens drei Jahren um bis zu höchstens 20 Prozent zu kürzen.

<sup>2</sup> Er bezeichnet die von der Kürzung betroffenen Beiträge und legt die Höhe der Kürzung fest.

#### **Art. 31**

<sup>1</sup> Die Beitragssätze für Kantonsbeiträge sind innerhalb einer bestimmten Bandbreite flexibel zu halten. Ausgestaltungsgrundsätze

<sup>2</sup> Soweit ein rechtlicher Spielraum besteht, sind:

- a) bei der Beitragsbemessung die finanzielle Leistungsfähigkeit und das Eigeninteresse des Empfängers gebührend zu berücksichtigen;
- b) ausreichende Eigenleistungen der Beitragsempfänger sicherzustellen;
- c) die Beitragszusicherungen oder die Leistungsaufträge zeitlich zu befristen.

#### **Art. 32**

<sup>1</sup> Es sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind. Anrechenbare Aufwendungen und Pauschalierung

<sup>2</sup> Der Kanton kann Beiträge aufgrund von Normkosten ausrichten. Die Normkosten sind möglichst im Voraus festzulegen.

<sup>3</sup> Der Kanton kann anstelle von Beiträgen an die angefallenen anrechenbaren Aufwendungen Pauschalbeiträge ausrichten, die sich an der zu erbringenden Leistung orientieren, sofern sich diese Form als wirksamer und wirtschaftlicher erweist.

<sup>4</sup> Für Institutionen, die vom Kanton im wesentlichen Umfang aufwand- oder defizitabhängige Beiträge erhalten, gelten in Bezug auf die Kostenentwicklung analoge Massstäbe wie für die kantonale Verwaltung.

#### **Art. 33**

<sup>1</sup> Die Beiträge müssen dem Zweck oder Leistungsauftrag entsprechen und unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen verwendet werden. Auflagen und Bedingungen

<sup>2</sup> Der Kanton kann:

- a) Beiträge an Bedingungen knüpfen und von der Einhaltung von Fristen abhängig machen;
- b) Beiträge von einem angemessenen Mitspracherecht sowie von Leistungen der Beitragsempfänger und Dritten abhängig machen;
- c) von den Beitragsempfängern Rechenschaft über die Verwendung der Mittel, über deren sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz und über die erzielte Wirkung verlangen.

<sup>3</sup> Wer für das gleiche Vorhaben um verschiedene Beiträge nachsucht, hat dies den zuständigen Instanzen mitzuteilen.

#### **Art. 34**

<sup>1</sup> Die Beitragsgewährung entfällt, wenn der Arbeits- oder Baubeginn oder die Bestellung vor der Beitragszusicherung oder vor der Bewilligung ge- Verwirkung

mäss Absatz 2 und 3 erfolgen oder wenn wesentliche Änderungen mit oder ohne Kostenfolge während der Realisierung nicht vorgängig von der zuständigen Instanz genehmigt wurden.

<sup>2</sup>Die Regierung kann eine vorzeitige Baufreigabe beschliessen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

<sup>3</sup>Muss eine nicht voraussehbare Ersatzbeschaffung unverzüglich vorgenommen werden, kann die zuständige Dienststelle eine Bestellung unter dem Vorbehalt der Beitragszusicherung bewilligen.

#### **Art. 35**

Kürzung und  
Rückerstattung

<sup>1</sup>Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen sind die Beiträge angemessen zu kürzen oder zurückzufordern.

<sup>2</sup>Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete oder nicht benötigte Beiträge sind mit Zinsen zurückzuerstatten.

<sup>3</sup>Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge. Vorbehalten bleiben längere gesetzliche Verjährungsfristen.

#### **Art. 36**

Zusicherung und  
Auszahlung

<sup>1</sup>Beiträge dürfen nur zugesichert werden, wenn ihre regelmässige Ablösung im Rahmen der jährlichen Budgetkredite gewährleistet ist. Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Zugesicherte Beiträge werden nur im Rahmen der im Budget bereitgestellten jährlichen Kredite ausbezahlt.

<sup>3</sup>Die Regierung kann die Kompetenz zur Beitragsgewährung an die Departemente und Dienststellen übertragen. Sofern nach Gesetz oder Verordnung ausdrücklich die Regierung für die Beitragsgewährung zuständig ist, kann sie diese Kompetenz nur für geringfügige Beiträge an die Departemente oder Dienststellen übertragen.

<sup>4</sup>Die Regierung bestimmt die minimale Beitragshöhe pro Empfänger und Bereich und legt die weiteren Abwicklungsmodalitäten fest.

#### **Art. 37**

Beitrags-  
controlling

Die Regierung sorgt für ein zweckmässiges Beitragscontrolling. Der Grosse Rat ist regelmässig über die Ergebnisse zu orientieren.

### **V. Finanzaufsicht**

#### **Art. 38**

Aufgabe und  
Organisation

<sup>1</sup>Oberstes Organ der Finanzaufsicht des Kantons ist die Finanzkontrolle. Sie unterstützt:

- a) den Grossen Rat und seine Geschäftsprüfungskommission bei der Ausübung der verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die

- Verwaltung, das Kantons- und das Verwaltungsgericht und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- b) die Regierung und die Departemente bei der Ausübung der Finanzaufsicht über die Verwaltung;
  - c) das Kantons- und das Verwaltungsgericht bei den finanziellen Aspekten der Justizaufsicht.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Departement für Finanzen und Gemeinden zugeordnet.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ihr Prüfprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und auszugsweise dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht zur Kenntnis.

<sup>4</sup> Die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission schliessen mit der Finanzkontrolle eine Ziel- und Leistungsvereinbarung ab.

#### **Art. 39**

<sup>1</sup> Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich Aufsichtsbereich abweichender Regelung in Spezialgesetzen:

- a) das Rechnungswesen des Grossen Rates;
- b) die kantonale Verwaltung;
- c) die Verwaltung des Kantons- und des Verwaltungsgerichts;
- d) die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons;
- e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;
- f) Organisationen und Personen, die erhebliche kantonale Beiträge empfangen.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle oder Kontrollstelle eingerichtet ist. Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.

<sup>3</sup> Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Litera d und e beschränkt sich grundsätzlich auf den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht. Weitergehende Prüfungen kann die Finanzkontrolle nur im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission oder der Regierung durchführen.

<sup>4</sup> Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Litera f erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung zuständigen Departement.

#### **Art. 40**

<sup>1</sup> Die Regierung wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Wahl der Leitung Antrag eines paritätisch zusammengesetzten Gremiums, bestehend aus Vertretern der Regierung und der Geschäftsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen wiederum auf Antrag

des paritätisch zusammengesetzten Gremiums von der Regierung abberufen werden.

**Art. 41**

Personal

<sup>1</sup> Das Personalrecht des Kantons findet Anwendung, ausser wenn dieses Gesetz etwas anderes regelt oder wenn der Grosse Rat im Rahmen der Genehmigung des Budgets eine abweichende Regelung trifft.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des genehmigten Budgets für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere auch für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.

**Art. 42**

Zusammenarbeit  
mit Dritten

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.

<sup>2</sup> Sie kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten.

**Art. 43**

Haushaltsführung  
und Budget

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist bezüglich Ausgabenkompetenzen und Kreditüberschreitungskompetenzen einem Departement gleichgestellt.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle erstellt ihr Budget, das die Regierung unverändert in ihren Entwurf zum Budget übernimmt. Sie unterbreitet der Geschäftsprüfungskommission direkt Gesuche um Kreditüberschreitungen und Nachtragskredite.

**Art. 44**

Externe  
Revisionsstelle

Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der periodischen Beurteilung der Qualität und Leistung sowie der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle.

**Art. 45**

Geschäftsverkehr

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit jenen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.

<sup>2</sup> Sie verkehrt direkt mit der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht. Diese laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.

**Art. 46**

Unterstützung  
und Information  
der  
Geschäftsprüfung  
skommission

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle unterstützt die Aufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungskommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Massgabe des dieser Kommission übertragenen Auftrages.

<sup>2</sup> Sie erteilt der Geschäftsprüfungskommission jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Sie stellt ihr auf Verlangen alle

Beschlüsse der Regierung, der Departemente und des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, welche die Überwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt betreffen, zur Verfügung. Ferner unterbreitet sie der Geschäftsprüfungskommission alle Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz, und leitet ihr die Entscheide über die Erledigung von Beanstandungen und Anträgen zu.

<sup>3</sup> Sie legt der Geschäftsprüfungskommission jeweils ein Verzeichnis über sämtliche erstellte Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz vor. Über länger dauernde Revisionen ist die Geschäftsprüfungskommission durch Zwischenberichte zu orientieren.

#### **Art. 47**

Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung.

Inhalt der  
Finanzaufsicht

#### **Art. 48**

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Grundsätzen aus.

Prüfungsgrund-  
sätze

#### **Art. 49**

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes insbesondere für:

Allgemeine  
Aufgaben

- a) die Prüfung der Staatsrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und Betriebe des Kantons;
- b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme;
- c) die Vornahme von Systemprüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen der Wirkungsrechnungen;
- d) Prüfungen im Auftrage des Bundes;
- e) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltsführung und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle hat keine Vollzugsaufgaben.

#### **Art. 50**

<sup>1</sup> Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Geschäftsprüfungskommission, die Regierung, die Departemente sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

Besondere  
Aufträge und  
Beratung

<sup>2</sup> Die Berichterstattung in diesen Fällen erfolgt nur an das auftraggebende Organ, welches nach allgemeinen Grundsätzen über die Information weiterer Stellen entscheidet.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.

#### **Art. 51**

Berichterstattung  
und Anträge

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle gibt ihre Feststellungen in mündlicher oder schriftlicher Form bekannt. Über die Ergebnisse von Dienststellen-Revisionen und übrigen wichtigen Prüfungen sowie bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung erstattet sie in jedem Fall schriftlichen Bericht.

<sup>2</sup> Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Departement, die Standeskanzlei, das Kantons- oder Verwaltungsgericht und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.

#### **Art. 52**

Beanstandungen

<sup>1</sup> Geschäftsvorfälle, welche den Grundsätzen von Artikel 47 widersprechen, wie auch Unstimmigkeiten und Unzulänglichkeiten der Rechnungsführung, müssen von der Finanzkontrolle beanstandet werden.

<sup>2</sup> Nimmt die Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Mängel der Organisation, der Arbeitsweise oder des Arbeitseinsatzes wahr, welche nicht direkt das Finanz- und Rechnungswesen betreffen, so gibt sie dem vorgesetzten Departement, der Standeskanzlei, dem Kantons- oder dem Verwaltungsgericht sowie dem Departement für Finanzen und Gemeinden davon schriftlich Kenntnis. Sie kann Verbesserungsmaßnahmen empfehlen.

#### **Art. 53**

Erledigung und  
Entscheid

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle setzt der Dienststelle in der Regel eine Frist, innert welcher die Beanstandung zu erledigen oder einem Antrag Folge zu geben ist. Die Dienststelle orientiert die Finanzkontrolle innert der festgesetzten Frist über die Erledigung der Anstände oder Anträge.

<sup>2</sup> Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht innert der festgesetzten Frist erledigen, oder sind die Beanstandungen und Anträge bestritten, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit zum endgültigen Entscheid:

- a) der Regierung in Fällen, die nicht die Gerichte betreffen;
- b) der zuständigen Aufsichtskommission zuhanden des Grossen Rates in Fällen, die das Kantons- oder das Verwaltungsgericht betreffen;
- c) dem Kantonsgericht in Fällen, die ein seiner Aufsicht unterstelltes Gericht betreffen.

<sup>3</sup> Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung oder eines Antrages der Finanzkontrolle dürfen weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden.

**Art. 54**

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Regierung jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert. Tätigkeitsbericht

<sup>2</sup> Der Bericht kann ganz oder teilweise dem Grossen Rat unterbreitet werden, wobei das Amtsgeheimnis und die Persönlichkeitsrechte zu wahren sind. Mindestens einmal pro Legislatur ist Bericht zu erstatten.

**Art. 55**

<sup>1</sup> Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement, der Standeskanzlei, dem Kantons- oder Verwaltungsgericht. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen. Strafbare Handlungen

<sup>2</sup> Über die Einreichung einer Strafanzeige wird die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission informiert.

<sup>3</sup> Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle die Regierung sowie die Geschäftsprüfungskommission über die von ihr entdeckten Hinweise.

**Art. 56**

<sup>1</sup> Beschlüsse und Verfügungen der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, der Departemente und der Dienststellen, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert verfügbar zu halten. Dokumentation und Datenzugriff

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen sowie des Kantons- und Verwaltungsgerichts abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

<sup>3</sup> Beim Kantons- und beim Verwaltungsgericht beschränkt sich der Zugriff auf Dokumente und Daten auf Beschlüsse und Verfügungen im Bereich der Justizaufsicht.

**Art. 57**

<sup>1</sup> Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Mitwirkung und Anzeigepflicht

<sup>2</sup> Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung sind unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

## VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen	<p><b>Art. 58</b></p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzhaushalt vom 18. Juni 2004<sup>1)</sup> aufgehoben.</p>
Änderung von Erlassen	<p><b>Art. 59</b></p> <p>Das Gesetz über den Grossen Rat vom 8. Dezember 2005<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:</p>
	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Aufgehoben</p>
Übergangsrecht	<p><b>Art. 60</b></p> <p><sup>1)</sup> Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung wird in Etappen innerhalb von längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Revision eingeführt. Die Departemente bestimmen, welche ihrer Dienststellen in welcher Etappe umstellen.</p> <p><sup>2)</sup> Bis zur Umstellung bleibt für die betroffenen Dienststellen das Finanzhaushaltsgesetz in der Fassung vom 18. Juni 2004 gültig. Wirksam sind hingegen Revisionen, die unabhängig von der wirkungsorientierten Verwaltungsführung vorgenommen werden.</p> <p><sup>3)</sup> Das Kantons- und das Verwaltungsgericht führen die wirkungsorientierte Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Teilrevision ein<sup>3)</sup>.</p>
Referendum und Inkrafttreten	<p><b>Art. 61</b></p> <p><sup>1)</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p><sup>2)</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p>

---

<sup>1)</sup> KA 2004, 3333

<sup>2)</sup> BR 170.100

<sup>3)</sup> Mit Regierungsbeschluss vom 16.04.2007 ist die GRiforma-Teilrevision auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt worden.

## **Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)**

vom 30. August 2007

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. Mai 2007,

beschliesst:

### **I.**

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 24**

#### **Art. 32 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3**

3. Kantonale  
Finanzkontrolle

<sup>1</sup> Das Ratssekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben:

b) Führung des Sekretariates der Leitungsorgane und der Kommissionen;

<sup>2</sup> Als Abteilung der Standeskanzlei ist das Ratssekretariat fachlich den Organen des Grossen Rates unterstellt.

<sup>3</sup> Die Präsidentenkonferenz stellt die Leiterin oder den Leiter des Ratssekretariates und weitere Mitarbeitende an, die Geschäftsprüfungskommission ihre Sekretärin oder ihren Sekretär. Der Kanzleidirektorin oder dem Kanzleidirektor steht ein Antragsrecht zu.

### **II.**

Diese Änderungen treten mit der Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden in Kraft.

## **Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden**

vom 30. August 2007

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. Mai 2007,

beschliesst:

### **I.**

Die Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden vom 25. November 1971 (BR 710.300) wird aufgehoben.

### **II.**

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden in Kraft.

## **Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG)**

Änderung vom 31. August 2007

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
nach Einsichtnahme in die Botschaft der Regierung vom 22. Mai 2007,

beschliesst

### **I.**

Das Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

### **II. Gastgewerbliche Tätigkeiten**

#### **Art. 3 Abs. 3**

<sup>3</sup> Aufgehoben

#### **Art. 5 Abs. 1, 2 lit. a, 3 und 4**

<sup>1</sup> Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass und wird einer handlungsfähigen Person erteilt, die für den Betrieb oder Anlass verantwortlich ist und Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebs oder Anlasses bietet.

<sup>2</sup> Diese Gewähr bietet in der Regel nicht, wer

- a) in den letzten fünf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung oder der eidgenössischen oder kantonalen Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat;

<sup>3</sup> Zur Führung eines Betriebs hat die verantwortliche Person ihrem Gesuch einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister und einen Nachweis, dass sie in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat, beizulegen.

<sup>4</sup> Bisheriger Absatz 3.

#### **Gliederungstitel vor Artikel 9**

Aufgehoben

Öffnungszeiten	<p><b>Art. 9 Marginalie</b></p> <p><b>Gliederungstitel vor Artikel 10</b> Aufgehoben</p>
Gebühren	<p><b>Art. 10 Marginalie</b></p> <p><b>Gliederungstitel vor Artikel 11</b> 2. BEHERBERGUNG VON GÄSTEN</p> <p><b>Gliederungstitel vor Art. 11a</b> 3. VERWALTUNGSMASSNAHMEN UND STRAFBESTIMMUNGEN</p>
Massnahmen	<p><b>Art. 11a</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Verstössen gegen die kantonale oder kommunale Gastwirtschaftsgesetzgebung oder bei einer Bestrafung wegen Widerhandlungen gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung kann die Gemeinde eine Verwarnung aussprechen oder geeignete Massnahmen wie den Entzug der Bewilligung, die Betriebsschliessung, kürzere Öffnungszeiten oder die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen können auch die Polizeiorgane geeignete Sofortmassnahmen ergreifen. Sie benachrichtigen unverzüglich die Gemeinde. Diese entscheidet, ob die Sofortmassnahmen aufrechterhalten bleiben.</p> <p><sup>3</sup> Wurde einer Person die Bewilligung wiederholt entzogen, kann die Erteilung einer Bewilligung während höchstens fünf Jahren verweigert werden.</p> <p><sup>4</sup> Massnahmen können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.</p> <p><sup>5</sup> Die zuständige kantonale Behörde informiert die Gemeinde, wenn in einem Gastgewerbebetrieb, der sich auf ihrem Gebiet befindet, wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen wurde.</p>
Strafbestimmungen	<p><b>Art. 11b</b></p> <p><sup>1</sup> Übertretungen der Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung werden von der Gemeinde mit Busse bis 10 000 Franken geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.</p> <p><sup>2</sup> Bei Gewinnsucht ist die erkennende Behörde an den Höchstbetrag von 10 000 Franken nicht gebunden.</p>

**Gliederungstitel vor Art. 12****III. Kleinhandel mit gebrannten Wassern****Art. 12 Abs. 2**

<sup>2</sup> Wer Kleinhandel mit gebrannten Wassern betreibt, hat sich vor Aufnahme der Tätigkeit beim Amt zu melden.

**Art. 13**

Dem Amt obliegen die Erteilung der Bewilligung sowie die Veranlagung der Abgaben.

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird einer handlungsfähigen Person erteilt, die für den Kleinhandel verantwortlich ist und Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Handels bietet.

<sup>2</sup> Diese Gewähr bietet in der Regel nicht, wer

- a) in den letzten fünf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung oder über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern verstossen hat;
- b) im Strafregister in den letzten fünf Jahren mehrere Verurteilungen aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern stehen;
- c) vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat.

<sup>3</sup> Dem Gesuch ist ein aktueller Auszug aus dem Strafregister der verantwortlichen Person beizulegen.

<sup>4</sup> Wer ein Gesuch stellt, hat unterschriftlich zu bestätigen, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

**Art. 17 Abs. 2, 3 und 4**

<sup>2</sup> Sie beträgt für Betriebe des Gastgewerbes als auch für Verkaufsgeschäfte für die Klassen

- |                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| a) bis 100 Liter       | pauschal Fr. 100.–   |
| b) 101 bis 200 Liter   | pauschal Fr. 200.–   |
| c) 201 bis 300 Liter   | pauschal Fr. 300.–   |
| d) 301 bis 400 Liter   | pauschal Fr. 400.–   |
| e) 401 bis 600 Liter   | pauschal Fr. 600.–   |
| f) 601 bis 800 Liter   | pauschal Fr. 800.–   |
| g) 801 bis 1000 Liter  | pauschal Fr. 1 000.– |
| h) 1001 bis 1500 Liter | pauschal Fr. 1 500.– |

und für jede weiteren 500 Liter zusätzlich pauschal 500 Franken.

<sup>3</sup> Die Abgabe für das laufende Jahr wird in der Regel Ende Januar des entsprechenden Jahres erhoben.

<sup>4</sup> Für Anlässe wird eine Pauschalabgabe bis 200 Franken erhoben.

**Art. 19 Abs. 1**

<sup>1</sup> Bei Verstössen gegen die Vorschriften über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern kann das Amt eine Verwarnung aussprechen oder geeignete Massnahmen wie den Entzug der Bewilligung und die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen gebrannten Wasser verfügen.

**Art. 20**

<sup>1</sup> Übertretungen der Vorschriften über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern werden vom Amt mit Busse bis 10 000 Franken geahndet, sofern nicht die Bundesgesetzgebung Anwendung findet.

<sup>2</sup> In besonders leichten Fällen kann von einer Strafverfolgung abgesehen werden.

<sup>3</sup> Aufgehoben

**Art. 20a**

Weitere  
Massnahmen

<sup>1</sup> Wer die für die Kontrolle vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt oder über Tatsachen, welche für den Bestand oder den Umfang der Abgabepflicht wesentlich sind, keine, unvollständige oder unrichtige Angaben macht, hat den dadurch entzogenen Betrag nachzuzahlen.

<sup>2</sup> Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden sinngemäss Anwendung.

**Gliederungstitel vor Artikel 21**

Aufgehoben

**Art. 21**

Aufgehoben

**Art. 22**

Aufgehoben

**IV. Schlussbestimmungen**

**II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

# Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

## Mittwoch, 29. August 2007 Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury bis nach der Vereidigung des neuen Standespräsidenten, danach Standespräsident Leo Jeker
Protokollführer:	Adriano Jenal
Präsenz:	anwesend 119 Mitglieder entschuldigt: Rischatsch
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

### Eröffnungsansprache der Standespräsidentin

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Zur Augustsession 2007 begrüsse ich Sie und heisse Sie hier alle recht herzlich willkommen.

Heute ist hier im Rat ein ganz besonderer Tag. Wir werden den neuen Standespräsidenten wählen. Meine Amtszeit geht zu Ende, ich durfte ein sehr interessantes Jahr erleben. Ich hatte Gelegenheit, unseren Kanton mit seinen Bewohnerinnen und Bewohnern in all ihrer Vielfältigkeit besser kennen zu lernen. Damit auch in Zukunft diese Vielfalt erhalten bleiben kann, damit auch in Zukunft in unseren verschiedenen Talschaften Wertschöpfung generiert werden kann und ein Auskommen möglich sein wird, sind wir gefordert, kreative und unkonventionelle Ansätze zu wählen und innovative Lösungen zu suchen.

In der "Südostschweiz" vom Montag, 27. August, konnten wir lesen, dass die Bündner Bevölkerung gemäss Studie des Amtes für Raumentwicklung in den nächsten 25 Jahren nur sehr langsam wachsen wird, ja dass unsere Zuwachsrate unterdurchschnittlich sein wird und dass in gewissen Talschaften mit markanter Abnahme der Einwohnerzahlen gerechnet werden muss. Solche Ergebnisse schrecken auf, zeigen, dass wir uns endlich durchringen, endlich entscheiden müssen, wie unsere zukünftigen Strukturen aussehen sollen. Wir müssen herausfinden, mit welchen Strukturen, ob mit Kreisgemeinden, ob mit starken Regionen oder auf welche Art und Weise der Kanton Graubünden für die Herausforderungen der Zukunft am besten gerüstet ist. Wir müssen herausfinden, welches die geeigneten Standorte für Tourismus, Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sind und wie noch vermehrt Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden können.

Mit der Schaffung von Arbeitsplätzen allein ist es aber nicht getan. Ebenso müssen die qualifizierten Leute vor Ort gefunden werden können. Dass dies ein grosses Problem ist, habe ich in meinem Amtsjahr verschiedent-

lich erfahren. Ich bin der Meinung, dass die stete und enge Zusammenarbeit zwischen unseren Ausbildungsstätten und den Abnehmern noch nicht genügend, nicht befriedigend funktioniert und dringendst intensiviert werden muss. Die Ausbildungen sind vermehrt auf die Bedürfnisse und auf die hier angesiedelten Branchen auszurichten. Es darf nicht sein, dass Unternehmungen den Standort Graubünden nicht wählen oder weggehen, nur weil sie glauben, die entsprechend qualifizierten Arbeitskräfte hier nicht zu finden. Es darf auch nicht sein, dass wir im Dienstleistungssektor, vor allem im Tourismus, aber auch in gewissen Bereichen des Gesundheitswesens nicht genügend einheimisches Personal ausbilden.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, unser schöner Kanton verdient es, dass wir uns mutig und offen für ihn und seine Bewohnerinnen und Bewohner einsetzen. Damit erkläre ich die Augustsession 2007 als eröffnet.

Bevor wir zur Wahl des neuen Ratspräsidiums kommen, habe ich Ihnen im Auftrag der Präsidentenkonferenz folgende Mitteilung zu machen: Die Präsidentenkonferenz hat die Herren Ralf Kollegger, Christian Brantschen und Markus Clavadetscher als Stimmenzähler für das neue Amtsjahr gewählt. Die drei Grossräte haben bereits vorne Platz genommen und werden ab sofort ihres Amtes walten.

### Wahl des Standespräsidenten 2007/2008

*Dudli:* Ich schlage Ihnen zum Standespräsidenten vor, den vormaligen Vizepräsidenten Leo Jeker aus Zizers. Ich glaube, Sie kennen ihn alle und ich muss ihn nicht mehr vorstellen.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Gibt es noch weitere Vorschläge? Das ist nicht der Fall. Somit ist Leo Jeker,

der jetzige Standesvizepräsident, vorgeschlagen und ich bitte die Stimmzähler die Stimmzettel zu verteilen.

#### *Wahlergebnis Standespräsident*

Abgegebene Stimmzettel	119
davon leer und ungültig	1
Gültige Stimmzettel	118
Gültige Kandidatenstimmen	118
Absolutes Mehr	60

Es hat Stimmen erhalten und ist gewählt  
*Leo Jeker* 118

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Lieber Herr Standespräsident, ich gratuliere Ihnen ganz herzlich zum hervorragenden Resultat und wünsche Ihnen soviel Schönes und Erfreuliches, wie ich es im vergangenen Jahr erlebt habe.

#### **Wahl des Standesvizepräsidenten 2007/2008**

*Cavigelli:* Im Namen und Auftrag der CVP- Fraktion schlage ich Ihnen zur Wahl als Vizestandpräsident Corsin Farrér aus Stierva vor.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Vorgeschlagen ist Corsin Farrér aus Stierva. Werden die Vorschläge vermehrt? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann bitte ich die Stimmzähler die Stimmzettel zu verteilen.

#### *Wahlergebnis Standesvizepräsident*

Abgegebene Stimmzettel	119
davon leer und ungültig	13
Gültige Stimmzettel	106
Gültige Kandidatenstimmen	106
Absolutes Mehr	54

Es haben Stimmen erhalten  
Corsin Farrér 92  
Reto Loepfe 12  
Einzelne 2

*Gewählt ist Corsin Farrér*

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Herr Standesvizepräsident Farrér, ich gratuliere auch Ihnen ganz herzlich und wünsche Ihnen ein gutes Lehrjahr an der Seite von Leo Jeker.

#### **Vereidigung des Standespräsidenten**

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Lieber Leo, ich bitte dich nach vorne zu kommen in Begleitung des Weibels, um den Eid abzulegen. Den Rat und die Gäste auf der Tribüne bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben.

Herr Standespräsident, ich lese Ihnen die Formel des Eides vor: "Sie als gewählter Präsident des Grossen Rates schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen."

Ich bitte Sie, die Schwurfinger zu erheben und mir die Worte des Eides nachzusprechen. Die Worte des Eides lauten: "Ich schwöre es."

*Standespräsident Jeker:* Ich schwöre es.

(Es folgen Liedervorträge)

*Standespräsident Jeker:* Für das sehr grosse Vertrauen, das Sie mir bei dieser Wahl, in überwältigter Masse zuteil kommen lassen, möchte ich Ihnen ganz herzlich danken. Ich tue das auch im Namen meiner beiden heute anwesenden Söhne, Björn und Ivar. Wenn Sie mich so hören, dann stellen Sie fest, dass ich überwältigt bin. Als Walser darf ich Ihnen sagen: "Das isch varruckt!"  
Vi ringrazio di cuore per l'onorevole nomina a presidente del Gran Consiglio e per la fiducia che in questo modo mi dimostrate.

Per l'elecziun onuravla sco president dal cussegl grond e per la confidenza che Vus ma dais engraziell jau cordialmain.

Die heutige Wahl ist eine grosse Ehre für mich. Diese besondere Ehre, teile ich zuerst mit meiner leider im letzten Herbst verstorbenen Frau. Sie war es insbesondere, die immer Verständnis zeigte für mein Engagement für die Allgemeinheit. Diese Ehre teile ich weiter gerne mit meinem Wohn- und Bürgerort Zizers, mit dem Kreis Fünf Dörfer und mit meiner Fraktion, mit allen, die mich auf dem Weg zum Standespräsident begleitet und unterstützt haben. Für den Hauptort des Kreises Fünf Dörfer, der Gemeinde Zizers, ist dies eine ganz besondere Ehre, da sie doch das erste Mal seit Bestehen des Kantons Graubünden einen Standespräsidenten stellen darf.

Neben dem persönlichen Vertrauensbeweis bedeutet diese Wahl für mich auch Verpflichtung. Ich möchte das Vertrauen rechtfertigen, in dem ich mich stets um eine unabhängige und möglichst wirkungsvolle Amtsführung bemühen werde und in dem ich diesen Stand repräsentieren darf, dies mit Anstand und Achtung gegenüber der Allgemeinheit. Ich freue mich, in dieses Amt gewählt worden zu sein und werde alle Pflichten mit meiner ganzen Kraft erfüllen und darf sicher auch auf Ihre Unterstützung zählen. Diese neue grosse Herausforderung nehme ich mit Vertrauen in Gott und mit grosser Freude gerne an.

Nun möchte ich mich aber auch bei meiner Amtsvorgängerin und meiner Lehrmeisterin, Agathe Bühler-Flury, ganz herzlich bedanken, für ihre ruhige und sehr kompetente Führung, sowohl des Rates als auch der Redaktionskommission und der Präsidentenkonferenz. Ich tue dies sicherlich auch im Namen des gesamten Grossen Rates. Agathe Bühler war erst die dritte Frau, die diesen Rat leiten durfte. Dankbar bin ich auch für die Zusammenarbeit während ihres Präsidialjahres und für die Eröffnung der heutigen Session. Liebe Agathe, du kannst dich jetzt etwas zurücklehnen, dich wieder ganz dem

Inhalt der Sachgeschäfte widmen und hast wieder etwas mehr Zeit, so hoffe ich, für deine Familie.

Dem neugewählten Vizepräsidenten Corsin Farrer gratuliere ich herzlich zur ehrenvollen Wahl. Ich freue mich, dass ich mit dir zusammenarbeiten darf und bin überzeugt, dass wir zusammen auch Unvorhergesehenes meistern werden. Ich bedanke mich auch sehr herzlich für die Ehrerweisung des Kreises Fünf Dörfer, durch den Kreispräsidenten Jochen Knobel, der Delegation aus Zizers, angeführt von Gemeindepräsident Max Lüscher, der zusammen mit Heinz Dudli die Fäden in den Händen hat für das Fest von nächstem Samstag. Einen speziellen Dank der sechsten Klasse a und b aus Zizers, mit der Lehrerin Susanne Meili, für die wunderschönen Lieder mit denen sie diese Wahl umrahmt haben.

Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, wir beginnen nun mit der Ratsarbeit zum Wohle von Land und Volk Graubünden.

### **Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreter/Stellvertreterinnen**

*Standespräsident Jeker:* Darf ich den Standesvizepräsidenten bitten, hier vorne Platz zu nehmen.

Als erstes Geschäft, sehr geschätzte Kolleginnen und Kollegen, kommen wir zur Vereidigung der erstmals hier anwesenden Grossräte. Darf ich die erstmals hier anwesenden Grossrätinnen und Grossräte bitten, nach vorne zu kommen? Darf ich den Rat bitten, sich zu erheben und ebenso die Gäste auf der Tribüne?

Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rates schwören zu Gott alle Pflichten ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Die Worte des Eides lauten: "Ich schwöre es."

Ich bitte Sie mir diese Worte nachzusprechen.

*Ratsmitglieder:* Ich schwöre es.

*Standespräsident Jeker:* Ich danke Ihnen, bitte nehmen Sie Platz.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren, ich habe Ihnen noch eine Mitteilung zu machen, im Namen der Präsidentenkonferenz, eine organisatorische Mitteilung. Morgen Donnerstag beginnen wir um 08.15 Uhr mit dem Wahlgeschäft der Vorberatungskommissionen und als zweites Geschäft mit der Fragestunde. Sie werden fragen warum. Ganz kurz, Regierungsrat Engler muss an eine sehr dringende Sitzung der Energiedirektorenkonferenz nach Bern, und so sind wir überein gekommen, im Einverständnis mit allen Fragestellern, dieses Geschäft auf morgen Früh vorzuverschieben. Ich gehe davon aus, dass Sie damit einverstanden sind und danke Ihnen.

Wir kommen zur Behandlung des ersten Sachgeschäftes. Es ist die Revision der Veterinärgesetzgebung. Ich erteile das Wort zum Eintreten dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Augustin.

### **Totalrevision der Veterinärgesetzgebung (B2/2007-2008, S. 21)**

#### **Eintreten**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Eintreten

*Augustin; Kommissionspräsident:* Gestatten Sie mir, dass ich einleitend zu dieser Revision der Veterinärgesetzgebung folgendes festhalte: Zunächst ganz kurz nur, um was geht es? Es geht bei der Veterinärgesetzgebung um ein Doppeltes. Einerseits um die Gesundheit von Menschen und Tieren, und zweitens geht es um den Schutz der Nutztiere, aber auch der sogenannten Heimtiere. Ihre Kommission hat diese Vorlage, die die Regierung uns unterbreitet, anlässlich dreier Sitzungen, die letzte heute Mittag noch, beraten. Weitestgehend darf ich dabei feststellen, dass zwischen der Botschaftsvorlage der Regierung und den Anträgen der KGS keine grösseren Differenzen besteht. Wir werden auf Einzelheiten im Rahmen der Detailberatung zurückkommen.

Nun zur Ausgangslage, zum Anlass dieser Beratung, die wir heute durchführen und die Gegenstand bildet dieser Revision der Veterinärgesetzgebung und dann auch zu einzelnen Schwerpunkten dieser Revision: Ausgangslage und Anlass für die anstehende Teilrevision der Veterinärgesetzgebung bilden Änderungen im übergeordneten eidgenössischen Recht. Ich verweise darauf, dass der Bundesgesetzgeber mehrfache Revisionen der Tierseuchengesetzgebung vorgenommen hat, dass die Verordnung über Entsorgung tierischer Abfälle durch eine Verordnung über die Entsorgung über tierische Nebenprodukte ersetzt wurde, dass das Tierschutzgesetz ebenso totalrevidiert wurde wie das Medizinalberufegesetz und letztlich auch die gesamte Heilmittelgesetzgebung des Bundes einer Revision unterzogen worden ist. Die eidgenössischen Erlassänderungen bedingen Anpassungen, etwa im Bereich der kantonalen Organisation, die Aufhebung der Viehinspektionen, Aufhebung kommunaler Schlachtier- und Fleischuntersuchungskreise. Die Revisionen des Bundes bedingen aber weiter auch die touristische und technische Terminologieanpassung an veränderte Betriebsverwendungen durch den Bundesgesetzgeber. Das Verfahren betreffend Bewilligung von Tierversuchen ist auf eidgenössischer Ebene eingehend geregelt worden, so dass die bisherigen kantonalen Bestimmungen weitestgehend obsolet geworden sind. Hunde sind gemäss geltender Gesetzeslage des Bundes neu zu kennzeichnen, zu registrieren und über besondere Vorfälle ist Meldung zu erstatten, weshalb auch hier Revisionsbedarf besteht. Möglicherweise wird sich der Bundesgesetzgeber auch weiter mit dem Bereich der Hunde befassen. Zwei entsprechende Vorlagen sind derzeit in Vernehmlassung. Die eine stammt vom Parlament, von der nationalrätlichen Wissenschafts- und Bildungskommission. Da geht es um eine Bewilligungspflicht für gefährliche Hunde, potenziell gefährliche Hunde. Der andere Ansatz des Bundesrates und des zuständigen Departementes setzt an bei der Haftungsbestimmung gemäss OR Art. 56 und schlägt hier mögliche und mehrere Varianten einer

verschärften Gefährdungshaftung gegenüber der so genannten milden Kausalhaftung von OR 56, wie sie heute gilt, vor.

Ein weiterer Grund für die Neuregelung für die Veterinärgesetzgebung bildet die neue Kantonsverfassung. Insbesondere sind darauf gestützt Art und Umfang der Übertragung hoheitlicher und anderer bedeutender Aufgaben an Trägerschaften ausserhalb der kantonalen Verwaltung im Gesetz zu umschreiben, anders als beispielsweise noch das geltende Gesetz in Art. 32. Sodann sind in einigen Bereichen aufgrund der, seit Erlass der geltenden Gesetzgebung, diese ist rund 13-jährig, aufgrund der gemachten, zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen, neue Akzente zu setzen, so im Bereich der Tiergesundheitspflege, wo nicht nur Tierärzte und Tierärztinnen mit eidgenössischem Hochschulabschluss heute tätig sind, sondern etwa analog der Entwicklung bei der Humanmedizin, immer mehr Personen mit anderen Ausbildungen unterschiedlichster Art und Qualität Dienstleistungen anbieten. Im Einklang mit der Bundesgesetzgebung sollen bezüglich der Berufe der Tiergesundheitspflege griffigere Bestimmungen erlassen werden. Letztlich ist in formeller Hinsicht festzuhalten, dass die kantonale Vollziehungsgesetzgebung zum eidgenössischen Tierschutzgesetz wegen ihrer Sachnähe in die Veterinärgesetzgebung integriert werden kann und soll. Notabene enthält schon das bisherige Veterinärgesetz Bestimmungen zum Tierschutz.

Nun zu einigen Schwerpunkten der Revision: Mit der Vorlage geht es der Regierung und der Kommission darum, die kantonale Organisation zu definieren und den Veterinärdienst insgesamt zu professionalisieren. Dieses Wort hören Sie auch hier drin nicht zum ersten Mal, kein Novum also. Aber gleichzeitig soll mit dem Erlass auch so etwas wie ein Bündner Modell der Professionalisierung weiterhin zur Anwendung kommen. Ich verweise auf Art. 6 der Gesetzesvorlage und wir werden im Rahmen der Detailberatung darauf zurückkommen. Im Kern geht es ja darum, dass wir diese weitläufigen Strukturen, die unser Kanton kennt, nicht durch eine Zentralisierung des Veterinärdienstes quasi zerschlagen, sondern im Rahmen der Vorgaben des Bundesrechtes nach wie vor eine dezentrale Veterinärversorgung sicherstellen und dies weiterhin mit den dort in den Regionen privat tätigen Veterinären organisieren wollen. Die bisherigen kommunalen Viehinspektions-, Schlacht- und Fleischuntersuchungskreise werden aufgehoben wie auch auf kommunale Viehinspektoren und Fleischkontrolleure verzichtet werden soll. Statt des bisherigen Begriffes des Bezirkstierarztes soll derselbe nun amtlicher Tierarzt heissen. Die Aufgaben zwischen Departement und Amt werden neu verteilt, indem dem Amt die Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen übertragen wird. Diese Aufgabenverteilung nach unten haben wir notabene bereits im Sanitätsdepartement im Verhältnis zum Gesundheitsamt gesehen. Nun passiert das Gleiche im Bereich der Tierärzte. Bezüglich Professionalisierung ist schweizerischerseits und auch bündnerischerseits eine Entwicklung nicht zu vollziehen, die die Europäische Union vorgibt. Man kann die Entwicklung vielleicht bedauern. Aus Sicht des Konsumentenschutzes, und darum geht es bei der ganzen Kontrolle und Beauf-

sichtigung von Fleisch- und Schlachtbetrieben und Schlachttieruntersuchungen und dergleichen mehr, ist dagegen wohl nichts einzuwenden. Auch hier ist, ohne dass wir EU-Mitglied sind, ein sehr sensibler Bereich angetönt, weil hier unser Kanton oder auch die Schweiz insgesamt als Exportland von Fleisch die Bedingungen erfüllen muss, die die EU für den Export oder dort für den Import von Fleischprodukten aus unserem Land stellt, einfach akzeptieren muss, ohne dass wir EU-Mitglied wären. Gerade für unseren Kanton ist dieser Export von Fleisch von sehr grosser Bedeutung. Es geht hier allen voran um den Export von Bündnerfleisch. Rund 600 Tonnen werden hier jährlich exportiert. Rund 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in diesem Sektor beschäftigt und Sie sehen daraus, dass a, dieser Bereich volkswirtschaftlich von einer gewissen Bedeutung ist und dass er b, ein hochsensibler Bereich ist, weil die entsprechenden Importländer natürlich peinlichst genau darauf achten, dass die dort inländischen Bestimmungen betreffend Qualität der Produkte eingehalten werden. Von daher sind wir gezwungen, ohne EU-Mitglied zu sein, eine gewisse Professionalisierung dieser Veterinärdienste auf die Beine zu stellen. Bisher konnten so dann auch nicht Tierärzte mit einer entsprechenden Ausbildung den Grossteil der Schlacht- tieruntersuchungen vornehmen. Dies ist heute nicht mehr zulässig und folglich zu ändern. Die mit der Grenzöffnung in ganz Europa einhergehende erhebliche Reduzierung des grenztierärztlichen Dienstes führt dazu, dass im Bereich der Tierseuchenüberwachung Aufgaben von den Grenzbehörden an die Kantone verschoben werden. Mit der revidierten Milchqualitätsverordnung, die seit Anfang dieses Jahres in Kraft ist, wurden die milchwirtschaftlichen Informations- und Beratungsdienste aufgehoben. Die Milchqualität muss also neu durch Laboruntersuchungen und Kontrollen der Veterinärdienste und der Lebensmittelkontrolle sichergestellt werden. In letzter Zeit intensiv geführte Diskussionen über die Hundehaltung, auch auf Bundesebene, haben zu einer Reihe von Vorschriften geführt, die umzusetzen sind und wir werden ja sicherlich im Rahmen der Detailberatung darauf zurückkommen.

All diese neuen Aufgaben, so wie organisatorische Anpassungen stellen zudem erhöhte Anforderungen an die kantonalen Veterinärdienste. Das heisst, dass für die Ausübung einer amtlichen Tätigkeit damit je länger je mehr ein fundiertes Wissen im Qualitätsmanagement oder Lebensmittel-, Tierseuchen-, Tierschutz- oder allgemeinem Verwaltungsrecht erforderlich ist. Entsprechend stellt auch die bundesrechtliche Verordnung über die Ausweitung weiter und die Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst Mindestanforderungen. Unter anderem an die Kantonstierärzte und an die amtlichen Tierärzte. Sie müssen unabhängig, unparteiisch und unbefangen sein und sollen in erheblichem Umfang Fort- und Weiterbildungen besuchen müssen. Damit im Veterinärdienst tätige Tierärzte in der Praxis genügend Erfahrung sammeln können, schreibt der Bundesverordnungsgeber vor, dass das Arbeitspensum der amtlichen Tierärzte mindestens 30 Prozent ausmachen werden. Vorausichtlich wird der Bund auch im Bereich des Tierschutz-

zes verlangen, dass sich die Vollzugsperson auszubilden und regelmässig weiterzubilden haben wird.

Ein weiterer Schwerpunkt der Revisionsvorlage sodann beschlägt die Berufe der Tiergesundheitspflege beziehungsweise der entsprechenden Praxisführung. Zu den Berufen der Tiergesundheitspflege zählt nicht nur der Tierarzt selber, sondern auch Besamungstechniker sowie die weiteren Berufe wie Tierheilpraktiker, Tierhomöopath, Tierpsychologe und weitere mehr. Bezüglich all dieser Berufe ist die Frage zu entscheiden, ob sie einer entsprechenden Bewilligungspflicht zu unterstellen sind. Letztlich befasst sich die Vorlage schwergewichtig auch mit der erwähnten Hundehaltung. Strittig ist hier, wie weit die Vorgaben betreffend Hundehaltung gehen müssen beziehungsweise gehen sollen. Unstrittig ist dabei, gewisse Vorgaben betreffend gefährlicher Hunde in das Gesetz aufzunehmen. Strittig aber, wie weit diese Bestimmungen gehen müssen. Wobei, wenn ich sage strittig, dann hat ihre Kommission heute Mittag noch klargestellt, auf Grund des in Umlauf gesetzten Antrages Luca Tenchio, dass wir an unserer bisherigen Position mehrheitlich fast einstimmig festhalten und damit an der Vorlage gemäss Regierung keine wesentlichen Veränderungen auch in diesem Punkt vornehmen wird.

Auf einige weitere Detailpunkte der Vorlage will ich hier nicht weiter detailliert eingehen sondern ich verweise auf Seite 31 der Botschaft wie das ganze zusammen geht.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, namens der einstimmigen Kommission für Gesundheit und Soziales, Eintreten auf die Vorlage, wobei ich noch Folgendes ergänzend anfügen möchte: Anlässlich der ersten Sitzung informierte uns Regierungsrat Trachsel auch über die problematische Personalsituation und verschiedenen Personalabgängen beim Amt. Es soll hier nicht mehr auf diese Personalabgänge eingegangen werden, so auch nicht auf diejenige des Kantonschemikers und an sich auch nicht auf diejenigen des Kantonstierarztes. Immerhin sei doch festgehalten, dass die verschiedenen personellen Wechsel auch den Aussenstehenden erahnen lassen, dass beim Amt einiges nicht stimmte oder auch heute möglicherweise noch nicht stimmt. Offensichtlich wurde dies für eine breitere Öffentlichkeit, mithin auch für die KGS, mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Amtsvorsteher, dem Kantonstierarzt Doktor Jörgen. Regierungsrat Trachsel informierte uns über die, aus seiner Sicht wesentlichen Aspekte für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Ohne uns in operative Verantwortlichkeiten der Regierung beziehungsweise des zuständigen Regierungsrates einmischen zu wollen, sei festgehalten, dass zum einen in kurzer Zeit zu viele personelle Abgänge zu verzeichnen waren, dies immer auch verbunden mit entsprechendem Know-how Verlust und mit Konsequenzen finanzieller Natur. Und zum anderen die ausgeschriebene Stelle für den bisherigen Kantonstierarzt beziehungsweise Kantonschemiker möglicherweise nicht allzu attraktiv ist, wenn man nicht von vornherein weiss, ob man auch als Amtsvorsteher engagiert wird oder gegebenenfalls einem anderen Chef unterstellt wird. Letztlich kommt man auch nicht um den Eindruck herum, dass die Reorganisation und Integration der beiden Bereiche Veterinärwesen und Lebensmittelkontrolle zu einem Amt für Lebensmittelsicherheit und

Tiergesundheit vielleicht nicht der Weisheit letzter Schluss gewesen sein kann. Auch die Frage, ob nun der Kantonstierarzt wichtiger oder der Kantonschemiker sei, das im Hintergrund die Diskussion mit welcher der personale Entscheid, der nun auch jetzt ansteht, zusammenhängt, wer also Chef des Amtes sein soll, scheint nicht ohne gewisse Relevanz zu sein. Traditionell waren, und lassen Sie mich das ohne das Skript zu verwenden noch mündlich folgendes festhalten, traditionell war es so, dass das Prestige jedenfalls der Tierärzte grösser war. Allerdings waren in dem zusammengeführten Amt die Tierärzte in etwa nur zehn Personen und die Übrigen waren 30 Personen. Sie waren also in der Minderheit, stellten aber den Chef. In der Kette der Tätigkeiten beginnen zunächst die Tätigkeiten der Tierärzte. Beim Tier, bei der Tierhaltung, bei der Schlachtung der Tiere, bei Zubereitung der entsprechenden durch die Metzger und erst am Schluss kommen die Chemiker, die Lebensmittelkontrolle, die Lebensmittelinspektion. Wenn Sie aus der Sicht des Tieres die ganze Sache betrachten, dann ist klar, dann sind die Tierärzte wichtiger. Wenn Sie aus der Sicht mehr der Lebensmittelkontrolle und damit auch des Schutzes der Gesundheit des Menschen, die diese tierischen Produkte dann zu sich nehmen, die Sache analysieren, dann ist möglicherweise der Chemiker der Wichtige. Wer nun Chef sein wird, das wird Herr Regierungsrat Trachsel, so weit ich weiss, morgen, wenn er nicht heute schon hier in diesem Saal verkünden will, weil die Regierung gestern den entsprechenden Personalentscheid offenbar getroffen hat. Die KGS, und damit schliesse ich, ist jedenfalls gespannt, wie diese Personalentscheide ausfallen und ob damit Ruhe in das Amt einkehrt oder nicht. Une affaire a suivre.

*Trepp:* Gestatten Sie mir zu dieser Vorlage als Vizepräsident der KGS auch einige Vorbemerkungen. Der Hauptverantwortliche für diese Vorlage ist kurz vor unserer ersten Sitzung im eigentlichen Sinne des Wortes zurückgetreten worden. Dieser Chefbeamte wurde immerhin von der Regierung zweimal gewählt und erhielt noch Ende 2006 ein gutes Arbeitszeugnis ausgestellt. Man hat der Kommission erklärt, dass bis zur Jahreswende noch nichts Negatives aus dem Amt bis zur Regierung gedrungen sei. Mit der Reorganisation der verschiedensten Regierungsämter sind auch in anderen Departementen viel Frustrationen und Unzufriedenheiten entstanden. Schlanke Strukturen in Ehren. Aber zum Teil wurden Ämter unter eine Führung zusammen geschlossen, die wenig bis nichts miteinander zu tun hatten. Zwangsläufig hatten neue Chefs nur wenige oder ungenügende Kenntnisse von den Sachproblemen, der ihnen zugeteilten Ämter. Zusätzlich wurde im Rahmen unseres lieben Kollegen Feltscher I und II, der ist ja gleich doppelt vorhanden, Stellen gestrichen und der Druck auf die Ämter zusätzlich erhöht. Wenn wir das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kanton Graubündens mit dem Kanton Luzern vergleichen, so wird die ungefähr gleiche Arbeitslast bei uns mit nicht einmal der Hälfte der Leute, mit 300 Stellenprozenten bewältigt. Im Kanton Luzern sind es 780 Stellenprozenten. Der neue Chef musste also bei der Fusion der beiden Ämter mit mangelnden personellen Ressourcen die Re-

organisation und die Führung des neuen Amtes übernehmen. Die Frage sei erlaubt, ob der Vorwurf der Führungsschwäche, den man dem Chefbeamten gemacht hat, nicht auch auf den zuständigen Regierungsrat zurück fallen müsste. Dieser hat bis zur Jahreswende nichts vom Garprozess im Amte bemerkt und so innert kurzer Zeit imens Know-how, sowohl im Veterinäramt als auch im kantonalen Amt für Chemie, einfach den Rhein runter fließen lassen. Vielleicht war er auch mit den neuen Tourismusaufgaben so absorbiert, dass die Zeit nicht reichte, um sich überhaupt der Führung dieses Amtes zu widmen. Der Vorwurf der Führungsschwäche fällt indirekt sicher auch auf diesen Rat zurück. Dieser hat im Rahmen des Sparprogramms auf Teufel komm raus, kritiklos auch noch gegen den Rat der Regierung mit Feltscher II, die Funktionsfähigkeit der Regierungstätter weiter geschwächt. Glauben Sie nicht, dass solche Restrukturierungsmassnahmen ohne Kollateralschäden von statten gehen. Sie werden routinemässig als ökonomische Erfolge verkauft. Ehrlicherweise müsste man auch die Kosten der Schäden erfassen. So z.B. Behandlungskosten für so genannte Burn-Outs, Mobbing, Abgangsentschädigungen und Versicherungsleistungen usw. Insgesamt würde die Bilanz oft sehr viel nüchterner ausfallen.

Trotz all der unschönen Nebengeräusche befürwortet die SP-Fraktion und auch ich persönlich die von der KGS beantragten Verbesserungsvorschläge und wir unterstützen auch grossmehrheitlich den Minderheitsantrag, den wir nicht einreichen durften bezüglich Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Hunde.

Ich möchte Sie deshalb bitten, den später eingereichten Vorschlag von Grossratskollege Tenchio zu unterstützen. Dieser hat einen anderen Ansatz gewählt, er hat einen präventiven Ansatz gewählt und diese Vorlage der Regierung hat auch gewisse Massnahmen erwogen und auch ins Gesetz geschrieben. Es ist aber doch mehrheitlich reaktives Denken, das dabei entscheidend ist. Und hier haben wir doch eine gute Vorlage, einen guten Antrag, den ich persönlich sehr wohl Ihnen zur Unterstützung empfehlen kann.

*Peer:* Als Mitglied der KGS möchte ich mich mit einigen Gedanken zum Veterinärsgesetz äussern. Anlass für die Totalrevision des Veterinärsgesetzes haben verschiedene Gesetzesrevisionen gegeben. So stammt das jetzt noch geltende Veterinärsgesetz aus dem Jahre 1994 und die Vollziehungsverordnung über den Tierschutz aus dem Jahre 1982. Das aus dem Jahr 1995 stammende Tierseuchengesetz wurde bis heute mehrfach revidiert. Die in unserem Kanton geltende Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle von 1993 wurde durch die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ersetzt. Übrigens ein Entsorgungskonzept, das sich sehr bewährt hat und unbedingt weitergeführt werden soll. Diese und noch verschiedene andere Bundesgesetztesrevisionen, nicht zu letzt auch unsere neue Kantonsverfassung, führten dazu, dass das Veterinärsgesetz überarbeitet und professionalisiert werden muss.

Als praktizierender Landwirt spüre ich fast jeden Tag, wie umfangreicher, vielfältiger und komplexer die Aufgaben der Veterinärndienste geworden sind. Konkret hat

die Totalrevision der Milchqualitätsverordnung dazu geführt, dass die milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienste, MIBD, aufgehoben wurden und neu die Milchqualität durch Laboruntersuchungen und Kontrollen der Veterinärndienste und der Lebensmittelkontrolle sichergestellt wird. Die Professionalisierung dieser Kontrollen führte vor allem auf unseren Alpen im Kanton zu heissen Diskussionen. Persönlich hoffe ich, dass Kleinstbetriebe, die einwandfreie und qualitativ hoch stehende Produkte herstellen, nicht Opfer von riesigen Investitionskosten werden, welche an vielen Orten eine wirtschaftliche Betriebsführung verunmöglichen. Die Gesetzesanwendung auf solchen Betrieben muss massvoll und doch noch vertretbar sein. Denn diese Kleinstbetriebe verkörpern viel Tradition und sind nicht zuletzt auch Teil unseres Kulturgutes, das vor allem touristisch sehr geschätzt wird. Einzelne Betriebe sind für mich vor allem Privatalpen, die pro Sommer weniger als 20'000 Kilo Milch zu verschiedenen Produkten verarbeiten und diese vielfach vor Ort verkaufen. Im neuen Veterinärsgesetz werden die Berufe, die mit der Tiergesundheit zu tun haben neu geregelt und einer Bewilligungspflicht unterstellt. Jeder Berufsgattung, vom Besamer bis zum Tierarzt, wird die zugelassene Tätigkeit zugeordnet. Weiter werden die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, der Tierseuchenfonds sowie die Tierseuchenbekämpfung im Gesetz aufgenommen. Zudem unterstützen Kommission und Regierung die Regelung der Hundehaltung. Im Gesetz ist sie so ausgerichtet, dass bei Hunden mit Verhaltensauffälligkeiten durch das ALT Sofortmassnahmen getroffen werden und dadurch zielgerichtet und effizient tatsächliche Risiken ausgeschaltet werden können, unabhängig von Rasse, Körpergrösse, Gewicht usw.

Das neue Veterinärsgesetz erscheint mit 83 Artikeln sehr umfangreich. Andererseits sind viele Verordnungen und Gesetze neu zusammengefasst worden. Selbstverständlich bin ich für Eintreten und werde, falls nötig, in der Detailberatung das Wort verlangen. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

*Portner:* Zum Veterinärsgesetz: Grundsätzlich, die Stossrichtung einer weitergehenden Professionalisierung ist begrüssenswert. Es geht um Menschenschutz und Tierschutz. Das ist hier sehr stark verquickt. Es gibt nicht das eine hier ohne das andere. Wenn man einem Tier ein falsches Medikament spritzt oder zuviel, wirkt sich das letztlich vermutlich, ich bin nicht Tierarzt, auch auf den Menschen aus. Ich meine, dass man hier versucht hat, einen gangbaren Weg zu finden zwischen EU-Vorschriften, die für uns indirekt wirksam sind, das wurde schon gesagt vom Kommissionspräsidenten, und Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung des Bundes. Immerhin, ich hoffe dann auch, dass Regierungsrat Trachsel gewisse Angaben zu Protokoll gibt, dass man möglichst den Freiraum ausschöpfen will, der allenfalls in der Bundesgesetzgebung direkt oder indirekt dem Kanton zugestanden wird. Wir müssen sehen, dass wir schon ein Veterinärsgesetz haben. Laut Auskunft eines früheren Mitarbeiters des Departements hätte man diese Professionalisierung gewisser Dinge, Umstrukturierungen in der Organisation, auch mit dem bisherigen Gesetz

machen können. Aber es ist richtig, meine ich, dass man ein neues Gesetz gemacht hat, auch mit dieser ganzen Professionalisierung, damit man den Freiraum hat und nicht zu stark von Bern kontrolliert werden. Das Zweite ist, dass wir einen komplizierten Kanton haben, topografisch. Es geht um die Sicherstellung der tiermedizinischen Versorgung im ganzen Kanton, wo ein zentrales System, wie es den Herren zum Teil in Bern vorschwebt, zugestandenermassen vom organisatorischen her einfacher zu führen, dass man hier doch eine Lösung findet, finden will, gemäss Gesetzesvorschlag in unserem Kanton, die wiederum machbar sein sollte zwischen einer gewissen Zentralisierung, ergänzt durch eine Dezentralisierung.

Wir hatten bisher ein funktionierendes System. Es geht auch nicht darum zu sagen, dass die bisherige Tätigkeit der Tierärzte mit freier Praxis, welche amtliche Aufgaben hatten, nicht professionell gewesen sei. Das sagt niemand. Es kommt nämlich zum Qualitativen, das bisher sicher auch weitestgehend erfüllt war, ein quantitatives Element, in dem der Bund will, dass jemand, der amtliche Funktionen ausübt, mindestens zu 30 Prozent in dieser Funktion auch tätig ist, damit die Konstanz, die Weiterbildung und alles was damit zusammenhängt garantiert werden kann. Es wäre also falsch, nur am bisherigen System festzuhalten. Man muss hier mit der Zeit gehen, sonst gibt es Probleme auch mit Retorsionen, beispielsweise von der EU her. Ich muss das hier vielleicht einflechten, ich habe für die Tierärzte eine Vernehmlassung geschrieben, nur damit das dies klar ist, wobei der Inhalt natürlich von den Tierärzten kam und nicht von mir. Aber was weiter etwas Bauchschmerzen macht, das ist in jedem Beruf wo weitere Berufe mit nichtwissenschaftlicher Ausbildung zugelassen werden, dass man die paraveterinärmedizinischen Berufe zulässt, wobei dort sehr schwierig ist abzugrenzen, was dürfen dann diese tun und was nicht. Man hat das versucht zu machen, aber es ist relativ schwierig. Man hat auch meines Erachtens mit guten Gründen, obwohl das eigentlich der Wunsch war der Tierärztevereinigung, dass man eine Prüfung einführt, das ist oder das hat sich nicht bewährt bei den Homöopathen usw., Alternativmedizinern. Das ist hier von Kanton aus mit vernünftigen Aufwand nicht machbar. Und es gibt leider schweizerisch noch keine Ausbildungen, die gesamtschweizerisch anerkannt werden oder von einem solchen Wert wäre, dass man das übernehmen könnte. Das zu dem.

Ein weiterer Punkt: Es ist überall etwas, könnte man bemerken, bei jeder Gesetzesvorlage. Der Zeitpunkt, ist der Zeitpunkt jetzt richtig? Gibt es weitere Revisionen, die kommen? Die sind auch angekündigt. Gewisse Dinge beim Bund sind noch nicht in Rechtskraft. Wie wird es sich entwickeln? Aber auch hier muss man sagen, irgendwann muss man zuschlagen und vermutlich ist es besser jetzt in dieser Situation den Freiraum zu schaffen, den der Kanton unbedingt braucht.

Vielleicht noch zu dieser ganzen Hundefrage. Ich war etwas erstaunt. Es ist sehr wahrscheinlich schon das, was die Bevölkerung am meisten beschäftigt aufgrund der Vorfälle mit tödlichen Unfällen, mit Kindern, die entstellt sind, mit Kindern, die ein Trauma haben oder auch Erwachsene das ganze Leben, wenn sie von einem Hund

angefallen werden. Ich meine auch hier, ohne irgendwie vorgreifen zu wollen, ich lasse mich auch gerne belehren. Die Lösung, die vorgeschlagen wird vom Departement, von der Regierung, ist meines Erachtens eine machbare Lösung. Es gibt vermutlich Lösungen, die weiter greifen, die mehr verhindern könnten aller Wahrscheinlichkeit nach. Aber man muss auch hier Aufwand und Ertrag gegeneinander abwägen. Sicher ist es so, wie mir gesagt wurde. Wenn man nur einen solchen Fall wie das Kind Süleyman verhindern könnte, ist jeder Aufwand gerechtfertigt. Menschenleben sind unersetzbar. Aber wir müssen auch aufpassen, es gibt doch auch gewisse Grundsätze, auch aus der Bundesverfassung, mit der Verhältnismässigkeit, sonst können wir überall alles verbieten, Bewilligungen einführen und was dergleichen ist, das den Freiraum immer mehr einschränkt. Das einmal zu dem Punkt. Kollege Tenchio wird mir dann sicher kontern und ich werde hören, was er dann genau sagt. Ich bin für Eintreten.

*Regierungsrat Trachsel:* Ich möchte mich vorerst für meine Stimme entschuldigen. Es wäre ein Gerücht zu sagen, es sei vom Schwingfest, sie war vorher schon angeschlagen, aber sie ist durch das Schwingfest nicht besser geworden, weil bis zum Schlussgang die Bündner natürlich geschrien haben und ich habe mitgeschrien. Das einfach zu meiner Stimme. Ich hoffe, dass Sie mich trotzdem verstehen.

Ich möchte vorerst danken für die gute Aufnahme der Vorlage. Ich danke Ihnen, dass Sie bereit sind, darauf einzutreten, wohlwissend, dass es hier um ein Gesetz geht, das viele Bereiche betrifft, Tiere betreffen viele neben den Besitzern, den Tierärzten, den Tierschutz, die Landwirtschaft usw. Es war uns klar, dass wir hier ein Gebiet bearbeiten, das natürlich in vieler Weise viele Leute anspricht. Es ist auch so, und das hat der Kommissionspräsident gut erläutert in dieser Vorlage, er hat sie bestens vorgestellt, ich kann mich damit auf Wesentliche beschränken, dass wir vor allem Änderungen im Bundesrecht nachvollziehen müssen. Es ist so, dass die Schweiz mit Europa eine rechtliche Einheit schaffen möchte, damit Tiere und Produkte von Tieren frei die Grenzen passieren können und dass eben gegenseitig das Recht anerkannt wird, was dann zur Folge natürlich hat, dass wir uns als kleiner Partner der EU weitgehend an das EU-Recht anpassen müssen. Das war auch der Grund, wieso wir den Zeitpunkt so gewählt haben. Es war auch bei uns die Frage, können wir zuwarten, in unserer Verfassung haben sie auch Übergangsbestimmungen erlassen, die uns gewisse Vorschriften machen, aber es ist auch so, dass wir jetzt den Text so gewählt haben, da wir der Meinung sind, dass alle Änderungen des Bundes, die jetzt in der Vernehmlassung sind und wo wir auch in etwa wissen, wo es hin geht, dass die in dieser Gesetzgebung drin Platz haben und dass wir eigentlich weitgehend mit diesem Gesetz dann auch allfällige Änderungen übernehmen können.

Ein grosses Problem war für uns, und das wurde auch von verschiedenen Rednern, Kommissionspräsident Augustin und Herrn Portner aufgezählt, dass wir halt in Graubünden Spezialfälle haben. Ich weiss, wir sagen immer, wir Bündner sind Spezialfälle, aber hier sind wir

es. Herr Augustin hat es erwähnt, Bündnerfleisch, 600 Tonnen Fleisch, das exportiert wird, 300 Leute die da ihre Arbeit finden, das ist für uns viel. Und es gibt keinen anderen Kanton, der dermassen viel Fleisch exportiert. Das heisst nichts anderes als: Probleme an der Grenze von der Schweiz zur EU treffen Graubünden ganz besonders. Wir können es uns also nicht leisten, Experimente einzugehen, die dann plötzlich zu Retorsionsmassnahmen der EU-Länder führen oder praktisch gesagt heisst es, das Bündnerfleisch wird an der Grenze zurückgeschickt. Und das zwingt uns zu einer gewissen Professionalisierung, die wir, das gebe ich offen zu, von uns aus gesehen nicht gemacht hätten. Bisher war es so, dass wir bei den Schlachthäusern Leute ausgebildet haben, nicht Tierärzte, die aufgrund ihrer Ausbildung uns gemeldet haben, wenn sie bei den lebendigen Tieren irgend krankhafte Symptome festgestellt haben und nur dann wurde vor der Schlachtung ein Tierarzt beigezogen. Nach der Schlachtung war es klar, die Fleischschau hat immer ein Tierarzt gemacht. Und jetzt sehen Sie natürlich in den Landschlachthöfen peripher, weit weg von den Tierärzten, verursacht das zusätzliche Kosten. Und das kann Probleme geben, weil ja irgendjemand diese Kosten auch tragen muss und es wird letztlich der Landwirt oder eben auch der Metzger oder der Konsument sein, der diese Kosten tragen muss. Und wir hätten natürlich gern hier unsere bisherige Lösung weitergeführt. Das ist aber leider nicht möglich. Wir sind aber der Auffassung, dass soweit wir das heute beurteilen können, dass wir mit der Gesetzgebung und mit der Flexibilität, die wir schaffen, Lösungen finden können die tragbar sind, insbesondere auch dann, wenn die Metzger mithelfen, ihre Schlachtungen zu bündeln, auch bei kleinen Schlachthöfen. Dann gibt es Lösungen, ich glaube die sind für alle tragbar. Und so hat sich eigentlich, wie der Kommissionspräsident gesagt hat, dieses Bündner Modell bei der Professionalisierung entwickelt, in der Kommission wurde auch von Verstaatlichung gesprochen, ich hätte auch diesen Begriff akzeptiert, weil es ist halt einfach so, dass uns hier weitestgehend die Hände gebunden sind.

Zu den personellen Fragen, da wissen Sie, dass man nicht so im Detail Stellung nehmen kann wie die Grossräte. Ich überlasse es auch Ihnen, ob es Führungsfehler waren. Vielleicht soviel zu der Ämterzusammenlegung: Die Ämterzusammenlegung wurde ja gemacht noch von der vorhergehenden Regierung, ich bin also unbelastet, ich habe die Ämter so übernommen nach dem Zusammenschluss. Also am Tag meiner Amtsübernahme war der Zusammenschluss vollzogen und ich muss heute noch sagen, ich glaube, auch wenn man es differenziert sehen kann, dass der Zusammenschluss Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit Sinn macht. Insbesondere gerade wenn wir an die Umsetzung des EU-Rechtes denken ist es eben einfacher, wenn sie innerhalb einer Amtsstelle diese Aufgabenteilung lösen können, als wenn es zwei Amtsstellen sind oder, wenn wir andere Deutschschweizer Kantone nehmen, meistens noch über zwei Departemente. Dann werden diese Schnittstellenprobleme politisch und sind schwieriger zu lösen. Es ist ja auch so, dass wir nicht die Einzigen sind, die diese Lösung getroffen haben. In der Westschweiz ist sie

üblicher und es gibt auch Deutschschweizer Kantone wie der Kanton Aargau, die jetzt auch diesen Weg gehen, weil eben sie jetzt auch diese EU-Gesetzgebung vollziehen müssen. Aber es ist so, dass sie unterschiedliche Kulturen zusammenführen müssen und das ist dann auch Amtsleitern einen machen müssen und das ist dann auch natürlich wenn der Eine geht. Für mich war das kein Problem das zu akzeptieren. Die weiteren Abgänge haben uns dann natürlich schon ein bisschen stutzig gemacht und schlussendlich dazu geführt, dass wir uns zu dieser gegenseitigen Trennung entschlossen haben. Es war nicht so, dass der Amtsleiter innert 24 Stunden das Büro räumen sollte, sondern er hat gewünscht, dass er sofort gehen kann, nicht zuletzt weil er eine andere Möglichkeit gesehen hat. Und ich war auch froh für ihn persönlich, dass er andere Möglichkeiten hatte. Das vielleicht zu diesen Entscheiden.

Wir haben dann die Stelle so ausgeschrieben, dass wir beide separat ausgeschrieben haben mit der freien Möglichkeit, ob eben ein Chemiker oder ein Tierarzt Amtsleiter wird. Und die Amtsleitung hat die Regierung gestern bestimmt und zwar nicht aufgrund wo mehr Mitarbeiter sind oder wo weniger, sondern es ist eigentlich folgendes Denkschema: Wir brauchen auf beiden Seiten fachlich qualifizierte Leute. Jetzt ist ja klar, dass es auf der tierärztlichen Seite ein Tierarzt sein muss mit der entsprechenden Ausbildung und Erfahrung und dass es auf der Chemiker-Seite ein Chemiker sein muss mit der entsprechenden Ausbildung und Erfahrung. Das steht überhaupt nicht zur Diskussion und wenn man das nicht erfüllt, kommt man schon gar nicht in die engere Auswahl. Beim Chef dieses Amtes, der eben auch zwei Kulturen zusammenführen muss, ist dann die Sozialkompetenz, wie man dem so schön sagt matchentscheidend. Es geht darum, dort eine Person zu finden, die dieser Aufgabe gewachsen ist, die kommunikationsfähig ist und ich bin überzeugt, dass wir die richtige Wahl getroffen haben. Und nachdem ich gehört habe, dass eine Fraktion die Namen schon weiss, kann ich sie Ihnen auch sagen. Rolf Hanimann wird das Amt leiten und Herr Beckmann wird Chemiker werden in diesem Kanton. Ich glaube, Sie können dann später selber beurteilen, ob wir eine richtige Wahl getroffen haben. Aber das zu diesem Thema Personal. Ich glaube auch hier, es wird uns gelingen, Ruhe hineinzubringen ins Amt. Was ich hier aber feststellen möchte, in der ganzen Zeit, wo diese Probleme da waren und das ist nie angenehm, es geht auch, wie das gesagt wurde, immer Wissen mit, mit jeder Person die geht, geht Wissen mit, das ist so, darf ich feststellen, dass die Arbeit der Mitarbeiter im Amt, sei das auf der Veterinärseite oder auf der Lebensmittelseite, jeder Zeit einwandfrei funktioniert hat und das ist primär ein Verdienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Und ich benutze die Gelegenheit, wenn die Personalfrage schon aufgegriffen wurde, diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu danken. Ich glaube, das war immer matchentscheidend und wenn dort auch noch Probleme aufgetreten wären, dann wäre die Aufgabe sicherlich bedeutend schwieriger gewesen, auch für mich. Aber ich bin froh, dass es so machbar war und ich glaube auch, dass wir hier eine Lösung haben, die für die Zukunft richtig war.

*Stiffler:* Ich habe sehr grosse Mühe mit den Ausführungen von Grossrat Trepp und zwar nicht zum Gesetz, was er zum Gesetz gesagt hat, sondern zu dem Vorwurf an Regierungsrat Trachsel, er habe Fehler gemacht in der Amtsführung. Ich sage Ihnen, Herr Trepp: Regierungsrat Trachsel führt sein Amt sehr gut. Und es ist sicher nicht das einfachste Amt, wie es wahrscheinlich alle Regierungsräte haben. Ich muss Ihnen hier sagen, diese Aussagen haben mit politischem Anstand nichts zu tun. Und den haben Sie heute wirklich vermissen lassen. Ich habe Sie schon anders erlebt, aber heute haben Sie einmal mehr bewiesen, dass Sie mitten im Wahlkampf stecken und einen Regierungsrat, der seine Arbeit sehr gut macht, durch den Dreck ziehen wollen.

Noch ganz kurz zum Gesetz: Die Metzgerschaft kann mit diesem Gesetz leben, sehr gut leben. Ich hoffe heute schon, nachdem ich den Namen jetzt bestätigt erhalten habe, dass wir einen sehr guten Kontakt und gute Zusammenarbeit mit unserem neuen Kantonstierarzt, Dr. Rolf Hanimann haben werden, ich gratuliere ihm zu dieser Wahl und wünsche ihm alles Gute.

*Standespräsident Jeker:* Sind noch Wortmeldungen zum Eintreten? Das ist nicht der Fall. Damit ist Eintreten unbestritten und auch so beschlossen.

Wir kommen zur Detailberatung. Vorweg jedoch noch eine Information zum vergangenen Wahlgeschäft. Es hat sich leider irrtümlich bei der Auszählung der Stimmen für den Standesvizepräsidenten ein Fehler eingeschlichen. Corsin Farrer ist mit 92 Stimmen - und nicht wie vorhin gesagt mit 82 Stimmen - gewählt. Das ist ein Applaus wert im Nachhinein. Das freut mich für Corsin. Wir beginnen nun mit der Detailberatung zum Veterinärsgesetz.

*Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.*

## **Detailberatung**

### **A. TOTALREVISION DES VETERINÄRGESETZES**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 und 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Augustin; Kommissionspräsident:* Eine generelle Bemerkung, damit wir das nicht verkomplizieren auch vom formellen Ablauf her, werden wir das, wenn es Ihnen recht ist, so handhaben, dass ich nur dort mich zu Wort melde und dann auch das anzeige, wo ich tatsächlich etwas sagen möchte. Und dort wo ich, und das sind die meisten Fälle, gar nichts zu sagen habe, dort melde ich mich nicht zu Wort und Sie brauchen mir auch nicht das Wort zu erteilen. Tatsache ist die, dass, Sie ersehen ja das auch aus dem grünen Blatt, die Kommission weitestgehend mit der Regierung und den Anträgen der Regierung gemäss Botschaftsvorlage übereinstimmt, in einzel-

nen Punkten kleine Änderungen vorgenommen hat, notabene nun mehr auch mit Zustimmung der Regierung, so dass möglicherweise auch in diesen Punkten kein all zu grossen und hitzigen Diskussionen notwendig sein müssten. Ich verzichte bewusst darauf, die einschlägigen Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln in der Botschaft auf Seite 32 ff. abgedruckt, einfach wiederzugeben, das bringt Ihnen nichts, das haben Sie gelesen und wenn Sie es nicht gelesen haben dann, ist es auch nicht so schade, dann interessieren Sie sich nicht dafür und überlassen jenen den Entscheid, die das für Sie gelesen haben. Aber ich verzichte hier darauf, einfach alles wiederzukäuen, das brächte gar nichts für die Debatte.

*Angenommen*

## **II. Organisation und Zuständigkeit**

### **1. KANTONALE BEHÖRDEN**

#### **Art. 3 und 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Augustin; Kommissionspräsident:* Nur eine kleine Anmerkung zu Art. 4, zu den Aufgaben des Departements, vielleicht auch ergänzend zu den etwas kritischen Voten, die heute vor der Pause gefallen sind bezüglich der bisherigen Führung des Amtes durch das Departement, sei doch hervorgehoben: Auf Seite 33 steht geschrieben, das Departement wird von der Behandlung einzelner Sachgeschäfte wesentlich entlastet und es erfolgt eine Konzentration auf die Wahl einzelner Funktionäre, den Abschluss von Verträgen mit privaten und öffentlich rechtlichen Körperschaften sowie die Behandlung von Beschwerde- und Straffällen. Also eine wichtige Aufgabe wird weiterhin sein, Herr Regierungsrat Trachsel, und Sie werden mit mir sicherlich einig gehen, natürlich den neuen Kantonstierarzt als Ihnen direkt Unterstellten zu führen und nicht sich damit zu begnügen, dass Sie ihn gestern zusammen mit der Kollegin und den Kollegen der Regierung gewählt haben, zu sagen, Hanimann, jetzt los und mach, was du willst.

*Angenommen*

#### **Art. 5 Abs. 1, 3 und 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Augustin; Kommissionspräsident:* Also in Art. 5 geht es um die Aufgaben, die die Kommission und die Regierung haben in Abs. 2, also die das Amt hat. Regierung und Kommission beantragen Ihnen hier eine kleine Ergänzung, nämlich die lit. i und die lit. j, wo es um die Kontrolle der Primärproduktion geht. Also das Amt soll zuständig sein für die Kontrolle bei den einzelnen Landwirten, die Primärproduzenten sind und entsprechend auch im Direktverkauf ihre Produkte den Konsumenten verkaufen und das Amt soll auch zuständig sein für die Führung der kantonalen Stelle zur Bearbeitung von Hundebissmeldungen.

*Standespräsident Jeker:* Der Kommissionspräsident ist bereits bei Art. 5 Abs. 2. Ich frage an: Sind noch Bemerkungen zu Abs. 1, 3 und 4? Scheint nicht der Fall zu sein. Dann Diskussion zu Art. 5 Abs.2. Im Nachgang zu den Ausführungen des Kommissionspräsidenten.

*Angenommen*

#### **Art. 5 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ergänzen:

- i) die Kontrolle der Primärproduktion
- j) die Führung der kantonalen Stelle zur Bearbeitung von Hundebissmeldungen

*Regierungsrat Trachsel:* Die Regierung schliesst sich diesem Kommissionsantrag an. Ich glaube, was wichtig ist, da steht "insbesondere", ich möchte hier einfach festgehalten haben, dass die Aufzählung beispielhaft und nicht abschliessend ist in diesem Artikel.

*Angenommen*

#### **Art. 6 - 9**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Augustin; Kommissionspräsident:* Zu Art. 7 nur ganz kurz nochmals den Hinweis, das wurde bereits in der Eintretensdebatte festgehalten. Hier ist also das so genannte Bündner Model, oder von uns von der Kommission, von der Regierung als Bündner Model bezeichnete Tatbestand definiert. Es geht also darum, dass auch den in privater Praxis tätigen Tierärztinnen und Tierärzten die Durchführung von verschiedensten amtlichen Aufgaben übertragen werden kann und damit das Existieren des Systems der Veterinärversorgung in den Regionen, in den peripheren Regionen mit Unterstützung der dort tätigen Tierärztinnen und Tierärzte weiterhin sichergestellt werden soll.

Ich habe nur eine kleine Anmerkung, Herr Regierungsrat, die wurde mir zugetragen auf Grund des heutigen Systems wird zum Teil kritisiert, dass nicht transparent sei, wie die Auswahl der entsprechenden Aufträge erfolge. Also welche Personen unter welchen Bedingungen mit solchen Aufträgen bedient würden und welche nicht. Ich erwarte und knüpfe meine Erwartungen an die Aussage an, dass künftig hier transparent entschieden wird und dass auch solche, die bisher vielleicht nicht in diesem Bereich für den Kanton amtstierärztlich tätig sein konnten, eine Chance erhalten, sich hier zu bewerben und bei entsprechender Erfüllung der vorgegebenen Bedingungen auch mit entsprechenden Aufträgen bedient zu werden.

*Regierungsrat Trachsel:* Dieser Artikel hat natürlich die Tierärzte vor allem interessiert, weil sie befürchten, dass sie hier einen Teil ihres Aufgabenfeldes verlieren können. Ich kann hier festhalten, wir werden alles daran setzen, möglichst viele Aufträge bei den privaten Tier-

ärzten zu lassen. Die Grenze, und das wurde beim Eintreten gesagt, ist, amtliche Tierärzte müssen ein 30 Prozentpensum haben. Nun gibt es natürlich möglicherweise Seuchenfälle oder andere Ereignisse, wo wir dann Leute beiziehen müssen. Das werden wir natürlich dann fallbezogen machen. Ich kann aus diesem Grunde der Präsidentenkommission auch nicht Auskunft geben, wie das jeweils gemacht wurde, weil in meiner Amtszeit, Gott sei Dank, keine solchen grösseren Seuchenfälle aufgetreten sind, wo wir private Tierärzte beiziehen müssen. Was man in diesem Problembereich einfach sehen muss, im Moment haben wir flächendeckend bei den Tierärzten keine Probleme. Aber mit Einführung dieses Rechtes beim Bund werden die Grenztierärzte wegfallen. Das sind natürlich Aufgaben gewesen, die der Bund finanziert hat und für diese Tierärzte mit Grenzregionen, in peripheren Räumen ein willkommenes Einkommen war. Das wird fehlen. Und es ist zu befürchten, dass vor allem in Südbünden mit der Zeit einige Täler keinen Tierarzt mehr haben werden. Wenn sie dann noch in die Universitäten hineinblicken, wo Tiergesundheit studiert wird, kann ich Ihnen sagen, 80 Prozent der heutigen Studierenden der Universität Tiergesundheit sind Frauen. Also ist die Prognose sehr wahrscheinlich nicht mutig, wenn ich sage, in Zukunft werden Gemeinschaftspraxen zur Regel werden. Dann ist es natürlich auch so, dass viele dieser Frauen eher eine Neigung zum Pferd und zu Kleintieren haben als zur Mutterkuhhaltung. Rein von der physischen Kraft, ohne hier die Gleichberechtigung in Frage stellen zu wollen. Und das wird dazu führen, dass wir damit rechnen müssen, dass sich Gemeinschaftspraxen in den Regionen der Talschaften sehr wahrscheinlich ergeben werden. Das ist ein Trend und gegen diesen Trend möchten wir das Bündner Model natürlich einsetzen, nicht in meiner Amtszeit mehr, aber mittelfristig gesehen, weil hier Probleme entstehen können.

*Angenommen*

## **2. GEMEINDEBEHÖRDEN**

### **Art. 10 – 12**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

## **III. Berufe der Tiergesundheitspflege und Praxisführung**

### **1. BEWILLIGUNGSPFLICHT**

#### **Art. 13**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Regierungsrat Trachsel:* Hier geht es um die Bewilligungspflicht der Personen, die gegen Entschädigung Tiere behandeln. Also auch Heiltierpraktiker usw. Es gibt alles. Was es in der Humanmedizin gibt, gibt es auch in der Tiermedizin und es hat sich in der Kommission die Frage gestellt, wieso werden Tiere besser ge-

schützt als Menschen. Diese Frage kann man sich stellen, die Antwort lautet: Menschen können sich wehren und Tiere können sich nicht wehren. Das ist der Grund wieso aus Tierschutzgründen hier die Auflagen strenger sind als im Humanbereich und wir sind auch der Auffassung, dass das richtig ist.

*Angenommen*

## 2. TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE

### **Art. 14 und 15**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

## 3. BESAMUNGSTECHNIKERIN UND BESAMUNGSTECHNIKER

### **Art. 16 Abs. 1 und 3**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

### **Art. 16 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ändern:

Die Bewilligung berechtigt lediglich, ausschliesslich der künstlichen Besamung dienende Eingriffe an Nutz- und Heimtieren vorzunehmen.

*Augustin; Kommissionspräsident:* Hier beantragen wir Ihnen die Ersetzung des Begriffes Fortpflanzung durch künstliche Besamung und zwar, weil der Begriff Fortpflanzung ein weiterer ist und die Besamungstechniker nicht für all das, was man unter Fortpflanzung subsumieren kann, zuständig sein sollen, sondern eben nur für die so genannte künstliche Besamung.

*Angenommen*

## 4. WEITERE BERUFE DER TIERGESUNDHEITSPFLEGE

### **Art. 17 und 18**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Augustin; Kommissionspräsident:* Generell ist zu diesen weiteren Berufen der Tiergesundheitspflege natürlich festzuhalten, Kollege Portner hat es im Eingangsreferat auch bereits gesagt, es gibt neu wie auch in der Humanmedizin hier neue Leistungsanbieter, die in Konkurrenz treten zu herkömmlichen Tierärztinnen und Tierärzten. Genau gleich wie in der Humanmedizin auch. Das fordert die angestimmten Tierärztinnen und Tierärzte heraus. Es entsteht Wettbewerb und der Staat hat die Aufgabe sicherzustellen, dass dieser Wettbewerb im Interes-

se der Konsumenten, aber auch im Interesse der Tiere, die diese Dienstleistungen verabreicht bekommen, erfolgt. Sicherzustellen also, dass eine gewisse Ausbildung stattfindet, sicherzustellen, dass entsprechend Qualitätsleistungen angeboten werden. Die Schwierigkeit besteht darin, dass der Bund nur die wissenschaftlichen Medizinberufe, also nur den eigentlichen Tierarzt/Tierärztin geregelt hat und keine Vorschriften für die weiteren Berufe der Tiergesundheitspflege macht, was natürlich die interkantonale Harmonisierung nicht gerade erleichtert. Aber wir haben die gleiche Situation wie auch in der Humanmedizin. Man wird sich da zurecht finden. Gelegentlich könnte es dann sein, dass der Bund halt auch in diesem Bereich legiferiert und dann eine einheitliche Lösung greift für die ganze Schweiz.

*Angenommen*

## 5. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### **Art. 19 - 24**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Heinz:* Ich spreche zu Art. 24 und ich weiss nicht ob hier die Wortwahl ganz geeignet ist. Da heisst es unter anderem "bei der Pflicht zur Dokumentation". Erstens finde ich die relativ aufwendig, also für den Tierarzt, und unter anderem heisst es da "die Signalelemente des Tieres". Vielleicht kann mir ja der Herr Jurist Augustin erklären, was man unter Signalement versteht. Ich würde eigentlich fast bevorzugen wenn man die Kennzeichnung einbringen würde. Stellen Sie sich vor, da muss der Tierarzt, beim Grossvieh ist es noch einfach, aber wenn er dann noch beim eierlegenden Federvieh das Signalement angeben muss, da könnte es schon schwierig werden.

*Augustin; Kommissionspräsident:* Ich gehe als einfacher Bürger und Jurist davon aus, dass das Signalement eines Tieres, lieber Robert Heinz, in etwa das gleiche wie das Signalement, das wir auch bei den Menschen kennen, bedeutet. Also es geht darum, das Tier in etwa zu beschreiben ob es gross oder klein ist, welcher Rasse es ist, früher hatte man ja nur Braunvieh, jetzt hat man verschiedenste Rassen zu bezeichnen, ob es gehört ist oder ohne Horn daher kommt und dergleichen. Also so verstehe ich, dass man ein Tier signalisiert.

*Regierungsrat Trachsel:* Das ist an und für sich beim Bund geregelt in der Tierarzneimittelverordnung. Aber hier geht es uns vor allem auch darum, bei den Nicht-Tierärzten, also den übrigen Berufen, die mit Tieren zu tun haben, dass die aufzeigen müssen, bei welchem Tier sie was gemacht haben. Weil dort besteht eher der Missbrauch. Sie haben ja vorher gesehen, das war im Art. 18, untersagte Tätigkeiten, und wenn es dort zu Streitigkeiten kommt, haben diese Leute, die eben dort sich am Rande des Tierschutzes oder der Tierqualerei bewegen, meistens keine Aufzeichnungen. Und wir brauchen zwingend, dass diese Leute sagen müssen, was sie gemacht haben, damit wir sie auch wirklich verfolgen

können, wenn sie sich eben gegen die Tiergesundheit wenden und Tiere so behandeln, dass sie leiden müssen oder weiterbehandeln wenn sie eben zum Tierarzt gehören. Das ist hier vor allem der Hintergrund dieses Artikels und darum brauchen wir diese Aufzeichnungen. Weil wir in der Vergangenheit immer wieder, wenn es dann zu Gerichtsfällen gekommen ist, Probleme hatten zu beweisen was die eigentlich unterlassen oder gemacht haben.

*Angenommen*

#### **IV. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten**

##### **Art. 25 - 33**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **V. Tierseuchenfonds**

##### **Art. 34 - 38**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Darms-Landolt:* In Art. 38, Abs. 1 geht es um die Begrenzung der Fondseinlagen. Sobald der Tierseuchenfonds den Betrag von fünf Millionen Franken übersteigt, sind die Beiträge angemessen zu reduzieren. Während im geltenden Gesetz in Art. 13 Abs. 1, Seite 124, bei dieser Reduktion sowohl Verursacher- und Verantwortlichkeitsprinzip berücksichtigt werden, ist im vorliegenden Gesetz nur noch das Verursacherprinzip aufgeführt. Dazu habe ich folgende Fragen: Warum wird neu das Verantwortlichkeitsprinzip bei der Bemessung von Beitragsreduktionen nicht mehr berücksichtigt und welche Konsequenzen hat diese Änderung? Wer zählt zu den Verursachern, wer zu den Verantwortlichen? Ist es zu erwarten, dass sich mit der Beschränkung auf das Verursacherprinzip der Kreis der Betroffenen vor allem auf die Tierhalter reduziert? Ich behalte mir vor, je nach ausfallen der Antworten, einen Antrag zu diesem Artikel zu stellen.

*Regierungsrat Trachsel:* Also es geht uns nicht darum, irgendwelche Lasten zu verschieben. Es ist klar, Verantwortung liegt primär bei der öffentlichen Hand. Verantwortlich sind wir, wenn es um Menschenseuchen geht, wenn also Menschen gefährdet sind durch Seuchen, die von Tieren übertragen werden können. Dann ist primär die öffentliche Hand gefordert, sprich der Kanton und Gemeinden. Wenn es aber um Tierseuchen geht, die nicht auf Menschen übertragen werden können, dann ist es eigentlich das Unternehmerrisiko. Also primär Besitzer des Tieres und nicht Aufgabe des Staates. Das ist die Aufgabenteilung. Von fünf Millionen sind wir im Moment weit entfernt. Wir sind im Moment unter zwei Millionen. Wir erfüllen eigentlich Abs. 2 nicht, seit längerer Zeit. Wir haben jetzt die BVD-Bekämpfung durchzuziehen. Das ist sicherlich auch schon eine Belastung für alle Beteiligten und wir werden uns nachher

Gedanken machen, wie wir wieder auf diese zwei Millionen kommen. Aber im Moment sind die fünf Millionen weit entfernt. Wir hoffen natürlich, dass wir in der Zeit dieser BVD-Bekämpfung, die ja jetzt auch vom Bund um ein Jahr verschoben wurde, nicht zuletzt auf Antrag der Ostschweizer Kantone, dass wir das in diesem Rhythmus durchziehen können und auch beim Tierseuchenfonds wieder normale Verhältnisse bekommen. Aber es ist nicht so, dass wir eine Lastenverschiebung wollen zu den Tierhaltern sondern dort wo es um Seuchenbekämpfung geht, die auch auf den Menschen übertragen werden können, ist es Aufgabe der öffentlichen Hand.

*Angenommen*

#### **VI. Tierseuchenbekämpfung**

##### **1. MASSNAHMEN**

##### **Art.39 - 43**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

##### **2. ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE**

##### **Art. 44 - 49**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Heinz:* Ich spreche zu Art. 46 und 47. Art. 46 lit. c, letzter Satz, und 47 auch letzter Satz. Hier heisst es, dass man bei der Einschätzung auch den Abstammungs- und Milchleistungsnachweis miteinbeziehen sollte. Meine Damen und Herren, das ist eigentlich vorbei, wo wir spezifisch nur auf Milchleistungen und auf Abstammungen hintendieren sollten. Das wurde aus der Verordnung übernommen. Die Verordnung ist da auch schon einige Jahre her und ich beantrage, diese zwei Worte zu streichen. Mir wäre sympathischer wenn man das Alter hinein nehmen würde. Warum?

Sie haben zum Beispiel eine 15-jährige Kuh, 100'000 Liter bereits konnte man davon melken, viel Geld verdient und jetzt muss sie wegen gewissen Krankheiten, ist ein Seuchenfall und der Bauer soll dann viel Geld bekommen, und der andere hat eine Kuh, die ist erst drei oder vier Jahre alt und die sollte dann nichts bekommen, das würde ich gar nicht gerecht finden. Ich erinnere Sie, die schon länger hier in diesem Saal sitzen, an den Fall Mehli in Chur in Zusammenhang mit der BSE. Da war dann schon einiges los. Also ich möchte ja nicht, dass sich dann irgendwie wieder einmal einer, der sehr viele Milchkühe hat, auf eine einfache Art und Weise seinen Hof saniert. Stellen sie sich vor, das kann's nicht sein. Der Tierseuchenfonds war leer und wer hat ihn bezahlt? Der Kanton mit den anderen Tierbesitzern. Wenn das also keine Wirkung hat, diese zwei Worte, dann können wir sie so oder so rausnehmen. Aber ich als Mutterkuhalter bin dagegen, dass diese zwei Worte drinnen sind und beantrage die Worte Abstammungsausweis und Milchleistung zu streichen.

*Antrag Heinz zu Art. 46 lit. c und Art. 47*

a) Art. 46 lit. c

Wie folgt ändern:

...der zu Schätzung nötige Unterlagen bezüglich der (...) Trächtigkeit etc. nicht oder nur teilweise vorliegen.

b) Art. 47

Letzter Satz wie folgt ändern:

Bei umgestandenen Tieren ist (...) die Versicherungsschätzung mitzubersichtigen.

*Regierungsrat Trachsel:* Also ich möchte um diese zwei Worte nicht kämpfen, ich gehe davon aus, dass diese Schätzer ihre Aufgabe seriös machen. Und ich nehme auch an, dass diese Worte früher in die Verordnung hineingekommen sind, weil landwirtschaftliche Vertreter hier im Grossen Rat diese Schätzer auf gewisse Dinge hinweisen wollten. Aber ich bin nicht der Meinung, dass diese zwei Worte matchentscheidend sind, soweit ich das beurteilen kann. Also von mir aus gesehen kann man sie streichen. Die Aufgabe bleibt die gleiche. Man muss ja einfach den wahren Wert dieser Tiere schätzen und ob diese Worte drin stehen oder nicht, glaube ich, hat keine Konsequenzen. Soweit ich das beurteilen kann. Ich habe das auch erst heute ganz kurz gehört. Ich habe nicht gewusst welchen Artikel und welche Worte, drum konnte ich es nicht prüfen. Aber wenn ich das so schnell überblicke, würde ich sagen, hat es keine Konsequenzen.

*Augustin; Kommissionspräsident:* Ja ich sehe es eigentlich so wie Regierungsrat Trachsel auch. Das ist eine Reminiszenz aus einer Zeit als natürlich die Milchleistung weit eher das wesentliche Kriterium für den Wert einer Kuh war, als es heute zum Teil jedenfalls ist. Natürlich gibt es nach wie vor Milchkühe, gibt es Milchwirtschaft, aber daneben existieren weitere, unter anderen Aspekten gezüchtete Kühe, bei denen die Milchleistung an sich nicht so von grosser Relevanz ist. Ob Sie das streichen wollen oder nicht, überlasse ich Ihnen. In Art. 47 steht ja an sich, wenn man wörtlich liest und die Bestimmung wörtlich interpretiert: Bei umgestandenen Tieren sind Abstammungs- und Milchleistungsnachweise sowie die Versicherungsschätzung mit zu berücksichtigen. Also es sind Anhaltspunkte. Und ich stimme eigentlich Kollege Heinz wohl zu, dass natürlich bei einer alten Kuh, die sowieso fast vor dem Eingehen vielleicht möglicherweise gestanden ist, die Milchleistung, die eine schöne sein kann für eine Kuhkarriere, dass diese Leistung nicht mehr eine wesentliche Grösse sein kann für diese Bestimmung des auszuzahlenden Betrages. Also ich würde meinen, meine Kommissionskolleginnen und -kollegen mögen mir widersprechen, wir hätten keine Probleme von der Kommission her wenn man hier, wenn Grossrat Heinz das tatsächlich als Antrag formuliert, ihm zustimmen.

*Portner:* Grossrat Heinz scheint sich hier zu irren, weil die Entschädigung, wie vorzugehen ist wegen der Entschädigung ist in Art. 44 und 45. Und es sind sehr offene Formulierungen. In Art. 46 geht es nur darum, wann die Entschädigung herabgesetzt wird oder verweigert und in

c, das ist rein, je mehr Unterlagen man bringen kann, sehr wahrscheinlich um so besser und wenn sie nicht vorhanden sind, muss man halt aufgrund von anderen Unterlagen entscheiden. Also von daher könnte man es so lassen wie es ist. Umgekehrt muss ich sagen, da muss ich Grossrat Heinz wieder zustimmen, es sind hier so detaillierte Vorschriften, die beinahe in eine Verordnung gehören. Mit Verlaub, wenn ich das so noch sagen darf.

*Dudli:* Ich bin für Deregulierung. Was man in einem Gesetz nicht braucht und nicht formuliert werden muss, soll man weglassen. Darum unterstütze ich den Antrag von Robert Heinz.

*Peer:* Also wenn man ein Tier einschätzen will, muss man sicher irgendwo entweder Abstammungsausweise oder Milchleistungsausweise haben um das Tier einzuschätzen. Ich denke da vor allem, wenn ganze Bestände geschlachtet werden müssen, dann kann man sicher nicht nur anhand von Alter den Wert des Bestandes schätzen. Also ich würde die Abstammungs- und Milchleistungsnachweise drin lassen. Ich verstehe nicht wieso Herr Heinz sich als Mutterkuhhalter hier benachteiligt fühlt.

*Bischoff:* Ich glaube auch, dass das eigentlich wichtig ist, dass diese Auflistung da drin bleibt. Es ist nicht so wie Kollege Heinz es sagt, dass man bei einer alten Kuh die gesamte Milchleistung zusammenzählt und das dann den aktuellen Schätzpreis gibt. Das stimmt so nicht. Es ist aber doch wohl so, dass eine Kuh, die eine hohe Leistung erbracht hat, einen anderen Ausgangswert hat als eine Kuh, die noch gar nichts geleistet hat. Und ich glaube, das ist nicht das alleinige Kriterium, das dann zur Einschätzung verwertet wird. Sonst würden wir ja eigentlich diese ausgebildeten Viehexperten, die solche Einschätzungen vornehmen, ihre Arbeit sehr einfach darstellen. Also da fliessen die verschiedensten Kriterien in diese Einschätzung ein und dazu gehört sowohl die Abstammung als auch der Milchleistungsausweis. Und ich glaube das hat nichts mit Mutterkuhhaltung zu tun. Wenn eine Mutterkuh eingeschätzt werden will und eingeschätzt werden muss, dann glaube ich, geht man nicht hin und sucht nach dem Milchleistungsausweis. Das ist eine andere Art und eine andere Leistung, die eine Mutterkuh erbringen muss und die wird dann auch für die Mutterkuh selber berücksichtigt. Und darum meine ich, dass dieser Absatz sehr wohl drin bleiben muss und beantrage den Antrag Heinz abzulehnen.

*Darms-Landolt:* Heute steht es in der Zeitung: "Milchnachfrage beeinflusst Viehpreise." Also der Anschaffungswert einer Kuh hängt durchaus von ihrer Milchleistung ab und deshalb bin ich gegen den Antrag Heinz. Wir haben einen grossen Milchviehbestand und ich weiss, dass die Kühe sehr unterschiedlich viel Wert haben finanziell, sonst nicht.

*Augustin; Kommissionspräsident:* Also ich will mich als Jurist, aber auch als Bauernsohn, nicht in eine Diskussion von Landwirten einmischen, von der ich eben doch zu wenig verstehe. Aber eine Frage müssen mir die Landwirtinnen oder auch der Herr Veterinär, der gesprochen

hat, beantworten. Ich verstehe sehr wohl, dass es weiterhin Milchkühe gibt und Milchwirtschaft betrieben werden soll, auch in unserem Kanton, und dass bei den Milchkühen die Milchproduktionsleistungen ein wesentlicher Faktor für die Einschätzung des Wertes eines Viehs ist. Aber im umgekehrten Sinn muss auch gelten, dass dort, wo das Tier nicht für die Milchproduktion gezüchtet wird, also bei den Mutterkühen von Heinz oder bei anderen Kühen die rein der Fleischproduktion wegen gehalten werden, dass dort die Milchleistung keine Rolle spielen darf und dass diese für den Wert eine gleiche Chance erhalten wie Milchkühe. Von mir aus wäre es nur falsch, wenn plötzlich nur die Milchkühe wieder hochwertig wären und andere Kühe, weil sie nicht die Milchleistung ergeben, einen niederen Wert, also tiefer eingeschätzt werden. Das dürfte nicht passieren meines Erachtens. Wenn das gilt, trotz der Voten, die hier von der landwirtschaftlichen Seite vorgetragen wurden, dann können wir das belassen. Dann spielt es an sich keine Rolle.

*Heinz:* Einfach noch eine Bemerkung, auch an Frau Darms. Beim Bezahlen in den Tierseuchenfonds, da fragen wir nicht ob schwarz oder braun oder viel oder wenig Milch. Da bezahlen wir alle gleich viel. Und wenn wir das noch etwas weiterspannen jetzt, Sie gehen in einen Betrieb wo grosse Milchwirtschaft betrieben wird, die Nicht-Landwirte, Sie sehen da die Turbokühe mit diesen grossen Eutern, zwei Stelzen dazwischen und nebenzu sehen Sie eine wunderschöne Mutterkuh, eine Angus oder weiss ich was, mit einem Kälbchen. Ja ich überlasse Ihnen die Meinung selbst und bitte Sie meinen Antrag zu unterstützen.

*Regierungsrat Trachsel:* Ja, jetzt muss ich trotzdem noch etwas dazu sagen. Mir geht es gleich wie dem Kommissionspräsidenten. Das ist sehr wahrscheinlich genau aus einer ähnlichen Diskussion einmal in die Verordnung herein gekommen. Wir haben es übernommen. Man kann es drin lassen, man kann es streichen. Aber was sicherlich nicht so ist, dass Laien Schätzungen machen bei abgestandenen Kühen. Also solche Bestände, die eben entschädigt werden, werden von Fachleuten geschätzt, die auch wissen was eine Mutterkuh ist. Die wissen was Milch ist und drum spielt es letztlich von der Sache her nicht so eine grosse Rolle. Aber ich möchte hier ganz klar der Meinung entgegen treten, dass diese Schätzer ihre Arbeit nicht richtig gemacht haben. Sei das bei den grossen oder kleinen Fällen. Das wird sorgfältig gemacht und im Sinne einer korrekten Abhandlung. Und dagegen würde ich mich wehren, wenn hier irgendwo die Meinung aufkommt, dass wir irgendwelche Nichtlandwirte schicken um dann eben diese Schätzungen vorzunehmen. Das ist nicht der Fall.

*Barandun:* Ich würde einen Kompromissvorschlag machen. Ich würde keinesfalls dem Antrag Heinz zustimmen. Ich würde lediglich die Fleischleistung ebenfalls als ein Kriterium hinein schreiben und dann sind die Mutterkuhhalter wie die Milchproduzenten gleich behandelt. Also, nicht nur die Milchleistung, sondern auch die Fleischleistung als Kriterium hinein schreiben.

*Antrag Barandun zu Art. 46 lit. c und Art. 47*

a) Art. 46 lit. c

Wie folgt ergänzen:

...der zur Schätzung nötige Unterlagen bezüglich der Abstammung, der Milch- und Fleischleistung, der Trächtigkeit etc. nicht...

b) Art. 47

Letzter Satz wie folgt ergänzen:

Bei umgestandenen Tieren sind Abstammungs-, Milchleistungs- und Fleischleistungsnachweise sowie die...

*Valär:* Ich wollte den genau gleichen Vorschlag auch einbringen, nämlich einfach dazu zählen, dass die Fleischleistung auch als Grundlage herbeigezogen werden kann und dann sind die Milchviehhaltungsbetriebe und die Mutterkuhhaltungsbetriebe vielleicht mit diesem Vorschlag einverstanden.

*Butzerin:* Schauen Sie, Herr Regierungsrat Trachsel hat es gesagt. Die Schätzerinnen oder Schätzer sind geschult in diesem Bereich, die können den Wert eines Tieres sehr wohl beurteilen. Sie können die Milchleistung drin lassen oder nicht drin lassen, ich sage Ihnen wie es effektiv ist mit der Milchleistung. Die ein und dieselbe Kuh gibt nicht in jedem Betrieb gleich viel Milch. Und auch eine Kuh, die eine weniger gute Milchleistung erbringt, kann für den Bauern, in dessen Betrieb sie steht, einen Mehrwert haben oder einen grossen Wert haben, den Wert hat sie vielleicht nicht bei einem Bauern, der diese Kuh auf Milchleistung trimmt und ihr kiloweise Getreide zuführt. Ich denke, dass die Schätzer dies, wenn sie ein Tier anschauen, beurteilen. Wir müssen auch diesen Passus des Fleischwertes nicht hinein nehmen, denn der Schätzer kann unschwerlich feststellen, welchen Wert dieses Tier im entsprechenden Hof für diesen Bauern gehabt haben könnte. Und das wird er auch machen und deshalb glaube ich, ist das eine Wortklauberei und wir streiten um des Kaisers Bart. Ich empfehle es Ihnen so zu belassen wie es hier drin ist und nicht mehr weiter darüber zu diskutieren.

*Menge:* Ich bin ja Jurist und nicht Bauer, aber als Jurist schaue ich natürlich in den Art. 45 und dort wird eigentlich die Entschädigung festgesetzt und in Art. 46 geht es nur um Ausnahmen und Reduktion von Entschädigungen und da hat jetzt der Fleischpreis wirklich nichts darin verloren. Also ich möchte Ihnen beliebt machen, dieser Ergänzung nicht zu folgen.

*Standespräsident Jeker:* Wir stimmen ab. Wir bereinigen zuerst Art. 46 lit. c und zwar stellen wir den Antrag Heinz dem Antrag Barandun gegenüber. Der obsiegende Antrag wird dem Antrag gemäss Botschaft gegenübergestellt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? Das ist der Fall.

*Abstimmung I zu Art. 46 lit. c (Antrag Heinz gegenüber Antrag Barandun)*

Der Antrag Barandun wird mit 46 zu 23 Stimmen angenommen.

*Abstimmung II zu Art. 46 lit. c (Antrag Botschaft gegenüber Antrag Barandun)*

Der Antrag Barandun wird mit 62 zu 25 Stimmen angenommen.

*Heinz:* Ich ziehe meinen Antrag zu Artikel 47 zurück.

*Standespräsident Jeker:* Grossrat Heinz hat den Antrag zurückgezogen. Wir bereinigen jetzt aber aus formellen Gründen auch noch Art. 47

*Abstimmung zu Art. 47 (Antrag Barandun)*

Der Antrag Barandun wird mit 61 zu 9 Stimmen angenommen.

*Standespräsident Jeker:* Damit haben wir Art. 44 bis 49 bereinigt.

### 3. KOSTENVERTEILUNG

#### **Art. 50 Ziff. 1 - 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 50 Ziff. 5**

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt umformulieren:

5. die Entschädigung der (...) Tierärztin beziehungsweise des (...) Tierarztes mit amtlichem Auftrag für Untersuchungen und Behandlungen

*Augustin; Kommissionspräsident:* Hier geht es um eine präzisierende Korrektur, die wir beliebt machen. Es geht an sich nicht um den amtlichen Tierarzt oder um die amtliche Tierärztin, sondern es geht um den amtlichen Auftrag, für welchen hier eine Entschädigung unter gewissen Bedingungen verlangt werden kann.

*Angenommen*

#### **Art. 51 und 52**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

## **VII. Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen und anderen Gegenständen**

### 1. VIEHMÄRKTE UND AUSSTELLUNGEN

#### **Art. 53 - 55**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

### 2. TIERVERKEHR

#### **Art. 56**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

### 3. VIEHHANDEL

#### **Art. 57**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

## **VIII. Tierschutz**

#### **Art. 58 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 58 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ergänzen:

Die Tierärztinnen und Tierärzte, die Besamungstechnikerinnen und Besamungstechniker, die Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung für weite Berufe der Tiergesundheitspflege, die Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure...

*Augustin; Kommissionspräsident:* Hier geht es darum zu präzisieren, um zu ergänzen natürlich auch, dass nicht nur die Tierärztinnen und Tierärzte und die Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure auch Meldepflichten tierschutzgesetzlicher Natur haben, sondern auch die weiteren in diesem Bereich tätigen Besamungstechniker beziehungsweise die Inhaberinnen und Inhaber von Berufsausübungsbewilligungen für weitere Tiergesundheitspflegeberufe eben auch Polizei spielen müssen. Sie sind in diesem Bereich tätig, sie bieten ihre Leistungen an, sie sehen aufgrund ihrer Einzelfälle, die sie behandeln, gewisse Sachverhalte und sie sollen entsprechend nicht nur ihre Dienstleistungen dort wo sie lukrativ für sie sind, anbieten können, sondern gelegentlich auch Polizei zu Gunsten der Öffentlichkeit und zur Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung spielen. Es ist klar, polizeiliche Aufgaben möchten gewisse Kreise nicht wahrnehmen. Es ist einfacher, dann dort das auf die anderen Kategorien oder auf die Amtstierärzte abzuschieben. Die Kommission und nun mehr auch die Regierung ist der Ansicht, dass hier auch die weiteren in diesem Bereich tätigen Menschen Leistungs-

anbieter eben auch polizeiliche Aufgaben übernehmen sollen.

*Angenommen*

#### **Art. 59 - 63**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Gartmann-Albin:* Die eidgenössische Tierschutzanwalt-Initiative wurde am 26. Juli 2007 mit über 148'000 Unterschriften eingereicht. Das Volksbegehren verlangt Tierschutzanwälte für sämtliche Kantone, welche auch zusammen mit andern Kantonen eine gemeinsame Tierschutzanwältin oder einen gemeinsamen Tierschutzanwalt bestimmen können, damit Tierquälerei nicht mehr länger als blosser Bagatelle abgetan werden kann. Tiere sind, dies auch aus Schweizerischem Zivilrecht, nicht einfach leblose Sachen, die man nach Gutdünken benutzen und verbrauchen kann, sondern Mitgeschöpfe, die einen Anspruch auf artgerechte Haltung und schonende Behandlung haben. Dies wird leider auch in unserem Kanton viel zu oft missachtet. Immer wieder werden Tiere rücksichtslos umgebracht, gequält, misshandelt und vernachlässigt. Für die Peiniger der Tiere hat dies bis heute meist kaum Folgen. Wenn ein solches Verbrechen überhaupt zu einer Verurteilung führt, so ist die Konsequenz allenfalls eine läppische Geldstrafe, die keinen Täter abschreckt. Bei Verfolgungen von Verstössen gegen das Tierschutzgesetz besteht leider ein eklatanter Missstand. Während jeder Tierquäler einen Verteidiger haben kann, vertritt niemand die Stimme der geschundenen Tiere vor Gericht. Mit dem Tierschutzanwalt könnte dem entgegengewirkt werden. Im Kanton Zürich existiert die Institution des Tierschutzanwaltes seit über 14 Jahren und hat sich bestens bewährt. Die Zahl der behandelten Tierschutzfälle und die ausgesprochenen Strafen liegen nach den Auswertungen deutlich höher als in der übrigen Schweiz. Der Tierschutzanwalt ist kein zusätzlicher Beamter, der den Staatsapparat aufbläht, sondern ein freiberuflich tätiger Anwalt, welcher im Nebenamt Tierquälereifälle betreut und quasi als gesetzlicher Vertreter der misshandelten oder vernachlässigten Tiere auftritt. Damit hat er eine ähnliche Stellung wie die sogenannten Pflichtverteidiger, die ebenfalls nach Aufwand entschädigt werden und ein behördlich festgelegtes Honorar erhalten. Zudem kann das Mandat des Tierschutzanwaltes nahezu kostenneutral ausgestaltet werden. Weil der Tierschutzanwalt nur tatsächliche Verstösse gegen das Tierschutzgesetz zur Anzeige und vor Gericht bringt, gibt es weniger Einstellungsbeschlüsse und Freisprüche, bei denen die Verfahrenskosten zu Lasten des Staates gehen. Im Falle einer Verurteilung des Tierquälers können die Kosten des Verfahrens dem Täter überbunden werden, also auch die Kosten für den Tierschutzanwalt. Jedes Strafverfahren kostet Geld. Wenn die Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte mit Tierschutzfällen überfordert sind, weil die Materie komplex ist, wie zum Beispiel bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz im Bereich der Tierversuche, dauert das Verfahren um so länger und kostet dement-

sprechend mehr Geld. Der Tierschutzanwalt als Spezialist sorgt für ein rasches und effizientes Verfahren, was die Verfahrenskosten reduziert. Weiter wird mit dem Tierschutzanwalt eine Fachstelle geschaffen, die die kantonalen Verwaltungsbehörden entlastet, welche für die Behandlung von Strafverfahren wegen Tierquälerei heute viel mehr Zeit aufwenden müssen. Ich denke da zum Beispiel an das Verfassen von Strafanzeigen, Gutachten zu Handeln des Gerichts etc., stark entlasten kann.

Mit der Aufnahme des Tierschutzanwaltes ins Veterinär-gesetz würde der Kanton Graubünden ganz klar zeigen, wie wichtig ihm der Tierschutz ist. Aus diesen Gründen beantrage ich, das Veterinär-gesetz im Abschnitt Tierschutz um einen Artikel zu erweitern, der wie folgt lautet: "In Strafverfahren wegen Tierquälerei oder anderen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz, vertritt eine Tierschutzanwältin oder ein Tierschutzanwalt die Interessen der misshandelten Tiere. Dem Kanton steht es frei, zusammen mit weiteren Kantonen eine gemeinsame Tierschutzanwältin oder einen gemeinsamen Tierschutzanwalt zu bestimmen." Meine Damen und meine Herren, ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen und ein klares Zeichen für den Tierschutz zu setzen.

*Antrag Gartmann zu Art. 59*

Art. 59 (neu) einfügen:

In Strafverfahren wegen Tierquälerei oder anderen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz vertritt eine Tierschutzanwältin oder ein Tierschutzanwalt die Interessen der misshandelten Tiere. Dem Kanton steht es frei, zusammen mit weiteren Kantonen eine gemeinsame Tierschutzanwältin oder einen gemeinsamen Tierschutzanwalt zu bestimmen.

*Regierungsrat Trachsel:* Ja ich nehme zu diesem Antrag gern Stellung. Grossrätin Gartmann hat mich auch orientiert, dass sie diesen Antrag stellt. Was ich klar feststellen will ist, für uns sind die Verstösse gegen das Tierschutzgesetz keine Bagatellfälle. Wir versuchen alles daran zu setzen, wenn Verstösse vorliegen, diese auch zu ahnden und ich glaube auch von Seiten der Tierschutzorganisationen wird gegenüber unseren Mitarbeitern diesbezüglich kein schlechtes Zeugnis ausgestellt. Es ist ja auch so, dass gerade der Bündner Tierschutzverband hier eine gute Arbeit leistet, zusammen mit den Leuten des Amtes, der stellvertretende Kantonstierarzt ist im Vorstand der Bündner Tierschutzorganisation, und ich glaube, das zeigt eben auch, dass Graubünden hier auch anders ist als Zürich. In Zürich gab es bevor man diesen Tierschutzanwalt einführt, relativ viele Probleme im Vollzug. Es ist auch so, dass in Zürich der ganze Veterinärbereich anders geregelt ist als bei uns, er ist vielmehr auf die Bezirke delegiert. Dort ist diese Einheitlichkeit weniger vorhanden als bei uns.

Bei den Kosten ist es schwierig. Zürich hat etwa Aufwendungen von 75'000 Franken im Jahr. Pro Kopf der Bevölkerung kann man es sehr wahrscheinlich nicht einfach umrechnen. Man muss auch den Tierbestand dazunehmen. Wir schätzen, das es uns einige 10'000 Franken kosten würde, wenn man es einführen würde. Wir haben selbst, denn wir können ja nicht beurteilen,

was auf uns zukommen würde, wir haben uns diese Zahlen bei Zürich geholt. Zürich entschädigt den Tierschutzanwalt mit 200 Franken pro Stunde und kommt auf eine Ausgabenhöhe 2006, das steht im Jahresbericht, von 75'000 Franken. Wie gesagt, wir haben auch hier in diesem Bereich, dem Tierschutz, in dieser Gesetzgebung eine hohe Beachtung geschenkt. Die Kommission, mit der Regierung nachher, hat sogar noch weitere Berufe der Tierpflege und der Tiergesundheit eingezogen, wo man Anzeige machen muss, wenn man Tierquälereien feststellt. Es ist auch so, dass vor allem bei den Nutztieren, jedes Tier jetzt von einem Tierarzt gesehen wird. Also, wenn Nutztierhalter Tierquälereien begehen und das vor der Schlachtung gesehen wird, dann erfolgt natürlich von Amtes wegen eine Anzeige, weil das ja Leute sind, die von Amtes wegen diese Aufgabe haben. Und darum glauben wir, dass dieser Tierschutzanwalt nicht notwendig ist. Wenn man aber in Zürich auch noch nachfragt, wer vor allem diesen Tierschutzanwalt bezieht, dann stellen wir fest, dass es etwa Privatpersonen sind, aber vor allem auch Journalisten. Es ist also doch eher auch ein Instrument, wo sich eben Medienverantwortliche erkundigen und dort Erkundigungen einziehen, die diesen Tierschutzanwalt beauftragen. Und wir glauben, bei uns, dass wir so übersichtliche Verhältnisse haben, dass Tierquälereien bei uns eigentlich sichtbar sind und auch entsprechend geahndet werden.

*Bischoff:* Ich kann mit dem Vorschlag von Kollegin Gartmann eigentlich nicht soviel anfangen. Das System das bei uns in Graubünden seit je her funktioniert und eingeführt ist, läuft über die Amtstierärzte. Ich bin seit 20 Jahren Amtstierarzt in meinem Bezirk und ich muss sagen, ich nehme meine Arbeit ernst. Es ist nicht so, dass Tierquälereien irgendwie bei uns im Kanton Graubünden untergehen. Wir werden in diesem Gesetz, das wir jetzt hier behandeln, noch einen Schritt weitergehen, indem wir eine Professionalisierung anstreben und auch möglichst eine Loskopplung von Interessenskonflikten und ich glaube, das ist ein wichtiger Schritt, den wir hier vollziehen in dieser Gesetzgebung. Und ich meine, dass damit das System eigentlich genügt. Ich glaube, der Amtstierarzt ist verpflichtet, die Rolle der Verteidigung des Tieres zu übernehmen, wenn Tierschutzfälle da sind. Und bis heute, glaube ich, wird das hier im Kanton Graubünden auch wahrgenommen. Es liegt an uns Anzeige zu erstatten. Es liegt an uns, im Auftrag des Amtes und des Kantones, tierquälereiche Begebenheiten die zur Anzeige kommen oder Hinweisen nachzugehen und dies abzuklären. Und anhand unseres Berichtes, der meistens sehr klar und ganz klar auch für das Tier verfasst wird, glaube ich, dass dann das Amt genug Handhabe hat, auch die gesetzlichen Vorgaben, um hier eine effiziente und für das Tier sehr gute juristische Abfolge zu vollziehen und auch diese Urteile dann auszusprechen. Und ich glaube, wenn wir mit einem Tieranwalt in unserem Kanton anfangen, geht das, wie Regierungsrat Trachsel das ausgeführt hat, da bin ich mit ihm einverstanden, in Richtung Show. Es geht in Richtung aufbauen eines Problems, das wir hier in Kanton Graubünden sachlich und effizient lösen. Und ich glaube, das ist der falsche Ansatz. Darum unterstütze ich diesen Antrag nicht.

*Augustin; Kommissionspräsident:* Ich habe es mit meinem Vorredner. Ich habe meine liebe Mühe mit dem Antrag. Ich möchte hier Ausführungen dazu machen. Frau Gartmann-Albin macht zunächst eine Behauptung. Sie sagt nämlich quasi frank und frei, oder frisch und fröhlich, es herrsche ein eklatanter Missstand. Frau Gartmann, wenn tatsächlich Missstände und sogar eklatante Missstände in diesem Kanton bezüglich der Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung herrschen, dann machen Sie die entsprechenden Schritte. Machen Sie Anzeige. Nützen Sie die Medien, die Ihnen zur Seite stehen würden, wenn die Behörden dann nichts tun. Ich glaube, das müsste funktionieren. Und sonst sind Sie Grossrätin und können das Thema auch noch hier politisch aufbringen und thematisieren. Also, hier zu kommen und zu sagen es herrsche in Graubünden bezüglich der Einhaltung des Tierschutzes ein eklatanter Missstand, ist bis zum Beweis des Gegenteils eine reine Behauptung.

Zweitens: Sie sagen, ohne die Tierschutzanwältin und den Tierschutzanwalt hätte die geschundene Kreatur keinen Vertreter. Das stimmt nicht. Es ist genau gleich wie im übrigen Strafrecht der Staat, der den Geschädigten, und hier auch das Tier als Geschädigter, seine Interessen zu vertreten hat und dem Recht, dem Gesetz bis zum Durchbruch zu verhelfen hat. Also, es sind die Untersuchungs- und Anklagebehörden des Staates, die diese Aufgabe wahrzunehmen haben. Wenn diese, was sie möglicherweise behaupten oder zu wissen glauben, ihre Aufgabe heute nicht wahrnehmen, dann thematisieren Sie das. Und Sie werden mit Sicherheit die Behörden haben, die dann das Notwendige vorkehren.

Drittens: Zwischen Satz eins und Satz zwei Ihres Antrages herrscht, meines Erachtens, ein gewisser Widerspruch. Satz eins ist offen in dem Sinne, dass je nach Bedarf und für den einzelnen Fall eine Anwältin oder ein Tierschutzanwalt beigezogen werden sollten. In Satz zwei gehen Sie dann davon aus, dass quasi eben doch ein parastaatliches System greifen würde, mit einer Organisation eines Tierschutzanwaltes auch noch über mehrere Kantone. Die wären dann fix tätig und nicht nur für den einzelnen Fall situativ beigezogen. Also hier habe ich meine liebe Mühe. Schliesslich vierte Bemerkung: Frau Gartmann hat gesagt, es ist offensichtlich eine Bundesinitiative hier in diesem Bereich lanciert worden. Ich glaube, wir tun gut daran, zunächst Volk und Stände über diese Initiative befinden zu lassen und dann sagt das Schweizer Volk was es will. Und wenn es den Tierschutzanwalt generell will, dann greift diese Verfassungsbestimmung dann auch für unseren Kanton. In diesem Sinne mache ich Ihnen beliebt, den Antrag abzulehnen.

*Gartmann-Albin:* Ich möchte zu Grossrat Augustin noch etwas sagen. Also ich war ehrlich gesagt sehr erschrocken, als ich erfahren habe, wie viele Tiermisshandlungen in unserem Kanton, und massive Tiermisshandlungen, also nicht nur Schläge oder schlechte Fütterung, es in unserem Kanton gegeben hat. Es sind also nicht wenige. Und jede Tiermisshandlung ist eine zu viel.

*Augustin; Kommissionspräsident:* Ich hoffe nur, dass der neue Kantonstierarzt jetzt zugehört hat, dass hier eine

Menge Aufgaben auf ihn zukommen und wir setzen die Hoffnung in ihn und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass das, was Frau Gartmann offensichtlich als Ist-Zustand bezeichnet, morgen nicht mehr gegeben sein wird.

*Regierungsrat Trachsel:* Ja, ich wollte eigentlich nicht massiv einfahren, aber ich muss hier auch sagen, ich glaube nicht, sonst müsste es mir Frau Gartmann-Albin sagen. Ich glaube es kann nicht sein, dass hier im Raum stehen bleibt, dass unsere Mitarbeiter die Aufgabe nicht wahrgenommen haben. Diese Missbräuche, die wir kennen - und nur solche kann ja auch ein Anwalt dann vertreten, er ist nicht Tierschutzdedektiv, er ist Tierschutzanwalt - also nur derjenige Fall, der zur Anzeige kommt, kann er behandeln oder den ihm jemand meldet. Wenn Sie uns diese Fälle melden, dann machen wir diese Arbeit und ich möchte hier einfach feststellen, unsere Leute machen diese Arbeit. Wir sind überzeugt, dass wir sie richtig machen, in der Vergangenheit und ich kann Ihnen sagen, wir werden sie auch in Zukunft richtig machen. Um das geht es mir hier schon noch, um das festzustellen.

*Gartmann-Albin:* Das war überhaupt nicht meine Meinung. Ich weiss, wie gut das Veterinäramt und auch die Kantonspolizei arbeiten. Ich wollte lediglich auf Grossrat Augustin antworten, der mir das Gefühl gab, im Kanton Graubünden laufe Tierschutz unter ferner Liefen, also es gebe kaum Tierschutzfälle. Und dem wollte ich entgegenwirken. Es gibt hier Tierschutzfälle und es gibt massive Tierschutzfälle. Aber ich wollte damit überhaupt nicht sagen, dass die Behörden nicht richtig arbeiten.

#### *Abstimmung*

Der Antrag Gartmann-Albin wird mit 75 zu 8 Stimmen abgelehnt.

*Standespräsident Jeker:* Wir fahren fort mit den Beratungen nach dem wir Art. 59 - 63 bereinigt haben

*Art. 59 - 63 angenommen*

## **IX. Hundehaltung und Findeltiere**

### **Art. 64 und 65**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Augustin; Kommissionspräsident:* Ja, ich mache es so, dass wir zunächst, nachdem der Antrag bereits auf dem Tisch liegt, was nicht das Wohlwollen aller Mitglieder in diesem Rat gefunden hat, aber sei es wie es wolle, nachdem der Antrag auf dem Tisch eines jeden liegt würde ich meinen, dass ich zunächst Kollege Tenchio das Wort geben kann. Er kann seinen Antrag begründen und dann können wir dann auch namens der Kommission darauf eingehen.

*Tenchio:* Ich habe Ihnen dies austeilen lassen, damit Sie sich orientieren können, nicht um Ihnen etwas aufzudrängen, sondern als einzige Orientierungshilfe.

Sie sehen, ich schlage vor, in Art. 64 einerseits die Marginalie zu ergänzen - und Versicherung - und Abs. 2 neu zu fassen, wobei der von der Regierung vorgeschlagene Abs. 2 dann zum Abs. 3 werden würde. Der neue Abs. 2 würde lauten: "Hundehalterinnen und -halter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehalter sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, abdeckt. Die Versicherung, welche die Ersatzrechte der Geschädigten deckt, muss eine Versicherungssumme von mindestens drei Millionen Franken je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschäden aufkommen. Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Hundehalterinnen und Hundehalter die genügende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben." Diese Diktion deckt sich mit einer vom Landrat des Kantons Basel Landschaft am 21. Juni 2007 erlassenen neuen Regelung. Heute ist die Tierhalterhaftpflicht so strukturiert, dass der Halter, kann er beweisen, dass er seinen Halterpflichten nachgekommen ist, für den, von seinem Tier aus eigenem Antrieb, verursachten Schaden nicht haftet. Vielmals gelingt dieser Beweis nicht, so dass der Halter eben haftet. Bei schweren Verletzungen haben wir es mit Invaliditätsschäden zu tun, die nicht nur eine Person sondern ganze Familien treffen können. Das Gefährlichkeitspotential ist relativ hoch. Der Bund ist daran, die Möglichkeit des Halters oder der Halterin sich von der Haftung zu befreien, zu streichen. Er will eine strenge Kausalhaftung einführen, die da heisst: "Wenn ein Tier einen Schaden anrichtet, so muss der Halter zahlen, auch wenn er sich sorgfältig verhalten hat." Die Vernehmlassungspflicht hierfür läuft am 15. September 2007 ab.

Ich bitte Sie, der Einführung der Versicherung zuzustimmen. Denn was gibt es schlimmeres, als gerichtlich feststellen zu lassen, dass eine zivilrechtliche Haftpflicht besteht und dann, wenn es ums zahlen geht, der Haftpflichtige kein Geld hat? Was passiert? Den Schaden trägt der Geschädigte. Die vorgesehene Regel will dies beheben. Sie ist administrativ nicht aufwendig, da sie bei den Gemeinden an der Meldepflicht angekoppelt werden kann. Bei der Meldung ist einfach eine Police beizulegen, in der die Versicherungssumme und die Deckung stimmen muss. Ich bitte Sie, den zukünftigen Geschädigten dahingehend zu helfen, dass ihnen bei feststehender Haftpflicht in jedem Falle auch eine entsprechende Entschädigung ausgerichtet wird.

#### *Antrag Tenchio*

Neuen Abs. 2 einfügen:

Hundealterinnen und -halter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden, sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, abdeckt. Die Versicherung, welche die Ersatzrechte der Geschädigten deckt, muss eine Versicherungssumme von mindestens drei Millionen Franken je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschäden aufkommen. Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Hundehalterinnen und -halter die genügende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Abs. 2 gem. Botschaft wird zu Abs. 3

*Hartmann (Champfèr):* Für mich geht Grossrat Tenchio zu weit. Es kann ja nicht sein, dass der Staat vorschreibt, dass man eine obligatorische Privathaftpflichtversicherung abschliessen muss. Auch hier, und das ist nicht das letzte Mal, dass ich appelliere, ich appelliere hier auch wieder an die Eigenverantwortung und wir dürfen nicht wieder die Hundehalter bevormunden oder vorschreiben, was sie zu tun haben. Denn jeder vernünftige Hundehalter, der ein Tier hat, weiss das und macht das auf freiwilliger Basis. Auch ist es nicht Sache der Gemeinde dafür zu sorgen, dass die Hundehalter versichert sind. Mit einer Versicherung lösen wir auch dieses Problem nicht. Das ist nicht das Problem, das wir anknüpfen müssen. Wir dürfen den Gemeinden nicht solche Aufgaben übertragen. Passen wir auf. Es ist wieder so ein Punkt, dass wir nicht zu viel Verbote und Vorschriften verlangen. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

*Berther (Sedrun):* Ein falscher Hund in den falschen Händen kann zur tödlichen Waffe werden. Jeder Unfall, vor allem mit tödlichem Ausgang, ist ein Unfall zu viel. Die vorgesehene Regelung versucht der heutigen Wirklichkeit der Hundehaltung in unserer Gesellschaft Rechnung zu tragen. Die Regelung korreliert meines Erachtens zu wenig mit der offenbar zugenommenen Gefahr von Bissunfällen, sogar mit tödlichem Ausgang. Die Regelung ist nicht vorsorgend, sondern nachsorgend, nach dem "bon mot", wenn man sagen darf, "aluaga, abwarta und nomol aluaga".

Der Antrag von Grossratskollege Tenchio stipuliert im Gegensatz dazu mit der Einführung der Bewilligungspflicht das Prinzip der präventiven Gefahrenabwehr. Wir kennen schon andere Situationen, wo abstrakte Gefährdungen geschaffen werden, wo eine Bewilligungspflicht besteht. Beispielsweise bei der Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen müssen wir auch eine Prüfung ablegen, müssen wir eine Bewilligung einholen, damit wir mit dem Motorfahrzeug fahren können. Oder auch bei der Ausübung anderer gefährlichen Tätigkeiten besteht eine Bewilligungspflicht. Ich erinnere daran, die Jagd, die nächsten Samstag beginnt, dort müssen die Jäger auch eine Prüfung ablegen. Und hier, meine Damen und Herren, ich meine, wird mit der Haltung von gefährlichen Hunden ebenfalls eine abstrakte Gefahrenlage geschaffen. Und ich meine, warum soll man in diesem Bereich keine Bewilligungspflicht einführen? Und das Versicherungsobligatorium kennen wir auch bei der Haltung von Motorfahrzeugen. Auch die Jäger müssen, nehme ich an, eine Versicherung haben. Also kurzum, ich bin überzeugt, dass mit dem Antrag von Kollege Tenchio wir dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung, der meines Erachtens heute gegeben ist, besser nachkommen und ich bitte Sie deshalb diesen Antrag zu unterstützen.

*Tscholl:* Ich habe eine Frage an Herrn Tenchio. Wie gedenken Sie bei unseren vielen Gäste, die mit Hunden in die Ferien kommen oder jedes Wochenende hier spazieren kommen, vorzugehen? Haben Sie an der Grenze einen Polizisten, der überprüft, ob der Gast eine Versicherungspolice hat?

*Dudli:* Kollege Tenchio, Kollege Berther, eine Frage: Wenn Sie alles wollen so reguliert haben, brauchen die Mutterkühe auch eine Versicherung?

*Bischoff:* Ich weiss nicht ob Herr Tenchio grundsätzlich Angst vor Hunden hat, aber ich habe den Eindruck, er fährt auf einem sehr hohen Angstniveau, wenn er solch einen Vorschlag einbringt. Ich kann das aus meiner Praxis sagen, ich behandle Kleintiere, lange Jahre, seit bald 20 Jahren. Ich behandle auch Hundebisse und ich behandle auch die Tiere, die andere geschädigt haben. Und bis heute, meine Damen und Herren, hat der Versicherungsschutz genügt, um eine gute Regelung zu finden. Das sei einmal so voraus geschickt.

Dann muss ich anfügen, ich glaube nicht, dass wir in unserem Kanton eine so hoch potentiell gefährliche Hundepopulation haben. Also das wäre, glaube ich, irrig, so etwas anzunehmen. Ich glaube auch nicht, dass wir überaus mehr Beiss-Unfälle haben als andere Kantone. Ich glaube auch nicht, dass wir mehr potentiell - in Anführungszeichen - gefährliche Hunde haben als andere Kantone. Wir bewegen uns im Durchschnitt und wir bewegen uns, wenn wir jetzt diese Meldepflicht anschauen, die wir bereits hier im Kanton eingeführt haben und vielleicht kann ich dann später noch einige Ausführungen machen, da bewegen wir uns mit wenigen Beiss-Unfällen pro Jahr, die ein sofortiges Einschreiten eigentlich ein sofortiges Einschreiten nötig machen. Und ich glaube, das was Herr Tenchio jetzt hier mit diesem Vorschlag, der bei uns auf dem Tisch liegt, der übrigens - da bin ich mit Kollege Augustin einverstanden - also ich hätte erwartet, dass wir über den Vorschlag in der Diskussion orientiert werden und nicht im Voraus bedient werden mit einer Kopie, die jedem auf den Tisch gelegt wird. Aber das ist eine andere Frage. Ich glaube, dieser ganze Vorschlag, wenn ich das überschaue, zeugt auch ein bisschen von der Hilflosigkeit dieses ganzen Versuches etwas zu regeln, das nicht zu regeln ist. Wir machen eine Haftpflicht obligatorisch mit einer Summe, meine Damen und Herren, von drei Millionen. Das ist nicht wenig, das ist sehr viel. Und wir schaffen dadurch auch wieder tendenziell eine Gesellschaft, wer sich dann einen Hund überhaupt leisten kann und wer nicht. Und das finde ich falsch. Das muss nicht, das darf nicht geregelt werden und es darf vor allem nicht drei Millionen betragen. Und ich glaube auch, je Unfallereignis, also das ist dann schon noch schwierig und es ist schwierig abzuschätzen, wann ist da ein Sachschaden, wann ist kein Sachschaden, wann ist es ein Bagatellfall, wann ist es kein Bagatellfall. Und da mit Versicherungen von drei Millionen hier etwas abzudecken, das höchstens, ich würde sagen vielleicht, ich hoffe es nicht, aber alle zehn Jahre einmal vorkommt, das finde ich übertrieben und darum glaube ich nicht, dass wir diesen Antrag unterstützen müssten.

*Trepp:* Ich meine nicht, dass man den Basellandschäftlern Hilflosigkeit vorwerfen kann. Dieser Vorschlag wurde ja von dort übernommen. Im Übrigen, nicht nur Motorfahrzeuge sondern auch Velofahrer haben mit der Lösung der Nummer eine Versicherung abgeschlossen und auch die Hundehalter, die jetzt einen

Hund haben, die haben praktisch alle schon eine Versicherung. Also es ist nichts Neues. Und ich meine, es nützt nichts, wenn wir irgendwie jemandem da Unterstellungen machen, er hätte Angst vor Hunden. Es geht einfach darum, die Haftpflicht zu regeln. Dass jemand dann nicht zu Schaden kommt, wenn der Hundehalter eben vielleicht kein Geld hat. Und bei Körperverletzungen gibt es natürlich schnell auch hohe Schadenssummen, wenn jemand in eine Invalidität hineinkommt. Dann sind die Summen schnell hoch. Das sind sicher ganz wenig Einzelfälle, die das betrifft und die sollten halt auch abgedeckt werden. Der grosse Teil der Schäden werden Bagatellen sein, so dass das keine Rolle spielt dann.

*Jenny:* Auch der Bund schlägt zum Schutz von gefährlichen Hunden eine Verschärfung der Haftpflicht von Hundehaltern vor. In der heutigen "NZZ" ist ein interessanter Beitrag von Dr. Beat Schönenberger, er ist Lehrbeauftragter für Privatrecht an der Uni Basel, und er bringt einen interessanten Aspekt hinein und zwar, ich zitiere, er sagt folgendes: "So ist aus der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Fall bekannt, wo ein Tierhalter trotz schwerwiegender Körperverletzungen der Entlastungsbeweis gelang. In diesem Fall wurde ein Ehepaar auf einer Wanderung über eine Alpweide aber nicht von einem Hund, sondern von Mutterkühen erheblich verletzt. Wenn also von einem erhöhten haftpflichtrechtlichen Schutzbedürfnis von Geschädigten gesprochen wird, so besteht dieser weit mehr gegenüber Kühen, als gegenüber Kampfhunden. In den meisten Fällen bietet die heutige Tierhalterhaftung genügend Schutz. Will man die wenigen Lücken noch schliessen, so muss eine Gefährdungshaftung aber für alle Tiere diskutiert werden." Ende Zitat. Sie sehen also, wir bewegen uns mit diesem Art. 64, selbst wenn er gut gemeint ist, auf Glatteis. Selbst wenn in Art. 66 lit. a eine solche Regelung vorgesehen ist. Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag von Ratskollege Tenchio abzulehnen.

*Augustin; Kommissionspräsident:* Ich glaube, man muss jetzt zwei, drei Sachen sagen und zwei, drei Sachen auch auseinander halten. Erstens geht der Antrag Tenchio nicht auf eine Verschärfung der Haftpflicht hinaus, sondern nur auf eine obligatorische Versicherungsdeckung. Das ist nicht das gleiche. Wir wären nicht zuständig für die Verschärfung der Haftpflicht. Das ist Bundesprivatrecht und Bundesprivatrecht ist ausschliessliche Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Er beschäftigt sich damit und eine entsprechende Vorlage, die dann mehreren Varianten einer Verschärfung der entsprechenden milden Kausalhaftung, also mit einem Entlastungsbeweis gemäss Art. 56 OR, befindet sich derzeit in der Vernehmlassung. Was Kollege Tenchio will, ist nur eine Einführung einer obligatorischen Versicherungspflicht, nichts mehr und nichts weniger.

Kollege Trepp hat von Hilflosigkeit gesprochen. Ich würde bezüglich dieses Antrages namens der Kommission aber auch bezüglich des Antrages zu Art. 65 sagen, an sich ist es nicht Hilflosigkeit, sondern es ist ein Aktionismus der ausgebrochen ist, auch - und nicht zuletzt auf Bundesebene beim Nationalrat - in erster Linie nach

diesem bedauerlichen Vorfall, der am 1. Dezember 2005 in Oberglatt stattgefunden hat. Es passiert, was immer wieder auf der politischen Ebene sich ereignet, ein Ereignis findet statt und in der Folge hyperventilieren die Politiker. Diesmal angezettelt von einer masslosen Kampagne der Zeitung "Blick", die die einzelnen Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte unmittelbar nach dem Vorfall, weil gerade Session in Bern war in die Pflicht genommen hat, diese wohl, einige jedenfalls, wenig überlegt haben, was sie da mit unterzeichnet haben und nachher gefangen waren in dieser Blick-Kampagne. Also ich glaube, wir tun gut daran, trotz des Vorfalles, der nicht zu verniedlichen ist, es ging um ein Menschenleben, trotz dieses Vorfalles brauchen wir nicht in Aktionismus zu verfallen. Das ist die Haltung der Kommission.

Vielleicht, damit sie das auch wieder einordnen können, einige statistische Zahlen, die vorliegend vorgetragen werden sollen, aber auch für den Antrag dann zu Art. 65 gelten. Wir haben in Graubünden ungefähr 10'000 Hunde. Das Amt hat uns, der Kommission, eine Statistik zur Verfügung gestellt, die die Hundevorfälle zwischen Mai 2006 bis Mitte August 2007 rapportiert. Also das ist etwas mehr als zwölf Monate, ein etwas überlanges Jahr. Während dieser Periode sind 154 Fälle von Verletzungen von Menschen durch Hunde gemeldet worden. Daneben wurden 60 Fälle gemeldet, wo Tiere Tiere, also ein Hund ein anderes Tier, verletzt. Von diesen Gesamtfällen sind 196 Bagatellfälle. 15 davon sind Problemfälle und drei Fälle sind schwerwiegend. Das einfach zur Einordnung. Und jetzt möchte Kollege Tenchio mit seinem Antrag eine drei Millionen Versicherungsdeckung machen für alle Hunde, obwohl der grösste Teil, und die Statistik zeigt das weitestgehend, völlig ungefährlich sind. In der Kommission wurde sogar dargelegt, dass ein Stück weit Katzen gefährlichere Bisse ausführen als Hunde. Natürlich, wenn es die potenziell gefährlichen Hunde sind, die grossen Hunde sind, dann sieht es wieder anders aus. Aber rein quantitativ gesehen gibt es mehr Unfälle aufgrund von Katzenbissen, die zudem aufgrund ihrer Art zu beißen weit gefährlicher sind, weil sie nicht nur beißen, Herr Trepp wird das bestätigen als Arzt, sondern weit tiefer eine Fleischwunde in das Fleisch des Opfers greifen und zudem noch durch ihren Speichel entsprechende Infektionen verursachen. Also zur Einordnung, an sich sind Katzen mindestens so gefährlich, wenn nicht gefährlicher als die Hunde. Darum schießt der Antrag Tenchio mit einer Versicherungsdeckung für sämtliche Hunde, ob gross oder klein, ob schwergewichtig oder untergewichtig, ob potenziell gefährlich oder völlig harmlos, meines Erachtens, übers Ziel hinaus, er beachtet also das Verhältnismässigkeitsprinzip und muss schon aus diesem Grund abgelehnt werden.

Dann wurde uns heute noch seitens des Amtes vorgelegt, dass heute schon, eine Abklärung ergeben hat, dass 90 Prozent der Hundebesitzer über eine entsprechende Haftpflichtversicherung unter Einschluss der Tierhalterhaftung verfügen. Also auch von daher scheint nicht Aktionismus am Platz, scheint Aktionismus nicht nötig sein, nicht angebracht zu sein. Zu Recht wurde auch bereits angewendet, wieso dann nur für Hunde eine Haftpflichtversicherung? Wieso nicht auch für andere

Tiere? Seien es grössere oder kleinere. Seien es Katzen oder seien es die Mutterkühe von Robert Heinz. Letzte Bemerkung, auch das wurde erwähnt: Wir haben völlig den Aspekt der durchreisenden Hundehalter und Hunde nicht im Griff. Wir sind ein Tourismuskanton mit wochenlangem Aufenthalt von ausserkantonalen, ausländischen Hundehaltern mit ihren Hunden, die dann nicht unter diese Bestimmung subsumiert werden könnten. Da würde dann diese Haftpflichtversicherung nicht greifen. Ich glaube aus all diesen Gründen macht Ihnen die Kommission beliebt, den Antrag abzulehnen.

*Trepp:* Ich spreche für die Kommissionsminderheit. Ich möchte doch nur kurz leicht etwas präzisieren. Wir haben nicht gesagt, dass die Katzenbisse gefährlicher sind. Die Katzenbisse sind infektiöser. Das stimmt. Aber die infektiösesten Bisse sind die menschlichen Bisse und diese sind alle versichert. Ich meine, wenn 90 Prozent ohnehin schon eine Versicherung haben, wieso sollen wir dann nicht gerade auf 100 Prozent gehen? Also soweit sind wir da ja nicht von 100 Prozent. Darum können Sie diesem Antrag getrost zustimmen.

*Hartmann (Champfer):* Ich habe eine Frage an Grossrat Trepp. Auf dieser grünen Liste sehe ich keinen Minderheitsantrag oder keinen Mehrheitsantrag. Also von mir aus hat die Kommission einstimmig beschlossen und da kann man nicht plötzlich kommen und sagen, ich spreche für die Kommissionsminderheit. Wir müssen uns bitte an die Regeln halten.

*Augustin; Kommissionspräsident:* Also ich kläre auf: Die Diskussion und Beratung in der Kommission wurde an zwei Sitzungen durchgeführt, wie es auf dem grünen Blatt aufgeführt wurde. Dann wurde der Antrag Tenchio in den Raum gestellt und ich habe dafür gehalten, dass es wohl richtig sei, in der Kommission über diesen Antrag zu diskutieren und wir haben heute Mittag getagt und halten an diesen Anträgen gemäss grünem Blatt fest. Allerdings unter Kenntnisnahme, dass zwei Kommissionsmitglieder, nämlich Trepp und Frau Nicoletta Noi - die bei den Beratungen nicht anwesend war - anderer Meinung sind. Und wir haben ihnen beiden auch gesagt, sie könnten die andere Meinung auch vertreten, obwohl sie ursprünglich anderer Ansicht waren. Wir haben aber Trepp, das hat er beim Einleitungsvotum so en passant gesagt, die meisten werden es nicht verstanden haben, untersagt, einen eigenen Minderheitsantrag einzubringen. Wir haben ihm nur gestattet, eine abweichende Meinung zum grünen Blatt zum Antrag Tenchio zu haben.

*Regierungsrat Trachsel:* Es ist klar, dass die Hunde uns auch beschäftigen. Der Vorfall in Oberglatt ist eine absolute Katastrophe. Nur müssen wir eingestehen, und das haben unsere Abklärungen auch gezeigt, dass wir solche Katastrophen nie ausschalten können. Wenn jemand drei Hunde ein Jahr in einem Zimmer einsperrt, gleich welcher Rasse, und sie dann entfliehen können, dann hat es nichts mehr mit einem Veterinärgesetz zu tun, dann sind wir im strafrechtlichen Bereich. So wurde es auch geahndet. Ich glaube, so tragisch dieser Fall ist,

dürfen wir ihn jetzt nicht einfach immer wieder her nehmen, um Aktionen zu machen, die vielleicht im Nachhinein dann sich als nicht nachhaltig herausstellen. Wir sind hier im Veterinärgesetz. Wir haben auch nicht ein Hundegesetz, das wir machen. Wir haben uns damals nach diesem Vorfall natürlich sehr intensiv überlegt, wo sind denn die Hauptgefahren bei uns. Wir haben kein Milieuproblem. Der Oberglatter-Fall hängt sehr stark mit dem Zürcher Milieu zusammen. Wir haben insgesamt, wenn wir die Bundesliste der gefährlichen Hunde nehmen, ich mache das ganz bewusst, weil es schwierig ist, die Abgrenzungen zu machen, haben wir damals etwas sechs, sieben solche Kampfhunde in unserem Kanton gemeldet. Also sehr wenige Bestände. Wir haben jetzt eine 15-monatige Erfahrung, wo vom Bundesrecht her alle Hundebisse gemeldet werden müssen. Der Kommissionspräsident hat Ihnen gesagt, dass die Kommission diese Liste hat und die schwerwiegenden Fälle sind zwei Bordercollies und ein bosnischer Hirtenhund. Und wir müssen auch sagen, also wenn Sie nur jetzt auf die Hunde schauen, sind sehr wahrscheinlich das grösste Problem, das wir haben, die Hirtenhunde. Es ist nun schlicht und einfach nicht möglich, alles zu wollen. Wir können nicht den Wolf, den Bären, die Schafe und Hunde haben, die nur dann eingreifen wenn es Bären und Schafe sind. Soweit sind wir in der Ausbildung der Hirtenhunde noch nicht. Trotzdem, wenn wir das Bündner Problem analysieren, geht die grösste Gefahr von diesen Hirtenhunden aus, wenn wir uns auf Hunde allein beschränken. Und es wurde hier zu Recht gesagt, wenn wir dann den Blick öffnen, kommen Sie dann sehr schnell zu den Mutterkühen. Das ist so. Das hat ja ein Mitglied unseres Rates vor kurzem Recht schmerzhaft zur Kenntnis nehmen müssen. Und wir könnten weitergehen und sagen, es gibt kein Obligatorium für Versicherungen bei Schlangen, auch für giftige Schlagen nicht. Bei einer giftigen Schlange, wenn Sie das Hobby pflegen und Ihnen eine entgleitet, ist die Gefahr individuell ähnlich zu beurteilen. Und darum sagen wir auch, dass wir eigentlich mit den Massnahmen, die wir getroffen haben, wir haben eine 80 Prozent Stelle geschaffen, die sich nur mit Hundebissen und den entsprechenden Abklärungen befasst, dass dieses Instrument eigentlich genügend ist, um dieser Gefahr, die wir auf keinen Fall herunterspielen wollen, zu genügen und das ist in der Botschaft so drin. Nun zur Frage von Artikel 64, Versicherung. Der Kommissionspräsident hat Ihnen gesagt, dass im Moment eine Vernehmlassung läuft des Bundes zu dieser Frage und dort haben wir in unserer Stellungnahme gesagt, wir wären wenn schon für eine Versicherung schweizweit. Weil es ist, wie es hier auch gesagt wurde, in einem Tourismuskanton einfach nicht machbar, dass wir sagen, die Einheimischen brauchen eine Versicherung und die Auswärtigen keine. Insbesondere dann, wenn uns der Versicherungsverband mitteilt, dass 90 Prozent aller Schweizer Familien eine Haftpflichtversicherung haben, die Tiere einschliesst. Also wir würden dann einen Artikel machen für zehn Prozent der Bündner Bevölkerung, wohlwissend, dass Auswärtige insbesondere vor allem auch ausländische Gäste, die bei uns ja auch Wohnungen haben, dann diese Auflage nicht haben und wir eigentlich einen Scheinschutz aufbauen. Und dann ist ja auch

noch festzustellen, rein versicherungstechnisch gedacht, eine Haftpflichtversicherung schützt eigentlich den Haftpflichtigen. Er überwälzt seine Pflicht der Versicherung. Ob das dann dazu beiträgt, dass Hundehalter sorgfältiger mit ihren Hunden umgehen, darf zumindest auch mit Fragezeichen in den Raum gestellt werden. Wenn wir jetzt schauen, was beim Geschädigten versicherungstechnisch vorhanden ist, dürfen wir feststellen, dass wir ein Obligatorium haben bei der Krankenkasse. Also zumindest was Heilungskosten betrifft sind alle Bündnerinnen und Bündner versichert. Also auch hier auf der Geschädigtenseite und die Argumente, die ja vorgetragen wurden haben vor allem ja über die Geschädigten gesprochen, die sind versichert. Über schwere Invaliditäten haben wir in unserem Kanton wegen Hundebissen keine Kenntnis. Also wir bewegen uns dann schon im Bereich der giftigen Schlangen. Das sind nun absolute Ausnahmefälle und hier stellt sich eben auch immer wieder die Frage: Können wir wirklich alle Ausnahmefälle in Gesetzen lösen und ist der Preis, den man dafür bezahlt mit Kontrollen usw. dann nicht irgendwo unverhältnismässig?

Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, diesen Artikel abzulehnen. Ich glaube, das was wir machen müssen, und wir sind uns der Pflicht bewusst, auch was Hunde betrifft, ich glaube das machen wir und das schlagen wir Ihnen diese Botschaft vor. Ich habe es beim Art. 64 ein bisschen ausführlicher gesagt, je nach Diskussion kann ich mich beim Art. 65 kürzer fassen. Aber ich bitte Sie Art. 64 gemäss Botschaft zu verabschieden.

*Tenchio:* Es geht nicht um die Hyperventilation, es geht nicht um Aktionismus und es geht auch nicht darum, Katzen mit Hunden zu vergleichen. Richtig, Grossrat Hartmann, es geht um die Eigenverantwortung. Jeder vernünftige Hundehalter sollte eine Versicherung haben. Das haben Sie richtig gesagt. Aber bei meinem Vorschlag geht es darum, dass der unvernünftige Hundehalter über eine Versicherung verfügen muss. Also diese Lösung spricht nicht jene an, die eigenverantwortlich schon seit dem Erwerb des Tieres eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, sondern all jene, die unvernünftig sind und eben keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Zu Recht fragt Grossrat Tscholl: Ja was ist denn mit den Durchreisenden, mit den Touristen? Wir sind ein Tourismuskanton. Ich lese den Art. 64 Abs. 2 im Zusammenhang systematisch mit Art. 64 Abs. 1, der an die Meldepflicht knüpft und an die gemeldeten Hunde natürlich anknüpft. Wir können keine neuen Zollhäuser im Kanton Graubünden vertragen, die Hunde überprüfen an der Grenze. Grossrat Dudli erwähnt zu Recht Mutterkühe, Regierungsrat Trachsel, die Schlangen, man könnte vielerlei Tiere mit einbeziehen. Ich beschränke mich hier auf die Hundehaltung in diesem Artikel. Grossrat und Kommissionspräsident Augustin sagt, es sei zu schematisch. Ich werde mir Ihre Argumentation merken für den nächsten Artikel, wo es dann um verschiedene Rassen geht, wo man dann unterscheidet nach Kriterien, wo man eben nicht schematisch ist. Und dort ist es dann auch wieder nicht richtig. Ich weiss, es geht hier um ein heikles Problem und man kann es nicht mit einer Lösung

regeln. Und man kann nicht sagen, wir schalten jedes Risiko aus. Aber wenn wir nur einen Fall mildern oder mildern, die Folgen eines Falles mildern können, so schadet dies nicht, die Aufnahme einer solchen Regelung.

Nochmals, Grossrat Augustin sagt, 90 Prozent haben Haftpflichtversicherungen. Also es geht um diese zehn Prozent, die eigentlich unvernünftig sein müssten in dieser Angelegenheit. Und dann noch mein Schlusswort in Bezug auf diesen Vorfall in Oberglatt, der mich sicher beeindruckt hat, wie jeden anderen. Und das waren drei Hunde, die eingeschlossen waren und abgehauen sind. Und mir wurde gesagt, ja auch mit der vorgeschlagenen Regelung hätte man das nicht verhindern können. Besonders jetzt im nächsten Artikel. Ich weiss nicht, ob wir das nicht hätten verhindern können, wenn das geglont hätte. Der Hundehalter hätte diese Voraussetzungen erfüllen müssen und wenn er sie nicht erfüllt hätte, wären die drei Hunde nicht in diesem Zimmer drin gewesen. Man hätte sie nicht dort drin gehabt und das Kind wäre nicht zu Tode gebissen worden. Ich gebe zu, wir haben - Gott sei Dank - in unserem Kanton keine grossen Fälle. Das ist auch schön so. Aber ich möchte jene abdecken, die nicht abgedeckt werden aufgrund einer fehlenden Haftpflichtversicherung. Ich bitte Sie, dieser Lösung zuzustimmen.

*Regierungsrat Trachsel:* Ja, ich muss den Fall Oberglatt noch einmal ansprechen, weil den haben wir natürlich genau angeschaut. Genau diesen Fall haben Sie nicht abgedeckt. Sie haben drei illegal in der Schweiz gehaltene Hunde ohne Hundemarke. Die werden auch in Zukunft keine Versicherung haben. Die können Sie auch mit dem Gesetz nicht bestrafen. Das ist so, das ist Strafrecht und die Leute wurden ja auch zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Drum sage ich, wir müssen diese Fälle klar trennen. Dort wo es illegal ist, haben Sie nichts. Das ist genau so, wie wenn jemand ohne Autonummer mit einem Auto, das nicht zugelassen ist, ein Kind totfährt, dann ist der Versicherungsschutz auch nicht gegeben. Also Sie können diese Ausnahmefälle einfach nicht abdecken, so tragisch die sind, und das muss man einfach klar sehen. Gesetze zu machen, weil man Ausnahmefälle alle abdecken will, dann haben wir eine Gesetzesflut, die nicht mehr zu handhaben ist und ich glaube, das muss man einfach bei diesem Artikel auch bedenken.

*Portner:* Eigentlich wollte ich nichts sagen, aber nach dem jetzt das Beispiel mit dem Auto ohne Versicherungsschutz genannt wurde, das stimmt natürlich nicht. Da kommt die Strolchenversicherung, das ist eine Strolchenfahrt, da gibt es eine Auffangversicherung des Bundes für das.

Ich habe etwas Sympathie eigentlich für den Antrag von Grossrat Tenchio, aber er ist meines Erachtens nicht reif. Ich habe in dem Sinn Sympathie, wenn man eine scharfe Kausalhaftung einführen will, gehört zu einer scharfen Kausalhaftung auch eine Versicherung. Das ist Bundesache. Eine scharfe Kausalhaftung haben wir bei den Autos, da schreibt der Bund die Versicherung vor. Wir haben Atomkraftwerke mit einer scharfen Haftung, da schreibt der Bund eine Versicherung in Millionen, also

fast Milliarden, ich weiss nicht wie viel hundert Millionen, vor. Dann gibt es das Eisenbahngesetz mit einer verschärften Haftung, da werden Versicherungen vorgeschrieben. Also von dort her muss ich sagen, es ist nicht stufengerecht, obwohl es mir sympathisch ist. Und einen Nebeneffekt hätte vielleicht das Einführen der Versicherung auch noch. Wir haben, ich stelle die Frage, behauptete es nicht, sonst habe ich Probleme: Haben wir nicht bereits eine Art Hundepflicht? Es hat meines Erachtens - und vieler Freunde und Bekannten von mir - zu viele Hunde. Und wenn man dann nachher diese Prämie bezahlen müsste, hätte das vielleicht einen guten Effekt in diese Richtung.

Grossrat Tenchio, um vielleicht noch das zu sagen, und die 90 Prozent. Die 90 Prozent haben sicher nicht die Hälfte drei Millionen abgedeckt sondern höchstens eine Million und es wäre fatal, wir müssten alle neue Versicherungen machen. Ich weiss nicht, wie die Prämien wären. Eine andere Lösung wäre, der Kanton würde eine Versicherung für alle Hundehalter abschliessen, gäbe einen Kollektivrabatt usw. wie bei den Notaren. Und dann könnte jeder der einen Hund hat dann etwas an den Kanton bezahlen. Aber das ist auch wieder nicht Aufgabe des Kantons. Also zusammengefasst, eine gewisse Sympathie, aber es ist Aufgabe des Bundes.

*Augustin; Kommissionspräsident:* Ich habe nur eine formelle Bemerkung. Und die mache ich jetzt, heute, an deinem ersten Präsidialtag, lieber Herr Landespräsident, aber auch für die kommenden Sessionen. Es gibt einen gewissen Ablauf einer Debatte, es gibt dann irgendwann einmal einen Schluss der Debatte und auch am Schluss der Debatte bekommen, wenn Sie wollen, nur zwei noch das Wort, das ist der Antragsteller und das ist der Sprecher der Kommission. Und ich möchte beliebt machen, dass man so verfährt und dann hat man eine gewisse Ordnung drin, sonst öffnet man, ich habe nämlich vorhin gedacht Herr Tenchio, habe zum Schlusswort angesetzt, nachher öffnet man wieder Diskussion mit Herrn Regierungsrat Trachsel und dann mit Herrn Kollege Portner und dann bekommen wir a ein Durcheinander und b verlängern wir nur die Diskussion. Also, gelegentlich ist es gut, wenn präsidial gesagt wird, so jetzt möchten wir etwa Schluss machen, das sagte Möhr immer wieder, das klappte bestens, das wird Jeker auch können und dann bekommen noch der oder die Antragstellerin das Wort und dann der Vertreter der Kommission. Ich verzichte jetzt in einem Schlussvotum unter Hinweis auf das bereits Gesagte nochmals Vorgetragenes hier zu wiederholen. Ich mache beliebt, den Antrag Tenchio abzulehnen.

#### *Abstimmung*

Der Antrag Tenchio wird mit 67 zu 29 Stimmen abgelehnt.

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Auftrag Arquint betreffend Zweitwohnungen in GR (Fraktionsauftrag SP)
- Auftrag Rathgeb betreffend Ausarbeitung eines Polizeiberichtes 2010 zuhanden des Grossen Rates (Kommissionsauftrag KJS)
- Antrag auf Direktbeschluss Cavigelli betreffend „Befreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen von den Steuern (Standesinitiative)“ (CVP-Fraktionsvorstoss)
- Auftrag Casutt betreffend Wiederansiedlung von Bären im Kanton Graubünden und seine Auswirkungen (Fraktionsauftrag FdU)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Leo Jeker

Der Protokollführer: Adriano Jenal

## Donnerstag, 30. August 2007 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Leo Jeker
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 117 Mitglieder entschuldigt: Candinas, Capeder, Caviezel-Sutter (Thusis)
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

### Wahlen Ad-hoc-Kommissionen

*Standespräsident Jeker:* Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen? Guten Morgen sehr geschätzte Vertreter der Regierung, sehr geschätzte Damen und Herren Grossräte. Ich begrüsse Sie zum zweiten Tag der Augustsession. In meinem Leitsatz von heute steht drin, wir müssen niemals zwei Schritte auf einmal tun und ich erlaube mir, hinzuzufügen, ab und zu dürfen wir uns auch etwas schneller bewegen. In diesem Sinne einen schönen und erfolgreichen Tag. Wir beginnen mit dem ersten Traktandum, Wahl der Vorberatungskommissionen. Erstens: Für das Geschäft „Zusammenschluss der Gemeinden Pagig und St. Peter“, Dezembersession. Zweitens: Wahl Vorberatungskommission für das Geschäft „Bauliche Sanierung der Kantonsschule Chur, Verbindung zwischen Areal Plessur und Areal Halde“, auch Dezembersession. Drittens: Wahl Vorberatungskommission für das Geschäft „Zusammenschluss der Gemeinden Innerferreira und Ausserferrera“, Dezembersession und viertens, Wahl Vorberatungskommission für das Geschäft „Zusammenschluss der Gemeinden Says und Trimmis“, ebenfalls Dezembersession. Sie haben auf dem Pult die Wahlvorschläge zu den Kommissionen, alles Ad-hoc-Kommissionen. Ich gehe davon aus, dass keine nachträglichen Nominationen vorhanden sind. Dem ist der Fall und ich schlage Ihnen vor, weil die Wahlvorschläge unbestritten sind, alle vier Wahlvorschläge in einer Abstimmung durchzuführen. Sind Sie damit einverstanden? Das ist der Fall. Wer diesen Wahlvorschlägen wie sie auf dem Tisch vorliegen zustimmen will, möge sich erheben. Wer dagegen ist möge sich erheben. Sie haben den Kommissionsvorschlägen mit 100 zu 0 Stimmen zugestimmt. Ich gratuliere den Kommissionsmitgliedern, wünsche viel Erfolg und danke für das Engagement.

### Wahl Vorberatungskommission für das Geschäft „Zusammenschluss der Gemeinden Pagig und St. Peter“

#### *Wahlvorschläge*

Brandenburger-Caderas, Cahannes Renggli, Clavadetscher, Felix, Hartmann (Champfèr), Jäger, Jenny, Keller, Koch, Niederer, Stiffler

### Wahl Vorberatungskommission für das Geschäft „Bauliche Sanierung der Kantonsschule Chur: Verbindung zwischen Areal „Plessur“ und Areal „Halde“

#### *Wahlvorschläge*

Brandenburger-Caderas, Brantschen, Caduff, Candinas, Felix, Hartmann (Chur), Meyer Persili, Parpan, Pfäffli, Ragettli, Troncana-Sauer

### Wahl Vorberatungskommission für das Geschäft „Zusammenschluss der Gemeinden Says und Trimmis“

#### *Wahlvorschläge*

Casty, Casutt, Donatsch, Dudli, Fallet, Frigg-Walt, Geiseler, Hartmann (Chur), Kollegger, Märchy-Michel, Michel

### Wahl Vorberatungskommission für das Geschäft „Zusammenschluss der Gemeinden Innerferrera und Ausserferrera“

#### *Wahlvorschläge*

Berni, Castelberg-Fleischhauer, Clavadetscher, Giovanolli, Heinz, Jäger, Niederer, Noi-Togni, Thurner-Steier, Toschini, Valär

*Abstimmung*

Den vorstehenden Wahlvorschlägen stimmt der Grosse Rat mit 100 zu 0 Stimmen zu.

**Fragestunde**

*Rathgeb:* Meine Frage betrifft die Sicherheit der Motorradfahrer. Auch in diesem Sommer fanden sich nahezu täglich in den Bündner Medien Meldungen über Motorradunfälle mit meist schweren Folgen. Sie können das auch feststellen, wenn Sie schon einen Blick in die heutigen Zeitungen geworfen haben. Die Kantonspolizei Graubünden hat im Jahre 2007 wiederum eine beispielhafte Kampagne zur Unfallbekämpfung lanciert. Die völlig neu gestaltete Präventionskampagne der Kantonspolizei verdient nicht nur hinsichtlich ihrer hervorragenden grafischen Umsetzung ein grosses Lob, sondern auch für den Mut und die Idee bei der Wahl der Kampagnenmittel neue Wege zum Beispiel mittels Kinowerbung zu beschreiten. Ohne die Präventionskampagne der Kantonspolizei sähe die Zwischenbilanz für die aktuelle Motorradsaison aufgrund der vorliegenden Erfahrungswerte mit Sicherheit düster aus. Es stellen sich zum Thema Sicherheit der Motorradfahrer auf Bündner Strassen drei aktuelle Fragen.

Erstens: Welche Bilanz kann heute hinsichtlich der neuen Kampagnenmittel insbesondere der Kinowerbung gezogen werden und stehen genügend finanzielle Mittel zur Verfügung, um die Präventionskampagne im Jahre 2008 fortzuführen und auszubauen.

Zweitens: Über welche Ausbildung hinsichtlich der spezifischen Motorradkontrollen verfügen die im Verkehr eingesetzten Polizisten der Bündner Kantonspolizei. Drittens: In Motorradkreisen wird zunehmend festgestellt, dass diverse Strassenabschnitte, vor allem untergeordneter Strassen, über immer mehr, bei Wärme und bei Nässe für Motorradfahrer gefährliche so genannte Flickstellen auf dem Strassenbelag verfügen. Ist sich die Regierung dieser Problematik bewusst und wurden dagegen Massnahmen ergriffen?

*Regierungspräsident Schmid:* Zur Frage eins nehme ich wie folgt Stellung: Die Broschüren und Plakate bei den Polizeistationen und Fahrlehrern sowie das Dia im Kino bauen auf derselben optischen Darstellung auf, damit die Kampagne einen hohen Wiedererkennungswert hat. Die generellen Rückmeldungen zur Kampagne sind denn auch positiv. Trotz der präventiven und repressiven Massnahmen der Kantonspolizei bewegt sich die Zahl der Verkehrsunfälle mit Motorradfahrern jedoch weiterhin auf hohem Niveau. Im Budget 2008 sind nochmals Geldmittel vorgesehen, damit kann die Kampagne auch im nächsten Jahr mit Verkehrssicherheitsplakaten, Broschüren, Präventionstagen, Plakaten und Kinostandbildern weitergeführt werden.

Zur Frage zwei: Die Kantonspolizei schult ihre Mitarbeitenden, dass sie auch spezifische Motorradkontrollen durchführen können. Im Jahre 2007 wurde mit ersten Schulungen auf die technischen Besonderheiten von Motorrädern eine Grundlage geschaffen. Ein Ausbau

dieser Ausbildung auf weitere Mitarbeiter der Grundversorgung ist anlässlich von Rapporten geplant, um auch die hohe Kompetenz der Kantonspolizei in diesem Bereich unterstreichen zu können.

Zur Frage drei: Das Kantonsstrassennetz im Kanton Graubünden umfasst knapp 1500 Kilometer, deshalb ist es nicht möglich, beim Auftreten von ersten Rissen oder lokalen Belagsschäden grossflächige Belagsinstandsetzungen auszuführen. Als erste Instandhaltungsmassnahmen werden daher solche Schäden punktuell repariert. Erst wenn das Schadensbild ein grösseres Ausmass annimmt, und mit den erwähnten Massnahmen nicht mehr behoben werden kann, werden im Rahmen der Möglichkeiten grossflächigere Belagsinstandsetzungen ausgeführt. Die Kantonspolizei gibt im Übrigen an, dass laut Verkehrsunfallstatistik solche Flickstellen kaum Ursache für Motorradunfälle sind. Es ist aber nicht in Abrede zu stellen, dass sie problematisch sind und eine Unfallursache darstellen können.

*Gartmann-Albin:* Meine Frage betrifft die Sanierung von Fliessgewässern. Am 27. Januar 1997 erliess der Grosse Rat gestützt auf Art. 40 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes die entsprechende kantonale Verordnung. Gemäss Art. 2 dieser Verordnung vollzieht die Regierung die Vorschriften über die Sanierung von Fliessgewässern, die durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusst sind entsprechend den Grundlagen von Art. 80 ff des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz. Die Sanierungen von Flussläufen mit zu geringen Restwassermengen unterhalb von bestehenden Wasserentnahmestellen müssen bis spätestens im Jahr 2012 realisiert sein. Im Zusammenhang mit der berechtigten Forderung der Bergkantone, die Wasserzinsen moderat zu erhöhen und in Zukunft auch zu indexieren, haben sich die Medien in den letzten Wochen erneut mit der bisher schleppenden Umsetzung der Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes auseinander gesetzt. Obwohl inzwischen drei Viertel der im Bundesgesetz vorgegebenen 20-jährigen Frist zur Sanierung der Wasserentnahmestellen verstrichen sind, konnten in unserem Kanton mit immerhin 215 inventarisierten Stellen erst wenige Sanierungen abgeschlossen werden. Zudem ist die Tatsache, dass Graubünden als einer der einzigen Kantone z.B. gegenüber dem Wasserforschungsinstitut der ETH Zürich konkrete Aussagen verweigert haben soll, in verschiedenen Medien auf wenig Verständnis gestossen. In diesem Kontext stelle ich die folgenden Fragen.

Erstens: Welche notwendigen Sanierungen von Fliessgewässern sind im Kanton Graubünden seit 1992 vorgenommen respektive bereits abgeschlossen worden? Wieviele der 215 Wasserentnahmestellen sind damit bis heute gesetzeskonform saniert?

Zweitens: Welche Projekte sind derzeit konkret geplant? Wie und wann werden sie realisiert?

Drittens: Für welche gemäss Bundesgesetzgebung sanierungspflichtigen Fliessgewässer liegen bislang noch keine konkreten Sanierungsprojekte vor?

Und viertens: Welches sind die Gründe, dass Graubünden, offensichtlich im Gegensatz zu andern Kantonen, derzeit gegenüber Dritten wie dem erwähnten ETH Forschungsinstitut weniger Transparenz walten lässt als

andere Kantone, was dem Image unseres Kantons unter anderem aufgrund der Berichterstattung in gesamt-schweizerischen Medien mit Sicherheit schadet?

*Regierungsrat Engler:* Grossrätin Gartmann-Albin stellt verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Gewässerschutzgesetzes und der Restwassersanierung. Zu den einzelnen Fragen: Im Zusammenhang mit Konzessionsänderungen und Neukonzessionierungen sind, seit 1993, 55 Gewässer den gesetzlichen Mindestwassermengen angepasst worden. Darüber hinaus hat der Kanton zusammen mit den Gemeinden mit einem Kostenaufwand von Rund 10 Millionen Franken verschiedene Gewässer renaturiert. Am Rhein, an der Moesa, am Rom im Münstertal, am Inn bei Zuoz und Samaden. Geplant sind weitere solche Renaturierungen an der Landquart zur Aufweitung zwischen Schiers und Grüşch und zur Herstellung der Fischgängigkeit zwischen der Klus und der Rheinmündung. Weitere Massnahmen am Alpenrhein auch im Rahmen des Entwicklungskonzeptes werden derzeit beurteilt und mit den Gemeinden abgeklärt. Für alle Fliessgewässer, und Sie haben das in Ihrer Frage richtigerweise so genannt, also für alle diese 216 Wasserentnahmen im Kanton sind die entsprechenden ökologischen Beurteilungen und Sanierungsvorschläge vorgenommen worden. Von diesen 216 Wasserentnahmen sind es 69 Wasserentnahmen, die unter ökologischen und landschaftlichen Kriterien einen Sanierungsbedarf aufweisen. Also 69 dieser 216 Wasserentnahmen fallen unter den Sanierungsartikel. Allerdings müssen aufgrund des Gewässerschutzgesetzes solche Wasserentnahmen dann saniert werden, wenn ohne entschädigungsbegründenden Eingriff in ein bestehendes Wasser-nutzungsrecht dies überhaupt möglich ist. Was heisst das? Es sind nebst den ökologischen Anforderungen bei diesen 69 Wasserentnahmen, die hier zur Frage stehen, auch ökonomische, energiewirtschaftliche und die finanziellen Folgen für den Kanton, für die Konzessionsgemeinden aber auch für die Kraftwerke zu berücksichtigen. Schliesslich kommt erschwerend dazu, dass der Bund für die Sanierung bei internationalen Wasserkraftwerken zuständig ist. In Graubünden betrifft das zwei bedeutende Gewässerstrecken, nämlich die der Engadiner Kraftwerke und der Kraftwerke Hinterrhein. Der Kanton wollte unter allen Umständen vermeiden, dass im kantonalen und im internationalen Verhältnis mit unterschiedlichen Ellen gemessen wurde. Der Bund konnte aber bislang für seine Gewässer dem Kanton kein Sanierungskonzept vorlegen, sodass wir uns entschlossen haben, nicht länger auf den Bund zu warten. Ende dieses Jahres ist beabsichtigt, erste Sanierungsentscheide bezüglich laufender Konzessionsverhältnisse zu fällen. Zuvor will sich die Regierung aber im Einzelfall Klarheit darüber verschaffen, wie hoch die Einbussen bei der Stromproduktion, bei der Wasserwerksteuer für den Kanton, bei den Wasserzinsen für die Gemeinden sind. Noch ein Wort zur verweigerten Abgabe der Abklärungsergebnisse an das Forschungsinstitut der ETH. Ich habe zu erklären versucht, dass der Sanierungspflicht eine komplexe Interessen- und Güterabwägung ökologischer und ökonomischer Art zu Grunde liegt. Das Forschungsinstitut interessierte sich allerdings lediglich für

den ökologischen Sanierungsbedarf, und klammerte alle rechtlichen, energiewirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen der Sanierungspflicht von ihrer Recherche aus. Und zu solch einer Verzerrung des Ergebnisses wollte ich mit der Abgabe nur eines Abklärungsteils nicht beitragen. Nur weil es alle andern auch tun, kann das kein hinreichender Grund dafür sein, für eine einseitige und vereinfachende Beurteilung und Darstellung auch noch die entsprechenden Grundlagen zu liefern. In Tat und Wahrheit und angesichts der Vielzahl der Wasserentnahmestellen, der Wasserfassungen in unserem Kanton stehen wir auch im Vergleich mit vergleichbaren Kantonen, was die Restwassersanierung betrifft, nicht schlechter da.

*Gartmann-Albin:* Ich danke der Regierung für ihre Antwort. Ich bin befriedigt.

*Augustin:* Ich hab eine Frage gestellt zu Zweckmässigkeit und Machbarkeit einer Tunnelverbindung zwischen Sedrun und Andermatt und habe folgende Ausführung gemacht in dieser Frage: Wenn nicht alles täuscht, könnte das Projekt Port Alpina im besten Fall auf die lange Bank geschoben, im Schlechtesten ad acta gelegt werden. Getreu dem Motto: "gouverner c'est prévoir" stellt sich deshalb die Frage nach Alternativen. In Andermatt entsteht dank ägyptischen Investitionen so etwas wie eine neue Tourismusdestination Gotthard. Die obere Surselva gehört sicherlich zu dieser DMO Gotthard. Zwischen der oberen Surselva und Andermatt bestehen Verbindungen über die Oberalpstrasse, als auch durch die Gotthard-Matterhorn-Zermatt-Bahn. Die Verbindungen sind nur beschränkt wintertauglich. Eine Verbesserung der Verbindungsverhältnisse zwischen Sedrun und Andermatt könnte ausserordentlich positive Effekte auf die neu entstehende Tourismusdestination Gotthard haben.

Ich frage deshalb die Regierung an, ob sie bereit wäre, die Zweckmässigkeit und die Machbarkeit einer Verbesserung der Verbindung zwischen Sedrun und Andermatt mittels Tunnel (Bahn? oder Strasse?) zu prüfen und verweise hierbei auf die schon historische so genannte Kreuzverbindungsidee Ost-West, Süd-Nord im Raume Oberalp-Gotthard/Furka, im Zusammenhang mit dem damaligen Bauprojekt Furkatunnel?

*Regierungsrat Engler:* Grossrat Augustin erkundigt sich danach, ob die Regierung bereit sei, für die bessere Erreichbarkeit der oberen Surselva die Zweckmässigkeit und Machbarkeit einer Tunnelverbindung zwischen Sedrun und Andermatt zu prüfen. Der Fragesteller stellt auch den Bezug her zwischen der Porta Alpina und dem Ausbau der existierenden Oberalpverbindung. Sie wissen, der Bundesrat hat entschieden nicht vor dem Jahre 2012 über die Realisierung und Mitfinanzierung der Porta Alpina entscheiden zu wollen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll Klarheit geschaffen werden, wie, von wem und wie häufig der Gotthardbasistunnel dereinst genutzt werden soll. Der Ausbau beziehungsweise nun die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der bestehenden Verbindung zwischen Sedrun und Andermatt stellt als inneralpine Verbindung keine eigentliche Alternative zur Porta Al-

pina als Verbindung mit der europäischen Nord-Süd-Transitachse dar. Unter der Optik aber der Stärkung des Gotthardraumes und der besseren Anbindung des Tujetsch könnte in der Tat ein Oberalpbasistunnel zur Verbesserung der Verkehrssituation in der oberen Surselva beitragen. Eine solche Verbindung könnte die Anbindung des Raumes Disentis/Sedrun via Andermatt nach Göschenen und damit in die Zentralschweiz und an die Gotthard-Bergstrecke verbessern.

Im Zusammenhang mit einer Zweckmässigkeits- und Machbarkeitsstudie müssten nebst Fragen zum Marktpotential, zur Wirtschaftlichkeit einer solchen Verbindung auch die Frage nach der touristischen Attraktivität und dem Nutzen für die einheimische Wohnbevölkerung, und die Frage nach dem Zeitgewinn gestellt werden. Es müsste auch die Frage gestellt werden, was mit der existenten Bergstrecke, im Winter immerhin Zubringer zu den Skigebieten von Andermatt und Sedrun, geschehen soll. Möglicherweise gibt es auch andere kostengünstigere Varianten zur besseren verkehrsmässigen Erschliessung der Surselva wie ein Ausbau der bestehenden Matherhorn-Gotthard-Bahn und RhB-Strecken, welche die Fahrzeiten auf der Strecke Chur - Andermatt erheblich verkürzen würden. Unter der Voraussetzung, dass der Kanton Uri, allenfalls auch der Kanton Wallis, ihre Mitwirkung offerieren, kann die Untersuchung von Zweckmässigkeit und Machbarkeit im Rahmen des neu geschaffenen Gefässes der neuen Verkehrsverbindungen erfolgen.

*Geisseler:* Ich habe eine kurze Frage zu Unwetter respektive deren Schutzbauten. Anfangs August führten aussergewöhnlich starke Niederschläge zu grossen Überschwemmungen im Mittelland und verursachten riesige Schäden an Infrastrukturen, Gebäuden und Kulturen. Glücklicherweise wurde unser Kanton diesen Sommer und auch letzte Nacht von Unwettern verschont. Das führt mich aber zu folgenden Fragen: Haben wir im Kanton Graubünden aufgrund der Planung noch Defizite an der Erstellung von Verbauungen im Bereich Hochwasserschutz? Und wenn ja, sind die nötigen finanziellen Mittel, insbesondere seitens des Bundes, gesichert?

*Regierungsrat Engler:* Grossrat Geisseler nimmt Bezug auf die jüngsten Hochwasserereignisse und erkundigt sich nach allfälligen Schutzdefiziten im Kanton. Glücklicherweise wurde der Kanton dieses Jahr, nach den Ereignissen im Jahre 2002, Schwerpunkt Surselva, 2005, Schwerpunkt Klosters und Susch und den Ereignissen des vergangenen Jahres vor allem mit dem Schwerpunkt im Calancatal, kaum von den Unwettern betroffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Starkniederschläge im Alpenraum andere Gefahren beinhalten als im Flachland mit den oft im Siedlungsraum grossräumig eingedämmten Flüssen. Solche Verbauungssysteme im Flachland sind im Überlassfall zufolge Dammbrochs gefährlich. Dem gegenüber stehen bei uns Schadenergebnisse im Vordergrund mit Hanginstabilitäten durch Erdbeben, Murgänge, murgangartige Abflüsse aus Wildbächen und Erosionsgräben.

Zu Ihren Fragen: Wo Schutzdefizite nach den Ereignissen in den Jahren 2002, 2005 und 2006 oder aber auch

aufgrund der periodischen Überprüfung der Gefahrenzonen erkennbar geworden sind, werden diese umgehend saniert. Das heisst, es werden umgehend die notwendigen Wasserbauprojekte zusammen mit den Gemeinden ausgearbeitet und realisiert. Ausgenommen drei Projekte, die im Moment durch den Widerstand privater Landeigentümer verzögert werden, sind alle neuen und Folgeprojekte aus diesen Ereignissen 2002 bis 2006 bereits realisiert worden oder stehen in der Realisierung. Als Folge davon wurden in den letzten sechs Jahren rund 50 Millionen Franken in den Wasserbau in Graubünden investiert. Graubünden verfügt somit, gestützt auf die vorhandenen risikoorientierten Gefahrenplanungen über einen guten Stand im baulichen Hochwasserschutz.

Die zweite Frage betrifft die Mittelbereitstellung. Die Bauherrschaft für Wasserbauprojekte liegt bei den Gemeinden. Der Wasserbau beziehungsweise der Hochwasserschutz ist aber eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Derzeit werden die mehrjährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund vorbereitet und dabei hat sich gezeigt, dass die durch den Bund dafür reservierten Mittel, gesamtschweizerisch gesehen, völlig ungenügend sind, um die angemeldeten Schutzdefizite und Schutzbedürfnisse der Kantone innert nützlicher Frist abzubauen zu können. Mindestens 100 Millionen Franken müsste der Bund pro Jahr zusätzlich vorsehen, damit diese angemeldeten Bedürfnisse rasch realisiert werden können. Der Kanton Graubünden hat die notwendigen Mittel in der Vergangenheit bereit gestellt und sieht sie auch im Budget 2008 und in der mehrjährigen Finanzplanung mit jährlich vier bis fünf Millionen Franken vor. Die Folgen für die Gemeinden, wenn die Mittel des Bundes nicht zur Verfügung stehen, sind die, dass Projekte verzögert werden oder aber die Gemeinden die Bundesanteile vorzuschüssen haben.

*Parolini:* Eine mündliche Anfrage betreffend dem Gutachten über die Streusalzschäden entlang der Kantonsstrasse wurde in der Junisession beantwortet. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass Streusalz die Hauptursache für die vorhandenen Schädigungen des Waldbestandes sei. Bezüglich dem weiteren Vorgehen wurde erwähnt, dass das Tiefbauamt und das Amt für Wald während diesem Monat, d.h. also während dem Monat Juni 2007, das weitere Vorgehen betreffend der Umsetzung der vorgeschlagenen Empfehlungen bestimmen werde. Die Pro Engiadina Bassa, deren Anfrage im letzten Jahr diese Untersuchung ausgelöst hatte, wurde bis am 21. August weder über das Resultat noch über das weitere Vorgehen orientiert. Vor allem aber stehen viele dürre Bäume immer noch und sind je länger je mehr ein Sicherheitsrisiko. Viele Einheimische und Touristen haben genug über 18 Monate die gleichen abgestorbenen Bäume längs der Kantonsstrasse betrachten zu müssen. Wenn man sich bei den Forstrevieren und beim Amt für Wald erkundigt, wann diese Bäume endlich entfernt werden, heisst es, die Details, vor allem bezüglich der Finanzierung seien noch nicht geklärt. Gemäss Verursacherprinzip müsste an sich das Tiefbauamt die Kosten übernehmen. Ein solches Vorgehen widerspreche aber dem Strassengesetz, heisst es. Über Mittel der forstlichen Zwangsnutzungen könne man nur die Entfernung der

Bäume, die oberhalb der Strasse stehen, finanzieren. Für die Entfernung der anderen, d.h. der meisten beschädigten Bäume, die unterhalb der Strassenböschung stehen, können keine forstlichen Mittel des Kantons beansprucht werden. Was gedenkt nun das Departement respektive die Regierung zu tun um dieses Problem unbürokratisch und schnell, d.h. noch in diesem Herbst, zu erledigen?

*Regierungsrat Engler:* Grossrat Parolini fragt, wie dieses Problem unbürokratisch und schnell gelöst werden könne, das Problem geschädigter Bäume entlang der Kantonsstrassen. Mit der Kettensäge, Herr Grossrat und Forstingenieur Parolini, ist das sehr unbürokratisch möglich. Aber Sie wollten ja eigentlich etwas anderes wissen, nämlich wer bezahlt dem Waldbesitzer solche Zwangsnutzungen. Der Zusammenhang zwischen dem Ausbringen des Salzes, der Salzstreuung auf der Kantonsstrasse und dem Absterben der Bäume ist durch das von Ihnen erwähnte und iniizierte Gutachten teilweise bestätigt worden. Ein Verzicht auf die Salzausbringung ist allerdings auch für die Zukunft ausgeschlossen. Es gibt keine gleichwertige Alternative ohne eine Gefährdung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer in Kauf nehmen zu wollen. Der Grundsatz wird aber auch in Zukunft jener sein, so viel wie nötig und so wenig wie möglich. Wo nun instabile Bäume, Sie haben es richtigerweise gesagt, oberhalb der Strasse, die Strasse gefährden, wenn diese Bäume auf die Strasse stürzen, da werden solche Zwangsnutzungen heute bereits durch die Gemeinden als Waldbesitzer realisiert und vom Kanton unterstützt. In den krassen Fällen, die Sie im Unterengadin erwähnen, auch unterhalb der Strasse, ist eine Verständigung über die Kostentragung zwischen den Waldbesitzern und dem Kanton anzustreben. Das Amt für Wald wird hier die Koordination dafür übernehmen damit hier eine unkomplizierte Lösung, noch dieses Jahr, realisiert werden kann. Die Pro Engiadina Bassa wurde schliesslich am gleichen Tag, an dem Sie Ihre Anfrage gestellt haben, über das Ergebnis des Gutachtens und über den Verlauf jetzt der Koordination durch das Amt für Wald ins Bild gesetzt.

**Totalrevision der Veterinärgesetzgebung (B2/2007-2008, S. 21)**

#### **Detailberatung (Fortsetzung)**

##### **Art. 65**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Trepp:* Ich spreche zu Artikel 65, neu mit der Marginale Bewilligung für das Halten von potentiell gefährlichen Hunden. Ein solcher Artikel ist seit dem ersten Juli 2003 in Baselland in Kraft. Also vor dem tragischen Ereignis von Oberglattbach. Er wurde sowohl vom Kantonsgericht Baselland als auch vom Bundesgericht als rechtens

und verfassungsmässig beurteilt. Am 21. Juni 2007 hat der Basler Landrat das Gesetz überarbeitet und leicht angepasst. Wie Sie gehört haben, sind in Graubünden zirka 10'000 Hunde gemeldet. Der Kantonstierarztstellvertreter Dr. Thoma, rechnete für uns aus, dass bei Einführung der vorgeschlagenen Regelung mit zirka 200 bis 300 potentiell gefährlichen Hunden zu rechnen wäre. Bei diesen müssten bei zirka 40 bis 60 Hunden zusätzliche Massnahmen ergriffen werden. Diese Massnahmen sind wichtig, um das was möglich ist an Prävention zu tun. Es sind nicht übermässig viele Massnahmen, aber sie könnten doch entscheidend sein. Im Absatz 1 von Artikel 65 heisst es: Das Halten von potentiell gefährlichen Hunden bedarf einer Bewilligung des Kantons, welche vor der geplanten Anschaffung einzuholen ist. Was potentiell gefährliche Hunde sind, muss die Regierung analog wie in Baselland in einer Verordnung regeln. Als Beispiel sind in Basel Land aufgeführt: Bullterrier, Stafforbullterrier, American Staffordshire Terrier, American Pitbullterrier, Rottweiler, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, dann Kreuzungen mit Rassen gemäss den Buchstaben a bis h, also von diesen Hunden, die ich gerade erwähnt habe, die in Bezug auf die äussere Gestalt diesen Rassen und Kreuzungen ähnlich sind. Dann andere Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens als potentiell gefährlich aufgefallen sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Kantonstierärztin beziehungsweise der Kantonstierarzt.

In Absatz 2 heisst es: Die Bewilligung für das Halten potentiell gefährlicher Hunde wird erteilt, wenn: a. die Hundehalterin oder der Hundehalter handlungsfähig ist, den Nachweis über ausreichende kynologische Fachkenntnisse erbringt und gemäss Auszug aus dem schweizerischen Strafregister nicht wegen Delikten vorbestraft ist, welche das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes als problematisch für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Dritter erscheinen lässt; b. die Tiere aus einer Zucht stammen, die den kynologischen Ansprüchen genügt und die Anforderungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung erfüllt; c. mit den Welpen beziehungsweise Hunden vom Kanton anerkannte und durch erfahrene Kynologinnen oder Kynologen geleitete Welpenspiel- und Hundeerziehungskurse besucht haben; d. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist. Die hohe Summe haben wir ja gestern abgelehnt, aber es sollte doch eine Haftpflichtversicherung vorliegen. Dann e. allenfalls ergänzende Voraussetzungen, welche vom Kantonstierarzt beziehungsweise Kantonstierärztin in concreto aufgestellt worden sind, erfüllt sind.

In einem Haushalt mit einem potentiell gefährlichen Hund, dürfen keine weiteren Hunde im Alter von mehr als 16 Wochen gehalten werden. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen gewähren, wenn sichergestellt ist, dass damit keine Gefährdung verbunden ist.

Werden die in der Bewilligung für potentiell gefährliche Hunde verfügten Auflagen oder Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, entzieht die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Bewilligung und lässt den Hund auf Kosten der Halterin beziehungsweise des Halters weiterplatzieren oder einschläfern.

Wird ein potentiell gefährlicher Hund angeschafft, ohne dass vorgängig eine Bewilligung eingeholt worden ist, so beschlagnahmt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ohne weiteres Verfahren und auf Kosten der Halterin beziehungsweise des Halters den Hund so lange, bis die Angaben für die Bewilligungsvoraussetzungen gemacht beziehungsweise gegeben sind. Können diese nicht beigebracht werden, entscheidet die Kantonstierärztin beziehungsweise der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.

Die Regierung bestimmt, welche Hunde als potentiell gefährlich gelten und erlässt die entsprechenden ergänzenden Bestimmungen. Sie kann zudem den Import, die Zucht, die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden verbieten und für bestimmte Hunderassen einen Maulkorb und Leinenzwang beschliessen.

Absatz 4 auf Seite 2 entfällt, er ist schon in Artikel 64 Absatz 3 enthalten. Meine Damen und Herren, mit diesen Auflagen um eine Bewilligung für einen potentiell gefährlichen Hund zu erhalten, ist dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung, dem Tierhalter selbst wie auch dem Tierschutz gedient. Es geht hier darum vorbeugen zu können und nicht erst auf Anzeige von Drittpersonen oder gar nach Eintreffen von ernsthaften Vorfällen reagieren zu müssen. Die Vorschläge im Nationalrat gehen in etwa den gleichen Weg. Bis diese aber in Kraft sein werden, geht es mindestens noch weitere vier bis fünf Jahre. Dieser Artikel ist moderat. Mehrfachwissen bei den HundehalterInnen bedeutet auch bessere Haltungsbedingungen für das Tier. Dies unabhängig von Hunderassen. Dieser Artikel schafft aber keine Präjudizien durch Verbote einzelner Rassen vor Einführung allfälliger Bundesregelungen. Wahrscheinlich braucht es dann zumal nicht einmal mehr grosse Anpassungen für unser Gesetz. Nehmen wir die Sorgen und Ängste der Bevölkerung ernst und stimmen Sie diesem Vorschlag zu.

*Tenchio:* Im neuen von Grossrat Trepp vorgelesenen Artikel 65 meines Antrages unterbreite ich Ihnen einen wirksamen Beitrag an der Risikominimierung von Unfällen mit potentiell gefährlichen Hunden. Vorgeschlagen wird die Einführung einer kantonalen Bewilligung für deren Haltung. Ich habe mich in der schweizerischen Gesetzeslandschaft umgesehen und bin im Kanton Basel Landschaft auf diesen richtigen und von den Gerichten bestätigten Vorschlag gestossen. Baselland hat auf den ersten Juli 2003 eine gesetzliche Bewilligungspflicht für das Halten von potentiell gefährlichen Hunden eingeführt und diese Regelungen am 21. Juni 2007 bestätigt, ergänzt und mitunter verschärft. Der Kantonstierarzt des Kantons Basel Landschaft, der zukünftige Amtskollege von Grossrat Rolf Hanimann, hat mir vor einigen Tagen bestätigt, dass sich diese Lösung, ich zitiere "durchwegs positiv bewährt hat".

Wir haben es von Grossrat Trepp gehört: zirka 200 Hunde würden im Kanton Graubünden als potentiell gefährlich eingestuft werden. Aber was ist ein potentiell gefährlicher Hund? Kann man dies überhaupt katalogisieren? Hunde nach ihrer Rasse zu katalogisieren, ist nicht einfach. Und stellt auch das Kriterium der Rasse, welches in der Wissenschaft zu kontroversen Auseinandersetzungen geführt hat. Einige stiessen sich an der Rege-

lung des Kantons Basel Landschaft, namentlich an der Verordnungsbestimmung des Regierungsrates, die Ihnen Herr Trepp vorgelesen hat. Und sind danach an das Kantonsgericht und schliesslich an das Bundesgericht gelangt, welches am 17. November 2005 festgestellt hat, dass die Regelung rechtskonform sei. Zur Rasse hat das Bundesgericht folgendes gesagt, ich zitiere: "Dass der Verordnungsgeber für die Bewilligungspflicht überhaupt an die Rasse der Hunde anknüpft, mag diskutabel sein, entbehrt hindessen nicht jeglicher sachlicher Berechtigung. Es entspricht einer Erfahrungstatsache, dass gewisse Rassen, worunter auch die in Paragraph eins der Hundeverordnung aufgezählten, von ihrer genetischen Anlage her (Körpergrösse, Körperbau sowie ursprüngliche Zuchtziele für bestimmte Einsatzzwecke wie Grosswildjagd, Bewachung von Herden vor Raubtieren oder Hundekämpfen) eher zur Aggressivität neigen oder zu entsprechendem Verhalten abgerichtet werden können als andere. Die Rasse ist damit nicht ein zum Vornherein verfehltes oder geradezu willkürliches Abgrenzungskriterium."

Die Vorinstanz, das Kantonsgericht Basel Landschaft, hat sich sehr ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob man an das Kriterium der Rasse anknüpfen könne oder nicht. Es hat sich Gutachten angesehen, die für und wider das Kriterium der Rasse sprachen. Im Endergebnis kam es aber zum Schluss, dass die Ungleichbehandlung von gewissen Rassen gegenüber anderen Rassen sich mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbaren liessen. Im Besondern hielt das Gericht fest, ich zitiere: "Die in der Fachliteratur geäusserten Meinungen stimmen zumindest darin überein, dass das aggressive Verhalten eines Hundes und seine darauf beruhende Gefährlichkeit zwar nicht allein genetisch bedingt sind, doch schliesst die Literatur nicht generell aus, dass die Gefährlichkeit auch genetische Ursachen haben kann". Es ist dieser Verdacht der Gefährlichkeit bestimmter Rassen, bestimmter Gene, aber auch die Erfahrungen, die wir gemacht haben im Zusammenhang mit der Gefährlichkeit, nicht der Häufigkeit, wie die Regierung ausführt, der Bisse solcher Hunde, die mich überzeugt haben, den Vorschlag einzubringen und zu unterstützen. Das Gericht hat erkannt, dass die Anknüpfung an die Rasse im Sinne der Gefahrenvorsorge geeignet, notwendig und zumutbar ist, umso mehr als die Liste immer wieder durch die Regierung den neusten Erkenntnissen angepasst werden kann. Es geht um ein ernstes Thema, welches auch auf Bundesebene aufgenommen worden ist.

Derzeit ist eine Vorlage in der Vernehmlassung, deren Vernehmlassungsfrist am 15. September 2007 abläuft. In welcher gefordert wird, dass die Bundesverfassung derart abgeändert wird, dass der Bund Vorschriften erlassen darf zum Schutz von Menschen, vor Verletzungen durch Tiere, die vom Menschen gehalten werden. Es soll ein Tierschutzgesetz erlassen werden, in welchem eine ähnliche Aufteilung von Hunden aufgenommen wird. Auch auf Bundesebene soll der Bundesrat die Kriterien der Einteilung der Tiere in verschiedene Kategorien vornehmen, unter Berücksichtigung der Grösse, des Gewichts und eben des Rassetyps, wie im Entwurf des Berichtes der Kommission für Wissenschaft und Bildung

und Kultur des Nationalrates vom Juni 2007 ausgeführt wird. Wie aber auch auf der Ebene des Nichtraucherschutzes würde der Kanton Graubünden gut daran tun, hier wie andere Kantone, eine angemessene Gefahrenvorsorge zu treffen, ohne die Bundeslösung abwarten zu müssen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es besteht Handlungsbedarf. Wie oft Menschen von Hunden gebissen werden, beruhte bisher auf Schätzungen. Seit dem zweiten Mai 2006 ist eine obligatorische Meldepflicht von Beissunfällen in Kraft. Im März 2007 nahm das Bundesamt für Veterinärwesen eine erste Auswertung, der von den Kantonen gesammelten Meldungen vor. In einem Zeitraum von vier Monaten wurden 1'003 Bissverletzungen bei Menschen schweizweit gemeldet. Hochgerechnet auf ein Jahr macht dies zirka 3'000 gemeldete Vorfälle. Weil eine gewisse Dunkelziffer anzunehmen ist, muss tatsächlich von einer höheren Anzahl von Vorfällen ausgegangen werden. In den Beissvorfällen waren über 200 Hundetypen involviert. Im Kanton Neuenburg besteht eine Meldepflicht seit 2001. Dort wurde festgestellt, dass der Schäfer und der Rottweiler, gemessen an ihrer Verteilung in der Hundepopulation, überdurchschnittlich häufig beißen. Insgesamt waren im Kanton Neuenburg in den Jahren 2005 und 2006, 12 Prozent beziehungsweise 11 Prozent der Bissverletzungen auf so genannte Kampfhunde inklusive dem Rotweiler zurückzuführen. 88 Prozent beziehungsweise 89 Prozent stammen von Tieren anderer Rassen oder Mischlingen. Dies hat auch die Regierung hervorgehoben und damit die vorgeschlagene Lösung abgelehnt. Es geht aber nicht darum, wie häufig Hunde zubeissen, sondern wenn sie zubeissen, zu was für gefährlichen Verletzungen es kommen kann. Bei den so genannten Kampfhunden sind diese erfahrungsgemäss schlimmer und folgenreicher als bei einem kleinen Dackel. Nicht auszuschliessen ist aber auch, dass andere nicht katalogisierte Hunde schwere Bissverletzungen zufügen können. Eine allein selig machende Lösung gibt es im vorliegenden Bereich zugegebener Massen nicht.

Der Hund ist, wie die Katze auch, das zweithäufigste Haustier in der Schweiz. Trotz und gerade auch aufgrund der grossen Beliebtheit der Hunde ist in der Bevölkerung in den letzten Jahren der Wunsch nach klareren Regelungen betreffend ihre Haltung, insbesondere bei potentiell gefährlichen Hunden gewachsen. Dem darf sich unser Parlament hier und heute angesichts des Vorschlages der Regierung nicht verschliessen. Insbesondere Hunde, die in gewissen Kreisen als Symbolstatus gehalten werden, haben die Bevölkerung in den letzten Jahren stark verunsichert. Es ist unbestreitbar, dass sich viele Menschen in der Schweiz und auch hier im Kanton Graubünden vor aggressiven Hunden fürchten und strengere Massnahmen zu ihrem Schutz vor diesen Tieren befürworten. Das Bewusstsein für das alltägliche Zusammenleben von Mensch und Tier ist nicht nur das Tier vor dem Menschen, sondern in bestimmten Konstellationen der Mensch vor dem Tier geschützt werden muss, hat zugenommen.

Kurz zu den Ausführungen des Departements, die gemäss der Stellungnahme vom 20. August 2007 meinen Vorstoss strikte ablehnt, sogar zwei Mal schreibt sie

"strikte". Die Regierung führt aus, dass die meisten Bisse von anderen Hunden stammen würden, weshalb das Rassekriterium abgelehnt werden müsse. Ferner führt die Regierung aus, dass die Gefährlichkeit nach einem Vorkommnis feststünde und es nicht möglich sei, die Häufigkeit von Bissverletzungen eindeutig bestimmten Kategorien von Hunden zuzuordnen. Es kommt nicht auf die Häufigkeit, sondern in erster Linie auf die Gefährlichkeit der Hundebisse an. Und die ist bei Kampfhunden dem Grundsatz nach höher einzustufen als bei anderen Hunden. Da braucht man kein Kynologe zu sein. Dass nach einem Hundebiss die Gefährlichkeit des Hundes feststeht, ist klar. Aber wir sind hier auch im Parlament um Gefahrenvorsorge zu treffen, präventiv tätig zu sein. Nachher sind immer alle klüger. Wir müssen mit einer angemessenen Regelung wie die vorgeschlagene es darstellt, das Risiko von Unfällen minimieren und uns nicht an den Kopf greifen, wenn in Poschiavo, in Disentis, in Chur oder anderswo in Graubünden ein Knabe zu Tode gebissen worden ist. Die Regierung führt ferner aus, dass die Listen immer wieder überprüft werden müssten. Das ist ein Vorteil, nicht ein Nachteil. Das Gesetz wird so à jour gehalten. Die Regierung hält fest, also das Departement, das entsprechende, dass Erfahrungen in verschiedenen Ländern gezeigt hätten, dass rassenspezifische Bestimmungen keinen Einfluss auf die Häufigkeit von Bissverletzungen oder sogar tödlichen Unfällen haben. Das Bundesgericht hat das widerlegt.

Ich fasse zusammen, mein Vorschlag schliesst nicht aus, dass Hundeunfälle in Zukunft passieren, stellt aber einen Beitrag zur Gefahrenvorsorge dar. Die vorgeschlagene Lösung des Kantons geht zu wenig weit, da sie bloss reaktiv nicht präventiv ist. Die Wissenschaft schliesst nicht aus, dass die Gefährlichkeit auch genetische Ursachen haben kann. Das Rassekriterium ist umstritten, aber nach den Gerichten rechtskräftig als nicht verfehlt und nicht willkürlich beurteilt worden. Die Liste wird durch die Regierung festgelegt und kann ad hoc angepasst werden. Sie muss nicht nur Rassen, sondern kann auch andere Kriterien beinhalten, wie z.B. der Ermessensentscheid von Kantonstierarzt Rolf Hanimann. Die Bevölkerung wünscht in diesem Zusammenhang klare und strenge Regelungen. Ich komme zum Schluss - nur noch einen Satz, den möchte ich noch loswerden - wenn nur ein einziger Fall, meine sehr verehrten Damen und Herren, ein einziges Unglück mit vorliegender Lösung verhindert werden kann, so bin ich der Ansicht, dass es sich lohnt, diese Lösung zu befürworten.

#### *Anträge Tenchio*

##### A) Einfügen neuer Art. 65:

Marginalie: Bewilligung für das Halten von potentiell gefährlichen Hunden

<sup>1</sup>Das Halten von potentiell gefährlichen Hunden bedarf einer Bewilligung des Kantons, welche vor der geplanten Anschaffung einzuholen ist.

<sup>2</sup>Die Bewilligung für das Halten potentiell gefährlicher Hunde wird erteilt, wenn:

- a. die Hundehalterin oder der Hundehalter handlungsfähig ist, den Nachweis über ausreichende kynologische Fachkenntnisse erbringt und gemäss Auszug aus dem schweizerischen Strafre-

- gister nicht wegen Delikten vorbestraft ist, welche das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes als problematisch für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Dritter erscheinen lässt;
- b. die Tiere aus einer Zucht stammen, die den kynologischen Ansprüchen genügt und die Anforderungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung erfüllt; mit den Welpen bzw. Hunden vom Kanton anerkannte und durch erfahrene Kynologinnen oder Kynologen geleitete Welpenspiel- und Hundeerziehungskurse besucht haben;
  - d. eine Haftpflichtversicherung gemäss Art. 64 Abs. 2 abgeschlossen worden ist;
  - c. allenfalls ergänzende Voraussetzungen, welche vom Kantonstierarzt bzw. Kantonstierärztin in concreto aufgestellt worden sind, erfüllt sind.

In einem Haushalt mit einem potentiell gefährlichen Hund dürfen keine weiteren Hunde im Alter von mehr als 16 Wochen gehalten werden. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen gewähren, wenn sichergestellt ist, dass damit keine Gefährdung verbunden ist. Werden die in der Bewilligung für potentiell gefährliche Hunde verfügten Auflagen oder Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, entzieht der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin die Bewilligung und lässt den Hund auf Kosten der Halterin bzw. des Halters weiterplatzieren oder einschläfern.

Wird ein potentiell gefährlicher Hund angeschafft, ohne dass vorgängig eine Bewilligung eingeholt worden ist, so beschlagnahmt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ohne weitere Verfahren und auf Kosten der Halterin bzw. des Halters den Hund solange, bis die Angaben für die Bewilligungsvoraussetzungen gemacht bzw. gegeben sind. Können diese nicht beigebracht werden, entscheidet die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.

<sup>3</sup>Die Regierung bestimmt, welche Hunde als potentiell gefährlich gelten und erlässt die entsprechenden ergänzenden Bestimmungen. Sie kann zudem den Import, die Zucht, die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden verbieten und für bestimmte Hunderassen einen Maulkorb- und Leinenzwang beschliessen.

<sup>4</sup>Im Übrigen können die Gemeinden weitere Bestimmungen über das Halten von Hunden erlassen.

B) Einfügen neuer Art. 66 (bisher Art. 65)

<sup>1</sup>Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt ist verpflichtet, einen Hund bei Anzeichen von Verhaltensauffälligkeiten unter Beobachtung (Wesensprüfung) zu stellen. Je nach Ergebnis kann es den Hund als potentiell gefährlichen Hund nach Art. 65 qualifizieren.

<sup>2</sup>Die Kosten der Wesensprüfung und allfälliger weiterer Untersuchungen gehen zulasten der Hundehalterin oder des Hundehalters, sofern die Wesensprüfung ergibt, dass das Tier Menschen gefährdet oder belästigt und/oder Tiere gefährdet.

*Augustin*; Kommissionspräsident: Lassen Sie mich zunächst einige Ausführungen machen und Hinweise geben zu den Regelungen in den verschiedenen Kantonen,

damit Sie in etwa die Übersicht haben, was man hier und heute in diesem Land bezüglich Hunden billigt. Auszugehen ist davon, dass im Jahre 2000 eine Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Veterinärwesen inhaltliche Empfehlungen für die kantonale Gesetzgebung betreffend gefährliche Hunde formuliert. Die kantonalen Hundegesetzgebungen weichen jedoch bis heute inhaltlich stark voneinander ab. Dazu kommen formelle Unterschiede. In einigen Kantonen existieren noch keine kantonalen Hundegesetzgebungen, weil Massnahmen zu Hunden in die Polizei- oder Gemeindekompetenz fallen. Die anderen Kantone haben spezielle Hundegesetze. Diese Gesetze regeln üblicherweise die Hundesteuer, die Kennzeichnung und Registrierung, sowie weitere tierseuchenpolizeiliche und tierschutzrechtliche Bestimmungen, das Vorgehen bei Findeltieren und vielfach in allgemeiner Form die Verpflichtung, den Hund unter Kontrolle zu halten. Mehrere Kantone haben konkrete Bestimmungen über den Schutz des Menschen in Erwartung einer Bundeslösung zurückgestellt.

Den Vorschriften neueren Datums gemeinsam ist die Leinenpflicht und teilweise die Maulkorbpflicht. Diese werden jedoch in unterschiedlicher Form angeordnet, teilweise nur für bestimmte Rassetypen, teilweise für definierte Räume. Weitere Regelungen betreffen die Ausbildung von Hund und Halterin, bzw. Halter in Abschluss einer Haftpflichtversicherung und das konkrete Vorgehen nach Beissvorfällen. In den Kantonen Zürich und Genf wurde ein teilweises Maulkorbblogitorium angeordnet. Die Kantone Freiburg, Solothurn, Basel Stadt, Basel Land, darauf wurde verwiesen, Waadt und Genf erliessen Gesetze, in denen für bestimmte Rassen die Bewilligungspflicht vorgeschrieben ist. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung sind die Eignung von Hund, Halterin oder Halter, sowie Unterkunft. Teilweise sind die bewilligungspflichtigen Rassen aufgelistet, teilweise müssen die Listen von der Kantonsregierung oder dem zuständigen Departement noch erstellt werden. Der Kanton Luzern hat ebenfalls ein neues Hundegesetz, das indessen keine rassenspezifischen Massnahmen enthält. Die restriktivste Regelung kennt der Kanton Wallis. Seit Dezember 2005 ist das Halten von zwölf Hunderassen auf dem Kantonsgebiet verboten. Hunde dieser Rassen dürfen sich im Wallis höchstens 30 Tage aufhalten und unterstehen einer Leinen- und Maulkorbpflicht. Mit Ausnahme des Kantons Freiburg, der Hunde des Typs Pitbull verboten hat, bestehen keine weiteren Rasseverbote. Soweit der Hinweis auf die Situation in den anderen Kantonen, wie sie derzeit anzutreffen ist.

Nun konkret noch zu diesem Antrag von Grossrat Tenchio, bzw. auch übernommen von unserem Kommissionsvizepräsidenten Mathis Trepp. Der Ansatz, der dem Antrag Tenchio zugrunde liegt, bzw. welcher der Botschaft gemäss Kommission und Regierung zugrunde liegt, ist an sich so verschieden nicht. Beide Modelle aber enthalten einen präventiven Ansatz. Allerdings will der Antrag Tenchio von einer generellen Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Hunde ausgehen und enthält damit einen generellen präventiven Ansatz, während der Ansatz gemäss Botschaft in Art. 65 verbunden danach mit Art. 66 ein konkreter präventiver Ansatz

enthält. Es soll also bei Anhaltspunkten, bei Anzeichen von Verhaltensauffälligkeiten eines Hundes, derselbe einer Wesensprüfung unterzogen werden. Also der Ansatz ist erst bei konkreter Verhaltensauffälligkeit ein Tätigwerden und nicht eine generelle Bewilligungspflicht. Die entscheidende Frage natürlich für die generelle Bewilligungspflicht ist die, was ein potenziell gefährlicher Hund ist. Die Vorredner haben ausgeführt, dass die Gerichte und auch die politischen Szenen, dort wo sie so beschlossen haben, dafür halten, und dem ist nicht zu widersprechen, dass der rassenspezifische, und in der Kommission wurde auch der Begriff des rassenhygienischen Ansatzes, Ansatz tauglich ist, dass dieser machbar ist, dass dieser nicht willkürlich ist, dass dieser nicht ohne sachliche Berechtigung ist.

Die Frage ist, und die stelle ich Ihnen nun, die Kommission ist anderer Meinung, die Frage ist die, ob dieser Ansatz notwendig ist, ob er zweckmässig ist, und zwar unter folgendem Aspekt: Wir erlassen hier ein Gesetz über die Tiere, ganz generell. Wieso knüpft man nur bei Hunden an deren potenzielle Gefährlichkeit an? Ich schaue in diese Ecke und sehe den Altstandespräsidenten Möhr vor uns. Er wurde nicht von einem Hund gebissen, sondern er wurde von einem Rind, einem Stier, das gehört auch zur Rindviehgattung, von einem Stier auf die Hörner genommen. Stiere sind mindestens, würde ich mal sagen, potenziell so gefährlich, und der Vorfall zeigt: Was für ein Geschrei wäre möglicherweise losgegangen, wenn das Unfallereignis im Falle des Herrn Altstandespräsidenten nicht so glimpflich verlaufen wäre, wie tatsächlich der Ausgang festzustellen war? Ja, Herr Altstandespräsident Möhr hätte auch bei diesem Vorfall sofort den Blick rufen und fordern können, mit dem Blick selbstverständlich: Wir wollen nun gefährliche Stiere verbieten. Oder: Wir wollen sie einer besonderen Bewilligungspflicht unterstellen. Er hat ruhig reagiert, wie es seinem Naturell entspricht.

Das, was wir hier vorschlagen namens der Kommission und der Regierung ist auch eine sachgemässe Lösung, die aber nicht in Aktionismus verfällt, sondern dort einsetzt, wo tatsächlich Notwendigkeit besteht. Wo Verhaltensauffälligkeiten von Hunden gegeben sind, sollen die Behörden einschreiten, aber nicht generell präventiv. Ich könnte die Liste bezüglich potenziell gefährliche Tiere nebst den Hunden ausdehnen. Es sind nicht nur die Stiere, die potenziell für den Menschen oder auch für andere Tiere gefährlich sind, es sind andere. Gestern wurden die Beispiele mit den Schlangen beleuchtet und weitere mehr. Also wieso bei einem generellen Ansatz in diesem Gesetz nur die Hunde herausgreifen? Meine Antwort ist klar. Es hat ein Vorfall stattgefunden und auch wenn in Basel-Land die Gesetzgebung schon vorher eingesetzt hat, es herrscht ein Aktionismus hier und diesem Aktionismus will Ihre Kommission nicht verfallen, weil sie der Ansicht ist, dass eine generelle Bewilligungspflicht in diesem Sinne weder notwendig ist, noch zweckmässig. Wir haben uns nämlich die Frage gestellt: Ja welchen Zusatznutzen brächte denn eine solche generelle Bewilligungspflicht und sind zum Schluss gekommen: Wenn eine generelle Bewilligungspflicht einen Vorfall verhindern könnte, einen Angriff von potentiell gefährlichen Hunden in der Zu-

kunft verunmöglichen würde, seien es mit geringeren oder gewichtigeren Konsequenzen, dass wir nichts von diesem bedauerlichem Todesvorfall, von dem schon oft hier die Rede war, wenn das verhindert werden könnte, dann könnte man ja sagen. Aber genau das kann nicht verhindert werden. Auch eine generelle Bewilligungspflicht sichert nicht eine totale Sicherheit, die es auch in diesem Bereich, wie in anderen auch, eben nicht gibt, nicht geben wird. Von daher stiftet diese generelle Bewilligungspflicht nach Ansicht der Kommission keinen Zusatznutzen, der den Zusatzaufwand, der entstünde, rechtfertigte. Herr Dr. Thoma Kantonsveterinärstellvertreter hat ausgeführt, dass wenn man eine solide Überprüfung für die Erteilung einer Bewilligung vornehmen müsste, etwa drei Mann Tagearbeit pro Hund aufgebracht werden müssten. Die Kommission ist der Ansicht, dass dieser Zusatzaufwand in keinem Verhältnis stünde zum vorhin erwähnten Zusatznutzen, den sie nicht erkennen will. Von daher erscheint dieser Vorschlag der Kommission weder notwendig noch zweckmässig und wir beantragen Ihnen mit der Regierung den Antrag abzulehnen.

*Portner:* An sich begreife ich die Sorge von Ratskollege Tenchio. Die Lösung des Problems ist aber eine andere Frage. Dort habe ich etwas Mühe. Und zwar aus folgenden Gründen: Es gibt nebst Kampfhunden z.B. auch Kampfwagen. Es gibt hochtourige, es gibt übermotorisierte Fahrzeuge mit Lenkern, die zum Teil vielleicht nicht gerade in diese Fahrzeuge hinein gehören, und dort verlangt man auch keine Spezialprüfung für Rennwagen oder irgendwelche andere Temposperren, die man einbauen könnte oder so. Es wurde auch gesagt, dass das Konzept Tenchio präventiv sei und das der Regierung reaktiv. Ich möchte es so formulieren: Das von Tenchio ist superpräventiv und das von der Regierung auch präventiv. Es genügt meines Erachtens nicht, dass man Verbote ausspricht, bloss auf Verdacht hin, es könnte genetisch oder sonst wie etwas vorliegen. Ich habe, ich gebe es zu, auch Angst vor Hunden und bin froh vor jedem, der mir nicht begegnet, vor allem wenn ich sehe, dass er einen starken Unterkiefer hat, sträuben sich mir die Nackenhaare. Trotzdem bin ich gegen diese Lösung, weil wir müssen uns wehren dagegen, dass die Freiheit, ich sage es noch einmal, es tönt etwas blöd, und ich stimme Tenchio schon zu, wenn man einen Fall verhindern kann, muss man das Mögliche tun, aber man darf trotzdem nicht die Verhältnismässigkeit aus den Augen verlieren.

Zum Bundesgericht: Es wurde immer wieder das Bundesgericht zitiert, wie es das abgesehnet hat. Das Bundesgericht hat das knapp toleriert, wenn man das richtig liest, hinten durchliest, wie das Bundesgericht das meint, in favorem zugunsten der öffentlichen Hand, wo man immer, das stellt man immer wieder fest, ich habe davon auch schon profitiert als ich Gemeindepräsident war, usw., das man grosszügig sagt: Ja, das kann man noch tolerieren. Das heisst nicht, dass man Begeisterung hatte, dass man der Meinung war, das sei 100%ig in Ordnung. Man bewegt sich in einem Ermessensbereich. Ich würde doch vorschlagen, dass man jetzt mit dem beginnt, was die Regierung vorschlägt, schaut, wie es sich entwickelt.

Wenn es untauglich ist aus irgendwelchen Gründen muss man halt eine Revision machen. Aber dass man gerade mit dem Zweihänder zuschlägt und dann vielleicht wieder zurückkriechen muss, ist glaub ich nicht, dass es das ist, was man in unserem Kanton gewohnt ist. Ich bin auch der Meinung, die Vergleiche, die aufgezählt wurden, was die anderen Kantone machen, interessieren uns nur marginal. Wir müssen eine Lösung finden für die Bedürfnisse und die Verhältnisse in unserem Kanton. Und ich meine, das, was vorgeschlagen wurde ist machbar.

*Brüesch:* Ich bitte Sie, den Antrag von Grossrat Tenchio abzulehnen. Wenn Sie den Vorschlag annehmen, müssten Sie, wenn Sie einen so genannt potentiell gefährlichen Hund halten wollen, gewisse Voraussetzungen persönlich mitbringen. Diese müssten Sie auch belegen oder beweisen. Zudem müsste Ihr Liebling aus einer Zucht stammen, die den kynologischen Ansprüchen genügt und die Anforderung der schweizerischen Tiergesetzgebung erfüllt. Letzteres sollte selbstverständlich sein. Mit dem Welpen müssten Sie einen Welpen- und Hunderziehungskurs besuchen, auch wenn Sie viel Erfahrung mitbringen. Auch müssten Sie sich verpflichten, keinen weiteren Hund im Haushalt aufzunehmen. Eventuell kommen noch mehr Verpflichtungen auf Sie zu. Können Sie eine Auflage nicht mehr erfüllen, müssten Sie sich von Ihrem Haustier trennen, auch wenn es tatsächlich und nachweisbar der liebste Hund ist. Die Regierung müsste in Zukunft bestimmen, welche Tiere zu den potentiell gefährlichen Hunden gehören. Dies ginge entweder in der Aufzählung von gefährlichen Rassen, nach Grösse oder Gewicht der Tiere. Nach der Übersicht der Hundevorfälle in Graubünden von Mai 2006 bis Mitte August 2007 zu beurteilen sind auch kleine Hunderassen, besonders gutmütige Hunderassen und Mischlinge aufgezählt. Man hätte im letzten Jahr mit dem Vorschlag von Grossrat Tenchio die wenigsten oder keine Unfälle im Kanton Graubünden verhindern können. Mit Art. 65 Abs. 1 hat das Amt die Berechtigung auffällige Hunde unter Beobachtung, also Wesensprüfung zu stellen. Mit Art. 66 hat das Amt die notwendigen Massnahmen zur Sicherung gefährlicher Tiere jeder Rasse und Grösse. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen wird die Zielsetzung der Erkennung auffälliger Hunde und deren Sicherstellung erreicht. Egal welcher Rasse und Grösse. Ich bin für eine liberale Lösung. Folgen Sie der Kommission und der Regierung. Das Veterinäramt hat mit der geltenden und der zukünftigen Gesetzgebung den erforderlichen Handlungsspielraum, um zu intervenieren.

*Nick:* Ich denke, wir sollten kein Gesetz nur im Lichte von tragischen Ereignissen erlassen. Es ist schlimm was in Oberglatt geschehen ist. Aber trotzdem sollten wir den Weitblick behalten und nicht ausschliesslich diese Fälle vor unserem geistigen Auge haben. Kollege Tenchio sagt, dass die vorgeschlagene Lösung der Regierung nicht präventiv sei, sondern nur reaktiv. Das stimmt so nicht. Der Vorschlag, den Sie von der Regierung und von der Kommission haben, entspricht einem Dreisäulen-Konzept. Nämlich erstens, die Hundehaltung, die

muss registriert werden und auffällige Hunde müssen von verschiedensten Personen und Stellen gemeldet werden. Verhaltensauffällige Hunde müssen einer Wesensprüfung unterzogen werden und das ist der präventive Ansatz, den diese Lösung hat und das ist ein guter Ansatz. Und drittens, es müssen Massnahmen ergriffen werden. Diese können von Besuch, von der Auflage zum Besuch von Kursen über den Leinenzwang, Maulkorb tragen, bis zur Tötung des gefährlichen Tieres führen. Das sind griffige Massnahmen, die wir da vorschlagen. Entscheidend und das hat der Kommissionspräsident gesagt, entscheidend ist die Frage, welcher zusätzliche Nutzen oder welche zusätzliche Sicherheit bringt der Vorschlag Tenchio. Und nach eingehendem Studium aller Unterlagen bin ich, und ich denke auch die grosse Mehrheit der Kommission zum Schluss gelangt, dass dieser Nutzen kaum vorhanden ist. Hingegen wäre aber mit einem grossen Aufwand zu rechnen. Einem grossen zusätzlichen Aufwand mit der Bewilligungspflicht zu rechnen. Wir sind zudem in einem Tourismus-Kanton und ich frage mich, wie sollte man das, diese doch einigermassen komplizierte Lösung von Kollege Tenchio umgesetzt werden. Denken wir daran, wir haben viele Gäste, wir haben viele Tagesausflügler und das könnte zu Problemen führen. Wir schlagen Ihnen eine griffige, wir schlagen Ihnen eine liberale, angemessene, für unseren Kanton richtige Lösung vor. Stimmen Sie der Regierung und der Kommission zu.

*Pfister:* Ich bitte Sie auch, den Antrag Tenchio abzulehnen. Wenn wir gehört haben, dass von den problematischsten Hundebissen letztes Jahr von drei Fällen zwei Bordercollies betreffen, einer davon in einer Wohnung in Chur unter Alkoholeinfluss, dann muss ich sagen, dann versuchen wir, ja man weiss nicht, ob's der Hund oder der Meister war, dann versuchen wir hier die Kuh am Schwanz anzubinden. Ich habe einen Bericht von einem Tierarzt gelesen, er behandelt die Thematik von American Pitbull-Terrier und stellt diese Thematik eigentlich zur Diskussion und ich gebe Ihnen einige Abschnitte aus diesem Bericht bekannt: "Es gibt wenige Themen, die so emotional und mit so wenig Sachverstand diskutiert werden wie der Bereich der so genannten Kampfhunde. Dieser Artikel ist der Versuch ein wenig Hintergrundwissen zu vermitteln, denn jede Diskussion ohne sachliche Grundlagen verhärtet nur die Fronten und kann kein befriedigender Ansatzpunkt sein. Meiner Meinung nach sollte man das Wort Kampfhund zum Unwort der 90er Jahre erklären. Sensationsproduzierenden Presseleuten sagt dieser Begriff überhaupt nichts aus. Was eigentlich ist ein so genannter Kampfhund? Vielleicht ein Hund irgendeiner Rasse, der zum Kampf eingesetzt wird oder wurde. Wenn ja, gegen wen? Alexander der Grosse führte grossrahmige Hunde zur Bewachung seiner Lager mit sich heim nach Griechenland. Waren das Kampfhunde - oder besser Kriegshunde? Manche meinen es handle sich um Hunde, die gegen andere Hunde und Tiere kämpfen. Dann wäre ein Dackel, der gegen den Fuchs im Bau kämpft auch ein Kampfhund. Wieder andere, darunter auch viele Politiker, meinen es seien dies Hunderassen, die gegen Menschen kämpfen. Nun, dann wären die Gebrauchshunderassen und damit der

Schäferhund allen voran Kampfhunde, denn sie werden tatsächlich von Polizei und Militär als Schutzhunde eingesetzt. Die Hunde, die fälschlicherweise mit dem Begriff assoziiert werden, wurden nie zum Einsatz gegen Menschen gezüchtet. Daher auch noch deren herausragende Menschenfreundlichkeit. Oder sind Kampfhunde Hunde, die Unfälle verursacht haben? Dann aber wieder wären es einzelne Hunde irgendeiner Rasse oder auch Mischlinge, die sich als bissig erwiesen haben. Hier jedoch wäre analog zur nordrhein-westfälischen Gefahrenhundverordnung der Begriff gefährlicher Hund nahe liegender.

Die Hysterie der Bevölkerung wird einerseits durch einseitige Medienberichte geschürt. Andererseits kann man diese Hysterie auch mit der Entfremdung des Menschen von der Natur zusätzlich begründen. Der durchschnittliche Städter weiss überhaupt nicht mehr wie man sich einem Tier gegenüber verhält, geschweige denn welche Bedürfnisse es hat. Dieses Unwissen baut irrationale Ängste auf, welche kaum mehr abzubauen sind. Zumindest nicht in der breiten Masse der Bevölkerung. Dies wird immer schlimmer, besonders bei Kindern und es ist schon ein sehr zweifelhafter Werbeerfolg, wenn man stolz ist, dass Kinder Kühe lila zeichnen oder glauben, sie hätten einen Spezialhahn für Erdbeerjoghurt. Eine Lehrerin erzählte mir, dass tatsächlich einige Kinder ihrer Klasse der Meinung waren, Milch sei ein industriell hergestelltes Kunstprodukt. Natürlich ist es aber auch nicht gut, wenn Menschen glauben, ihrem Kind ein Tier schenken zu müssen. Das notwendige Sachwissen jedoch fehlt. Dies führt dann häufig zu neurotischen, fehlgepflegten Tieren bei fast jeder Tierart.

Natürlich gibt es fehlgepflegte oder falsch beziehungsweise überhaupt nicht erzogene Hunde, die Unfälle verursachen. Dies liegt aber nicht an der Rasse, sondern am Besitzer. Auf dem Hundeplatz können Sie sich gerne davon überzeugen, dass im Schutzdienst auch Bull-Terrier auf Kommando auslassen. Sonst würden sie keine Prüfung bestehen und die vorher abzuleistenden Unterordnungsübungen sind obligatorisch. Bei allen Rassen und Mischlingen ist es im Übrigen der Fall, dass korrekt ausgebildete Hunde weniger Unfälle verursachen, als nicht ausgebildete Hunde. In Nordrhein-Westfalen konnten wir an einer Gefahrenhundverordnung, die Vorbildcharakter haben soll, mitarbeiten. Diese Verordnung kennt nur gefährliche Hunde irgendwelcher Rasse und verzichtet auf die willkürliche Nennung einzelner Rassen. Unseres Erachtens ist es juristisch nicht zulässig ganze Rassen zu verbieten. Erstens widerspricht das dem Gleichheitsgrundsatz, zweitens müsste man dann die Rasse verbieten, mit denen statistisch das meiste passiert, was objektiv nicht der Fall ist. Verbote ganzer Rassen mit der Begründung potenzieller Gefährlichkeit schießen offensichtlich über das Ziel hinaus. Wenn man alles verbietet was potenziell gefährlich ist, hätten wir weder Autos noch Messer, noch Gabeln oder Medikamente. Effektiv passieren in unserem Land pro Jahr durchschnittlich drei tödliche Unfälle mit Hunden aller Rassen, in Deutschland. Man soll zwar einen Missstand nicht mit einem anderen entschuldigen und jeder Unfall mit einem Hund ist einer zuviel. Aber statistisch gesehen sterben jährlich mehr Leute an Blitzschlag als durch

Hunde in Deutschland. Bestimmte seltene Rassen, die nicht vermehrt an Unfällen beteiligt sind zu verbieten, um die Unfällen, die verursacht durch falsche Haltung mit Mischlingen und anderen Hunden passieren, zu verhindern, hat meines Erachtens, um einen Satz von Dieter Hildebrand zu zitieren "den Mehrwert, wie wenn man einen Zimmerkaktus mit Rheumasalbe begiesst, um ihn vor der Rinderseuche zu schützen".

Der Hund war 12'000 Jahre Beschützer des Menschen. Aber auch Gefährte und Jagdhelfer. Eine derartige Behandlung aber auch eine zu starke Vermenschlichung hat er nicht verdient. Es gibt keine Kampfhunderassen. Ein Hund als in der Evolution hoch stehendes Individuum ist sehr lernfähig und kann von Menschen stark geformt werden. Setzen wir uns dafür ein, dass ein Missbrauch der Hunde verhindert wird, dass Halter jedwelcher Rasse zur Verantwortung gezogen, wenn sie sich falsch verhalten. Setzen wir uns dafür ein, dass nur geeignete Halter Hunde bei seriösen Züchtern kaufen. Wäre dieses Ziel erreicht, hätten wir viel gewonnen". Ende Zitat. Ich unterstütze diese Worte vollumfänglich und bin somit der Meinung, dass der Antrag Tenchio der falsche Ansatz ist.

*Kunz:* Ich kann mit dem Vorschlag von Grossrat Tenchio gar nichts anfangen. Auch sein Ansatz, der auf eine generelle Gefahrenabwehr abzielt, der passt mir überhaupt nicht. Denn sieht man, natürlich kann man damit argumentieren, jeder Unfall sei einer zuviel. Natürlich ist es so. Deshalb ist es auch ein Unfall. Auf einen Unfall kann man immer verzichten. Sei es jetzt, dass man von einem Hund gebissen wird oder das man von der Treppe fällt oder von einer Leiter stürzt oder was auch immer. Das ist ein Unfall und das gehört in Gottes Namen zum Leben. Tiere sind ganz generell potenziell gefährlich. Deshalb ist es gerade auch ein Tier. Dem Tier fehlt es an der notwendigen Berechenbarkeit. Und jedes Tier ist in diesem Sinne gefährlich. Sei es die Katze, der Hund, das Rindvieh wie wir gehört haben, alles ist gefährlich. Ich sehe darin eben auch vor allem den Ausdruck einer wahnsinnigen Verstärkung. Das man nicht mehr gewohnt ist, das Tier überhaupt eben als Tier wahrzunehmen, von dem immer eine gewisse Gefahr ausgehen kann. Der Hund kann beißen, er soll zuweilen auch zubeissen. Dafür wird er zum Teil sogar auch geschult und dafür hat er den Menschen auch schon sehr viel gedient. Was Sie konkret vorschlagen und aus Basel Land abgeschrieben haben, das ist für mich kein Vorbild sondern das ist ein Fakt miserabler Gesetzgebung. Kommen wir zum „pièce de résistance“, das ist manchmal angesprochen worden: Was ist ein potenziell gefährlicher Hund? Jetzt hat man die Rasse genannt und das Bundesgericht hat, und Sie wissen das als Rechtsanwalt, in seiner Weisheit gesagt, ja das mag vielleicht gerade noch angehen, dass es nicht Verfassungswidrig ist. Ich kenne sehr viele Hundehalter die haben Dobermänner, die haben Rotweiller, die haben Schäferhunde. Diese Hunde sind tiptop erzogen, überhaupt keine Probleme. Wenn Sie auch die Statistik anschauen, dann sind die meisten Bissunfälle kommen von den Mischlingen. Und zwar nicht Mischlinge-Kreuzungen aus gerade diesen Rassen, die ich gerade genannt habe, sondern andere.

Der Mensch ist nicht nur dem Mensch ein Wolf, sondern auch dem Tier. Und damit will ich sagen, dass es dem Menschen zuweilen gelingt, ein Tier zu etwas zu machen, was es dem Wesen nach eigentlich gar nicht ist. Wenn Sie den Hund in der richtigen Phase erwischen, in der Prägungsphase, dann machen Sie aus jedem Hund auch aus meinem lieben Labrador, einen Kampfhund, wenn Sie dem so sagen wollen. Ein gefährliches Tier, das nicht mehr seinem Wesen entsprechend reagiert. Sie sehen, es gibt nicht potenzielle gefährliche Hunde, aber es gibt vor allem potenziell gefährliche Menschen. Und vor allem, wenn Sie dann auch noch Politik machen und wahrscheinlich mehr volkswirtschaftlichen Schaden einrichten als alle 10'000 Hunde in Graubünden gemeinsam.

Und damit komme ich auf das zweite Kriterium. Wer prüft das alles? Wer nimmt diese Prüfungen ab? Wer entwirft sie? Wer kontrolliert sie? Wer unterwirft alle diese Hundehalter, die verpflichtet? Da haben wir dann ein Hundeamt? Das wir ganz bestimmt nicht zu Hundslöhnen arbeiten. Also das ist ein riesiger Apparat, den wir aufbauen, der eben das Ziel völlig verfehlt. Schauen Sie, wir müssen uns letztlich damit abfinden, dass der Staat nicht alles regeln kann, weil er es eben mit Menschen zu hat. Und solche Menschen, mit einer solchen kriminellen Energie, wie wir es in Oberglatt gesehen haben, die verhindern wir nicht und die verhindern wir mit keinem einzigen Gesetz. Das ist keine wirksame Politik, die Sie vorschlagen und deshalb lehne ich Sie rund weg ab. Die Regierung hat einen sehr guten Vorschlag, der, Grossrat Augustin hat es gesagt, der enthält präventive Ansätze. Sie können sich melden, wenn Sie sich von einem Hund bedroht fühlen und dann wird das Amt tätig. Ich meine, das sollte genügen. Ich bitte Sie deshalb den Vorschlag von Grossrat Tenchio abzulehnen.

*Bischoff:* Es wurde sehr vieles gesagt, darum fasse ich mich kurz. Was man noch wissen muss, es wurden sehr viele Statistiken zitiert, aber was nicht erwähnt wurde, und das ist statistisch europaweit bewiesen, die meisten Beissunfälle passieren in der Familie, passieren mit Hunden, die in der Familie integriert sind. Das sollte man vielleicht bedenken. Dann gilt es auch noch anzufügen, es wurde auch mehrfach erwähnt, die Hunderasse, die am meisten zubeisst ist der deutsche Schäferhund. Wir finden ihn auf keiner einzigen Liste, der potentiell gefährlichen Hunde in der Schweiz. Das muss auch angefügt werden. Wenn ich jetzt diese Gesetzgebung von Basel hier anschau, Kollege Trepp hat diese Rassenliste aufgeführt, für mich als Fachmann beweist dies eigentlich eine gewisse Hilflosigkeit. Ich hab das gestern schon angetönt. Wenn Sie diese Liste anschauen, meine Damen und Herren, werden da etliche Rassen aufgeführt. Und zuletzt unter Punkt I, wird noch ein Rundumkahlschlag gemacht, nämlich jede Kreuzung, die nur irgendwie den Anschein hat, mit irgend so einer Rasse Ähnlichkeit zu haben, wird gerade auch noch mit integriert in diese potentiell gefährlichen Hunde. Und wenn das nicht genügt, dann werden auch noch im Zweifelsfalle der Kantonstierarzt herbeizitiert, der dann entscheiden muss.

Also wenn man diese Gesetzgebung anschaut und auch die Gesetzgebung schweizweit herrscht eine gewisse Hilflosigkeit. Die kann man nicht lösen, in dem man jetzt am Ziel vorbeischießt und ich meine der Vorschlag Tenchio schießt am Ziel vorbei und man muss schauen, dass man möglichst Unfälle verhindert, dass man möglichst frühzeitig gefährliche Hunde aus dem Verkehr ziehen kann und mit dem Vorschlag der Regierung, haben wir diese Möglichkeit. Wir haben eine breit gefächerte Möglichkeit. Wir beziehen alle Hunderassen in diese Regelung ein und nicht nur die von Grossrat Tenchio dann vorgeschriebenen, was meines Erachtens viel die bessere Lösung ist, weil dadurch eine breit abgestützte präventive Vorsorge getroffen wird und nicht wie vom Vorschlag Tenchio dann eine Scheinsicherheit provoziert wird, die den Nicht-Hundebesitzer und den Laien, der sich da nicht auskennt, in eine Sicherheit wiegt, die gar nicht vorhanden ist weil wir mit diesen Hunderassen keine Unfälle vermeiden können, wie sie in Oberglatt geschehen sind.

Es ist erwiesen. In Deutschland hat man diese Geschichte schon lange durchgekaut. Im Jahr 2000 passierte ein ähnlicher Unfall, man hat deutschlandweit die verschiedensten Massnahmen getroffen, auch Hundeverbote. Und die wurden dann nach zwei, drei Jahren, wie zum Beispiel in Niedersachsen wieder aufgehoben, weil man gesehen hat, dass das nichts bringt. Es schießt am Ziel vorbei. Es erfasst nicht das Problem. In Frankreich hat man auch diese Kampfhunde verboten, auch im Hinblick auf die von Grossrat Tenchio angesprochenen einschlägigen Kreise, Tierhalter mit Kampfhunden in diesen Kreisen, dies ist auch am Ziel vorbei geschossen, wie mein Vorredner erwähnt hat. Es hat nicht lange gedauert und diese gleichen Personen hatten Hunde, die mindestens so gefährlich waren, aber anderer Rasse, also Labrador, Retriever, die eigentlich in keiner Weise und auch nie zur Diskussion stehen, dass diese Hunde potentiell gefährlich wären.

Dies zeigt, meine Damen und Herren, dass es nicht möglich ist, meines Erachtens auch als Fachmann, früh ein Hund zu definieren ob er zu einem gefährlichen Hund wird oder nicht. Das entscheidet einzig die Haltung und wie und wo er gehalten wird. Mit der Lösung des Kantons besteht die Möglichkeit, frühzeitig einzugreifen und Prävention zu betreiben. Und diese Hunde, die sich vom Verhalten her, es sei Art. 65 zitiert: Einzig das Verhalten kann schon entscheiden, dass der Kanton angreift. Es muss nicht ein Unfall passieren, sondern hier wird präventiv eingegriffen. Darum bin ich dafür, dass die Lösung, die uns der Kanton vorschlägt breiter greift und besser ist als die Lösung von Grossrat Tenchio.

*Hartmann (Champfèr):* Ich habe den Eindruck, dass Grossrat Tenchio keine Beziehung zu Tieren hat. Denn nur jemand, der keine Beziehung zu Tieren hat kommt auf solche Ideen solche Vorschläge zu machen. Es wurde alles praktisch gesagt, was ich sagen wollte und ich sehe so wie Grossrat Tenchio das alles will, brauchen wir ein neues Amt, das Amt für Hunde und ich habe den Verdacht, dass Grossrat Tenchio Arbeit beim Kanton sucht. Ich bitte Sie, lehnen Sie diesen nicht tragbaren Antrag ab.

*Bondolfi:* Ich gehe kaum davon aus, dass mein Sitznachbar nach Arbeit sucht. Ich kann Ihnen zusichern, er hat genug zu tun als Anwalt. Das einleitend. Ich möchte nur über einen Punkt Klarheit schaffen. Es ist mehrmals darauf hingewiesen worden, der Vorschlag der Regierung sei präventiv. Dem ist also nicht so. Präventiv kommt vom preveniere, vom lateinischen preveniere, zuvorkommen. Wenn wir jetzt den Vorschlag der Regierung ersehen, dann heisst es: Das Amt ist berechtigt einen Hund bei Anzeichen von Verhaltensauffälligkeiten unter Beobachtung zu stellen. Es muss etwas passieren, bevor da das Amt eingreift. Doch, doch. Lesen Sie den Text. Und zuerst muss etwas passieren, dann wird eingegriffen und das ist reaktiv. Ich bin für eine präventive Lösung und ich unterstützte den Antrag Tenchio.

*Bucher-Brini:* Wenn ich den Antrag Tenchio richtig verstanden habe, geht es darum, ein griffigeres Instrument zu schaffen, das uns berechtigt, in heiklen Situationen rascher zu handeln, um den Schutz von Menschen, seien das Kinder oder Erwachsene, zu verstärken. Dass es grundsätzlich keinen hundertprozentigen Schutz gibt, ist wohl allen klar. Ich möchte mit Ihnen auch nicht streiten, ob es sich um einen Einzelfall handelt oder nicht. Ich bin aber der Ansicht, dass jeder so genannte Einzelfall ein Fall zu viel ist und dass wir präventiv sehr griffige Massnahmen benötigen.

Ich möchte Ihnen anhand eines praktischen Beispiels aufzeigen, was ich jüngst im Zusammenhang mit meiner Arbeit als Mütterberaterin betreffend so genannten Kampfhunden erlebt habe. Anfangs April dieses Jahres wurde ich über eine Vormundschaftsbehörde aufgefordert, eine in meinem Arbeitsgebiet wohnhafte Familie mit ihrem Säugling zu besuchen und das Kindeswohl sicherzustellen. Die Eltern wohnten in einem freistehenden, kleinen Haus, gemeinsam mit vier so genannten Kampfhunden. Alle in einem Raum. Trotz Insistieren der Polizei, Sozialarbeiter und der Vormundschaftsbehörde, waren die Eltern nicht gewillt die Hunde in einem Zwinger zu halten, weil sie der Ansicht waren, dass ihre Hunde keiner Fliege etwas zu Leide täten. Sie waren auch nicht bereit, die Hunde abklären zu lassen bezüglich Gefährlichkeit. So beschränkte man sich vorerst mit der Sicherstellung des Kindeswohls, das einmal wöchentlich über mich, also über die Mütter-Väter-Beratung sichergestellt werden sollte und zusätzlich mit dem Versprechen der Eltern, dass die Hunde in einem, vom Kind getrennten Raum, gehalten werden müssten. Auf meine Frage, ob es nicht griffigere Massnahmen gäbe, weil ich diese Verantwortung nur für die Zeit des Besuches übernehmen konnte, verneinten die Verantwortlichen. Ich informierte mich anschliessend selbst über die Möglichkeiten in einer solchen Situation. Die Dauer, die diese Abklärung dann tatsächlich stattfand, ging jedoch eindeutig zu lange. Mit dem Antrag von Grossrat Tenchio erhalten wir griffigere, verbindliche Möglichkeiten Abklärungen frühzeitig einzuleiten und rascher auf solche Situationen wie eben geschildert, reagieren zu können. Auch rascher als der Text der Botschaft es vorzeigt. Ich möchte Sie auch nochmals daran erinnern, dass das Gesetz von Basel Land praktikabel ist und somit auch für

unseren Kanton umsetzbar ist. Unterstützen Sie den Antrag Tenchio.

*Pfäffli:* Mit dem Vorschlag gemäss Botschaft werden berechnete Ängste in der Bevölkerung, wenn es um Hunde geht, ernst genommen und es wird jedem, der Angst vor einem Hund hat, die Möglichkeit gegeben darauf zu reagieren. Den damit konfrontierten Behörden werden bei verhaltensauffälligen Tieren eine Vielzahl von Massnahmen, von griffigen Massnahmen zur Seite gestellt, um den bedrohten, wie sollen wir sagen, Mitbewohnern zur Seite zu stehen. Gleichzeitig und das sollte man hier aber auch noch erwähnen, bietet dieser Vorschlag den Vielzahl von korrekten und pflichtbewussten Hundehaltern eine gewisse Rechtssicherheit, wenn sie in der Diskussion mit gelegentlich zu Fundamentalismus neigenden Hundegegnern stehen. Ich bitte Sie deshalb, den pragmatischen und vor allem praktikablen Vorschlag der Regierung gemäss Botschaft anzunehmen und den Vorschlag Tenchio abzulehnen. .

*Regierungsrat Trachsel:* Vorerst danke ich Ihnen für die Diskussion. Sie ist ungefähr die Diskussion, die wir auch geführt haben, natürlich nach diesem Ereignis. Es ist ja nicht so, dass uns dieses Thema nicht beschäftigt. Wir haben auch entsprechend eine Kommission eingesetzt, die die Situation in Graubünden analysiert hat. Ich war auch an einer Regierungskonferenz der Kolleginnen und Kollegen, die für die Tierärzte zuständig sind und ich habe natürlich auch dort zur Kenntnis genommen, dass überall, an Gesetzen gearbeitet wird und es ist selbstverständlich, dass jeder dieser Kolleginnen und Kollegen der Überzeugung ist, das er das Ei des Columbus gefunden hat. Es wäre ja unverantwortlich, wenn ein Amtstierarzt eines Kantones oder ein Kantonstierarzt sagen würde, er hätte ein schlechtes Gesetz gemacht. Also ich würde mich sehr wahrscheinlich bei meinem neuen Mitarbeiter schon beklagen, dass er sich gefälligst an die Entscheide des Parlamentes zu halten und nicht zu kommentieren hat, ob er die gut oder schlecht findet. Das ist klar, dieses Ereignis hat natürlich zu einer gewissen Hektik geführt, weil alle unter einem Druck, auch der Medien und der Bevölkerung standen etwas zu tun.

Noch etwas zur Stellungnahme des Departements wieso sie die nicht haben. Der Kommissionspräsident hat uns den Antrag von Grossrat Tenchio zugeschickt und von uns gewünscht, dass wir dazu Stellung nehmen und diese Stellungnahme ist dann auch über den Kommissionspräsident an die Kommissionsmitglieder gegangen. Es ist nicht an alle Grossräte gegangen, wie das ja auch üblich ist.

Ich glaube, Sie können auch zur Kenntnis nehmen, dass wir heute schon handeln und auch schon präventiv handeln. Wir haben zwei Hunde einschläfern lassen und beim Dritten sind wir an der Abklärung, wenn es notwendig ist, werden wir es auch tun. Wir haben auch entsprechende Hundehalter in ihre Pflicht gewiesen, wir haben auch Verwarnungen ausgeteilt, wir haben Leinenzwang erlassen usw. Wenn Sie dann vom Gedanken ausgehen, alles zu vermeiden, dann sind Sie so ein bisschen in der Situation des Militärs, das sich auf den nächsten Krieg vorbereiten muss, aber nur den letzten

kennt und automatisch meistens sich auf den letzten vorbereitet und dann ist der nächste anders gekommen. Es ist schwierig zu sagen, was das nächste Ereignis ist. Aber wir sind in unserer Analyse dazu gekommen, dass das Gefährlichste bei uns die Hirtenhunde sind, die Schafe vor Wölfen und Bären schützen müssen. „Worst case“ für mich, eines der möglichen, ich bin mir bewusst, ich kann nicht alles voraussehen: Eine Familie mit zwei Kindern und einem Hund, die vielleicht nicht in Graubünden zu Hause ist, geht spazieren. Sie sehen die Schafherde und die Hunde. Die Eltern sagen, nimm unseren Hund an die Leine. Ein sieben-, achtjähriges Kind macht das, sieht noch ein kleines Schäfchen bei der Herde, findet das niedlich, möchte es streicheln gehen und vergisst, dass an der linken Hand eigentlich noch eine Leine mit einem Hund daran ist. Für mich ein unangenehmes Szenario, aber absolut denkbar, ich weiss dann nicht, was diese Hunde machen. Die haben eigentlich einen Auftrag, der ist auch so gewünscht. Mehrheitlich will man bei uns Wölfe und Bären und man will Mehrheitlich diese Schutz Hunde. Aber ich möchte jetzt einmal ohne es beweisen zu können, sagen, nach meinem Bauch geht dort fast das grösste Risiko aus, das wir haben. Wir haben Gott sei Dank relativ wenige von diesen Kampfhunden. Sieben waren es im März. Von denen, die wir wissen. Es müssen ja alle gemeldet werden, aber es ist denkbar, dass vor allem kriminell veranlagte Leute auch Hunde nicht melden und dann wissen wir es auch nicht. Wenn Sie nun zu diesem Bundesgerichtsentscheid Basel Land gehen, der wurde erwähnt, der wurde auch kommentiert. Das ist so etwa die äussere Grenze, hat das Bundesgericht gesagt, aber wir decken es noch. Aber selbstverständlich müsst Ihr dann immer wieder auf Grund eurer Liste beweisen, welche Hunde hier drin sein müssen, dann sehen wir auf Grund unserer Liste, die jetzt über 15 Monate alt ist, dass oben auf der Liste die Mischlinge stehen mit 28 Prozent der Bisse. Und jetzt fängt das Problem schon an. Leute, die dann in Zukunft einen Mischling aufnehmen. Aus welcher Zucht er kommt ist oft schwierig festzustellen. Meist sind die Hunde klein und niedlich und die Eltern nicht, zumindest ein Teil oft auch nicht bekannt. Ist also schon diese Frage, aus welcher Zucht kommt er, kaum zu klären. Und dann sagen meine Fachleute auch, die Wesensmerkmale eines Mischlings kann man eigentlich erst sagen, wenn er jährlig ist. Sie machen dann die Auflage, dass potentiell gefährliche Hunde vorher mit all diesen Auflagen verbunden sind. Bei Mischlingen, und davon stammen bei uns mehr als ein Viertel der Bissunfälle, können sie das eigentlich erst nach einem Jahr tun, dort können wir das also nicht einführen. Dann kommt, wie Grossrat Bischoff gesagt hat, auch nicht überraschend bei uns, der Deutsche Schäfer, dann der Labrador, der Goldenretriever, der Bordercollie, der Appenzeller, der Bergamasker, der Schweizer Laufhund, der Dackel, der Bernersennenhund, der Belgische Schäfer, der Pudel und der Husky. Das wäre dann so etwa unsere Liste und diese wollen Sie dann in einen Hundekurs schicken und Sie wollen prüfen, ob alle Pudelbesitzerinnen und Besitzer kynologische Kenntnisse haben. Dort sind für uns die Probleme. Es ist nicht vollziehbar.

Wenn man sich dann auf die Liste verlässt, die bis jetzt veröffentlicht wurde, dann hat man eine Pseudoliste, die eigentlich die Probleme, die bei uns sind und die eben anders sind als bei einem Kanton, der eine grosse Stadt hat oder an eine grosse Stadt unmittelbar angrenzt, dann haben Sie eben eine Scheinlösung, die für uns nicht stimmt. Und darum haben wir uns Gedanken gemacht, was wir von unserer Seite, für unseren Kanton als wichtig erachten und wir sind, unserer Meinung nach, auch präventiv tätig, denn wenn Hunde auffallen und uns gemeldet werden, klären wir das ab.

Dass die Eigentümer nicht Freude haben und dass die auch Rechtsmöglichkeiten haben in unserem Staat, ist eine Selbstverständlichkeit. Das ist klar, die wehren sich und wir müssen die Verfahren durchführen und wir führen sie auch durch. Ich weiss nicht welchen Fall Sie meinen, ich vermute ich wüsste welchen, weil so viele sind es ja Gott sei Dank bei uns auch wieder nicht. Ich wüsste welchen, in diesem Fall wird sehr wahrscheinlich noch ein Gerichtsentscheid fällig sein. So wie ich das annehme, wenn wir den gleichen meinen.

Es ist so, dass wenn wir Meldung erhalten, die auch überprüfen, viele Meldungen sind auch von Leuten, die wirklich Angst vor Hunden haben. Wenn jeder Hund schon eine Gefahr darstellt, dann können wir nicht handeln. Aber wenn wir dann sehen, doch hier ist ein Problem, dann handeln wir und wir klären das auch ab und die Kosten werden auch überwältigt und dort kommen ja dann meistens die Probleme, vor allem dann, wenn die Auflagen vielleicht gar nicht so dringend wären, vom Hunde aus gesehen, weil die Hunde gar nicht so schlimm sind. Oft wäre es nur der Besitzer, der ein bisschen sorgfältiger mit seinen Hunden umgehen muss, wie sich dann im Wesenstest oft herausstellt. Das ist im Moment das Problem. Sie können bei den Mischlingen, und das ist die Hauptgefahr, diese Aufgabe nicht vollziehen und Sie müssen bei den Hirtenhunden beide Augen zudrücken, sonst können die die Aufgaben nicht mehr erfüllen. Sie müssen sich entscheiden was Sie wollen. Ich glaube, bis jetzt will man den Wolf, man will den Bären, man will die Schafe, dann will man auch die Hirtenhunde. So nehme ich es zumindest zur Kenntnis, wobei es immer schwierig ist, wenn man Zeitungen liest, zu sagen was die Mehrheit will. Aber ich schliesse es mal daraus.

Bei den Statussymbolen können wir eingreifen. Wenn Leute die Hunde bewusst so erziehen und Rassen halten damit sie imponieren können, andere beeindrucken und einschüchtern, wenn sie uns Meldung machen, da können wir handeln. Das ist ganz klar. Da brauchen wir keine Gesetzesänderung. Das haben wir heute schon gemacht, auch wenn wir wussten, dass die alte gesetzliche Grundlage sehr wahrscheinlich wacklig ist. Aber die neue, das kann ich Ihnen sagen, die verhält bei diesen Sachverhalten jetzt eindeutig und wir können das tun, was wir für richtig finden und was wir auch finden, der Aufwand ist gerechtfertigt. Ich habe Ihnen gestern gesagt, es ist eine 80 Prozent-Stelle geschaffen worden, die sich nur dieses Themas annimmt und ich glaube, das ist für die Probleme, die wir haben in unserem Kanton betreffend Hunde auch verhältnismässig und richtig. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit und der Regierung zu folgen.

*Tenchio:* Die Meinungen sind gemacht, aber lassen Sie mich noch einmal kurz, ganz kurz, die Fahne hochheben für ein kurzes Ja. Ich möchte Ihnen nur kurz auf Kommissionspräsident Augustin replizieren, in dem er gesagt hat, Notwendigkeit und Zweckmässigkeit. Wieso die Hunde, wieso nicht die Mutterkühe, der Stier von Grossrat Möhr, die Schlangen? Weil wir tagtäglich mit den Hunden zusammenleben. Wir leben miteinander mit diesen Hunden. Darum ist es notwendig, zweckmässig. Ich kann Ihnen nicht voraus sagen ob man etwas verhindern kann. Aber wenn die Möglichkeit besteht, so sollen wir sie nutzen. Sollte Ihr Rat meinen Vorschlag zu Art. 65 neu ablehnen, würde ich meinen Antrag zu Art. 66 beziehungsweise es wäre dann der andere Artikel zurückziehen, da ich das als Bestätigung der regierungsrätlichen Vorlage werten würde.

*Augustin;* Kommissionspräsident: Nur ganz kurz zu Grossrätin Bucher-Brini. Wir hatten bisher einfach keine Regelung und neu soll eine Regelung greifen. Die Regelung, die vorgesehen ist, ist zweckmässig, sie ist angemessen, sie ist situativ richtig nach unserem Dafürhalten und damit insgesamt verhältnismässig. Wir sind uns bewusst, jeden Unfall können wir mit dieser Lösung nicht verhindern. Aber keine Massnahme, auch nicht die des Vorschlages Tenchio könnte einen solchen Unfall, wie das Kollege Kunz sehr schön dargelegt hat, verhindern. Das können wir schlicht nicht. 100 Prozent Sicherheit gibt es nicht. Lehnen Sie den Antrag Tenchio ab.

*Standespräsident Jeker:* Nachdem der Antragsteller Grossrat Tenchio seinen neuen Art. 66 zurückgezogen hat bleibt Art. 65 gemäss Botschaft übrig. Ich erteile das Wort dem Kommissionspräsidenten.

*Augustin;* Kommissionspräsident: Darf ich jetzt fragen? Jetzt habe ich nicht richtig verstanden. Zu 65 oder zu 66?

*Standespräsident Jeker:* Nein, zu Art. 65 gemäss Botschaft. Grossrat Tenchio hat ja seinen Vorschlag zurückgezogen.

*Augustin;* Kommissionspräsident: Zu Art. 65 verweise ich auf diesen Botschaftsantrag. Ich glaube Grossrat Tenchio hat seinen Antrag nicht zurück gezogen, sondern wir haben ihn abgelehnt.

*Standespräsident Jeker:* Sind weitere Wortmeldungen zu Art. 65? Das ist nicht der Fall.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 70 zu 20 Stimmen zu.

#### *Rückzug Antrag Tenchio*

Grossrat Tenchio zieht seinen Antrag B betr. einfügen neuer Art. 66 zurück.

#### **Art. 66 Abs. 1**

##### *a) Antrag Kommission und Regierung*

Erster Satz wie folgt ändern:

Das Amt (...) ordnet die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung gefährlicher Tiere an. ...

*Augustin;* Kommissionspräsident: In 66 Abs. 1 sind ja die Massnahmen, die aufgrund der Abklärungen und der Ergebnisse, die die Wesensprüfungen gemäss Art. 65 zeitigen möglich sind benummeriert. Wir beantragen Ihnen eine zweifache Änderung. Auf der einen Seite soll das Amt nicht nur Massnahmen ergreifen können. Wir möchten, dass in diesem Sinne verschärft, in dem das Amt die notwendigen Massnahmen anordnet. Also über die Kann-Vorschrift eine Verpflichtung hinausgehend stipulieren. Und dann hat es noch eine kleine Divergenz zwischen der Botschaftsvorlage und dem grünen Papier, die ich Ihnen nicht ganz erklären kann. In der Botschaftsvorlage steht nämlich: "Das Amt kann die notwendigen Massnahmen zur Sicherung" und im grünen Text haben wir nun formuliert: "Das Amt ordnet die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung gefährlicher Tiere an." Ich glaube die Variante Sicherstellung ist richtig obwohl sie hier nicht fett ausgedruckt wurde. Das die eine Bemerkung zum ersten Teil.

Zum zweiten Teil, zu diesem Katalog der möglichen Massnahmen machen wir Ihnen nur beliebt die Reihenfolge umzuändern. Also a) bis i), wie in der Botschaftsvorlage würde in umgekehrter Reihenfolge lauten, weil wir festgestellt haben, dass der Antrag der Regierung ursprünglich von den schärfsten Massnahmen ausging, also das Tier entschädigungslos töten und wir der Meinung sind, dass man nicht gerade zunächst mit dem Töten eines solchen gefährlichen Tieres beginnt, sondern mit einem Verhältnismässigkeits-Grundsatz, an das Verhältnismässigkeitsprinzip anknüpfen zunächst mit der lit. i) und dann h), g), f), etc. aufgelisteten Massnahmen. Das ist also nur eine Umkehrung der Reihenfolge dieses Kaskadensystems an möglichen Massnahmen.

*Heinz:* Ich störe mich ein Bisschen bei diesem Art. 66 zur lit. e). Da heisst es: "Dem Tier in Siedlungsgebieten einen Maulkorb anzulegen oder sie an der Leine zu führen." Ich störe mich an dem Wort Siedlungsgebieten. Wenn ein Hund schon gefährlich ist, dann soll er auch ausserhalb der Siedlungsgebieten an der Leine geführt werden oder soll ihm ein Maulkorb angelegt werden. Wir haben ja vorhin über diverse Sachen diskutiert, wo man auch Alpenprobleme hat, wo man mit Herdenschutzhunden Probleme hat. Also wir fördern ja den Agrartourismus und ich meine, dann ist es auch berechtigt, wenn diese Tiere gefährlich sind, dass die dann ausserhalb des Siedlungsgebietes einen Maulkorb tragen müssen oder an der Leine genommen werden. Dadurch wäre es mir sehr sympathisch oder ich beantrage Ihnen, das Wort Siedlungsgebiet zu streichen.

#### *Antrag Heinz zu lit. e*

Steichen des Wortes "Siedlungsgebieten"

*Regierungsrat Trachsel:* Diesen Text hat man bewusst so gewählt, weil wenn Sie Hunde immer an der Leine füh-

ren müssten oder immer mit Maulkorb halten müssten, es nicht mehr tiergerecht ist. Wenn es so schlimm ist, dann müssen Sie das Tier einschläfern. Es kann nicht angehen, dass Hunde nur mit Maulkorb leben müssen. Das ist nicht tiergerecht.

*Augustin*; Kommissionspräsident: Wir beantragen, den Antrag Heinz abzulehnen. Regierungsrat Trachsel hat auf die problematischen Folgen einer genereller Maulkorb- oder auch Leinenpflicht hingewiesen. Die Hunde wären also nur noch aggressiver und dann wäre die zweckmässige Massnahmen das einschläfern dieser Hunde wie das dargelegt wurde. In dem Sinne ist der vorgeschlagene Text gemäss Botschaftsvorlage verhältnismässig, nämlich innerhalb des Siedlungsgebietes, wo die Gefährdungslage aufgrund des Zusammentreffens von Mensch und Tier auch eine ganz andere ist, während der Antrag Heinz aus Sicht der Kommission wohl als unverhältnismässig bezeichnet werden müsste. Sowohl aus der Sicht des Schutzes, als auch aus der Sicht der Tierethik.

*Heinz*: Ich beharre nicht auf meinen Antrag. Ich ziehe ihn zurück, aber ich bin trotzdem nicht ganz zufrieden mit der Ausgangslage.

*Rückzug Antrag*

Grossrat Heinz zieht seinen Antrag zu lit. e zurück.

*Angenommen*

#### **Art. 66 Abs. 1**

*b) Antrag Kommission und Regierung*  
Reihenfolge der Ziffern ändern

Lit. i wird zu Lit. a; Lit. h wird zu Lit. b; Lit. g wird zu Lit. c; Lit. f wird zu Lit. d; Lit. e bleibt Lit. e (Gemäss Botschaft); Lit. d wird zu Lit. f; Lit. c wird zu Lit. g; Lit. b wird zu Lit. h; Lit. a wird zu Lit. i.

*Angenommen*

#### **Art. 66 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 67 Abs. 1 und 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Tscholl*: Nach der schweren Kost von Tieranwalt und den Artikeln 64 und 65 etwas Einfacheres zur Lockerung. In diesem Gesetz werden aufgeführt, z. B. Bienenkommissär, Bienenkommissärin, Tierarzt, Tierärztin, Tierhalter, Tierhalterin, Besamungstechniker, Besamungstechnikerin, usw. Ich frage den Kommissionspräsidenten an, warum beim Art. 67 Abs. 1 im Zeichen der

Gleichstellung nicht auch die weibliche Form gewählt wurde, also herrenlose, frauenlose und entlaufene Tiere, usw.?

*Augustin*; Kommissionspräsident: Eine interessante Frage die Grossrat Tscholl da stellt. Nur der Mann ist eben Herr seiner selbst. Frauenlose Tiere gibt es nicht. Den Begriff Frauenlos gibt es gar nicht. Man ist nur herrenlos. Frauen haben eben nicht die Eigenschaften der Männer und führen nicht dazu, dass es herrenlose Situationen oder eben frauenlose Situationen gibt. Nein, Spass beiseite. Ich kann Ihnen die Frage eigentlich nicht beantworten. Für generell möchte ich sagen, für die Verwendung der weiblichen oder/und männlichen Form bin ich nicht zuständig. Das habe ich schon anderen Orts gesagt. Das macht die Verwaltung und die Regierung in eigener Kompetenz. Wir haben hier in diesem Rat schon zu früherem Zeitpunkt mit unter sogar gestritten über die Verwendung der einen oder der anderen Variante. Ich glaube das mache ich nicht mehr.

*Angenommen*

#### **Art. 67 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*

Erster Satz wie folgt ändern:

Lässt sich das Tier nirgends unterbringen, wird es getötet.

*Augustin*; Kommissionspräsident: In Art. 67 Abs. 3 geht es nur um die Verwendung eines besseren deutschen Begriffes. Statt des etwas gar drakonischen, so wurde in der Kommission gesagt, Begriffes beseitigen möchten wir ganz einfach, aber vom Ergebnis her nichts anderes bedeutet, vom töten reden.

*Angenommen*

### **X. Finanzierung**

#### **Art. 68 - 72**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Augustin*, Kommissionspräsident: Ich komme noch schnell, wenn wir schon bei der Sprache sind, auf 67 Abs. 3 zurück. Die Begriffswendungen sind hie und da sehr illustrativ. In den Papieren, die der Kommission durch das Amt zur Verfügung gestellt wurden stellt man fest, dass die Veterinäre, die reden nicht vom töten, die reden auch nicht von beseitigen, die reden einfach von eutanasieren.

*Angenommen*

### **XI. Verfahren und Übertragung von Aufgaben**

#### **Art. 73 - 75**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

## **XII. Strafbestimmungen**

### **Art. 76 - 80**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

## **XIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 81 - 83**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

*Standespräsident Jeker:* Wir hätten damit die Revision dieses Gesetzes durchberaten. Ich möchte Sie fragen, wünscht noch jemand auf einen Artikel zurückzukommen? Das ist nicht der Fall.

## **B. Verordnung über die Aufhebung grossrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Revision des Veterinärgesetzes (VetG) Antrag Kommission und Regierung Gemäss Botschaft**

*Angenommen*

### *Schlussabstimmung*

2. Der Grosse Rat stimmt der Totalrevision des Veterinärgesetzes mit 86 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.
3. Der Grosse Rat erlässt die Verordnung über die Aufhebung grossrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Revision des Veterinärgesetzes mit 72 zu 0 Stimmen.

*Augustin;* Kommissionspräsident: Ich würde kurz danken für die gute Aufnahme dieser Vorlage in diesem Rat. Ich glaube, wir haben, auch wenn wir die ablehnenden Anträge, die jeweils den Anträgen von Kommission und Regierung gegenübergestellt wurden abgelehnt haben, eine gute und den Herausforderungen der Zeit angemessene Vorlage verabschiedet. Ich möchte an dieser Stelle nicht unterlassen, jenen zu danken, die für die Vorbereitung dieser Vorlage zuständig waren, das ist auch der inzwischen nicht mehr in unserem Kanton tätige alt Kantonstierarzt Dr. Jörgen, aber das sind auch die Mitarbeiter, die die Kommission unterstützt haben, allen voran Departementssekretär Bruno Maranta, Herrn Dr. Thoma und dem Juristen Dr. Kraske möchte ich für die Unterstützung ebenso danken, wie für die kompetente Begleitung der Kommissionsarbeit durch Herrn Regierungsrat Trachsel.

## **Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG), Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) und Aufhebung der Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden (B4/2007-2008, S. 209)**

### **Eintreten**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Eintreten

*Bleiker;* Kommissionspräsident: Ich würde eigentlich meine Rede auch gerne beginnen, damit ich sagen könnte "nur ganz kurz", aber wegen der Komplexität der Materie müssen Sie mir leider etwas länger zuhören. Wir beraten heute über ein Gesetz, das aus verschiedenen Gründen eine relativ lange Entstehungsgeschichte hat. Seit der Teilrevision der Kantonsverfassung und der Totalrevision des Kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes hat die Regierung die Stellung, die wichtigsten Anforderungen und die Aufgaben der Finanzkontrolle auf Gesetzesstufe festgelegt. In den Erläuterungen führte die Regierung damals aus, dass die gesetzliche Regelung der Finanzkontrolle im Finanzhaushaltsgesetz einzig dem Ziel diene, den Anforderungen an die Kantonsverfassung gerecht zu werden. Im Weiteren wies sie bereits damals darauf hin, dass die Stellung und der Auftrag der Finanzkontrolle zurzeit überprüft werden. Die Regierung wolle sich in dieser Frage erst festlegen, wenn verschiedene Modelle eingehend untersucht worden seien. Je nach Wahl des Modells wären dann gesetzliche Anpassungen erforderlich. Die GPK des Grossen Rates hatte damals ebenfalls festgehalten, dass sie im Sinne einer Übergangsregelung und, um den Anforderungen der Kantonsverfassung gerecht zu werden, mit der Formulierung einverstanden sei. Im Weiteren hat sie damals darauf hingewiesen, dass die GPK, damit die Finanzkontrolle ihre Aufgabe als interne Finanzkontrolle aber auch als Finanzaufsichtsorgan des Parlamentes erfüllen kann, bald möglichst eine entsprechende gesetzliche Grundlage in die Wege leiten werde. Die Regierung und die GPK sind nach verschiedenen Abklärungen und Besprechungen zum Schluss gelangt, dass die Finanzkontrolle als Fachorgan der Finanzaufsicht nach wie vor für die GPK und die Regierung tätig sein solle. Dagegen soll die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gestärkt, die Stellung auf Gesetzesstufe konkretisiert, Abhängigkeiten im administrativen Bereich geklärt und die Entwicklung der Finanzkontrollen in der Schweiz berücksichtigt werden. Die Regierung und die GPK haben sich auch darauf geeinigt, dass zur Weiterbearbeitung des Reformvorhabens eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der GPK und der Regierung und unter Beizug der Finanzkontrolle und des GPK-Sekretariates eingesetzt werden sollen. Diese Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit im Februar 2006 aufgenommen und sich in mehreren Sitzungen mit dem Reformvorhaben im Bereich der Finanzaufsicht beschäftigt. Die inhaltlichen Grundsatzdiskussionen mit Fragestellungen wie Stellung der Finanzkontrolle, Mitwirkung des Par-

lamentes, Aufgaben der Finanzkontrolle, sowie Inhalte der Finanzaufsicht orientierten sich am Mustergesetz für kantonale Finanzkontrollen. Im Weiteren wurden Informationen über die Rechtsgrundlagen der Finanzaufsichtstätigkeit in anderen Kantonen eingeholt. Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, die Neuerungen der Finanzaufsichtsgesetzgebung im Rahmen des Finanzhaushaltsgesetzes zu verankern. Nach dem die GPK die inhaltliche Stossrichtung unterstützt und die Regierung die Ergebnisse der Arbeitsgruppe im Oktober 2006 in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen hatte, wurde das Departement für Finanzen und Gemeinden beauftragt, eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten.

Gemäss Art. 97 der Kantonsverfassung übt der Grosse Rat die Finanzaufsicht aus. Er wird dabei durch ein unabhängiges Kontrollorgan unterstützt. Mit der Einführung moderner Verwaltungsführungsmodelle, also beispielsweise GRiforma bei uns, erhält die Frage der Finanzaufsicht ein verstärktes Gewicht. Daher wurde das Kontrollorgan im Bund und in den verschiedenen Kantonen vermehrt mit Unabhängigkeit ausgestattet. Da die berühmten Art. 31 und 32 der Kantonsverfassung verlangen, dass alle wichtigen Bestimmungen in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt sind, wurden die wichtigsten Regelungen über die Finanzkontrolle bereits bei der erwähnten Revision im Jahre 2005 in das Finanzhaushaltsgesetz aufgenommen.

Grundsätzlich kann eine staatliche Finanzaufsicht auf drei Modellen aufbauen. Bei einem monistischen System werden die Aufgaben der externen und internen Revision von einer einzigen Institution der Finanzkontrolle wahrgenommen. Dieses Fachorgan unterstützt sowohl das Parlament bei der Oberaufsicht über die Verwaltung als auch die Exekutive bei der Dienstaufsicht. Da das Einheitsrevisionsorgan auch die externe Revision vornimmt, muss die Unabhängigkeit gewährleistet sein. Aufgrund der Auftrags erledigung für das Parlament und die Exekutive wird gelegentlich befürchtet, dass dies zu einer Interessenkollision führen könnte. Beim dualen Finanzaufsichtssystem werden die Aufgaben der externen und internen Revision auf zwei verschiedene Institutionen aufgeteilt. Sowohl das Parlament wie auch die Exekutive verfügen über je ein eigenes Revisionsorgan, um die Oberaufsicht beziehungsweise die Dienstaufsicht auszuüben. Die externe Revision unterstützt das Parlament, beziehungsweise die parlamentarischen Kommissionen als selbständiges Fachorgan bei der Oberaufsicht über die Verwaltung. Gegen aussen muss ihre Unabhängigkeit dokumentiert sein, was durch die administrative Zuordnung zum Lenkungsorgan des Parlamentes erreicht wird. Eine dritte Möglichkeit, die Finanz- und Verwaltungsaufsicht zu regeln, wäre die Schaffung eines Rechnungshofes. Der Rechnungshof ist eine von Parlament und Exekutive unabhängige Behörde. Die Kompetenzen des Rechnungshofes und seine Verantwortlichkeiten sowie das Verhältnis zu Parlament und Exekutive müssten in der Verfassung geregelt werden. Dadurch wird seine Unabhängigkeit optimal garantiert. Der Rechnungshof stellt eigentlich eine vierte Staatsgewalt dar. Dadurch würde die Exekutive für die Wahrnehmung ihrer Dienstaufsicht über die Verwaltung über kein eigenes Organ mehr verfügen. Zudem verursacht ein solcher Rech-

nungshof mit einer eigenständigen Organisationsstruktur und Personalressourcen hohe Kosten.

In der Schweiz am besten bewährt hat sich das monistische System. Auch das erwähnte Mustergesetz für kantonale Finanzkontrollen ist darauf aufgebaut. Der Kanton Bern beispielsweise, welcher im Jahr 1991 ein duales System eingeführt hatte ist zehn Jahre später wieder zum bewährten monistischen System zurückgekehrt. Im Rahmen der Vernehmlassung anfang dieses Jahres haben sämtliche Vernehmlasser die Vorlage, insbesondere die Beibehaltung des heutigen Systems grossmehrheitlich unterstützt. Auch die Zielvorgaben insbesondere die Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle, die Konkretisierung der Stellung der Finanzkontrolle auf Gesetzesstufe, sowie die Klärung der Abhängigkeiten im administrativen Bereich wurden grundsätzlich positiv aufgenommen. Konkret fanden auch die wichtigsten Revisionspunkte wie die Wahl der Leiterin beziehungsweise des Leiters der Finanzkontrolle, Personalführung, Haushaltsführung und externe Revisionsstelle eine breite Zustimmung.

Umstritten waren hingegen die angestrebte organisatorische Trennung zwischen dem GPK-Sekretariat und der Finanzkontrolle, beziehungsweise die Integration des GPK-Sekretariates in das Ratsekretariat. Die Wahl des GPK-Sekretärs beziehungsweise der GPK-Sekretärin, die unveränderte Zuordnung der Finanzkontrolle zum Departement für Finanzen und Gemeinden und die vorgeschlagene Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte der Finanzkontrolle waren ebenfalls umstritten. Diese Auseinandersetzung werden wir in der Detailberatung führen. Ich möchte Sie aber bereits jetzt bitten, auch später in dieser Detailberatung nicht vom eingeschlagenen Weg einer konsequenten, d.h. für mich auch organisatorischen Trennung zwischen GPK-Sekretariat und Finanzkontrolle abzuweichen. Oder anders ausgedrückt: Wenn Sie mit dem Eintreten A sagen, sagen Sie später auch B, auch wenn es zugegebenermassen vielleicht etwas mehr kosten dürfte.

Die KSS hat sich mit der vorliegenden Vorlage, welche übrigens auch eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates und die Aufhebung der Verordnung über die Finanzkontrolle beinhaltet, in ihrer Sitzung vom 21. Juni befasst. Dabei hat sie, nebenbei bemerkt, mit Freude von der synoptischen Darstellung zum Vergleich der vorliegenden Vorlage mit dem geltenden Recht beziehungsweise dem erwähnten Mustergesetz Kenntnis genommen. Diese Massnahme stellt für alle, die sich mit der Vorlage befassen eine echte Erleichterung dar. Die KSS beantragt Ihnen einstimmig Eintreten.

*Janom Steiner:* Nach dem Eintretensvotum von Grossrat Bleiker könnte man fast meinen, die GPK habe mit dem KSS-Präsidenten einen neuen Sprecher. Damit aber hier kein falsches Bild entsteht, das ist nicht der Fall. Es liegt aber wohl daran, dass man diesen Eindruck gewinnt, dass die Vorbereitung der zu behandelnden Vorlage über eineinhalb Jahre in der Hand der GPK sowie ihrer Arbeitsgruppe lag und erst nach dem erstaunlichen Entscheid der Präsidentenkonferenz in die Hände der KSS übergang. Nun, die GPK hat sich, wenn auch hörbar Zähne knirschend, mit diesem Entscheid abgefunden.

Zumal sie auch volles Vertrauen in die KSS hatte, das diese die Vorlage gründlich prüfen und auch vorbereiten würde. Wir wurden dann auch nicht enttäuscht. Die uns von der Kommissionsmehrheit und Regierung präsentierte Vorlage entspricht, abgesehen von zwei kleinen sprachlichen Änderungen, vollständig dem von der GPK ausgearbeiteten Entwurf. Aus diesem Grund haben wir uns auch erlaubt auf einen Mitbericht zu verzichten. Den Satz, den wir in diesem Mitbericht aufgenommen hätten kann ich Ihnen auch heute sagen. Die GPK unterstützt die Vorlage, wie sie von Kommissionsmehrheit und Regierung präsentiert wird. Da der KSS-Präsident sowohl die Vor- und Eintretensgeschichte, die Gründe für die Revision, sowie auch deren Zielsetzung dargelegt hat, erübrigen sich von Seiten der GPK zum Eintreten weitere Ausführungen.

Wir werden uns in der Detailberatung aber noch einbringen. So werden wir uns insbesondere zur Frage wo das GPK Sekretariat anzusiedeln ist, ob bei der Finanzkontrolle oder beim Ratssekretariat zu Wort melden. Denn dieser Punkt, meine Damen und Herren, war auch in der GPK der umstrittenste Punkt der gesamten Vorlage, denn schliesslich betrifft es uns ja direkt bei unserer Arbeit. Die Details hierzu dann aber später. Die GPK ist auch einstimmig für Eintreten.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Seit einigen Jahren, also mindestens seit ich in der Regierung bin und das scheint mir gelegentlich eine Ewigkeit, wird von Seiten der GPK und der Finanzkontrolle darauf hingewiesen, die Stellung der Finanzkontrolle als unabhängiges Fachorgan der Finanzaufsicht müsse gestärkt werden. Im Zusammenhang mit den Vorarbeiten zum Erlass der neuen Kantonsverfassung, wir haben diese im Jahr 2002 hier intensiv diskutiert und wiederum dann im Vorfeld der Finanzhaushaltsgesetzrevision im Jahre 2005 signalisiert, sowohl die GPK als auch die Finanzkontrolle, es seien bald möglichst umfassende gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um die Finanzaufsicht neu oder konkreter zu regeln. Im Februar 2006, Sie haben das gehört, haben GPK und Regierung schliesslich beschlossen, gemeinsam eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche dann die Grundzüge, die Eckpunkte einer solchen Reform der Finanzaufsicht erarbeiten sollte. Wir haben das gemacht und die Vorlage, die Sie heute behandeln, stammt aus dieser Arbeit. Ziel war und ist es, die Finanzaufsicht und die Finanzpolitik besser zu entflechten, die Finanzkontrolle in ihrer Kernfunktion, nämlich der Finanzaufsicht, zu stärken und dadurch auch das Risiko von Interessenskollisionen zwischen der GPK einerseits und Verwaltung und Regierung andererseits zu reduzieren. Diesem Ziel dient zum Einen die Entflechtung der Funktion der Finanzkontrolle. Die Finanzkontrolle hat heute eine doppelte Funktion. Als unabhängiges Fachorgan der Finanzaufsicht und als Sekretariat der GPK. Als GPK Sekretariat kann die Finanzkontrolle immer wieder in heikle Situationen kommen. Dies insbesondere dann, wenn die GPK nicht nur als Verwaltungsprüfungskommission beziehungsweise nicht nur als Finanzprüfungskommission, sondern auch als Verwaltungsprüfungskommission tätig wird und sich mit finanzpolitischen Fragen auseinandersetzt. Also jetzt muss ich das noch einmal wieder-

holen: Nicht nur als Finanzkommission, sondern auch als Verwaltungsprüfungskommission sich betätigt und damit eben auch im finanzpolitischen Bereich tätig wird.

In politischen Entscheidungsfindungen unterstützend mitwirken aber kann und soll die Finanzkontrolle als unabhängige Finanzaufsicht, welche gleichermassen, da sind wir uns einig, dem Grossen Rat und Regierung und Verwaltung zur Verfügung steht, von ihrem gesetzlichen Auftrag her nicht. Es ist daher folgerichtig, es ist konsequent die Finanzkontrolle von dieser Aufgabe zu entbinden. Wir sind denn auch nicht die Einzigen, die das tun. Alle anderen Kantone, mit Ausnahme des Kantons St. Gallen, haben nicht die Finanzkontrolle als Sekretariat der GPK installiert, sondern eben andere Sekretariate eingerichtet. Der Kanton St. Gallen hat insbesondere darum noch eine spezielle Regelung, weil im Kanton St. Gallen die Finanzkommission wirklich eine reine Finanzkommission ist und eben nicht auch eine Verwaltungsprüfungskommission, also nur den Kontrollbereich und nicht den Controllingbereich abdeckt und darum scheint es dort noch vertretbar, im Gegensatz zu unserer Regelung im Kanton Graubünden.

Dafür, dass künftig das Ratssekretariat für die Führung des Sekretariats der GPK zuständig sein soll und nicht mehr wie heute die Finanzkontrolle spricht im Übrigen auch, dass mit dieser Lösung alle ständigen Kommissionen dann aus einer Hand betreut werden und so eine Gleichbehandlung sichergestellt ist. Alle ständigen Kommissionen, die Ihr Rat installiert hat, sind dann in diesem Sinne gleichbedeutend und sollen, so meinen wir, auch gleich behandelt werden.

Pendant zu dieser konsequenten Trennung der heutigen Doppelfunktion der Finanzkontrolle im Bereich der Tätigkeit für den Grossen Rat beziehungsweise die GPK, also Aufsichtstätigkeit und Sekretariat, soll dann die Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle auch von Regierung und Verwaltung sein, dadurch, dass die Wahl des Vorstehers, der Vorsteherin der Finanzkontrolle durch ein paritätisches Wahlgremium aus Vertretern von GPK und Regierung vorbereitet und dann der Regierung zum Entscheid beantragt wird. Weiter soll die Finanzkontrolle bezüglich Ausgabenkompetenzen und Kreditüberschreitungskompetenzen einem Departement gleich gestellt werden. Das geht auch sehr weit. Der Budgetentwurf der Finanzkontrolle soll von der Regierung unverändert übernommen werden und die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher der Finanzkontrolle soll innerhalb des vom Grossen Rats genehmigten Budgets, innerhalb natürlich auch des Personalgesetzes, d.h. des Rahmens, den das Personalgesetz stellt oder setzt, für alle Personalgeschäfte abschliessend zuständig sein. Als Korrektiv zu dieser Sonderstellung auch im organisatorischen, personellen, administrativen Bereich soll die GPK eine externe Revisionsstelle wählen, welche jährlich nicht nur die Rechnung der Finanzkontrolle prüft, sondern auch deren Leistungen periodisch beurteilt. Die zur Diskussion stehende Vorlage soll zu einer Stärkung der Finanzkontrolle im institutionellen und im organisatorischen Rahmen führen.

Je besser und umfassender die Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle, auf welcher ja die GPK aufbaut, erfolgt, um so besser kann sich die GPK auf die neuen Heraus-

forderungen wie flächendeckende Umsetzung von GRiforma, Umsetzung der NFA konzentrieren. Je besser und umfassender die Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle erfolgt, umso grössere Sicherheit besteht dann auch für die Regierung im Bereich der ihr obliegenden Dienstaufsicht. Und, dies ist auch nicht ganz unwesentlich, die Departemente und die Dienststellen, aber auch aussenstehende Dritte nehmen die Finanzkontrolle als unabhängiges Organ der Finanzaufsicht wahr und nicht auch als Sekretariat der GPK.

Die vorgesehene Neuerung entspricht in weiten Teilen den Regelungen und Standards wie sie die meisten Kantone in den letzten Jahren eingeführt haben und wie sie im Übrigen auch der Bund für die eidgenössische Finanzkontrolle festgelegt hat. Sie, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, haben sich heute mit einer Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes zu befassen. Materiell handelt es sich aber lediglich um eine Teilrevision, nämlich um die Reform der Finanzaufsicht. Die Regelungen im Bereich Finanzhaushalt werden im Wesentlichen nur neu nummeriert und formell angepasst. Dies, damit das Finanzhaushaltsgesetz, das dann neu Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden heisst, trotz des Einbaus verschiedener neuer Bestimmungen und der Erweiterung um insgesamt 13 Artikel noch lesbar und zumindest einigermaßen verständlich bleibt. Namens der Regierung beantrage ich Ihnen auf die Vorlage einzutreten und in der Detailberatung den Anträgen der KSS und der Regierung, soweit diese identisch sind, zuzustimmen.

*Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.*

## Detailberatung

### A. Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG)

#### I. Geltungsbereich und Haushaltsgrundsätze

##### Art. 1 - 6

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Ich erlaube mir hier eine allgemeine Bemerkung. Wo die Artikel sinngemäss oder lediglich mit kleinen redaktionellen Änderungen aus dem alten Gesetz, aus der Verordnung oder anderen Bestimmungen übernommen wurden, verzichte ich auf einen Kommentar. Bei Bedarf können Sie die Details beziehungsweise die Herkunft dieser Artikel auf Seite 231 der Botschaft selbst nachlesen. Die angesprochenen redaktionellen Änderungen betreffen eigentlich in den meisten Artikel, beispielsweise die Umbenennung des Departements, das jetzt eben neu heisst Departement für Finanzen und Gemeinden oder auch redaktionelle Änderungen, die mit dem Beschluss zur flächendeckenden Einführung von Griforma in das Gesetz eingeflossen sind. Sonst habe ich bis Art. 6 keine weiteren Bemerkungen.

*Angenommen*

## II. Führung und Aufbau des Rechnungswesens

### Art. 7 - 17

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Tscholl:* Ich möchte zu Art. 9, 11 und 17 Bemerkungen machen. Art. 9 lautet: Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Einnahmen sind jene Finanzvorgänge, die den Bestand an Finanzvermögen erhöhen. Was ist mit der Verwendung des Verwaltungsvermögens für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben? Auch wenn nur eine eigentliche Teilrevision des FHG stattfindet bin ich der Ansicht, dass offensichtliche Unklarheiten im Gesetz jetzt zu bereinigen sind.

Zu Art. 11: Das Finanzvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet. Diese Gesetzesbestimmungen im Zusammenhang mit Art. 7: Das Rechnungswesen vermittelt ein klares, vollständiges und wahrheitsgetreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsentwicklung. Eine langwierige Forderung meinerseits. Da genügt mir die Darstellung des erweiterten Eigenkapitals in der Rechnung nicht. Wenn das Gesetz eingehalten werden soll, haben die Zahlen explizit in der Bilanz und der Erfolgsrechnung Einzug zu halten. Darum ersuche ich die Regierung.

Art. 17: Die Dienststellen führen eine zweckmässige Kosten- und Leistungsabrechnung. Ich wiederhole Kosten- und Leistungsabrechnung. Dies bedeutet, dass kalkulatorische Kosten wie Mieten, Zinsen, Abschreibungen, auf nicht direkt abgeschriebene Investitionen, allgemeine Verwaltung, usw. auf die einzelnen Dienststellen umgelegt werden. Das bedeutet aber auch, dass z. B. eine eigentliche Liegenschaftenabrechnung für die Verwaltungsliegenschaften geführt werden muss. Und insbesondere, dass GRiforma-Stellen ebenfalls entsprechend belastet werden. Davon sind wir noch weit entfernt, was Sie aus der Rechnung 2006 und dem Budget 2007 inklusive Planungsbericht GRiforma ersehen können. Wann werden diese Forderungen erfüllt? Nur zur Ergänzung. Selbst der Bund findet Geschmack an einer nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Buchhaltung und Kostenrechnung, welche das Regieren erleichtern soll.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Zuerst zur Frage zu Art. 9, warum hier nur Ausgaben erwähnt sind und nicht Ausgaben des Finanzvermögens und nicht des Verwaltungsvermögens. Sie müssen vielleicht Art. 9 des Finanzhaushaltsgesetzes im Zusammenhang mit verschiedenen anderen Bestimmungen sehen und dann kann ich Ihnen kurz aufzeigen wie das funktioniert. Also wenn wir Finanzvermögen haben und sehen, dass wir das für öffentliche Aufgaben brauchen, dann wird das Finanzvermögen überführt in Verwaltungsvermögen. Da sind wir uns einig. Und zwar ist es dann eine Ausgabe und untersteht selbstverständlich allen Regelungen, die für Ausgaben gelten, unter Umständen auch Referendumsregelungen. Wenn dann die Finanzen im Verwaltungs-

vermögen sind und für Verwaltungsaufgaben gebraucht werden können, dann braucht es nicht noch eine Bestimmung dafür. Also Verwaltungsvermögen ist per se dann Verwaltungsvermögen und für nichts anderes mehr zu verwenden als für öffentliche Aufgaben. Ich sehe da nicht, wie wir Verwaltungsvermögen noch einmal zur Aufgabenerfüllung einsetzen könnten, wo das Verwaltungsvermögen ja per se für die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben gedacht ist.

Dann zu Art. 11. Finanzvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen bewerten, Grossrat Tscholl, das tun wir ja. Also wir haben diverse Male schon die Gelegenheit gehabt im Zusammenhang mit der Rechnung aber auch mit dem Budget darüber zu diskutieren und Sie können gerne mit mir noch einmal persönlich Gespräche führen, was Sie zusätzlich noch haben möchten.

Zur Kosten-/Leistungsrechnung bei den GRiforma-Stellen. Die Verwaltungskosten, da stimme ich Ihnen zu, die müssen transparent gemacht werden. Die Frage ist wie weit wollen/können wir hier gehen. Wollen wir eine Vollkostenrechnung machen für Verwaltungskosten? Die Frage stellt sich auch, wie man Querschnittskosten ausweisen soll, d.h. in welchem Mass dann Querschnittskosten in einer öffentlichen Verwaltung umgelagert werden. Wir haben uns entschieden: Die GRiforma-Dienststellen - nächstes Jahr werden die Hälfte unserer Dienststellen auf GRiforma umgestellt haben – werden eben so die Rechnung ablegen. Bei den Globalbudgets der GRiforma-Dienststellen stellen wir jetzt bei der Umstellung fest, dass es einen erhöhten Aufwandüberschuss gibt und der ist, Grossrat Tscholl hören Sie gut zu, der ist in den meisten Fällen darauf zurückzuführen, dass eben ein Wechsel stattfindet von der Kreditbindung auf Basis der laufenden Rechnung, was wir bei den ordentlichen Dienststellen heute haben. Also von der Finanzbuchhaltung zur Kreditbindung auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung, die wir bei den GRiforma-Dienststellen machen, und damit auch die Betriebsbuchhaltung umstellen. Und in dieser Betriebsbuchhaltung sehen Sie dann noch andere Zahlen als nur die Finanzbuchhaltungszahlen.

Die GRiforma-Dienststellen erstellen aber weiterhin und nach wie vor ein Finanzbuchhaltungsbudget, also mit einer Kreditbindung auf Basis der laufenden Rechnung, nach den Richtlinien des harmonisierten Rechnungsmodells, das für den Kanton Graubünden, wie für andere Kantone auch, Anwendung findet und im Übrigen auch von den Gemeinden angewendet wird. Der Grosse Rat beschliesst für jede Dienststelle auf dieser Basis den Saldo der Laufenden Rechnung, ohne Einzelkredite, sowie den Saldo der Investitionsrechnung, ebenfalls ohne Einzelkredite. Die Beiträge der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung werden vom Grossen Rat als Einzelkredite beschlossen. Als ergänzende Angaben werden dem Grossen Rat die Totalbeträge pro Sachgruppe der laufenden Rechnung ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

Die Abgrenzungen, die Sie ansprechen, Grossrat Tscholl, sind insbesondere sachlicher Art beziehungsweise sind auch z.B. kalkulatorische Kosten für Leistungen der Querschnittsämter, kalkulatorische Mieten, kalkulatorische Raumkosten, die umgelegt werden, Abschreibungen

und Zinsen. Sie können das nachsehen in der Rechnungslegung der GRiforma-Dienststellen, Höhe der Abgrenzungen für den Grossen Rat. Die Höhe der Abgrenzungen, für den Grossen Rat ist, wenn Sie das genau anschauen, aus den ergänzenden Angaben ersichtlich. Sie können das nachvollziehen, wenn Sie die Zahlen studieren. Kurz und einfach gesagt, ich hoffe es ist einfach: Der Aufwand und der Ertrag der Laufenden Rechnung, wie wir sie jetzt ausweisen, plus minus, je nachdem plus oder eben minus, die Abgrenzungen ergeben die Kosten und Erlöse der Kosten-/Leistungsrechnung. So einfach ist die Buchhaltung. Ich hoffe, ich habe damit Ihre Fragen beantwortet und ich bitte Sie auch einmal die Hintergrundsberichte anzuschauen. Wenn wir, ich möchte das vielleicht noch sagen, bei jeder Dienststelle, die jetzt umstellt - und ich habe gesagt es ist die Hälfte der Dienststellen der Kantonalen Verwaltung die umstellt - sämtliche Finanzbuchhaltungszahlen und sämtliche Betriebsbuchhaltungsergebnisse in unserem Bericht ausweisen würden, dann hätten wir einen 400-seitigen Bericht, den wir Ihnen abgeben müssten, möchten, wollten. Sie möchten, vielleicht müssten ihn lesen, wollten ihn lesen, ich weiss es nicht. Wie auch immer, wenn Sie diese Zahlen wollen, können Sie diese bei uns nachfragen. Aber ich denke, es macht keinen Sinn, dass wir Ihnen Budgetbotschaften und Rechnungsbotschaften bringen, die Sie schon fast nicht mehr tragen mögen, geschweige denn lesen.

*Janom Steiner:* Ich glaube, unsere Finanzdirektorin hat das sehr gut erklärt. Einfach eine Ergänzung von Seiten der GPK. Wir haben ja auch immer im Zusammenhang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen gesagt, dass wir die Entwicklung auf nationaler Ebene weiterverfolgen, auch im Bezug auf das HRM2-Modell und möglicherweise oder allenfalls könnten sich daraus dann neue Erkenntnisse ergeben, wo allenfalls dann auch zu einer Änderung dieses ersten Teils des Finanzhaushaltsgesetzes führen könnte. Derzeit bestand aus Sicht der GPK kein Grund in diesem Bereich irgendeine Änderung vorzunehmen.

*Tscholl:* Ich möchte Sie nicht langweilen mit Fachproblemen, aber die Finanzbuchhaltung weist Finanzbuchhaltungszahlen aus und Kosten sind nicht dasselbe wie die Finanzbuchhaltungszahlen. Die basieren teilweise auf diesen Zahlen und ich habe lediglich das Gesetz zitiert und zu Rate genommen.

*Marti:* Ich persönlich freue mich immer über Hinweise von Grossratskollege Tscholl. Er stellt gewissermassen das finanzrechtliche Gewissen im Rate dar in Kontakt mit der GPK und ich möchte deshalb auch kurz noch etwas dazu sagen. Zunächst zum Art. 9, wo er Ausgaben und Einnahmen im Bezug auf das Finanzvermögen die Frage gestellt hat und ich meine, dass sich diese Frage, und man könnte ja hier so im allgemeinen Sprachgebrauch eher von Anlagevermögen und von Umlaufvermögen sprechen, man kann hier sagen, dass sich diese Frage eigentlich klärt mit dem Art. 10 Abs. 4. Dort steht, dass wenn ein Vermögenswert nicht mehr im Verwaltungsvermögen gebraucht wird, dass es dann ins Finanz-

vermögen wechselt und dann wieder als Ausgabe verwendet werden darf. Ich meine, dass Art. 9 so richtig formuliert ist, weil er eben die laufende Rechnung behandelt und nicht die über Jahre hinweg gesehene längere Zeit.

Dann noch eine Bemerkung zu den Bewertungsfragen in Art. 11. Dass das Finanzvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet wird, erscheint mir richtig zu sein, zumal dieses ja in aller Regel vor allem flüssige, rasch verfügbare Mittel beinhaltet. Beim Verwaltungsvermögen haben wir in der Bestimmung, dass nur die Beschaffungs- oder Herstellungswerte unter Abzug angemessener Abschreibung zu finanzieren sind. Hier haben wir den Nachteil, dass wir dann diese tatsächlichen Werte nur in der erweiterten Betrachtung des Eigenkapitals angeben dürfen, weil sonst diese Bestimmung verletzt werden würde. Im Übrigen ist das auch ein Knackpunkt bei der Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER, welcher eigentlich den Blick bei neuer Rechnungslegung auf die tatsächlichen Werte auch in der Bilanz legen würde, aber dort mit dem OR in Konflikt kommt, wo auch wiederum nur die Anschaffungswerte finanziert werden dürfen. Also insofern glaube ich, dass wir auf dem rechten Weg sind mit dem Anhang in der Jahresrechnung.

*Angenommen*

### **III. Mehrjahresplan, Budget, Kredite und Staatsrechnung**

#### **Art. 18 - 28**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Bleiker*; Kommissionspräsident: Bei Art. 19 möchte ich erwähnen, dass diese Bestimmung im Wesentlichen unverändert übernommen wurde. In Abs. 1 kann der Ausdruck "für eine wirkungsorientierte Steuerung der Aufgabenerfüllung" weggelassen werden, da die Bestimmungen betreffend Wirkungsorientierung, die im bisherigen Abschnitt 5 enthalten waren, im Rahmen dieser Totalrevision so in das Gesetz integriert wurden, dass dieser Abschnitt aufgehoben werden kann. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung gilt auch ohne expliziten Verweis.

*Angenommen*

### **IV. Kantonsbeiträge**

#### **Art. 29 - 37**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Bleiker*; Kommissionspräsident: Art. 36 entspricht dem bisherigen Art. 33. In Abs. 3 wurde eine redaktionelle Präzisierung vorgenommen. Im ersten Satz dieses Absatzes wird der Grundsatz betreffend der Ermächtigung der Regierung zur Delegation ihrer Entscheidungskompetenzen an die Departemente und Dienststellen festgelegt. Die Regierung soll ihre Kompetenz zur Beitragsgewährung grundsätzlich delegieren können. Nur in spezial-

rechtlichen Fällen, welche ausdrücklich die Regierung für die Beitragsgewährung als zuständig bezeichnet, ist die Kompetenzdelegation einzuschränken.

Dann in Art. 38, wenn ich gleich fortfahren darf: Dieser legt das monistische Aufsichtsmodell fest und dokumentiert die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle. Er entspricht im wesentlichen Art. 42 des alten Gesetzes. In Abs. 1 lit. a werden in Abweichung zum Mustergesetz und zur bisherigen Regelung die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten ebenfalls aus der Finanzaufsicht durch die GPK unterstehend aufgeführt. In lit. b werden diese weggelassen, da die Selbstständigkeit der Anstalten auch eine eigene Finanz- und Dienstaufsicht bedingt. Weitere Ausführungen zu der besonderen Stellung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten finden Sie in den Erläuterungen der Botschaft auf den Seiten 236 und folgende.

In Abs. 2 ist die administrative Zuordnung der Finanzkontrolle zum Departement für Finanzen und Gemeinden geregelt.

In Abs. 3 ist neu der Hinweis enthalten, dass die Finanzkontrolle in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet ist. Damit die Finanzkontrolle als Fachorgan objektive Prüfungsergebnisse liefert, muss ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gewährleistet sein. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Befugnis ihr Prüfprogramm nach freiem Ermessen selber festzulegen. Da die Finanzkontrolle seit dem Jahre 2006 mit der Regierung und der GPK eine Ziel- und Leistungsvereinbarung abschliesst, wird diese Praxis in Ergänzung zum Mustergesetz in Abs. 4 festgehalten. Diese Ergänzung ist in sofern wichtig, weil die Finanzkontrolle auch Aufträge der Regierung und der GPK ausführen kann. Dafür sind im Prüfprogramm je zirka zwei Prozent der Arbeitstage reserviert. In den letzten Jahren beispielsweise haben GPK und Regierung häufig gemeinsam gewünscht, dass die Finanzkontrolle z. B. dem Bereich der Aufsicht, Oberaufsicht im Projekt GRiforma oder den Wirkungen der Umsetzung des NFA-Projektes im Budget 2007 besondere Beachtung schenkt. Unter GRiforma ist davon auszugehen, dass diese Ziel- und Leistungsvereinbarung auch die Funktion der Leistungsvereinbarung nach Art. 20 des Finanzhaushaltsgesetzes übernimmt. Da die Finanzkontrolle zu den Dienststellen der ersten GRiforma-Umsetzungsetappe gehört, kann der Grosse Rat auf strategischer Ebene direkt Einfluss auf die Ausrichtung der Aufsichtstätigkeit der Finanzkontrolle nehmen. Dann hätte ich zu Art. 39, jetzt bin ich vorgeeilt. Ich sehe, dass ich vorgeeilt bin. Entschuldigung.

*Angenommen*

### **V. Finanzaufsicht**

#### **Art. 38 und 39**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Bleiker*; Kommissionspräsident: Jetzt komme ich zu Art. 39. Die Regelung des Aufsichtsgebietes ist sehr umfassend, damit sichergestellt werden kann, dass keine prüfungs- beziehungsweise aufsichtsfreien Bereiche entste-

hen. Analog zu dieser Bestimmung wurde auch bei der Umschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der GPK in der Geschäftsordnung des Grossen Rates eine umfassende Lösung angestrebt. Das gleiche Anliegen besteht auch auf Ebene der Regierung. Nämlich, dass ebenfalls keine prüfungs- und aufsichtsfreien Bereiche entstehen. Der in Abs. 1 enthaltene Vorbehalt abweichender Regelung in Spezialgesetzen bedeutet, dass ein bestimmter Bereich von der Aufsicht durch die Finanzkontrolle nur dann ausgenommen ist, wenn dies in einem besonderen Erlass oder in einem formellen Gesetz ausdrücklich festgehalten ist.

In den letzten Jahren hat die Zahl der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Kanton stark zugenommen, so dass diese in lit. d besonders erwähnt werden. Abs. 2 stellt klar, dass die Finanzkontrolle, die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle auch besteht, wenn eine Organisation eine eigene Revisionsstelle oder Kontrollstelle besitzt. Neu wurde deshalb in Abs. 3 ein Zusatz eingefügt, in welchem die Aufsichtstätigkeit bei den Organisationen beziehungsweise Institutionen gemäss Abs. 1 lit. d und e geregelt wird. Die Aufsichtstätigkeit soll sich grundsätzlich auf den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht beschränken. Weitergehende Prüfungen kann die Finanzkontrolle nur im Auftrag der GPK oder der Regierung durchführen. Erst wenn die Regierung, welche die Aufsicht über die Anstalten inne hat oder die GPK, welche die Oberaufsicht zuhanden des Grossen Rates innehat, Unterstützung brauchen, erfolgt dies durch die Finanzkontrolle aufgrund eines umfassenden Prüfungsauftrages. Solange die Anstalten die Überwachung in ihrem Bereich sicherstellen und die Aufsicht sowie die Oberaufsicht funktioniert, besteht daher kein Anlass, die Anstalten aufsichtsmässig wie Einheiten der Zentralverwaltung zu behandeln. Auch wenn gesetzgeberisch eine relativ grosse Änderung erfolgt, ist festzuhalten, dass dadurch in weiten Bereichen die bestehende Praxis umgesetzt wird.

*Angenommen*

#### **Art. 40 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*

Ergänzen Marginalie:

Wahl der Leitung

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Ich kann erklären, dass es hier lediglich um eine Änderung der Marginalie geht, da es bei diesem Artikel ja vorwiegend um die Wahl der Amtsstellenleiterin oder des Amtsstellenleiters geht

*Angenommen*

*Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Thomann; Sprecher: Bleiker) und Regierung*

Ändern wie folgt:

Die Regierung wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag eines paritätisch zusammen-

gesetzten Gremiums, bestehend aus Vertretern der Regierung und der Geschäftsprüfungskommission

*Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Sprecher: Nigg)*

Ändern wie folgt:

Die Regierung wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle sowie die Stellvertretung. (...)

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Wie Sie sagen, Herr Standespräsident, die Mehrheit der KSS und die Regierung ist der Überzeugung, dass jene Kommission, als Vertreter der Regierung und der GPK, welche der Regierung für die Wahl der Amtsstellenleiterin oder des Amtsstellenleiters der Finanzkontrolle Antrag stellt, paritätisch zusammengesetzt sein soll. Der Ansicht der Kommissionsminderheit, der kleinen aber gewichtigen Kommissionsminderheit, wonach die Regierung alleine und ohne Anhörung der GPK diese Wahl vornehmen soll, kann die Mehrheit der KSS gar nichts abgewinnen. Der GPK als eine Kommission der Legislative einerseits sowie als Organ, welches ausserordentlich eng mit der Finanzkontrolle zusammenarbeiten wird, soll mindestens das gleiche Mitspracherecht eingeräumt werden wie der Regierung. Weil die Finanzkontrolle personell stets eine kleine Amtsstelle sein wird, erachtet es die Mehrheit der KSS und der Regierung auch als zweckmässig, dass auch die Stellvertretung wie vorgeschlagen nicht durch das Wahlgremium, sondern durch die Amtsleiterin oder den Amtsleiter selber gewählt werden kann. In einem Team muss für das Erbringen der geforderten Leistungen die Chemie um so mehr stimmen, je kleiner dieses Team ist. Daher muss nach unserer Ansicht die Amtsleitung die Möglichkeit haben, die Stellvertretung selbst bestimmen zu können.

*Nigg:* Eben als Vertreter dieser sehr kleinen aber sehr breiten Minderheit möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie zumindest dann, wenn Sie die Minderheitsanträge zu den Art. 46 FHG und 31 GGO wie die Kommissionsmehrheit und die Regierung wollen ablehnen und die Finanzkontrolle und das GP Sekretariat strikt trennen wollen, zumindest dann müssten Sie eigentlich meinen Minderheitsanträgen zu Art. 40 zustimmen. Denn nur diese Minderheitsanträge zu Art. 40 garantieren die vollständige Trennung von Finanzkontrolle und GPK- Sekretariat, wie das die Regierung und die Kommissionsmehrheit eigentlich anstreben. Mit dem Vorschlag, dass das GPK- Sekretariat durch die GPK gewählt und in die Parlamentsdienste integriert wird, wird nämlich die Finanzkontrolle, und das ist eigentlich nichts anderes als richtig und logisch und müsste auch so sein, auch ein Führungsinstrument und zwar ein sehr wichtiges Führungsinstrument der Regierung, wie das Art. 38 auch vorsieht. Wenn aber die Finanzkontrolle dem Parlament dienen würde, müsste sie nämlich nicht ins DFG, sondern analog dem GPK-Sekretariat in die Parlamentsdienste integriert werden. Der Wahlvorschlag mit einer paritätischen Kommission ist eigentlich auch nichts anderes als eine Alibiübung, wenn dann die Wahl ja ohnehin durch die Regierung erfolgt.

Ich meine, man verkompliziert mit Einsetzung der paritätischen Kommission ein Wahlverfahren, das ohnehin nichts bringt in dieser Form. Das Argument, es sei eine paritätische Kommission für den Wahlvorschlag einzusetzen, weil die Finanzkontrolle sowohl dem Parlament als auch der Regierung dient, sticht nicht oder nur bedingt. Es ist nämlich festzustellen, dass grundsätzlich jeder kantonale Angestellte sowohl den Willen des Parlaments bei der Durchsetzung der Gesetze als auch der Regierung zu dienen hat. Administrativ sind, wären in diesem Fall wie der Finanzkontrolle-Chef, sind in diesem Fall wie der Finanzkontrolle-Chef einem Departementsvorsteher unterstellt, ohne dass sie von einem Ausschuss der zuständigen Fachkommission noch ausgewählt werden und vorgeschlagen werden können. Folgerichtig und ich spreche jetzt gerade zu c. Folgerichtig muss deshalb auch die Stellvertretung vom gleichen Gremium, also der Regierung, gewählt werden. Der Stellvertreter hat nämlich und muss ja in jedem Fall und zu jedem Zeitpunkt die Funktion des Amtsleiters übernehmen können. Warum bei der Finanzkontrolle eine Unterscheidung zu den andern Amtsstellenleitern, bei denen die Regierung der Stellvertreter wählt, gemacht wird, ist nicht einzusehen und würde übrigens auch von den übrigen Amtsstelleninhabern kaum verstanden.

Dann noch das: In den Fraktionen und in der Kommission ist die Frage aufgetaucht, was passiert, wenn aus den unterschiedlichen Interessengrundlagen heraus die paritätische, mit gleich vielen Vertreter der Regierung und der GPK besetzte, Kommission, was leicht möglich ist, wenn sich da keine Mehrheit findet. Die Antwort der Regierung in der Kommission war: Dann müsse die Stelle eben neu ausgeschrieben werden. Das kann doch nicht sein. Ich frage Sie dann, was passiert wenn die Mehrheit zu einer Auswahl kommt die einzig dem Finanzdirektor oder der Finanzdirektorin nicht genehm ist? Und diese Person dann aufgrund von Art. 38 dort unterstellt wird? Sie sehen, man hat sich bei der vorgeschlagenen Regelung sehr politisch orientiert und nicht an die Konsequenzen gedacht, die praktisch tatsächlich eintreten können. Ich bitte Sie deshalb, den Vorschlag der Regierung und der Kommissionsmehrheit abzulehnen.

*Janom Steiner:* Die GPK unterstützt die Kommissionsmehrheit und die Regierung. Die Begründung deckt sich im Wesentlichen mit der, die bereits vom KSS-Präsidenten vorgetragen worden ist.

*Augustin:* Ich habe eine Frage. Gehe ich richtig davon aus, dass dieses paritätisch zusammengesetzte Gremium nach dem Einstimmigkeitsprinzip entscheiden muss?

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Kommissionspräsident Bleiker hat gesagt, die GPK müsse bei der Wahl des Leiters beziehungsweise der Leiterin der Finanzkontrolle mindestens ein gleiches Mitspracherecht haben wie die Regierung. Ich bekämpfe diese Aussage, d.h. ich bin damit nicht einverstanden. Sie muss das gleiche Mitspracherecht haben, aber nicht mindestens. Also, das würde ja implizieren, dass sie mehr Mitspracherecht haben müsste und wir möchten eine Gleichheit haben. Es ist aber sicher richtig, dass man ein Mitspracherecht, d.h.

eben eine paritätische Kommission, Grossrat Augustin erlauben Sie mir, ich komme darauf noch zurück, einsetzt. Dies zu gewährleisten ist aber nur dann richtig, wenn die Finanzkontrolle tatsächlich darauf beschränkt beziehungsweise auf ihre Kernkompetenz behaftet wird, nämlich die eigentliche Finanzaufsicht zu führen und wenn die Finanzkontrolle nicht mehr Sekretariat der GPK ist, weil bei uns die GPK eben nicht nur Finanzaufsicht sondern auch Verwaltungsprüfungskommission ist. Also, wenn die Finanzkontrolle nicht mehr GPK-Sekretariat ist und nur im Finanzaufsichtsbereich tätig ist, dann ist es richtig. Dann ist sie gleichermassen der GPK verpflichtet wie Regierung und Verwaltung, und aus dieser Überlegung heraus ist es dann richtig, die Wahl so vorzunehmen, dass man auch paritätisch sich einigt, wer dann beiden Herren gleichermassen dienen soll.

Die administrative Unterstellung, die wurde noch angesprochen vom Minderheitsvertreter. Wenn man nur administrativ unterstellt ist, d.h. die Finanzkontrolle soll nur administrativ unterstellt sein, dann hat keine politische Instanz eine Weisungsbefugnis. Dann geht es nur darum, dass man irgendwo angegliedert und eben eingliedert ist für den administrativen Bereich. Also, insofern gibt es hier keine Vermischung und keine Einflussnahme von Seiten des vorgesehenen oder des zuständigen Departaments, sag ich jetzt einmal.

Zur paritätischen Kommission: Wenn sich diese nicht einigt auf einen Vorschlag beziehungsweise eine Kandidatur, einen Leiter, eine Leiterin, dann wird man eben auch eine neue Person evaluieren müssen. Ich denke, man kann dann nicht sagen, die eine Seite oder die andere Seite oktroyiert der einen oder der anderen diese Person, auch weil sie für beide gleichermassen tätig sein soll. Ich bin aber, Grossrat Augustin, nicht der Auffassung, dass eine paritätische Kommission immer einstimmig sein muss. Also, ich bin in paritätischen Kommissionen, die mit Mehrheitsentscheid entscheiden können, wenn sich eben die eine Seite zum Teil der anderen anschliesst. Und ich denke, das gehört auch zur demokratischen Auseinandersetzung. Also, noch einmal: Wenn man davon ausgeht, dass künftig die Finanzkontrolle in ihrem Finanzaufsichtsbereich tätig ist und nicht als Sekretariat der GPK auch noch in diesem Verwaltungsprüfungsbereich, irgendwie noch im politischen Bereich tätig ist, dann scheint es mir richtig, dass die Wahl durch ein paritätisches Organ von GPK und Regierung vorgenommen wird.

*Augustin:* Es ist schon klar, Frau Regierungsrätin, dass man auch in einem paritätischen Gremium nach Mehrheitsprinzip entscheiden kann. Aber, ich sage einfach, ich habe eine gewisse Befürchtung, dass es dann so rauskommt wie dieses Parlament das möchte. Und zwar sage ich das aus einschlägiger Erfahrung, bei der damaligen Entlassung des Finanzchefs Cotiatti. Da hat die Regierung gesagt, sie könne nicht mehr mit dem Chef der Finanzverwaltung zusammenarbeiten. Die GPK hat attestiert, dass er soweit er für sie gearbeitet habe beste Arbeit geleistet habe. Aber sie hätten im Kern an dem Ergebnis nichts dagegen einzuwenden, wenn er halt nun entlassen würde. Und gestützt auf dieses Agreement

zwischen GPK und Regierung ist dann diese Auflösungsvereinbarung zwischen Kanton und Herrn Cotiatti geschlossen worden. Wenn dieser Rat Einfluss nehmen will auf die Entscheidung bezüglich Anstellung und parallel auch Entlassung dieses wichtigen Chefs oder der Chefin, dann ist für mich klar, dann muss Einstimmigkeitsprinzip herrschen. Ich bin zwanzig Jahre hier in diesem Grossen Rat und ich weiss wie Regierungsrätinnen und Regierungsräte gelegentlich verfahren, wenn Sie die Zustimmung von Mitgliedern dieses Rates für ihre eigenen Zielsetzungen brauchen. Das ist ein Leichtes für die Regierung, eine Mehrheit zu erhalten, indem nur ein Mitglied aus der Delegation der GPK für sie stimmt und dann hat die Regierung die Mehrheit und entscheidet im Kern immer selber. Wenn wir also tatsächlich etwas zu sagen haben wollen, dann muss Einstimmigkeitsprinzip gelten.

*Janom Steiner:* Kurz zu Grossrat Augustin. Sie zeichnen ein schwarzes Bild, was diese paritätische Kommission angeht. Das Interesse der Regierung sowie auch der GPK ist ja eine gute Wahl zu tätigen und ich glaube, dass wir dann auch unterscheiden können, um was für Interessen es bei Einzelnen allenfalls geht. Also, ich bin zuversichtlich, dass es uns gelingt, auch in einer paritätischen Kommission die mit Mehrheitsbeschluss einen Antrag dann stellen wird, gute Wahlen zu treffen und ich glaube, es ist nicht angezeigt hier personalpolitische Entscheidungen der Vergangenheit wieder aufzurollen.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Kurz zur Aussage von Grossrat Augustin, der ja den damaligen Finanzkontrolle-Chef in dieser Phase intensivst betreut und auch mit mir zusammen verschiedene Gespräche geführt hat. Er weiss natürlich auch, was der Hintergrund dieser ganzen Geschichte war. Und ich denke, gerade aus dieser Zeit hat sich gezeigt, ich habe die alten Protokolle der GPK oder einen Teil noch mal nachgelesen, verschiedene Diskussionen, die wir geführt haben, es hat sich gerade da gezeigt, wie schwierig das Differenzieren ist von politischer Einflussnahme der Finanzkontrolle über die GPK und eben wirklicher Aufsichtstätigkeit. Das war eine Schwierigkeit, die man seit Jahren hatte, die also nicht erst mit mir begonnen hat, Grossrat Augustin, die hat man schon seit Jahren gehabt und die wollte man lösen, und zwar lösen personenunabhängig. Man möchte eine Lösung haben, die völlig unabhängig ist von der Person, die die Finanzkontrolle leitet oder die in der Regierung ist. Wenn Sie sagen, dass eine paritätische Kommission nach Einstimmigkeitsprinzip funktionieren müsste, weil sich sonst Grossratsmitglieder, die die GPK vertreten würden, über den Tisch ziehen liessen, dann ist das etwas eine Disqualifizierung dieses Parlaments, Grossrat Augustin. Ich erlebe die GPK als harten Sparring-Partner und ich kann Ihnen sagen, so einfach ist es nicht, die GPK zu überzeugen, wenn sie anderer Meinung ist.

Aber das Prinzip in einer paritätischen Kommission ist nicht das Einstimmigkeitsprinzip. Das wissen Sie so gut wie ich. Das ist auch dort das Mehrheitsprinzip. Das wäre eine zusätzliche Verschärfung dieser Möglichkeit, ob man das will oder nicht, das müssen Sie entscheiden.

Ich denke, das macht keinen Sinn. Mehrheitsentscheide sind durchaus möglich, und ich traue auch den Parlamentsvertretern in diesem paritätischen Organ zu, dass sie ihre Auffassung durchbringen. Die Vorlage, die Sie heute vor sich haben, das möchte ich Ihnen auch sagen, das ist nicht das Wunschscenario der Regierung. Das wissen die Vertreter der GPK, die mitgearbeitet haben. Aber wir haben uns überzeugen lassen von verschiedenen Überlegungen, die die GPK gemacht hat, und ich denke, wir haben heute eine gute Vorlage, gemeinsam vertreten können.

*Nigg:* Ganz kurz zur Einstimmigkeit. Also man muss wissen, dass diese paritätische Kommission halt trotz allem nur ein Vorschlagsrecht hat und schlussendlich die Regierung wählt. Also es verlängert einfach das Wahlverfahren, diese Kommission. Dann zur Bemerkung, dass bei einer administrativen Unterstellung keine Weisungsbefugnis der Regierung besteht. Also ich frage mich dann natürlich wie die Finanzaufsicht, wie das Art. 38 lit. b vorsieht, die Regierung und die Departemente bei der Ausübung der Finanzaufsicht über die Verwaltung unterstützt. Also irgendwie eine Weisungsbefugnis muss es eben halt trotzdem geben, gegenüber der Finanzkontrolle von der Regierung. Vielleicht noch das: Sie fordern immer und überall einfache und unkomplizierte Entscheidungswege für die Wirtschaft hier in diesem Rat und auch anderswo. Das Gleiche gilt aber auch, meine ich, für den Staat. Auch der ist besser und effizienter regierbar, wenn er nicht mit möglichst komplizierten Verfahren entschieden wird. Wenn Sie der Mehrheit zustimmen machen Sie aber genau das. Mit der Wahl der Finanzkontrolle, des Finanzkontrolle-Chefs und seines Stellvertreters durch die Regierung gefährden Sie auch das angestrebte monistische System nicht. Das bedingt allerdings, dass sowohl Parlament als auch die Regierung die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle, so wie das Art. 38 und 39 statuieren, auch akzeptieren. Ich bitte Sie deshalb der Minderheit zuzustimmen.

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Ich bitte Sie selbstverständlich der Kommissionsmehrheit und der Regierung zuzustimmen. Und Kollege Augustin, ich gebe Ihnen zum Teil Recht mit der paritätisch zusammengesetzten Kommission. Darum habe ich auch bewusst von mindestens dem gleichen Mitspracherecht gesprochen. Aber ich kann mit dieser paritätisch zusammengesetzten Kommission leben.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 92 zu 8 Stimmen zu.

#### **Art. 40 Abs. 2**

*Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Thomann; Sprecher: Bleiker) und Regierung*  
Ändern wie folgt:

Die Leiterin oder der Leiter kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen

wiederum auf Antrag des paritätisch zusammengesetzten Gremiums von der Regierung abberufen werden.

*Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme; Sprecher: Nigg)

Ersatzlos streichen

*Bleiker*; Kommissionspräsident: Bei einer allfälligen Abberufung der Amtsleitung gelten die vorgängig aufgeführten Argumente der Kommissionsmehrheit für eine paritätisch zusammengesetzte Kommission, meiner Meinung nach, noch in viel höherem Masse. Es kann ja nicht sein, dass die Regierung ohne Anhörung einer Delegation, auch der GPK, die jahrelang mit einem Amtsstellenleiter oder einer Amtsstellenleiterin zusammengearbeitet hat, dass diese Person ohne Anhörung dieser Kommission in die Wüste geschickt wird. Ich bitte Sie, darum auch hier, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

*Nigg*: Ich verzichte auf eine Stellungnahme.

*Abstimmung*

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 86 zu 5 Stimmen zu.

**Art. 41 – 43**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 44**

*Antrag Kommission und Regierung*

Redaktionelle Änderung:

Die GPK beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der periodischen Beurteilung der Qualität und Leistung sowie der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle.

*Bleiker*; Kommissionspräsident: Bei Art. 44 stellen wir Ihnen einen Antrag ausserhalb des Protokolls. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Dieser Artikel muss neu heissen: Die GPK beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der periodischen Beurteilung der Qualität und Leistung sowie der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle. Die alte Version war eine Stilblüte.

*Tscholl*: Ich spreche zu Art. 44. Vorhin, die Ausführungen waren auch Art. 44 wenn ich das recht nachgelesen habe. Eine Vorbemerkung. Ich werde mich für das Amt der Revisionsstelle nicht bewerben. Es gibt für mich drei Szenarien. Erstens der Grosse Rat kauft die Katze im Sack. Zweitens wir machen eine zweite Lesung, damit wir den genauen Aufgabenbereich der Revisionsstelle und die Kosten kennen. Drittens, wir streichen die Revisionsstelle.

Zu 1: Dazu kann ich mich nicht einverstanden erklären. Wir haben eine dem Grossen Rat unterstellte Finanzkon-

trolle, welche jetzt wirklich unabhängig wird, was absolut richtig ist. Gemäss den Ausführungen der Botschaft haben die Mitarbeiter der Finanzkontrolle folgende Qualifikationen aufzuweisen und sich an folgende Arbeitsrichtlinien zu halten: Dass die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle eine ausgewiesene Fachperson mit Finanzaufsichtsfragen der öffentlichen Verwaltung sein muss, stellt eine Selbstverständlichkeit dar. Und weiter: Es wird festgehalten, dass die Finanzkontrolle bei ihrer Prüfung allgemein anerkannte Grundsätze anwenden muss. Mit der offenen Formulierung wird sichergestellt, dass Weiterentwicklungen in der Revision beziehungsweise neue Prüfungsstandards, neue Handbücher der Wirtschaftsprüfung etc. ohne grossen zeitlichen Verzug auch in der öffentlichen Verwaltung Eingang finden.

Gegenwärtig gelten gemäss Schweizerischen Handbuch der Wirtschaftsprüfung und in den Fachmitteilungen der Treuhänderkammer enthaltenen Lehrmeinungen die Schweizerischen Prüfungsstandards sowie die allgemeinen spezifischen Grundsätze für berufliche Praxis der internen Revision usw. Damit ist die Finanzkontrolle einer ordentlichen Revisionsstelle einer juristischen Person beziehungsweise einer internen Revision gleichgestellt. Es käme auch niemandem in den Sinn, für juristische Personen noch eine Revisionsstelle für die Revisionsstelle einzusetzen. Wenn es Absicht wäre, die neuen OR-Bestimmungen betreffend Revisionsstellen für Grossunternehmungen einzuführen, müsste alle sechs Jahre eine Rotation bei der Finanzkontrolle stattfinden. Und was denkt die Regierung bei öffentlich-rechtlichen Anstalten oder z.B. bei der Graubündner Kantonalbank oder der RhB mit den externen Revisionsstellen zu tun? Soll in Gleichbehandlung auch dort diese geplante Revisionsstelle die Arbeit überprüfen und wie? Der Grosse Rat hat noch die GPK, welche die Finanzkontrolle zur Seite hat und Auskünfte zu den Revisionen und Abschlüssen und der Geschäftsführung verlangen kann unter Beachtung der Geheimhaltung. Wenn die GPK Bedenken hat, hat sie ebenfalls die Möglichkeit, allenfalls ergänzende Abklärungen vornehmen zu lassen.

Zu zweitens: Dieser Punkt steht im jetzigen Zeitpunkt bei mir im Vordergrund. Wenn ein detaillierter Aufgabenkatalog und die Kosten für die Revision bekannt sind, kann der Grosse Rat eine Entschliessung mit den notwendigen Kenntnissen fällen. Nach meinem bisherigen Kenntnisstand wurde der Aufgabenbereichskatalog für die geplante Revisionsstelle noch nicht ausformuliert. Somit konnte auch noch keine konkrete Offerte eingeholt bzw. keine seriöse Kostenschätzung gemacht werden. Punkt drei: Dieses Szenarium wäre die Notlösung beziehungsweise Notbremse, wenn keine befriedigende Antwort vorliegt und die Regierung mit einer zweiten Lesung nicht einverstanden ist. Für mich ist zusammengefasst unklar, was soll diese Revisionsstelle prüfen, es fehlt der ausformulierte Aufgabenkatalog, soll die Revisionsstelle nur Berichte durchlesen und Revisionsakten studieren, wie soll sie periodische Qualitäts- und Leistungsbeurteilungen machen? Oder sollen die Revisionen teilweise wiederholt werden? In diesem Sinne beantrage ich eine zweite Lesung.

## Antrag Tscholl

### 2. Lesung

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Der Präsident der KSS ist direkt auf diesen Art. 44 gekommen. Ich hätte aber dann noch eine Ergänzung beziehungsweise Berichtigung auch zu Art. 41. Zuerst zu Art. 44. Grossrat Tscholl, die Finanzkontrolle ist die einzige Dienststelle im Kanton, die von niemandem überprüft wird, und das ist an sich schon etwas speziell. Wir haben heute das System, dass sich verschiedene Finanzkontrollen gegenseitig benchmarken, also Kanton St. Gallen, Kanton Zürich, Kanton Graubünden machen das gegenseitig und wenn man sich dann gut kennt, dann findet man zwar schon gewisse Dinge heraus, aber es ist nicht eine eigentliche Aufsicht und eine eigentliche Kontrolle. Wir haben das nicht auf der grünen Wiese erfunden, was hier in Art. 44 steht, sondern diese Bestimmung lehnt sich an ein Mustergesetz, dass die Finanzkontrollen für sich selbst entworfen haben, alle Kantonalen Finanzkontrollen. Und zwar, weil sie selbst auch das Bedürfnis haben, dass ihre Arbeit geprüft wird, weil sich hier immer wieder Fragen stellen, und dass eben nicht nur die Rechnung geprüft wird, also ihre eigentliche Rechnung, sondern auch ihre Aufgaben, ihre Leistungen geprüft werden. Es geht also nicht um eine eigentliche, oder nicht nur um eine klassische Prüfungstätigkeit, wie das Revisionsstellen immer wieder machen, eine Prüfung der Jahresrechnung, sondern es geht um die Prüfung von Leistungen der Finanzkontrolle, Qualität, Effizienz, Effektivität, auch um die Prüfung der Prozesse der Finanzkontrolle. Das soll dann in Abstimmung mit ähnlichen Prüfprozessen in andern Kantonen erfolgen.

Die entsprechenden Aufträge sind von der GPK zu formulieren. Sie wird diesen Auftrag auch, da bin ich überzeugt, sehr gut wahrnehmen können, und auch hier müssen Erfahrungen gesammelt werden. Das ist eine ganz neue Einrichtung. Viele Kantone gehen dazu über diese Aufsichtsstelle so zu definieren. Ich kann Ihnen nicht sagen, Grossrat Tscholl, wie genau die GPK - vielleicht kann die GPK selbst dazu noch Stellung nehmen - diesen Auftrag formulieren will. Wir wissen, was in diesem Auftrag stehen muss, aber die genaue Konkretisierung wird Sache, wenn Sie das beschliessen, der GPK sein. Ich bin aber klar der Auffassung, dass es notwendig ist, dass eine solche unabhängige Aufsichtsstelle eben auch für eine Finanzkontrolle zuständig ist.

Zur Frage der Kosten, Grossrat Tscholl: Sie kennen den Treuhandbereich besser als ich. Was für Kosten anfallen, wissen Sie wahrscheinlich besser als ich und ich würde Ihnen vorschlagen, einen Vorschlag zu machen, was es kosten darf. Also, nein, ich kann Ihnen das nicht sagen, das hängt davon ab, wie dieser Auftrag formuliert wird, was für Zusatzaufträge notwendig sind, aber das ist in diesem Bereich ja nicht etwas Ausserordentliches.

Zur Frage der zweiten Lesung kann ich mich nicht äussern, ich bin dafür nicht zuständig.

*Janom Steiner:* Ich bitte Sie, den Antrag von Grossratskollege Tscholl auf zweite Lesung abzulehnen. Die GPK ist sich durchaus bewusst, dass hier eine Aufgabe auf sie zukommt und sie hat auch bereits diese Aufgabe für den

Fall, dass dieses Gesetz angenommen würde und auch nicht im Referendum noch gekippt wird, in die Pendenzenliste aufgenommen und zwar nicht nur wie soll man diese Revisionsstelle bestimmen, also der ganze Ablauf, wie die GPK dann die Revisionsstelle, die externe Revisionsstelle evaluiert, dies wird eine Frage sein auf unserer Pendenzenliste und die zweite Frage ist natürlich, mit was für Aufgaben soll diese Revisionsstelle auch beauftragt werden.

Wir haben immer noch die Möglichkeit, das Gesetz tritt nicht unmittelbar in Kraft. Wenn Sie heute dem Gesetz zustimmen, auf eine zweite Lesung verzichten, so wird die GPK diese Aufgabe an die Hand nehmen und Hand aufs Herz, also meines Erachtens handelt es sich hier um Details, welche ganz so gut auch in einer Verordnung geregelt werden könnten oder eben jetzt halt in der Pendenzenliste der GPK figurieren. Tatsache ist, die GPK sieht sich ausser Stande, selbst eine Revision bei der Finanzkontrolle durchzuführen. Im Moment sind wir in der glücklichen Lage, auch über zwei Treuhänder in der GPK zu verfügen, aber das muss nicht immer der Fall sein. Und da die Finanzkontrolle sehr unabhängig ist, ich sage nicht ausgegliedert, aber doch sehr unabhängig werden wird, braucht auch die Finanzkontrolle eine Revisionsstelle und dieser Bericht wird dann der GPK dienen, um auch die Finanzkontrolle zu beaufsichtigen. Aber dass wir nun GPK-Mitglieder abordnen und mit einem Revisionsauftrag losschicken, ich glaube, das kann es nicht sein. Also ich bitte Sie, haben Sie Vertrauen in die GPK, wir werden diese Aufgaben definieren und unsere Finanzdirektorin hat es gesagt, in allen anderen Kantonen macht man die gleiche Aufgabe. Wir haben auch bei der Ausarbeitung dieser Vorlage geschaut, was andere Kantone machen, also wir werden gemeinsam mit den anderen wahrscheinlich dieses Rad erfinden und ich bin zuversichtlich, dass wir das schaffen.

*Marti:* Ich bin der Meinung, dass wir auf jeden Fall eine Revisionsstelle haben sollten, für die Finanzkontrolle. Zunächst einmal im Bereich des ganz normalen Rechnungswesens sollte die Finanzkontrolle genauso wie jede andere Dienststelle überprüft werden. Das kann aber nur eine externe Revisionsstelle sein. Dort bewegen wir uns, Ratskollege Tscholl, in einer ganz formalen Revisionstätigkeit für eine Prüfung und da ist auch mit hohen Kosten zu rechnen. Also in diesem Bereich sehe ich überhaupt keine Probleme. Bei der Qualitäts- und Leistungsbeurteilung wird es vielleicht etwas schwieriger. Dort muss man aber vorausschicken, dass ja eben die Finanzkontrolle in dem Sinne keine vorgesetzte Behörde mehr hat und insofern eigentlich weder Regierung noch GPK einfach die Leistung oder die Qualität zu beurteilen haben. Und hier empfiehlt es sich auch vielleicht dann einmal eine externe Beurteilung durchführen zu lassen und hier meine ich sind vielleicht die Erfahrungswerte mit den Partnerkantonen durchaus zielführend einmal zu prüfen und ich denke, die GPK wird einmal sich dann anschauen, wie wurde das in der Vergangenheit mit den anderen Kantonen ein wenig verglichen und gibt es hier Benchmarks, die dann auch vernünftigerweise beigezogen werden können. Sollte sich dies als genügend erweisen, so bin ich auch der Meinung, dass die Kosten hierzu

nicht aus dem Ruder laufen werden, aber natürlich muss vielleicht die Qualitäts- und Leistungsbeurteilung bezüglich Umfang und Tiefe noch von der GPK bestimmt werden, in wie weit diese dann gehen soll. Aber ich denke, das kann man wirklich lösen, es ist machbar und es ist sinnvoll. Deshalb sollten wir dies im Gesetz belassen.

*Tscholl:* Sie sehen die differenzierten Meinungen liegen sehr nahe. Ich möchte da sagen, Freud und Leid liegen zusammen. Die Finanzkontrolle ist dem Grossen Rat unterstellt, die GPK macht ebenfalls Prüfungen, die GPK soll einen Aufgabenkatalog erstellen. Grossrat Marti sagte, die Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle ist keine grosse Sache, das ist eine kleine Buchhaltung, da kann man sicher eine externe Revisionsstelle sofort einsetzen. Es geht ja um die Aufgaben, also die erweiterten Aufgaben, die man dieser Revisionsstelle zuordnen soll und der Aufgabenkatalog liegt nun einfach nicht vor und ich bin nicht bereit, etwas zuzustimmen, wo ich nicht weiss, was schlussendlich gemacht werden soll und was es kostet. Ich bitte Sie deshalb, der zweiten Lesung zuzustimmen.

*Loepfe:* Ich meine, an diesem Punkt fast eine Art Ordnungsantrag stellen zu müssen, weil an dieser Stelle können wir meines Erachtens zu dieser Zeit diesen Antrag gar nicht behandeln. Die Frage der zweiten Lesung ist am Schlusse zu stellen, weil wir da wissen, was das Gesamtpaket ist. Heute wissen wir nur, dass hier eine spezielle Frage bestritten ist oder dass man eine andere Meinung dazu hat. Meines Erachtens müsste Kollega Tscholl hier konkret einen Antrag stellen, beispielsweise eben diesen Artikel zu streichen und wenn er da nicht Erfolg hätte, müsste er dann am Schluss die Frage der zweiten Lesung aufbringen. Aber wir können an dieser Stelle die Frage der zweiten Lesung nicht entscheiden. Und deshalb meine ich, wir sollten das auch nicht tun und bitte Kollega Tscholl, diese Frage dann im Schlusse wieder zu stellen.

*Standespräsident Jeker:* Ich bin davon ausgegangen, dass Grossrat Tscholl das am Schluss machen wird. Weitere Wortmeldungen? Dann bereinigen wir jetzt zuerst noch Art. 44 die redaktionellen Änderungen. Gibt es da Opposition? Das ist nicht der Fall. Gibt es noch allgemeine Bemerkungen zu Art. 41 bis 45?

*Vorläufiger Rückzug Antrag Tscholl*

Grossrat Tscholl zieht seinen Antrag vorläufig zurück.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Ich möchte gerne noch eine Erklärung abgeben zu Art. 41, und zwar weil ich immer wieder darauf angesprochen wurde. Wir sagen ja hier, dass die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle im Rahmen der genehmigten Budgets für alle Personalgeschäfte abschliessend und allein zuständig sei, und zählen dann noch auf, was darunter fällt. Diese Kompetenz geht natürlich nur so weit, wie sie das Personalgesetz zulässt, also nur im Rahmen des Personalgesetzes; d.h. das Personalgesetz gilt selbstverständlich auch für die Finanzkontrolle. Auch für die Finanzkon-

trolle wird das Personal- und Organisationsamt Verträge vorbereiten, Verfügungen vorbereiten, Beschlüsse personalrechtlicher Natur vorbereiten. Wir brauchen ja hier eine Gleichbehandlung innerhalb der Kantonalen Verwaltung. Also: Die Vorbereitung des POA, des Personal- und Organisationsamtes, gilt insbesondere für die Vorbereitung von Personalanstellungen, also Anstellungen in der Finanzkontrolle, gilt auch für die Kündigung von Arbeitsverhältnissen, gilt auch und ganz besonders für die höhere und tiefere Einreihungen von Stellen und gilt auch für die Kürzung oder Streichung des 13. Monatslohns, nur um Ihnen ein paar Punkte aufzuzählen.

Noch einmal: Die Finanzkontrolle hat sich selbstverständlich an den durch das Personalgesetz gegebenen Rahmen zu halten und läuft da nicht irgendwo separat. Wenn es zu Meinungsverschiedenheiten kommt bei der Vorbereitung von Personalgeschäften zwischen Personal- und Organisationsamt und der Finanzkontrolle, dann wird Ansprechpartner, d.h. Beschwerdeinstanz, in Anführungs- und Schlusszeichen, wiederum unser nicht so geliebtes paritätisches Organ sein. Das ist in der Konsequenz dann hier auch richtig. Ich möchte das einfach zu Protokoll geben, damit wir nicht mit irgendjemandem später einmal darüber diskutieren müssen.

*Angenommen*

#### **Art. 45**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

- Anfrage Kleis-Kümin betreffend Schutz der Jugendlichen vor Verschuldung

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Leo Jeker

Der Protokollführer: Domenic Gross

## Donnerstag, 30. August 2007 Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Leo Jeker / Standesvizepräsident Corsin Farrér
Protokollführer:	Adriano Jenal
Präsenz:	anwesend 116 Mitglieder entschuldigt: Bondolfi, Candinas, Portner, Tenchio
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

**Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG), Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) und Aufhebung der Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden (B4/2007-2008, S. 209)**

### Detailberatung (Fortsetzung)

#### Art. 46 Abs. 1, 2 und 3

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Gegenüber der Regelung im Mustergesetz ist in dieser Bestimmung die Unterstützung und Information der GPK durch die Finanzkontrolle vertiefter festgelegt. Einerseits unterstützt die Finanzkontrolle die Aufsichtstätigkeit der GPK und erteilt ihr dabei jede Auskunft, die für die Ausübung ihrer Arbeit notwendig ist. Andererseits soll eine organisatorische Trennung zwischen dem GPK-Sekretariat und der Finanzkontrolle erfolgen, sodass die Finanzkontrolle künftig nicht mehr für das Führen des GPK-Sekretariates zuständig sein wird. Vorgesehen ist die Integration des GPK-Sekretariates in das Ratssekretariat. Nach heutigem Kenntnisstand soll dieses um rund 50 Stellenprozent aufgestockt werden. Mit der vorgesehenen Trennung von FIKO und GPK-Sekretariat wird nichts anderes gemacht, als die mit diesem Gesetz angestrebte grössere Unabhängigkeit einfach konsequent durchgezogen. Die Doppelfunktion der Amtsleitung der Finanzkontrolle, aber auch der verschiedenen GPK-Ausschusssekretäre kann zu schwierigen Situationen und Unsicherheiten, sowohl bei der Regierung, als auch bei den Departementen und den Dienststellen führen. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere auch durch den Umstand, dass die erwähnten Personen gegen Aussen einerseits als Vertreter der Finanzkontrolle und andererseits im Namen der GPK auftreten.

Die Neuzuteilung des GPK-Sekretariates beinhaltet folgende Vorteile, und hier zitiere ich aus der Botschaft: "Sie gibt eine klare Abgrenzung der Aufgaben und Tä-

tigkeiten der Finanzkontrolle als Finanzaufsichtsorgan für die GPK beziehungsweise den Grossen Rat und als Finanzaufsichtsorgan zu Händen der Verwaltung und der Regierung. Die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle wird gestärkt. Die Finanzkontrolle muss keine Auskünfte mehr über nicht aufsichtsrelevante Dienststellenbereiche geben, z.B. bei der Beurteilung von Nachtragskreditanträgen. Derartige Geschäfte haben die involvierten Dienststellen vor der GPK selber zu vertreten. Die GPK ist durch die neue organisatorische Zuteilung zum Grossratssekretariat näher am Puls der anderen ständigen Kommissionen, was die Koordination erleichtern wird. Das Grossratssekretariat ist besser als die Finanzkontrolle darüber informiert, was sich im Grossen Rat ereignet hat und wie und wann die verschiedenen Geschäfte behandelt werden. Die GPK ihrerseits profitiert von einem unabhängigen und starken Finanzaufsichtsorgan." Und zum Schluss: "Die Finanzkontrolle Graubünden wird im schweizerischen Vergleich keine Sonderstellung mehr einnehmen."

Selbstverständlich hat diese Neuzuteilung auch ihre Nachteile, die ich Ihnen keineswegs verschweigen will. Da ich jedoch sicher bin, dass Ihnen Kollege Loepfe als Sprecher der Kommissionsminderheit diese, ebenso ausführlich wie ich die Vorteile, darlegen wird, verzichte ich auf deren Aufzählung. Ich bitte Sie, folgen Sie bei der Differenzbereinigung der Kommissionsmehrheit und Regierung und nehmen Sie diesen Abs. 4 nicht ins Gesetz auf. Es gibt nämlich schlichtweg keinen sachlichen, und ich betone das, keinen sachlichen Grund, dies zu tun.

*Standespräsident Jeker:* Diskussion zu Art. 46 Abs. 1, 2 und 3. Wird nicht gewünscht, somit so beschlossen.

*Angenommen*

**Art. 46 Abs. 4 (neu)**

*Antrag Kommissionsmehrheit* (5 Stimmen; Bleiker, Nigg, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Thomann; Sprecher: Bleiker) und *Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen; Geisseler, Kessler, Loepfe; Sprecher: Loepfe)

Einfügen neuer Abs. 4:

Die Finanzkontrolle führt das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission.

*Bleiker; Kommissionspräsident*: Ich verweise auf meine vorhergehenden Ausführungen.

*Loepfe*: Alleine der prominente Raum, den Frau Regierungsrätin in ihrem Eintretensvotum dem GPK-Sekretariat eingeräumt hat, zeigt, dass dies hier eine der offensichtlich wesentlichen Fragen dieser Vorlage ist. Ich vertrete hier die Kommissionsminderheit, die sich gegen eine Änderung im GPK-Sekretariat zum jetzigen Zeitpunkt stellt. Die Vorteile und die Nachteile der von der Regierung vorgeschlagenen Lösung sind klar und übersichtlich auf den Seiten 224 und 225 der Botschaft dargelegt. Der Herr Kommissionspräsident hat vorher als Mehrheitssprecher die Vorteile aufgezählt, das Ganze sehen Sie aber dort in übersichtlicher Auflistung, und wir stimmen dieser, sie stammt von der Regierung, im Wesentlichen, stimmen wir mit dieser überein.

Der Graben zwischen der Kommissionsmehrheit, im Gefolge der Regierung, und der Kommissionsminderheit tut sich erst bei der Wertung dieser Vorteile und Nachteile auf. Die Regierung sieht naturgemäss die Vorteile als gewichtiger an, da diese meines Erachtens eher auf Ihrer Seite zu liegen scheinen. Die Kommissionsminderheit wertet dagegen die Nachteile höher ein, da diese vorwiegend auf Seiten der GPK liegen und damit unser Parlament betreffen.

Ich habe es in diesem Rat schon öfters gesagt, und ich wiederhole mich heute wieder: Man soll an nichts herumdoktern und flicken, was nicht defekt oder kaputt ist. Und genau beim GPK-Sekretariat ist es aktuell nicht nötig, etwas zu verändern, denn die Verlagerung des GPK-Sekretariates ist nicht zwingend erforderlich. Es dient nur der Schönheit des Konzepts und der heutige Zustand ist ja weder illegal, noch schlecht. Und dafür müssen wir zusätzlich eine Stelle im Ratssekretariat schaffen, ohne dass entsprechende Stellenprozente in der FIKO abgebaut würden. Stattdessen müssen wir dort auch eine zusätzliche Stelle aufbauen, wie wir das in der GRiformavorlage ja bereits akzeptiert haben. Nachdem wir im Rahmen der Haushaltssanierung unter dem Titel von Feltscher I und II etliche Stellen unter Schmerzen abgebaut haben, scheint es mir aktuell wenig angebracht zu sein, aus Konzeptsschönheitsgründen neue Stellen aufzubauen. Zudem fehlt der Verlagerung des GPK-Sekretariats meiner Ansicht nach die reale inhaltliche Substanz.

Der Kernpunkt dieser Vorlage ist die Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzkommission. Beim Wegfall des GPK-Sekretariats in der FIKO würde die Bindung zur GPK wie beabsichtigt, schwächer, somit die FIKO von

der GPK unabhängiger. In der Folge vermag ich aber in der Vorlage keine gleichwertige Schwächung der Bindung an die Regierung erkennen. Die aufgeführte Wahl des FIKO-Chefs als Gegenbeispiel im Eintretensvotum der Frau Regierungsrätin ist nämlich im Wesentlichen ein einmaliger Vorgang, welcher mit dem Tagesgeschäft nichts zu tun hat. Das Sekretariat der GPK hat aber im Tagesgeschäft sehr wohl vieles zu tun. Damit rückt für mich aber die FIKO automatisch näher an die Regierung und darin kann ich in der Nettobetrachtung beim besten Willen keine wesentliche Stärkung der Unabhängigkeit der FIKO erkennen. Meines Erachtens würde der Wegfall des GPK-Sekretariates bei der FIKO dem eigentlichen Ziel zuweilen sogar zuwiderlaufen. Wir müssen den "Checks and Balances", dem Ausgleich der Kräfte zwischen den Staatsgewalten Sorge tragen, weil genau das eines der Fundamente unseres Staatswesens ist. Man muss nun in dieser, vielleicht ein bisschen theorielastigen Frage der "Checks and Balances" nicht meiner Meinung sein. Aber, so meine ich, als wichtigstes Argument gegen eine Verlagerung des GPK-Sekretariates zum jetzigen Zeitpunkt, ist eben der Zeitpunkt zu nennen. Dieser ist nämlich der falscheste, den man sich überhaupt vorstellen kann. Wir sind jetzt mitten in der flächendeckenden Einführung von GRiforma. Die GPK hat in unserem Rat in ihrem Jahresbericht, in ihrem Mitbericht zur GRiformavorlage und in den Äusserungen der GPK-Mitglieder in der letzten Session zu den Produktstrukturen, Wirkungen und Indikatoren mehrfach dargelegt, dass sie am Rande ihrer Fähigkeit und der Miliztauglichkeit operiert und noch einige Zeit so arbeiten müssen. Die neuen GRiforma-Führungsinstrumente erfordern Änderungen und Anpassungen in der Arbeit der GPK, was die volle Aufmerksamkeit und den Einsatz aller ihrer Mitglieder erfordert. Glauben Sie denn ernsthaft, dass die GPK so einfach den zusätzlichen Aufwand wegstecken kann, der durch die Auslagerung des GPK-Sekretariats entstehen wird? Ich zitiere Seite 225 der Botschaft: "In der Übergangsphase wird aber auch die GPK, insbesondere das GPK-Präsidium, gefordert sein und möglicherweise Mehraufwand zu bewältigen haben. Aber auch nach der Übergangsphase muss mit tendenziell mehr Aufwand, Klammer, Koordinationsaufwand und allgemein höherer zeitlicher Aufwand, Klammer geschlossen, gerechnet werden." Diese Sätze stammen nicht von der Kommissionsminderheit, sondern von der Botschaft der Regierung. Hinzuzufügen sind auch noch Verlust an Synergie, Verlust an Information und das Entstehen von Doppelspurigkeiten.

Nun verknüpfen wir zwei eigentlich voneinander unabhängige Mehrbelastungen der GPK, nämlich GRiforma und diese FIKO-Vorlage zeitlich miteinander und schaffen damit einen unverdaulichen Mix. Was dabei herauskommt ist letztlich eine Schwächung unserer eigenen Geschäftsprüfungskommission durch Überlastung und das kann und darf meines Erachtens unser Parlament sich nicht leisten. Wir sind als Parlament vom Volke gewählt, um unseren verfassungsmässigen Auftrag zu erfüllen und da dazu gehört eben auch die Prüfung der Geschäfte der Regierung. Daraus folgt für die Kommissionsminderheit ganz klar, diese beiden Sachen dürfen wir zeitlich nicht verknüpfen. Priorität hat ganz klar

GRiforma. Denn die flächendeckende Einführung haben wir bereits beschlossen. Wenn die GPK in ein paar Jahren mal GRiforma verdaut hat, kann man dann allenfalls wieder über die Verlagerung des GPK-Sekretariats diskutieren. Aber sicher nicht jetzt. Sie haben von der Regierung bereits gehört und auch vom Kommissionspräsident, man habe die Vorlage mit der GPK zusammen ausgearbeitet und von der GPK-Präsidentin haben Sie gehört, die GPK sei ja letztlich auch dafür. Eine grosse Mehrheit der Kantone mache das schliesslich auch so und man wolle keine Sonderstellung einnehmen. Zudem wolle man den FIKO-Chef aus dem Schussfeld der Verwaltung nehmen. Diese wisse nämlich nicht, zu wem der FIKO-Chef eigentlich gehöre, wenn er auch als Chef des GPK-Sekretariats auftrete. Dazu kann ich Ihnen folgendes einwenden: Die GPK mag zwar nach aussen in Form ihrer Präsidentin geeint auftreten, weil das so Usanz ist. Intern dagegen hat es etliche Gegner gegen diese Sekretariatsverlagerung. Ebenso hat es einige ehemalige GPK-Mitglieder in diesem Rat, die aus ihrem Wissen und Erfahrung mit der Kommissionsminderheit übereinstimmen. So klar ist die Sache also nicht, wie es hier dargestellt werden wird. Diese Argumente sollen Sie also nicht daran hindern, Ihre eigene Meinung zu bilden. Das Argument, dass andere Kantone auch das GPK-Sekretariat in ihrem Ratssekretariat eingegliedert haben, vermag zwar auf den ersten Blick, zugegeben, zu stehen. Nur haben das die andern Kantone auch nicht im dümmsten aller Zeitpunkte gemacht. Zusätzlich wäre unser Kanton oder war unser Kanton immer stolz und selbstbewusst genug, ein eigenes Sonderzüglein zu fahren, wenn wir gute Argumente dafür hatten. Dass die Dienststellen und Departemente trotz intensiver Kommunikationsbemühungen, wie in der Botschaft steht, nicht verstehen, was die Abgrenzung zwischen GPK-Sekretariat und FIKO ist und wo der FIKO-Chef eigentlich steht und dass dies gar zu einer Gesetzgebungsbeflussung führen soll, finde ich überhaupt kein Argument. Das ist nämlich eine reine Führungsangelegenheit, in der Verantwortung der Regierung. Zudem löst in dieser Frage die Verlagerung des Ratssekretariats gar nichts oder lindert es höchstens in homöopathischen Dosen. Das ist nämlich vielmehr eine direkte Folge des monistischen Systems, für das wir uns hier wiederum entscheiden möchten. Mit diesem monistischen System ist die FIKO automatisch Diener zweier Herren und damit stehen die FIKO und ihr Chef automatisch mitten im Spannungsbereich zwischen diesen beiden Herren, der Regierung und dem Parlament. Dies lässt sich nicht vermeiden im monistischen System und damit kann die Exekutive in diesem System den FIKO-Chef nicht zu einem der beinahe ausschliesslich ihren machen. Wenn man das Problem dieses Spannungsfeldes wirklich lösen wollte, müsste man entweder konsequent interne und externe Revision trennen, wie dies in Bern nicht erfolgreich versucht wurde oder aber einen Rechnungshof einführen, wie dies Waadt und Genf gemacht haben. Aber genau das wollen wir nicht und somit nehmen wir das Spannungsfeld eben in Kauf. Daran ändert die Verlagerung des GPK-Sekretariats überhaupt nichts. Wichtig ist vielmehr, dass wir für die Stelle des FIKO-Chefs ein persönliches Profil brauchen und definieren, das mit

diesem Problem zu leben versteht. Ich glaube, dass dies der wesentliche Erfolgsfaktor für das monistische System darstellt. Die Frage der Zuordnung des GPK-Sekretariats ist dagegen aus dieser Sicht eine völlig nebensächliche.

Zusammenfassend ist für mich klar, die Eingliederung des GPK-Sekretariats ins Ratssekretariat löst kein bestehendes Problem, sondern schafft neue Probleme. Die Verlagerung dient lediglich der Schönheit des Konzepts und der Vermeidung des Sonderfalles. Dagegen würde diese Verlagerung heute und in der nächsten Zeit unsere GPK überlasten und damit schwächen. Eine schwache GPK mag zwar für die Regierung und die Verwaltung durchaus interessant sein, ist aber keine gute Grundlage für ein starkes Parlament. Sie sind hier alle Mitglieder dieses Parlaments, das stark sein will. Stimmen Sie daher für den Minderheitsantrag.

*Pfiffner:* Ich bin bei der Kommissionsmehrheit und befürworte eine organisatorische Trennung zwischen dem GPK-Sekretariat und der Finanzkontrolle. Die Finanzkontrolle soll künftig nicht mehr für das Führen des GPK-Sekretariats zuständig sein. Das GPK-Sekretariat wird in das Ratssekretariat integriert. Dadurch kommt es zu einer klaren Abgrenzung der Aufgaben und Tätigkeiten der FIKO als Aufsichtsorgan der Finanzen für die GPK, beziehungsweise den Grossen Rat und als Finanzaufsichtsorgan zuhanden der Verwaltung und der Regierung. Dadurch wird auch die Unabhängigkeit der FIKO gestärkt. Auch für die GPK ist dies ein Vorteil. Sie kann nur von einem unabhängigen und starken Finanzaufsichtsorgan profitieren. In diesem Sinne unterstützen Sie bitte die Mehrheit.

*Kessler:* Wenn, wie von der Vorberatungskommission und der Regierung vorgeschlagen, die Finanzkontrolle administrativ dem Departement Finanzen und Gemeinde zugeordnet wurde, dann entspricht dies dem vielzitierten Mustergesetz. Dem Mustergesetz entspräche jedoch genauso auch deren administrative Zuteilung zum Lenkungsgremium des Parlamentes. Dort steht nämlich: "Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Lenkungsgremium des Parlamentes zugeordnet oder die Finanzkontrolle ist administrativ dem Präsidium der Exekutive zugeordnet." Das heisst also, dass man, wenn man das Mustergesetz als Vorbild nimmt, und es wurde von der Regierung ja weitestgehend als Vorbild genommen, beide Lösungen als gleichwertig zu betrachten sind. Wir haben uns für die zweite Variante entschieden, Art. 39 Abs. 2.

Nun bleibt es dem Parlament selbstverständlich unbenommen, sich weiter zu schwächen. Und eine Schwächung ist es zweifellos. Wenn man bei der Beratung des Artikels 46 dem Vorschlag gemäss Botschaft und der Mehrheit der Vorbereitungskommission folgt, welcher die Führung des GPK-Sekretariates durch die Finanzkontrolle nicht mehr vorsieht. Denn damit entzieht man dem Parlament einen wichtigen direkten Draht ins, ich sag mal, Nervenzentrum der kantonalen Verwaltung. Aber wir Milizparlamentarierinnen und Milizparlamentarier sind wie kaum sonst jemand darauf angewiesen, direkte Verbindungen zu haben, wenn wir nicht blind im

Dschungel der Verwaltung herumtapsen wollen. Wenn man schon einer administrativen Zuteilung zum Departement für Finanzen und Gemeinden, also zur Exekutive, zustimmt, was absolut nicht zwingend wäre, aber natürlich auch nicht falsch, denn im Ablauf sind durchaus gewisse Vorteile zu sehen, dann wäre es im Gegensatz für uns Parlamentarier ganz klar ein Vorteil, wenigstens durch die FIKO als Sekretariat weiterhin diese immens wichtige direkte Verbindung beibehalten zu können. Ich bin vollkommen davon überzeugt, dass wir Milizler niemals die Kraft gehabt hätten, eine Steuererhöhung abzuwenden und stattdessen ein rigoroses Sparprogramm durchzuziehen, wenn wir ausser einer starken GPK nicht auch diesen wichtigen Draht im Dienst der Verwaltung gehabt hätten und ganz auf uns gestellt wären.

Natürlich kommt jetzt das Argument, dass gerade diese Konflikthanfälligkeit einer der Gründe für die Verschiebung sei. Aber wie gehört, diese Gefahr, die ist im Prinzip überall da, wo Menschen tätig sind. Mit einer Gewaltentrennung hat das überhaupt nichts zu tun. Eine gesunde Austarierung im richtigerweise gewählten monistischen System ist hier von unserer Seite aus ganz bestimmt nicht zu viel verlangt. Ich bin geneigt, sogar das Sprichwort zu bemühen: "Nur die allergrössten Kälber u.s.w.". Die Fortsetzung ist bekannt. Aus diesem Grund bitte ich Sie, liebe Parlamentarierinnen und Parlamentarier, dem Antrag der Kommissionsminderheit zu folgen. Nicht zuletzt auch deshalb, weil man vermehrt wieder ein etwas ungehemmteres Vorgehen beim Stellenschaffen feststellen kann, wie bereits heute Vormittag auch schon festzustellen gewesen ist.

*Geisseler:* Unser Kommissionspräsident Bleiker hat in seinem Eintreten uns ermahnt, den eingeschlagenen Weg durchzuziehen, also wenn man A gesagt hat, auch B zu sagen. Er sagte auch, dass in der Vernehmlassung die Zuweisung des GPK-Sekretariates umstritten war. Somit ist es nur folgerichtig, wenn dieser Antrag, dass das GPK-Sekretariat wie bisher bei der FIKO bleibt, auch in den Ratssaal getragen wird. Aufgrund meiner persönlichen Erfahrung als ehemaliges GPK-Mitglied stelle ich mich ganz hinter den Minderheitsantrag und bin überzeugt, dass in der Vergangenheit und auch für die Zukunft es für unseren Rat der bessere Weg ist. Ich werde in meiner Meinung gestärkt durch die Argumente der Regierung auf Seite 224 und auf der Seite 225. Entschuldigen Sie, wenn auch ich darauf hinweise, aber Sie sehen es selbst, auf Seite 224 und 225 sind acht Punkte als Vorteil aufgelistet und fünf Punkte als Nachteil. Acht ist mengenmässig mehr als fünf, aber Sie ersehen aus dem Inhalt, in den Nachteilen hat es bedeutend mehr Fleisch an den Knochen. Folgende Stichworte: Verlust von Synergien, in einem gewissen Umfang geht Know-how und Synergien verloren, es entstehen gewisse Doppelspurigkeiten, es ist ein erhöhtes Risiko betreffend Personalabhängigkeit und während der Auslagerungsphase wird mehr Aufwand zu bewältigen sein.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, anschliessend an die letzte Session ging ich von hier vom Ratssaal direkt auf eine Baustelle und wurde dort vom Bauleiter mit folgendem Satz empfangen: "Hender wider guati Arbet

gleischtet? Dr Spitex tüander s'Geld entzücha und tüand Milliona usgeh für's Zügla vo Haldastei uf Chur."

Sie wissen, wir hatten das Krankenpflegegesetz durchberaten und gleichzeitig ging ein Vorstoss ein über die Versetzung eines Amtes von Haldenstein nach Chur. So werden wir von Aussen wahrgenommen. Es ist drei Jahre her, als wir hier eine Sondersession durchgeführt haben mit Sparübungen, wiederkehrende Einsparungen, also der Kanton, von 100 Millionen Franken. Und ich bitte Sie, geschätzte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, hier und heute den pragmatischen Weg zu gehen und der Minderheit zuzustimmen.

*Janom Steiner:* Ich werde Ihnen jetzt präsentieren, was die grössten Kälber in der GPK Ihnen vorschlagen: Der KSS-Präsident hat die Vor- und Nachteile aufgelistet, es wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, Sie können sie nachlesen auf Seite 224, 225.

Von Seiten der GPK nun folgende Anmerkungen: Ich habe nicht, wie Grossrat Loepe dies behauptet, grosse Einigkeiten dieser Frage vorgetäuscht. Ich habe bereits im Eintretensvotum gesagt, dass die GPK genau in dieser Frage auch sehr unterschiedliche Auffassungen vertrat. Wir haben hitzige Diskussionen geführt. Nicht nur einmal, sondern während dem ganzen Prozess der Entstehungsgeschichte dieser Vorlage haben wir diese Frage immer wieder diskutiert. Tatsache ist aber, dass die GPK mehrheitlich zur Auffassung gelangt ist, dass wir mit einer Neuzuteilung des Sekretariates zum Ratssekretariat unsere Arbeit auch weiterhin in guter Qualität ohne weiteres erfüllen können. Darum schliesst sich die GPK, und ich spreche für die Mehrheit der GPK, dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit und Regierung an.

Warum tun wir dies? Es sieht so aus, als wollten wir alles auf den Kopf stellen. Das stimmt nicht. Vieles bleibt gleich. Ich bitte Sie zur Kenntnis zu nehmen, dass die Finanzkontrolle auch weiterhin der GPK als Informationsquelle zur Verfügung stehen wird. So wird die Amtsleitung der Finanzkontrolle auch künftig traktandenbezogen oder aber auch natürlich jederzeit auf Anfrage an unseren Sitzungen in der GPK-Gesamtkommission vertreten sein, teilnehmen und uns Auskünfte erteilen. Also wir hängen uns nicht ab von der Finanzkontrolle. Es gibt sehr viele weitere GPK-Tätigkeiten, die überhaupt nicht beeinflusst werden von einem Sekretariatswechsel. Wir beginnen beim Einfachen. Die GPK-Informationsreise wird dieselbe bleiben, die Dienststellenbesuche, die Prüfung von pendenten Aufträgen, die Prüfung des Landesberichtes, die Behandlung der GPK-Pendenzenliste oder Einsichtnahme in Regierungsbeschlüsse, daran ändert sich materiell nichts. Auch dort wo die GPK als Leitkommission auftritt oder wo die GPK einen Mitbericht erstellen möchte, ändert sich vom Ablauf her nichts. Die neue organisatorische Eingliederung des GPK-Sekretariats ins Ratssekretariat ermöglicht hingegen in diesen Bereichen ganz klar eine Optimierung des Ablaufs, beziehungsweise auch einen besseren Informationsfluss unter den Kommissionen. Und die KSS und die GPK, beide Kommissionen haben bereits festgestellt, dass eine bessere koordinierte zeitliche Abstimmung der Kommission durchaus hilfreich wäre in gewissen Geschäften. Auch bei der Behandlung

der Jahresberichte der verschiedenen verselbstständigten Institutionen ändert sich nichts im Vergleich zur heutigen Situation. Bei der Kenntnisnahme der Berichte der Finanzkontrolle, was heute in den verschiedenen GPK-Ausschüssen departementspezifisch geschieht, wird auch künftig ein Vertreter der Finanzkontrolle, z.B. eben der leitende Revisor in den Ausschusssitzungen und auch in der Sitzung der Gesamtkommission anwesend sein und zur Verfügung stehen. Also es ändert nicht alles.

Und jetzt Hand auf 's Herz, Herr Kollege Loepfe hat gesagt, es bestehe gar keine Notwendigkeit hier etwas zu ändern, es handle sich rein um die Schönheit des Konzeptes. Das trifft nicht zu. Es besteht ein Bedürfnis eines Wechsels und dieses Bedürfnis wurde uns klar deutlich gemacht von der Finanzkontrolle. Kann es denn sein, dass qualifizierte Finanzexperten unsere Tagungseinladungen, unsere Traktandenliste, unsere Protokolle schreiben? Kann dies nun wirklich sein? Also wir beschäftigen hochqualifizierte Finanzexperten mit Schreibarbeiten für die GPK. Das Bedürfnis ist von Seiten der Finanzkontrolle mehr als nur einmal betont worden. Sie werden überlastet durch Arbeiten, die nichts mit finanztechnischem Wissen zu tun haben, sondern von einem ganz normalen Sekretariat auch ausgeübt werden können. Wir sehen die Schwierigkeit, dass ein Wechsel auch im heutigen Zeitpunkt, da hat Grossrat Loepfe auch richtig unsere Bemerkungen in unserem Bericht wiedergegeben, wir sehen die Schwierigkeit einer gewissen Überlastung, sei dies mit GRiforma, und wenn jetzt nun diese Schwierigkeit hinzukommt, dass wir einen Wechsel vornehmen müssen, dann könnte das zu gewissen Engpässen führen. Dennoch beurteilt, und hier sind wir wieder bei der Wertung, die Sie auch angesprochen haben, die Mehrheit der GPK bewertet dies als machbar und wir glauben, dass wir dies umsetzen können. Sehen Sie, es ist nichts anderes wie bei einem Change-Management und da spreche ich Herrn Loepfe an, er als Mitarbeiter in einer grossen Unternehmung sollte dies auch wissen, immer wenn etwas geändert werden sollte, dann kommt als erstes die Reaktion: Warum sollten wir etwas ändern? Es ist doch viel bequemer, das so zu belassen. Es kommt Opposition auf. Man könnte so weiterfahren. Natürlich könnte man so weiterfahren. Die Konsequenz wird sein, dass die Finanzkontrolle wahrscheinlich einen zusätzlichen Mitarbeiter einstellen muss, also es wird so oder so, sei es auf Seiten der Finanzkontrolle oder sei es dann auf Seiten Ratssekretariat, also GPK-Sekretariat, beim Ratssekretariat wird es eine personelle Aufstockung geben. Die Frage ist: Wollen wir das wirklich so machen, wenn wir nun die Gelegenheit haben, wirklich die Zuständigkeiten auseinander zu nehmen? Wir werden die Informationen holen können, nach wie vor, wir werden bedient werden, wir können die Finanzkontrolle jederzeit beiziehen, das gilt es zu berücksichtigen.

*Pfenninger:* Einige Vorbemerkungen: Ich bin fast ein bisschen gerührt über die Sorgen, die sich Grossrat Loepfe über die Arbeit der GPK macht. Es sind durchaus Gedanken, die man machen kann, allerdings, seine Schlüsse kann ich nicht teilen. Ich denke die Vermischung, die er macht zwischen den Fragen um Einfüh-

rung der GRiforma und der Ansiedlung des GPK-Sekretariates, diese Zusammenführung der Gedanken kann ich nicht teilen. Ich meine, das ist falsch, das ist nicht sachgerecht. Die Arbeit und Abläufe innerhalb der GPK-Arbeit müssten sowieso geändert werden, punktuell mindestens. Und von dem her komme ich eben auch bezüglich des Zeitpunktes dieser Neuregelung zu einem diametral anderen Schluss als dies Grossrat Loepfe gemacht hat. Dann vielleicht noch zur Schwächung des Parlamentes und GPK, die Grossrat Kessler moniert hat: Ich denke, wenn man die Vorlage als Ganzes ansieht, stimmt das natürlich ganz und gar nicht. Ich komme dann nachher noch auf einzelne Punkte zu sprechen.

Ich möchte ein paar grundlegende Überlegungen machen über die Ansiedlung des GPK-Sekretariates. Wir wollen die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle stärken, da sind wir uns einig. Und wir wollen auch aus Effizienzgründen beim monistischen System bleiben. Das heisst, die FIKO arbeitet für Regierung und Parlament. Die Finanzkontrolle soll ein unabhängiges Fachorgan sein und in dieser Funktion, auch der GPK beratend zur Seite stehen, daran ändert sich nichts und soll sich auch nichts ändern. Wir als Mitglieder der GPK sind wesentlich auf diese Dienste angewiesen, das ist klar. Wenn wir nun aber wie beschlossen, der Finanzkontrolle eine sehr hohe Unabhängigkeit von der Regierung zusprechen, ich erinnere an die Personalentscheide, die sie fällen können, Budgetfragen, die neu geregelt sind, aber auch bezüglich der Wahl, auch externe Revision, und ich erachte dies als richtig, dann dürfen wir auf der anderen Seite nicht hingehen und eine unnötige und im neuen Kontext nicht mehr adäquate Nähe zur GPK beziehungsweise zum Parlament verlangen. Und das wäre mit der Führung des Sekretariates klar gegeben.

Art. 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates beschreibt die Aufgaben der GPK, unter anderem eben auch als Finanzkommission im Bereich der Finanzaufsicht und Finanzpolitik und dies kann durchaus zu Schwierigkeiten führen, wenn das Sekretariat eben bei der Finanzkontrolle angesiedelt ist. Die Vergangenheit hat dies mehrmals gezeigt. Aus meiner langjährigen Erfahrung in der GPK kann ich sagen, es wäre aus Sicht der GPK viel bequemer, wir würden beim alten System bleiben. Das ist tatsächlich so. Aus sachlichen Überlegungen und unter dem Aspekt des Gleichgewichts der Kräfte komme ich aber klar zum Schluss, dass wir hier die neue Lösung gemäss Kommissionsmehrheit und Regierung brauchen. Sie ist ausgewogen, schafft klare Verhältnisse und ist nicht, wie die bisherige Regelung, eine Schönwetterlösung. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Vielleicht zuerst zu Grossrat Loepfe, dem Vertreter der Minderheit. Er sagt, die Auflistung der Vor- und Nachteile in der Botschaft stamme von der Regierung. Ich habe mich offensichtlich nicht genügend klar ausgedrückt heute Vormittag beim Eintreten. Das ist nicht eine Vorlage der Regierung. Und ich bin mehr oder weniger die Postbotin der Arbeitsgruppe Finanzhaushaltsgesetzrevision. Also wir waren aus drei Bereichen zusammengesetzt und ich habe keine spezielle Funktion hier gehabt. Ich habe hin und wieder

auch schön ruhig bleiben müssen und die Mehrheit Mehrheit sein lassen müssen, aber das gehört zu diesem Spiel und ich vertrete heute diese Vorlage aus Überzeugung, ich fühle mich auch verpflichtet, dieser Arbeitsgruppe gegenüber. Es ist eine gute Vorlage. Aber einfach damit Sie es wissen, diese Wertung der Vor- und Nachteile, die stammt nicht vom Departement für Finanzen und Gemeinden. Sie sagen, die Verlagerung sei nicht zwingend. Das stimmt, die Verlagerung ist tatsächlich nicht zwingend, aber sie ist konsequent. Also wenn Sie nicht verlagern, dann sind Sie inkonsequent und Sie sind ja eigentlich sonst nicht bekannt für Inkonsequenz in diesem Rat.

Sie sagen, die Schwächung der Bindung zu der Regierung sei nicht zu erkennen. Wie stellen Sie sich denn vor, dass die Situation heute ist? Wir wollen der Finanzkontrolle mit dieser Vorlage die Ausgabenkompetenz geben, die Kreditüberschreitungskompetenz, wie bei einem Departement. Das ist heute nicht so. Also das ist eine Loslösung, eigentlich, in diesem ganzen Bereich. Die FIKO soll künftig ihren Budgetentwurf einreichen können und wir, die Regierung, haben nichts mehr dazu zu sagen. Das ist heute anders. Ich kann Ihnen dann gerne einmal sagen, wie wir heute vorgehen mit den Budgetentwürfen, die von den Dienststellen kommen.

Dann die Personalgeschäfte, die hat Grossrat Pfenninger angetönt. Da sind sie völlig frei, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung selbstverständlich, aber frei von der Regierung und Verwaltung. Das ist tatsächlich eine Loslösung auch von Regierung und Verwaltung. Zu Recht in diesem System. Wenn es ein konsequentes System sein soll, dann muss dies auch so sein.

Verlust an Informationen, da hat die GPK- Präsidentin darauf hingewiesen, das ist auch nicht so. An jeder Sitzung der GPK, auch der Ausschüsse, sind entweder Vertreter der FIKO zugegen, heute wie in Zukunft auch, oder sind Vertreter der Finanzverwaltung zugegen. Oder es sind dann die Dienststellen- Verantwortlichen für die Geschäfte, die die GPK behandelt. Also der Informationsfluss, der läuft. Das ist überhaupt kein Problem. Das soll auch so sein. Und es sollen eben künftig überall auch die Sachbearbeiter, die Fachzuständigen in der GPK vortreten und ihre Angelegenheiten auch vertreten können.

Belastung der GPK, zusätzliche Belastung durch dieses neue System. Man kann es auch anders sagen, die Finanzkontrolle wird dann tatsächlich mehr Zeit haben, die eigentliche Aufsichtstätigkeit zusammen mit der GPK ausüben und das spielt vor allem im Bereich GRiforma, den Sie erwähnt haben, eine grosse Rolle. Dort wird die Aufsichtstätigkeit sehr anspruchsvoll sein. Und wenn die Finanzkontrolle nicht mehr Sekretariatsführerin ist, wird sie diese Kapazitäten dort einsetzen können oder beispielsweise auch bei der Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden. Das wird auch sehr anspruchsvoll sein im Aufsichtsbereich. Monistisches System: D.h. natürlich nicht, haben Sie auch nicht gesagt, aber ich schliesse es nicht aus, dass das Sekretariat der GPK bei einer Finanzkontrolle geführt wird. Aber wenn Sie die anderen Kantone anschauen: Es haben jetzt alle das monistische System, aber wir haben eine eigene Lösung, mit dieser Lösung, GPK- Sekretariat durch die FIKO.

Und zwar darum eine eigene Lösung, ich habe das heute Morgen gesagt: Der Kanton St. Gallen kennt das zwar auch, aber der Kanton St. Gallen hat eine Finanzkommission, die rein für Aufsichtstätigkeit, Kontrolle zuständig ist und daneben eine Staatskommission, die den zweiten Bereich bearbeitet, den die GPK heute bearbeitet und darum rechtfertigt sich das dort. Aber bei uns hat die GPK eine finanzpolitische Funktion und eine Finanzaufsichtsfunktion. Das haben Sie so installiert im Parlamentsgesetz, das kann man auch durchaus so machen. Aber es ist der Unterschied zu St. Gallen und die anderen kennen dieses GPK- Sekretariat durch die Finanzkontrolle nicht, die anderen Kantone, die das monistische System haben.

Vielleicht zu Grossrat Kessler, man entziehe den Draht ins Nervenzentrum der kantonalen Verwaltung. Ich habe das vorhin aufgezeigt. Der Draht besteht direkt, also die GPK kann jederzeit die zuständigen Leute oder die Leute der Finanzverwaltung oder der Finanzkontrolle vorladen, einladen an ihre Sitzungen, sich informieren lassen, auch Zusatzberichte verlangen. Heute wie künftig, das wird immer so sein. Ihr Beispiel, denke ich, ist etwas suboptimal, wenn Sie das Budget 2003 ansprechen. Das könnte ich durchaus auch für meine Argumentation verwenden, aber ich tue das jetzt nicht. Sie haben das ja bereits gehört.

Dann zu Grossrat Geisseler, er hat ein Beispiel erzählt oder sein Erlebnis erzählt und auf die Stellenschaffung hingewiesen, die notwendig sein wird. Ich möchte Sie nur auf ihre eigenen Aussagen hinweisen, Grossrat Geisseler, damals als Präsident der GPK. Sie haben im 2002 ausdrücklich in diesem Rat gesagt, die FIKO müsse dringend aufgestockt werden für die Arbeiten, die sie ausüben habe. Sie können das nachlesen im Grossratsprotokoll 2001/2002, Seite 685. Wir haben das dann nicht gemacht, aber es war die klare Haltung der GPK, wir bräuchten eine Stelle mehr für die Finanzkontrolle, weil die Finanzkontrolle ihre Aufgabe mit diesem Bestand nicht ausüben kann. Sie hat immer noch diese eine Stelle nicht bekommen und wenn wir jetzt diese Stelle installieren im Parlamentsdienst als GPK- Sekretariat, dann hat sie indirekt dann etwas mehr Handlungsspielraum, um ihre Aufgaben auszuüben.

Ich komme zum Schluss: Die Ausgabenkompetenz, Budgetentwurf und Personalgeschäfte, das habe ich gesagt, gehen neu an die Finanzkontrolle. Sie hat weitgehende Freiheiten. Es ist richtig, meine ich, eine klare Entflechtung Finanzaufsicht und Finanzpolitik zu machen, das ist auch konsequent und die FIKO soll gleichermaßen für Regierung und GPK tätig sein und sie soll entlastet werden von diesen Aufgaben, die sie heute im Sekretariatsbereich hat. Sie soll auf ihre Kernkompetenz sich fokussieren können. Wir können so auch Interessenkollisionen ausschliessen. Ich möchte Sie wirklich bitten, bei der Lösung der Regierung und der Mehrheit der Kommission zu bleiben.

*Loepfe:* Ich meine, Sie haben an der Diskussion gesehen, wo etwa das Spannungsfeld hier liegt. Wenn ich zu meiner Verteidigung sagen muss, dass die Botschaft immer noch eine Botschaft der Regierung ist, dann ist es auch eine Argumentation der Regierung und damit voll-

te ich eigentlich nur sagen, wenn die Argumente schon von der Regierung kommen, dann sind sie garantiert in diesem Bereich auch glaubwürdig. Die sind so und es wurde auch bezüglich der Belastung und des Zeitpunktes indirekt auch von Frau GPK-Präsidentin Janom Steiner so zugegeben. Mich erstaunen aber wiederum die Aussagen von GPK-Präsidentin Janom Steiner und Herrn Pfenninger. Auf der einen Seite hören wir seit geraumer Zeit, eben vor allem im Zusammenhang mit GRiforma, dass Ihr überlastet seid und jetzt ist einfach alles nicht mehr wahr. Und dann kommt Herr Pfenninger und sagt noch, das darf man ja gar nicht miteinander verknüpfen. Ich verknüpfe das nicht, Ihr verknüpft es hier, wenn wir es zeitlich gleichzeitig machen. Wir müssen es nicht verknüpfen, überhaupt nicht, indem wir es nicht gleichzeitig machen, weil es keinen inhaltlichen Zusammenhang hat.

Frau Janom Steiner hat gesagt und an mich appelliert von wegen Change-Management. Ich sage Ihnen folgendes: Wir haben in der Industrie eines gelernt. Wir machen genau das Change-Management, das notwendig ist, indem wir das machen, was von der Strategie, die wir beschlossen haben, auch wirklich notwendig ist. Was notwendig ist, nicht was nicht notwendig ist und das hier ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig. Es kann gemacht werden, aber es ist nicht notwendig und es ist der falsche Zeitpunkt. Ich habe schon mal gesagt, wenn wir es vorher gemacht hätten, ich weiss nicht, ob ich dagegen gewesen wäre, wenn wir es in der Zukunft, paar Jahre von heute weg machen, könnte ich auch noch einverstanden sein, aber heute kann ich nicht einverstanden sein, weil einfach zu viel übereinander kommt und die GPK, wenn sie glaubwürdig sein will, zu ihren Aussagen stehen muss, die sie ihrem Rat in den letzten paar Sessionen und in ihrem Jahresbericht gemacht hat.

Ich kann nur nochmals wiederholen, was Herr Kessler gesagt hat. Mein Gefühl ist - und ich weiss, dass viele hier in diesem Saal das Gefühl haben, auch wenn sie es im Detail so darstellen, man kann mit einem Haufen Details immer Verwirrung schaffen - aber unser Gefühl ist letztendlich, dass Information verloren gehen, dass Information weniger schnell fliessen, ob der GPK- Sekretär ein Mitglied der FIKO ist oder ob er ein Ratssekretär ist in unserem Ratssekretariat, das Hintergrundwissen, das tagesaktuelle Wissen, wo man schnell draus nehmen kann und Fragen beantworten kann, das ist so nicht mehr gegeben. Sie müssen dann auf die Fachspezialisten Rückzug nehmen und die sind dann möglicherweise nicht da, weil sie eben gerade nicht eingeladen wurden. Schauen Sie, es entstehen ganz klar Informationsfallen, wo Sie zumindest mehr Zeit brauchen, um das abzuklären, wenn Sie überhaupt dann noch den Willen haben, es abzuklären, weil es zu mühselig ist. Das ist genau die Sache, die wir, ich muss es sagen, fürchten, ich kann Ihnen die Furcht nicht beweisen, aber Sie können mir das Gegenteil auch nicht beweisen, dass es nicht so wird.

Unter dem Strich sage ich nochmals, wir müssen es nicht machen. Es ist der falsche Zeitpunkt, lassen wir es jetzt bezüglich des GPK-Sekretariats so wie es ist und wir gehen nachher hin und reden noch mal darüber, wenn Ihr mal mit GRiforma fertig seid. Das meine ich, das ist

Grund genug, zum den Kommissionsminderheitsantrag anzunehmen.

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Ich habe Kollege Loepfe gut zugehört. Ich höre ihm immer sehr gut. Das Hauptargument für den Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung, hat er eben am Schluss gesagt, er bestreitet nicht a priori, dass die Trennung falsch ist. Er stellt den Zeitpunkt in Frage.

Wir revidieren jetzt das Gesetz, wir trennen, wir nehmen jetzt die organisatorische Trennung und die Selbstständigkeit der FIKO vor und darum ist es nichts mehr als konsequent, wenn wir dies eben durchziehen. Dieser Artikel ist für mich ein substanzieller Teil dieser Gesetzesrevision. Wenn wir das nicht machen, dann müssen wir uns ernsthaft fragen, was die Revision dieses Gesetzes bringt. Wenn wir das nicht durchziehen, dann ist das für mich irgendwie eben nicht konsequent. Das ist so wenig konsequent, wie wenn Ihre Kinder zu Hause ausziehen und die schmutzige Wäsche noch zehn Jahre lang zu Mama nach Hause bringen. Machen wir das jetzt, nehmen wir diese Trennung jetzt vor. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit und der Regierung zu folgen.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 65 zu 33 Stimmen.

#### **Art. 47 - 53**

##### *Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Ich habe eine Bemerkung zu Art. 49. Hier gilt es zu erwähnen, dass auf Grund der flächendeckenden Einführung von GRiforma neu Prüfungen der Wirkungsrechnungen zum allgemeinen Aufgabenkreis der Finanzkontrolle gehören. Die Wirkungsprüfung ist eine neue Form der Prüfung, welche sich auf die Wirkungsrechnung und die darauf abgestützte Wirkungskontrolle der Dienststellen, Anstalten und Betriebe bezieht. Soweit ein öffentliches Interesse besteht, kann die FIKO Revisionsmandate bei öffentlich-rechtlichen und in sehr beschränktem Mass auch bei privaten Organisationen übernehmen und damit zusätzlich zur Finanzaufsichtstätigkeit auch die Abschlussprüfung durchführen.

Dann weiter bei Art. 50: Diese Bestimmung entspricht Art. 14 des Mustergesetzes mit der Ausnahme, dass selbstständig öffentlich-rechtliche Anstalten kein Auftragserteilungsrecht gegenüber der FIKO erhalten.

#### *Angenommen*

#### **Art. 54 Abs. 1**

##### *Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

#### *Angenommen*

**Art. 54 Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Einfügen zweiter Satz:

Mindestens einmal pro Legislatur ist Bericht zu erstatten.

*Bleiker; Kommissionspräsident:* In Abs. 2 schlägt Ihnen die Kommission insofern eine Ergänzung vor, als der Bericht der FIKO an den Grossen Rat mindestens einmal pro Legislatur erfolgen soll. Im Wissen, dass es sich natürlich hier um sehr delikate Informationen handeln kann, die Amtsgeheimnis oder Persönlichkeitsrechte verletzen könnten, sind wir trotzdem der Meinung, dass mindestens einmal pro Legislatur ein solcher Bericht dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.

*Menge:* Ich stelle Ihnen den Antrag, den Abs. 2 zu streichen und im Abs. 1 den Zusatz gemäss Mustergesetz einzufügen, am Schluss: Der Bericht wird veröffentlicht. Ich möchte darauf hinweisen, dass ja auch die Regierung sich mehrheitlich an dieses Mustergesetz gehalten hat. Und es ist für mich nicht nachvollziehbar, wieso sie jetzt hier bei Art. 54 eine solche Einschränkung macht. Sehen Sie, es handelt sich auch um eine Kann-Vorschrift. In Abs. 2 steht, der Bericht kann ganz oder teilweise dem Grossen Rat unterbreitet werden. Also, er muss nicht, er kann nur. Und ich meine eigentlich, dass das Parlament das Recht hat, diesen Bericht auch einzusehen und das kann nicht abhängig gemacht werden von der Regierung oder von der Finanzkontrolle. Und darum meine ich, dass hier, das Mustergesetz sehr wohl seine Berechtigung hat. Der Bericht, da wird einfach ganz sec festgehalten, der Bericht wird veröffentlicht. Irgendwelchen Bedenken, dass hier hoch sensible Daten und Inhalte veröffentlicht werden, den kann man begegnen und gewisse solche Daten werden dann halt nicht veröffentlicht, wenn öffentliche Interessen oder private Interessen entgegenstehen. Also, ich bitte Sie, meinen Antrag gut-zuheissen.

*Antrag Menge*

a) Abs. 1 wie folgt ergänzen:

Der Bericht wird veröffentlicht.

b) Abs. 2 streichen

*Marti:* Es stellt sich für mich ein wenig die Frage, was denn der Grosse Rat zusätzlich zum jährlich abgegebenen GPK-Bericht noch erwartet. Der GPK-Bericht nimmt wesentliche Feststellungen wichtiger Hinweise in guter Form auf. Er zeigt dem Grossen Rat, wo entsprechend Prüfungen usw. stattgefunden haben. Dann will man ja ausdrücklich eine Trennung hier von der Finanzkontrolle und ich frage mich, ob es nicht eine Übung dann wird, dass man einen Bericht schreibt, nur um des Berichtes Willen. Und dass eben dann Datenschutzgründe oder vielleicht auch interne Hinweise einfach nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen. Und dann bekommt der Grosse Rat einen nichts sagenden schönen Bericht. Wir haben einen Bericht mehr. Sie wissen, wir bekommen ja viele Berichte. Die meisten Berichte werden wohl kaum von allen detailliert gelesen. Ich schlage Ihnen eigentlich vor, das Gesetz so zu belassen, wie es jetzt ist.

Weil, Sie bekommen Berichte von der GPK, und das ist ja auch Ihre Kommission, die entsprechend über ihre Tätigkeit, eben Geschäftsprüfungskommission, einen jährlichen Bericht abstattet. Das Wort "kann" im Gesetz schliesst nicht aus, dass die FIKO einen Bericht bringen kann. Eben nach völlig freiem Ermessen, ob sie dies für richtig erachtet oder nicht, direkt an den Grossen Rat zu gelangen. Wenn es mindestens einmal pro Legislatur stattfinden soll, dann frag ich mich auch, inwieweit dann eine vierjährige Periode wirklich der richtige Moment ist, einen Bericht abzugeben. Also, ich habe hier ein wenig das Gefühl, wir machen hier Feigenblatt-Politik. Und dann haben wir einen weiteren Bericht mehr, aber es kostet Geld, es kostet Arbeit. Ich glaube mal, mit dem Wissensstand der veröffentlicht werden darf, können wir nicht allzu viel Zusätzliches anfangen.

*Loepfe:* Wir haben uns bei der Beratung dieses Punktes auch wirklich schwer getan. Weil das Mustergesetz sieht die Möglichkeit vor, Berichte zu machen. Und das Mustergesetz hat im Wesentlichen den Hintergrund, dass die FIKO, wenn sie unabhängig ist, die Möglichkeit haben muss, wenn sie der Auffassung ist, dass wesentliche Dinge nicht von ihren beiden Herren wahrgenommen sind, aber einer Handlung bedürfen, direkt nach aussen zu gelangen, insbesondere an unser Parlament. Deshalb die Kann-Formulierung. Es ist kein Muss. Wir wollen also definitiv nicht, dass die FIKO jährlich einen Bericht abgibt. Wir glauben auch nicht, dass es parlamentsgerecht wäre, wenn der interne Bericht, den die FIKO macht, zuhanden der Regierung und der GPK, wenn derjenige in vollem Umfang hier tatsächlich vorliegen würde, weil wir haben dann auch Datenschutzproblematiken.

Damit gegeben ist natürlich die Kann-Formulierung hier auch eine gefährliche Formulierung, weil dann der Fall natürlich entsteht, dass wenn die FIKO tatsächlich direkt unserem Rat berichtet, dass das natürlich auch als vollständiger Alarmruf hier wahrgenommen wird. Und dann besteht die Frage wieder der Selbstzensur. Also, wenn die FIKO jetzt tatsächlich einen Bericht macht, direkt an uns, in dieser Fassung wie es im Mustergesetz wäre, dann würden wir sagen, jetzt ist etwas wirklich kaputt, jetzt ist etwas schief gelaufen. Das wollen wir auch nicht. Weil dann würde eigentlich die FIKO nichts anderes machen als, im Wissen um diese Problematik, sie würde gar nicht berichten sondern sich selbst zensurieren. Deshalb waren wir der Auffassung, dass man mindestens einmal in der Legislatur einen Bericht machen würde, um diese Alarmfunktion eben daraus, ein bisschen zu entschärfen, damit wir da nicht in die Situation geraten, dass sich die FIKO derart selbst zensuriert, dass sie's nie macht. Das war eigentlich der Hintergrund dieser Lösung. Zugegebenermassen ist sie nicht von sich selbst her zu verstehen, weil Sie in der Botschaft auch nicht entsprechende Erklärungen haben. Das waren Diskussionen, die wir in der Kommission geführt haben.

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Ich kann die Ausführungen von Kollege Loepfe voll unterstreichen und im Sinne des Antrages, also zwischen dem Antrag von Menge und dem Bericht wie dem Antrag der Botschaft,

ist ja eben unser Antrag, einmal pro Legislatur, ein Kompromiss. Wenn Sie Abs.1 dieses Artikels lesen, dann sehen Sie ja, dass die FIKO durchaus ihre Berichte macht. Sie erstattet der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung jährlich einmal Tätigkeitsbericht über den Umfang, die Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen. Aber wir waren eben der Meinung, dass einmal pro Legislatur dieser Bericht auch an den Grossen Rat erfolgen soll. Und Kollege Marti, wir erwarten nicht einen nichts sagenden Bericht. Wir erwarten einen Bericht, der etwas aussagt. Er muss nicht hochglanz sein, muss nicht auf der zweitletzten Seite eine CD erhalten. Wir erwarten einen Bericht über die Tätigkeit der FIKO in der Legislatur.

*Marti:* Herr Ratskollege Loepfe, ich gebe zu, Sie haben hier einen psychologischen Effekt eingebaut, der durchaus seine Berechtigung hat. Ich verstehe, wenn dann nur die FIKO dann einen Bericht an den Rat erstellt, wenn etwas Entscheidendes vorgefallen ist, dann ja. Aber letztlich ist es dann wahrscheinlich nur auf diesen psychologischen Effekt beschränkt, dass zusätzlich ein Bericht kommt. Wenn man diesen psychologischen Effekt dann wirklich braucht, na gut, dann stelle ich mich auch nicht dagegen. Man hat so eine Notlösung, aber sollte ja nicht unbedingt üblich sein, dass wir dann Berichte erstellen um psychologische Effekte zu erreichen oder andere Warnsignale nicht anmuten zu lassen. Also gut, ich kann mit Ihrer Lösung auch leben, aber es ist ein wenig ein Feigenblatt, nach wie vor, in dem Fall.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Ich denke, es ist alles gesagt worden, was man sagen kann. Ich meine nur, die psychologische Nebenwirkung haben wir ja jetzt auf Antrag aus der Kommission wegbekommen, indem man sagt, einmal pro Legislatur muss Bericht erstattet werden, im Rahmen des Möglichen. Und dann entschärft man diese Problematik, wie sie Grossrat Loepfe aufgezeigt hat. Im Übrigen stimme ich allem zu, was positiv gesagt wurde zu dieser Bestimmung.

*Menge:* Ich ziehe meinen Antrag zurück.

*Antrag Menge wird zurückgezogen.*

*Angenommen*

#### **Art. 55 - 57**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Es handelt sich ja um eine Totalrevision des kantonalen Gesetzes, daher muss das bisherige Gesetz vom Juni 2004 aufgehoben werden. Ebenso ist es bei Art. 59. Von der geplanten Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes sind auch Bestimmungen des Gesetzes über den Grossen Rat betroffen. So muss in diesem Zusammenhang, und da kommen wir dazu, mit dem geplanten Übergang des GPK-Sekretariates zum

Ratssekretariat Art. 24 des Grossratsgesetzes aufgehoben werden.

Noch zum Übergangsrecht: Mit dem Übergangartikel wird eine rechtlich einwandfreie Situation in Bezug auf die flächendeckende Einführung von GRiforma geschaffen. Bis zur Umstellung auf GRiforma bleibt für die Dienststellen das alte Finanzhaushaltsgesetz gültig.

*Angenommen*

#### **VI. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 58 - 61**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **B. Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)**

##### **Art. 24**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Hier beschränke ich mich auf die allgemeine Bemerkung. Weil von der Totalrevision eben auch Bestimmungen der Geschäftsordnung betroffen sind, müssen in diesem Zusammenhang mit dem geplanten Übergang des GPK-Sekretariates wie vorgängig erwähnt die Marginalie von Art. 24 angepasst und Art. 32 geändert werden.

*Angenommen*

##### **Art. 32 Abs. 1 lit. b**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Der ursprüngliche Antrag der Kommissionsminderheit ist erledigt, natürlich. Mit dem Abstimmungsergebnis von vorhin ist dies erledigt.

*Loepfe:* Ich möchte hier noch etwas zur Klärung beitragen. Das war natürlich das Gesamtpaket vom Ratssekretariat. Insofern ist Art. 32 Abs. 1 lit. b zusammen mit Art. 32 Abs. 3 hinfällig, weil es ein Gesamtkonzept ist. Wir haben über dieses Gesamtkonzept abgestimmt. Wir haben beschlossen das Ratssekretariat zu verschieben. Hiermit fallen alle die weiteren Kommissionsminderheitsanträge weg.

*Angenommen*

##### **Art. 32 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 32 Abs. 3***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***II. In-Kraft-Treten***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***C. Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

*Standespräsident Jeker:* Damit haben die Detailberatung nun durch. Ich frage Sie: Wünscht jemand auf einen Artikel zurückzukommen? Das ist nicht der Fall. Wird eine zweite Lesung gewünscht?

*Tscholl:* Wie ich mich geäussert habe, bin ich nicht gegen eine Revisionsstelle. Ansonsten hätte ich einen Streichungsantrag zum Art. 44 gestellt. Ich möchte aber die Katze nicht im Sack kaufen. Die GPK soll den Aufgabenkatalog für die Revisionsstelle aufstellen. Sie soll es also richten. Die GPK aber führt aus, dass sie selbst nicht in der Lage ist, fachlich und zeitlich solche Revisionen durchzuführen. Reicht das für das Erstellen des Aufgabenkatalogs? Ich sage nein. Es ist doch viel sinnvoller, wenn der Aufgabenbereich der Revisionsstelle abgesteckt und Offerten eingeholt werden, um dann im Wissen, in diesem Wissen, das Gesetz durch den Grossen Rat verabschiedet wird. Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Der Grosse Rat ist letztlich Kontrolle von FIKO und GPK.

Noch ein Aspekt: Sollen anlässlich der Budgetdebatten Kürzungen beim Honorar der Revisionsstelle beantragt werden, wenn die Kosten zu hoch erscheinen? Ich bitte Sie, meinem Antrag für eine zweite Lesung im Sinne meiner Ausführungen zum Art. 44 zuzustimmen und danke Ihnen dafür.

*Antrag Tscholl*

Zweite Lesung

*Janom Steiner:* Ich wiederhole mich ungern, aber ich sage es noch einmal: Ich beantrage Ihnen, diese zweite Lesung abzulehnen. Haben Sie sich schon mal überlegt, bei welchen Gesetzen wir eine zweite Lesung gemacht haben? Das waren Gesetze oder beziehungsweise wir haben Gesetze hier drin beschlossen mit sehr vielen Änderungen in Artikeln. Wir wussten nicht mehr ganz genau, was wir alles beschlossen hatten. Hier wissen wir, was wir beschlossen haben. Und das einzige, was noch unklar ist, das könnte man in Ausführungsbestimmungen

aufnehmen und hier, ich verstehe, ich kenne auch das Vertrauen ist gut und Kontrolle ist besser, aber vertrauen Sie doch der GPK dieses Mal und verzichten Sie auf diese Lesung, damit wir mit der Arbeit fortfahren können und möglichst rasch eben diese Entflechtung vornehmen können.

*Abstimmung*

Der Antrag Tscholl wird mit 83 zu 4 Stimmen abgelehnt.

*Schlussabstimmung*

2. Der Grosse Rat stimmt der Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (neu: Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden; BR 710.100) mit 91 zu 1 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat beschliesst die Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 (BR 170.140) mit 91 zu 0 Stimmen.
4. Der Grosse Rat hebt die Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden vom 25. November 1971 (BR 710.300) mit 90 zu 0 Stimmen auf.

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Ich möchte zum Schluss der Debatte vor allem meiner Kollegin und meinem Kollegen in der KSS für die engagierte Mitarbeit bei der Beratung dieses Gesetzes danken. Ebenfalls danken möchte ich unserem Sekretär, Mic Gross. Einschliessen in diesen Dank möchte ich auch Frau Regierungsrätin Eveline Widmer sowie die Herren Bollhalder, Vorsteher der Finanzkontrolle, Brassler, Finanzsekretär im Departement für Finanzen und Gemeinden, und Hummel als Sekretär der GPK für ihre kompetenten Auskünfte bei der Vorberatung dieser Vorlage. Nicht vergessen möchte ich an dieser Stelle auch die vorberatende Kommission mit Mitgliedern der GPK, welche vor allem im Vorfeld sehr viel Arbeit geleistet haben. Durch den unergründlichen Entscheid der Präsidentenkonferenz, welche dieses Geschäft der KSS zugeteilt hatte, konnten wir sozusagen die Früchte dieser Arbeit ernten.

**Geschäftsbericht 2006 der RhB (separater Bericht)**

*Ratti:* "Positiver Trend setzt sich fort, erfreuliches Jahresergebnis 2006." Dies der Titel zur RhB- Jahresrechnung 2006, dessen Kennzahlen durchaus positive Werte beinhalten. Mit dem erzielten Gewinn von 722'086.31 Franken konnte die Ergebnisausgleichsreserve auf 5,6 Millionen Franken geäufnet werden. Die Hauptfaktoren zum soliden Resultat im Berichtsjahr waren insbesondere die positiven Markterträge in allen Sparten, auch die übrigen Erträge haben die Erwartungen wesentlich übertraffen.

Im Sachaufwand sind Mehrkosten für Marketing und Verkaufstätigkeiten sowie für die Beratung zur Erarbeitung der Prozessanalyse "Offensive 2012" angefallen. Die Kosten für Traktionsenergie waren ebenfalls deutlich höher. Wesentliche Abweichungen beim Aufwand

ergeben sich bei den Abschreibungen und beim ausserordentlichen Aufwand. Die Abschreibungen betragen 57,3 Millionen Franken. Der ausserordentliche Aufwand lag um 2,9 Millionen Franken höher als im Vorjahr. Einzelheiten können Sie aus den Seiten 36, 37 und 47 im Anhang entnehmen.

Beim Ertrag war der Verkehrsertrag 4,7 Millionen Franken über Budget und der Finanzertrag um 1,5 Millionen Franken höher als budgetiert. Der ausserordentliche Ertrag betrug 6,88 Millionen Franken. Hier können Sie Einzelheiten aus dem Anhang Seite 47 entnehmen.

Die Bilanzsumme erreichte im Geschäftsjahr 2006 1,37 Milliarden Franken, was 72,2 Millionen Franken oder 5,6 Prozent mehr als im Vorjahr darstellt. Das Umlaufvermögen verminderte sich insgesamt um 5,9 Millionen Franken. Das Anlagevermögen lag um 78,1 Millionen Franken höher als im Vorjahr. Das Fremdkapital stieg um 40,7 Millionen Franken gegenüber dem Vorjahr, vor allem auf Grund der langfristigen Verbindlichkeiten von 39,4 Millionen Franken in Folge Neubeschaffung von 20 Panoramawagen und zwei Servicewagen.

Zu folgenden drei Feststellungen möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Erstens, Abweichung der Position Abgeltung zu Betriebsbeitrag an die RhB: Dies können Sie auf Seite 46 nachlesen. Das Konto 63.3640, öffentlicher Verkehr, Betriebsbeitrag an die RhB, in der Staatsrechnung beinhaltet nicht nur Abgeltungen an die RhB, die Abgeltungen nach Eisenbahngesetz, sondern umfasst ebenfalls Zahlungen an die RhB nach Transportgesetz. Es handelt sich hier beispielsweise um Tarifausfallsentschädigungen für Spezialleistung wie Engadiner-Skimarathon, Spenglercup, Pro Juventute, Ferienpass usw. Ebenfalls sind in der Position Betriebsbeitrag an die RhB nicht aktivierbare Investitionen für integrale Tarifverbünde, z.B. die Ausrüstung des neuen Zugpersonals, Geräte RhB enthalten. In der Jahresrechnung der RhB sind diese Zahlungen in verschiedenen Positionen je nach Art der Leistung enthalten. In der RhB-Jahresrechnung ist der Betrag mit 13'775'000 Franken ausgewiesen und in der Staatsrechnung ist der Beitrag mit 14'704'000 Franken ausgewiesen und dies war die Erklärung zu diesem Unterschied.

Zweitens, Veränderungen zum Voranschlag 2006: Der Voranschlag, der in diesem Rat zur Kenntnis genommen wurde und der Voranschlag, der in der Jahresrechnung abgedruckt ist, zeigt kleine Unterschiede auf und die möchte ich hier begründen. Anfangs 2006 wurde der Voranschlag der RhB unter Genehmigung des Verwaltungsrates der RhB innerhalb verschiedener Aufwandpositionen leicht angepasst. Dies ist auf eine anders als zum Budgetierungszeitpunkt vorgesehene Verbuchungspraxis im Bereich Finanzierungs-Leasing der im Mai 2006 in Betrieb genommenen Glacier- und Berninaexpresswagen zurückzuführen. Anstatt wie im ursprünglichen Voranschlag 2006 vorgesehen, die Zahlung für die jährlichen Leasinggebühren direkt über die Erfolgsrechnung zu buchen, der Leasingaufwand in der Höhe von 2,02 Millionen Franken, wurde unter Berücksichtigung von Swiss GAAP FER Standard Nummer 13 - kaufmännischer Vorgang mit Aktivierung des Leasingaufpreises und Passivierung der Leasing-Verbindlichkeiten - eine Aufteilung der Leasingrate in einen Amortisationsanteil und

einen Zinsteil vorgenommen. Entsprechend wurde im angepassten Budget 2006 eine insgesamt neutrale Substitution der Position Leasingaufwand durch die Position Finanzaufwand und Abschreibungen vorgenommen.

Drittens, Marktbearbeitung: Der Geschäftsbereich Vertrieb/Marketing soll besser verankert werden, um das angestrebte Ziel von 3,5 Prozent Ertragswachstum per anno zu erreichen. Diese Stelle wurde kürzlich neu besetzt. Die innert kurzer Zeit notwendige, zweimalige Neubesetzung im Bereich der Leitung Marketing und Vertrieb ist im ersten Fall auf einen Abgang aus familiären Gründen und im zweiten Fall aus persönlichen Gründen zurückzuführen.

Zu den Investitionen und deren Finanzierung: Das können Sie im Detail auf den Seiten 42 und 43 entnehmen. Die Rechnung 2006 wurde mit der begonnenen Umsetzung der beschlossenen Dualstrategie 2012 vor allem im Bereich der Investitionen stark tangiert. Die Offensivmassnahmen sollen vor allem im Reiseverkehr und im Drittmarktgeschäft höhere Erträge generieren, während bei den Prozessoptimierungen Kosten eingespart werden sollen, was auch einen unvermeidlichen Stellenabbau zur Folge hat. Diese Massnahmen sind zur Sicherung der Zukunft und der Unternehmung RhB innerhalb ihrer Möglichkeiten unumgänglich, sowohl der Substanzerhalt als auch die Erneuerung des Rollmaterials stellen für die Zukunft eine grosse Herausforderung dar. Der neunte Rahmenkredit von 527 Millionen Franken für die nächsten vier Jahre vom Bund, sowie die 22 Millionen Franken für das neue Rollmaterial vom Kanton, sind für die vorgesehenen Investitionen für die Zukunft eine gute Basis.

Zu den Finanzierungsmechanismen der RhB im Zusammenhang mit Bund und Kanton und zum Flottenkonzept und dessen Einfluss auf den Mittelfristplan einige Ergänzungen zum besseren Verständnis: Sowohl bei der Jahresrechnung als auch bei der Finanzierung ist es notwendig, eine Unterteilung in die verschiedenen Sparten Autoverlad, Verkehr mit den Unterbereichen Personen- sowie Güterverkehr, Infrastruktur sowie den Nebengeschäften einerseits, und die Erfolgs- sowie Finanzierungsrechnung andererseits vorzunehmen. Diese Bereiche weisen sich jeweils durch unterschiedliche Zusammensetzungen der Abgeltung und Finanzierung aus. Im Rahmen des Jahresberichtes der RhB wird jedoch nur eine Unterteilung der Abgeltung zwischen Bund und Kanton vorgenommen. Im Bereich der Sparte Infrastruktur, also ortsfeste Anlagen und Einrichtungen, die für die Erbringung von Transportdienstleistung notwendig sind, wie Geleise, Streckenausrüstung, Sicherungsanlagen, Bahnhöfe usw. wird im Rahmen der Erfolgsrechnung zwischen Abgeltung für den Betrieb und Abgeltung für die Abschreibungen unterschieden. Der Nettobedarf wird jeweils zu 89 Prozent durch den Bund und zu elf Prozent durch den Kanton finanziert. Gemäss Art. 49 des Eisenbahngesetzes gelten Bund und Kantone den Transportunternehmungen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten des von ihnen gemeinsam bestellten Verkehrsangebotes, Stichwort Fahrplanofferte, ab. In der Finanzrechnung, also in den Investitionen der Sparte Infrastruktur, wird der Nettobedarf zu 82 Prozent durch den Bund und zu 18 Prozent durch den Kanton gedeckt. Dies erfolgt im

Normalfall durch zinslose Darlehen, bedingt rückzahlbare Darlehen in der Bilanz der RhB und der Investitionsbeiträge der öffentlichen Hand, passiviert sind. Bedingt rückzahlbar bedeutet, dass im Normalfall auf eine Rückzahlung verzichtet wird. In der Sparte Verkehr wird ebenfalls eine Aufteilung in Erfolgsrechnung und Finanzrechnung vorgenommen. Während im Bereich der Abgeltung Regionalverkehr der Nettobedarf inklusiv Abschreibungen zu 89 Prozent vom Bund und zu 11 Prozent vom Kanton finanziert wird, erfolgt im Bereich der Abgeltung Autoverlad eine 100-prozentige Deckung des Nettobedarfs durch den Bund.

Der Nettobedarf in der Finanzrechnung, beispielsweise Investitionen in Rollmaterial wird im Gegensatz zur Sparte Infrastruktur nicht über Beiträge, sondern durch rückzahlbare Darlehen, Eigenmittel oder über den Kapitalmarkt finanziert. Die Folgekosten haben wiederum Einfluss auf die Erfolgsrechnung. Im Jahr 2006 wurde die Anschaffung der zwölf Glacierexpresswagen sowie zehn Berninaexpresswagen mittels Finanzierungsleasing finanziert. Die 22 Millionen Franken des Kantonsbeitrages aus innovativen Projekten werden für die Beschaffung von Treibzügen eingesetzt. Während der Kanton bei den rückzahlbaren Darlehen, alte Darlehen für Rollmaterialbeschaffungen aus den Jahren 1984 bis 2001 auf eine Rückzahlung verzichtet, wird dem Bund jährlich 8,2 Millionen Franken durch Verrechnung mit der Abgeltung Verkehr zurück erstattet, was für die RhB einen erheblichen Mittelabfluss bedeutet. Ein Gesuch der RhB beim Bund auf Verzicht der Rückzahlungspflicht ist seit September 2006 pendent.

Einige Worte zum Flottenkonzept und Einfluss auf deren Mittelfristplan: Mit dem Regierungsbeschluss vom 22. Mai 2007 hat die Regierung das Flottenkonzept der RhB genehmigt. Rund 42 Prozent der Triebfahrzeuge sowie 39 Prozent der Personen-, Speise- und Gepäckwagen sind älter als 40 Jahre und daher wenig komfortabel. Die Umsetzung des Flottenkonzepts ist in vier Etappen unterteilt. Etappe eins und zwei mit einem Investitionsvolumen von ca. 200 Millionen Franken wurden initialisiert und durch eine Bestellung des Rollmaterials im Juni 2007 konkretisiert. Für die Finanzierung der ersten drei Etappen sind Mittel in Gesamthöhe von 280 Millionen Franken notwendig. Einerseits werden Beiträge à fonds perdu in Höhe von 22 Millionen Franken, innovative Projekte des Kantons und 13 Millionen Franken im Rahmen der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes einerseits, der Einsatz der Eigenmittel der RhB in Höhe von 85 Millionen Franken sowie die Aufnahme von 160 Millionen Franken auf dem Kapitalmarkt vorgesehen. Diese Investitionen in das Rollmaterial bzw. Ablösung von altem Rollmaterial führen zu einer Erhöhung der jährlichen Folgekosten von ca. vier Millionen Franken auf 16 Millionen Franken. Die RhB ist jedoch überzeugt, dass das Wachstumsziel nur mit konkurrenzfähigem Rollmaterial erreicht werden kann. Durch die Ablösung des heute stark überalterten Rollmaterialparks in Form des vorliegenden Flottenkonzepts kann daher Gegensteuer gegeben werden.

Ich bitte Sie namens der GPK vom RhB-Bericht Kenntnis zu nehmen.

*Tscholl:* Ich bin froh um die Ausführungen des GPK-Sprechers zu den Abweichungen Budget genehmigt und Budget in der Jahresrechnung. Vielleicht haben Sie diese auch festgestellt. Sie erinnern sich an meine Ausführungen zum Budgetvoranschlag 2007 der RhB, wo ich doch einige Punkte aufgeworfen habe. In der Folge hat Herr Briccola, Leiter Finanzen der RhB, mit mir Kontakt aufgenommen und wir hatten eine Aussprache, welche zu einem befriedigenden Resultat führte. Der Mitbericht, welcher der GPK zur Verfügung steht, wird ausgebaut und soll auf meine aufgeworfenen Fragen Auskunft geben.

*Hartmann (Champfèr):* Ich verstehe einen Satz beim Güterverkehr nicht, und zwar auf Seite 16 unten. Da steht: "Durch die kurzfristige Umstellung des Bedienungsrasters von SBB Cargo AG hatten sich die Umläufe der Kehrichttransporte ab dem Oberengadin und der Surselva nach Niederurnen verzögert. Nach zusätzlichen Verhandlungen konnte der bisherige Zustand wiederhergestellt werden."

Ich hätte gerne Auskunft, was hier gewesen ist, nachdem das hier im Bericht aufgeführt wurde.

*Thöny:* Die RhB legt mit dem vorliegenden Geschäftsbericht 2006 dar, dass sie ein erfolgreiches Jahr hinter sich hat. Wo man auch hinschaut, man begegnet überall einem Plus. Der Aufwand war höher, und der Ertrag ist gestiegen. Unter dem Strich resultiert ein Gewinn. Es wurden mehr Personen und mehr Güter transportiert. Es wurden höhere Investitionen getätigt, und die Beiträge der öffentlichen Hand sind gestiegen. Kurzum, alles im grünen Bereich. Die RhB könnte zur Tagesordnung übergehen.

Zum Glück sind die Verantwortlichen der RhB weitsichtig. Sie haben erkannt, dass die Situation bedeutend dramatischer ist und sie haben laut Geschäftsbericht eine Zustandserfassung von Stützmauern und Tunnels veranlasst. Das Resultat ist ernüchternd. Der Zustand eines ansehnlichen Teils ist schadhaft bis schlecht. Der Nachholbedarf bei der Instandstellung der Infrastrukturanlagen ist gewaltig. Die RhB wird die Sanierungen nicht aus eigener Kraft tätigen können. Da helfen weder die Optimierung der Unternehmensprozesse, noch die diversen Offensivpakete. Ohne entsprechende Beiträge seitens des Bundes und des Kantons wird die RhB gezwungen sein, Streckenabschnitte stillzulegen. Um die Bahn auch in Zukunft sicher betreiben zu können, ist ein überzeugter Effort an die Instandstellung der Bahninfrastruktur zu leisten. Denn aus volkswirtschaftlicher Optik muss der Kanton ein Interesse daran haben, dass die RhB ihren Dienst erfüllen kann für Touristen, für Pendler und für Güter. Wir werden uns sicher in absehbarer Zeit damit auseinandersetzen dürfen und müssen.

*Parolini:* Ich habe zwei Bemerkungen im Zusammenhang mit dem Jahresbericht der RhB. Es ist sehr erfreulich zu sehen, dass die Verkehrserträge sowohl im Personenverkehr als auch im Güterverkehr zugenommen haben. Im Güterverkehr konnten rund 6,2 Prozent mehr Güter als im Vorjahr transportiert werden und auch die Erträge sind höher. Nun hört man aber, dass im Bereich

Güterverkehr Konzepte im Rahmen der Dualstrategie diskutiert werden oder diskutiert worden sind, bei denen rund 20 bis 25 Bahnhöfe für Gütertransporte geschlossen werden sollten. Es bleibt zu hoffen, dass ein solches Konzept in dieser Form nicht tatsächlich entschieden und umgesetzt wird, denn die Folge davon, davon bin ich überzeugt, wäre eine starke Abnahme der Verkehrserträge im Güterverkehr und dafür eine starke Zunahme des Lastwagenverkehrs in den entsprechenden Regionen auf den Bündner Strassen.

Meine zweite Bemerkung mache ich als Präsident der Fahrplanregion 9, Engadin - Münstertal - Bergell. In dieser Funktion habe ich im Frühling der Fachstelle für den öffentlichen Verkehr des Kantons den Antrag gestellt, den Jahresfahrplan für die Zugverbindung aus dem Engadin durch die Vereina Landquart nach Disentis wieder einzuführen. Das heisst, es soll künftig keinen Unterbruch im Frühling und im Spätherbst geben, bezüglich dieser attraktiven, durchgehenden Zugverbindung. Die Einführung des Jahresfahrplans bedeutet eine ganzjährig identische Haltepolitik im Prättigau und damit ganzjährig identische Anschlusssituationen auch für die Postautos. Das heisst auch ganzjährig umsteigefreie Verbindungen von Chur ins Engadin, eine bessere Les- und Merkbarkeit des Fahrplans und auch eine Attraktivitätssteigerung der Linie Landquart - Davos, weil es weniger Halte auch für diesen Zug gibt. Vor kurzem bin ich als Präsident der Fahrplanregion 9 informiert worden, dass die Regierung meinen Antrag angenommen hat und als Besteller der RhB-Leistungen diese Leistung anpassen lassen wird. Dafür will ich mich bei der Regierung bedanken.

*Peyer:* Eine Vorbemerkung, Grossrat Ratti hat es auch schon bemerkt, beim Jahresbericht der RhB spielt sich jedes Jahr dasselbe Schauspiel ab. Die Aufmerksamkeit und die Präsenz sinken und der Lärmpegel steigt. Dies könnte sich allerdings bald einmal rächen und zwar aus folgenden Gründen, es ist von einigen Vorrednern schon angetönt worden: Im Jahresbericht ist sehr viel Spannendes und Interessantes zu lesen. Mindestens so spannend und interessant ist das, was aber nicht darin steht. Zum Beispiel steht nicht darin, oder nur sehr beschränkt, welcher Erneuerungsbedarf im Infrastrukturbereich tatsächlich nötig ist. Nehmen Sie ein Beispiel, den hundertjährigen Albulatunnel, der in keiner Art und Weise irgendwelchen modernen Sicherheitsstandards entspricht und es völlig ungeklärt ist, wie der saniert werden soll. Die Entwicklung im Güterverkehr gesamtschweizerisch ist kaum abzuschätzen. Der prominente Abgang bei den SBB-Cargo zeigt aber, dass es im Güterverkehr sehr schwierig sein kann, schwarze Zahlen zu erwirtschaften. Die Bahnreform 2, von der sich die RhB sehr viel verspricht oder versprochen hat und das, was von dieser Bahnreform übrig geblieben ist, schleppt sich weiter durch die parlamentarischen Instanzen. Der Ausgang der Beratungen und deren Auswirkungen für die RhB sind völlig ungewiss.

Die Führungscrew der RhB und die Mitarbeitenden haben auf diese Bereiche praktisch keinen Einfluss. Gefragt ist also insbesondere der Eigner, also der Kanton und der Bund. In der "Neuen Zürcher Zeitung" vom

letzten Samstag haben die beiden Nationalräte Hämmerle und Marti einen Artikel geschrieben, in dem sie eine radikale Neuordnung der Bahnlandschaft in der Schweiz verlangen. Die Normalspurbahnen seien unter dem Dach der SBB zu vereinigen, die Schmalspurbereiche seien ebenfalls zu konzentrieren. Insbesondere seien die beiden Alpenbahnen RhB und MBG zu fusionieren und den SBB gleichzustellen, d.h. vom Bund gleich zu behandeln. Diese Idee geht deutlich über das hinaus, was vor allem Tagesgeschäft und vor allem im Jahresbericht der RhB abgebildet ist. Die Bündner Regierung, die sonst visionären Projekten im Bahnbereich nicht nur abgeneigt ist, wäre eigentlich gefordert, hierzu Stellung zu nehmen oder zumindest ihre Vorstellungen für die Zukunft der faktischen Bündner Staatsbahn darzulegen.

In diesem Zusammenhang stellen sich einige Fragen: Wie sehen die Mittel und die langfristige Finanzierung tatsächlich aus? Wie sieht die Zukunft des RhB-Güterbereichs aus? Wie will die Regierung die anstehenden Infrastrukturarbeiten unterstützen und finanzieren? Wie werden sich die Veränderungen in der Bahnlandschaft Schweiz für die RhB darstellen und wie denkt die Regierung das mitzugestalten und wie beurteilt die Regierung die Idee, die Matterhorn-Gotthard-Bahn und die RhB gekoppelt mit einer Gleichstellung mit den SBB zu behandeln? Ich weiss, dass Regierungsrat Engler das heute nicht alles so wird beantworten können, aber ich wäre doch dankbar, wenn er ein paar Ausführungen machen könnte, oder wenn er zumindest darlegen könnte, wann diese Ausführungen gemacht werden sollen.

*Jäger:* Der Sprecher der GPK hat auf die guten Zahlen der RhB hingewiesen und Grossrat Thöny hat gesagt, die Zahlen stehen überall im Plus. Ich möchte nur zu einer Zahl sprechen. Sie finden sie auf Seite 40 des Geschäftsberichts und es ist eine Zahl mit einem Minus. Es geht um die Lehrstellen bei der RhB.

Wir können feststellen, dass im Berichtsjahr 2006 noch 113 Lehrlinge bei der RhB beschäftigt waren, im Vorjahr 122, ein Minus von 9 oder 7,4 Prozent. Und auf Seite 35 des Geschäftsberichtes ist eine Erklärung zu dieser Zahl zu finden, aber diese Erklärung kann nicht befriedigen. Es ist auch so, dass wir nicht erst in diesem Jahr einen Rückgang haben. Ich habe mir die Mühe gemacht, in älteren Geschäftsberichten nachzuschauen, z.B. im Jahre 2002 waren es noch 145 Lehrlinge. Also von 2002 bis 2006 ergibt das einen Rückgang von 32 Lehrstellen, das ist in Prozenten gesagt 22 Prozent weniger Lehrstellen. Man kann festhalten, dass in nur vier Jahren fast ein Viertel der Lehrstellen bei der RhB abgebaut worden sind. Wenn wir dieses Verhältnis anschauen im Vergleich zu den gesamten Arbeitsstellen bei der RhB, dann kann man feststellen, dass das ständige Personal in diesen Jahren ungefähr gleich gross geblieben ist. Die Stellenzahl ist um fünf reduziert worden, während die Lehrlinge um fast einen Viertel abgenommen haben. Das beunruhigt mich.

Unsere Jugend hat Lehrstellen immer noch nötig. Wenn ich Ihnen sage, dass jetzt im Juni 2007 nur in Chur in der Stadtschule 68 Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausgetreten sind ohne Lehrstelle - 51 haben irgend eine Zwischenjahrlösung gefunden und 17 haben gar nichts -

dann müssten wir einfach sehen, dass diese Entwicklung, die hier bei der RhB nur schleichend vor sich geht, dass sie eben doch beunruhigend ist. Im Juni haben wir den Landesbericht hier zur Kenntnis genommen. Die kantonale Verwaltung hat die Lehrstellen im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Bei der RhB geht es laufend zurück. Die Qualität der Lehrstellen bei der RhB ist gut. Qualität ist gut, aber es geht halt auch um die Quantität. Ich habe den Bericht 2002 erwähnt. Auf dem Bericht 2002 ist vorne ein Signal mit grünem Licht. Ich erwarte von der RhB, dass das Signal auch bei den Lehrstellen wieder auf Grün gesetzt wird und das Ziel muss sein, wieder gleich viel Lehrstellen zu haben wie vor vier Jahren.

*Regierungsrat Engler:* Ich möchte versuchen, die aufgeworfenen Fragen so gut ich das - spontan wie sie gestellt wurden - kann, hier zu beantworten. Ich möchte vorerst Grossrat Tscholl danke sagen, dass seine Anregung anlässlich der Beratung des letztjährigen Budgets dazu geführt hat, dass die Rechnungslegungsvorschriften in einem speziellen Bereich verbessert werden konnten und ich bin froh, dass auch seitens der Direktion der Finanzchef mit Ihnen das Gespräch gesucht hat und Ihre Anliegen auch aufnehmen konnte.

Ich beginne bei den einfachen Fragen, nämlich jene von Grossrat Hartmann. Er stellt die Frage, weshalb es zu Störungen beim Kehrriechttransport zwischen dem Oberengadin und Niederurnen gekommen sei. Tatsächlich gab es da eine Zeit lang eine Störung, die dadurch verursacht war, dass die Kehrriechttransporte aus dem Oberengadin zuerst bis nach Landquart transportiert wurden. Dort wurden die Container auf die SBB umgeladen, die Container wurden dann auf dem SBB-Rangierbahnhof Limmattal in Zürich transportiert, bevor sie dann wieder zurück nach Bilten geführt wurden. Und die leeren Container machten die gleiche Reise, zuerst wieder auf den Rangierbahnhof Limmattal, dann nach Bilten, dann nach Landquart, hier wurden sie wieder auf die RhB verladen. Und so waren diese Umläufe sehr zeitraubend und führten dazu, dass die RhB keine Container mehr zur Verfügung hatte, um den entsprechenden Kehrriecht wegtransportieren zu können. Das konnte dann aber bei Gesprächen mit SBB-Cargo gelöst werden, sodass ich heute informiert bin, dass das wieder einwandfrei funktioniert. Zu den einfacheren Aufgaben gehört es auch, das Kompliment von Grossrat Parolini entgegen zu nehmen, dass der Kanton mit der RhB den Ganzjahresfahrplan auf der Strecke Scuol-Landquart, aber auch auf der Strecke Scuol-Pontresina sowie Landquart-Davos einrichten kann. Mit einem Schlag sind all diese ungünstigen, kundenfeindlichen Vielumsteigereien verschwunden. Ich hoffe sehr, dass dieses attraktive Angebot jetzt noch mehr von den Unterengadinern, aber auch von den Prätigauern benützt wird, sodass es für uns sich gelohnt hat, diesem Fahrplanwechsel zuzustimmen und den Stundenakt auf diesem Netz hier umsteigefrei einführen zu können.

Womit wir bei den schwierigeren Fragen angelangt sind: Die Fragen von Grossrat Thöny und Grossrat Peyer. Soweit sie den Unterhaltsbedarf des Streckennetzes der Rhätischen Bahn betrafen, kann ich Ihnen nur zustimmen. Es ist tatsächlich so, dass der Bedarf, die Substanz

des RhB-Trasses zu erhalten - und zwar sowohl schieneenseitig wie auch seitens der Bahntechnik - erheblich ist. Sie haben letztes Jahr mitbekommen, dass die Rhätische Bahn und die Politik erhebliche Anstrengungen unternommen hatten, um im Rahmen des neunten Rahmenkredits die Mittel die dafür durch den Bund zur Verfügung gestellt werden, erheblich zu erhöhen. Dies gelang, sodass der Rhätischen Bahn jetzt rund 520 Millionen Franken in den nächsten vier Jahren dafür zur Verfügung stehen. Man geht bei der Rhätischen Bahn davon aus, dass mit diesen Mitteln das Nötigste realisiert werden kann. Es wurde zu Recht gesagt, eine Schwachstelle oder ein ganz schwieriges Feld wird die Totalsanierung des Albulatunnels sein, der auch aus Sicherheitsüberlegungen den modernen Anforderungen nicht mehr gerecht wird. Man wird hier mit dem Bund vor allem darüber sprechen müssen, ob eine Spezialfinanzierung für die Sanierung des Albulatunnels als wichtiger Bestandteil des Streckennetzes realisiert werden kann. Zurzeit ist man daran, die Sanierungskonzepte dafür zu erstellen. Der Kanton selber ist natürlich in der Verantwortung, hier seine Mittel im Umfang von 18 Prozent heute im Investitionsteil beizutragen. Ich gehe davon aus, dass die Regierung ihren Teil, immer vorausgesetzt der Bund leiste seinen, tragen wird, weil für die Regierung klar ist, genau gleich wie beim Strassennetz, dass nur eine einwandfrei funktionierende Infrastruktur überhaupt einen Verkehr auf dem Bahnnetz zulässt. Also Sie rennen soweit offene Türen ein. Wir werden uns beim Bund immer wieder bemühen müssen, diesen aufmerksam zu machen, mit welchen speziellen Verhältnissen die Rhätische Bahn zu kämpfen hat. Nun, mich würde es schon reizen, die Forderung der Konsolidierung der Bahnlandschaft im Schmalspurbereich mit Ihnen zu diskutieren. Ich halte davon gar nichts. Ich halte gar nichts von der Idee einer Alpenbahn mit der Verschmelzung der Matterhorn-Gotthard-Bahn und der Rhätischen Bahn. Ich bin überzeugt davon, dass das in keiner Art und Weise im Interesse des Kantons Graubünden sein kann. Eine Konsolidierung die im Normalspurbereich durchaus Sinn machen kann, weil die Konkurrenzsituation mit dem ausländischen Verkehr dort gegeben ist. Eine solche Konkurrenzsituation kennt der Schmalspurbereich überhaupt nicht. Kommt dazu, dass ganz verschiedene Märkte bearbeitet werden, wenn Sie die touristische Angebotspalette im Einzugsgebiet dieser beiden grossen Schmalspurbahnen betrachten. Es gibt grosse technische Unterschiede, die einen fahren mit Zahnradtechnik, die anderen nicht. Es gibt von der Geografie her, von der Weitläufigkeit her, vom Streckennetz her kaum Gründe, welche die Annahme zulassen, dass grosse Synergien geschöpft werden könnten, ganz zu schweigen von der Personalsituation. Also ich habe etwas Mühe mit der Forderung, wie sie in der "NZZ" beschrieben wurde, man solle im Schmalspurbereich das tun, was im Normalspurbereich gemacht wurde. Ich kann Ihnen sagen, die Diskussion hat mit dem UVEK bereits stattgefunden, mit den Kantonen Wallis und Uri und es herrscht eine Übereinstimmung, dass im Moment überhaupt kein Handlungsbedarf dafür gegeben ist und dass auch keine Synergien sich daraus erzielen lassen, die es rechtfertigen würden, ein solches Projekt überhaupt anzugehen.

Das Ganze wurde in der Westschweiz sehr konkret anhand zweier kleinerer Bahnen geprüft und man hat am Schluss sagen müssen, nein, im Schmalspurbereich ist die Situation derart anders, dass eine solche Verbindung bis zu einer Fusion nichts bringt. Sie ist in der Regierung nicht abgesprochen, diese Haltung, meine Haltung in dieser Frage ist aber ganz klar: Hände weg, mindestens die nächsten zehn Jahre, sage ich einmal, von der Frage, die beiden Alpenbahnen zusammenführen zu wollen, weil davon nichts abspringt, um so mehr als die Rhätische Bahn mit dem eigenen Strategiprojekt genügend Aufgaben im Moment zu erfüllen hat, als sich noch in neue Diskussionen einzulassen.

Die Sorge von Grossrat Peyer, die Sorge, die auch Grossrat Parolini ausgedrückt hat im Zusammenhang mit dem Güterverkehr, die teile ich. Der Güterverkehr ist kein lukratives Geschäft für die Rhätische Bahn, der Güterverkehr schreibt nur deshalb eine schwarze Null, weil im Moment der Bund noch Abgeltungen in Höhe von rund fünf Millionen Franken leistet. Gerade jetzt wird im Bundesparlament darüber diskutiert, diese Abgeltung für den Güterverkehr aufgrund einer Revision des Güterverlagerungsgesetzes aufzugeben. Das wäre fatal für die Rhätische Bahn. Unsere Parlamentarier sind darüber ins Bild gesetzt worden. Wir kämpfen dafür mit dem Argument, dass auch in Graubünden Alpen überquerender Güterverkehr stattfindet. Es ist ja die Absicht des Bundes, nur noch im Alpen überquerenden Güterverkehr diesen zu subventionieren. Auch wir haben Alpen überquerenden Güterverkehr und kämpfen für diese Abgeltung. Wenn diese Abgeltung wegfällt, dann steht die Rhätische Bahn vor einem ernsthaften Problem, was sie mit dem Güterverkehr in Zukunft tun soll. Von diesem Entscheid hängt weitgehend auch ab, was für eine Güterverkehrsstrategie jetzt gewählt wird. Die Strategie verlangt von der Rhätischen Bahn optimierte Prozesse, auch hier Produktivitätsgewinne. Und das die eine oder die andere Bedienungsstelle nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, weil da einfach nichts läuft, das werden Sie dann nachvollziehen können. Überall dort, wo aber ein Umschlag an Gütern stattfindet, wird man aus eigenem Interesse daran festhalten. Also es steht ausser Frage, den Güterverkehr aufzugeben, sofern diese Abgeltungen in Zukunft sichergestellt sind und die Rhätische Bahn nicht in eine schwierige finanzielle Situation damit gerät. Natürlich ist es auch im Interesse des Kantons, jetzt nicht als Eigner der Rhätischen Bahn, dass der Alpen überquerende Güterverkehr möglichst auf der Bahn stattfindet und nicht über unsere Alpenpässe.

Die Frage der Infrastrukturfinanzierung habe ich versucht, mindestens anzutönen. Mit der Erhöhung des neunten Rahmenkredits hat die Rhätische Bahn etwas Luft bekommen und es ermöglicht ihr hier auch die dringendsten Arbeiten zu beenden oder zu realisieren.

Noch zur Frage der Lehrstellen: Das beschäftigt mich auch, Grossrat Jäger. Als „halbstaatliches“ Unternehmen hat die Rhätische Bahn, ich teile diese Auffassung, eine besondere Verantwortung auch attraktive Lehrstellen anzubieten. Ich denke, die Grenze liegt einfach dort, wo die Abgänger bahnspezifischer Berufe keine Möglichkeit bekommen, diesen Beruf dann überhaupt noch auszuüben. Dort wird es eine natürliche Grenze geben der

Lehrstellen, die angeboten werden können. Ich werde mich persönlich dafür engagieren, dass in der Frage der Lehrstellen nicht ein schleicher Abbau passiert, sondern dass wir hier wieder einen Stand erreichen, den ein halböffentliches Unternehmen auch anzubieten hat. Das Anliegen ist angekommen.

Ich hoffe, ich habe so in der Schnelle die wichtigsten Fragen angesprochen, das eine oder das andere werde ich bei einer anderen Gelegenheit dann vielleicht noch detaillierter beantworten können, insbesondere auch die von Grossrat Peyer angesprochenen Fragen zur Konsolidierung der Bahnlandschaft.

*Standespräsident Jeker:* Darf ich davon ausgehen, dass Diskussion zum Geschäftsbericht der Rhätischen Bahn erschöpft ist? Das ist der Fall. Ich stelle zuhanden des Protokolls fest, dass wir Kenntnis genommen haben vom Geschäftsbericht 2006 der Rhätischen Bahn.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht 2006 der RhB Kenntnis.

### **Anfrage Geissler betreffend Klimaerwärmung und deren Implikationen auf den Kanton Graubünden** (Wortlaut Aprilprotokoll 2007, S. 872)

#### *Antwort der Regierung*

Die Problematik der Klimaerwärmung ist eine Realität, die auch vor den Grenzen unseres Kantons nicht Halt macht. Aufgrund der weltweit steigenden Temperaturen und der damit gemachten Erfahrungen der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, dass die Anzahl extremer Niederschlagsereignisse und intensiver Trockenperioden mit grosser Wahrscheinlichkeit zunehmen wird. Diese Entwicklung wird auch durch verschiedene Klimamodelle bestätigt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Eine grobe Analyse und namentlich die Ereignisse der letzten Jahre zeigen, dass mit der Klimaerwärmung erhebliche Veränderungen mit unmittelbaren Auswirkungen auch für Graubünden wahrscheinlich werden. Aus diesem Grunde wird dieses Thema auch Bestandteil der Regierungsziele 2009 - 2012 bilden. Die Regierung hat ausserdem das Amt für Wald beauftragt, mögliche Folgen der Klimaerwärmung für die Naturgefahrensituation in Graubünden zu skizzieren. Der Handlungsbedarf im Kanton in den Bereichen Chancen und Risiken, Risikomanagement und Ressourceneinsatz muss rasch abgeklärt werden.
2. Schon heute werden im Kanton verschiedene Beobachtungen, Messungen und Erfassungen von Ereignissen vorgenommen, mit dem erklärten Ziel, diese Aktivitäten zur Früherkennung von relevanten Veränderungen zu bündeln. Ausserdem beabsichtigt die Regierung, bereits kurzfristig ein Umweltmonitoring einzuführen. Die Abklärungen und Vorbereitungen hiezu sind im Gange und sollen

den Handlungsbedarf bzw. die Notwendigkeit von weiteren Massnahmen aufzeigen.

3. Die Risiken, verursacht durch höhere Wahrscheinlichkeiten von extremen Witterungsereignissen, sind in einem Gebirgskanton wie Graubünden für die Infrastruktur (Siedlungen, Verkehrswege, Versorgung) besonders ausgeprägt und angesichts des Klimawandels zunehmend. Verschiebungen bei den Naturgefahren werden sich in räumlicher und zeitlicher Hinsicht bemerkbar machen. So können sowohl die Häufigkeit als auch die Stärke lokaler Gewitter und Niederschläge zunehmen. Hochwasserereignisse werden somit häufiger vorkommen und sowohl im Spätherbst als auch im Spätwinter möglich sein. Mögliche Folgewirkungen des Abschmelzens der Gletscher in Verbindung mit zunehmenden Starkniederschlägen aber auch mit langen Trockenperioden dürften massive Auswirkungen auch für den Kanton Graubünden haben.

*Geisseler:* Die Antwort der Regierung auf meine Anfrage betreffend der Klimaerwärmung und deren Implikationen auf den Kanton Graubünden ist noch kein Monat alt und doch hat der Lauf der Dinge uns schon wieder eingeholt. Die verheerenden Unwetter, die das Unterland in den vergangenen Wochen heimgesucht haben, haben uns die Virulenz dieses Themas einmal mehr eindrücklich wie eindringlich vor Augen geführt. Wer jetzt den Ernst der Lage noch nicht erkannt hat, dem ist nicht mehr zu helfen. Ich schliesse mich dem Votum der Regierung an, die da schreibt: "Aufgrund der weltweit steigenden Temperaturen und der damit gemachten Erfahrungen der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, dass die Anzahl extremer Niederschlagsereignisse und intensiver Trockenperioden mit grosser Wahrscheinlichkeit zunehmen wird." Ende Zitat.

Dennoch, meine Herren und Damen, sollten wir nicht in Panik verfallen, aber wir müssen reagieren, wir müssen umweltbewusster mit unseren Ressourcen umgehen, jeder einzelne kann also etwas bewegen. Aber auch für den Kanton besteht Handlungsbedarf. Die Regierung schreibt in ihrer Antwort: "Mögliche Folgewirkungen des Abschmelzens der Gletscher in Verbindung mit zunehmenden Starkniederschlägen, aber auch mit langen Trockenperioden, dürften massive Auswirkungen auch für den Kanton Graubünden haben." Zitatende.

Die Chancen und Risiken der Klimaänderungen müssen abgeklärt werden, rasch abgeklärt werden. Ich bitte die Regierung, dies nicht auf die lange Bank zu schieben, sondern sich unverzüglich an die Arbeit zu machen. Ich danke für die Antwort, von der ich befriedigt bin.

**Anfrage Pfenninger betreffend Beitrag des Kantons Graubünden zu einer konsequenten Klimapolitik (Wortlaut Aprilprotokoll 2007, S. 852)**

*Antwort der Regierung*

1. Im Kantonalen Richtplan ist die Zielsetzung formuliert, dass Energie rationell eingesetzt und effizient

erzeugt werden soll. Zudem soll die Umweltbelastung, die durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe entsteht, vermindert werden. Bei Bauvorhaben und Nutzungsplanungen werden bereits heute die Anforderungen an eine sparsame und effiziente Nutzung der vorhandenen Energiequellen berücksichtigt.

Zudem soll nebst der Inkraftsetzung des revidierten Energiegesetzes (BEG) per 1. Juli 2007 auch die revidierte SIA-Norm 380/1 (thermische Energie im Hochbau) auf Beginn des nächsten Jahres als verbindlich erklärt werden. Damit kann der spezifische Energieverbrauch namentlich bei neuen Wohn- und Dienstleistungsbauten von heute rund 8 l/m<sup>2</sup> auf etwa 6 l/m<sup>2</sup> reduziert werden. In einem weiteren Schritt soll sogar das Niveau des heutigen MINERGIE-Standards (rund 4.5 l/m<sup>2</sup>) erreicht werden.

2. Gestützt auf das revidierte BEG werden neu sämtliche thermischen Solaranlagen vom Kanton finanziell gefördert, welche der Erzeugung von Brauchwarmwasser dienen und eine Absorberfläche von mindestens 4 m<sup>2</sup> aufweisen. Mit dem neuen Stromversorgungsgesetz des Bundes ist zudem eine Änderung der Bestimmungen über die Einspeisevergütung und die Mehrkostenfinanzierung für Strom aus erneuerbaren Energien gemäss BEG verbunden. Es ist schliesslich davon auszugehen, dass Solar- und Windkraftanlagen zur Stromerzeugung ab 1. Januar 2008 vom Bund mit kostendeckenden Einspeisetarifen gefördert werden.
3. Das Regierungsprogramm 2005-2008 verfolgt die Strategie, die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs mit Angeboten zur Verlagerung von der Strasse auf die Schiene, einem Ausbau der Infrastrukturen und einer Anbindung an das nationale und internationale Eisenbahnnetz zu steigern. Gemäss aktualisiertem Massnahmenplan Luftreinhaltung (RB 15.5.2007, Nr. 627) ist sogar eine weitere Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs vorgesehen. Die Regierung hat die Fachstelle öffentlicher Verkehr beauftragt, das Angebot und die Infrastruktur insbesondere für den Pendler- und Freizeitverkehr gezielt weiter zu entwickeln.
4. Der Tourismus ist Graubündens wichtigste Exportindustrie. Dabei spielt der Wintertourismus eine zentrale Rolle, weil er hinsichtlich Wertschöpfung deutlich mehr als der Sommertourismus einbringt. Diese Tatsache ist auch aus energiewirtschaftlicher Sicht von Bedeutung. Um international wettbewerbsfähig zu sein, müssen deshalb die Schneesicherheit erhöht und Transportanlagen in höheren Lagen gebaut bzw. erneuert werden können. Gleichwohl dürfen schneeunabhängige Angebote nicht vernachlässigt werden. Die neue Strategie von Graubünden Ferien stellt den Berg und die Landschaft in den Mittelpunkt und konzentriert sich bei der Akquisition neuer Gäste auf Aufbau- und Fernmärkte, welche insbesondere im Sommerhalbjahr ihr Potenzial besitzen. - In diesem Sinne muss der Bündner Tourismus ganzjährig auf Quantität und Qualität setzen, ohne dabei die Entwick-

lungen des globalen Klimawandels zu vernachlässigen.

5. Der Begriff der „2000-Watt-Gesellschaft“ geht von einer mittleren „Leistung“ von 2000 Watt pro Kopf aus (17'520 kWh Primärenergie pro Kopf/Jahr) und entspricht heute dem Durchschnittsbedarf einer Person. In der Schweiz liegen diese Werte derzeit bei 5000 Watt (ohne graue Energie mit rund 4000 Watt). Für das Klima ist aber nicht allein das Erreichen der 2000 Watt pro Kopf massgebend. Angesichts des Klimawandels müssen vor allem die CO<sub>2</sub>-Emissionen möglichst rasch gesenkt werden. Mit welchen Strategien dies kantonsseitig geschehen soll, wird im Rahmen des Regierungsprogramms 2009-2012 zu klären sein.
6. Beim Klimaschutz ist in erster Linie die Information der Bevölkerung eine wichtige Voraussetzung dafür, dass das Bewusstsein für diese Problematik sowie die Bereitschaft der Öffentlichkeit für entsprechende Massnahmen verstärkt werden. Die Regierung hat denn auch bereits Vorabklärungen zur Klimaerwärmung angeordnet. In einem nächsten Schritt geht es darum, aufgrund der vorliegenden Auslegeordnung die Zielsetzungen zu definieren und den Handlungsbedarf zu evaluieren.

*Pfenninger:* Ich danke der Regierung für die Antworten. Sie können sich sicher vorstellen, dass ich nur teilweise befriedigt bin. Dass Graubünden von den Auswirkungen des Klimawandels und möglichen Ereignissen neben den global existierenden Bedrohungen betroffen ist, hat die Antwort der Regierung auf die Anfrage Geissler bestätigt. Klimapolitik ist in erster Linie Energie- und Verkehrspolitik. Nun, natürlich wünschte ich mir aufgrund der Dramatik des sich abzeichnenden Klimawandels eine offensivere Haltung der Regierung in diesen Bereichen. Aber immerhin, einige Aktivitäten scheinen geplant. Auch wenn klar ist, dass beim Klimaschutz die grossen Linien national und international gezogen werden, besondere Anstrengungen wären in einem besonders betroffenen Gebiet, sowie es die Alpen nach allen Szenarien sind, mehr als wünschenswert. Viele der Antworten zählen die bestehenden Massnahmen und Anstrengungen auf. Diese möchte ich in ihrer Wirkung und ihrem Umfang nicht herabmindern. Trotzdem, neue Akzente fehlen mir weitgehend und mindestens in der Antwort zwei stützt man sich vor allem auf die vorgesehenen Massnahmen auf nationaler Ebene. Die Frage war aber, was macht der Kanton Graubünden zusätzlich.

Im zugegebenermassen schwierigen Bereich des Tourismus reichen Allgemeinplätze meiner Ansicht nach nicht aus. Die sibyllinisch erwähnte Erhöhung der Schneesicherheit und der Bau von Transportanlagen in höhere Lagen ist sicher kein Beitrag zum Klimaschutz. Mit raumplanerischen Massnahmen oder bei Verkehrsführung und entsprechenden Anreizen könnten durchaus zusätzliche Akzente für einen langfristig wirksamen Klimaschutz gesetzt werden. Die Antworten auf Frage fünf und sechs zeigen aber, dass man seitens der Regierung offenbar gewillt ist, das Thema aufzunehmen, die möglichen Handlungsebenen abzuklären und weitergehende Massnahmen im Bereich generell des Energie-

verbrauches, hier das Stichwort 2000 Watt-Gesellschaft, aber auch der CO<sub>2</sub>-Problematik, der Öffentlichkeitsarbeit etc. anzugeben. Ob es dazu den FDP-Auftrag braucht, den wir dann wohl in der Oktobersession behandeln, kann man mindestens bezweifeln. Ich denke, man darf in der Klimadebatte durchaus auch auf Fortschritte im technologischen Bereich setzen. Dazu braucht es aber entsprechende politische Rahmenbedingungen und Lenkungsmaßnahmen. Da besteht klar Handlungsbedarf. Meine Damen und Herren, ich glaube an die Möglichkeiten des Klimaschutzes, an die Vernunft und Gestaltungskraft der Menschen. Heute Morgen haben wir es bereits einmal gehört: "Gouverner c'est prévoir". Also, wir wissen, um was es geht. Und auch wenn es angesichts der Dimension der Klimaprobleme nur ein kleiner Beitrag ist, den Graubünden leisten kann, handeln wir und zwar möglichst bald. Das Mögliche muss getan werden.

**Anfrage Stoffel betreffend Ausbaupotential kleinere Wasserkraftwerke** (Wortlaut Aprilprotokoll 2007, S. 869)

*Antwort der Regierung*

Das theoretische Produktionspotenzial für Energie aus Wasserkraft im Kanton Graubünden beträgt rund 12'500 Millionen Kilowattstunden (1 Mio. kWh = 1 GWh) pro Jahr. Von diesem Potenzial werden heute rund 2/3 bzw. knapp 7'800 GWh pro Jahr genutzt. Davon entfallen 0.4% auf Kleinstkraftwerke mit einer Leistung bis 0.3 Megawatt (MW), 6.2% auf Werke mit einer Leistung zwischen 0.3 und 10 MW und 93.4% auf Kraftwerke über 10 MW.

Das Bündner Wasserrechtsgesetz bezweckt im Sinne der rationellen Wasserkraftnutzung, vom Potenzial einer Gewässerstrecke einen möglichst hohen Anteil zu nutzen und in elektrische Energie umzuwandeln. Daher kommen für das noch nicht ausgeschöpfte Wasserkraftpotenzial nicht nur kleinere Kraftwerke in Frage. Aus volkswirtschaftlicher Sicht gilt es, aus dem vorhandenen Wasserkraftpotenzial eine möglichst grosse Wertschöpfung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu generieren.

Beantwortung der Fragen:

1. Die geltenden energiepolitischen Ziele der Regierung vom 10. Januar 2000 sehen u.a. den energiewirtschaftlich sinnvollen und umweltmässig verantwortbaren Weiterausbau der Wasserkräfte vor. In diesem Sinne wird das verbleibende Wasserkraftpotenzial weiterhin als förderungswürdig angesehen.
2. Das eidgenössische Energiegesetz (EnG) sah bis anhin für unabhängige Produzenten, welche Kleinkraftwerke bis 1 MW betreiben, eine kostendeckende Einspeisevergütung für angebotene Überschussenergie vor. Das im Frühjahr 2007 durch die eidgenössischen Räte verabschiedete Stromversorgungsgesetz (StromVG) beinhaltet nun eine Ausdehnung dieser Regelung. Demnach sollen Kleinkraftwerke, welche eine mittlere mecha-

sche Bruttoleistung von bis zu 10 MW aufweisen und nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen oder erheblich erweitert bzw. erneuert wurden, künftig von einer kostendeckenden Einspeisevergütung profitieren. Die konkreten Einspeisetarife und Rahmenbedingungen werden derzeit durch den Bund erarbeitet.

3. Im Rahmen der Diskussionen rund um die Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP) hat Graubünden zusammen mit dem Kanton Uri und dem „Netzwerk ländlicher Raum“ ein Pilotprojekt „Potenzialarme Räume – Umgang mit ungenutzten Potenzialen, Entwicklungsstrategie Graubünden/Uri“ lanciert. Bei diesem Vorhaben geht es darum, Diskussionsgrundlagen zu erarbeiten, eine kantonale Strategie zur Förderung potenzialarmer Räume unter Einbezug aller relevanten Sachpolitiken zu entwickeln sowie Massnahmen für die Umsetzung der Strategie zu eruieren. Der Abschlussbericht dieses Projekts liegt noch nicht vor. Eine direkte Unterstützung von kleineren Wasserkraftwerken durch das Projekt „Potenzialarme Räume“ fällt allerdings ausser Betracht, da dieses Vorhaben lediglich mögliche Entscheidungsgrundlagen aufarbeitet.
4. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird sich der Kanton weiterhin dafür einsetzen, Gesuchsteller zu beraten und zu unterstützen, damit solche Kraftwerksprojekte ohne unnötige Verzögerungen realisiert werden können. Dadurch soll ein möglichst grosser Teil der Förderungsgelder in Graubünden eingesetzt werden. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Kantons, konkrete Projekte selbst auszuarbeiten.
5. Der Kanton hat sich bereits direkt und im Rahmen der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) mehrfach beim Bund dafür eingesetzt, dass die Kompetenz zur Erteilung von Wasserkraftkonzessionen umfassend (inklusive Schutz- und Nutzungsplanungen) auf die jeweilige Bewilligungsinstanz (Grenzwässer: Bund; andere Gewässer: Kantone) übertragen wird. Der Kanton und die RKGK werden sich auch künftig dafür einsetzen.

*Stoffel:* Ich bin mit der Antwort teilweise zufrieden und wünsche Diskussion.

*Antrag Stoffel*  
Diskussion

*Abstimmung*  
Dem Antrag Stoffel wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

*Stoffel:* Auch Kleinvieh macht Mist. Als Landwirt kenne ich den Wahrheitsgehalt dieser Aussage. Für Graubünden ist natürlich vor allem das Potenzial aus Grosskraftwerken bedeutungsvoll. Mit einigen Umrechnungen möchte ich Ihnen aber auch das Potenzial der kleinen Werke bis zehn Megawatt vor Augen führen und dann werden Sie das Zitat auch unterstützen.

Alle Kleinkraftwerke produzieren zusammen 514 Millionen Kilowattstunden. Dies reicht für etwa 103'000

durchschnittliche Haushalte. Nimmt man nur die Kleinstwerke bis 300 Kilowatt, reicht es auch immerhin noch für 6200 Haushalte, auch wenn ich sehr wohl weiss, dass Arbeit und Leistung bei Strom auch zu einander passen müssen.

Nun zu den einzelnen Fragen: Zur ersten: Ich unterstütze die Regierung in der Beurteilung, dass das verbleibende Potenzial weiterhin als förderungswürdig angesehen wird. Seit dem Jahr 2000, als die energiepolitischen Ziele festgeschrieben wurden, hat sich aber einiges geändert. Damals sprach man im Zusammenhang mit der Wasserkraft noch vor allem von nicht amortisierbaren Investitionen. Heute ist aber die Stromlücke in aller Munde und es ist wieder interessant geworden, zu investieren. Wenn Sie das Organigramm des Amtes für Energie anschauen, wird das Schwergewicht auf das Energiesparen gelegt. Können wir inskünftig damit rechnen, dass die Wasserkraftnutzung von Regierung und Verwaltung wieder offensiver angegangen wird. Hat man z.B. die personellen Ressourcen, um Projekte schlank und schnell zu bearbeiten? Frage zwei: Seit dem Einreichen meiner Anfrage und heute hat sich im Bereich der Einspeisevergütung erfreuliches getan. Im Frühling haben die Eidgenössischen Räte das Stromversorgungsgesetz und das Energiegesetz revidiert. Um die erneuerbaren Energien zu fördern, wird eine Abgabe auf der an die Endverbraucher abgegebenen Energie erhoben. Mit der Vergütung, wie sie im Vernehmlassungsentwurf der Verordnung vorgesehen ist, hat ein potenzieller Investor eine gute Investitionssicherheit. Neu kommen beispielsweise auch Kraftwerke bis zehn Megawatt in Gemeinden, welche Endversorger beliefern in den Genuss der Vergütung, was ein grosser Fortschritt bedeutet, vor allem für Gemeinden mit eigenem EW.

Drittens: Ich muss ehrlich gestehen, als ich die Frage formuliert habe, habe ich bereits mit dieser Antwort gerechnet und ich hoffe, dass das Projekt "Potentialarme Räume" nicht nur zum Ziel hat, die potenzialarmen Räume als überhaupt nicht mehr förderungswürdig zu betrachten.

Viertens: Durch die neue Einspeisevergütung wird ein Fonds von 320 Millionen Franken geäufnet, die für die erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen. Ich erwarte vom Kanton, dass er im Rahmen seiner Möglichkeiten offensiver wahrnimmt und die Gemeinden berät. Es ist nämlich so, dass auch grosse Unternehmen und Private das Geschäft mit den Kleinkraftwerken entdeckt haben. So hat z.B. die Atel im Juli verkündet, dass sie neben Projekten in Norwegen und Italien in mehreren dutzend Orten in der Schweiz solche Projekte verfolgt und für erste Planungen 50 Millionen Franken bereitgestellt hat. Die Gemeinden als Träger der Wasserhoheit müssen unbedingt auf die neuen Möglichkeiten hingewiesen werden, damit sie in der Lage sind, zu beurteilen, ob sie eine Konzession vergeben wollen oder selber nutzen.

Fünftens: Es ist sehr erfreulich, dass sich die Regierung im Rahmen der Konferenz der Energiedirektoren für die Rückübertragung der Schutz- und Nutzungsplanungen an die Kantone einsetzt. Wann ist, wenn überhaupt damit zu rechnen, dass eine Kompetenzverschiebung in dieser Sache zurück an die Kantone stattfindet?

*Bucher-Brini:* Ich nehme lediglich zu Punkt fünf der Regierungsantwort Stellung und weise auf eine heikle Situation hin, für den Fall, dass der Kanton mit seinem Begehren, ich zitiere: "Die Kompetenz zur Erteilung von Wasserkraftkonzessionen umfassend inklusive Schutz- und Nutzungsplanung erhält." Ende Zitat. In so einem Fall wäre der Kanton, der mit 48 Prozent Aktienanteil zum Beispiel der Rätia Energie grösster Eigentümer des Wasserkraftunternehmens ist, gleichzeitig Gesuchsteller, Prüf- und Bewilligungsinstanz einer neuen oder zu erneuernden Konzession zur Nutzung von Wasserkraft. Ich glaube, dass jedermann, jede Frau sieht, dass dies gegen alle Regeln der Transparenz und ich meine auch der Vernunft verstösst.

*Heinz:* Frau Bucher hat mich ein bisschen herausgefordert. Die Voten von Grossratskollege Stoffel möchte ich voll unterstützen.

Nun zu Punkt fünf: Ich unterstütze den vorgeschlagenen Weg der Regierung voll und ganz und möchte sie eigentlich bitten, zu versuchen, noch mehr Kompetenzen vom Bund an die Gebirgskantone zu verlagern, auch im Bereich von der Schutz- und Nutzungsplanung. Ich durfte vergangene Woche in einer Informationsveranstaltung der Kraftwerke Hinterrhein den Direktor der Kraftwerke Hinterrhein, Guido Conrad, anhören. Er erörterte uns die Probleme, die auch bei den grossen Kraftwerken bestehen im Bereich von Erneuerungs- und Optimierungsbauten. Sie seien zum Teil so weit, dass sie gar nicht, ausser unter Zwang, bereit seien, zu investieren. Denn das Bewilligungsverfahren sei heute so kompliziert und langweilig, dass das zehn bis 15 Jahre gehe. Parallel dazu, wir nehmen oft den Tourismus, erzählte er uns, in Österreich, zweieinhalb Jahre gehe es, bis man solche Konzessionen habe. Also ich meine, diese Wasserkraft, das sind ja unsere Ressourcen und das ist unsere saubere Energie. Die müssen wir doch möglichst optimal nutzen. Das heisst, wir sollen dem Umweltschutz und dem Fischer auch Rechnung tragen, aber man kann's eben auch oft übertreiben.

Aus den genannten Gründen bitte ich die Regierung, möglichst alles daran zu tun, dass sie möglichst viel Kompetenzen überkommt oder die Gebirgskantone miteinander, dass wir auch in Zukunft unsere Wasserkraftwerke optimieren können oder vielleicht sogar ausbauen. Oft gibt es ganz kleine Massnahmen und man könnte einige Millionen mehr Kubikmeter Wasser nutzen. Ich bitte die Regierung, auf ihrem vorgeschlagenen Weg weiterzufahren.

*Donatsch:* Ich möchte das Votum von Kollege Heinz aus dem Hochtal unterstützen. Wenn wir schauen, wie die Bewilligungsverfahren heute ablaufen in diesem Bereich, wenn sie beim Bund laufen, dann wird uns eigentlich bange, wenn wir sehen, dass z.B. der Kraftwerkbau Bernina 30 Jahre beim Bund gestanden ist. Ich bin auch dieser Meinung, dass eigentlich die raumplanerischen Massnahmen, die sind eigentlich möglichst auf Stufe Kanton zu regeln, nicht dem Bund zu geben. Wenn wir auf den Bund diese Sachen verschieben oder so belassen, wie es jetzt ist, dann ist alles teurer, komplizierter, geht länger. Wir im Rat, wir wollen ja immer die Bewilli-

gungsverfahren verkürzen. Ich bitte die Regierung auch, diese Massnahmen auf den Kanton zu nehmen.

*Regierungsrat Engler:* Ich möchte versuchen, auf zwei, drei Voten, die hier gefallen sind, eine Antwort zu geben. Grossrat Stoffel engagiert sich für die Kleinwasserkraft. Es ist tatsächlich so, dass schweizweit und auch in unserem Kanton die Kleinwasserkraft eine Renaissance erfährt. Den Grund dafür haben Sie selber genannt, es gibt lukrative Subventionen. Über Einspeisevergütungen werden den Produzenten dieser Kleinwasserkraft a) der Strom abgenommen und b) noch zu einem garantierten Preis. Im Moment wird die entsprechende Verordnung noch erarbeitet. Das ist der Grund, weshalb sich plötzlich so viele Leute um die Kleinwasserkraft interessieren.

Ich bin einverstanden, dass es im Kanton gewisse Möglichkeiten gibt, die Kleinwasserkraft zu fördern, neu wird sie ja bis zu einer Leistung von zehn Megawatt mitsubventioniert, in der Vergangenheit war das nur bis zu einer Leistung von einem Megawatt. Allerdings sind die Möglichkeiten auch in unserem Kanton beschränkt. Es gibt einige Trinkwasserkraftwerke, die in Planung, in Projektierung sind. Ich habe nichts dagegen, wenn dieser Aktivismus auch anhält, sofern die Gemeinden das auch wollen. Ich bin auch bereit, das über das Amt für Energie zu unterstützen, wo es um Wissen geht, wo es darum geht, Informationen weiterzugeben, Kontakte und Netzwerke zu knüpfen. Also insofern rennen Sie hier eine offene Tür bei mir ein.

Auf der anderen Seite muss man schon sehen, der Anteil des produzierten Stroms aus diesen Kleinwasserkraftwerken im Vergleich zur grossen Wasserkraft im Kanton, Sie haben das auch aus der Antwort der Regierung auf Ihre Anfrage hin herauslesen können, ist schon relativ gering. Wir sprechen hier von etwas mehr als fünf Prozent der ganzen Produktion aus Wasserkraft, die auf die kleine Wasserkraft entfällt. Und ich möchte mindestens das hier noch anfügen: So ganz unproblematisch ist die Kleinwasserkraft auch nicht. Und deshalb halte ich es für richtig, dass wir diese Projekte, die im Moment im Kanton geprüft werden, es handelt sich ja um ein Investitionsvolumen von gegen einer Milliarde Franken, für welche Projekte im Moment beurteilt, begleitet und unterstützt werden, dass wir für diese die Rahmenbedingungen möglichst optimal gestalten. Hier sehe ich, Grossrätin Bucher, eine Aufgabe des Kantons, möglichst günstige Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, damit auch die Verfahrensdauer berechenbarer wird. Das ist letztendlich auch der Grund, weshalb wir uns dafür engagieren, die Kompetenzen dem Kanton zu übertragen. Wir haben bis jetzt bewiesen, dass wir diese Rollen- teilung sehr gut vornehmen können, einerseits der Kanton als Miteigner, als Miteigentümer einer grossen Unternehmung, und auf der anderen Seite die Ausübung der hoheitlichen Aufgaben. Sonst wären zahlreiche Konzessionsverfahren nicht so gut über die Bühne gegangen, ohne dass dagegen Einsprachen erhoben wurden.

Wir versuchen diese Trennung, vor allem im Amt für Energie, durchzuhalten. Dass da immer ein gewisses Spannungsverhältnis vorhanden ist, möchte ich nicht von der Hand weisen. Allerdings lässt sich dieses auch nicht

vermeiden, solange der Kanton, ich meine zu Recht, Beteiligungen an bedeutenden Kraftwerkunternehmungen hält. Also, es geht darum, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, es geht gar nicht darum, das Umweltschutzrecht zu unterlaufen, in dem die Kompetenzen beim Kanton sind. Man schaut uns auch im Kanton Graubünden zu Recht auf die Finger, dass das eingehalten ist, was in der Umweltschutzgesetzgebung vorgesehen ist.

*Standespräsident Jeker:* Wir fahren nun fort mit der Behandlung der Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden. Diese Teilrevision erfolgt nun unter der Leitung des Standesvizepräsidenten und ich übergebe die Leitung des Rates dem Standesvizepräsidenten.

### **Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (B3/2007-2008, S. 157)**

#### **Eintreten**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Eintreten

*Standesvizepräsident Farrér:* Aller Anfang ist schwer, ich starte trotzdem. Der Standespräsident hat es erwähnt, wir sind gemäss Arbeitsplan bei der Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes. Ich erteile zum Eintreten das Wort dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Tuor.

*Tuor; Kommissionspräsident:* Seit der letzten Totalrevision des Gastwirtschaftsgesetzes im Jahre 1997 sind mittlerweile zehn Jahre vergangen, seit dessen Inkraftsetzung achteinhalb Jahre. Damals wurde unter anderem auch das Wirtepatent abgeschafft. Grundsätzlich hat sich das aktuelle Gastwirtschaftsgesetz bewährt. Trotzdem muss festgestellt werden, dass die Umsetzung gewisser Bestimmungen sowohl für die Betriebe, als auch für die zuständigen Behörden mit teilweise erheblichem Aufwand verbunden ist. So hat es sich gezeigt, dass vor allem das Verfahren für die Besteuerung der gebrannten Wasser als störende administrative Belastung wahrgenommen wird.

Das hauptsächliche Ziel der Teilrevision ist die administrative Entlastung der Steuerpflichtigen und der Verwaltung. Die Teilrevision soll ausserdem kostenneutral erfolgen, damit der Ertrag der Steuer beziehungsweise die Abgabe auf gebranntes Wasser ungeschmälert wie bisher zu zwei Drittel für die Tourismusförderung und zu einem Drittel für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden kann. Ausserdem soll das Gastwirtschaftsgesetz der Entwicklung in der Bundesgesetzgebung angepasst werden. Das zurzeit in Revision befindliche Bundesgesetz über die gebrannten Wasser sah ursprünglich vor, dass für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern in der Schweiz nur noch eine kantonale Bewilligung erforderlich sei, welche dann für die ganze Schweiz gelte. Dies hätte zweifellos eine klare Vereinfachung zur Folge

gehabt. In der Botschaft des Bundesrates ist aber vorgesehen, dass lediglich die Eidgenössische Kleinhandelsbewilligung aufgehoben wird, die Kantone indessen weiterhin pro Abgabestelle eine Bewilligung für die Ausübung des Kleinhandels mit gebranntem Wasser auf ihrem Gebiet verlangen müssen. Diese Vorgabe muss bei der Revision berücksichtigt werden, was sich da eingehend auswirkt, dass sich die Person, welche im Kanton Graubünden Kleinhandel mit gebrannten Wassern betreiben will, in jedem Fall vor der Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Amt melden muss.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat die vorliegende Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes ausführlich beraten und sich vor allem auch intensiv mit den im Vernehmlassungsverfahren eingebrachten Forderungen bezüglich der Bewilligungsvoraussetzungen für gastgewerbliche Tätigkeiten befasst. Vor allem Gastro Graubünden ist der Ansicht, dass die Erteilung einer Gastwirtschaftsbewilligung an den Nachweis zu binden sei, dass der Betriebsinhaber minimale Kenntnisse in der Lebensmittelgesetzgebung sowie im Hygienebereich besitze. Damit könne die Qualität der Hygiene in den Gastrobetrieben erhöht und verbessert werden. Die Kommission unterstützt einhellig die Regierung, die diesen Antrag nicht in die Botschaft aufgenommen hat. Die Umsetzung dieses Antrages wäre nur schwierig zu bewältigen und würde faktisch einer zumindest teilweisen Wiedereinführung einer Gastwirtschaftsbewilligung gleichkommen. Stattdessen wird bei der Bewilligungerteilung insofern eine Verschärfung erzielt, indem anstelle des bisherigen Leumundszeugnisses, das wenig aussagt und schwer zu interpretieren ist, ein aktueller Strafregisterauszug einzureichen ist sowie der Nachweis, dass der Gesuchsteller nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat. Dieser Nachweis kann beim Departement für Wirtschaft und Soziales eingeholt werden, welches für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen gegen die Lebensmittelgesetzgebung zuständig ist. Schwerere Fälle als Übertretungen sind im Strafregister einsehbar. Ich gehe davon aus, dass sich andere Mitglieder der Kommission zu diesem Thema noch äussern werden, so dass ich hier nicht weiter darauf einzugehen brauche.

Wie bereits erwähnt, soll vor allem die Besteuerung der gebrannten Wasser administrativ vereinfacht werden. Diese Vereinfachung soll einerseits durch die Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens so wie durch die Ausdehnung der Perioden zur Einreichung der Steuererklärungen erreicht werden. Aus dem Gesagten geht auch hervor, dass wir hier von einer Steuer sprechen und nicht von einer administrativen Gebühr. Die Veranlagung soll aufgrund einer Selbstdeklaration erfolgen, welche neu nur noch alle fünf Jahre einzureichen ist. Bei erheblichen Zweifeln an der Selbstdeklaration kann das zuständige Amt nach wie vor Kontrollen durchführen. In Anbetracht der Statistik auf Seite 166 der Botschaft macht dieses Vorgehen Sinn. Von den insgesamt 2569 Betrieben, Gastwirtschaftsbetriebe und Verkaufsstellen, sind nämlich 45,07 Prozent mit einer Pauschale von 100 Franken, 23,04 Prozent mit einer Pauschale von 200 Franken und 8,02 Prozent der Pauschale von 300 Franken unterstellt.

Also fast die Hälfte der Betriebe würden bei dieser Variante die Minimaltaxe bezahlen, mehr als zwei Drittel 200 Franken oder weniger und rund drei Viertel aller Betriebe maximal 300 Franken oder weniger. Lediglich 18,68 Prozent aller Betriebe zahlen eine höhere Pauschale als 500 Franken. Auf diesem Hintergrund ist es zu verantworten, dass die bisherige minimale Pauschale von 60 Franken bei den Verkaufsstellen und 75 Franken bei den Gastwirtschaftsbetrieben auf neu minimal 100 Franken erhöht wird. Für die Besteuerung von Anlässen kann eine abgestufte Pauschale von bis zu 200 Franken erhoben werden. Damit wird die Möglichkeit geboten, für Kleinanställe eine minimale Pauschale von beispielsweise 50 Franken zu erheben. Die einstimmige Kommission ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Lösung unter dem Aspekt der bundesrechtlichen Voraussetzung, dass der Kanton zwingend eine Bewilligung erteilen muss, sowohl im Hinblick auf die Belastung der Betriebe, als auch im Hinblick auf die administrativen Aufwendungen der Verwaltung, Sinn macht. Mit diesem Vorgehen wird auch das Ziel einer kostenneutralen Revision des Gastwirtschaftsgesetzes erreicht.

Gestatten Sie mir noch den Hinweis, dass im Rahmen der Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes die gastgewerblichen Tätigkeiten und der Kleinhandel mit gebrannten Wassern in separaten Kapiteln behandelt werden. Dies verbessert die Übersicht des Gesetzes vor allem im Hinblick auf die Bewilligungsvoraussetzungen und die Trennung der Zuständigkeitsbereiche von Kanton und Gemeinden. Ich werde bei Bedarf in der Detailberatung der einzelnen Artikel einige wenige Erläuterungen anbringen.

Die Kommission hat die Vorlage einstimmig gutgeheissen und zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Ich bitte Sie, im Namen der Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

*Hasler:* Die vorliegende Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes hatte ein zentrales Ziel: Steuerpflichtige im Bereich Abgaben für gebranntes Wasser so weit wie möglich vom administrativen Aufwand zu entlasten. In der Zielformulierung eingeschlossen ist ebenfalls die administrative Entlastung des Departementes und des zuständigen Amtes. Weiter sollte die Revision genutzt werden, um das Gastwirtschaftsgesetz den Entwicklungen der Bundesgesetzgebungen anzupassen. Ins Zentrum rückte als grosser Diskussionspunkt jedoch ein anderer Inhalt. Und ich vermute, dieser wird anschliessend in der Detailberatung auch noch für Diskussionen sorgen. Im Rahmen der Vernehmlassung wurden vor allem Anliegen bezüglich der Bewilligungsvoraussetzung für gastgewerbliche Betriebe vorgebracht. Aufgrund der vorgebrachten hohen Beanstandungsrate im Bereich der vorgekochten Lebensmitteln, wurden Forderungen nach einem Nachweis von minimalen Kenntnissen im Lebensmittelrecht und Hygienebereich als Voraussetzung zur Erlangung einer Gastwirtschaftsbewilligung gefordert. In einer gemeinsamen Stellungnahme des Bündner Gewerbeverbandes, von Gastro Graubünden, des Hoteliersvereins Graubünden und der ITG, wurden folgende Ergänzungen im Gesetz und in den Ausführungsbestimmungen gefordert, ich zitiere: "Eine Bewilligung ist

nicht zu erteilen, wenn keine minimalen Kenntnisse in der Lebensmittelgesetzgebung sowie im Hygienebereich nachgewiesen werden können." In den Ausführungsbestimmungen sollten Eingang finden: Gesuchsteller müssen den Nachweis erbringen, dass sie einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom BBT anerkannte Berufslehre in den Bereichen Gastwirtschaft, Hauswirtschaft oder Nahrung/Getränke verfügen oder eine zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene in der Gastronomie haben oder ein Diplom einer anerkannten Gastronomie- oder Hotelfachschule haben oder indem sie eine Prüfung in der Lebensmittelgesetzgebung und Hygiene bestehen.

Da diese Forderung einer schleichenden Wiedereinführung der im Rahmen der letzten Totalrevision 1997 abgeschafften Wirteprüfung gleich kommt, wurde dieses Thema in der vorberatenden Kommission eingehend diskutiert. Dabei sprachen vor allem folgende Punkte gegen ein Eintreten auf diese Forderung: Durch die Berücksichtigung des Anliegens in dieser Phase der Vernehmlassung im Rahmen einer Gesetzesteilrevision würde das ordentliche Vernehmlassungsverfahren unterlaufen. Durch die Berücksichtigung dieses Anliegens würden weite Interessenkreise, die an einer Vernehmlassung interessiert wären, ausgeschlossen. Weil es sich dabei um die Rückgängigmachung einer deregulierenden Massnahme handelt, die schwerwiegend ist, müsste sie eigentlich in der Zielformulierung für die Teilrevision aufgeführt sein und somit könnte im Rahmen der Teilrevision auch dazu der Vernehmlassung der Teilrevision dazu Stellung genommen werden. Massnahmen, die der Forderung nach einer Prüfung oder eines Nachweises des Gesuchstellers bezüglich minimaler Kenntnisse in der Lebensmittelgesetzgebung nachkommen, sollten ihre Aufnahme nicht im Gastwirtschaftsgesetz finden, sondern sind Bestandteil der Lebensmittelgesetzgebung. Die Hygieneverordnung stellt klare Anforderungen an die jeweiligen verantwortlichen Personen. Es ist in dieser Session noch ein Auftrag von Grossratskollege Feltscher zu behandeln. Diesen Vorstoss haben 58 Mitglieder des Grossen Rates unterzeichnet. Dort drin wird gefordert, dass für eine Vernehmlassung genügend Zeit einzuräumen sei, sonst sei eine ausreichende Vernehmlassung, eine echte Vernehmlassung durch interessierte Kreise gar nicht möglich. Nur so viel zu diesem Vorhaben, das jetzt hier durch die Hintertür eigentlich in diesem Rat geführt wird.

Ein weiterer Punkt, ein Nachweis, dass die Qualität eines Betriebes vom Vorhandensein einer Wirteprüfung beim Bewilligungsinhaber unabhängig ist, ist nicht erbracht. Ein Vergleich mit dieser Situation, mit der Situation vor 1998, ist nicht haltbar, da damals keine professionellen Lebensmittelkontrollen durchgeführt worden sind. Wenn die Diskussion geöffnet wird, werde ich dann in der Detailberatung noch andere Beispiele bringen, die eigentlich gegen die Wiedereinführung einer pro forma-Wirteprüfung sprechen.

Zurück zum zentralen Anliegen der vorliegenden Teilrevision, der Abgabe für den Kleinhandel mit gebranntem Wasser. Bis anhin gilt die Selbstdeklaration auf der Basis des Umsatzes pro Liter als Grundlage für die Selbstdeklaration durch die Betriebe. Auf Basis dieser

Angaben ergänzt durch Erhebungen des zuständigen Amtes wurde die Höhe der Abgabe festgelegt. Im Verfahrensablauf wurde vor allem nach erfolgten Mahnungen von Betrieben durch das zuständige Amt ein erheblicher administrativer Aufwand registriert. Als Vereinfachung schlägt die Kommission und die Regierung in der vorliegenden Teilrevision eine Pauschalisierung als neues System vor. Diese Pauschalisierung war in der Vernehmlassung unbestritten. In der Vernehmlassung wurde jedoch bezüglich der Verwendung des Reinertrages der Abgabe weitere Forderungen eingebracht. Aus Gastgewerbekreisen wurde der Antrag gestellt, einen Teil des Reinertrages für die Finanzierung der überbetrieblichen Ausbildung in der Gastronomie und Hotellerie zu verwenden. Dies mit den folgenden Begründungen: Längere Ausbildungszeiten und höhere zeitliche Beanspruchung der Ausbildungsverantwortlichen sowie höhere Kosten für diese Kurse im Vergleich mit anderen Branchen. Auf das Anliegen konnte die Kommission und die Regierung nicht eintreten. Eine Lösung, wie vorgeschlagen, würde eine einzelne Branche bevorzugen. Diesbezügliche Diskussionen haben in diesem Rat bereits im Zusammenhang mit dem Auftrag Ratti und der Revision des Berufsbildungsgesetzes stattgefunden. Ebenfalls sind in diesem Zusammenhang vom Rat auch Entscheidungen gefällt worden.

Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, stimmen Sie dem Eintreten zur Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes zu und verabschieden Sie die Vorlage im Sinne der vorberatenden Kommission und Regierung.

*Jaag:* Die vorliegende Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes zielt hauptsächlich auf administrative Erleichterungen für Gastwirtschaftsbetriebe und die Verwaltung und damit hat es sich fast. Das ist nicht gerade viel, doch grundsätzlich ein sinnvolles Unterfangen. Die Frage sei hier allerdings erlaubt: Wären im Rahmen einer Revision des Gastwirtschaftsgesetzes nicht gleichzeitig auch andere anerkannte Schwachstellen anzugehen gewesen?

Zuerst zu den Vereinfachungen im hochprozentigen Alkoholbereich. Als langjährig praktizierender Gastgeber weiss ich aus eigener Erfahrung, worum es hier geht. Ich war von der bisherigen Regelung betrieblich über viele Jahre und regelmässig wiederkehrend betroffen. Die eintreffende Steuerrechnung war in meinem Fall nie hoch. Doch irgendwann hat sich in meinem Unterbewusstsein die Überzeugung festgesetzt, die Sache mit der Schnapsdeklaration sei in Relation zum Rechnungsbeitrag extrem kompliziert. Ob dies tatsächlich so war, konnte ich infolge meiner stereotypen Handlung nach Eintreffen der Aufforderung zur Umsatzdeklaration gar nie herausfinden. Denn immer, wenn ich das Deklarationsformular in den Händen hatte, nahm ich als erste Reaktion den Telefonhörer zur Hand, wählte die auf dem Begleitbrief vermerkte Telefonnummer und erkundigte mich, wo ich als Kleinstverbraucher welche Zahlen zu vermerken hätte, um in den Genuss der Minimalsteuer zu kommen. So war meine Deklaration stets rasch vom Tisch. Da ich mir aber vorstelle, dass sich auch andere Betriebe beim Ausfüllen ihres Formulars ebenfalls amtlich anleiten liessen, kann es durchaus sein, dass die

administrativen Belastung der zuständigen Amtsstelle tatsächlich unverhältnismässig hoch war.

Durch die einseitig auf die Alkoholsteuer hin fokussierte Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes ist meiner Ansicht nach aber eine Chance vertan worden, wie gesagt, andere aktuelle und weitgehend anerkannte Problemfelder im Bereich der Gastronomie gesetzlich zu korrigieren. Die Aufhebung der Wirteprüfung anlässlich der letzten Gesetzesrevision war eine Massnahme, die sich auch nach meinem Dafürhalten bewährt hat. Allerdings haben sich seither zwei Bereiche offenbart, in denen die praktizierten Lösungen nicht befriedigen. Ich denke an den Bereich der Lebensmittel- und Betriebshygiene in gewissen Gastbetrieben zum einen und den der unternehmerischen Verlässlichkeit eines zahlenmässig nicht unerheblichen Teils aller Inhaberinnen und Inhaber einer Gastwirtschaftsbewilligung. Ich behaupte keinesfalls, dass Probleme in diesen Bereichen durch die Beibehaltung der früheren Wirteprüfung heute inexistent wären. Ich wünsche mir diese auch keinesfalls zurück und sage dies mit besonderem Nachdruck. Aber ich hätte mir durch die Gesetzesrevision konkrete Massnahmen erwünscht, die darauf abzielen, diese beiden neuralgischen Bereiche im Rahmen dieser Revision zu entschärfen.

Zur unternehmerischen Verlässlichkeit von Gastronomiebetrieben: Hier muss immer wieder festgestellt werden, dass von einzelnen Betriebsinhaberinnen und –Inhabern mangelhafte Lohnabrechnungen erstellt werden oder Lohn Guthaben lassen sich wegen Zahlungsunfähigkeit nicht realisieren. In gewissen Fällen wird die Einhaltung des Landesgesamtarbeitsvertrages vernachlässigt. Oft ist die Weiterleitung der Sozialabgaben in Frage gestellt. Die Leittragenden sind immer die Schwächsten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Hinblick auf solche, nicht wegzudiskutierenden Probleme wären hier unbedingt sinnvolle und zielführende Massnahmen zu ergreifen, um Verbesserungen zu erreichen. Bezüglich Lebensmittelhygiene wurde die Kontrolltätigkeit in den letzten Jahren grundlegend professionalisiert. Und wie ich meine, sehr wirkungsvoll verbessert.

Seit Einführung des neuen Rechts vollzieht die zuständige Amtsstelle allerdings auch eine ansehnliche Liste von neuen und zusätzlichen Aufgaben. So z.B. im Bereich dezentraler Schlachtbetriebe, Alpennereien, Selbstvermarktung in der Landwirtschaft oder bei den überall aufstrebenden Besenbeizen. Doch die Stellendotation im zuständigen Amt ist im gleichen Zeitraum konstant geblieben. Eine Folge davon, die Kontrollhäufigkeit und/oder Kontrolltiefe in Gastbetrieben kann zwangsläufig nicht gehalten werden. Ich wünsche mir aus dem Gesagten und aus Sicht einer umfassenden Qualitätssicherung eine personell höher dotierte Lebensmittelkontrolle, die sinnvoll auf den gewachsenen Aufgabenkatalog abgestimmt ist, um jede ihr übertragene Pflicht optimal wahrnehmen zu können.

Ein zweiter Punkt: Im gleichen Departement wird heute Wirtschaftsförderung und Lebensmittelkontrolle betrieben. Ich frage mich: Ist das richtig? Sollte nicht aus dem Blickwinkel einer wirkungsvollen Gewaltentrennung die beiden Bereiche besser auseinander gehalten werden? Die Lebensmittelkontrolle wäre meines Erachtens wohl besser im Gesundheitsamt angesiedelt. Im Sinne einer

höchstmöglichen Gewähr für hygienisch einwandfrei arbeitende Betriebe im Tourismuskanton Graubünden und aus Sicht eines konsumierenden Gastes in Restaurantsbetrieben ist mir Hygiene extrem wichtig. Als wirksames Zeichen in die richtige Richtung hätte ich im Revisionsentwurf gerne den Nachweis einer gewissen Kompetenz aller zuständigen Personen in ihrem Verständnis von Grundzusammenhängen in Lebensmittelhygiene gesehen. Durch eine minimale Ausbildung oder Berufspraxis. Dieser Nachweis hätte meines Erachtens Voraussetzung zu sein für die Betriebsbewilligung eines Gastrobetriebes. Die gleiche Forderung haben die Wirtschafts-, Tourismus-, Gastro- und Hoteliervverbände in ihrer wohl konzertierten Vernehmlassung ausdrücklich verlangt. Ich verstehe nicht, warum ein Teil jener Funktionäre, die noch vor kurzem so vehement nach mehr Hygienekompetenz von Betriebsleitern gerufen haben, plötzlich abschwanken und dieser Forderung keine Bedeutung mehr schenken.

Ich komme zum Fazit: Die administrativen Erleichterungen sind aus meinem Blickwinkel in Ordnung. Ich unterstütze sie. Im Weiteren sehe ich im vorliegenden Teilrevisionsentwurf allerdings eine Reihe von verpassten Chancen. Sollten in der Debatte allfällige Anliegen für eine Nachbesserung der Vorlage vertreten werden, so habe ich dafür durchaus Sympathie und behalte mir vor, entsprechende Anträge allenfalls zu unterstützen. Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

*Marti:* In den Zielen der Teilrevision sind zwei Ziele zu finden, einerseits den Steuerpflichtigen vom Aufwand zu entlasten, andererseits auch das AWT administrativ zu entlasten. Nebenbei sollen die Einnahmen gleich bleiben. Es wird zwar von Kostenneutralität gesprochen, aber eigentlich geht es ja darum, die Einnahmen gleich hoch zu halten. An und für sich sind das gute Ziele, wenn man diese wirklich ernsthaft anpackt. Wenn man aber nun die Botschaft liest, dann stellt man fest, dass eigentlich nur die Bemessungsdauer von zwei auf fünf Jahre erhöht wurde und dass das Amt Kompetenzen des Departements übernimmt. Die neue Regelung mit den Litern vermag eigentlich nicht, dass administrative Verbesserungen gelten. Die Veränderungen sind meiner Meinung nach so banal, wenn man mit anderen Möglichkeiten vergleicht, dass die Frage erlaubt sei, ob man eine solche Vorlage mit einem immer auch grossen Aufwand überhaupt beraten soll. Auch gemäss Protokoll der Vorbereitungskommission, wo nicht ein Artikel irgendwie zu anderen Vorschlägen, vielleicht zu Mehr- oder Minderheitsanträgen geführt hätte, scheint hier nicht den Eindruck zu erwecken, dass hier viel Fleisch am Knochen ist. Ausserdem haben wir hier die Möglichkeit, rasch das Gesetz durchzuwinken, Zeit und Geld zu sparen und uns nicht mit einer solchen Kleinstverbesserung des Gesetzes lange aufzuhalten. Das wäre bequem.

Wir haben aber auch die Möglichkeit, uns ernsthaft mit Varianten und Chancen, auch mit Problemen zu beschäftigen und zu nutzen, wie es anders gelöst werden könnte, damit Amt und Steuerpflichtige wirklich entlastet werden. Ich erwähne z.B. die Frage, ob die Bewilligung für Gastgewerbebetriebe nicht z.B. nur von einer Stelle. z.B. von der Gemeinde, kommen könnte. Andere Kantone

kennen dies längst. Bei uns muss man zwei Bewilligungen eingeben und z.B. im Art. 5 und Art. 14 des gleichen Gesetzes sind dann wiederum Bedingungen aufgelistet, beim einen Fall ohne Alkohol und beim anderen Fall mit Alkohol. Bei uns bleibt also die Gastwirtschaftsbewilligung und die Bewilligung für den Ausschank gebrannter Wasser getrennt zu beantragen. Wäre hier nicht Denkarbeit für eine Vereinfachung nötig? Oder z.B. die in der Vorlage äusserst kleinliche Aufsplittung auf 100 Liter genau für die Bemessung. Ist die Kontroll- und Bearbeitungszeit hierzu nicht doch auch aufwendiger als man denkt? Von einer Amtsstelle in Bern wurde mir gesagt, man könne nicht verstehen, dass diese Bemessung nach Litern geführt werde. Es fördere eigentlich nur, dass beschissen werde.

Eine andere Frage: Ist die Bemessung nach eingekauften Litern grundsätzlich gut? Andere Kantone kennen die Bemessung nach Grösse der Betriebe, nach Bedeutung der Betriebe. Keinen einzigen Kanton habe ich gefunden, der die eingekaufte Menge bemisst. Ich frage mich auch, ob die vorgeschlagenen Vereinfachungen dann auch zu finanziellen Einsparungen führen. Das Amt sucht Entlastungen, aber Einsparungen habe ich keine lesen können. Sparen wir dann auch etwas mit dieser Vorlage? Rund 2'000 Kleinstbetriebe bezahlen jährliche Kleinstrechnungen. Wahrlich auch nicht gerade revolutionär. Auch die Frage, ob eine Person oder eine Firma zuständig sein sollte. Wir haben in Graubünden immer mehr Filialbetriebe. Dort ist die Frage vielleicht zu stellen, ob eine grosse Firma mit Angestellten dann nicht auch die Verantwortung mehr zu tragen hätte.

Ich möchte einmal auf den Zweck zu sprechen kommen vom Gesetz. Ich lese diesen vor: „Dieses Gesetz regelt die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und den Kleinhandel mit gebranntem Wasser zum Schutz der Jugend, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie in Vollziehung des Bundesrechts.“ Nun ich meine, Schutz der Jugend, Ordnung, öffentliche Ruhe, das sind Themen, die unsere Bürger nun wirklich ernsthaft beschäftigen. Und hierzu wurde die Vorlage nicht genutzt, um dem Zweck dieses Gesetzes dann auch nachzukommen und sich die Frage zu stellen, wie kann Schutz der Jugend, Ruhe, Öffentlichkeit und Sicherheit erreicht werden. Und in Chur kann man sich auch fragen, ob zu gewissen Nachtstunden nicht eher Schutz vor der Jugend im alkoholisierten Zustand thematisiert werden müsste.

In den Details habe ich versucht, Änderungsanträge bei der Detailberatung vorzubereiten und dann auch im Rat einzubringen. Aber dazu sind systembedingte Fragen eigentlich offen. In Gesprächen mit Fachvertretern, Gesprächen mit der eidgenössischen Alkoholverwaltung, aber auch mit der Fraktion bin ich zum Schluss gekommen, dass es nicht möglich ist, neue gute Lösungen hier im Rat einfach so zu diskutieren, ohne dass die Vorbereitungskommission diese nicht behandelt hätte. Ich meine daher, die Vorbereitungskommission sollte noch einmal eine Chance bekommen, hier Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Insbesondere der Art. 17 sollte eine zweite Lesung erfahren, wo es bessere und einfachere und eben administrativ leichtere Lösungen gibt. Wir kennen diese von anderen Kantonen. Ich werde bei einzelnen Artikeln

zusätzlich Fragen und Hinweise anbringen. Wahrscheinlich wäre es auch dann zweckmässig, diese Fragen in einer zweiten Lesung dann auch Lösungsvorschlägen gegenüber zu stellen.

Ich bin für Eintreten. Ich bitte Sie aber im Verlaufe der Debatte, sich nicht mit der bequemsten Betrachtung zufrieden zu geben und zu überdenken, ob nicht bessere Lösungen noch einmal geprüft werden sollten. Ich behalte mir vor, am Ende die zweite Lesung zu beantragen.

*Jenny:* Erlauben Sie mir auch nochmals zwei Bemerkungen, welche Kollege Jaag und Kollege Marti eigentlich schon ziemlich präzise auf den Punkt gebracht haben: Erstens geht es um die Frage der Hygiene, welche meines Erachtens in diesem Gesetz zu kurz kommt. Konkret geht es um Quereinsteiger ohne Kenntnisse in der Hygiene und Lebensmittelgesetzgebung. Solche sollen gesetzlich verpflichtet werden können, sich mit besagtem Thema auseinander zu setzen. Die verantwortlichen kantonalen Vollzugsorgane bestätigen nämlich, dass die Hygienekenntnisse dieser Personen und die praktische Anwendung im Alltag zu Beanstandungen Anlass geben. Man kann dies übrigens auch im Jahresbericht nachlesen. So wurden bei rund 95 mikrobiologischen Proben vorgekochter Lebensmittel in Gastrobetrieben 54 bedenkliche, ja sogar gesundheitsgefährdende Werte festgestellt. Sicher soll man nicht den Teufel an die Wand malen. Doch die Angaben seitens des kantonalen Labors dürfen nicht unterschätzt werden.

Zweitens: Die Gebührenfrage, welche in Art. 17 geregelt wird, vermag auch mich nicht zu befriedigen. Weshalb? In der Abstufung mit den verschiedenen Literkategorien ist einfach Missbrauchspotenzial vorhanden und ich denke, bei Art. 17 drängt sich eine Nachbesserung auf jeden Fall auf. Und wie Ratskollege Marti vorher gesagt hat, wird sich eine zweite Lesung aufdrängen, allenfalls. Aber ich denke, ich möchte mal hören, wie es in der Detailberatung tönt. Sonst bin ich für Eintreten.

*Michel:* Ich erlaube mir, meinen lieben Kollegen Marti in ein zwei Punkten zu widersprechen. Sehen Sie, das ursprüngliche Ziel war ja, dass man eine Vereinfachung für die Besteuerung von gebrannten Wassern umsetzen will. Und jetzt versucht man noch einiges mehr aufzuladen. Wir haben es vorhin gehört, da geht es mal um die Ausbildung und um die Kontrolle. Selbstverständlich könnte man sich auch darüber unterhalten. Aber in der Kommission waren wir mindestens ursprünglich der dezidierten Meinung, dass man entweder diese Wirteprüfung wieder einführt - ohne wenn und aber - oder dass man sich auf Kontrollen beschränken soll. Eine Schnellbleiche würde wahrscheinlich der Sache kaum dienen. Und eben, wenn es jetzt um die Besteuerung dieser gebrannten Wasser geht, geht es wieder um einen Grundsatzentscheid und der könnte lauten: Entweder man will eine Vereinfachung - und ich gebe gerne zu, dass das Resultat relativ mickrig ausgefallen ist - oder man sagt, wir wollen diese Besteuerung überhaupt abschaffen. Das ist etwas, worüber man reden kann. Ich bin selbstverständlich der Meinung der Kommission, nach wie vor. Aber sehen Sie, wenn man hier herumschräubelt, nehmen wir unsere Aufgabe insofern nicht wahr,

dass wir nicht strategische Entscheide fällen, sondern dass wir ins Operative uns einmischen. Und wahrscheinlich werden wir bei der Detailberatung dann darüber sprechen müssen, wie es angekündigt wurde, ob man diese Skala vereinfachen soll im Sinne, dass man solche Betriebe, die nur minimale Mengen verbrauchen, entlasten soll. Wir können schon darüber sprechen. Nur müssen wir uns einfach bewusst sein, dass das System, das System unsere Aufgabe ist und nicht die Feinjustierung. Die Feinjustierung ist eindeutig Sache der Regierung und ich bin sehr für Eintreten und denke, wenn nicht Unerwartetes passiert, sollten wir auf eine zweite Lesung verzichten.

*Rathgeb:* Wie die Vorlage sich nun präsentiert, wird das Anliegen der Wirtschaftsverbände von Quereinsteigern minimale fachliche Fähigkeiten zu verlangen, nicht berücksichtigt. Ich glaube, wenn man diese Vernehmlassungen liest, niemand will zum alten Wirtepatent mit mehrmonatigen obligatorischen Kursen zurückkehren. Ich denke auch, dass niemand die erforderliche sehr wertvolle Deregulierung der 90er Jahre rückgängig machen will, zuletzt der Sprechende.

Der Bündnerische Gewerbeverband, der Hotelierverein Graubünden und Gastro Graubünden wollen gemäss diesen klaren Stellungnahmen lediglich die Gewähr dafür, dass der Nachweis minimalster Kenntnisse im Hygienebereich und in der Lebensmittelgesetzgebung für Neueinsteiger gewährleistet ist. Eine Massnahme, die rein der Gesundheitsprävention der Gäste dienen soll. Ich habe Verständnis für dieses klare Anliegen. Die Befürchtung, wonach ein paar verantwortungslose Quereinsteiger der gesamten Bündner Gastronomie einen fatalen Imageschaden zufügen könnten, ist meines Erachtens berechtigt. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass bei den Tourismuskantonen in unserem Land die Tendenz besteht, diese Fähigkeitsvoraussetzungen eher anzuheben. Ich bedaure trotz der Ausführungen von Kollege Hasler in formeller Hinsicht, die ich teile, dass die Chance nicht genutzt wurde, bei dieser Vorlage jetzt eine moderate, in den Branchenorganisationen selbst zu vollziehende Regelung für fachliche Qualitätserfordernisse mindestens hier zur Diskussion zu stellen, wie dies auch von den Kantonschemikern und eben den Bündnerischen Wirtschaftsverbänden gefordert wurde. Ich bin klar für Eintreten.

*Regierungsrat Trachsel:* Die Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes beruhte auf dem Grundsatz Vereinfachung der administrativen Verfahren der KMU. Das war ein altes, grosses Anliegen, das auch immer hier wieder im Rat uns zur Kenntnis gebracht wurde. Wir haben aus diesem Grunde der HTW Chur den Auftrag gegeben, in einer Umfrage mit den Wirtschaftsverbänden zusammen abzuklären, welche Bereiche sie administrativ stark belasten. An erster Stelle, und zwar ganz überwiegend, war die Mehrwertsteuer, das ist Bundessache, das wissen die meisten von Ihnen. Und aus diesem Grunde bin ich auch ein Vertreter des Einheitssatzes, weil nur so dieses Problem gelöst werden kann. An zweiter Stelle bei uns im Kanton dann war eben die Besteuerung der gebrannten Wasser. Viele von Ihnen, die schon länger im Gros-

sen Rat sind, wissen, dass es beim Landesbericht immer wieder Voten zu diesem Thema gab und aus diesem Grunde haben wir gesagt, weil unser Departement zuständig ist, wir gehen dieses Problem an. Wir haben Leitplanken gesetzt. Wir haben gesagt, kostenneutral und die Verwaltung hatte den Auftrag, mit den Verbänden Gastro Graubünden und dem Hotelierverein nach Lösungen zu suchen, die vereinfachte Möglichkeiten ergeben. Und diese Lösung präsentieren wir Ihnen. Es ist in einer vollständigen Absprache mit den Wirtschaftsverbänden passiert. Und ich glaube, wir haben keine andere Möglichkeit, als die Verbände zu konsultieren. Bei einer solchen Frage können sie Experten einsetzen. Vielleicht haben sie eine bessere Lösung, vielleicht auch nicht. Ich glaube, die Verbände haben intern die Mitglieder, die in der Lage sind, abzuklären, was für sie einfacher ist.

Wie gesagt, das Gesetz wurde dann auch in die Vernehmlassung gegeben, ist die Aufnahme der Besteuerung der gebrannten Wässer, wie wir sie vorlegen, uneingeschränkt auf gute Aufnahme gestossen. Es überrascht natürlich ein bisschen, wenn jetzt dermassen mit klaren Worten gesagt wird, dass alles, was wir hier gemacht haben mit den Verbänden, was in der Vernehmlassung beurteilt wurde, so total daneben ist. Wir kennen die Systeme der anderen Kantone auch. Was uns unterscheidet zu den anderen Kantonen ist sicherlich, dass wir Samnaun haben. Es gibt kein anderen Kanton, der das Glück hat, Samnaun zu haben und hier natürlich auch entsprechend die Einnahmen zu generieren. Und wenn Sie andere Systeme übernehmen wollen, müssen Sie dann immer den Spezialfall Samnaun lösen. Und darum ist man gemeinsam mit den Verbänden zu dieser Auffassung gelangt, dass eben der jetzige Vorschlag administrativ einfacher ist, kostenneutral und auch für uns eine Reduktion der Arbeit mit sich bringt.

In der Vernehmlassung sind dann zwei weitere Anliegen eingebracht worden. Und zwar die Frage der Hygiene und die Frage der Neuverteilung der Mittel, die ja, wie schon gesagt wurde, zu zwei Drittel der Tourismusförderung zu gute kommen und zu einem Drittel dem Suchtmittelmissbrauch. Hier ist einfach festzuhalten, wenn wir mit der Teilrevision weiterfahren wollten, weil wir das Anliegen als wichtig betrachteten, hier administrativ zu entlasten, dann konnten wir diese beiden Anliegen so nicht aufnehmen, wie es gewünscht wurde. Wir hätten sonst die Vorlage noch einmal überarbeiten müssen und eine Totalrevision machen. Wieso? Weil durch diese Frage einer Einführung einer Hygieneprüfung natürlich nicht nur die Verbände betroffen sind, die das eingebracht haben, sondern sie hätten gleichzeitig alle Torkel, alle Alphütten, alle Vereine und Landwirte, die z.B. Agrotourismus betreiben, auch dieser Hygieneprüfung unterstellt und Sie hätten denen das Recht einer Vernehmlassung entzogen. Ich glaube, hier geht es auch ein bisschen darum, mit allen Partnern korrekt umzugehen. Wir haben aus diesem Grunde in der Regierung diese Frage geprüft und wir sind zur Auffassung gelangt, dass das, was wir jetzt im Hygienebereich empfehlen, das Maximum ist, was wir in einer Teilrevision machen können, wo dieser Bereich nicht zur Diskussion stand. Und wenn Sie jetzt so sagen, wir hätten eine katastrophale Hygiene, meine Damen und Herren, wieso haben Sie

keinen Vorstoss gemacht? Sie geben uns die Aufträge. Und ich möchte hier klipp und klar feststellen: Es ist einfach nicht so, dass die Hygiene in unseren Gastwirtschaftsbetrieben schlecht ist. Ich bedaure es ausserordentlich, dass ein Verband, der diese Betriebe betrifft, anderer Meinung ist. Wir haben in unseren Gaststätten einen hohen Hygienestand und ich glaube, alle die von uns auch einmal in die Ferien reisen, sehen ja selbst, wie es in anderen Ländern zu und her geht und wir teilweise trotzdem gesund zurückkommen. Aber ich glaube, es wäre nun total falsch, hier in diesem Rat den Eindruck aufkommen zu lassen, dass in unserem Tourismuskanton Graubünden mit der Hygiene Probleme vorhanden sind. Natürlich haben wir schwarze Schafe. Wir haben 2005 einen Betrieb geschlossen. Ich kann Ihnen nicht sagen, ob es ein Quereinsteiger war. Der zuständige Grossrat aus diesem Kreis schüttelt den Kopf, es war kein Quereinsteiger, jetzt weiss ich es. Wir haben im 2005 den berühmten Fall mit den Pilzen gehabt, das war kein Quereinsteiger. Alle diese Fälle hätten Sie nicht verhindert. Wir haben hier ein ähnliches Problem wie mit den Hundebissen. Es ist nicht so, wie immer vorgegaukelt wird, dass mit einer Prüfung am Anfang einer Berufskarriere die Hygiene dann für 40 Jahre stimmt. Also wenn Sie das glauben und meinen, damit die Lösung gefunden zu haben, dann muss ich Ihnen sagen, dann würden Ihnen unsere Lebensmittelkontrolleure auch etwas anderes erzählen.

Aber ich möchte Ihnen doch sagen, was wir - oder was unsere Mitarbeiter - 2006 gemacht haben. Wir haben in Graubünden 2645 Verpflegungsbetriebe und wir haben davon 1538 Risiko basiert geprüft. Also Sie sehen, dass wir immerhin mehr als die Hälfte der Betriebe alle Jahre prüfen. Die Betriebe, wo wir Beanstandungen haben sicherlich jährlich und dort, wo es in Ordnung ist, wechseln wir auf einen Zweijahresrhythmus. Wir haben 856 Beanstandungen gehabt, die unbedeutend waren. Da ging es vor allem um Papiernachvollziehbarkeit usw. oder es ging um bauliche Dinge, die man bereinigen konnte. Ein Beispiel nur: Früher durften Sie auf Holz schneiden, heute dürfen Sie nicht mehr auf Holz schneiden usw. Das sind Sachen, die auch bereinigt werden und dann ist die Beanstandung weg. Wir hatten 640 Beanstandungen, die waren mässig, 40 erheblich und im 2005, da hatten wir einen grossen und das hat entsprechend dazu geführt, dass wir diesen Betrieb geschlossen haben.

Wenn Sie dann weiter gehen und schauen, was im Lebensmittelbereich angeschaut wurde, dann hatten wir 33 Prozent Beanstandungen bei Teigwaren, vorgekochte Teigwaren, wo die Kühlkette nicht einwandfrei ist. Und jetzt mache ich auch eine Hypothese: Sind Sie wirklich überzeugt, dass in den Kleinbetrieben mit Quereinsteigern Teigwaren vorgekocht werden? Zumindest ein Fragezeichen darf ich hier im Raum stehen lassen. Vorgekochte Teigwaren werden normalerweise dort angewendet, wo eben viele Menüs in verschiedener Zusammensetzung auf der Karte sind und sie halt dann nicht jedes Mal neu kochen können. Aber wir werden diesem Bereich auch in Zukunft grosse Beachtung schenken und wir sehen auch schon, dass es von 2005 zu 2006 besser geworden ist. Dann haben wir einen zweiten Bereich, wo

wir auch sehen, dass wir genau hinschauen müssen. Das sind die Fleischauflagen bei den Pizzas. Und hier geht es um das genau gleiche Problem, Kühlkette nicht eingehalten, die Auflagen liegen auf dem Tisch, die müssen eben jedes Mal aus der Kühlkette kommen. Auch hier werden wir weiterhin auch dazu schauen. Der dritte Bereich, der aufgefallen ist, sind die Sandwichs und dort haben Sie genau wieder das gleiche, dass eben diese Fleischwaren nicht zwischengekühlt werden, sondern eben auf dem Tisch liegen bleiben. Aber wie gesagt, das sind nicht Dinge, wo wir sagen müssen, wir haben eine Hygiene, die zum Himmel schreit und wir müssen jetzt sofort und unbedingt schon von der Regierung aus aktiv werden. Wir haben keinen Grund gehabt, diesen Bereich aufzugreifen. Dass Gastro Graubünden seit längerer Zeit dies wünscht, dafür habe ich ein gewisses Verständnis. Das war früher ihre Haupteinnahmequelle und Grossrat Rathgeb hat es gesagt, er möchte es am liebsten wieder an die Verbände zurückdelegieren. Das wäre ja dann auch noch eine Frage, wer es dann machen würde. Aber klar, Gastro Graubünden hat früher über die Wirteprüfung natürlich ein reiches Betätigungsfeld gehabt und möchte das wieder zurück. Aber meine Damen und Herren, der Grosse Rat hat das 1997, und Grossrat Arquin war, glaube ich, Kommissionspräsident, lang und breit diskutiert mit allen Schattierungen und man kam zum Schluss, wir brauchen diese Wirteprüfung nicht mehr. Und ich werde Ihnen sagen, ich werde von uns aus nicht mehr machen, wenn nicht der Grosse Rat etwas mehr will. Weil aus unserer Sicht wir wirklich keine Notwendigkeiten sehen, mehr zu machen. Weil, wie gesagt, in dem Moment, wo Sie in den Prüfungsbereich hineingehen, stellt sich die Frage der Abgrenzung. Vereinsanlässe, an denen Teigwaren gekocht werden und verkauft werden, Prüfung oder nicht Prüfung, oder wenn Sie Pommes Frites bei einem Vereinsanlass verkaufen? Vor kurzem, es ist noch nicht so viele Jahre her, da war das Pommes Frites-Öl das Hauptproblem. Das haben wir jetzt so weit, dass die Leute wissen, um was es geht in den Fachbetrieben. Aber ob es bei Vereinsanlässen immer so ganz einwandfrei ist und wer dann unterschreibt, dass er die Verantwortung übernimmt als OK-Präsident würde offen bleiben. Ich war einige Male OK-Präsident. Ich würde mich weigern, weil ich genau weiss, dass ich dafür die Hand nicht ins Feuer legen kann. Das ist einfach so. Und darum muss man hier, bevor man tätig werden will, dann auch ein bisschen besser abwägen. Und ich bin im Gegensatz zu Grossrat Marti nicht der Meinung, dass man eine solche Frage in einer zweiten Lesung lösen könnte. Dann müssen Sie hier beim Eintreten sagen, Vorlage zurück. Nur dann können wir dieses Thema angehen und dann müssen wir den Hygienebereich aufarbeiten und Ihnen Vorschläge unterbreiten. Aber aufgrund dessen, dass keine Aufträge von Ihnen vorlagen, dass wir der Meinung sind, dass es hier keine Probleme gibt, sind wir der Meinung, dass wir die Aufgabe so behandeln können, wie sie die Kommission einstimmig verabschiedet hat.

Vielleicht noch zu einigen Voten, die gefallen sind, wo ich etwas dazu sagen muss. Unternehmerische Verlässlichkeit: Es ist schon die Frage, ob wir das nur bei den Gastwirten machen dürfen. Meine Damen und Herren,

wir haben natürlich auch noch andere Betriebe, die Sozialleistungen nicht bezahlen. Ich komme aus dem Baugewerbe und kenne dort so ein bisschen auch die Szene. Wollen Sie dann in diesen Bereichen auch Prüfungen einführen obligatorisch für Unternehmensschulung? Und das findet noch an vielen Orten statt, dann müssen Sie zu den Betreibungsbeamten, die können Ihnen Auskunft geben. Das wollen wir eigentlich nicht. Und darum sagen wir auch, es gibt keinen Grund, in diesem Bereich gesetzlich tätig zu werden. Das habe ich auch Gastro Graubünden in diversen Gesprächen gesagt, Hygiene muss man prüfen, bin ich Ihrer Meinung, absolut, da haben wir auch ein Interesse als Tourismuskanton. Aber wenn wir anfangen, weil Sozialleistungen nicht bezahlt werden, Prüfungen einzuführen, dann müssen Sie wissen, dass wir in vielen Bereichen, wo auch Sie tätig sind, dann Prüfungen einführen. Weil, Sie können z.B. meinen gelernten Beruf, Bauingenieur, ausüben, ohne Prüfung. Und ich würde sagen, das Risiko, dass Ihnen eine Decke auf den Kopf fällt, ist sehr wahrscheinlich nicht unbedeutend. Wir hatten mal ein Treuhändergesetz, das haben wir dann wieder abgeschafft, weil es nicht vollziehbar war, usw. Also, ich glaube, hier werden wir nicht tätig. Das sage ich Ihnen, weil es gibt keinen Grund zu sagen, Gastwirte sind so viel schlechter als andere, die eben auch Mängel haben.

Bei den Gesamtarbeitsverträgen, da kann ich mich in Deckung begeben. Das ist nicht unsere Aufgabe, das zu prüfen. Ich glaube nicht, dass Grossrat Jaag wünscht, dass wir diese Aufgabe der Sozialpartner übernehmen. Das ist geregelt. Die Sozialpartner haben, dort wo es Gesamtarbeitsverträge gibt, das zu prüfen und nicht wir. Wir machen es dort, wo es keine Gesamtarbeitsverträge gibt. Und das bestreicht nicht dieses Feld, das wir hier behandeln.

Bei den Stellen, ja ich war auf Ihrer Seite, ich weiss es, ich habe mitgestimmt, dass wir die Stellen abbauen. Ja, wir haben beschlossen, die Stellen abzubauen. Ich kann keine Stellen schaffen. Dort, wo wir neue Aufgaben haben, und darum habe ich das Thema aufgegriffen, Schlachthäuser usw., das haben Sie heute Morgen in der Botschaft gesehen, dort schaffen wir Stellen. Es ist auch so, dass natürlich die Lebensmittelkontrolle in den Schlachthäusern nichts zu suchen hat. Das ist Aufgabe der Tierärzte. Und im Milchbereich, da überschneidet es sich. Da haben wir es einfach, es intern zu lösen. Und das war ja mit ein Grund, wieso man die Lebensmittelkontrolle vom Gesundheitswesen vor meiner Zeit eben ins Volkswirtschaftsdepartement mit den Tierärzten vereinigt hat. Da gibt es viele Lösungen, quer durch alle Kantone. Wobei ich Ihnen sagen kann, ich glaube, volkswirtschaftlich haben wir alles Interesse, dass die Hygiene bei uns stimmt, wir sind uns alle im klaren, wenn es ein renommiertes Hotel trifft, ist der Schaden gross, und die haben alle die Ausbildung, die sagen, bei aller Vorsicht sind wir nie sicher. Und sie wissen, dass sie sich selbst einen riesigen Schaden zufügen, wenn eines unserer Fünfsterne Häuser einen solchen Zwischenfall hat. Und ich kann Ihnen sagen, alle Mitarbeiter einer Küche eines Fünfsternehotels in St. Moritz müssen zuerst zur ärztlichen Untersuchung, dann eine Woche dort sein, noch mal zur Untersuchung, bevor sie überhaupt in der

Küche putzen dürfen. So sind heute unsere Hygienestandards und trotzdem, Eier aus der Schale, nur noch für das Frühstücksei und für das Spiegelei und das andere ist schon hygienisch abgepackt, damit ja nichts passiert, weil in diesem Bereich die Risiken beträchtlich sind. Also glauben Sie ja nicht, dass man bei uns auch von den Betrieben her der Hygiene keine Aufmerksamkeit schenkt. Schutz der Jugendlichen, öffentliche Ordnung, das hat mit dem Gastwirtschaftsgesetz zu tun. Zur Jugend komme ich noch zurück. Das ist Sache der so genannten niederen Polizei, sprich Gemeindepolizei. Das ist so. Der Gastwirt ist verpflichtet zu schauen, dass vor seinem Lokal seine Leute, die rausgehen, nicht Lärm machen und da haben wir jetzt auch die Möglichkeit geschaffen, dass Gemeinden dann auch die Betriebsbewilligung entziehen könnten, wenn das Beanstandungen gibt. Aber sonst auf den Strassen und ausserhalb der Lokale kann es nicht Aufgabe sein des Gastwirtschaftsgesetzes, dann ist es Polizeiaufgabe, für Ordnung zu sorgen. Und der Schutz der Jugend, das ist ein Thema, dem wir uns immer wieder widmen. Wir haben auch relativ viele Bussenverfügungen in diesem Bereich, weil eben an Jugendliche, die noch zu jung sind, Alkohol ausgegeben wird. Da muss ich sagen, da ist auch die Polizei sehr scharf darauf und schaut auch, ich bin auch froh, was wir machen können. Aber sollen wir das auch tiefer setzen als in anderen Kantonen? Also ich glaube, diese Regelung, die ist so und die wird auch so weit man das eben kann, von der Polizei durchgesetzt, uns gemeldet und dort wo wir Meldungen haben, laufen auch die Verfahren und die Bussenverfügungen inklusive Kostenüberweisung. Und da passieren leider immer wieder Verstösse. Das meine Ausführungen.

Wie gesagt, noch einmal, Hygienebereich, wenn wir den umfassender anschauen müssen, dann müssen Sie die Vorlage zurückweisen. Wenn Sie darauf stärker eintreten wollten, müssten Sie eine Zweidrittelmehrheit haben, weil das die Hürde, die Sie in der Geschäftsordnung geschaffen haben, dass wenn ein Thema in einer Teilrevision eben nicht behandelt wurde, dass man es nicht einfach dann hier behandeln kann. Und das ist zum Schutz derjenigen, die eben nicht wissen, dass dieses Thema überhaupt zur Diskussion steht.

*Standesvizepräsident Farrér:* Geschätzte Damen und Herren, wenn nur irgendwie möglich, ist es meine Zielsetzung, vor 18.00 Uhr Eintreten zu beschliessen. Dies deshalb zuletzt, weil auf 18.00 Uhr zwei Veranstaltungen angesetzt sind und wir möchten doch nicht, dass diese Leute, die dort erscheinen möchten, zu spät dahin kommen.

*Trepp:* Erlauben Sie mir nur ganz kurz eine kleine Korrektur bezüglich der Hygiene in unseren Gaststätten. Die Lufthygiene ist in den meisten Gaststätten in einem katastrophalen Zustand. Die Grenzwerte werden immer um ein Vielfaches überschritten. Nur so viel zur Hygiene.

*Tuor; Kommissionspräsident:* Es ist mir doch noch ein Bedürfnis auf ein paar Voten einzugehen. Ich möchte

nach Möglichkeit auch nicht wiederholen, was Regierungsrat Trachsel schon gesagt hat.

Ziel dieser Revision war ja wirklich die Vereinfachung des administrativen Verfahrens, sowohl bei der Behörde, also beim Amt, wie auch bei den Steuerpflichtigen. Und man sollte berücksichtigen - und darum bin ich ein bisschen erstaunt, auch von der Opposition, gerade von dieser Seite - dass diese Vorlage zusammen mit den Wirtschaftsverbänden ausgearbeitet wurde. Also die hatten wirklich alle Möglichkeiten, ihre Anliegen, ihre Wünsche einzubringen.

Wenn ich auf das Votum von Grossrat Marti eingehen darf. Er weist darauf hin, dass mit dieser Variante nichts eingespart wird. Ich glaube, wenn man die Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens mit einer Periodizität von zwei Jahren auf fünf Jahren erhöhen kann, ist das gerade für den Steuerpflichtigen ein wesentlicher Vorteil. Er hat auch sich dahingehend geäussert, dass da 2'000 oder 3'000 Kleinstrechnungen versandt würden. Ich möchte doch immerhin betonen, dass einerseits die Besteuerung dieser Betriebe vorgegeben ist, dass wir das nicht einfach so abschaffen können, sondern dass dies vom Bund vorgegeben wird und zweitens, dass wir mit diesen Kleinstrechnungen, die heute mit der ganzen rationellen Bewirtschaftung, die wir haben, doch jedes Jahr 300'000 Franken an Einnahmen, nur diese Kleinstrechnungen, die übrigens bis 300 Franken gehen, ich glaube, da werden noch viele Rechnungen unter 300 Franken gestellt, dass da 300'000 Franken erhoben werden, die immerhin auch zu zwei Dritteln für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

Regierungsrat Trachsel hat darauf hingewiesen, dass die öffentliche Ruhe nicht in diesem Gesetz behandelt werden kann. Das ist Sache der Gemeinden und muss innerhalb der Gemeinde geregelt werden.

Ein paar Worte zur Hygiene: Im Rahmen der Vernehmlassung sind Wünsche -oder ist ein Wunsch - für Aufnahme einer Bestimmung zur Verschärfung der Hygiene oder zur Verbesserung der Hygiene eingebracht worden. Und wenn ich diesen Artikel lese oder wenn ich diesen Vorschlag hier lese, der übrigens eben von den entsprechenden Verbänden eingereicht wurde, so steht hier, dass man den Artikel insofern ergänzen sollte, dass in Art. 5 ein neuer Abs. b oder der Abs. b so wie folgt ergänzt wird: „oder jemand ist nicht in der Lage, die Bewilligung zu erhalten, wenn er keine minimalen Kenntnisse“ und ich betone, „minimalen Kenntnisse der Lebensmittelgesetzgebung sowie im Hygienebereich nachweisen kann.“ Ich glaube, wenn wir diese Bestimmung in das Gesetz aufnehmen und uns daraus eine Verbesserung der Hygiene in den Betrieben erwarten, dann sind wir blauäugig. Also mit dieser Bestimmung erreichen wir gar rein nichts. Die Verbesserung der Hygiene in einem Betrieb, die kann nicht durch ein Prüfungsattest oder durch eine Schnellbleiche irgendwo erreicht werden, sondern die kann nur durch einerseits ständige Kontrollen erreicht werden und vor allem die Hygiene muss im Betrieb gelebt werden. Wenn wir einen Grusel als Wirt haben, dann wird auch eine Schulung oder ein Kursattest diesen Grusel nicht zu einem Hygienefachmann ausbilden. Also erwarten Sie doch von dieser kleinen Änderung oder von

diesem Antrag keine Verbesserung der Hygienevorschriften.

Im Übrigen, wenn ich aus dem Landesbericht zitiere, was im Bereich Lebensmittelsicherheit im letzten Jahr im Landesbericht von uns Kenntnis genommen wurde, ich zitiere Landesbericht: „Im Rahmen Risiko basierter Lebensmittelkontrollen wurden im Berichtsjahr 3'146 der rund 4'000 kontrollpflichtigen Betriebe im Kanton inspiziert. Es mussten vier Verzeigungen ausgesprochen werden.“ Meine Damen und Herren, vier Verzeigungen auf fast 4'000 kontrollierte Betriebe. Also wir dramatisieren, wenn wir hier von einem Missstand und von irgendwelchen Problemen im Hygienebereich reden. Wir haben - und ich würde das behaupten - im Hygienebereich, vor allem im internationalen Vergleich absolute Höchstwerte, die bei uns eingehalten werden und darum finde ich, es wird ein bisschen wirklich dramatisiert, wenn wir hier von Hygieneproblemen und von einem Imageschaden, der durch solche Sachen bei uns passiert, reden. Es kommt noch dazu, dass die meisten, das würde ich jetzt auch mal so in den Raum stellen, die meisten dieser Beanstandungen nicht zwangsläufig diejenigen betreffen, die als Quereinsteiger bezeichnet werden, sondern dass darunter ein absoluter grosser Anteil an ausgebildeten Köchen, Metzgern oder Lebensmittelexperten oder wie immer man die bezeichnen will, dass die auch in grossem Masse davon betroffen sind.

Kollege Michel hat darauf hingewiesen, dass man ja allenfalls darüber diskutieren müsste, diese Besteuerung abzuschaffen. Ich habe erwähnt, das ist nicht möglich. Wir müssen das beibehalten und dürfen auch nicht vergessen, dass wir dann immerhin rund 1,8 Millionen Franken weniger Einnahmen hätten. Wobei dann davon immerhin zwei Drittel, 1,2 Millionen Franken, für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden. Und ich glaube, es würde uns nicht so gut anstehen, wenn wir gerade in diesem Bereich nochmals 1,2 Millionen Franken streichen würden. Ich bin der Ansicht, dass wenn man wirklich grundlegende Änderung dieses Gesetzes will, man kann darüber sicher diskutieren, dann können wir das nicht im Rahmen dieser Teilrevision vornehmen, sondern dann gehe ich mit Regierungsrat Trachsel überein, dann weisen Sie das Gesetz zurück. Dann kann man wieder bei Null anfangen und mit den Verbänden und mit den entsprechenden Instanzen ein neues Gesetz aufbauen. Ansonsten glaube ich, ist die Vorlage dem Ziel entsprechend, die Vereinfachung des administrativen Verfahrens sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Verwaltung.

*Marti:* Kurz als Korrektur: Regierungsrat Trachsel, ich danke für Ihre Antwort. Sie haben gesagt, ich sollte Zurückweisung wegen den hygienetechnischen Gründen dann beantragen. Aber ich habe nur Hinweise bezüglich des Art. 17 angeführt. Ich denke, dass daher dann eher die zweite Lesung eigentlich meinem Anliegen sprechen würde.

Dann der Zweck des Gesetzes, einfach zur Klärung noch einmal: Es steht ausdrücklich im Zweck des Gesetzes, dass eben Punkte wie öffentliche Ordnung und Ruhe usw. dieses Gesetz auch behandelt. Und ich denke einfach, dass hier der Schuh drückt in der Öffentlichkeit.

Und das ist schade, dass man diese Punkte einfach nicht näher angeschaut hat.

Die Verwendung der Gelder: Ich finde es auch gut, wie die Gelder verwendet werden. Ich möchte daran eigentlich auch nichts ändern. Aber vielleicht würde der Bürger lieber wünschen, dass diese Gelder eingesetzt werden, um die Auswüchse des Alkoholkonsums besser zu bekämpfen. Das wäre beispielsweise auch eine Variante. Dann noch ganz kurz, Kollege Tuor zu Ihrer Bemerkung: Obligatorisch haben wir nicht eine Alkoholsteuer hier, wir haben obligatorisch vom eidgenössischen Gesetz eine Bewilligungsgebühr. Das ist festgehalten im Art. 41 Abs. 6, wo die Kantone verpflichtet werden, für die Erteilung der Bewilligung eine Gebühr nach Grösse und Bedeutung des Betriebes einzukassieren. Also wir reden hier von einer Bewilligungsgebühr, die zwingend kassiert werden muss, nicht von einer Alkoholsteuer im eigentlichen Sinne.

*Standesvizepräsident Farrér:* Darf ich davon ausgehen, dass die Diskussion erschöpft ist? Das ist der Fall. Dann darf ich feststellen, dass Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen ist.

*Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.*

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Anfrage Thöny betreffend Abwasseraufbereitung an Autobahnen und Kantonsstrassen
- Anfrage Troncana-Sauer betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, Verkauf einer Ferienwohnung an eine andere Person im Ausland (Zweithandwohnung)
- Auftrag Loepfe betreffend „Fachhochschule Südostschweiz“

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Leo Jeker

Der Protokollführer: Adriano Jenal

## Freitag, 31. August 2007 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Leo Jeker / Standesvizepräsident Corsin Farrér
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 116 Mitglieder entschuldigt: Bondolfi, Dermont, Federspiel, Meyer Persili
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

### Nachtragskredite

#### *Antrag GPK*

Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2007 sei Kenntnis zu nehmen.

*Janom Steiner; Kommissionspräsidentin:* Von Seiten der GPK darf ich Sie über die Nachtragskredite der 6. Serie, welche wir an der Sitzung vom 16. August beschlossen haben, informieren. Ich werde mich dabei sehr kurz halten, denn es handelt sich um drei haushaltsneutrale Kreditumlagerungen. Sollten Sie dann nachher noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir haben 35'000 Franken beim Amt für Energie umgelagert für einen Investitionsbeitrag an eine Pelletfabrikation im Raum Thusis. Es wurden 1'006'000 Franken umgelagert für einen Betriebsbeitrag an die RhB, Dies war bedingt durch einen Systemwechsel bei der Finanzierung der Privatbahnen, und wir haben 40'000 Franken gesprochen bzw. umgelagert beim Amt für Justizvollzug. Dies war notwendig für die Anschaffung eines Dienstfahrzeuges für die Bewährungshilfe, das unter anderem aber auch noch als Dienstfahrzeug des Sozialamtes auch noch gebraucht werden kann. Es handelt sich also um drei Nachtragskredite, die haushaltsneutral sind, also Umlagerungen sind und wenn Sie hierzu noch detaillierte Fragen haben, stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Die GPK beantragt Ihnen, von der Orientierungsliste über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 07 Kenntnis zu nehmen.

*Standespräsident Jeker:* Sind weitere Wortmeldungen seitens der GPK? Allgemeine Diskussion? Wird nicht gewünscht, damit haben wir Kenntnis genommen von den Nachtragskrediten.

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 6. Serie zum Budget 2007, Kenntnis.

### Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (B3/2007-2008, S. 157)

#### Detailberatung

### II. Gastgewerbliche Tätigkeiten

#### Art. 3 Abs. 3

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Tuor; Kommissionspräsident:* Wie ich bereits im Eintretensvotum bemerkt habe, werden die gastwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Kleinhandel mit gebrannten Wassern in separaten Kapiteln behandelt. Dies verbessert die Übersicht des Gesetzes vor allem im Hinblick auf die Bewilligungsvoraussetzungen und die Trennung der Zuständigkeitsbereiche von Kanton und Gemeinden.

*Angenommen*

#### Art. 5 Abs. 1, 2 lit. a, 3 und 4

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Tuor; Kommissionspräsident:* In diesem Artikel geht es um die Anpassung der Bewilligungsvoraussetzungen für gastgewerbliche Tätigkeiten. Die Bewilligung wird jener Person erteilt, die die Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebs oder des Anlasses bietet. Und eben diese Gewähr ist in der Regel nicht geboten, wenn in den letzten fünf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der eidgenössischen oder kantonalen Lebensmittelgesetzgebung verstossen wurde. Dieser Nachweis kann erbracht werden durch eine Bestätigung des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales. Und an Stelle des bisherigen Leumundszeugnisses wird ein Strafregisterauszug verlangt.

*Marti:* Beim Art. 5 handelt es sich um die Bewilligung, die dann über die Gemeinde eingegeben wird, zur Füh-

zung einer Gaststätte. Und dann beinahe analog Art. 14 für die Bewilligung für den Ausschank der gebrannten Wasser. Ich habe mich gefragt, ob es nicht denkbar wäre, eine Bewilligung einzureichen, wo dann beide Anliegen gleichzeitig geprüft werden, ob es allenfalls sogar denkbar wäre, dass die Gemeinde die Prüfung der gebrannten Wasser für den Kanton wahrnimmt. Meine Frage zielt in die Richtung, statt zwei Gesuche nur mehr ein Gesuch einreichen zu müssen. Hat man das geprüft? Wäre das denkbar?

*Menge:* Ich spreche zu Art. 5 Abs. 3 und stelle Ihnen den folgenden Ergänzungsantrag: "Zur Führung eines Betriebes hat die verantwortliche Person ihrem Gesuch einen aktuellen Auszug aus dem Straf-, und jetzt neu "und aus dem Betriebsregister sowie einen Nachweis, dass sie in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung" und dann auch neu "und die Sozialversicherungsgesetzgebung verstossen hat, beizulegen." Entsprechend sind dann auch in Art. 11a Abs. 1 und 5 noch Ergänzungen anzubringen, falls Sie hier meinem Antrag folgen.

Es geht bei dieser Vorlage nicht nur, wie gestern gesagt wurde, um steuerliche und hygienische Aspekte, sondern eben auch wie in Art. 5 des Gastwirtschaftsgesetzes statuiert, um die Person und um die Befähigung des Betriebsinhabers. Es ist geradezu amtsnotorisch, dass es im Gastwirtschaftsbereich immer wieder nach kürzester Zeit zu Betriebsaufgaben kommt, wobei die finanzielle Seite eine gewichtige Rolle spielt. Vielmals sind die Lieferanten und die Angestellten die Geprellten. Dies sieht die Regierung wohl auch so, führt sie doch auf Seite 162 der Botschaft aus, ich zitiere: "Bei der Prüfung, ob die Gesuchstellenden oder auch die Bewilligungsinhabenden die Voraussetzungen der Gewähr der polizeilich klaglosen und einwandfreien Führung erfüllen, können durch die zuständige Behörde namentlich auch die finanziellen Verhältnisse abgeklärt werden." Zitatende. Diese Absichtserklärung in der Botschaft muss unbedingt im Gesetz konkretisiert werden, weil sie für sich genommen ungenügend ist. Eine Person, welche über einen erheblichen Schuldenberg verfügt, bietet nicht Gewähr für eine tadellose Führung eines Gastronomiebetriebes, zumal davon auszugehen ist, dass die bisherigen Gläubiger auf den Schuldner greifen, wodurch auch der neu eröffnete Betrieb zu leiden hat, weil dann die erforderlichen Finanzen plötzlich fehlen. Es spricht somit nichts dagegen, aber viel dafür, einen Betriebsregisterauszug einzuverlangen, ja dies ist sogar viel wichtiger als ein Strafregisterauszug. Die erhebliche Verletzung, z.B. einer Verkehrsregel, hat meines Erachtens weniger mit dem Betrieb eines Gastrobetriebes zu tun, als eine lotterhafte Schuldenwirtschaft.

Ein anderes trauriges Kapitel ist, und darin mögen mir vielleicht die hier im Rat vertretenden Anwälte Recht geben, ist die Sache mit den Sozialversicherungsbeiträgen, welche oftmals von unzuverlässigen Gastroinhabern zwar vom Lohn abgezogen, aber nicht weitergeleitet werden. Dieses Verhalten muss ich als sehr schändlich bezeichnen und es gibt keine Entschuldigung dafür. Zu leiden darunter haben die Angestellten, welche vor allem

auch im Bereiche der Gastronomie sowieso schon nicht über Spitzenlöhne verfügen. Und deshalb sollen sie wenigstens keine Einbussen bei ihren Sozialversicherungen AHV, BVG etc. in Kauf nehmen müssen. Beste Gewähr dafür bietet die Fernhaltung von Gastroinhabern, welche in der Vergangenheit sich des Verstosses gegen die Sozialversicherungsgesetzgebung schuldig gemacht haben. Also, es geht nicht um eine vorhergehende Prüfung, wie Regierungsrat Trachsel gestern ausführte, vielmehr kann anhand eines Strafregistersauszuges festgestellt werden, ob jemand gegen die Strafbestimmungen der Sozialgesetzgebung verstossen hat. Ist dies der Fall, so bietet die Person keine Gewähr für die tadellose Führung eines Betriebes. Und ich erachte auch den Einwand von Regierungsrat Trachsel von gestern, es gebe auch im Baubereich Verstösse gegen die Sozialversicherungsgesetzgebung, als nicht stichhaltig. Wir behandeln jetzt hier und heute die Revision des Gastwirtschaftsgesetzes. Die von mir vorgeschlagenen Ergänzungen dienen übrigens auch dem Ansehen des Gastrobereiches und denjenigen Gastwirten, welche ihren Betrieb tadellos führen. Und dann brauchen wir auch keine Wirteprüfung. Ich ersuche Sie deshalb, meinen Anträgen zuzustimmen.

#### *Antrag Menge*

Art. 5 Abs. 3 wie folgt ergänzen:

Zur Führung eines Betriebes hat die verantwortliche Person ihrem Gesuch einen aktuellen Auszug aus dem Straf- und aus dem Betriebsregister sowie einen Nachweis, dass sie in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung und die Sozialversicherungsgesetzgebung verstossen hat.

*Hasler:* Zur Anregung von Ratskollege Marti folgendes: In der Praxis war es bis heute so und ist es sehr wahrscheinlich auch zukünftig so, also ich bin mir das gewöhnt aus der Praxis, dass nur eine Bewilligung oder eine Anfrage für eine Bewilligung gestellt werden muss. Das ist nämlich an die Gemeinde, und dazu beigefügt wird ein Formular und dieses Formular wird dann von der Gemeinde dem Kanton weitergeleitet und so erhalte ich jeweils die Bewilligung des Kantons, unabhängig von deR von der Gemeinde. Also, habe ich nur ein Gesuch zu schreiben.

*Flütsch:* Ich bin wahrscheinlich einer der wenigen, die das Gastwirtschaftsgesetz anwenden muss, weil ich selber Gastwirt bin. Und ich frage mich, wenn man schon kein Wirtepatent einführen will, warum man dann die Bewilligung überhaupt braucht? Braucht es eine Bewilligung für eine gastwirtschaftliche Tätigkeit? Es sind auch andere Berufe, die keine Bewilligung brauchen, aber der Gastwirt braucht sie. Und wenn wir schon die Alkoholsteuern in einem anderen Teil des Gastwirtschaftsgesetzes abhandeln, warum braucht's eine Bewilligung für eine Gastwirtschaftstätigkeit?

*Marti:* Zunächst zu Ratskollege Hasler: Ich glaube, es sind eben doch zwei Gesuche, die man einzureichen hat. Auch mit unterschiedlichen Formalitäten teilweise, weil das eine ist eben auch an die Gemeinde zu richten. Ich

wäre der Meinung, es wäre wirklich einfach, ein Kästchen mit einem Kreuz zu machen, wo man dann noch ankreuzen will, dass man die gebrannten Wasser aus-schenken möchte, und das wäre dann wirklich etwas freundlicher als zusätzliche Formulare auszufüllen.

Dann möchte ich etwas zum Vorschlag von Ratskollege Menge sagen. Eigentlich ist die Idee nicht schlecht, weil es ist ein Problem mit Betreibungen und Sozialversicherung. Wir haben aber hier die Situation, dass wenn ich einen Geschäftsführer anstellen möchte, die Bewilligung dann immer auf Betrieb und Geschäftsführer ausgestellt wird. Also, es wird verunmöglicht, einen Geschäftsführer dann anzustellen und in die Verantwortung zu nehmen, wenn er früher einmal - vielleicht hatte er mal Pech in der Führung eines Betriebes - Betreibungen bekommen hatte. Also ich stelle fest, wenn man mehrere Betriebe hat, dass es dann schwieriger wird, jemandem eine neue Chance zu geben in einem Angestelltenverhältnis. Und weil die Rechnungen ja dann eben nicht von dieser Person bezahlt werden, sondern von der Unternehmung, würde dieser Vorschlag wahrscheinlich ein Erschwernis darstellen für Leute, wieder irgendwo eine Stelle in leitender Position zu finden. Für mich eigentlich auch wieder ein Grund mehr, das Anliegen von Ratskollege Menge vielleicht einmal zu überdenken und in der Kommission nach Lösungen zu suchen, die diesem Anliegen entgegen kommen, auf der einen Seite. Aber auf der anderen Seite eben nicht den grossen Firmen, die mit Angestellten arbeiten, verunmöglichen, Leute anzustellen, die vielleicht einmal eben eine Pacht hatten und gescheitert sind und wieder zurück als Angestellte tätig sein wollen.

*Cavigelli:* Als Mitglied der Kommission stelle ich fest, dass der Antrag von Grossrat Menge nicht weiter diskutiert wird. Und ich glaube er muss diskutiert werden aus der Reihe der vorberatenden Kommissionen. Das führt mich eigentlich gerade auch zu einer einleitenden Feststellung, mit Blick auf das, was Grossratskollege Flütsch gesagt hat. Im Grunde genommen zeigt sich hier gerade die Spannweite der Bedürfnisse und der Anliegen. Kollege Flütsch möchte auf Bewilligungspflicht gerade grundsätzlich verzichten und Grossrat Menge möchte sie ganz wesentlich erschweren. Ich möchte nicht sagen, er möchte sie verhindern. Wenn man das jetzt einmal so die Spannweite der Bedürfnisse und Anliegen zugrunde legt, dann wird man sich sicher einig, dass man alles ein bisschen unter den Hut bringen muss und eine vernünftige Lösung finden muss. Und starten muss man hier ganz sicher bei der Frage, was bezweckt denn diese Bewilligung? Und wir haben gestern davon gesprochen, was der Zweck des Gesetzes überhaupt ist. Und der Gesetzeszweck lautet, auswendig gesagt: Schutz der Jugend auf der einen Seite, auf der anderen Seite Ruhe, Ordnung, Sicherheit herstellen und dann Vollzug des Bundesrechts.

Wenn wir vom Schutz der Jugend sprechen, das ist nicht Gegenstand dieser Revision, aber dann sprechen wir beispielsweise davon, dass sicher gestellt sein muss, dass die alkoholhaltigen Getränke nicht an Jugendliche abgegeben werden, die unter 16 Jahre alt sind, dass kein Alkohol abgegeben wird an Betrunkene. Wir sprechen

dann auch davon, dass man keine gebrannten Wasser an unter 18-jährige abgibt und weitere Massnahmen. Insofern ist es, nach meinem Dafürhalten, tatsächlich erforderlich, eine minimale Anforderung zu stellen an diejenigen, die solche gastgewerblichen Tätigkeiten ausüben, dass man diese Aufgabe, die zu erfüllen ist, von Bundesrechts wegen, und die wir uns auch aus politischer Überzeugung geben müssen, dass diese Aufgabe von den Gewerbebetreibenden in einem Gastbetrieb auch wahrgenommen werden kann und dass wir zum Voraus Gewähr haben und eine Kontrolle einschalten, dass diese Aufgaben dann auch im Sinne, wie wir uns vorstellen, erfüllt werden. So gesehen kann ich mir nicht vorstellen, dass wir auf die Bewilligungspflicht als Ganzes verzichten können.

Die Frage ist dann aber auf der anderen Seite, wie viel dafür erforderlich ist. Und wenn man die Vorstellung gemäss Botschaft und Kommission nimmt, dann ist tatsächlich, ich sage einmal so gesehen, nicht viel verlangt, man verlangt hier nur bescheidene Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen. Und die Frage ist dann, ob man das ausbauen soll mit zwei Sonderanliegen, Betreibungsregisterauszug beilegen auf der einen Seite, so habe ich Grossrat Menge verstanden, und auf der anderen Seite sicherstellen, dass man den Sozialversicherungszahlungspflichten nachkommt als Arbeitgeber.

Hierzu zwei Bemerkungen: Der Betreibungsregisterauszug gibt eigentlich im wesentlichen Auskunft darüber, wie die Zahlungsmoral ist. Vielleicht, wenn man ganz schlechte Einträge hat, dann gibt er sogar noch Auskunft darüber, wie die Zahlungsfähigkeit ist. Wenn man nämlich nur viele Zahlungsbefehle hat, heisst es in der Regel, dass man vielleicht nicht so pünktlich bezahlt, aber wenn dann das Verfahren im Schuldbetreibungsverfahren nicht fortgesetzt wird, dann heisst es indirekt doch auch, dass er danach doch immerhin bezahlt hat. Wenn man dann aber Konkursandrohungen oder Pfändungen drin hat im Betreibungsregisterauszug, dann heisst es wahrscheinlich auch, dass er überhaupt nicht bezahlen kann, der Geschwister. Aber die Frage ist, ob das entscheidend ist, um den Zweck des Gesetzes sicherzustellen, ich glaube nicht. Es geht nicht darum, dass man hier gute Zahler hat, die als Wirte tätig sind oder dass sie besonders gut sind, besonders geprüft werden müssen, im Vergleich z.B. zu Anwälten die gewerblich tätig sind. Es gibt dort auch solche, die nicht so gut zahlen können, Treuhänder oder andere Gewerbe. Ich weiss nicht wieso, dass hier eine Sonderregelung bestehen muss. Das muss Grossrat Menge vielleicht nochmals erläutern. Zurzeit sehe ich es nicht. Und wenn es so ist, dann ist für mich eigentlich das Hauptargument das, dass man für solche, die schlechte Zahlungsmoral haben oder zahlungsunfähig sind, hier ein anderes Institut hat. Nämlich von Bundesrechts wegen haben wir die Möglichkeit das Schuld-, Betreibungs- und Konkursrecht einzusetzen. Dieses Mittel steht zur Verfügung, wenn man mit dem Zahlen etwas Mühe bekundet und ich glaube, dass wir hier nicht über ein Gastwirtschaftsgesetz auch noch dieses Institut unterstreichen müssen und besonders hervorheben müssen. Es reicht, wenn es einmal geregelt ist auf Bundesebene. Dieses Instrument steht zur Verfügung und man kann dieses dann anwenden, ohne dass der Zweck des

Gesetzes Schaden nimmt. Ähnlich ist es eigentlich bei der Sozialversicherung, so habe ich Grossrat Menge verstanden, möchte er sicherstellen, dass die Arbeitgeber ihre AHV-Lohnabzüge nicht nur abziehen vom Lohn des Arbeitnehmers, sondern dann auch einreichen. Hier besteht natürlich auch eine Sondergesetzgebung, die AHV-Gesetzgebung, Sozialversicherungsgesetzgebung, und wenn man als Arbeitgeber solche Untaten erfüllt, dann kommt man in den Bereich, das hat Grossrat Menge eigentlich sogar festgestellt, in den Bereich des Nebenstrafrechts. Schlussendlich führt ein Vergehen gegen die Sozialversicherung dann auch zu einer Verurteilung und diese Verurteilung ist dann wiederum im Strafregisterauszug. Jetzt kann es natürlich sein, dass man hier einmal eine Verurteilung hat, ansonsten aber einen guten Leumund ausweisen kann im Strafregister, sodass man aufgrund einer Gesamtwürdigung trotz eines einmaligen Vergehens in diesem Punkt trotzdem noch würdig ist, eine Bewilligung zu bekommen. Ich würde meinen, dass es auch hier an sich nicht gerechtfertigt ist, diese spezielle eine Seite der Sozialversicherung auch noch zum Gegenstand der Prüfung zu machen, wenn es darum geht, ob man eine Bewilligung bekommen kann oder nicht, weil auch dies eigentlich separat schon geregelt ist und für den Fall, dass es schlimme Verletzungen gibt, ist es sogar erkennbar im Strafregisterauszug und kann dann dort gewürdigt werden. Für mich ist das so gesehen nicht nötig, im Wesentlichen überflüssig und sogar auch ein bisschen sachfremd. Ich möchte daher beliebt machen, den Art. 5 Abs. 3 so zu belassen wie gemäss Botschaft.

*Claus:* Als Wirt mit ehemaligem Wirtepatent erlaube ich mir eine Bemerkung aus der Praxis. Es ist tatsächlich so, dass sehr viele junge Leute, die im Bereich Gastronomie arbeiten, sich selbständig machen und dann, diese Zahlen sind auch auf dem Tisch, etwa ein Drittel der Kleinbetriebe halt nach einem Jahr auch wieder in einem Wechsel stehen und der Wirt muss dann seine selbständige Tätigkeit aufgeben. Diese Leute sind in der Regel relativ jung und sie kommen dann wieder zurück in den angestammten Beruf. Das hat Grossrat Marti angetönt. Das können sehr gute Leute sein, die dann zum Beispiel als Koch zwar nicht in der Lage waren einen Betrieb zu führen, aber als Koch sehr gut sind und auch gute Aufstiegsmöglichkeiten haben. Diese Leute würden mit dem Antrag Menge unverhältnismässig abgestraft. Sie hätten dann nicht mehr die Möglichkeit, in bessere und leitende Funktionen zurückzukehren und sie sind auch, und das muss man sehen, wie die Wirkung gegen aussen wäre auch relativ drastisch für diese Personen, weil sie dann doch belastet in ihrem Berufsfeld, wo sie ja wieder tätig sein können, belastet sind. Ich würde Ihnen empfehlen, hier bei der Lösung der Kommission zu bleiben und den Antrag Menge klar abzulehnen.

*Arquint:* Nachdem Juristen und nun auch ein ehemaliger Wirt sich geoutet haben, sei es auch einem Theologen erlaubt, etwas in die Diskussion hineinzubringen. Traditionellerweise liegen ja die Gasthäuser ganz in der Nähe der Kirchen und nachdem die Leute hier weniger in die Kirche kommen, als in die Gaststätten gehen, darf der Theologe sich auch in dieses Gebiet mal hinauswagen.

Aber Sie haben ja auch gehört, dass ich in der 98er Totalrevision schon miteinbezogen wurde und ich möchte zu diesem Artikel 5 einen Antrag machen zu einem Zusatz alinea, der folgendermassen lautet: "Dem Gesuch ist eine Stellungnahme des kantonalen Lebensmittelinspektorates beizulegen." Ich mache diesen Antrag nicht, um die Bürokratie und die Schwellen allzu stark zu erhöhen für neue Betriebe, wir haben aber auch schon gehört in der Eintretensdebatte, dass diese sehr oft zu leichtfertig erfolgen und deshalb eben auch wieder eingehen und dass man solche Zustände eigentlich nicht gern sehen möchte. Ich sage ja zum Bewilligungsverfahren, zu den Rahmenbedingungen, ich sage auch ja zum Verzicht auf eine Wirteprüfung.

Hier ist einfach eine kleine Zwischenbemerkung doch angebracht: 1954 hat man ein riesiges Gesetz geschaffen. 1998, vor allem auch unter einer geballten Ladung Befürworter der FDP-Seite, die wohl eine der grössten Flexibilisierungs- und Deregulierungsmassnahmen getätigt, indem man von 140 Artikeln auf knapp über 30 heruntergefahren ist. Und jetzt hört man von der gleichen Freisinnigen-Seite, man müsste doch wieder mehr regulieren und sogar Plädoyers für die Wirteprüfung waren zu hören. Also, es gibt nicht nur Slalom am Lex Kollerhang, es gibt auch Slalom im Bereich der Flexibilisierung- und Deregulierungsdeklamationen. Mein Antrag, und das ist vielleicht damit ein Missverständnis ausgeräumt wird, mein Antrag hat nichts zu tun mit der normalen Tätigkeit der Lebensmittelkontrolleure. Es geht nicht um die artgerechte, hygienisch einwandfreie Aufbewahrung der Lebensmittel. Wir haben davon im Landesbericht gehört. Herr Regierungsrat hat auch vom Vorkochen der Teigwaren und von der richtigen Anwendung der Kühlkette gesprochen. Darum geht es nicht. Bei meinem Antrag geht es darum, dass die baulichen Rahmenbedingungen und auch die Bedingungen der Einrichtungen, die eine Führung gemäss Lebensmittelkontrolle und hygienischen Vorschriften ermöglichen, vorhanden sind. Die Gemeinde gibt ja die Bewilligung. Die wenigsten der Gemeinden kennen in ihren Baugesetzen detaillierte Vorschriften über die baulichen Einrichtungen und vor allem über die bauliche Einrichtung und die Einrichtungsgegenstände, wenn man so sagen will, die nötig sind, um je nach Gesuch eben diese Gastwirtschaftsstätte führen zu können. Seriöse Betreiber wenden sich, bevor sie einen Betrieb, für einen Betrieb die Bewilligung einholen, an die Lebensmittelkontrolle. Und die Lebensmittelkontrolle ist sehr froh darüber und leistet gerne diesen Dienst, vor der Bewilligung dem Betreiber Gewissheit zu geben oder eben auch die Auflagen mitzuteilen die notwendig sind, damit er diesen Betrieb führen kann. Die meisten machen das nicht und es kommt doch, in nicht sehr vielen, aber in einigen Fällen kommt es vor, dass dann bei der periodischen Kontrolle, die ja dann erfolgt im Laufe eines oder zwei Jahre nach Eröffnung, Mängel festgestellt werden, Auflagen ausgesprochen werden, die den Betreiber dann in finanzielle Schwierigkeiten bringen und ihm hätte entgehen können, wenn er vorher das gewusst hätte.

Also, es geht im Grunde in zwei Richtungen: Den Betreiber, bevor er seinen Betrieb aufnehmen kann, mit den allfälligen Massnahmen zu konfrontieren und den

finanziellen Folgen, die sie, mit dem sie zu rechnen haben. Es ist auch gar nicht schlecht, wenn eine gewisse Denkpause im Ablauf einer Bewilligung zu einem Betrieb eingeschaltet wird, die einen Betreiber wirklich dann auch umfassend über diese Dinge informieren kann und die Gäste, die können von Anfang an davon ausgehen, die betrieblichen, baulichen Einrichtungen, die betrieblichen Einrichtungen sind vorhanden. Das bringt auch keine zusätzlichen Komplikationen in der Arbeit der Lebensmittelkontrolle. Es geht mehr um eine Prioritätensetzung. Es ist ja auch nicht so, dass jeder Betrieb sofort kontrolliert werden muss oder bevor vor der Neuübergabe kontrolliert werden muss. Wenn eine Betriebsübergabe erfolgt und eine Kontrolle stattgefunden hat, dann erübrigt sich das. Aber jeder Betreiber hat die Gewähr, wenn ich diesen Betrieb übernehme, dann laufe ich nicht Gefahr, in zusätzlich finanzielle Kosten mich zu stürzen. Es geht also letztlich eigentlich um eine Koordinationsaufgabe.

Wir sagen oft, dass die administrativen Abläufe, bürokratischen Abläufe kompliziert und unkoordiniert verlaufen. Wenn wir hier ein Gutachten der Lebensmittelkontrolle vorher haben, dann ist der Ablauf gesichert. Die Lebensmittelkontrolle muss nicht in wenigen Fällen mit sehr energie- und zeitaufwändigen Anmahnungen usw. agieren, sondern diese Sache ist vorgängig geklärt. Also, ich bitte Sie, diese Koordinationsaufgabe seriöser zu nehmen. Das ist der Sinn dieses Antrages und der hat nebenbei eine kleine gesundheitliche Komponente auch darin, die ab Start eines Gastwirtschaftsbetriebes auch zum Tragen kommt. Der Antrag lautet also noch einmal: "Dem Gesuch ist eine Stellungnahme des Kantonalen Lebensmittelsinspektorates beizulegen."

#### *Antrag Arquint zu Art. 5 Abs. 4*

Wie folgt ergänzen:

Dem Gesuch ist eine Stellungnahme des kantonalen Lebensmittelsinspektorates beizulegen.

*Portner:* Bei uns in der Schweiz und auch in Graubünden gilt nach wie vor der Grundsatz, dass alles erlaubt ist, was nicht verboten ist - ich hoffe, dass es niemals umgekehrt wird. Das bedeutet, dass Bewilligungspflichtigen Eingriffe in dieses Prinzip bedeuten. Solche Eingriffe sind restriktiv zu handhaben. Es dürfen nur Voraussetzungen geschaffen werden, die in einem sachlichen Zusammenhang, Grossratskollege Cavigelli hat dies schon gesagt, in einem sachlichen Zusammenhang stehen, zum gewünschten Zweck, den man mit diesem Gesetz oder mit dieser Bewilligung erzielen will. Ergo: Erlaubt, meine ich, sind Strafregisterauszug und Nachweis für das Einhalten dieser Lebensmittelgesetzgebungsvorschriften. Mit dem Betriebsregisterauszug und dem Nachweis wegen der Sozialversicherungsabgaben, die man erfüllt hat, wenn man das einführen würde, müsste man meines Erachtens aus Gründen der Gleichbehandlung und der Gerechtigkeit, das überall einführen wo Mitarbeiter sind, also Arbeitnehmer vorhanden sind und das sehen Sie schon aus dem, dass das unmöglich ist, völlig sachfremd wäre und nicht machbar. Deshalb ist der Antrag Menge abzulehnen.

Der Antrag Arquint hat etwas für sich, man müsste das noch diskutieren. Ich persönlich bedaure es auch, dass man nicht als Voraussetzung irgendetwas eingeführt hat, dass man den Nachweis zu erbringen hat, dass man in der Lage ist, einen solchen Betrieb nicht nur reaktiv, sondern auch präventiv, ich spreche heute auch von der Prävention, präventiv, dass es nicht, es ist nie eine Garantie, auch früher waren diese Verhältnisse zum Teil "pitoyable", aber dass man doch irgendwie das mit einem Kurs belegt, dass man das besucht hat und wissen sollte, um was es geht.

Ich meine auch nicht, dass der Kanton wieder selber solche Kurse einführt. Man könnte dies auch delegieren, damit man doch einen gewissen Standard hat. Ich glaube, man darf schon darauf hinweisen auf eine jedermann bekannte Tatsache, wir sind in einem Kanton, der vom Tourismus und damit auch vom Gastgewerbe lebt. Zu über 50 Prozent der Einnahmen der Volkswirtschaft, und da dürfen wir schon an die Grenze gehen mit solchen Bestimmungen, dass da die Gäste eine gewisse Sicherheit haben, dass nur Leute, die im Minimum einmal gehört haben, dass man Pfannen waschen muss und Fleischschneidmaschinen hie und da hinten putzen muss, damit es nicht wie ich es früher, als ich noch Militärdienst leistete, von meinen Fourieren und Küchenchefs hören musste, dass zuerst die ganze Küche in einem Restaurant geputzt werden musste, bevor das Militär kochen konnte, damit nicht gerade alle krank werden. Das waren die Zustände noch vor 20 Jahren. Vielleicht ist es heute alles besser. Also, ich stelle den Antrag beziehungsweise ich bin der Meinung, der Antrag Menge muss, bereits aus rechtlichen Gründen, abgelehnt werden.

*Peyer:* Ich verstehe nicht ganz, warum man sich hier so schwer tut mit dem Antrag von Grossrat Menge. Ich möchte das auch anhand von ein paar Äusserungen, die hier jetzt gemacht worden sind, ein bisschen beleuchten. Regierungsrat Trachsel hat gestern bei der Eintretensdebatte gesagt, dass die Verbände konsultiert worden seien zu diesem Gesetz. Die Arbeitnehmerverbände wahrscheinlich nicht so sehr wie die Arbeitgeberverbände. Sonst hätte man nämlich dann schon darauf hingewiesen, dass es eben ein Problem ist, teilweise die Abrechnungen der Sozialversicherungsbeiträge. Es ist auch so, dass Grossrat Cavigelli ausgeführt hat, hier werde ein Sonderanliegen eingebracht. Ich meine, die Abgabe von Sozialversicherungsbeiträgen sei ganz und gar kein Sonderanliegen, sondern ein Recht, das jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin in diesem Land hat in einem Anstellungsverhältnis, dass die Beiträge, die gemäss Lohnausweis abgezogen sind, auch tatsächlich überwiesen wurden. Also von Sonderanliegen vermag ich hier absolut nichts zu sehen.

Es ist auch so, dass in andern Branchen tatsächlich kontrolliert wird, ob korrekt gehandelt wird, z.B. im Baugewerbe. Das wissen Sie auch. Es ist also auch keine Sonderlösung nur für das Gastgewerbe, die hier vorgeschlagen wird. Dann kommt noch hinzu, was Grossrat Portner gesagt hat. Bei der Lebensmittelhygiene, da sind wir uns ja einig, wir wollen da etwas. Wie weit es gehen soll und wann und wo, da gibt es offenbar noch Differenzen.

Aber wir wollen das. Der Gast soll geschützt werden, ist völlig unbestritten. Ich sehe nicht ganz, warum man die Arbeitnehmenden in diesem Bereich nicht auch schützen will. Der volkswirtschaftliche Schaden, der entsteht, wenn es nachher nämlich Lücken hat in den Abgaben, der, denke ich, ist auch ziemlich gross. Und der verdient durchaus auch, dass es einen gewissen Schutz davor gibt. Also ich bitte Sie, nicht so kompliziert zu tun. Es wird wenig verlangt, aber die Kenntnisse, die jemand, der einen solchen Betrieb führt über Lebensmittelhygiene haben sollte, diese Kenntnisse sollte er auch im Sozialversicherungsrecht haben.

Und noch etwas Letztes, zu den Bedenken von Grossrat Claus und Grossrat Marti: Wenn Sie den Text lesen, es heisst, diese Regel bietet in der Regel nicht, also schon eine Einschränkung und unten, in den letzten fünf Jahren wiederholt verstossen hat. Also wenn Sie sagen, wenn jemand früher einmal irgendetwas hatte, der bekommt jetzt keine Bewilligung mehr, so stimmt das eben nicht. Er musste wiederholt verstossen haben gegen eine Vorschrift und dann bekommt er wohl zu Recht keine Bewilligung mehr.

*Regierungsrat Trachsel:* Grossrat Cavigelli hat, glaube ich, die Antwort Grossrat Flütsch gegeben. Es ist einerseits Bundesrecht, das wir hier vollziehen. Sie sehen das auch im Zweckartikel im geltenden Recht, das Sie hinten auf Seite 195 der Botschaft haben. Es geht darum, dass wir natürlich vom Alkoholgesetz her verpflichtet sind, für den Handel mit gebrannten Wassern gesetzliche Grundlagen aufzustellen. Also wenn Sie eine gastgewerbliche Tätigkeit haben und Alkohol ausschenken, dann sind Sie vom Bundesrecht her gezwungen, dass Sie eben eine Bewilligung brauchen. Und dann geht es um die anderen Teile. Das wurde aufgeführt.

Schutz der Jugend. Ich glaube, das ist uns allein ein grosses Anliegen. Wir sehen es ja auch, dass hier Anstrengungen notwendig sind, öffentliche Ruhe und Ordnung und Sicherheit, so weit es eben insbesondere in seiner Gaststätte drin ist.

Zu Grossrat Marti: Wir regeln in diesem Bereich zwei Teile getrennt. Die gastgewerbliche Tätigkeit, die immer schon eine Bewilligung der Gemeinde brauchte. Zuständig waren immer die Gemeinden. Früher hatten sie noch die Bedürfnisklausel drin. Die haben wir ja dann abgeschafft. Also früher musste man noch nachweisen, dass es dem Bedürfnis entspricht, eine neue Gaststätte zu eröffnen. Das ist in der Zwischenzeit weggefallen. Und der Handel wird beim Kanton geregelt. Da waren in der Vernehmlassung des Bundes Anstrengungen oder Ansätze vorhanden, dass man das beim Bund regeln wollte. Man hat dann aber gesehen, dass es praktisch unmöglich ist, wenn man einem Coop in Basel eine Bewilligung erteilt, dass er dann frei wäre, flächendeckend in der Schweiz überall Handel mit gebrannten Wassern zu betreiben, weil ja die Abrechnung gemäss Alkoholgesetz des Bundes Sache der Kantone ist. Also braucht es auch für den Handel eben wegen der Abrechnung eine Bewilligung des Kantons und hier natürlich kommt sofort auch wieder der Gedanke, Schutz der Jugend, dass alkoholische Getränke nicht an Jugendliche abgegeben werden, an die man das nicht darf. Auch hier haben wir immer

wieder Beanstandungen. Das ist der Grund, wieso diese beiden Bewilligungsteile getrennt sind. Und ich stelle auch fest, dass es relativ wenig Gaststätten gibt, die nebenbei noch einen Laden betreiben und alkoholische Getränke so verkaufen. Ich glaube, da haben wir nie eine Beanstandung gehabt, dass wir ein Restaurant verzeigt haben, weil es irgendwo am Schluss noch jemandem eine Flasche Wein mitgegeben hat und die verkauft hat, oder eine Flasche Schnaps. Das ist sicher kein Thema, weil die Besteuerung ja ähnlichen Grundsätzen unterliegt. Also da haben wir sicher keine Probleme. Ein Gastwirt, der seine Bewilligung von der Gemeinde hat und nicht noch ein Laden betreibt, und das ist sicherlich die Ausnahme, braucht nicht zwei Bewilligungen.

Zum Antrag Menge: Ich habe es einleitend gesagt. Wir haben hier ein Gastwirtschaftsgesetz zum Schutz, ich lese den Zweckartikel nochmals vor: „der Jugend, der öffentlichen Ruhe und Ordnung und der Sicherheit.“ Und in diesem Bereiche, in dieses Gesetz gehört keine Gesetzgebung über die Sozialversicherung. Das ist anderswo geregelt. Grossrat Peyer hat gesagt, im Baugewerbe kontrollieren wir es auch. Nur dort, wo einer öffentliche Aufträge will. Wenn er sagt, ich will keine öffentlichen Aufträge, dann wäre er frei, so wie andere Berufe auch. Also sobald er öffentliche Aufträge will, sind wir verpflichtet, gleichlange Spiesse zu schaffen und dann kontrollieren wir es. Oder dann auf Anzeige hin wird es entsprechend gehandhabt. Aber sonst ist es Sache der Sozialpartner, wenn es Gesamtarbeitsverträge gibt, das zu kontrollieren und dort wo wir keine haben, kontrollieren wir aber die Einhaltung der Minimallöhne. Darum bin ich der Meinung, es gehört hier nicht hinein. Also da bin ich ganz klar der Meinung, das ist nicht eine Aufgabe hier. Es ist auch so, Herr Peyer hat es so ange-tönt, die Beiträge der Mitarbeiter, die ziehen sie vom Lohn ab. Wenn sie die nicht bezahlen, dann sind sie im strafrechtlichen Bereich. Dann ist es Unterschlagung von Geldern, die ihnen gar nicht gehören. Und dann haben sie den Hinweis dann eben auch im Strafregister. Also darum, diese Fälle, die sind eigentlich abgedeckt, aber bei allen. Das gilt für alle und ich glaube, wir brauchen hier keine spezialgesetzliche Lösung. Die scheint mir nicht nötig.

Ich möchte hier aber noch einmal sagen, wir haben im Art. 5 für das Gastgewerbe eine Erweiterung vorgenommen. Wir sagen, dass Personen, die eine Bewilligung bei der Gemeinde einholen, handlungsfähig sein müssen und Gewähr bieten, die Verantwortung zu tragen für den Betrieb, aber auch für den Anlass. Art. 5 gilt auch für alle Anlässe. Darauf komme ich dann bei Grossrat Arquint zurück. Also alle Sportveranstaltungen, alle Unterhaltungsabende usw., für die gilt es natürlich auch. Und dass sie sich polizeilich klaglos und einwandfrei führen. Hier hat eine Gemeinde oder vielleicht eben auch eine grössere Gemeinde oder Stadt die Möglichkeit, wenn solche Leute eben nicht für Ordnung gesorgt haben, nicht in der Lage waren und jetzt wieder eine Bewilligung brauchen, halt auch auf diese Vorfälle zurückzugreifen und eine Bewilligung zu verweigern. Sie brauchen einen Auszug aus dem Strafregister und sie brauchen neu einen Nachweis, dass sie in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt, also wiederholt in kleineren und

mittleren Fällen oder schwerwiegend gegen das Lebensmittelrecht verstossen haben. Wenn sie schwerwiegend verstossen haben, dann reicht einmal. Ich glaube, Sie sprechen ja immer von den Fällen, die Sie verhindern wollen, von den schwerwiegenden. Sie sprechen nicht davon, dass wenn man formelle Fehler macht, dass man diesen Leuten dann verhindern soll, dass sie eine Gaststätte führen können. Dann müssen sie das mehrmals machen in fünf Jahren. Wenn sie aber schwerwiegend verstossen, dann kann man ihnen die Bewilligung oder muss man ihnen die Bewilligung nicht geben. Es wird auch so sein, dass in Zukunft die Gemeinden, wenn eben schwerwiegendere Vorfälle sind gegen die Hygiene, davon unterrichtet werden. Die Gemeinden können auch die Bewilligung wieder entziehen. Es wird einfach hier immer nur von den Neueinsteigern gesprochen, die hygienische potenzielle Unsauberkeiten haben. Ja, Herr Portner hat aber von Küchen gesprochen vor zwanzig Jahren, die waren nicht bei Quereinsteigern und die haben Sie dann nicht im Griff. Also Sie sehen, es sind nicht immer die Neueinsteiger. Sie müssen an das ganze Spektrum denken. Und wir sind der Meinung, mit dem was wir Ihnen hier jetzt vorschlagen, dass wir eigentlich die beste Lösung haben, weil auch wir ganz klar uns der Verantwortung bewusst sind, dass in einem Kanton wie hier Graubünden, Hygiene ein wichtiges Thema ist. Ich bitte Sie, aus diesem Grunde den Antrag Menge abzulehnen.

Zum Antrag Arquint: Er möchte, dass man vor jeder Bewilligung die baulichen Massnahmen prüft. Ich habe die Zahlen nicht, wie viele Wechsel im Jahr stattfinden. Aber die Diskussion bis jetzt um die Hygieneprüfung ging ja darum, dass wir eben sehr viele Wechsel haben. Also müssen Sie dann jedes Mal prüfen. Das gibt einen doch beträchtlichen Apparat. Weil ja nicht nur die festen baulichen Massnahmen entscheidend sind, sondern es sind eben auch Maschinen entscheidend. Es geht letztlich bis zum Schneidebrett. Früher - und die Hausfrauen hier vielleicht immer noch, meine Frau sicher - schneidet das Fleisch auf einem Holzbrett. Das dürfen Sie heute nicht mehr. Und Sie sehen, dann müssen Sie dann wirklich bei jedem Wechsel jemanden hinschicken und das gibt einen enormen Apparat. Und das zweite: Es sind alle Anlässe drin. Überlegen Sie sich einmal, im Sommer ist Graubünden - ein bisschen frivol gesagt - eine Festhütte. Dann müssen Sie bei jedem Fest, überall, jemanden von uns vorbeischieken und schauen, ob das einwandfrei ist. Ich kann Ihnen sagen, das garantiere ich Ihnen, ich bin selten Prophet, Sie werden mir über kurz oder lang einen Gegenantrag stellen und sagen, ob dann meine Leute spinnen, weil an diesem und diesem Fest hätten sie das Holzbrett beanstandet, dies und jenes, das eben heute Standard ist in einer Gaststätte. Gehen Sie in einen Lebensmittelbetrieb. Gehen Sie nach Landquart in die Käseerei. Schauen Sie mal, was sie machen, bevor Sie überhaupt einen Schritt über die Schwelle wagen dürfen. Also glauben Sie doch nicht, dass wir hier eine totale Unordnung hätten im Hygienebereich und jetzt hier Aktivismus nötig wäre, ob man einfach Sachen machen muss, die uns dann früher oder später wieder einholen. Ich erinnere Sie noch an die Diskussion, die ich hier gerade umgekehrt führen musste wegen der berühmten

Milch auf der Alp. Es ist so, das Schweizer Lebensmittelrecht verbietet es, rohe Milch an Gäste zu verkaufen. Nun ist es halt so, dass auf Alpen das trotzdem passiert. Jetzt geht es darum, wie sollen unsere Leute Bundesrecht vollziehen. Sollen sie wegschauen, sollen sie hinschauen, wie sollen sie handeln? Und sie haben in einem Fall, der wurde dann auch in der Zeitung gross publiziert, gehandelt. Es wurde dann hier beanstandet, wir seien ja alle verrückt, solche Dinge zu tun. Ich habe den Fall ein bisschen genauer angeschaut. Ich glaube, ab und zu schaut man weg. Wenn alles andere sonst stimmt, ist man eher bereit, auch mal nicht so scharf hinzuschauen. Aber bei diesem Fall hat vieles andere auch nicht gestimmt. Dann hat man halt auch dahin geschaut. Aber Sie sehen, Sie sind dann die ersten, die sagen, unsere Leute, die Sie ja zu diesem Vollzug zwingen, seien dann unverhältnismässig. Ich glaube, als erstes müssen wir hier in diesem Rat verhältnismässig sein. Erst dann können Sie dann den Leuten, die das vollziehen, was Sie bestimmen, Unverhältnismässigkeit vorwerfen. Darum bitte ich Sie, neben dem Antrag Menge auch den Antrag Arquint abzulehnen.

*Arquint:* Sie haben mich in einem eigentlich überzeugt, die Unterscheidung zwischen einem Betrieb und einem Anlass müsste gemacht werden, um eine sinnvolle und auch realistische Kontrolle für das Lebensmittelinspektorrat zu gewährleisten. Also da gebe ich Ihnen Recht. Und deshalb möchte ich meinen Antrag insofern ändern, indem ich sage: "Dem Gesuch zur Führung eines Betriebes ist eine Stellungnahme des kantonalen Lebensmittelinspektorrates beizulegen". Das leuchtet mir ein. Das ist die eine Hälfte.

Die zweite Hälfte, die Sie mit Aktivismus und Überforderung bezeichnet haben, die kann ich nicht teilen. Das Lebensmittelinspektorat ist - und das ist richtig, - personell eigentlich an der Grenze. Und es kommen dort wirklich auch Klagen darüber, dass immer zusätzlich neue Aufgaben mit dem gleichen Personal getätigt werden müssen und deshalb muss das Lebensmittelinspektorat seine Tätigkeit auch einschränken und Prioritäten setzen. Es gibt Risikogruppen, die werden besucht und die anderen werden in der Periodizität etwas ausgedehnt. Aber neue Betriebe sind immer ein potenzieller Risikofaktor. Und wenn man bei neuen Betriebsführungen diese Priorität des Besuches und der Stellungnahme einbaut, dann erspart man sich im Nachhinein Aufwändungen, die für das Lebensmittelinspektorat dann ausserordentlich intensiv sind. Und deshalb glaube ich, dass das eine sinnvolle Ergänzung ist. Es ist auch sinnvoll deshalb, weil die Gemeindebehörden damit abgesichert sind, wenn sie einem Betrieb eine Betriebsbewilligung erlauben, bewilligen, dann können sie sich stützen darauf, es ist auch über die baulichen Einrichtungen und die mobilen Einrichtungen, die zur Führung dieses Betriebes notwendig sind, Gewähr geboten.

Es geht hier nicht um den Teller und das Messer. Es geht um die kostenaufwendigen Dinge. Und die muss der Betreibende, der muss Klarheit haben, wenn ich meinen Betrieb so führen will, dann brauche ich diese Einrichtungen. Und ich kann nicht davon ausgehen, weil der Nachbar, der eben nur kalte Speisen anbietet und nur

diese Einrichtungen hat, die kann ich auch übernehmen, auch wenn ich andere Angebote mache in meinem Betrieb. Diese Sicherheit vorher zu haben, denke ich, wäre sinnvoll und die wäre auch ohne allzu grosse zusätzlichen Aufwändungen für das Lebensmittelinspektorat zu betätigen. Es müsste einfach die Prioritätenliste der Besuche so einstufen, dass ein Neubetreiber eben auch ein Risikofaktor ist, ein potentieller.

*Abgeänderter Auftrag Arquint*

Art. 5 Abs. 4 wie folgt ergänzen:

Dem Gesuch zur Führung eines Betriebs ist eine Stellungnahme des kantonalen Lebensmittelinspektorates beizulegen.

*Kunz:* Geschätzter Grossrat Peyer, stellen Sie sich einmal vor, Sie würden eine Beiz führen und diese Beiz würde insolvent und Gläubiger kämen zu Schaden. Jetzt haben wir die Möglichkeit, Sie führen diesen Betrieb über eine Gesellschaft, über eine GmbH oder eine AG. Dann droht Ihnen schon einmal persönliche Verantwortlichkeit, Art. 52 AHV-Gesetz. Nach Art. 52 AHVG haften Sie kausal für den verursachten Schaden. Also, wenn die Sozialversicherung zu Schaden kommt, dann holt man dieses Geld bei Ihnen, ohne jedes Verschulden. Also Sie haben hier schon eine drohende Verantwortlichkeit, die dafür sorgt, dass Sie sich bemühen werden, die Sozialversicherungsbeiträge aufzuführen. Wie steht es um Ihre Arbeitnehmer? Wenn Sie Konkurs gehen, haben die Anspruch auf Insolvenzenschädigung, sechs Monate zurück seit dem Konkurs. Also auch hier ein grosser Schutz. Was ist aber mit all den anderen Lieferanten, andere Gläubiger, die Ihnen Waren geliefert haben und zu Schaden kommen? Die sind nicht geschützt. Und auch die haben Arbeitnehmer, die wenn grössere Bestände fehlen, allenfalls ihre Stelle auch verlieren. Also Sie sehen, ich meine nicht, dass es hier angebracht ist, noch einmal ein Brikett zugunsten der Arbeitnehmer reinzulegen.

Dann haben wir viel über die Hygienevorschriften gesprochen und ich bin ein bisschen darüber überrascht und ich wehre mich auch entschieden gegen die Botschaft, die wir damit versenden. Steht es in unserem Kanton tatsächlich so schlecht um unsere Gastrobetriebe, dass wir jetzt Hygienevorschriften einführen müssen? Also meine Erfahrung spiegelt das nicht. Ich finde, man ist überdurchschnittlich gut. Ich bin noch nie erkrankt in einem Restaurant hier in der Schweiz, im Speziellen nicht in Graubünden. Also diese Botschaft, die meine ich, die ist völlig falsch. Und warum ist es so gut hier? Weil wir eben genau, Grossrat Portner, wir verdienen eben tatsächlich jeden zweiten Franken im Tourismus. Und der Wettbewerb sorgt dafür, dass wir eben keine schwarzen Schafe haben. Und wenn wir schwarze Schafe haben, dann werden die blitzartig gestraft. Und was nützt es jetzt, minimale Kenntnisse vorauszusetzen? Es mangelt selten an den Kenntnissen. Es wissen die meisten, dass man irgendeinmal die Eier wegräumen sollte oder eben Fleisch lagern sollte. Es ist Unachtsamkeit und auch die schweren Fehler, die geschehen sind, die kommen von Leuten, die über Monate ausgebildet worden sind und ein Wirtepatent gehabt haben. Also was nützen

diese Regeln? Das ist doch Placebopolitik. Da machen wir uns ein gutes Gewissen, indem wir Hygienevorschriften einführen, minimale Kenntnisse verlangen, die einmal erwartet werden und dann nie mehr. Das nützt doch überhaupt nichts. Und weil wir doch so gute Erfahrungen gemacht haben mit der Liberalisierung des Gastwirtschaftsgesetzes, dann bleiben wir jetzt doch bitte schön dabei.

Grossrat Arquint, Sie werden feststellen, dass sich die, ich würde sagen, fast alle Mitglieder der FDP-Fraktion nicht für den Slalom, sondern für die Abfahrt angemeldet haben. Also ich bitte Sie, diese Anträge abzulehnen und bei der Botschaft zu bleiben.

*Frigg-Walt:* Grossrat Kunz hat mich jetzt irgendwie provoziert. Ich höre hier nur Gutes. Den Antrag von Grossrat Menge finde ich zum Beispiel wirklich sinnvoll und etwas möchte ich Ihnen sagen: Noch nie haben Sie schlechte Erfahrungen in irgendeinem Gastrobetrieb gemacht? Ich schon. Meine Familie und ich haben Salmonellen aufgelesen und das muss ich einfach hier loswerden.

*Hasler:* Zum Antrag von Grossratskollege Arquint: Jeder Gesuchsteller müsste auch eigentlich das Interesse haben, dass sein Betrieb den Ansprüchen der Hygieneverordnung entspricht. Er hat die Möglichkeit, bevor er einen Betrieb übernimmt, auch die regionale Lebensmittelkontrolle anzufragen, für einen Besuch, für ein Gespräch. Ich kann aus Erfahrung aber sagen, dass Lebensmittelinspektoren Perfektionisten sind und so rudimentär gesagt, man kann sie auch als "Tüpflichisser" eigentlich im positiven Sinn bezeichnen. Man muss aber in diesem Fall auch unterscheiden zwischen Wünschenswertem und Machbarem, wobei machbar für mich die Erfüllung der Vorschriften sind. Und ich sehe einfach die Gefahr, wenn man eine obligatorische Vorabklärung einführen wird, wie diese Anfrage das eigentlich bezweckt, dann müssen wir schlussendlich nur noch z.B. Küchen haben, die zu 100 Prozent mit Chromstahl ausgekleidet sind, denn solche Argumente habe ich auch schon gehört im Kontakt mit Lebensmittelinspektoren und das kann es - glaube ich - nicht sein.

*Bischoff:* Ich oute mich jetzt hier ein bisschen nicht als Lebensmittelinspektor, aber ich bin eidgenössischer Fleischinspektor. Das ist das Pendant zum Lebensmittelinspektor im Fleischerzeugnisbereich. Und ich muss Ihnen sagen, das Lebensmittelgesetz, das wir haben und das auch im Kanton Graubünden angewendet und umgesetzt wird, hat sehr hohe Anforderungen. Und es werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt und es besteht kein Anlass, in diesem Gesetz irgendwelche Hygienevorschriften und Auflagen anzuwenden. Die werden kontrolliert und ich kann Ihnen versichern, da gebe ich meinem Vorredner Recht, das wird sehr genau gemacht. Und es wird auch so gemacht, meine Damen und Herren, dass wenn ein Betrieb Anlass gibt zu Unregelmässigkeiten, wird er häufiger kontrolliert. Und wenn jemand sich gut an diese Hygieneauflagen und Herstellungen gesetzlich einhält und das gut macht, wird er weniger kontrolliert. Und das soll auch so sein. Es kann ja nicht sein,

dass man da generell einfach aus Misstrauen jeden Betrieb bis zum Exzess durchkontrolliert. Ich glaube, das haben wir zur Genüge in anderen Bereichen. Die Landwirtschaft lässt grüssen. Und ich meine, es ist falsch, in diesem Gastwirtschaftsgesetz irgendwelche Hygienevorschriften oder irgendwelche Abänderungen einzubringen, die dann irgendeine Garantie geben sollen, dass die Hygiene dann verbessert wird. Das ist der falsche Ansatz. Das gehört hier nicht hinein. Es ist bereits geregelt im Lebensmittelgesetz und wird auch sehr gut umgesetzt hier im Kanton Graubünden. Darum bin ich für die Variante der Regierung und bitte, alle Anträge abzulehnen.

*Regierungsrat Trachsel:* Ich bin Grossrat Arquint zunächst dankbar, dass er die erwähnten Feste entlastet hat. Ich möchte kurz erklären, was wir unter "Betriebe" verstehen. Das sind selbstverständlich Hotels und Restaurants, es sind aber auch die Alphütten, der Agrotourismus, aber auch Torkel u.s.w.. Das alles sind Betriebe. Wenn der Antrag Arquint die Mehrheit findet, dann werden sehr wahrscheinlich einige dieser Betriebe häufiger besucht. Wir unterscheiden hier nicht, Lebensmittelsicherheit umfasst alles, wo eben Lebensmittel verkauft werden, also auch z.B. Agrotourismus. Sie können nicht Vorschriften erlassen und meinen, das gelte jetzt nur für neue Restaurants. Es ist auch so, das kann ich Ihnen versichern, Herr Arquint, wir haben acht Leute, die Lebensmittelkontrolle machen. Das sind Leute, die ja in der Peripherie, vor allem auch ihre Arbeitsplätze haben, da ist die kantonale Verwaltung dezentralisiert, die auch vor Ort wissen, wann neue Betriebe, die Sie sehr wahrscheinlich meinen, kommen. Die kann man ja wie es Herr Hasler gesagt hat, beiziehen, schon bei der Planung und es ist auch klar, dass, wenn der Betrieb eröffnet, dass sie dann kommen und kontrollieren. Aber sie haben eben auch viele neue Betriebe, die in den Bereichen sind, die ich Ihnen vorher aufgezählt habe, Torkel, Alphütten, Agrotourismus, Bereiche, die wir ja fördern wollen. Ich höre hier in diesem Rat ab und zu auch, die Österreicher, die Südtiroler, mit ihren Besenbeizen seien so viel gastfreundlicher und besser. Ja, dann müssten wir alle diese Betriebe, die wir wollen in Zukunft bevor sie auch anfangen können, prüfen, Berichte schreiben. Und ich glaube, das kann nicht im Sinne der Deregulierung sein, die wir ja eigentlich wollten, als wir diese Teilrevision in Angriff genommen haben.

*Portner:* Ich möchte einfach etwas noch zu Protokoll geben, dass es nicht so aussieht, wenn es nur von mir käme. Ich bin auch erstaunt, dass von der freisinnigen Seite her gegen irgend welche präventive Voraussetzungen opponiert wird. Ich habe hier vor mir ein Papier, einerseits die Stellungnahme, Vernehmlassung Bündner Gewerbeverband, Gastro Graubünden, Hotelierverein Graubünden, ITG, vom 28.02.2007 ans Departement und ein Schreiben von den gleichen Leuten, alles an der Spitze FDP-Leute, vom 21.08.2007, wo fett gedruckt ist: „An dieser Stelle halten wir klar fest, dass wir mit dem Nachweis von minimalen Kenntnissen im Hygienebereich und in der Lebensmittelgesetzgebung eine qualitative Verbesserung anstreben, die der Gesundheitsprävention der Gäste dient und in keiner Art und Weise eine

Wiedereinführung des Wirtepatentes angestrebt wird. Als unabdingbar erachten wir, dass unser Anliegen betreffend Nachweis von minimalen Kenntnissen im Hygienebereich und der Lebensmittelgesetzgebung für neu einsteigende Wirte bei der nun anstehenden Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes berücksichtigt und damit auch den berechtigten Forderungen aller Kantonschemiker Rechnung getragen wird.“

*Tuor; Kommissionspräsident:* Wir haben hier eine Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes vor uns. Und es ist vielleicht auch ein bisschen die Gefahr, dass man sich dann nur auf einen Artikel konzentriert und die andern, weiterhin geltenden Artikel ein bisschen vergisst. Und ich möchte in Erinnerung rufen, in Art. 4 wird ganz klar festgehalten, dass die Gemeinden für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig sind. Also es ist eine Bewilligung, die von den Gemeinden erteilt wird. Und die Gemeinden haben zusätzlich zu diesem Gesetz ein kommunales Gastwirtschaftsgesetz. Und in diesem kommunalen Gastwirtschaftsgesetz, so wie ich es zumindest aus eigener Erfahrung kenne, sind zum Teil weiter gehende Bestimmungen, als hier in diesem Gesetz festgehalten sind, dort enthalten. Und Kollege Marti hat die Frage gestellt, ob man das mit einem Gesuch erledigen könnte. Ich glaube, es sind zwei Sachen, die man hier berücksichtigen muss. Auf der einen Seite handelt es sich um die Erteilung einer kommunalen Bewilligung für einen Gastwirtschaftsbetrieb. Und die wird einmal erteilt und wenn da kein Betriebswechsel stattfindet, ist diese Bewilligung zehn, 20 oder 30 Jahre gültig. Die Gebühren für diese Bewilligung sind auch sehr bescheiden. Die sind absolut nach unten korrigiert worden. Das sind 100, 200, 300 Franken für diese Bewilligung. Einmal, nicht jährlich wiederkehrend, sondern einmal. Und das andere betrifft die Besteuerung der gebrannten Wasser. Das ist eine Steuer, die jedes Jahr dann erhoben wird und die dann durch den Kanton bewirtschaftet wird und nicht in der Gemeinde erfolgt. Das sind zwei verschiedene Sachen, die, glaube ich, man unterscheiden muss.

Zum Antrag Menge: Im ersten Teil seines Antrages möchte er den Betreuungsauszug aufführen. Ich muss persönlich sagen, ich hätte rein persönlich jetzt mit diesem Teil kein grosses Problem, weil dieser Betreuungsauszug in den allermeisten kommunalen Gastwirtschaftsgesetzen enthalten ist. Es wird ja festgehalten auf Seite 162 der Botschaft, dass die Gemeinde für die Erteilung der Bewilligung prüfen kann, ob die Gewähr geboten wird, dass die finanzielle Lage dieses Gesuchstellers einigermassen in Ordnung ist. Und da wird in den meisten Fällen ein Betreuungsauszug verlangt. Man kann das hier aufnehmen oder man kann es in den lokalen Gemeindegesetzen machen. Die Gemeinden werden das wie bisher machen, so dass man hier den Antrag in dem Sinne ablehnen kann. Das andere, der Nachweis der Sozialversicherungsbeiträge, das ist mehrfach erwähnt worden, gehört nicht in dieses Gesetz. Ich möchte mich da nicht weiter ausführen.

Zur Hygiene haben wir schon beim Eintreten sehr ausführlich gesprochen. Und ich bin froh um die verschiedenen Voten, die auch das von gestern bestätigen. Wir haben im Kanton Graubünden einen hohen Stand im

Bereich der Lebensmittelhygiene und es wäre fatal jetzt hier, zusätzliche Sachen einzubringen. Sowieso im Hinblick darauf, dass die Forderungen, die auch Kollege Portner jetzt aus der Stellungnahme zitiert hat, dass die sich auf minimale Kenntnisse beziehen. Und ich habe das gestern schon erwähnt, was soll ein einmaliges Attest bringen, wenn nachher die Umsetzung im Betrieb nicht erfolgt? Und ich bitte Sie deshalb, alle Anträge samt und sonders abzulehnen.

*Menge:* Also ich habe zum Teil ein bisschen Mühe mit den Einwänden, die heute gemacht wurden. Der Betriebsregisterauszug, den ich verlange, da geht es natürlich um Leute, die hohe Schuldenberge zu verzeichnen haben. Also da geht es nicht um eine Krankenkassenprämie, die mal nicht bezahlt wurde, sondern um 10'000 oder 100'000 von Franken mit Verlustschein etc. und solche Leute, die haben im Gastronomiebereich einfach nichts zu suchen oder man muss ihnen mit einer gewissen Skepsis gegenüber treten. Es geht auch nicht um Neueinsteiger und Jungunternehmer. Es geht um notorische Schuldenmacher, die z.B. von einem anderen Kanton in den Kanton Graubünden kommen und hier ein Restaurant aufmachen. Warum denn ein Strafregisterauszug und kein Betriebsregisterauszug? Diese beiden Dinge gehören meines Erachtens zusammen und Kommissionspräsident Tuor hat ja auch darauf hingewiesen, dass in anderen Kantonen der Betriebsregisterauszug eigentlich ins Gastroggesetz gehört. Er möchte das jetzt den Gemeinden überlassen. Ich meine, wieso sollen wir das den Gemeinden überlassen. Wir können doch das jetzt heute ins Gesetz schreiben und dann sollen es die Gemeinden auch so ausführen.

Zum Einwand, ein Koch, der als Selbständigerwerbender sein Restaurant zumachen musste und jetzt hohe Schulden hat, der bekommt keine Anstellung mehr: Also dieser Einwand, den kann ich eigentlich nicht gelten lassen. Weil oftmals ist es eigentlich nicht so, dass wenn sich jemand um eine Stelle bewirbt, auch ein Betriebsregisterauszug präsentieren muss. Regierungsrat Trachsel hat eigentlich zum Betriebsregisterauszug nicht viel oder eigentlich gar nichts gesagt. Und ich meine zu Recht. Weil in der Botschaft selbst wird ja eben gerade ausgeführt, dass auch die finanziellen Verhältnisse mitberücksichtigt werden sollten. Und das kann man natürlich in optima forma, kann man das natürlich mit einem Betriebsregisterauszug machen. Also ich möchte Ihnen beliebt machen, dass Sie diesen Betriebsregisterauszug so ins Gesetz nehmen. Ich ziehe in diesem Sinne den Teil zwei meines Antrages zurück. Also der Verstoss gegen die Sozialversicherungsgesetzgebung. Es geht also nur noch um die Aufnahme eines Betriebsregisterauszuges in das Gesetz.

*Standesvizepräsident Farrer:* Ich stelle fest, dass Grossrat Menge den zweiten Teil seines Antrags zurückzieht.

*Teiltrückzug Antrag Menge*

*Regierungsrat Trachsel:* Ich habe zum Betriebsregisterauszug nichts gesagt, weil wir in der Botschaft geschrieben haben, die Gemeinden können das. Was ist der

Unterschied zwischen dem, was wir in der Botschaft haben und des was Herr Menge wünscht? Im Falle, dass Sie Herrn Menge zustimmen, was ich nicht machen würde, dann müssen alle immer einen Betriebsregisterauszug beibringen. Auch dort, wo die Gemeinde eigentlich weiss, dass keine Probleme bestehen, z.B. eine Bergbahn, die ein neues Restaurant aufmacht, weil sie jetzt irgendwo noch ein Restaurant zusätzlich braucht, muss dann diesen Betriebsregisterauszug auch bringen. Die Gemeinde würde sonst sehr wahrscheinlich darauf verzichten und sagen, wir kennen ja diese Leute. Das ist eigentlich der Unterschied. Wollen Sie einfach hier diese administrative Regelung im kantonalen Gesetz machen. Die Gemeinden können es so oder so. Wir sind auch der Meinung, dass die Gemeinden vor allem ja die Notorischen kennt. Ein bisschen gefährlich ist die Argumentation, wenn jemand von aussen kommt. Die bilateralen Verträge werden uns dort vielleicht in Zukunft lernen, denn wenn jemand den Nachweis erbringen kann, dass er in der EU zugelassen ist zum Betrieb eines Restaurants, dass sie dann möglicherweise Probleme haben, dem die Bewilligung nicht zu geben. Und ich nehme an, dass das Binnenmarktgesetz ähnlich kommen wird und ich habe darüber bis jetzt nicht gesprochen. Aber das ist dann die andere Seite der Medaille. Also alles, auch wenn Sie eine Hygieneprüfung einführen. Wenn jemand in St. Gallen das Recht hat, einen Betrieb zu führen, wird er durch das Binnenmarktgesetz auch das Recht haben, in Graubünden einen Betrieb zu führen. Und dann gilt die Vorschrift dann nur noch für die Leute, die in Graubünden alleine wohnen. Sie müssen auch hier sehen, auch die internationale und die nationale Gesetzgebung geht Richtung Liberalisierung und es stellt sich dann schon die Frage, ob sich jetzt der Kanton Graubünden hier dagegen stellen soll. Ich würde Ihnen hier auch beliebt machen, weil die Gemeinden das ja können und wir ja eigentlich Föderalisten sind, das nicht ins kantonale Gesetz aufzunehmen.

*Tuor; Kommissionspräsident:* Das Meiste ist gesagt. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen.

*Abstimmung zum Antrag Menge*

Der Grosse Rat lehnt den Antrag Menge mit 92 zu 15 Stimmen ab.

*Abstimmung zum Antrag Arquint*

Der Grosse Rat lehnt den Antrag Arquint mit 93 zu 14 Stimmen ab.

*Art. 5 gemäss Botschaft angenommen*

## **Gliederungstitel vor Artikel 9**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**Art. 9, Marginalie**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

Angenommen

**Gliederungstitel vor Artikel 10**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

Angenommen

**Art. 10, Marginalie**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

Angenommen

**Gliederungstitel vor Artikel 11**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

Angenommen

**Gliederungstitel vor Artikel 11a**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

Angenommen

**Art. 11a**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Tuor; Kommissionspräsident:* Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 21. Er wird alleine zur besseren Übersicht hier an dieser Stelle neu eingeführt und dann einfach eine kleine redaktionelle Korrektur noch. Beim zweitletzten Wort ist da noch ein Rechtschreibfehler zu korrigieren.

*Stiffler:* Ich habe eine Frage zu Art. 11a unter Massnahmen. Wenn ich das so durchlese, kommt es mir vor als der totale Gummiartikel. Da steht zweimal kann und zweimal können. Also überall wo kann und können steht, kann man ungefähr machen, was man will. Ich frage mich, ob die Kommission diesen Artikel nicht hätte ein bisschen härter fassen können. Also ich sage jetzt auch können. Zweimal kann und können in einem Artikel, das denke ich, das ist zu viel. Ich hätte gerne irgend etwas Griffigeres.

*Koch:* Ich unterstütze die Anfrage meines Kollegen Stiffler. Für mich ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Person die Bewilligung wiederholt entzogen wurde und dann nach fünf Jahren wieder eine bekommt. Für mich

ist das dann abgeschlossen, wenn jemand wiederholt gebüsst wurde. Und das geht ja auch in die Anfrage von Kollege Stiffler mit dem kann. Also das ist eine Verwässerung, die ich eigentlich bekämpfe.

*Bleiker:* Eine Anschlussfrage genau hierzu. Ich bin nicht Jurist, aber ich meine schon einmal etwas gehört zu haben von Rechtsgleichheit. Erklären Sie mir bitte die Rechtsgleichheit, wenn der eine in der einten Gemeinde das machen kann, ungestraft, in der anderen eben nicht. Ich meine Gemeindeautonomie in Ehren, aber wenn Sie eine Massnahme so formulieren, dann können Sie diesen Artikel auch gleich weg lassen.

*Tuor; Kommissionspräsident:* Ich habe bereits erwähnt, dass der vorliegende Art. 11a analog dem bisherigen Art. 21 entspricht. Also es ist Recht, dass in den letzten zehn oder wahrscheinlich mehr Jahren so gehandhabt worden ist. Und ich kann mich glaub ich auf eine Anfrage von Ratskollege Mario Cavigelli bei den zuständigen Behörden abstützen. Es ist abgeklärt worden, wie viel oder wie stark dieser Artikel zum tragen kommt. Und es ist wirklich so, dass die Massnahmen in diesem Fall gegenüber den Gastwirtschaftsbetrieben wirklich sehr selten zum Tragen kommen. Die Kannvorschrift ist meines Erachtens auch deshalb nötig, weil ja die Verstösse verschieden bewertet werden müssen. Es sind Vergehen oder allenfalls Verstösse der Betriebe innerhalb der Gemeinden. Die Gemeinden sind zuständig für die Massnahmen und je nach dem wenn wir hier lesen, dass man eine Verwarnung aussprechen kann, dass man weitergehende Massnahmen treffen kann. Man muss diese Möglichkeit haben, um unterschiedlich allfällige Massnahmen zu treffen. Andererseits ist es wirklich so, dass Massnahmen sehr selten ausgesprochen werden.

*Regierungsrat Trachsel:* Ich fange bei Grossrat Bleiker an: Es ist eine Frage, ob Sie Gemeindeautonomie wollen. Ganz einfach. Ja, wenn Sie das nicht wollen, dann sagen Sie, Bewilligung erteilt der Kanton. Dann haben Sie Gleichheit. Das gilt auch beim Bund. Wenn Sie wollen, dass immer alles gleich ist in der Schweiz, dann müssen Sie sagen, wir haben einen zentralistischen Staat, wie Frankreich, und Paris befiehlt. Hier haben Sie Gemeindeautonomie und damit haben Sie natürlich auch das Risiko, dass die eine Gemeinde diesen Fall so behandelt und die andere ein bisschen anders. Vielleicht auch, weil es das einzige Restaurant noch ist, das sie haben. Das müssen Sie entscheiden. Ich bin eigentlich ein sehr grosser Föderalist. Darum nehme ich das in Kauf.

Zu den Kannvorschriften: Sie sehen natürlich auch, dass wir hier den Katalog aufführen, der ist relativ breit. Auch die Polizei kann eben einschreiten, kann sofort Massnahmen treffen. Und man kann sogar Massnahmen anordnen vor Ausgang eines Strafverfahrens. Also, was würde es dann heissen, Grossrat Stiffler. Wir müssen Massnahmen anordnen vor einem Strafverfahren. Das wäre vielleicht unverhältnismässig in vielen Fällen. Aber es ist doch eigentlich eine Verschärfung, wenn wir schon vor dem Strafverfahren, weil hygienisch eben Probleme da sind, Massnahmen ergreifen können. Um das geht es. Man muss dann schon im gesamten Zusammenhang die

Texte lesen. Also die Polizei kann auch schon und wir können eben auch, trotzdem die Gerichte noch nicht gesprochen haben. Und das ist eigentlich auch gerade im Hygienebereich sehr wichtig für uns, dass wir eben nicht abwarten müssen, bis alle Verfahren durchlaufen sind und dieser unbefriedigende oder katastrophale Zustand in diesem Falle ja dann meistens wenn es gerichtlich ausgetragen wird, kann nicht beseitigt werden. Um das geht es hier. Aber weil wir natürlich einen breiten Katalog haben, brauchen wir hier eine Kannvorschrift und genauere Bestimmungen würden zu einem Katalog von Detailaufzählungen führen. Und ich glaube, das kann man in einem Gesetz so nicht machen.

*Angenommen*

#### **Art. 11b**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

#### **Gliederungstitel vor Artikel 12**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

#### **Artikel 12 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Tuor; Kommissionspräsident:* In Abs. 1 und in Abs. 2 wird festgehalten, neu, dass wer den Kleinhandel mit gebranntem Wasser betreibt, sich vor Aufnahme der Tätigkeit beim Amt zu melden hat, damit die entsprechende Registrierung des Handel erfolgen kann.

*Angenommen*

#### **Art. 13**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Tuor; Kommissionspräsident:* Neu soll die Zuständigkeit für die Erteilung einer Bewilligung beim Amt liegen und nicht mehr beim Departement. Das war übrigens früher schon so und ist 1997 bei der Totalrevision des Gastwirtschaftsgesetzes geändert worden. Es hat sich gezeigt, dass diese Änderung keinen Sinn macht und durch die Rückverlagerung der Kompetenz an das Amt wird auch das Departement entlastet.

*Angenommen*

#### **Art. 14**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Tuor; Kommissionspräsident:* In diesem Artikel geht es um die Anpassung der Bewilligungsvoraussetzungen für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern analog den Bestimmungen in Art. 5 für gastgewerbliche Tätigkeiten.

*Jäger:* Ich spreche zu Art. 14 Abs. 2 lit. c. Bei der Diskussion bei Art. 5, insbesondere beim Antrag Menge, haben sich verschiedene Votanten, ich erinnere an das Votum von Ratskollege Cavigelli, von Ratskollege Portner, sehr vehement gegen Sonderregelungen ausgesprochen. Dieser Abs. 2 lit. c ist eine Sonderregelung, ist eine Sonderregelung, die schon lange besteht und die die Deregulierungsgrossarbeit, von der Romedi Arquint gesprochen hatte, zum Ende des letzten Jahrtausends stattgefunden hat, eben überlebt hat, meiner Meinung nach zu Unrecht überlebt hat. Diese Bestimmung betrifft nun Verbrechen, die keineswegs im Zusammenhang, nur im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Berufsgattungen zu sehen sind. Hier wird ein generelles Berufsverbot für gewisse Leute stipuliert in einer Branche. Ich möchte niemanden in Schutz nehmen, der ein Verbrechen begangen hat. Er hat seine Strafe abgebusst. Und wenn er entlassen wird, dann ist unsere Gesellschaft daran interessiert, dass diese Menschen wieder irgend in einer Form berufstätig werden können. Dieses generelle Berufsverbot für fünf Jahre, wenn wir das überall hätten, dann wäre das relativ schwierig. Ich bin mir bewusst, dass die gleiche Bestimmung im bisherigen Gesetz im Art. 5 enthalten ist. Sie finden dies auf der Seite 196, den Text, des Art. 5. Und dort ist in Abs. 2 lit. c die gleiche Bestimmung enthalten und wir haben bei Art. 5, den haben wir ja schon durchbesprochen, diese lit. c war nicht Teil der Botschaft, wir hätten dazu nur Stellung nehmen können, wenn wir mit Zweidrittelmehrheit eingetreten wären. Nachdem nun aber eigentlich unbestritten war, dass man keine solchen Sonderrechte haben sollte, ist dies ein Überbein. Und ich bitte die Kommission, wenn es eine allfällige zweite Lesung geben sollte, oder wenn es das nicht gibt, dann halt die Verwaltung, bei der nächsten Revision, dieses Überbein wirklich weg zu nehmen.

*Tuor; Kommissionspräsident:* Im Art. 5 ist es ja bereits enthalten. Es wäre vielleicht vorteilhafter gewesen, wenn wir diese Diskussion bereits unter Art. 5 gemacht hätten, zumindest ansatzweise. Ich nehme das so in diesem Sinne zur Kenntnis und kann das so weiterleiten.

*Cavigelli:* Ich verstehe Ihre Argumentation, Grossrat Jäger, sehr gut und würde das auch im Prinzip unterstützen können. Aber man muss auch vielleicht noch Ausführungen machen, damit man das bessere Verständnis hat für diesen Abs. 2. Und ich hab mir jetzt kurz die Mühe genommen und mache das ziemlich spontan. Es heisst im Art. 14 Abs. 2: „Diese Gewähr bietet in der Regel nicht, wer...“. Das heisst schon einmal für den Anwender, dass es Ausnahmen gibt von dieser Regel. „Nicht jeder der...“. Es ist nicht ein absolutes Verbot,

das eintritt. Es gibt also Ermessensmöglichkeiten, Ermessensfreiheit, das noch mal ein bisschen zu gewichten. Selbst wenn jemand jetzt tatsächlich eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren, oder welche Zahl auch immer, verbüsst hat. Das ist einmal ein ganz wichtiger Aspekt, der gibt Liberalität, gibt es Freiheit und vor allem gibt er individuelle Gerechtigkeit, Einzelfallgerechtigkeit. Diese ist möglich. Das scheint mir ein ganz zentraler Punkt zu sein, weshalb es doch vertretbar ist, jetzt z.B. nicht die Diskussion zu führen Zweidrittelmehrheit und zurück zu kommen und zu korrigieren. Wenn man das dann noch im System nimmt a, b, c, mit diesen verschiedenen Buchstaben, dann sieht man, bei Art. 14 Abs. 2 lit. a, in den letzten fünf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften verstossen hat. Man will damit eigentlich auch beispielhaft gewisse Tatbestände nennen, in denen man in der Regel nicht Gewähr bietet, wiederum in der Regel. Wiederholt heisst wahrscheinlich, und das hat eigentlich indirekt auch schon Regierungsrat Trachsel erwähnt, wiederholt kleinere Verstösse führen halt am Schluss auch zu einem grossen Vergehen. Dann gibt es die andere Variante, in schwerwiegender Weise. Da dürfte es sein, dass vielleicht nur ein schwerwiegender Verstoss schon ausreicht, um eben in der Regel nicht Gewähr zu bieten. Wo man sich dann bemühen muss, eine Ausnahme zu finden, wenn man trotzdem Bewilligung geben will. Noch eine weitere Zusatzbemerkung zum Buchstaben a, und das scheint mir auch noch vielleicht wichtig, mit Blick auf die Frage, die damals Rico Stiffler, der jetzt nicht da ist, gestellt hat: Das Sanktionensystem ist ein zweistufiges. Einerseits haben wir die Sanktion, die der Strafrichter spricht, mit einem Strafbefehl, mit einer Verurteilung. Und auf der anderen Seite haben wir die administrative Massnahme, mit Bewilligungszug als Beispiel als härteste Massnahme, oder die Sistierung. Diese beiden Sanktionen laufen parallel, die Massnahme und die Strafe. Und hier, wenn wir von Buchstabe a sprechen, dann kann es beides sein, eine Strafe oder eine Massnahme. Beim b ist es dann aber so, dass man hier wiederum vom Strafregister spricht, wo nur die Strafe gemeint ist, die der Strafrichter macht und nicht die Administration. Also, man bringt hier einen Sachzusammenhang mit, ganz automatisch, mit schwereren Vergehen, schwereren Verstössen, die sogar im Register eingetragen sind, und die zudem, das steht da drin, im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels stehen. Damit ist aber auch gesagt, dass auch kleinere, kürzere Freiheitsstrafen beispielsweise Anlass geben können, wenn sie im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit stehen. Und das ist ein springender Punkt. Und ein springender Unterschied zu dem, was Sie sagen, Grossrat Jäger, was nämlich der Buchstabe c meint, nicht. Und der Buchstabe c sagt nun einfach ganz generell, wer ein schwerer Bruder ist, der bietet in der Regel nicht Gewähr. So wird man diese Kaskade verstehen müssen, interpretieren müssen. Für mich ist es vertretbar, wenn ich den grossen Strafraum sehe, also wenn ich da sehe, wie hoch, dass die Busse respektive die Verurteilung ist. Weil bis man dann zu einer solchen Busse, zu einer solchen Verurteilung kommt, muss man sich schon ein bisschen Mühe geben. Das erreicht man nicht einfach

nur so. Aber, die Bedenken sind nicht ganz unrichtig und man dürfte das vielleicht schon einmal gründlich überlegen.

*Portner:* Nur kurz, ich meine, es ist sogar anders. Diese explikativen Aufzählungen hier a, b, c, sind eigentlich fast, vor allem das c, auch ein Schutz. Weil es gibt für die Betroffenen, es gibt einen Massstab vor, dass das eigentlich ungefähr die Erwartung ist, dass jemand, nicht mehr, also es geht um mehr sogar als 18 Monate, verbüsst hat. Das heisst, es ist ein relativ schweres Delikt gewesen. Weil wenn er vorzeitig entlassen wird, d.h. von Verbüsung, hat er 24 Monate unbedingt, nicht eine bedingte Strafe bekommen. Und wenn Sie so die Prozesse der letzten Zeit da im Umfeld von Swissair und weiss ich was verfolgen, sehen Sie etwa, was es braucht, damit man überhaupt zu einer solchen Strafe kommt. Aber ich meine, es ist eher ein Schutz. Ich glaube auch nicht, dass hier drin Leute sind, die nicht für die Resozialisierung sind. Es soll die Chance nach der Strafverbüsung eigentlich gewährt werden. Aber hier, gerade im Zusammenhang mit gebrannten Wassern, gebranntes Wasser, wenn man jetzt von Kampfhunden und weiss ich was gesprochen hat, gebranntes Wasser sind ein Kampfmittel. Das ist eine Droge, eine schwere Droge, Leber zerstörend, Hirn zerstörend und weiss ich was alles. Das sind gefährliche Sachen und da braucht es Leute, die da eine gewisse Aussicht vermitteln, dass sie das auch einhalten tun. Also, es ist auch eine Kaskade, wie Cavigelli es schon sagte. Es wird einfach zunehmend von a bis c schärfer dargelegt, um was es eigentlich geht. Also von daher, ich würde es falsch halten, dass man das rausnimmt, weil es ist auch, es gibt eine Limite vor, also Kleinigkeit genügen nicht. Es muss schon eine schwere Verbüsung sein.

*Regierungsrat Trachsel:* Es ist so, wie Grossrat Jäger sagt, wir haben diesen Punkt nicht angeschaut. Wie ich einleitend gesagt habe, es ging um die gebrannten Wasser. Durch die Vernehmlassung kam dann die Frage, was kann man überhaupt in einer Teilrevision im Hygienebereich machen ohne nochmals alles zurück nehmen zu müssen. Das hat zur Trennung geführt, Gastwirtschaft und Handel. Und das hat natürlich dazu geführt, dass Sie hier einen neuen Artikel haben, den man jetzt behandeln könnte. Und einfach, dass Sie sehen, wieso das jetzt in einer Teilrevision so zu Stande gekommen ist. Wir haben über diesen Punkt in keinem Moment gesprochen. Wenn ich jetzt spontan hier etwas dazu sage, die 18 Monate waren damals, als man das Gesetz geschaffen hatte, die Limite für eine unbedingte Gefängnisstrafe. Heute ist sie schon wieder ein bisschen verschoben. Also, das müsste man vielleicht prüfen, ob man das wieder als Limite nehmen würde. Ich nehme es auch so mal entgegen, dass man bei einer anderen Revision das mal prüft. Aber einfach, dass Sie sehen, damals war es so, das waren Leute, die eine unbedingte Gefängnisstrafe haben, also Gefängnis absitzen mussten. Und wie das meine Vorredner gesagt haben, man muss sich schon ein bisschen Mühe geben, um im Katalog so weit oben zu landen. Also, es sind nicht einfache Fälle, aber ich bin bereit, das

mal so entgegen zu nehmen, damit man sich die Gedanken macht bei einer nächsten Revision.

*Angenommen*

**Art. 17 Abs. 2, 3 und 4**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Tuor; Kommissionspräsident:* In Art. 17 wird der Grundsatz, dass die Abgabe für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern aufgrund der eingekauften Menge erhoben wird, unverändert bleiben. Neu soll das Verfahren aber vereinfacht werden. Es werden, abgestuft nach der Menge, Klassen gebildet. Der Betrieb hat jährlich die pauschalierte Abgabe für die Klasse, welcher er zugeteilt ist, zu bezahlen. Allerdings wird die Erhebung oder die Zuteilung der Klassen neu in einem Fünfjahresturnus gemacht. Diese Bestimmung wird übrigens dann in der Verordnung aufgenommen. Mit dieser Regelung kann der Aufwand sowohl für den Betrieb als auch für die Verwaltung sehr gering gehalten werden. Die Pauschalabgabe für Anlässe wird mit bis zu 200 Franken festgelegt. Damit wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit man für Anlässe, für Sportanlässe, für kulturelle Anlässe, wo gebranntes Wasser ausgeschenkt wird, unterschiedliche Taxen ab 20, 50, bis maximal 200 Franken erheben kann. Man kann so die Grösse des Anlasses berücksichtigen.

*Marti:* Ich spreche zunächst zum Abs. 2, wo die Regelung vom Kanton weitgeführt wird, für die Abgabe nach eingekauften Litern vorzugehen. Es gilt zunächst einmal festzuhalten, dass die Grundlagen dazu eigentlich eine Gebühr für die Bewilligung ist, gemäss eidgenössischem Gesetz und eben nicht eine Abgabe für den Alkohol. Insofern ist vielleicht auch zu überdenken, wenn man für fünf Jahre die Bewilligung erteilt, ob eine solche Bewilligung nicht einmalig am Anfang einer fünfjährigen Periode bezahlt werden könnte, oder ob sie wirklich, wenn man den administrativen Aufwand beurteilt, wirklich jährlich einkassiert werden sollte.

Nun stört mich einiges an diesem Art. 17. Ich denke, er ist wirklich sehr sehr kleinmaschig formuliert, um nicht zu sagen, kleinkariert. Wenn man sich vorstellt, er schafft für 2000 Betriebe Abstufungen bis 300 Liter Verbrauch. 300 Liter Verbrauch, wenn ein Gastgewerbebetrieb etwa 300 Tage offen hat, dann geht das Gesetz also daher und unterscheidet, ob jemand pro Tag ein Drittel Flasche Spirituosen verkauft oder eine halbe Flasche, oder drei Viertel Flaschen. Ich muss Ihnen ehrlich sagen, ich finde das ziemlich übertrieben, dass man bei Kleinstbetrieben nicht den Lösungsansatz gefunden hat, beispielsweise alle unter 300 Liter gleich zu behandeln. Das wäre nun wirklich eine Grösse, die sehr sehr einfach überschaubar wäre. Ich wage auch zu behaupten, dass Schwankungen innerhalb von fünf Jahren zwischen 100 und 200 Litern nun wirklich vorkommen können. Und auf Anfrage hat mir auch der zuständige Beamte in Bern bestätigt, dass natürlich solche Abweichungen schlicht und einfach gar nicht kontrollierbar

seien. Wenn man allein den Warenlagerumschlag rechnet, wenn jemand Ende Jahr noch zwei, drei Kartons einkauft und diese das ganze Jahr dann an Lager hat oder nicht, dann kommt er in eine andere Bewilligungsgebühr hinein. Ich bin daher der Meinung, dass wir vor allem für die Klein- und Kleinstbetriebe eine einheitliche Regelung finden sollten, beispielsweise, und ich stelle nachher auch den Antrag dazu, unter 300 Liter eine gleich hohe Gebühr zu verlangen und diese auch nur infolge des administrativen Aufwandes einmalig einzukassieren. Ich stelle keinen Antrag, die höheren Beiträge zu verändern. Ich bin mir bewusst, dass man damit in eine Diskussion kommen würde über die Finanzen und über die Verteilung dieser Gelder. Ich kann Ihnen aber sagen, der Kanton Graubünden ist bei weitem, von den Kantonen, die ich abgeklärt habe, der, der am meisten verlangt. In bis zu 90'000 Franken pro Betrieb, beispielsweise in Zürich endet es bei 8'000, in Luzern bei 4'000, in Bern bei 3'000 oder in St. Gallen bei 2'000. Hier sind andere Ansätze, wobei man fairerweise sagen muss, dass Graubünden, Herr Regierungsrat Trachsel hat das dies auch schon erwähnt, mit Samnaun spezielle Gegebenheiten kennt, die andere Kantone nicht haben. Nun, ich bin der Meinung, dass wenn wir hier eine pragmatische Lösung finden für Kleinstbetriebe, dass wir letzten Endes sogar Geld sparen. Von 2'000 Betrieben wechseln jährlich etwa 600 Betriebe, ein Drittel, wechselt die Betriebsführung. Dort kann nach wie vor die Bewilligung kontrolliert und auch einkassiert werden. Aber bei den restlichen Betrieben? Stellen Sie sich als Betriebsführer vor. Sie bekommen jedes Jahr eine Rechnung für 200 Franken. Sie bekommen keine Dienstleistung zusätzlich. Sie haben einfach einmal eine Bewilligung ersucht, diese bekommen und dann zahlen Sie einfach jedes Jahr 200 Franken. Unaufgefordert kommt eine Rechnung, und ich finde einfach, das ist wirklich unzumutbar.

Ein Wort zur der Erhöhung dieser Gebühren. Man kann schon sagen, von 75 Franken auf 100 Franken, das macht nicht viel aus. Es sind aber 33 Prozent, die rund die Hälfte der Kleinstbetriebe, also rund 1'000 Betriebe werden 33 Prozent mehr an Gebühren zahlen als bisher mit der alten Regelung. Auch der administrative Aufwand, wie schon erwähnt, denke ich, wäre vertretbar einzuschränken. Eine Rechnung zu erstellen und zu versenden kostet betriebswirtschaftlich 25 Franken. Wir leisten uns also den Luxus, jährliche Rechnungen von 100 Franken dann zu versenden und 25 Franken Kosten zu verursachen.

Aus all diesen Gründen, meine Damen und Herren, stelle ich Ihnen folgenden Antrag. Ich schlage Ihnen vor, Art. 17 Abs. 2, die Buchstaben a bis c zu streichen und neu zu ersetzen. Dann "a)" neu "bis 300 Liter einmalig für die Dauer von fünf Jahren pauschal 100 Franken". Sodann würden die Buchstaben d, e, f und folgende nachrücken auf b, c, d usw. Es ändert sich also nichts bei d, e, f, g, h. Es würde a, b, c zusammengefasst werden. "Bis 300 Liter einmalig für die Dauer von fünf Jahren".

Ich ersuche Sie im Sinne der Kleinstbetriebe und im Sinne einer wirklich vernünftigen Lösung, einer einfachen Lösung, diesem ganz einfachen Antrag zuzustimmen. Sie kommen damit dem nach, was Sie bei den Wahlen versprechen, nämlich komplizierte und unnötige

Regelung zu vereinfachen und Kleinsbetriebe administrativ zu entlasten.

*Antrag Marti*

Ändern wie folgt:

Sie beträgt für Betriebe des Gastgewerbes als auch für Verkaufsgeschäfte für die Klassen

Alt:

a)– c) streichen

Neu:

- |                                   |                    |                    |
|-----------------------------------|--------------------|--------------------|
| a) bis 300 Liter einmalig für die | Dauer von 5 Jahren | pauschal Fr. 100,- |
| b) 301 bis 400 Liter              |                    | pauschal Fr. 400,- |
| c) 401 bis 600 Liter              |                    | pauschal Fr. 600,- |
| etc.                              |                    |                    |

*Jäger:* Auch ich möchte zu diesem Artikel einen Antrag stellen. Ich beantrage Ihnen einen neuen Abs. 5 einzufügen mit folgendem Wortlaut: "Die Pauschalansätze werden der Teuerung angepasst, wenn diese zehn Prozent erreicht hat."

Zuerst ein Wort zum Antrag meines Vorredners. Ich habe durchaus eine gewisse Sympathie für diesen Antrag. Es geht aber hier darum, und da ist die Botschaft klar, wir sehen das auf Seite 159, steht dort, die Revision soll kostenneutral erfolgen und die Einnahmen aus der Besteuerung der gebrannten Wasser weder schmälern noch erhöhen. Wenn ich gestern dem Kommissionspräsidenten bei seinem Einführungsvotum zugehört habe, dann hat er gesagt, nicht nur das kostenneutrale, er hat gesagt, ungeschmälert und Ratskollege Marti hat gestern beim Eintreten gesagt, dass die Einnahmen auf gleicher Höhe bleiben sollen, denn das seien gute Ziele, habe ich gestern von ihm mir aufnotiert. Dieser Alkoholzehntel wie er so im Volksmund heisst, hat mehrere gute Ziele. Es geht einerseits um den Schutz der Jugend, der ja im Art. 1 erwähnt ist, man muss sich da keiner Illusionen hingeben, aber die gewollte Verteuerung des gesundheitsschädlichen Schnapses ist eben auch Schutz der Jugend. Und die Einnahmen, sie wissen es, die gehen einerseits in die Förderung des Tourismus und andererseits sind sie für gemeinnützige Zwecke bestimmt und wenn ich nur ein Beispiel nenne, was das Blaue Kreuz macht in Graubünden, gerade in der Jugendarbeit, das ist eine unglaublich wichtige Arbeit. Wir dürfen das nicht unterschätzen. Und es geht eben darum, wie es der Kommissionspräsident gesagt hat, dass diese Mittel ungeschmälert bleiben sollten. Nun, wir sind uns in den letzten Jahren nicht mehr gewohnt mit Teuerung zu leben. Die Teuerung ist praktisch null. Als ich ein junger Staatsangestellter war in den 70er-Jahren, da erhielten wir, und auch das kantonale Personal damals, nicht nur den Teuerungsausgleich. Mitte Jahr wurde jeweils noch die Nachteuerung ausbezahlt. Und wenn man jetzt sieht, was international geschieht, wie die Banken bezüglich Amerikas Probleme nun grösste Geldmittel ausschütten, dann sind das erste Zeichen, dass wir vielleicht uns wieder inflationärer Zeiten nähern könnten. Es ist so, dass wenn Sie meinem Antrag zustimmen, wenn wir eine kleine Teuerung haben, dann ist dieser Antrag nicht sehr relevant. Denn ich beantrage Ihnen ja die Pauschalansätze jeweils nur dann anzupassen, wenn die Teuerung 10

Prozent erreicht hat. Wenn die Teuerung gross wird, dann wird das Ziel der Kostenneutralität und des ungeschmälerten gleichwertigen Beitrages nur dann möglich sein, wenn wir laufend dieses Gesetz wieder ändern und die Ansätze anpassen. Das ist nicht effiziente Gesetzesarbeit. Wir wollen ja effizient sein. Auch der Antrag Marti ist ja für Effizienz. Wenn wir hier nun ins Gesetz diese Pauschalbeiträge hineinfügen, dann ist es eben effiziente Gesetzgebung, wenn wir gleichzeitig neu, das ist etwas Neues, diesen Abs. 5 einführen mit dem Ziel, die Kostenneutralität, die ja in der Botschaft genannt ist, auch über die Jahre zu erhalten. Ich bitte Sie, somit meinem Antrag zuzustimmen.

*Antrag Jäger*

Einfügen neuer Abs. 5

Die Pauschalansätze werden der Teuerung angepasst, wenn diese 10 Prozent erreicht hat.

*Hasler:* Ich möchte zum Antrag Marti noch Stellung nehmen. Ich möchte als in der Praxis stehender und Inhaber von sieben Betriebsbewilligungen dazu Stellung nehmen und zwar in diesem Sinne. Es wird einmal eine Betriebsbewilligung eingeholt von der Gemeinde. Gemäss Art. 6, Art. 15 des vorliegenden Gesetzes unbefristet. Ebenfalls die Bewilligung für den Ausschank von alkoholischen Getränken. Auf der anderen Seite ist eine jährliche Abgabe, vergleichbar Alkoholsteuer, zu leisten. Und die Veranlagung hat bis heute in einem zwei jährigen Turnus stattgefunden. Wenn jetzt der Vorschlag Marti angenommen werden sollte, dann hat das zur Folge, dass eine teilweise Abschaffung einer Steuer stattfindet. Nehmen wir das Beispiel 300 Liter, wenn für diesen Umfang nur noch einmal 100 Franken bezahlt werden soll, ist das nur noch ein Fünftel der normalerweise bis gemäss Vorschlag von Kommission und Regierung nur noch ein Fünftel der eigentlich fälligen Steuer. Jetzt muss ich sagen, als Inhaber von sieben Betriebsbewilligungen, Steuern sparen ist in den Unternehmungen auch ein Thema und wie jeder Steuerzahler auch, würde dann in der Unternehmung geschaut, ob ich da Steuern sparen kann. Und ich kann Ihnen versichern, es wäre mir ein Leichtes und auch finanziell eigentlich lukrativ, aus den sieben bestehenden Bewilligungen zwölf Bewilligungen zu machen. Und ich würde vor allem mit den saisonalen Betrieben die 300-er Grenze unterschreiten und hätte somit eine recht grosse Ersparnis im Betrieb. Man sollte sich das auch vor Augen halten, wenn man solche Vorschläge macht, wie das in der Praxis nachher gehandhabt werden soll.

*Tuor; Kommissionspräsident:* Kollege Marti will mit seinem Vorschlag mehr von einer Gebühr sprechen den von einer Steuer. Und ich glaube, man kann klar festhalten, dass wir hier von einer Steuer auf gebrannte Wasser und nicht für eine Gebühr für die Erteilung dieser Bewilligung reden, sondern es handelt sich um eine Besteuerung der gebrannten Wasser. Das geht auch davon hervor, dass in anderen Kantonen diese Besteuerung, Thurgau oder in anderen Kantonen, eine Besteuerung stattfindet. Wenn man eine reine Bewilligungsgebühr erheben würden, dann dürften Steuern oder Gebühren in die-

sem Ausmass, wie sie hier festgelegt werden, ja nicht erhoben werden, weil Gebühren, so wie ich jetzt das als Nichtjurist beurteile, da habe ich nur bis zu einem gewissen Grad die Kosten der Verwaltungstätigkeit abdecken dürfen und nicht darüber hinaus in grösserem Ausmass Erträge generieren dürfen. Also wir reden hier klar von einer Steuer und jetzt muss man sich überlegen, was der Antrag von Kollege Marti zur Folge hat. Er will, dass Betriebe bis zu 300 Litern pro Jahr einmal in fünf Jahren 100 Franken bezahlen. Das heisst, ein Betrieb, der pro Jahr 290 oder knapp 300 Liter umsetzt, der bezahlt. Und in fünf Jahren 1'500 Liter umsetzt, der bezahlt in diesen fünf Jahren 100 Franken. Derjenige Betrieb, der 310, 320 oder sage ich 400 Liter bezahlt, der bezahlt gegenüber dem anderen Betrieb jedes Jahr eine Steuer von 400 Franken. Das ist doch immerhin gerecht. Das ist nicht eine rechtsgleiche Behandlung jener Betriebe, die mit gebrannten Wassern handeln. Das kann man so einfach nicht umsetzen. Die Regel oder die Lösung, die hier vorgeschlagen wird, ist im Grundsatz, dass pro ein Liter ein Franken Steuer erhoben wird. Das ist eigentlich eine relativ einfache Sache. Nur damit man das administrativ vereinfachen kann, hat man Stufen gebildet und Stufen von 100 Franken. Und ich möchte da Kollege Marti auch bitten, nicht zu dramatisieren. Also Rechnungen für 100 Franken, ich hab das schon einmal erwähnt, das ist nicht so eine kleine, das ist immerhin eine Rechnung oder ein Betrag, der nicht so unbedeutend ist und für einen Betrieb, wenn der jetzt jährlich einen Einzahlungsschein von 100 Franken zahlen muss, ist das auch administrativ sicher keinen Riesenaufwand. Er muss auch die Bewilligung, das Gesuch, um Erteilung der Bewilligung nur einmal einreichen. Die Bewilligung ist unbefristet. Solange der Betrieb weiterläuft, ist die Bewilligung unbefristet. Er muss lediglich alle fünf Jahre eine neue Deklaration des Verbrauchs einreichen, damit er wieder in die entsprechende Klasse eingeteilt werden kann. Also, es wäre eine ungerechte Behandlung jener Betriebe, die weniger als 300 Liter pro Jahr umsetzen gegenüber all jenen Betrieben, die mehr als 300 Liter umsetzen.

Zum Antrag Jäger: Ich hab grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden. Es ist einfach so, durch die Änderung der Verfassung, dass die Gesetze nicht mehr bei Teilrevisionen oder bei Revisionen nicht mehr dem Volk unterbreitet werden müssen, kann der Grosse Rat jederzeit eine Revision des Gesetzes vornehmen und kann allenfalls bei Bedarf diese Sätze anpassen, vielleicht über die Teuerungsgrenze hinaus. Vielleicht in anderem Masse. Ich lasse das offen, ob man diesen Teuerungsausgleich hier aufnehmen will oder nicht, der Grosse Rat hat jederzeit die Möglichkeit, durch eine Teilrevision diese Sätze anzupassen, ohne dass das Gesetz dem Volk wie früher unterbreitet werden muss. Ich bitte Sie, in diesem Sinne beide Anträge abzulehnen.

*Marti:* Ich möchte doch noch kurz ein wenig auf die Widersprüche von der Betrachtung von Ratskollege Tuor hinweisen. Wenn Herr Tuor der Meinung ist, dass es ungerecht ist, dass unterschiedliche Beträge einkassiert werden, dann frage ich ihn, weshalb die Kommission dann nicht bei 500 Franken-Sprüngen, beispielsweise in den höheren Kategorien dann auch von Ungerechtigkeit

spricht. Dort wird das ja auch so gehandhabt und eigentlich zeigt mein Antrag ja nur in die gleiche Richtung, ich will bei 300 Liter einen Sprung und danach, wie die Fortsetzung bei d, e und f ist, geht der Sprung auf 500 Liter. Also, was spricht so stark dagegen, bei unter 300 Liter eine Lösung anzustreben? Weshalb, Herr Ratskollege Tuor, geht man da hin und unterscheidet bei Kleinbetrieben von 100 auf 200 Liter? Ich kann das einfach nicht verstehen. Und noch einmal, wenn Sie sich die Menge vorstellen. Wir reden von Dezilitern pro Tag. Also ein Betrieb verkauft zwei Deziliter mehr pro Tag, kommt in eine andere Abstufung, als der andere Betrieb. Das ist nun wirklich kleinlich, ist nun wirklich nicht ein Gesetz, dass den tatsächlichen, etwas feinmaschigeren, grosszügigeren Regelungen hier Rechnung tragen würde. Wenn Herr Ratskollege Tuor dann sagt, es sei ja gerade gewollt, dass Betriebe mit mehr Umsatz mehr zahlen, dann sage ich, ich bin einverstanden, aber einfach nicht in dieser Feinmaschigkeit.

Herr Ratskollege Jäger hat auch gesagt, es ist etwas zum Schutz zu machen gegen den Alkoholverkauf für die Jugendlichen. Ich bin einverstanden, aber doch nicht in einem Deziliter pro Tag auf Kleinstbetriebe bezogen. Das ist nun wirklich an den Haaren herbeigezogen.

Herr Ratskollege Hasler, wenn Sie Ihre Betriebe aufsplitten wollen in zwölf Betriebe und das so rechtfertigen können, dann tun Sie das. Aber denken Sie bei Ihrem Votum auch ein wenig daran, dass andere Kleinstunternehmen eben nicht sieben Betriebe haben, sondern nur einen Betrieb und normalerweise kenne ich die Vertreter der SVP, dass sie durchaus genau hinschauen, wenn Gebühren und Abgaben erhoben werden, die einfach unsinnig oder zu hoch sind. Wir reden hier auch von einer Erhöhung der so genannten Steuer, und Herr Ratskollege Tuor, es ist nicht eine Steuer. Art. 14 beginnt die Bewilligung usw. Art. 17 fährt fort, sie beträgt, die Bewilligung beträgt, es ist eine Bewilligungsgebühr, wie es auch das eidgenössische Gesetz vorschreibt, aber darüber müssen wir ja nicht streiten. Es ist letztlich dann eine Abgabe, die bezahlt wird und ich bin einfach der Meinung, seien Sie ein wenig grosszügig mit diesen Kleinstbetrieben. Verzichten Sie darauf, jährlich 100 Franken-Rechnungen zu senden. Verlangen Sie dies einmal mit 100 Franken und die Dauer, schlagen es Sie vor, auf fünf Jahre, die bleibt ja unverändert.

Im Übrigen, finanzielle Verluste müssen wir keine befürchten, weil etwa ein Drittel der Betriebe jährlich wechselt. Die fallen dann sowieso wieder in die Kategorie der Gebühren zahlenden Betriebe und wenn der Aufwand etwas reduziert wird, Herr Ratskollege Jäger, dann haben wir gleich viel Geld zur Verfügung, wie bisher zur Verteilung an die karitativen Institutionen und an Graubünden Ferien. Und ich rüttle auch nicht daran, das soll so bleiben. Da bin ich einverstanden. Also, unterstützen Sie diesen Antrag, zeigen Sie, dass Sie ein wenig ein grosszügiger Rat sind, der hier nicht auf klein klein macht und ich glaube, dass steht unserem Rat durchaus gut an.

*Arquint:* Ich möchte nicht, dass Sie an den Haarspaltereien, an den kleinkrämerischen Ausbeineln von möglichen Ungerechtigkeiten, wie Sie Kollege Marti jetzt

dargestellt hat, dass Sie diesem verfallen. Da könnte man tatsächlich Dinge diskutieren, also es ist ja so, das etwa die Hälfte der Kleinstbetriebe mehr bezahlen in Zukunft als die anderen und dass hier ein Kompromiss jetzt gefunden wurde, der den Ablauf vor allem vereinfacht. Ich glaube, dazu sollten wir stehen.

Grundsätzlich ist für mich aber ein anderer Punkt nur schon bei der Berechnung, die Herr Marti angestellt hat. Wenn es bei Änderungen neue Bewilligungsbeiträge gibt, dann steigt ja der Beitrag, er bleibt also nach Ihrem Vorschlag weit unter dem Total, das hier vorgesehen ist und an dem nicht gerüttelt wurde gegenüber der letzten Reform. Und da müssen wir uns tatsächlich fragen, wollen wir auf Gelder verzichten, die so notwendig in die Prävention und in die Bekämpfung der Alkoholfolgen eingehen, die uns aber nichts kosten, kein Steuergeld, sondern über diese Beiträge ist es uns möglich, Kollege Jäger hat darauf hingewiesen, gemeinnützige Institutionen zu unterstützen und hinter diesen gemeinnützigen Organisationen stehen Leute, die Zeit und Energie aufwenden und überzeugt sind, hier eine gute Sache zu tun, ohne dass sie dafür bezahlt werden. Wollen wir - und das wäre dann die Gegenfrage an Herrn Marti - wenn wir schon Präventionsmassnahmen befürworten, wenn wir schon befürworten, dass im Umfeld der Sozialfolgen des Alkohols Massnahmen getroffen werden, wollen wir das dann lieber aus dem Staatshaushalt berappen? Wenn wir hier die Möglichkeit haben, effiziente Unterstützung zu betreiben und deshalb ist sein Vorschlag ein Abbau der bisher schon betriebenen Abbauversuche diesen Verteilschlüssel zu verändern. 1998 kam auch von freisinniger Seite der Vorstoss, man sollte doch zwei Drittel in die Tourismusförderung und nur ein Drittel mehr für die allgemeine Präventionstätigkeit, man sollte sogar die Gelder für die Schulung verwenden im Tourismusbereich. Jetzt kommt der Vorschlag, der indirekt eben auch wieder einen Abbau dieser an sich nicht sehr enorm grossen Summe beinhaltet, die der Kanton zur Verfügung hat, um eben diese nichtstaatlichen, zivilgesellschaftlichen Organisationen in ihrer Arbeit zu unterstützen. Wollen wir wirklich, dass diese nochmals weniger bekommen?

*Claus:* Der Verlauf, den diese Diskussion im Moment nimmt, entspricht nicht dem von der FDP auch hier gewünschten Effekt. Es geht nicht darum, irgendwelchen Institutionen Geld zu entziehen. Das ist nicht das Ziel dieses Vorschlages. Das Ziel ist es hier, eine Erleichterung zu schaffen für Kleinstbetriebe, und zwar in administrativer Hinsicht und auch in finanzieller Hinsicht. Dieses Ziel hat leider die Kommission, oder die Kommission hat sich dieser Idee nicht angenommen. In anderen Kantonen, das haben unsere Abklärungen ergeben, werden diese Abgaben auf anderen Grundlagen erhoben. Und diese Chance haben wir verpasst, und deshalb kommt es hier zu dieser an und für sich sehr administrativ aufwendigen, auch für die Wirte aufwendigen Abstufung der Gebühr. Der Vorschlag der FDP sieht hier vor, im Moment eine Entlastung zu schaffen, aber es ist ganz klar, eigentlich hätte man ein anderes Erhebungsverfahren wählen müssen, und damit hätte man eine Erleichterung schaffen können, ohne auf grosse finanzielle Ver-

luste diesbezüglich einzufahren. Wenn man es in Zahlen umrechnet, sprechen wir hier, Kollege Arquint, von rund 180'000 Franken, die aber zwar wegfallen, dafür für sehr viele Wirte eine grosse Erleichterung bringen und vor allem auch eine nicht nachvollziehbare Zählweise bedeuten. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Marti zu unterstützen.

*Regierungsrat Trachsel:* Grossrat Marti stellt sich auf einen Standpunkt, dass wir hier über eine Gebühr sprechen. Grossrat Marti irrt. Er begründet dies mit der neuen Bundesverfassung. Im Gesetz über Alkohol, Art. 41 Abs. 6, vom Bund heisst es aber, dass es sich um eine Besteuerung handelt. Dieses Gesetz wurde 1979 verabschiedet, also noch unter der alten Bundesverfassung. In der alten Bundesverfassung wurde noch klar von einer Steuer gesprochen, in der neuen nicht mehr. Grossrat Marti kann sich jetzt darauf berufen, dass die neue Bundesverfassung der alten vorgeht. Das ist soweit, wenn man das oberflächlich betrachtet, vielleicht verständlich. In der Zwischenzeit hat aber auch der Kanton Thurgau unter der neuen Bundesverfassung eine neue Verfassung gemacht, die vom Bundesgericht auf die Bundesgesetzgebung überprüft werden muss. Und in diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht klar festgestellt, dass es sich bei der Abgabe auf gebranntes Wasser nicht um eine Gebühr, sondern um eine Steuer handelt. Also die Frage nach einer Gebühr für eine Tätigkeit ist bundesgerichtlich erledigt. Wir wissen, dass es sich hier um eine Steuer handelt. Und wenn es sich eben um eine Steuer handelt, dann können Sie nicht darauf abstellen, dass Sie alle fünf Jahre eine Bewilligung erteilen und dafür eine Gebühr bezahlen, sondern dann haben Sie es nach dem Gleichheitsprinzip zu tun, und Sie müssen eben möglichst ähnlich die Leute behandeln und durch das ist es zu dieser sogenannten Kleinmaschigkeit, wie es Grossrat Marti bezeichnet, gekommen, dass man kleinere Abstufungen macht und erst dort, wo die Steuerbeträge auch grösser sind, grössere Abstufungen.

Und ich möchte hier auch noch mal ganz klar betonen: Diese Regelung wurde in Zusammenarbeit mit Gastro Graubünden und dem Hotelier-Verein getroffen. Es liegt mir denn auch ein Fax vor, dass Gastro Graubünden und der Hotelier-Verein an diverse Grossräte geschrieben hat, wo sie auch feststellen, weil Herr Domenig, der unterschrieben hat, eben Jurist ist, gesagt hat: "Es handelt sich hier gemäss Bundesrecht um eine Steuer und eben nicht um eine Gebühr." Darum ist diese Lösung, so wie sie vorgeschlagen ist, nicht möglich. Und ich zitiere nur den letzten Satz: "Gastro Graubünden und der Hotelier-Verein bitten Sie deshalb, das von der Regierung und der Kommission vorgesehene Beitragssystem zu unterstützen." Einfach dass wir hier Klarheit haben in dieser Frage.

Ich möchte jetzt noch etwas wegen der Tränendrüse sagen, Grossrat Marti. Ich bin nicht Wirt, aber ab und zu Konsument. Wenn ich mal davon ausgehe, dass ein Schnaps zwischen ein und zwei Zentiliter acht Franken kostet, Sie können mich korrigieren, wenn das nicht so ist, kostet eine Flasche Schnaps, ein Liter, im Verkauf dann über die Gläser 400 Franken. Und Sie machen den Antrag, 300 Liter, fünf Jahre, 1500 Liter mal 400 Fran-

ken, 600'000 Franken Umsatz und sprechen von Kleinstbetrieben usw. Also, ich habe viel Verständnis für Kleinbetriebe, aber Sie können jetzt sagen, zwei Zentiliter pro Glas sei zu wenig, Sie schenken vier Zentiliter ein, oder acht Franken sei falsch, aber wenn Sie da nicht grundsätzlich anderer Meinung sind als ich, dann kommen Sie auf 600'000 oder mehr Franken. Ich betrachte das nicht mehr als Kleinbetrieb ohne weiteres, wenn er auf einem Segment, es gibt ja wenig Gastrobetriebe, die nur Schnaps ausschenken, 600'000 Franken Umsatz macht, und dann bekommt er von uns jährlich eine Rechnung, für die muss er nichts ausfüllen, die muss er nur bezahlen. Und solche Rechnungen hat es sehr wahrscheinlich noch andere, bei 300 Liter von 300 Franken jährlich, macht 1500 Franken. Also ich glaube nicht, dass man hier davon sprechen kann, dass wir die Kleinbetriebe strafen und unverhältnismässig sind und überhaupt kein Verständnis hätten. Wenn dem so wäre, hätten wir uns gar nicht mit den Verbänden einigen können. Und zur Kostenneutralität: Das war eine Vorgabe von mir, das stimmt. Weil sie aber im Rahmen des Strukturereinigungspaketes die Verteilung auch so festgelegt und auch die Gebühren. Ich glaube, es wäre wohl unredlich gewesen, wenn wir von uns aus Entscheide, die sie damals getroffen hätten, heute schon wieder in Frage stellen. Weil wir uns auch an die übrigen Beschlüsse halten, die uns vielleicht ab und zu noch mehr stören als dieser Betrag.

Und ich möchte Ihnen sagen: 2005 hat die Steuer von gebranntem Wasser 1,55 Millionen ausgemacht, und wir haben für den Suchtmisbrauch, die Beträge sind nicht nur wohltätig, sondern sie gehen für den Suchtmisbrauch, haben wir 467'000 Franken bezahlt und etwas Administrationsgebühr und doppelt soviel, also 940'000 Franken für den Tourismus.

Das sind die Tatsachen, und aus diesem Grunde bitte ich Sie, den Antrag Marti abzulehnen.

Betreffend Antrag Jäger: Wir haben in der Kommission über die Teuerung gesprochen. Es ist einfach nicht üblich, in Gesetzen Teuerungsklauseln einzubauen. Drum haben wir darauf verzichtet. Der Kommissionspräsident hat Ihnen auch gesagt, wir sind heute in der Lage, dass wir nur noch das fakultative Referendum haben. Also Ihr Rat kann mit einem Kurzbeschluss und einer kurzen Botschaft die Teuerungsangleichung beschliessen. Ich bin auch der Überzeugung, dass wir das periodisch machen werden, und es geht mehr um eine Frage der Gesetzeshygiene, dass man auf einen Teuerungsartikel verzichtet. Das ist unsere Meinung. Es ist sicher nicht die Meinung, dass wir die Beträge dann später nicht der Teuerung anpassen.

*Jäger:* Es ist die Rolle des Kommissionspräsidenten und des Regierungsrates, Anträge, die hier gestellt werden, zu bekämpfen. Ich kenne diese Rolle in meinem Hauptberuf auch. Beim Kommissionspräsidenten hat man aber deutlich gespürt, dass habe ich hier fast mit meinem inneren Thermometer spüren können, welche grosse Sympathie er für meinen Antrag an sich hat. Herr Regierungsrat, es trifft nicht zu, dass wir in anderen Gesetzen nicht Indexierungen hätten. Beispielsweise im Gesetz, das die Lehrbesoldung regelt, ist es sogar so, dass es

jährlich bis auf das Zehntelspromille oder -prozent die Indexierung festgesetzt ist. Mein Antrag ist aber viel moderater. Mein Antrag sagt ja, dass wir die Teuerung dann ausgleichen sollen, wenn sie zehn Prozent erreicht hat. Ratskollege Claus hat darauf hingewiesen, es sei nicht das Ziel seiner Fraktion, diesen Institutionen Geld zu entziehen. Wenn Sie diesen Teuerungsausgleich nicht beschliessen und die Teuerung wieder etwas grösser wird, dann sind zehn Prozent, Sie haben vorher die Zahlen gehört von Herrn Regierungsrat Trachsel, er hat von 1,5 Millionen Franken gesprochen, in der Botschaft steht 1,66 Millionen Franken. Sie können davon zehn Prozent ausrechnen, das sind grosse Beträge, die nicht wir diesen Institutionen entziehen, die die Teuerung diesen Institutionen einfach entzieht.

Nun natürlich, der Kommissionspräsident hat Recht, man könnte dann hier Teilrevisionen machen, wenn wir das Ziel, dass ja an sich nicht bestritten ist, die Beiträge nicht schmälern wollen. Aber es ist doch effizienter, Sie stimmen meinem Antrag zu. Dann braucht es keine Kommissionsarbeit, keine Botschaft der Regierung, dann geschieht das automatisch. Ich bitte Sie im Sinne effizienter Politik meinem Antrag zuzustimmen.

*Michel:* Ich möchte mich nicht mehr zum Inhalt äussern. Ich möchte einfach zu bedenken geben: Jede Regelung gibt Ungerechtigkeiten. Je grosszügiger sie ist, desto grösser sind die Schritte, desto grösser ist die Ungerechtigkeit und auf der anderen Seite desto weniger ist der administrative Aufwand. Soweit sind wir uns wahrscheinlich im Klaren. Ich möchte einfach, was den Antrag von Kollege Marti betrifft, darauf hinweisen. Wenn wir bis zu 300 Liter eine pauschale Regelung haben oder eine einheitliche Regelung haben, dann haben wir die Ungerechtigkeit bei denen, die 301 Liter und mehr haben. Ich kann auch nicht ganz nachvollziehen, dass es bei der Aufteilung in Kleinstmengen zu grossen Problemen kommt für die Wirte, weil es in der Regel ja so ist, dass man als Bürger das Gesetz mindestens zu seinen Gunsten auslegt.

Aber was ich einfach grundsätzlich sagen möchte, und das habe ich schon bei der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, wir müssen aufpassen, dass wir uns nicht zu viel ins Operative einmischen. Also mir wäre beispielsweise lieber gewesen, diese Regelung wäre in einer Verordnung geregelt gewesen. Weil wir müssen uns wirklich auf die strategischen Ausrichtung richten und nicht auf die operative, sonst verfallen wir in die Gefahr - und ich mache da auch mit ich weiss es - in eine gewisse intellektuelle Selbstverzwergung. Darum bin ich froh, wenn wir dieses Kapitel abschliessen können und zwar so wie es die Regierung vorgeschlagen hat und weiterfahren können.

*Marti:* Ich ziehe den Antrag nicht zurück. Ich wollte lediglich die Hinweise auf das Gesetz wirklich korrigieren, weil die Aussagen von Herrn Trachsel sind meiner Meinung nach falsch.

*Tuor; Kommissionspräsident:* Ich bitte Sie, den Antrag Marti und auch Antrag Jäger abzulehnen. Kollege Jäger, so gross war die Sympathie für Ihren Antrag nun auch

wieder nicht. Ich bin der Ansicht, dass es nicht sehr entscheidend ist. Es ist nicht sehr entscheidend, ob dieser Teuerungsausgleich hier im Gesetz enthalten ist oder nicht und darum vertrete ich selbstverständlich die Kommission und bitte den Antrag abzulehnen.

Zu Grossrat Claus nur noch ganz kurz: Er hat darauf hingewiesen, dass es ja eigentlich Ziel gewesen ist, die administrative Vereinfachung, oder das Ziel der FDP ist, administrativ zu vereinfachen. Meine Damen und Herren, mit dieser Lösung, die wir hier haben, haben wir eine administrativ einfache Lösung und sie wird nicht einfacher durch den Antrag Marti, sie wird überhaupt nicht einfacher. Sie wird lediglich ungerechter gegenüber einzelnen Betrieben und darum bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission zu folgen.

*Abstimmung zum Antrag Marti*

Der Antrag Marti wird mit 78 zu 17 Stimmen abgelehnt.

*Abstimmung zum Antrag Jäger*

Der Antrag Jäger wird mit 57 zu 23 Stimmen abgelehnt.

*Marti:* Ich komme noch einmal, ich habe nicht zu viel Schnaps getrunken. Es geht mir beim Abs. 4 ein wenig um die Frage, ob wir für die Bewilligungen von Anlässen, ich denke hier bei vielen Gemeinden an Turnfeste, an Kleinanställe wiederum, ob wir dort wirklich auch wiederum eine Abstufung einführen wollen oder ob wir dort nicht die Gebühr für eine Einmalbewilligung auf einen fixen Betrag festlegen möchten. Ich persönlich vertrete hier den Standpunkt, dass für diese vielen Vereine und Anlässe, wo meistens ehrenamtlich gearbeitet wird, auch 50 Franken als Bewilligungsgebühr ausreichen würden. Also mein Antrag lautet wie folgt, Abs. 4: „Für Anlässe wird eine Pauschalabgabe bis 50 Franken erhoben.“

*Antrag Marti zu Art. 17 Abs. 4*

Wie folgt ändern:

Für Anlässe wird eine Pauschalabgabe bis 50 Franken erhoben.

*Tuor; Kommissionspräsident:* Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen. In diesem Absatz wird festgehalten, dass eine Gebühr bis 200 Franken erhoben werden kann. Kollege Marti will jetzt diese auf 50 Franken reduzieren. Irgendwie ist es auch ein bisschen Widerspruch zu seinen früheren Aussagen, dass man Rechnungen unter 100 Franken eigentlich gar nicht stellen sollte, also dann sollte man wenn schon so tief, dann sollte man diese Gebühr ganz streichen oder diese Bewilligungsgebühr. Auf der anderen Seite wird die Möglichkeit offen gehalten, mit diesem Text, dass man von 0 bis 200 Franken Gebühren erheben kann. Und ich glaube, diese Flexibilität sollte man doch haben. Es ist doch unterschiedlich, ob man ein Eidgenössisches Schützenfest oder ein Eidgenössisches Schwingfest dann einmal behandelt oder ob man ein Waldfest in Medel oder in Curaglia oder wo es immer ist, für eine Bewilligung behandelt. Und da wird niemand 200 Franken dafür verlangen, wenn es um ein kleines Fest geht, um einen kleinen Betrieb. Hingegen wenn es um einen grösseren Betrieb geht, dann sind es

200 Franken. Also wir reden hier glaube ich jetzt nun wirklich um des Kaisers Bart. Und ich würde Ihnen beliebt machen, diesen Antrag abzulehnen.

*Hartmann (Champfêr):* Genau das ist das Problem. Bis jetzt zahlt ein Verein 50 Franken, wenn er Spirituosen verkauft, also einen Kaffee Schnaps verkauft. Hier steht es bis 200 Franken. Und bis 200 Franken ist schnell gemacht. Und wenn ein Verein dann plötzlich 200 Franken bezahlen muss, ich glaube, das ist einfach nicht berechtigt. Und ich bin der Meinung, dass man hier, wenn man schon eine Gebühr verlangt, was sicher richtig ist, dann auf diese 50 Franken geht. Ich traue einfach nicht, wenn es heisst bis, dass wir plötzlich dann auf den 200 Franken sind. Und das ist für einen Verein, der eine jährliche Veranstaltung ist, viel. Ich bitte, dies so zu regeln. Ich wäre auch einverstanden, wenn das in einem Protokoll festgelegt ist, dass es nicht erhöht wird, dass diese Beiträge für die Vereine 50 Franken bleibt. Dann bin ich einverstanden und sonst unterstütze ich den Antrag von Kollege Marti.

*Regierungsrat Trachsel:* Ja, ich habe zur Kenntnis genommen, dass Herr Hartmann uns nicht traut. Bis jetzt war folgende Regelung: 50 Franken fix vorgeschrieben. Für ein kleines Fest bis zu einem grossen Openair bis zu einem eidgenössischen Schwingfest. Neu schaffen wir einen Rahmen von 0 bis 200 Franken. Wir erachten das als richtig. Ich glaube auch bei Kleinanställen kann man eine Bewilligung ohne Gebühr erteilen. Darum haben wir ja bis 200 Franken. Wir haben nicht gesagt 50 bis 200 Franken. Das müssen Sie auch beachten. Wir haben nach unten die Limite auch geöffnet. Also Sie sehen, was wir wollen. Und aus diesem Grunde bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Ich möchte aber noch etwas zu Grossrat Marti sagen. Sie haben im dritten Votum gesagt, ich hätte Unrecht. Wissen Sie, Vertrauen ist etwa das wichtigste Gut der Politik. Wenn wir Bundesgerichtsentscheide zitieren, dann wissen wir, von was wir sprechen. Weil so ganz ohne etwas zitiere ich nicht Bundesgerichtsentscheide. Und im Fall der Verfassung Kanton Thurgau hat sich das Bundesgericht explizit mit der Auslegung dieses Artikels im Alkoholgesetz befasst. Sonst hätte ich das hier nicht so überzeugend gesagt. Und auch wenn Sie mir das nicht glauben, ich kann den übrigen Mitgliedern hier im Ratsaal versichern, dass es stimmt.

*Marti:* Leider wurde mir verwehrt zu sagen, wo Sie sich geirrt haben. Ich habe nicht gesagt, Sie haben sich bezüglich des Bundesgerichtsentscheides geirrt. Sie haben sich geirrt bezüglich der Aussage von Gastro Graubünden und vom Hotelierverein. Die haben in ihrem letzten Mail, das Ihnen offensichtlich nicht vorliegt, haben sie vielen Grossräten hier im Saal empfohlen, meinen Antrag anzunehmen. Dieses Mail liegt vor. Und es ist eben nicht die Meinung, wie Sie sie zitiert haben, dass Gastro Graubünden und Hotelierverein Graubünden das so geschrieben haben. Es gab eine Geschichte zu diesem Mail, das Sie zitiert haben. Ich möchte Sie um Entschuldigung bitten, wenn Sie das falsch verstanden haben, es ist aber nicht mein Fehler. Ich habe diesen Irrtum aufklä-

ren wollen. Und ich vertraue Ihnen ansonsten wirklich sehr. Ich habe überhaupt keinen Grund, Ihnen zu misstrauen.

Nur noch ganz kurz: Sie haben eine Erklärung abgegeben, dass Sie die kleinen Vereine anders behandeln werden als die grossen. Damit gebe ich mich einverstanden. Das ist das Ziel meines Antrages. Ich ziehe ihn deshalb zurück und bin mit der Protokollerklärung einverstanden.

*Der Antrag Marti wird zurückgezogen*

#### **Art. 19 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

#### **Art. 20**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

#### **Art. 20a**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

#### **Gliederungstitel vor Artikel 21**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

#### **Art. 21**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

#### **Art. 22**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

#### **IV. Schlussbestimmungen**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

#### **Referendum/Inkrafttreten**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

#### *Schlussabstimmung*

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes mit 80 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

*Tuor; Kommissionspräsident:* Ich möchte, wie es üblich ist, am Schluss einer Beratung danken. Ich möchte aber auch noch feststellen, dass für ein Gesetz, das beim Eintreten allgemein oder vielfach als eine Vorlage mit wenig Fleisch am Knochen titulierte wurde, eine doch relativ lange, ausführliche Diskussion stattgefunden hat. In diesem Sinne war wahrscheinlich schon ein bisschen mehr Fleisch am Knochen, als am Anfang angenommen wurde. Ich danke den Mitgliedern der Kommission für ihr Engagement in der Kommission. Ich danke Regierungsrat Trachsel und Departementssekretär Bruno Maranta für die Vorbereitung der Vorlage und ich danke selbstverständlich nicht zuletzt Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, für die wirklich sehr engagierten Diskussionen zu diesem Gesetz hier im Rat.

*Standesvizepräsident Farrér:* Damit sind wir am Schluss dieses Traktandums. Besten Dank. Die Ratsleitung geht zurück an den Chef.

**Auftrag Bundi betreffend Weiterführung der Bündner Fachschule für Pflege Ilanz bzw. Sicherung des Standortes Ilanz als Aus- und Weiterbildungsort im Gesundheitsbereich** (Wortlaut Aprilprotokoll 2007, S. 870)

*Antwort der Regierung*

Bereits das Regierungsprogramm für die Jahre 1997 – 2000 enthielt wegen der eingetretenen Kostenentwicklung den Auftrag zur Koordination der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen (Botschaft, Heft 3/1996-97, S. 128). Dementsprechend enthält die Botschaft zum Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG) die Zielsetzung, dass die Ausbildungsangebote im Bereich Gesundheit und Soziales im Kanton zu koordinieren und zu steuern seien, so dass eine bedarfsgerechte, wirtschaftlich vorteilhafte und qualitativ hochwertige Ausbildung sicher gestellt werden kann (Botschaft, Heft 2/2002-2003, S. 57). Der Zielerreichung diene insbesondere Art. 5 AGSG, wonach die Regierung mit Trägern von Ausbildungsstätten Leistungsvereinbarungen abschliessen kann.

Die Bündner Fachschule für Pflege Ilanz (BFP) wirkte im Projekt „Ausbildungskoordination Berufe im Gesundheitswesen, AKO“ und in den kantonalen Projekten nach Erlass des AGSG mit. Sie kannte den Steuerungs- und Koordinationsauftrag der Regierung zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten und wirtschaftlich vorteil-

haften Ausbildungsangebots im Bereich Gesundheit und Soziales. Den Auftrag und neuere bildungspolitische sowie demografische Entwicklungen beachtend, hat die Regierung mit der BFP verschiedene Szenarien – bis zu einer Integration in das BGS – verhandelt. Bekanntlich lehnte die BFP die mit der Auftragslage in Einklang stehenden unterbreiteten Angebote ab. Die Regierung hat dies akzeptiert, konnte aber andererseits nicht der BFP einen Leistungsauftrag zum Aufbau einer neuen höheren Fachschule für Pflege erteilen, weil diese zusätzliche HF-Pflege eine kostenintensive Doppelspurigkeit darstellen würde.

Der parlamentarische Auftrag verlangt, dass die Regierung eine Lösung erarbeitet, mit welcher der Standort Ilanz, insbesondere die Bündner Fachschule für Pflege Ilanz, auch künftig als Aus- und Weiterbildungsort im Gesundheitsbereich erhalten werden kann. Eine Überweisung des vorliegenden Auftrages wäre ein Präjudiz dafür, dass der Grosse Rat die Regierung beauftragt, unter allen Umständen und bedarfsunabhängig für den Bestand einer nicht vom Kanton getragenen Einrichtung zu sorgen. Eine Überweisung des Auftrages könnte aber auch dazu einladen, Koordinations- und Steuerungsmaßnahmen erst nach Scheitern eigener Maximalforderungen anzunehmen.

Der Auftrag weist im übrigen Ähnlichkeiten, aber auch erhebliche Unterschiede auf zu der am 10. Mai 2007 im Kantonsamtsblatt publizierten Volksinitiative „Bündner Fachschule für Pflege Ilanz“. Im Unterschied zum Auftrag will die Initiative die Regierung sogar per – dem Referendum unterstehenden – Gesetz dazu verpflichten, den Standort Ilanz, insbesondere die Bündner Fachschule für Pflege Ilanz, auch künftig als Aus- und Weiterbildungsort im Gesundheitsbereich zu erhalten und zu fördern. Der Grosse Rat soll bei Zustandekommen die Initiative zu gegebener Zeit zu Handen der Volksabstimmung behandeln können.

Seit der Beantwortung der Anfrage Bundi betreffend Weiterführung der Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz sind keine Veränderungen eingetreten, welche eine Neubeurteilung der Angelegenheit erfordern würden. Die Regierung beantragt daher dem Grossen Rat, im Einklang mit den Begründungen in der Antwort auf die erwähnte Anfrage, die Ablehnung des Auftrags.

*Bundi:* Mit Regierungsbeschluss vom 31.10.2006 hat die Bündner Regierung der Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz den Leistungsauftrag für das Ausbilden auf Tertiärstufe nicht erteilt. Gleichzeitig wurde die Bündner Fachschule für Pflege Ilanz BFP beauftragt, eine letzte Klasse des bisherigen Programms im 2007 letztmals zu starten und die Schule dann bis im Herbst 2011 zu schliessen. Es ist für mich nach wie vor unverständlich und nicht akzeptabel, eine Schule zu schliessen, die beliebt und voll ausgelastet ist, die qualitativ und quantitativ ausgewiesen ist, die wirtschaftlich mit grösseren Zentren mithalten kann, die Anforderung für die neue Tertiärausbildung erfüllt und die auch bei den Abnehmern, also Pflegeinstitutionen geschätzt ist, welcher wiederholt versprochen wurde, dass sie ihren Platz behalten kann und welche wirklich zu echter Zusammenarbeit Hand bietet, eine Schule, die regional, kantonal und

national angesehen ist, eine Schule, die für ganz Graubünden eine Bereicherung ist, weil seit jeher Lernende aus allen Regionen Graubündens ausgebildet werden. Die Existenz der BFP wurde mehrmals bestätigt, so z.B. im Regierungsbeschluss vom 7. Juli 1998. Dort steht ja explizit, dass die BFP weiterhin selbständig bleibe. Auch im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen, welches die Grundlage für das Bildungszentrum Chur bildet, wurde im Jahre 2002 explizit festgehalten, dass der Grundlage für das BGS nur zugestimmt würde, wenn die BFP bestehen bliebe.

Wie wir der Antwort der Regierung entnehmen können, hat die Regierung mit der BFP verschiedene Szenarien bis zu einer Integration in das BGS verhandelt. Bekanntlich hat die BFP diese Angebote abgelehnt oder konnte nicht zustimmen und die Regierung hat dies akzeptiert, konnte aber andererseits der BFP keinen Leistungsauftrag zum Aufbau einer neuen Höheren Fachschule für Pflege erteilen, weil dies eine kostenintensive Doppelspurigkeit darstellen würden.

Ich habe mit sehr vielen Ratskolleginnen und Ratskollegen Diskussionen geführt betreffend Weiterführung der BFP. Hie und da habe ich auch die Antwort erhalten, die BFP hat zu hoch gepokert, sie hätte eine Kooperationslösung suchen müssen und nicht auf einen Alleingang bestehen sollen. Meine Damen und Herren, bitte erlauben Sie mir, dass ich Ihnen kurz eine Übersicht über die geführten Verhandlungen diesbezüglich gebe. Ich fange einmal an mit einem Brief vom 21. März 2005 vom Departement an Frau Parolini als Präsidentin der BFP, ich zitiere, also ein Brief des Departementes: „Hiermit nehme ich Bezug auf die verschiedenen Gespräche zwischen Ihnen, dem Schulleiter BFP und der Direktion BGS, die im vergangenen Jahr geführt worden sind. Gegenstand dieser Unterredungen bilden mögliche Zusammenarbeitsformen der BFP mit jenen Abteilungen des BGS, welche heute die analoge Diplomausbildung anbietet. Die Direktion BGS hat Ihnen dazu einen Entwurf für eine Absichtserklärung unterbreitet, welche im Wesentlichen vorsieht, dass sich die BFP als regionaler Schulstandort im BGS integriert. Parallel dazu haben Sie mich in der gleichen Sache kontaktiert und zu erkennen gegeben, dass der Schulstandort Ilanz für sie bedeutsam ist.“ Ende Zitat. Daraufhin hat dann eine Sitzung stattgefunden mit dem Schulrat in Ilanz, wo Herr Lardi unter anderen ebenfalls anwesend war. Diese Sitzung fand am 8. Juni 2005 statt. Da wurde folgendes gemäss Protokoll, ich lese es vor, ich zitiere: „Herr Regierungsrat Lardi unterbreitet der Schule folgende zwei Varianten. Variante eins, ein Alleingang im Tertiärbereich ist für die BFP möglich, doch kann Herr Lardi uns nicht garantieren, ob wir genügend Ausbildungsplätze im Kanton haben, mangels Ausbildungsplätzen. Variante zwei: Herr Regierungsrat Lardi und die Direktorin, Frau Niederhauser können sich gut vorstellen, dass unsere Schule als eine Filiale vom BGS geführt werden könnte. Herr Lardi gibt dem Schulrat genügend Zeit, um sich mit den zwei Varianten auseinander zu setzen.“ Die Schule hat dann geantwortet am 10. Juni, ebenfalls mit Brief, und gesagt: "Nun ist es für uns ganz klar, dass der Standort Ilanz unbestritten ist und über das weitere Vorgehen wolle die

Schule dann zu gegebener Zeit ebenfalls schriftlich Stellung nehmen." Herr Lardi mit Schreiben vom 10. Juni 2005 hat er nochmals bestätigt, hinsichtlich der Zukunft der BFP Ilanz: „weise ich erneut auf den Inhalt meines Schreibens vom 21. März 2005 hin. An den dort geschilderten Rahmenbedingungen und Tendenzen, wie am Vorschlag die BFP als regionalen Standort ins BGS zu integrieren hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert." Der Schulrat hat darauf einer Unternehmensberatungsfirma einen Auftrag überreicht, um eine Studie zu erlassen bezüglich Projekteigenständigkeit oder Filiale. Und diese Studie ist dann im November 2005 herausgegeben worden, und da zitiere ich kurz: „Im Laufe des Projektes entstand der Eindruck, dass die handelnden Personen sich um die Option der Eigenständigkeit mit einem gewissen Enthusiasmus als Team zusammengefunden haben. Mit dieser Begeisterung für eine Zukunft, die zwar ungewiss, aber dafür vom ganzen Team gestaltbar ist, bei gleichzeitiger Minimierung des Negativrisikos für Trägerschaft und die Gesellschaft wird dem Schulrat des BFP empfohlen, die Option Eigenständigkeit unter einer Regionalträgerschaft der Gemeinden Surselva zu unterstützen.“ Und das war eigentlich der dringende Punkt, dass die BFP gesagt hat, jetzt wagen wir den Alleingang und werden das dem Departement auch entsprechend melden. Die Anfrage für die Trägerschaft wurde dann dem Gemeindeverband Surselva, der Region Surselva eingereicht und mit Schreiben vom 30. Januar 2006 hat die Region Surselva Herrn Lardi einen Brief geschrieben, nämlich folgendes, ich zitiere ebenfalls: „Im Zusammenhang mit dem Entscheid der BFP in Zukunft den Alleingang zu wagen, wird die Region Surselva als mögliche neue Trägerin der Schule genannt. Es steht ausser Zweifel, dass für die BFP eine neue Trägerschaft gesucht werden muss, da die Dominikanerinnen den Wunsch geäussert haben, die Trägerschaft der BFP nach Ablauf der Ausbildung in andere Hände legen zu wollen.“ Unter anderem ebenfalls enthalten in diesem Schreiben, ich zitiere: „Bevor die Region Surselva die Trägerschaft der BFP übernimmt, möchten wir vom Kanton auch wissen, ob die Tür für eine Fusion der BFP mit dem BGS endgültig zu ist oder ob bei einem neuen Träger für die BFP neu verhandelt werden kann. Es würde uns in diesem Zusammenhang interessieren, unter welcher Voraussetzung eine Fusion mit dem BGS möglich ist und was dies für die Schule in Ilanz bedeuten würde.“ Folge davon, also es ist klar, die Region Surselva hat nochmals angefragt, wollte nochmals Kooperationsverhandlungen aufnehmen und hat dies ebenfalls schriftlich erklärt. Herr Lardi gab dann zur Antwort, er habe ebenfalls eine Studie in Auftrag gegeben, welche dann im August 2006 erschienen ist und gestützt auf diese Studie, die eigentlich strategisch, strukturelle Weiterentwicklung der Ausbildung im Bereich Pflegeberufe im Kanton Graubünden gestützt auf dieser Studie folgte dann der Regierungsbeschluss vom Oktober 2006, was uns eigentlich jetzt bekannt ist.

Meine Damen und Herren, es gibt sehr viele Argumente, welche für die Beibehaltung der Bündner Fachschule für Pflege Ilanz sprechen werden. Ich habe sie ein paar Mal schon erwähnt. Nur ganz kurz einige: Die Schliessung der BFP gefährdet die Schaffung eines starken regiona-

len Bildungszentrums in Ilanz unter der Trägerschaft der Region Surselva. Die BFP ist ein wirtschaftlicher Faktor. Die Lohnsumme der Lehrpersonen und der Lernenden beträgt 2,7 Millionen Franken. Diese Wertschöpfung kommt vorwiegend von ausserhalb der Region in die Surselva. Die BFP stellt zehn Arbeitsplätze, verteilt auf 14 Personen zur Verfügung. Vorwiegend sind dies hoch qualifizierte Arbeitsplätze. Die BFP ist klar ein qualitativ hochwertiges Bildungs- und Ausbildungsangebot, wirkt der drohenden Abwanderung unserer Jugend entgegen. Von 1999 bis heute zählte die BFP nicht weniger als 78 Auszubildende aus der Surselva. Dies entspricht ungefähr einem Drittel der Auszubildenden und weiter bildet die BFP auch Ausbildungsplätze für Frauen nach der Familienpause an. Meine Damen und Herren, ich glaube, die Wichtigkeit der Schule für unsere Region, für die Surselva und auch für das Ausbildungsangebot in Graubünden ist Ihnen allen bekannt. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass eine Integration der BFP in das BGS noch immer möglich und umsetzbar ist. Mit der Überweisung meines Auftrages ist dies möglich und könnte angestrebt werden.

Meine Damen und Herren, bitte unterstützen Sie mich bei der Überweisung meines Auftrages und helfen Sie mit, eine Tür zu öffnen, damit diese Verhandlung aufgenommen werden können. Weil ich glaube sagen zu dürfen, ich habe sehr viele Akten studiert. Es sind beidseitig Fehler passiert oder es ist vielleicht nicht mit der nötigen Sensibilität angegangen worden, um das Geschäft erfolgreich zu Ende zu bringen. Ich bitte Sie nochmals, unterstützen Sie die Überweisung meines Auftrages.

*Trepp:* Nach einer Petition, nach zwei Anfragen von Grossrat Augustin und Bundi, nach einer Volksinitiative wurde auch noch dieser Auftrag in gleicher Angelegenheit eingereicht, so nach dem Motto "Steter Tropfen höhlt die Regierung oder auch den Grossen Rat". Dieser Auftrag ist sehr partei-, regional- und vielleicht auch wahlpolitisch ausgerichtet, vor allem wenn man beachtet, wer von uns Grossrätinnen und Grossräten diesen Auftrag unterschrieben hat.

Nun hat das Departement und das BGS in Chur jahrelang versucht, mit der BFP eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten. 2005 hat sich die BFP dann für den Alleingang entschieden. In der Zwischenzeit wird aufgrund übergeordneter Entscheide die bisherige Ausbildung jetzt weitgehend reorganisiert. Dies bedingt höhere Anforderungen und Standards sowohl an die Lehrenden als auch an die Lernenden. Die bisherige DN II-Ausbildung, welche in Ilanz und Chur angeboten wurde, läuft 2011 aus. Wenn wir etwas über unsere Grenzen schauen, ist festzustellen, dass schweizweit ein Konzentrationsprozess der Ausbildungen in den Gesundheitsberufen im Gange ist. Der Kanton Zürich mit einem mehr als zehnfachen Einzugsgebiet hatte bis 2004 27 Schulen für Ausbildungen im Gesundheitswesen. Diese wurden jetzt auf zwei Zentren, eines in Zürich und eines in Winterthur konzentriert. Im Nachbarkanton St. Gallen und auch im Kanton Thurgau gibt es nur noch ein Bildungszentrum für Gesundheitsberufe. Man kann das bedauern, aber so gut wie wir nicht in jedem Städtchen eine Universität ansiedeln

können, ist dies auch nicht für eine Gesundheitsschule möglich. Es gibt eindeutig einen Trend zur Konzentration von Infrastruktur, personellen Ressourcen, finanziellen Mitteln und eine Vereinheitlichung von Schullehrplänen. Wir müssen froh sein, genauso wie im Spitalbereich mit den Schulen im Unterland mithalten zu können. Die Schulen im Unterland sind unsere direkten Konkurrenten. Wir sind gezwungen, all die bisherigen Schulen zu fusionieren, zu professionalisieren, damit sie überhaupt überleben können. Die Regierung hat es zu Recht abgelehnt, zwei höheren Schulen für Pflege im Kanton einen Leistungsauftrag im höheren Fachbereiche zu erteilen. Gemäss Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen hat die Regierung auch die Kompetenz, Leistungsaufträge zu erteilen, zu entziehen oder nicht zu erteilen. Die bisherige Trägerschaft, das Institut St. Josef in Ilanz, beabsichtigt, sich endgültig aus der Trägerschaft der BFP zurückzuziehen. Und der Regionalverband Surselva macht eine allfällige Übernahme der künftigen Trägerschaft wohlweislich von der finanziellen Zusage des Kantons abhängig. Nochmals, so gut wir uns nur eine Hightech-Abfallverbrennungsanlage, so gut wir uns nur ein Spital auf dem Niveau des Kantonsspital Graubündens, so gut wir uns nur eine HTW, nur eine theologische Universität leisten können, können wir uns auch nur eine Fachschule Gesundheit leisten. Es wäre schön, zwei zu haben. Bleiben wir jedoch realistisch, bleiben wir besonnen, geben wir das für die Bildung reservierte Geld effizient und nutzbringend aus. Lehnen Sie bitte diesen Auftrag ab.

*Darms-Landolt:* Nachdem ich in der Aprilsession ausführlich die Gründe für eine Weiterführung der BFP, in welcher Form auch immer, dargelegt habe, will ich hier auf eine Wiederholung verzichten. Auf einen Punkt in der vorliegenden regierungsrätlichen Antwort möchte ich jedoch kurz eingehen. Ich zitiere aus der Antwort: "Bekanntlich lehnt die BFP die mit der Auftragslage in Einklang stehenden unterbreiteten Angebote ab." Wenn man das so hört, könnte der Eindruck entstehen, die Schule sei aufgrund ihrer Absage selber schuld, wenn sie nun vor dem Aus stehe. Es ist mir wichtig, Sie über die erwähnten Angebote etwas genauer ins Bild zu setzen. Meine Ausführungen beruhen auf Angaben des Schulleiters und der Schulratspräsidentin sowie aus Auszügen aus dem Sitzungsprotokoll vom 8.6.2005. Damals unterbreitete Regierungsrat Lardi in Begleitung der Direktorin des BGS, Frau Niederhauser, dem Schulrat gerade mal zwei mögliche Varianten. Kollege Bundi hat schon darauf hingewiesen, Variante eins, den Alleingang im Tertiärbereich mit dem Hinweis, dass es nicht sicher sei, ob es im Kanton genügend Ausbildungsplätze habe. Variante zwei, die BFP als Filiale des BGS, gemäss Protokoll bedeutet Filiale aufgeben einer gewissen Unabhängigkeit, Unterstellung von Personal, Finanzen und Leitung dem BGS, Weiterbeschäftigung der vorhandenen Lehrkräfte nach Möglichkeit, garantierter Mietvertrag für zehn Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit. Eine Zusage bedeute, dass die BFP zukünftig als Teil des BGS bei Projekten mitwirken und mitarbeiten könnte. Weiter steht im Protokoll, sollte der Schulrat auf Variante zwei nicht eingehen, kann Regierungsrat Lardi gut damit

leben. Allerdings würde der Kanton nur Schülerpauschalen ausrichten und keine Defizitgarantie übernehmen. Das sind die zwei Varianten, welche der BFP präsentiert wurden. Der Schulrat beauftragt in der Folge wie gesagt eine Unternehmensberatungsfirma mit der Überprüfung dieser Varianten. Der BFP entschied sich für die Variante eins, den Alleingang, danach wurde nicht mehr über Angebote gesprochen. Die BFP wartete auf die Erteilung des im Januar 2006 angebehrten Leistungsauftrags. Wie bekannt wurde dieser per Regierungsbeschluss vom 31.10.2006 abgelehnt.

Liebe Ratskolleginnen und -kollegen, es war mir ein Anliegen, Ihnen die Umstände, welche die Verantwortlichen der BFP zu ihrem damaligen Entschluss bewogen haben aus einem anderen Blickwinkel darzulegen. Urteilen Sie selbst, ob der Entscheid der BFP zum Alleingang unter diesen Umständen nicht nachvollziehbar ist. Ich bitte Sie, durch die Überweisung des Auftrags Bundi der BFP die Chance zu geben, auch künftig als Aus- und Weiterbildungsstandort im Gesundheitsbereich zu bestehen. Danke.

*Noi-Togni:* Ich möchte nicht gross auf die Ausführungen der Regierung eingehen. Die Meinung diesbezüglich ist schon lange bekannt und bietet keinen Ausweg, was ich nicht als vernünftig einstufen kann. Trotzdem möchte ich unterstreichen, dass der Vorwurf an die Bündner Fachschule Ilanz, welcher diese Antwort enthält, nicht vom Grossen Rat überprüft werden kann. Es steht somit für den Grossen Rat Aussage gegen Aussage. Die Regierung bedient sich auch des Begriffs Präjudiz, um die Möglichkeit der Weiterführung der Fachschule in Ilanz zu verneinen. Ich stelle diesbezüglich fest, dass fast alles, was wir in diesem Grossen Rat beschliessen, als Präjudiz oder als präjudizierend beurteilt werden kann. Auch der in der letzten Session beschlossene Kredit für die Sanierung der HTM Immobilien im Wert von vier Millionen Franken, ich habe selber auch zugestimmt, kann als präjudizierend taxiert werden, da durchaus andere Betriebe, Schulen oder sonstige Institutionen dasselbe fordern können.

Aber lassen wir die Regierung beiseite, da die Bündner Fachschule in Ilanz voll und ganz in der Hand des Grossen Rates im Moment liegt. Und der Grosse Rat wäre, meine ich, angesichts der Qualität und des Stellenwertes der Schule und für die Bedeutung, die sie für das ganze Bündner Oberland hat, gut beraten, diesem Antrag zuzustimmen. Die Fraktion der Unabhängigen unterstützt den Auftrag Bundi und hofft sehr, dass Sie, Kolleginnen und Kollegen, auch ein Herz für die Bündner Fachschule in Ilanz haben und dasselbe machen. Vergessen Sie bitte nicht, lieber Kollege Trepp, dass wir als Kantonsabgeordnete für das Wohl aller Regionen im Kanton Graubünden Verantwortung tragen und dass somit jede Region im Kanton uns wichtig sein sollte, wie auch unsere eigne. Ich kann nicht verschweigen, dass das Votum von Kollege Trepp mich sehr konsterniert hat. Also nach dieser Logik, dann müssen wir auch die kleinen Spitäler im Kanton schliessen, was ich nicht will und was er sicher auch nicht will, weil dafür haben wir auch gekämpft. Und das ist nicht passiert zum Glück. Aber nach dieser Logik, ich verstehe nicht, dass die Bündner

Schwesternschule in Ilanz oder die Fachschule in Ilanz geschlossen werden soll. Vergessen Sie auch nicht, dass Studien jetzt in die unmittelbare Vergangenheit ganz klar zu Stande gebracht haben die Tatsache, dass kleine Institutionen qualitativ besser sind als grosse Institutionen.

*Augustin:* Natürlich stehe ich im Wahlkampf, lieber Kollege Trepp, wie du auch. Ich erhebe allerdings meine Stimme, und ich glaube, das habe ich zur Genüge bewiesen immer dort, wenn es etwas zu sagen gilt, wenn ich meine, dass ich einen Beitrag durch ein Votum leisten könnte und zwar unabhängig davon, ob das nun vor den Wahlen oder nach den Wahlen ist.

Zur Pflegefachschule in Ilanz möchte ich vier kurze Punkte herausgreifen und Ihnen anhand dieser Punkte aufzeigen, dass die Regie offensichtlich so angelegt war, dass die Pflegefachschule Ilanz von Anfang an keine Chance haben sollte. Zum ersten Punkt: Ich kritisiere, nicht zum ersten Mal, aber hoffentlich zum letzten Mal, die Doppelrolle des Herrn Regierungsrates. Er ist nämlich sowohl Präsident des Verwaltungsrates des BGS und damit strategischer Chef einer Schule und gleichzeitig ist er als zuständiger Bildungsdirektor Regulator an entscheidender Stelle. Es ist das Erziehungsdepartement, welches entsprechende Anträge der Gesamtregierung einbringt, dort wo die Regierung zuständig ist. Dort wo das Departement selber als Regulator tätig sein kann, kann er selber handeln. Ich kritisiere entschieden diese Doppelrolle, einerseits strategischer Chef eines Wettbewerbers zu sein und gleichzeitig an entscheidender Stelle auch Regulator zu sein. Das geht nicht und verstösst gegen sämtliche Ansätze einer modern verstandenen Corporate Governance-Idee. Sie wissen, Herr Regierungsrat, in der Wirtschaft wird schon kritisiert, wenn man operativer Chef ist und gleichzeitig strategischer Chef. Und hier ist es noch schlimmer. Hier ist man sogar in der Schule drin und gleichzeitig spielt man Regulator. Das geht meines Erachtens nicht. So war klar, dass auch im Vorfeld und wenn Sie die Korrespondenz durchlesen, die Kollege Bundi dargelegt hat, wird auch nie klar, ob nun Regierungsrat Lardi als Präsident des BGS auftrat oder als zuständiger Departementschef.

Ich kritisiere zweitens den ordnungspolitisch verfehlten etatistischen Ansatz, den auch Kollege Trepp dargelegt hat. Ich will nicht verkennen, dass wir wahrscheinlich in einer Landschaft drin sind, wie auch in diesem Bildungsbereich der nach Konzentration ruft, aber ich kritisiere, dass es der Staat ist, der dies organisiert und ich plädiere einmal mehr für einen Wettbewerbsrahmen als ordnungspolitischen Ansatz. Der Staat optiert hier als Etatist, er hat nur seine Schule im Auge, er will ein Monopol und was Monopole zur Folge haben, ist Ihnen bekannt. Sie führen zu höheren Kosten als unter wettbewerblichen Bedingungen und sie führen zu schlechterer Qualität der Dienstleistungserbringer. Ich kritisiere drittens den falschen Subventionsansatz. Auch das hat mit ordnungspolitischem Rahmen etwas zu tun. Ich erinnere daran, dass wir im Bereiche der Spitäler klugerweise einen offenen Wettbewerbsansatz gewählt haben und von einer Objektsubventionierung gewechselt haben hin zu einer Output-Finanzierung, Output-Subventionierung. Nicht gerade eine Subjekt-Finanzierung aber fast eine

Subjekt-Finanzierung. Mit der Konsequenz, dass die Regierung dafür optiert hat, dass sie keine Spitäler schliesst, dass sie allen bestehenden Spitälern weiterhin Leistungsaufträge erteilt und diese sich unter diesen subventionsrechtlichen Bedingungen in diesem Wettbewerb behaupten können. Ich hätte mir gewünscht und würde mir auch heute noch wünschen, dass man diese wettbewerbliche Chance auch der Pflegefachschule in Ilanz gewährte. Man müsste nur von einer Objekt-Finanzierung wechseln hin zu einer Subjekt-Finanzierung. Wenn wir genau gleich wie Herr Couchepin gestern mit dem Betreuungsgutschriften dargelegt hat, genau gleich wie wir im Bereiche der Gymnasien pro Schülerzahlen und nicht einen Beitrag pro Schule gewähren, wenn wir das auch im Bereiche der Pflegefachschulen so institutionalisierten, dann hätte die Schule in Ilanz eine faire Chance und dann müsste sie sich im Wettbewerb behaupten. Ob sie das könnte oder nicht weiss ich nicht, masse mir das auch nicht zu. Aber es wäre ihre Aufgabe, sie hätte eine Chance und unter diesen Subventionsbedingungen, die hier vorgegeben werden, soll - offensichtlich - diese Schule schlicht keine Chance haben.

Ich kritisiere viertens den verfehlten regionalpolitischen Ansatz. In Ilanz existiert eine Pflegefachschule, die älteste dieses Kantons, die von sich behauptet und davon ausgeht, dass sie unter fairen Wettbewerbsbedingungen auch in Zukunft existieren könnte. Der Kanton, der im Bereiche der Regionalpolitik für diesen modernen Clusteransatz optiert, zu Recht, was macht dieser Kanton? Dieser Kanton geht nun hin, diese Schule gehört nicht mehr auf den Markt, wir wollen sie nicht, mit der Konsequenz, dass eine bedeutende Arbeitgeberin, ein bedeutender Wirtschaftsteilnehmer in der Surselva die Tore schliessen muss, verbunden mit den Arbeitsplatzverlusten, verbunden mit einem "Brain Drain" den wir andernorts immer wieder beklagen. Wir verlieren hier also nicht nur Arbeitsplätze, wir demontieren auch eine Region als Ausbildungsstandort und dagegen kämpfe ich an und ich fühle mich auch legitimiert, weil ich auch Präsident einer Stiftung bin, der Stiftung Pro Kloster Disentis, die nicht zuletzt die Aufgabe hat, für diese Bildungsregion Surselva mit der Klosterschule aber auch mit anderen Schulen, die in dieser Region tätig sind, zu kämpfen. Unter diesen vier Aspekten verstehe ich die Haltung der Regierung des Kantons nicht und darum gehört der Auftrag Bundi überwiesen.

*Peyer:* Vor Doppelrollen sind in diesem Rat sehr viele nicht gefeit. Und die Frage ist einfach, kann man damit umgehen, weiss man, in welcher Funktion man welchen Hut trägt oder kann man es nicht. Ich will das auch nicht weiter beurteilen, aber die Doppelrollen sind nicht so einseitig verteilt, wie sie eben dargestellt wurden.

Zweitens: Wir sollten auch keine Mythen pflegen, weder den Mythos von klein und fein ist in jedem Fall besser als gross und auch nicht den Mythos, dass Monopole per se teurer und weniger effizient seien und weniger Qualität bringen. Das stimmt so pauschal einfach schlicht nicht. Schauen Sie die Gebäudeversicherungsanstalt zum Beispiel an. Also man muss das vielleicht ein wenig differenzierter betrachten. Zweifellos ist das regionale

Interesse an dieser Schule sehr gross. Aber wir haben hier als kantonales Parlament eben die Aufgabe, kantonale Politik, also für den gesamten Kanton zu machen und unter diesem Aspekt haben wir zu beurteilen, ob eine weitere Fachschule für Pflege neben der BGS in Chur im Interesse der kantonalen Bildung und im Interesse der kantonalen Bildungspolitik liegt oder ob sie einem gesamtkantonalen Interesse zuwider läuft. Grossrat Caduff hat diesen Frühling oder im Frühsommer in einem Artikel in der "Arena alva" geschrieben, der Weg von Chur nach Ilanz sei gleich weit wie der Weg von Ilanz nach Chur. Da hat er zweifellos recht. Nur, die Schule in Ilanz lebt eben nicht von den Schülerinnen und Schülern aus Ilanz und auch nicht von denen aus der Surselva. Sowohl die Herkunft der Auszubildenden als auch die eigentlichen Lehrorte, also die Praktikumsplätze und die sind eben zentral in diesem Bereich, die liegen eben in überwältigender Mehrheit ausserhalb der Surselva und deshalb spricht da eben wenig für den Standort Ilanz. Und dann ist zu beurteilen, wie sich der Gesamtkanton denn in der schweizerischen Bildungslandschaft positionieren will. Ich habe mit Interesse diesen Auftrag gesehen betreffend Fachhochschule Südostschweiz. Ich habe auch mit Interesse gesehen, wer ihn unterschrieben hat. Ich will den nicht beurteilen, aber anhand dieses Auftrags sieht man, dass bei Schulen die nicht nur den Kanton betreffen, sondern wo wir irgendwie im Wettbewerb stehen mit anderen Kantonen, dass da einiges in Bewegung ist. Und es ist die Frage, wie sich unser Kanton positionieren soll. Und wenn wir dann hören eben, dass Zürich 30 Standorte auf zwei konzentriert, dann wissen wir, dass es für uns schwierig werden könnte. Mit einer vergleichsweise kleinen Schule in Chur und einer weiteren vergleichsweise Kleinstschule in der Region werden wir eben im Kampf um Schülerinnen und Schüler in Zukunft nicht optimal aufgestellt sein. Und der Verlierer wird dann aber nicht Ilanz sein, sondern der Kanton und der Gewinner wird nicht Chur sein, sondern Zürich, St. Gallen oder ein anderer Standort.

Seit der Beantwortung der Anfrage Bundi in der Aprilsession hat sich an der Ausgangslage nichts geändert. Das Anliegen, in Ilanz eine Pflegefachschule zu haben ist sympathisch und aus regionaler Sicht auch wünschenswert und verständlich. Aber trotzdem bin ich der Meinung, dass im Interesse des Kantons dieses Begehren eben nicht unterstützt werden kann und deshalb bitte ich Sie, den Auftrag Bundi nicht zu überweisen.

*Claus:* Zuerst zu den Ausführungen von Kollege Augustin: Zu der Doppelrolle als Regierungsrat und eben als Leiter der Schule ist tatsächlich zu sagen, dass sie problematisch ist. Diese Ansicht teile ich. Auf der anderen Seite hat sie hier in diesem speziellen Fall dazu geführt, dass man eben den Mut zu einer Konzentration gehabt hat und dieser Mut ist, auch wenn es bedauerndwert ist, für die Region aus bildungspolitischer Sicht richtig. Man muss unterscheiden zwischen regionalpolitischen Aspekten bei diesem Auftrag und eben auch bildungspolitischen und gesundheitspolitischen. Wenn Kollege Augustin hier den estatistischen Auftritt des Staates und den Mangel an Wettbewerb kritisiert, dann greift diese Argumentation hier zu kurz. Wettbewerb setzt voraus, dass

der Wettbewerb auch spielen kann. Er kann dies im Gegensatz zu den Gymnasien, im Pflegebereich innerhalb des Kantons eben nicht sinnvoll. Es macht keinen Sinn, die Schüleranzahl zu subventionieren, um so einen Wettbewerb bei den Schulen auszulösen. Wir stehen im schweizerischen Wettbewerb. Der schweizerische Wettbewerb müsste dann auf die gleichen Grundlagen gestellt werden. Er ist nicht auf diesen Grundlagen. Die anderen Kantone kämpfen um den Bestand ihrer Schulen und tun dafür alles, um die Schüler abzusaugen, auch aus anderen Kantonen. Das ist leider die Voraussetzung.

Die FDP hat sich in ihren Sitzungen dezidiert mit diesem Auftrag auseinandergesetzt. Ich darf Ihnen im Namen der FDP-Fraktion einige Ausführungen dazu machen: Auf schweizerischer Ebene ist es so, wie auch bereits gesagt wurde, dass die Konzentrierung und der Restrukturierungsprozess ein unvorhergesehenes Ausmass erreicht hat. Es ist so, dass im Tertiärbereich mit den Höheren Fachschulen Graubünden im schweizerischen Vergleich echte Peripherie darstellt. Mit der Angebotskonzentration will die Regierung hier ein kompetitives Ausbildungsangebot im Pflegebereich bewahren. Wir müssen leider die Kräfte bündeln. Ausbildungsreformen bedrohen den Bestand einer Höheren Fachschule für Pflege im Kanton. Neu gibt es auch eine Fachhochschule Gesundheit. Der Wechsel von Ausbildungen von der Höheren Fachschule auf das Niveau Fachhochschule, z.B. bei den Hebammen, erhöht den Druck auf den Bestand des Bündner Ausbildungsangebotes auf Höhere Fachschulen zusätzlich. Graubünden hat beispielsweise eben die Hebammenausbildung in Chur wegen dieser Entwicklung verloren. Der Pflegeberuf, und dies ist ein gesundheitspolitischer Aspekt, ist zahlenmässig der bedeutendste nicht universitäre Gesundheitsberuf. Neben qualitativ attraktivem Angebot spielen auch interkantonale Schulgeldabkommen und verkehrstechnisch günstig gelegene Schulstandorte eine zunehmend wichtige Rolle beim Kampf um die Lernenden. Entscheidend ist zudem die Anzahl Art und Qualität der Praktikumsplätze in den Spitälern, Heimen und ambulanten Diensten. Eine Art Konkurrenz wäre bei gleichen Ausbildungsprogrammen am ehesten darin zu finden, dass eine innerkantonale Schwächung durch eine tatsächliche Kannibalisierung um Praktikumsplätze stattfinden könnte. Das ist zu vermeiden.

Etwas zu den Leistungsaufträgen: Leistungsaufträge beinhalten, und das war das Ziel des Grossen Rates, dass man eben ein bedarfsgerechtes und wirtschaftlich vorteilhaftes Ausbildungsangebot steuern kann. Das muss auch die Befugnis umfassen, auf einen kostenwirksamen Vertragsabschluss verzichten zu können, wenn wir einen Ausbildungsanbieter haben, der die gleiche Leistung erbringt und dies eben an einem Standort tun kann. Etwas noch zu den regionalpolitischen Aspekten: Die Region Surselva hat auf der Sekundarstufe II die Berufsschule Ilanz. Dort wird im Versuchsbetrieb der allgemein bildende Berufsschulunterricht auf Romanisch angeboten oder wird angeboten werden. Die Region hat zudem die Bewilligung erhalten, an der Handelsschule Surselva eine Fachmittelschule zu führen. Diese Angebote sollen weiter gestärkt werden, so dass Ilanz auf der Sekundarstufe II ein regionales Ausbildungszentrum

nicht nur sein kann, sondern auch werden wird, das eine Ausstrahlung hat auf die gesamte Rumantschia. Es gibt andere Regionen in unserem Kanton, die durchaus Bedürfnisse und Anliegen haben und auch ihre Schulstandorte stärken wollen. Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass die Region Ilanz und Surselva diese Angebote seitens der Regierung und diese Stärkung seitens der Regierung erfahren hat. Sie erfolgte nicht zuletzt deshalb, weil man eben die Notwendigkeit sah, aus vollkommen anderen Gründen, die BFP hier längerfristig das Angebot zu schliessen.

Ich erlaube mir auch noch eine Schlussbemerkung. Es ist störend, wenn ein Auftrag und ein Anliegen in dem Sinne instrumentalisiert wird, dass aus einem Auftrag, der von vielen Regionalvertretern in diesem Rat getragen wurde, schliesslich eine Initiative entsteht, die nur noch von einer Region und von einer Partei getragen wird. Das zeigt unter anderem, wo die Ausrichtung dieser Initiative und auch wo die Ausrichtung zu suchen ist. Wir bedauern dies und stellen aber auch klar fest, dass es nicht im Sinne der FDP sein kann, nur eine einzige Region mit einer Schule auf ganz langfristige Art und Weise mit einem Ausbildungsangebot zu sichern. Es geht darum, dass wir das Ausbildungsangebot des ganzen Kantons betrachten. Und wenn wir Regionen stärken, dann müssen wir das ausgleichend tun. Mit dem Auftrag Bundi können wir es nicht tun. Wir empfehlen Ihnen deshalb, ihn klar abzulehnen.

*Bischoff:* Ich möchte Herrn Augustin kurz sagen, das Vorgehen heute mit dem Auftrag Bundi, die Volksinitiative der CVP, hat von mir aus gesehen mit freier Marktwirtschaft sehr wenig zu tun. Aber das sei jedem selber überlassen. Was mich eigentlich beschäftigt und was mich eigentlich an dieser ganzen Vorlage stört, an diesem Auftrag, ist der regionalpolitische Aspekt. Meine Damen und Herren, mit dem Auftrag Bundi stützen wir nicht eine Schule, sondern wir zementieren einen Standort. Und das ist ein grosser Unterschied. Wir zementieren im Auftrag einen Standort Ilanz. Und das darf nicht sein. Es kann doch nicht sein, dass eine Region Anrecht hat auf einen Standort, gleich wie und wo und was dann nachher geschieht und funktioniert. Dann, meine Damen und Herren, bringe ich nächstens auch einen Auftrag ein und möchte dass der Standort Ftan für die Mittelschule Ftan auch zementiert wird. Es kann doch nicht sein, dass das überwiesen wird. Es ist kein regionalpolitisches Interesse da. Es ist eine Diskriminierung der anderen Regionen gegenüber einer Randregion. Das darf nicht sein und ich möchte Sie bitten, diesen Auftrag abzulehnen.

*Regierungsrat Lardi:* Selbstverständlich kann man politisieren wie man will. Ich nehme zur Kenntnis, dass nicht meine Position, sondern meine Person zur Disposition stehen soll, weil ich Präsident eines Schulrates bin. Herr Augustin spielt auf den Mann und geht von dunklen Mächten aus; dass man nie eine Chance jemandem gegeben hätte, eine "hidden-agenda" - also man sagt etwas, aber man denkt ganz etwas anderes - führt. Ich kann Ihnen sagen, so politisiere ich nicht. Ich mache es anders und ich nehme an, nein ich weiss, meine Kollegen und

meine Kollegen auch. Wir haben nicht Pläne im Verborgenen, sondern entscheiden von Fall zu Fall nach Auflistungen der Vor- und Nachteile, aber immer gemäss Gesetz. Und wenn wir jetzt einen falschen Subventionsansatz haben, dann ist er im ein Gesetz. Wir wenden einfach die Gesetze an, wie sie hier stehen. Und die regionalpolitischen Ansätze: Alle tun irgendwie so, als wäre ich ein Verfechter des Zentrums, obwohl ich in Poschiavo geboren worden bin und ein militanter Puschlaver bin. Aber wenn es Grundsätze gibt, muss man die halt anwenden, überall wo sie auftauchen. Und wir können nicht einfach etwas wünschen, eben so politisiere ich nicht, sondern man muss die Sachen prüfen, sich an die Gesetze halten und demnach handeln.

Die Ansätze, die wir verfolgen, sind ganz klar. Wir möchten für Graubünden das Beste. Und das kann unter Umständen bedeuten, dass man Wünsche nicht erfüllen kann. So ist es und so wird es auch in Zukunft sein.

Ich möchte etwas zu Grossrätin Noi sagen. Das gibt mir auch die Möglichkeit, hier festzuhalten, dass sie beim letzten Disput, den wir hatten, Recht hatte. Es ist in der Tat so, dass man im italienischsprachigen Gebrauch und im französischsprachigen Gebrauch von "Grütli" spricht und nicht von "Rütli". Ich hatte mich geirrt und entschuldige mich hier natürlich, weil sich das gehört. Aber hier hat sie wiederum Unrecht in einer anderen politischen und nicht so einfachen Frage. Wenn sie sagt, die Schule Ilanz ist ganz in der Hand des Grossen Rates, da ist sie nicht im Recht, weil es ist eine Initiative im Gange und das Ziel der Initiative ist ganz klar: „Es sind gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, welche die Regierung des Kantons Graubünden verpflichten, den Standort Ilanz, insbesondere die Bündner Fachschule für Pflege Ilanz, auch künftig als Aus- und Weiterbildungsort im Gesundheitsbereich zu erhalten und zu fördern.“ Also das letzte Wort wird nicht heute gesprochen, sondern es gibt noch eine Initiative, über die Sie bestimmen werden und über die die Bündner Bevölkerung auch abstimmen wird. Und ich meine, Sie sind auch richtig beraten, wenn Sie dem Volk das letzte Wort lassen, also heute diesen Auftrag ablehnen. Die Fragen, die aufgetaucht sind, sind zum Teil schon beantwortet worden. Aber noch zwei, drei Sätze möchte ich anfügen.

Warum soll die Regierung nicht verpflichtet werden, der BFP den gewünschten Leistungsauftrag zu erteilen? Wir haben als Regierung den Auftrag, zur Steuerung von Angeboten via Leistungsauftrag. So steht es im Berufsbildungsgesetz. Dieser Auftrag wird bei einer Überweisung nahezu ausgehöhlt. Also Sie sollten unsere Aufträge nicht aushöhlen. Konturen zwischen strategischer und operativer Ebene würden verwischt und die Steuerung kann nicht durch die Anbieter erfolgen. Was hat sich seit Erlass des Gesetzes im Jahre 2002 verändert, dass es eine HF, also Höhere Fachschule Pflege, in Ilanz nicht braucht? Auf kantonaler Ebene: Im Mai 2002 waren die Geburten für das Jahr 2000 bekannt. Es hatte gut 2'000 Geburten. Die Geburtenzahl ist seither um 25 Prozent eingebrochen auf gut 1'500. Mehr noch als bisher muss die Angebotsplanung auf die Pyramide abstellen, dass Rekrutierungsbasis für die Volksschule die Gemeinden sind, für die Sekundarstufe II die Regionen mit genügend Lehrstellen oder der Kanton sein können, und für den

Tertiärbereich mit der Höheren Fachschule der Kanton ist. Das ist die Pyramide.

Hat der Kanton gar nichts gemacht seit 2002 für das Bildungsangebot in Ilanz, in der Surselva? Stimmt nicht: Die Regierung hat auf der Sekundarstufe II die Berufsschule Ilanz beauftragt, im Versuchsbetrieb den allgemeinbildenden Berufsschulunterricht im Splitting-Modell auf Romanisch anzubieten. Zudem hat sie 2006 der Handelsschule Surselva die Bewilligung erteilt, eine Fachmittelschule zu führen. Diese Angebote will die Regierung stärken, so dass Ilanz auf der Sekundarstufe II ein regionales Ausbildungszentrum sein kann mit Ausstrahlung für die Rumantschia. Und im Übrigen, und hier kommt es, im Übrigen ist an der BFP Deutsch Unterrichtssprache. Über den Markt ist es müssig sich zu unterhalten, weil in diesem Ausbildungssegment a priori die grundlegendsten Marktvoraussetzungen fehlen. Und es bleibt dabei, die Leitung der BFP in Ilanz hat von 2002 bis 2006 sämtliche Lösungsvorschläge und Angebote für eine vorgabenkonforme Weiterführung abgelehnt und sich ausschliesslich dazu bereit erklärt, eine HF Pflege aufzubauen, für die eben kein Bedarf besteht. Weil die Regierung für diese kostenträchtige Doppelspurigkeit keinen Leistungsauftrag erteilt, sieht sie sich dem Vorwurf ausgesetzt, die BFP zu schliessen.

Meine Damen und Herren, es geht auch um Geld. Aber nicht primär ums Geld. Das Defizit der BFP beläuft sich aktuell auf rund 1,6 Millionen Franken pro Jahr; das wird vom Kanton bezahlt, völlig zu Recht. Durch die Schliessung der BFP und die Konzentration der Ausbildungen am BGS ergeben sich Einsparungen von rund einer Million Franken, wiederkehrend pro Jahr. Es wurde übrigens aus verschiedenen Protokollen zitiert. Diese Protokolle sind durch uns nie genehmigt worden. Wir haben dazu auch schon Stellung genommen. Aber weil es so Sinn macht, zitiere ich auch noch aus einem Protokoll der ausserordentlichen Schulratssitzung der Bündner Fachschule für Pflege Ilanz vom 9. November 2006, also nach Kenntnissnahme des Regierungsentscheides. Ich zitiere: „Die Mitglieder des Schulrates haben den Beschluss der Regierung über die Ablehnung des Leistungsauftrages auf Höhere Fachschule zur Kenntnis genommen und es entsteht eine rege Diskussion über diesen Entscheid.“ Ich zitiere weiter: „Die Mitglieder bedauern diesen Beschluss. Sie haben es aber vermutet und können es nachvollziehen. Der Schulrat entschliesst sich, keinen Rekurs anzustreben. Frau Feltschin ist sehr froh, dass die BFP 2007 noch mit einer vollen Klasse starten kann.“ So verfasst und unterschrieben. Also ein bisschen um Politik geht es trotzdem auch hier, wenn die Schule gemäss Protokoll Verständnis für diesen Beschluss hat, wenn die Leute vor Ort es sogar erwartet hatten und jetzt plötzlich entsteht diese ganze Dramatik.

Es ist richtig, es ist das gute Recht von Grossrat Bundi, eine Anfrage zu starten. Es können auch noch ein Auftrag eingereicht werden und eine Initiative wurde gestartet. Völlig zu Recht. Das sind die demokratischen Rechte, die wir haben. Heute geht es um diesen Auftrag. Und ich bitte Sie, namens der Regierung, diesem Auftrag nicht Folge zu leisten. Es wäre eine Verwischung der Verantwortlichkeiten.

*Caduff:* Es wurde doch einige Mal auf die Initiative der CVP Surselva hingewiesen. Als Präsident möchte ich kurz zwei Sachen dazu sagen. Vielleicht zu Grossrat Claus: Als gewählter Vertreter der Region Surselva fühle ich mich verpflichtet, mich für die Anliegen der Surselva einzusetzen. Ich hoffe, die anderen Vertreter der Region tun das auch, so wie wir das auch von unseren Vertretern in Bern erwarten.

Zur Initiative: Wenn Regierungsrat Lardi sagt, es liegt nicht in der Hand des Grossen Rates, dann stimmt das nicht. Wird der Auftrag Bundi überwiesen, ist es nämlich durchaus möglich, ja sogar sehr wahrscheinlich, dass die Initiative zurückgezogen wird.

*Augustin:* Nur ganz kurz. Eine Aussage des Herrn Regierungsrates kann ich natürlich so im Raum nicht stehen lassen. Er hat mir unterstellt, ich würde auf den Mann spielen. Und gerade das habe ich nicht gemacht, lieber Herr Regierungsrat. Ich habe die Doppelfunktion kritisiert, die Doppelrolle. Und das ist etwas ganz anderes. Es steht nirgends im Gesetz.

Sie haben zweitens gesagt, Sie würden nur die Gesetze vollziehen. Meine Damen und Herren, es steht nirgends im Gesetz, dass der Bildungsdirektor oder dass ein Regierungsmitglied Präsident dieses Schulrates sein muss. Das ist eine Entscheidung, die die Regierung gefällt hat. Das steht aber so nicht im Gesetz. Ich kritisiere nur diese Doppelfunktion.

Wir sind uns aber einig, Herr Regierungsrat. Sie, wie wir hier im Saal auch, wir wollen das Beste für Graubünden. Unterschiedlich sind die Ansätze, die wir wählen, unterschiedlich die ordnungspolitischen Wege, die wir dafür einschlagen. Mehr nicht. Aber ich bin mit Ihnen einig, Sie wollen das Beste für den Kanton und auch die Vertreter, die nun für diesen Auftrag Bundi gesprochen haben, wollen das Beste für den Kanton.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat lehnt die Überweisung des Auftrages Bundi mit 53 zu 32 Stimmen ab.

#### **Anfrage Jäger betreffend Einsprachebeurteilung beim Übertritt von der Primarschule zur Volksschul-Oberstufe** (Wortlaut Aprilprotokoll 2007, S. 872)

#### *Antwort der Regierung*

Das seit 1996 geltende Übertrittsverfahren von der 6. Primarklasse in die Volksschul-Oberstufe hat sich in den vergangenen Jahren sehr bewährt. Es ermöglicht den Primarlehrpersonen, die einzelnen Schülerinnen und Schüler aufgrund einer ganzheitlichen Beurteilung entweder der Realschule oder der Sekundarschule zuzuweisen. Um Fehlzuweisungen zu verhindern, können Eltern, die mit dem Zuweisungsentscheid der Klassenlehrperson nicht einverstanden sind, ihr Kind zu einer so genannten Einsprachebeurteilung anmelden. Nur wenige der Schülerinnen und Schüler, welche sich einer solchen Prüfung unterziehen, bestehen diese. Dies lässt auf eine hohe

Qualität der Zuweisungsentscheide und des gesamten Verfahrens schliessen.

Aufgrund der zahlreichen, schnell verlaufenden Änderungen, welchen die Schule ausgesetzt ist, erachtet es auch die Regierung für angezeigt, das Übertrittsverfahren (inkl. Einsprachebeurteilung) periodisch zu überprüfen. Vor allem ist immer wieder neu zu beurteilen, ob Aufwand und Nutzen der relativ aufwändigen Einsprachebeurteilung auch unter veränderten Rahmenbedingungen noch in einem vertretbaren Verhältnis stehen.

In diesem Zusammenhang können die konkreten Fragen folgendermassen beantwortet werden:

- 1) Über die Einsprachebeurteilungen in den Regionen wird seit Einführung des prüfungsfreien Übertrittsverfahrens eine Statistik geführt. In den vergangenen fünf Schuljahren (2002/03 – 2006/07) haben daran insgesamt 335 Schülerinnen und Schüler teilgenommen. Davon haben 15 (4,5 %) die Prüfung bestanden. Im Detail sehen die Zahlen folgendermassen aus: 2002/03: 63, davon 3 (4,7 %) bestanden; 2003/04: 81, davon 4 (4,9 %) bestanden; 2004/05: 79, davon 2 (2,5 %) bestanden; 2005/06: 75, davon 2 (2,6 %) bestanden; 2006/07: 37, davon 4 (10,8 %) bestanden.
- 2) Die vom Amt für Volksschule und Sport im Zusammenhang mit der Einsprachebeurteilung geführte Statistik unterscheidet nicht zwischen schweizerischen und ausländischen Schülerinnen und Schülern (Neutralitätsprinzip). Die folgenden Zahlen wurden – im Nachhinein – speziell für die Beantwortung der vorliegenden parlamentarischen Anfrage erhoben. Als Grundlage dienten die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer. Die Zahlen sind deshalb mit entsprechender Vorsicht zu interpretieren.  
In den Schuljahr 2005/06 und 2006/07 stammten rund 12 % der Primarschülerinnen und Primarschüler aus dem Ausland (jeweils rund 1400 von rund 11'700). Bei der Einsprachebeurteilung betrug der Ausländeranteil im Schuljahr 2005/06 50,6 % (38 von 75) und im Schuljahr 2006/07 43 % (16 von 37).
- 3) Die Regierung teilt die Auffassung, dass das „Oberstufen-Modells C“ – dank seiner Durchlässigkeit – die Bedeutung der Zuweisungsentscheide der Primarlehrpersonen im Hinblick auf die langfristige Schullaufbahn der Jugendlichen relativiert. Dennoch sieht sie nicht vor, auf eine Einsprachebeurteilung zu verzichten.
- 4) Nach Auffassung der Regierung ist es angezeigt, das bestehende Verfahren nicht abzuschaffen, sondern – im Sinne einer Vereinfachung – zu modifizieren und allenfalls eine Prüfungsgebühr zu erheben, die beim Bestehen der Einsprachebeurteilung zurückbezahlt wird.

*Jäger:* Ich danke der Regierung für die Beantwortung unserer Anfrage betreffend die Einsprachebeurteilung beim Übertritt von der Primarschule in die Volksschuloberstufe.

Die Zahlen in der Regierungsantwort sind sehr aussagekräftig. Meine Vermutung hat sich deutlich bestätigt,

dass zu dieser Prüfung, welche Sechstklässlerinnen und Sechstklässler zu absolvieren haben, wenn sie, respektive ihre Erziehungsberechtigten mit dem Zuweisungsentscheid der Primarlehrperson in die Realschule nicht einverstanden sind, wie überproportional ausländische Kinder antreten müssen. Wie gesagt, die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache. Wenn beispielsweise in den vergangenen fünf Schuljahren lediglich 4,5 Prozent der zur Prüfung Antretenden diese auch bestanden haben, wenn die Durchfallquote also über 95 Prozent liegt, über 95 Prozent, dann scheint mir der erste Satz in der Regierungsantwort, wonach sich das geltende Übertrittsverfahren sehr gewährt habe, eigentlich nicht ganz einleuchtend.

Zu Recht schreibt die Regierung im zweiten Abschnitt ihrer Antwort, dass immer wieder neu zu beurteilen sei, ob Aufwand und Nutzen der wirklich aufwändigen Einsprachebeurteilung auch unter veränderten Rahmenbedingungen noch in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Aus meiner Sicht ist dieses Verhältnis heute eindeutig nicht gegeben. Antwort vier: In Antwort vier schreibt die Regierung, dass es nach ihrer Auffassung angezeigt sei, das bestehende Verfahren zwar nicht abzuschaffen, aber doch zu modifizieren. Die dargelegte Idee einer Prüfungsgebühr, welche beim Bestehen der Einspracheprüfung zurückbezahlt würde, halte ich zwar durchaus für prüfungswert. Das Grundproblem wird dadurch aber kaum gelöst. Gerne hätte ich in diesem Punkt in der Antwort der Regierung darum noch etwas Möglichkeiten oder Alternativen dargestellt erhalten.

Ich komme zum Schluss: Bezüglich der Antworten zu den Fragen eins bis drei erkläre ich mich als befriedigt, die Antwort auf die Frage vier ist für mich zu mager ausgefallen. Dies ergibt im mathematischen Durchschnitt der Bezeichnung meiner Gefühle, der Interpellant ist teilweise befriedigt.

#### **Anfrage Locher Benguerel betreffend Einführung des Schulmodells Basis-/Grundstufe im Kanton Graubünden** (Wortlaut Aprilprotokoll 2007, S. 871)

##### *Antwort der Regierung*

Die Regierung vertritt heute gegenüber der Grund- bzw. Basisstufe in den Grundsätzen dieselbe Haltung, welche bereits in ihren Antworten zu den parlamentarischen Vorstössen Gartmann (Januarsession 2000), Jäger (Januarsession 2000) und Frigg (Dezembersession 2004) zum Ausdruck kommt. Sie ist überzeugt, dass sich für den Kanton die eigene, auf die konkrete Situation abgestimmte Lösung sehr gut eignet, um den Übergang zwischen Kindergarten und Primarschule zu optimieren. Dieses Modell kombiniert den flexibilisierten Kindergarten- bzw. Schuleintritt mit Kombiklassen (1. und 2. Primarklasse). Dadurch wird es möglich, dass jedes Kind das Programm der ersten Ausbildungsphase (4. bis 8. Lebensjahr) in seinem individuellen Entwicklungstempo durchlaufen kann, ohne dass deshalb der Kindergarten als eigene Stufe aufgegeben werden muss.

Die Vor- und Nachteile der Grund- bzw. Basisstufe, welche die beiden Kindergartenjahre und die erste Primarklasse bzw. die ersten beiden Primarklassen umfasst, werden zurzeit im Rahmen eines Pilotprojektes der EDK-Ost geprüft. Im Kanton Zürich wurden die Versuche mit der Grundstufe verlängert und ein entsprechender Grundsatzentscheid vertagt. Dies hat zur Folge, dass auch dort mit einer allfälligen generellen Einführung nicht vor 2012 zu rechnen ist.

Die Regierung ist sich bewusst: Sollte die Grund- bzw. Basisstufe nach Abschluss des Pilotprojektes der EDK-Ost (2010) in den umliegenden Kantonen eingeführt werden, so müsste auch der Kanton Graubünden deren Einführung prüfen. Aus diesem Grund ist der Kanton am Pilotversuch der EDK-Ost seit Beginn als „Beobachter“ beteiligt. Ausserdem wird bei den anstehenden Gesetzesrevisionen darauf geachtet, dass sich auf den revidierten Rechtsgrundlagen sowohl der Kindergarten als auch – längerfristig – eine allfällig einzuführende Grund- bzw. Basisstufe abstützen lassen.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen kann zu den konkreten Fragen folgendermassen Stellung genommen werden:

1. Der Kanton Graubünden ist am Pilotprojekt betreffend Basis-/Grundstufe der EDK-Ost von Anfang an als „Beobachter“ beteiligt und verfolgt dessen Verlauf und Evaluation mit grossem Interesse.
2. Das Erziehungsdepartement prüft zurzeit, auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des Familienberichtes, verschiedene Möglichkeiten, um den Schuleintritt zu optimieren. Die Grund- bzw. Basisstufe ist dabei insofern ein Thema, dass die neu zu formulierenden gesetzlichen Grundlagen zu einem späteren Zeitpunkt – bei Bedarf – auch die Einführung einer Grund- bzw. Basisstufe ermöglichen sollen.
3. Der Kindergarten als eigene Stufe sollte bis auf Weiteres beibehalten werden. Zurzeit wird ein Modell entwickelt, das die unterschiedlichen Situationen im Kanton berücksichtigt. Es beinhaltet einen grossen Teil der mit der Grund- bzw. Basisstufe angestrebten Vorteile (verbesserte Durchlässigkeit etc.), ohne die zu erwartenden Mehrkosten einer Grund- bzw. Basisstufe zu verursachen.
4. Die Entwicklung und Evaluation der Grund- bzw. Basisstufe in den Nachbarkantonen wird intensiv verfolgt. Sollte sie dort – längerfristig – eingeführt werden, ist deren Einführung auch im Kanton Graubünden zu prüfen.
5. Sollte die Grund- bzw. Basisstufe in den anderen Kantonen eingeführt werden, so würde das Arbeitsfeld der an der Pädagogischen Hochschule Graubünden (PHGR) ausgebildeten Kindergartenlehrpersonen längerfristig auf den Kanton begrenzt. In diesem Fall wäre die PHGR in der Lage, innerhalb von maximal zwei Jahren nach dem Grundsatzentscheid mit einer Ausbildung und einer Nachqualifizierung für Grund- bzw. Basisstufenlehrpersonen zu beginnen. In diesem Zusammenhang wären u. a. auch die Zulassungskriterien zur Ausbildung der Grund- bzw. Basisstufenlehrperson zu diskutieren.

*Bucher-Brini:* Das Schuljahr 2007/2008 hat mittlerweile in der ganzen Schweiz begonnen. In elf Kantonen und in über 150 Pilotklassen werden auch in diesem Schuljahr viele Kinder in Basis- oder Grundstufenprojektklassen unterrichtet. Somit scheint die Aktualität der vorliegenden Anfrage unbestritten. Ich danke der Regierung für die Beantwortung der Anfrage von Frau Locher Benguel.

Ich erlaube mir die Vorbemerkung, dass die Regierungsantwort für mich nicht überraschend ausfällt, sondern lediglich den eingeschlagenen Kurs bestätigt. Deshalb bin ich von der Antwort auch nur teilweise befriedigt und nehme wie folgt Stellung: Die Antwort der zweiten Frage lässt mich aufhorchen und freut mich, glaube ich doch daraus herauszuhören, dass mit der Umsetzung des Familienberichtes die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung einer allfälligen Basis- oder Grundstufe geschaffen werden sollen. Dies erachte ich als zukunftsweisend. In der Antwort der dritten Frage heisst es, die Regierung sei überzeugt, dass das vorgeschlagene Modell die ersten beiden Primarschulklassen als Kombiklasse zu führen, für unseren Kanton eigene und richtige Lösung sei. Mit dieser Aussage kann ich mich keinesfalls zufrieden erklären. Denn in der Erarbeitung einer eigenen Lösung begibt sich Graubünden in dieser wichtigen Schulfrage auf einen Alleingang, welcher mit den laufenden schweizerischen Harmonisierungsbestrebungen in keiner Weise zu vereinbaren ist. Zudem fehlen für das allfällige Bündner Modell wissenschaftliche Erfahrungen, welche es erlauben, diese Lösung der Schnittstellenproblematik ernsthaft in Betracht zu ziehen. Weiter ist für mich auch nicht nachvollziehbar, dass eine Lösung erarbeitet werden soll, welche die unterschiedlichen Situationen im Kanton berücksichtigt. Leider wird die Regierung in diesem Punkt nicht konkret und lässt offen, welche Situationen damit gemeint sind. Aus meiner Optik geht es lediglich um die Schnittstellenproblematik und deren flexiblen Handhabungen und diese alleine sind abhängig vom Entwicklungsstand des Kindes, egal wo dieses den Kindergarten besucht. Es könnte sogar unter dem Aspekt der demographischen Entwicklung für den Kanton durchaus attraktiv sein, den Kindergarten und die ersten Primarklassen zu kombinieren. Im Zusammenhang mit der Antwort auf die vierte Frage bleibt für mich ungeklärt, weshalb sich der Kanton Graubünden einerseits am EDK-Ost-Projekt beteiligt und dort offiziell eine intensive Beobachtungsrolle einnimmt, andererseits jedoch ein eigenes Modell in Erarbeitung hat.

Abschliessend zur Antwort der fünften Frage bezüglich der Ausbildung der Kindergartenlehrpersonen an der PH: Der Antwort ist zu entnehmen, dass bei einer allfälligen Einführung der Basis- oder Grundstufe in anderen Kantonen das Arbeitsfeld der an der PH Graubünden ausgebildeten Kindergartenlehrpersonen längerfristig auf den Kanton begrenzt sei. Diese Aussage teile ich so nicht. Denn ich bin der Meinung, dass bereits heute die in Ausbildung stehenden Kindergartenlehrpersonen in ihrer Mobilität für ihr späteres Arbeitsfeld stark eingeschränkt sind. Denn laut den Angaben im Bildungsbericht Schweiz 2006 bietet die grosse Mehrheit der Kantone eine kombinierte Ausbildung von Kindergarten und Primarschule an. Weiter geht es auch darum, das Berufs-

feld der Kindergartenlehrpersonen zu erweitern, um den Beruf attraktiver zu gestalten und um entsprechende Perspektiven zu erweitern. Auch hier besteht momentan im Kanton Graubünden mit der isolierten Kindergartenlehrpersonausbildung eine Benachteiligung für deren Absolventinnen und Absolventen verglichen mit den übrigen Kantonen der EDK Ost. Es kann und darf nicht sein, dass die Ausbildung der Kindergartenlehrpersonen in einer Sackgasse verharrt. Ich bedauere es sehr, dass die Regierungsantwort diesbezüglich sehr zögerlich ausfällt und vermisse klare Aussagen zur Anpassung der Ausbildung an der PH. Die Antwort wird uns also die Zukunft liefern in der HarmoS-Diskussion und in den Evaluationsergebnissen der EDK-Ost zu den Grund- und Basisstufenprojekten. Es bleibt zu hoffen, dass bei einer positiven Evaluation der Kanton Graubünden seine zögerliche Haltung überwindet und schnell und unkompliziert die Basis- oder Grundstufe im Kanton einführt. Danke.

Schluss der Sitzung: 12.40 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Anfrage Florin-Caluori betreffend Auswirkungen durch anstehende Veränderungen der Bündner Schulen auf den Lehrerberuf
- Antrag auf Direktbeschluss Thöny betreffend Einbau eines elektronischen Abstimmungssystems im - Grossratssaal
- Anfrage Jäger betreffend Alpfahrtsvorschriften (Muttertierhaltung/aggressive Tiere)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Leo Jeker

Der Protokollführer: Domenic Gross

**Freitag, 31. August 2007**  
**Nachmittag**

Grossratssitzung entfällt

## Samstag, 1. September 2007 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Leo Jeker
Protokollführer:	Adriano Jenal
Präsenz:	anwesend 101 Mitglieder entschuldigt: Barandun, Berther (Sedrun), Bondolfi, Campell, Casutt, Clalüna, Conrad, Felix, Florin-Caluori, Giovanoli, Kessler, Möhr, Pedrini, Peer, Pfister, Raghettli, Spadini, Thomann, Tscholl,
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

### Erklärung der GPK-Präsidentin

*Janom Steiner; Kommissionspräsidentin:* Namens der GPK darf ich Ihnen eine Mitteilung machen. Ich bin nämlich nicht mehr Präsidentin. Die GPK hat sich gestern neu konstituiert. Neuer Präsident der GPK ist Urs Marti, Vizepräsident der GPK ist Rodolfo Plozza. Die Ausschussvorsitzenden sind für den DVS-Ausschuss, Johannes Pfenninger, für den DJGS-Ausschuss, Rodolfo Plozza, für den Ausschuss EKUD Maria Meyer-Grass und für den Ausschuss-BVFD Gian-Duri Ratti. Ich wünsche dem neuen Präsidenten der GPK und auch dem Vizepräsidenten alles Gute und viel Freude in Ihrem neuen Amt.

*Standespräsident Jeker:* Ich gratuliere persönlich und im Namen des ganzen Parlamentes, Urs Marti zum Präsidenten der GPK und Rodolfo Plozza zum Vizepräsidenten. Ich danke aber auch, persönlich und im Namen des ganzen Parlamentes, Frau Janom Steiner und der GPK für die sehr pflichtbewusste und kompetente Arbeit und Frau Janom für die sehr wichtige und ausserordentlich engagierte Präsidierung der GPK. Der ganzen GPK wünsche ich viel Erfolg und damit eröffne ich nun die Beratung der ordentlichen Traktanden von heute.

**Auftrag Feltscher betreffend Verbesserung Vernehmlassungsverfahren** (Wortlaut Aprilprotokoll 2007, S. 861)

#### *Antwort der Regierung*

Das Vernehmlassungsverfahren bildet einen wichtigen Teil des Rechtssetzungsverfahrens und ist ein zentrales Instrument des Einbezugs der Gemeinden, der Parteien und der weiteren interessierten Kreise in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Kantons. Es ermöglicht dem Kanton, die Öffentlichkeit über seine geplanten Vorhaben zu informieren und diese frühzeitig auf ihre sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und

Akzeptanz hin zu überprüfen. Die politischen Parteien gehören zweifellos zu den sehr wichtigen Vernehmlassungsadressaten. Dabei ist es Sache der Parteien zu bestimmen, wie sie sich intern im Rahmen der Ausarbeitung von Vernehmlassungen organisieren. Selbstverständlich ist die Regierung aber sehr daran interessiert, möglichst fundierte und verlässliche Stellungnahmen zu erhalten. Es ist deshalb bereits heute vorgesehen, bei umfangreichen Vorlagen für die Vernehmlassung eine Frist von drei Monaten einzuräumen (vgl. regierungsrätliche Richtlinien für die Rechtssetzung vom 21. Dezember 1999, S. 4).

In der Vergangenheit wurde diese zeitliche Vorgabe in der Praxis wohl nicht in allen Fällen beachtet. Dafür mitverantwortlich war in den letzten Jahren zweifellos auch der mit der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung verbundene hohe Revisionsdruck. In relativ kurzer Zeit mussten zahlreiche und umfangreiche Revisionsvorhaben durchgeführt werden. Nachdem nun diese Arbeiten weitgehend abgeschlossen sind, darf aber in nächster Zeit eine Normalisierung erwartet werden.

Die Regierung ist bereit, dem grundsätzlich berechtigten Anliegen Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, dass eine dreimonatige Vernehmlassungsfrist künftig als Regel eingehalten wird. Ausnahmen aus wichtigen Gründen müssen aber vorbehalten bleiben.

Im Sinne dieser Erwägungen ist die Regierung bereit, den Auftrag entgegenzunehmen.

*Feltscher:* Ich wünsche Ihnen einen ganz schönen guten Morgen und danke Ihnen, dass Sie Kollega Menge und mir trotz der wenig beladenen Traktandenliste Gesellschaft leisten und nicht gleich nach Zizers gefahren sind. Ich bin mit der Antwort der Regierung zufrieden und danke für die wohlwollende Aufnahme unseres Anliegen. Es freut mich, dass die Regierung möglichst fundierte und verlässliche Stellungnahmen, wie sie in ihrer Antwort schreibt, in einem frühen Zeitpunkt zu erhalten gewillt ist. Ich bin überzeugt, dass wir mit genügend langen Vernehmlassungsfristen bessere und kreativere Lösungsvorschläge für zukünftige Sachgeschäfte erhalten. Ich habe Verständnis für Abweichungen von dieser Regel in der Vergangenheit, in Zukunft sollten diese

Abweichungen nur noch selten vorkommen, wie die Regierung schreibt. Ich gehe davon aus, dass die Regierung wirklich nur in äusserst dringlichen Fällen von der Regel abweichen wird und diese dann auch begründen wird. Ich danke der Regierung, dass sie mit der Dreimonatsfrist, insbesondere uns Grossräten innerhalb der Fraktionen, die Chance geben will, schon frühzeitig zu einer konstruktiven und fundierten Politik beizutragen. Ich danke Ihnen für die Unterstützung des Auftrages und wünsche Ihnen einen schönen Tag. Und natürlich vor allem dem Standespräsidenten einen wunderhübschen Tag.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat überweist den Auftrag Feltscher mit 96 zu 0 Stimmen.

#### **Auftrag Menge betreffend Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips in der Kantonsverfassung** (Wortlaut Aprilprotokoll 2007, S. 862)

#### *Antwort der Regierung*

Der Wechsel vom Grundsatz der Geheimhaltung zum Öffentlichkeitsprinzip für die Behörden und die Verwaltung auf allen staatlichen Ebenen des Kantons war in Zusammenhang mit der auf 1. Januar 2004 in Kraft getretenen neuen Kantonsverfassung bereits ein Thema. Seinerzeit hatte die Regierung in ihrer Botschaft zur Totalrevision der Kantonsverfassung den Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip vorgesehen, und in Art. 7 Ziff. 12 des Botschaftsentwurfs in einen Grundrechtskatalog auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, aufgenommen. (siehe B vom 15. Januar 2002, S. 499 f.) Der Grosse Rat lehnte es jedoch in der Folge ab, einen solchen Grundrechtskatalog in die neue Kantonsverfassung aufzunehmen (vgl. GRP 2002/2003, S. 241 ff., S. 251). Er entschied sich stattdessen für die Aufnahme eines blossen Verweises auf die Grundrechte und Sozialziele der Bundesverfassung und damit gleichzeitig für einen Verzicht auf die Begründung eigenständiger kantonaler Grundrechte. Zu diesen hätte u.a. auch das Recht auf Einsicht in kantonale Akten gehört, weil es über die Grundrechte der Bundesverfassung hinausgeht. Dieses Recht fand keine Aufnahme in die kantonale Verfassung und zwar auch nicht indirekt über den aufgenommenen Verweis auf die Bundesverfassung. Auf Bundesebene ist das Öffentlichkeitsprinzip nämlich nicht in der Verfassung, sondern "nur" im Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ; SR 152.3) verankert. Die Kantone und ihre Organe sind vom Geltungsbereich des BGÖ nicht erfasst, selbst wenn sie Aufgaben umsetzen oder vollziehen, die ihnen das Bundesrecht überträgt (BBl 2003, 1985). Im Übrigen ergibt sich auch aus Art. 25 KV, der erst nachträglich auf Initiative der vorberatenden Kommission im Grossen Rat Eingang in die Verfassung gefunden hat, und eine Informationspflicht der Behörden und Gerichte gegenüber der Öffent-

lichkeit statuiert, kein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf eine umfassende Information durch die Behörden über deren sämtliche Tätigkeiten. Insbesondere können Einzelpersonen gestützt auf Art. 25 KV keine uneingeschränkte Einsicht in Akten der Verwaltung verlangen. Der Verfassungsgeber hat den Behörden nur, aber immerhin, einen verbindlichen Informationsauftrag erteilt. Den Behörden kommt bei der Erfüllung dieses Informationsauftrags ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Sie selbst haben zu bestimmen, was der Mitteilung bedürftig und geeignet ist (vgl. Cavegn, Kommentar KV/GR, Art. 25 Rz und 7). In der Praxis pflegen die Regierung und die kantonale Verwaltung anerkanntermassen eine sehr aktive und offene Informationspolitik. Vor diesem Hintergrund sieht die Regierung keine Veranlassung für einen Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip und beantragt deshalb, den vorliegenden Auftrag nicht zu überweisen.

*Menge:* Ich hoffe, dass wenn mein Auftrag zur Abstimmung gelangt, ebenso viele Leute aufstehen werden wie vorhin. Die Antwort der Regierung zu meinem Auftrag hat mich etwas erstaunt. Sie lehnt diesen mehr aus formellen Gründen ab. Inhaltlich ist sie eigentlich derselben Meinung wie ich. Dies ergibt sich auch aus ihrem Standpunkt anlässlich der Revision der Kantonsverfassung. Dort stand das Öffentlichkeitsprinzip von Seiten der Regierung zur Diskussion, fiel aber dem Beschluss des Parlaments zum Opfer, wonach die Verfassung des Kantons Graubünden keine Grundrechte und somit nicht das Öffentlichkeitsprinzip enthalten sollte. Nun kommt aber ein grosses aber. Wieso hat sich die Regierung nicht bereit erklärt, meinen Auftrag mit der Einschränkung entgegen zu nehmen, das Öffentlichkeitsprinzip auf Gesetzesstufe zu regeln, wie dies der Bund und schon viele andere Kantone getan haben? Ich hätte dagegen sicher nichts einzuwenden. Dies käme doch der ursprünglichen Intention der Regierung entgegen. Ich glaube nicht, dass aufgrund der gesamtschweizerischen Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auf Kantons- und Bundesebene die Regierung und der Grosse Rat abseits stehen möchten. Und ich glaube auch nicht, dass der gestern in diesem Rat beschworene Sonderfall Graubünden in dieser Frage angebracht ist. Ich meine auch, dass der National- und Ständerat sowie der Bundesrat auch ein Abbild der Kantone und der Schweiz überhaupt darstellen. Die dort vertretenen Parteien sind dieselben, die hier im Grossen Rat vertreten sind. Allen diesen grossen Parteien im nationalen Parlament ist gemeinsam, dass sie sich bei der Schlussabstimmung ohne Gegenstimme für das Öffentlichkeitsprinzip ausgesprochen haben. Soll dies im Kanton Graubünden nicht gelten? Zumal auch auf der kantonalen Ebene in etlichen Kantonen das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt wurde, letztmals im Kanton Aargau.

Ich frage Sie deshalb: Was gibt es politisch gesehen oder sogar parteipolitisch gesehen für Gründe, sich gegen das Öffentlichkeitsprinzip zu wehren? Ich meine auch, dass der Einwand der Regierung, sie und die Kantonale Verwaltung pflege anerkanntermassen bereits eine offene Informationspolitik, an der Grundsätzlichkeit dieser Frage nichts ändert. In ihrer Botschaft zur Verfassungs-

revision hielt die Regierung ausserdem auf Seite 500 fest, ich zitiere: "Die Erfahrungen beispielsweise im Kanton Bern, der das Öffentlichkeitsprinzip seit 1995 kennt, sind positiv. Die im Vorfeld geäusserten Befürchtungen, die Verwaltung könne mit Gesuchen um Akteneinsicht und mit Rechtsmitteln überschwemmt und lahmgelegt werden, haben sich nicht erfüllt." Zitatende. Hohe Regierung, Hand aufs Herz, was spricht heute dagegen, was damals mit Engagement unterstützt wurde? Auch in der damaligen Grossratsdebatte wurde nichts Grundsätzliches gegen das Öffentlichkeitsprinzip vorgebracht. Letzten Endes ging es nur um die Verankerung in der Kantonsverfassung, was natürlich aufgrund der Nichtnennung der Grund- und Sozialrechte, aus nachvollziehbaren Gründen, für sich alleine nicht in Frage kam. Ich bin auch in die parlamentarischen Debatten der beiden Räte auf nationaler Ebene gestiegen und möchte nur die wichtigsten Voten zusammenfassend wiedergeben. Sie sehen auch, die Votanten kommen aus allen Parteien. Ursula Wyss als Kommissionssprecherin im Nationalrat hielt fest, dass die zentrale Bedeutung von Transparenz und Informationen in unserer Gesellschaft unbestritten sei. Es handelt sich dabei auch nicht um einen billigen Zeittrend, sondern um eine grundsätzliche Notwendigkeit, denn Transparenz hat viel mit Vertrauen, und viel mit Glaubwürdigkeit zu tun. Und dieser Grundsatz gilt eben nicht nur für die Medien und für die Wirtschaft und die Parteien, sondern er gilt auch für die Verwaltung. Verschiedene parlamentarische Vorstösse und auch schon Berichte der GPK haben darauf hingewiesen und einen solchen Paradigmenwechsel gefordert. Und das Resultat ist der Entwurf dieses Öffentlichkeitsgesetzes oder auf Französisch "loi sur la transparence". Der Paradigmenwechsel sieht vor, dass das Öffentlichkeitsprinzip etabliert wird, dass jeder Person grundsätzlich das Recht zusteht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskunft über deren Inhalt zu erhalten. Damit wird der Befürchtung der Bevölkerung in Bezug auf die Allmacht der Verwaltung entgegengewirkt. Christoph Blocher, Bundesrat, sagte dazu: "Wir mussten einsehen, dass alle Fraktionen, alle Fraktionen der Meinung sind, dass man diesem Gesetz im Grundsatz zustimmen müsse. Der Grundsatz, wie er in diesem Gesetz enthalten ist, lautet nämlich, dass die Verwaltungstätigkeit öffentlich ist, mit Ausnahme der Bereiche, die ausdrücklich nicht öffentlich sind. Noch wichtiger ist, dass ein Geist der Transparenz und ein Sinn für Transparenz dieses Gesetz begleiten und auch ein Sinn für die Notwendigkeit, dass der Bürger erfasst, was im Staate vor sich geht. Dieser Paradigmenwechsel, dieser Grundsatz liegt im Trend, zahlreiche Länder und in der Schweiz auch zahlreiche Kantone haben diesen Weg eingeschlagen." So Bundesrat Blocher. Dann Forster Erika, sie ist die Kommissionssprecherin im Ständerat: "Der Information kommt in der heutigen Zeit ein zentraler Stellenwert zu. Von der Wirtschaft, von den Medien und von den Parteien wird seit längerer Zeit Transparenz gefordert. Auch von Seiten des Parlaments wurde in dieser Sache mit parlamentarischen Vorstössen und in den Berichten der beiden GPK immer wieder Druck gemacht. Deshalb, so der Bundesrat, sei die Zeit reif, auch in der Verwaltung Transparenz betreffend ihre

eigene Arbeit zu gewährleisten. Mit dem vorliegenden Gesetz soll diesen Erfordernissen nachgekommen werden und die Lücke der Information zum Kommunikationsinstrument des Bundes geschlossen werden. Der Bund nimmt mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips eine Entwicklung auf, die in verschiedenen Kantonen und auch auf internationaler Ebene seit längerem in Gange ist." Auch die damalige Bundesrätin Metzler von der CVP zählte nur einige Gründe auf, welche für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips sprechen: "Unser Staat braucht aktive, informierte Bürgerinnen und Bürger. Die Information spielt in der heutigen Gesellschaft eine zentrale Rolle. Das ist unbestritten. Das Bedürfnis nach Information hat nicht nur auf Seiten der Medien, sondern auch auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger sehr stark zugenommen. Das Öffentlichkeitsgesetz nimmt dieses Informationsbedürfnis auf. Information gilt als Voraussetzung für die demokratische Mitwirkung und auch für die demokratische Kontrolle. Transparenz schafft Vertrauen, man sagt: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Ich würde das jetzt eigentlich umkehren: Kontrolle ist notwendig, aber sie genügt nicht. Es braucht auch das Vertrauen. Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips wird Transparenz geschaffen, die eben wesentlich zur Stärkung dieses Vertrauens beitragen kann. Transparenz wird in der Wirtschaft gross geschrieben. Die Stichworte sind Rechnungslegung, Warendecklaration, und diese Transparenz soll nun auch für die Verwaltung gelten." An der Schlussabstimmung hat sich dann der Ständerat einstimmig für dieses Öffentlichkeitsprinzip ausgesprochen und auch im Nationalrat wurden keine Gegenstimmen erhoben.

Werte Anwesende, es gibt nicht einen Grund, sich in unserem Kanton gegen diese Trendwende auf nationaler und kantonaler Ebene entgegenzustellen. Stehen wir als gewählte Volksvertreter im Sinne der vorerwähnten Voten für eine bürgernahe Informationspolitik und Informationsbeschaffungspolitik ein. Und dabei ist es selbstverständlich, dass es auch legitime und gute Gründe für die Geheimhaltung gibt. Zu denken ist an den Schutz des Meinungsbildungsprozesses der Regierung und natürlich auch an den Schutz der Privatsphäre, wenn Private in ihren eigenen Anliegen an die Verwaltung gelangen. Auch Urteile in Zivil-, Verwaltungs- und Strafsachen können vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen werden, wie dies der Bund getan hat. Überhaupt denke ich, dass das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung hier durchaus als Vorbild herangezogen werden kann.

Ich ersuche sie deshalb inständig, meinen Auftrag an die Regierung zu überweisen, allenfalls mit der Einschränkung, die Regelung des Öffentlichkeitsprinzips auf Gesetzesebene zu regeln, wollen wir doch das Kind nicht mit dem Bade ausschütten.

*Jäger:* Gestützt auf Art. 67 Abs. 3 der Geschäftsordnung unseres Rates stelle ich Ihnen den Antrag, den Text des Auftrages Menge abzuändern. Anstelle des letzten Abschnittes des Auftrages, in welchem die Regierung ersucht wird, dem Grossen Rat eine Botschaft zur Änderung der Kantonsverfassung vorzulegen, beantrage ich folgende neue Formulierung: Die Regierung wird er-

sucht, dem Grossen Rat eine Botschaft zu einem Gesetz vorzulegen, welches die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips vorsieht.

Zur Begründung meines Antrags: Die Regierung weist in ihrer schriftlichen Antwort zum Auftrag Menge wohl zu Recht auf den Entscheid des Grossen Rates vom Juni 2002, wonach wir uns damals dafür entschieden hatten, in unserer Kantonsverfassung keine eigenen detaillierten Grundrechte oder Sozialziele aufzunehmen, sondern stattdessen auf den Grundrechtskatalog und die Sozialziele der Bundesverfassung zu verweisen. Ich habe das Protokoll der wirklich spannenden Debatte im Juni 2002 noch einmal mit Interesse durchstudiert. Die damalige Vorbereitungskommission war in der Frage Grundrechtskatalog genau hälftig gespalten. Die eine Kommissionshälfte, welche durch die Kommissionspräsidentin, Frau Cahannes, vertreten war, machte sich für einen eigenen bündnerischen Grundrechtskatalog stark, die andere Fraktionshälfte, vertreten durch Grossrat Augustin, wollte mit guten Argumenten auf einen speziellen Bündner Grundrechtskatalog verzichten. Ich selbst hatte mich mit einem engagierten Votum für die Kommissionshälfte Augustin ausgesprochen. Unter anderem hatte ich damals die Schweiz mit dem Grossraum Paris verglichen, welcher bevölkerungsmässig ungefähr gleich gross ist. Dabei stellte ich die Frage: "Können Sie sich vorstellen, dass dort neben einem allgemeinen Grundrechtskatalog je nach Quartier noch 26 verschiedene andere Grundrechtskataloge gelten, die je nachdem ein bisschen anders sind?" Unsere Meinung hatte sich in jener Debatte schliesslich relativ deutlich durchgesetzt. Daraus allerdings heute, wie dies Regierung tut, den Schluss zu ziehen, der Grosse Rat hätte sich damals generell gegen den Wechsel vom Grundsatz der Geheimhaltung zum Öffentlichkeitsprinzip ausgesprochen, diesen Schluss darf man nicht ziehen.

Die Regierung schreibt in ihrer heutigen Antwort bereits in der fünften Zeile, dass sie sich in der Botschaft zur Totalrevision der Kantonsverfassung für den Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip eingesetzt hat. Ich gehe davon aus, dass die Regierung heute grundsätzlich immer noch den gleichen Standpunkt vertritt. Es gibt viele Begründungen für diese Haltung. SVP-Grossrat Andrea Brüesch als Vizepräsident der damaligen Verfassungskommission begründete dies in der Debatte im Juni 2002 zum Beispiel so, ich zitiere auf Seite 249 des damaligen Protokolls Grossrat Brüesch: "Was bedeutet dieses Öffentlichkeitsprinzip? Es bedeutet, dass man von der Geheimhaltung wekommt und den Grundsatz verankert, dass man einen Anspruch hat, in sämtliche Akten, die einen betreffen und interessieren, Einblick nehmen kann. Sie sagen jetzt vielleicht: Dieses Recht haben wir ja sowieso. Das sagen Sie als Grossrätinnen und Grossräte. Wenn Sie zu einer kantonalen Amtsstelle gehen, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vielleicht einen gewissen Respekt vor Ihnen als Grossrätinnen und Grossräte und sie öffnen die Dossiers vielleicht eher. Aber fühlen Sie sich einmal in die Haut eines kleinen Bürgers hinein. Ich sage Ihnen das nicht abschätzig, aber fühlen Sie sich einmal in die Haut eines kleinen Bürgers hinein, welcher dieser Maschinerie des Staates gegenübersteht, und welchem Unrecht getan worden ist.

Das gibt es im Kanton Graubünden. Ich könnte Ihnen unzählige Beispiele aufzählen. Es gibt willkürlich handelnde Amtsstellen. Genau dafür besteht letztlich dieser Anspruch, damit sich der kleine Bürger gegen solche Verwaltungsstellen durchsetzen kann. Daher ist dieses Öffentlichkeitsprinzip von Bedeutung. Es ist also nicht nur irgendwie ein Beigemüse, das von der Bundesverfassung ohnehin abgedeckt wird, sondern das ist ein weitergehender Anspruch des Bürgers". Soweit das Zitat von dem damaligen Ratskollegen Brüesch.

Und nun zu meinem Antrag auf Änderung des Auftrages Menge: Ich schlage Ihnen bekanntlich vor, anstelle einer Änderung der Kantonsverfassung, das Öffentlichkeitsprinzip in einem neuen kantonalen Gesetz zu verankern, respektive der Regierung heute einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Im Vergleich, den die Regierung in ihrer heutigen Antwort mit den Bundesregelungen anstellt, erwähnt sie zu Recht, dass auch auf Bundesebene das Öffentlichkeitsprinzip nicht in der Verfassung sondern nur, nur in Anführungsstrichen, im Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 verankert sei. Auch Grossrat Augustin, der seinerzeit mit seiner Kommissionshälfte beim entsprechenden Verfassungsartikel ja zu den Siegern gehörte, hatte in seinem Schlussvotum zu der heutigen interessierenden Materie sich geäussert. Ich zitiere das Grossratsprotokoll der Juni-Session 2002 noch einmal, diesmal auf Seite 250. Grossrat Augustin sagte: "Zu diesem Öffentlichkeitsprinzip, von dem Herr Brüesch gesprochen hat, ist folgendes zu sagen: Dieses ist nicht in der Bundesverfassung enthalten, das ist richtig. Es braucht nach meinem Dafürhalten aber nicht die Aufnahme in einen Grundrechtskatalog, um dieses Öffentlichkeitsprinzip zu statuieren. Hier handelt es sich nicht um ein Grundrecht. Das können wir, wenn wir es wollen, mit einem Gesetz machen. Der Kanton Bern hat es bereits vor Jahren gemacht, nota bene nicht in der Verfassung, sondern auf gesetzlicher Ebene", Ende Zitat.

Ich komme zum Schluss und stelle fünf Dinge fest. Erstens: Die Regierung hat den Wechsel vom Grundsatz der Geheimhaltung zum Öffentlichkeitsprinzip schon in ihrer Botschaft zur Totalrevision der Kantonsverfassung als richtig angesehen. Zweitens: Auf Bundesebene und in einzelnen Kantonen ist dieses Prinzip auf Gesetzesstufe verankert. Drittens: Eine sachliche Argumentation gegen das Öffentlichkeitsprinzip an sich wurde weder in der damaligen Grossratsdebatte, noch in der Antwort der Regierung, die uns heute vorliegt geäussert. Viertens: Aufgrund der Struktur der heutigen Kantonsverfassung wäre die Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips auf Verfassungsstufe in Graubünden tatsächlich systemwidrig. Fünftens: Wenn wir das Öffentlichkeitsprinzip auf Gesetzesstufe regeln, dann handeln wir in jeder Hinsicht parallel zur neuen Kantonsverfassung und zum Bundesrecht und zur der Entwicklung in der Schweiz und in sämtlichen Kantonen. Ich bitte Sie daher, meinem Änderungsantrag zum Auftrag Menge zuzustimmen.

*Antrag Jäger*

Auftrag wie folgt umformulieren:

Die Regierung wird ersucht, dem Grossen Rat eine Botschaft zu einem Gesetz vorzulegen, welches die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips vorsieht.

*Kunz:* Ich bin Ihren Ausführungen, Herr Kollege Menge und Herr Kollege Jäger, sehr interessiert gefolgt. Sie erinnert mich an die Debatte, die man auch im Aktienrecht führt. Im Aktienrecht erhält der Aktionär Anspruch, einklagbares Recht, alle Informationen in der Gesellschaft zu erhalten und ein solcher Informationsanspruch macht natürlich auf der anderen Seite wieder Angst und deshalb steht gleich im Absatz 2 "soweit nicht Gesellschaftsgeheimnisse betroffen sind". Und hier ist die Diskussion ganz ähnlich. Schauen Sie, man kämpft von gleich hohen Türmen gegeneinander. Auf der einen Seite die Transparenz, der Informationsanspruch, der unbeschränkte Informationsanspruch auf alle Informationen auf der einen Seite und auf der anderen Seite die berechtigten Geheimhaltungsansprüche. Und die ganze Geschichte, dieser ganze Kampf auf gleich hohen Türmen, die beide gleich legitimiert sind, der wird am Schluss entschieden durch eine Interessenabwägung. Und hier haben wir es genau gleich. Ich meine, Sie setzen sich ein für Transparenz. Sie wollen die eigenen Akten sehen, aber nicht nur die eigenen Akten. Sie wollen alle Akten sehen, an denen Sie ein Interesse haben. Das ist ein schrankenloser, völlig unbeschränkter Informationsanspruch und der provoziert natürlich einen Abwehrreflex und das sind die berechtigten Ansprüche der Privaten, dass etwas auch privat bleibt. Nur schon der Datenschutz, wird sich auch dafür ansprechen, also Sie sehen, zu Ihrem Anspruch wird automatisch ein Gegenanspruch geschaffen, geschaffen werden müssen und am Schluss auch hier ist es eine Interessenabwägung, die entscheiden muss: Was obsiegt? Ihr Interesse an Information und das Interesse des Bürgers, seine Akten Ihnen, auch was Sie für ein Interesse daran haben, nicht preiszugeben. Deshalb meine ich, wird dieser ganze Berg am Schluss halt nicht mehr als eine Maus gebären, weil wir an dieser Interessenabwägung nicht vorbeikommen und ich glaube nicht, dass man auch nur ein kleines Stückchen weiter ist als bis jetzt und deshalb meine ich, und das ist mein Antrag, beide Vorschläge von Ihnen abzulehnen.

*Peyer:* Der Bund hat in dem Fall eine Maus geboren, der Kanton Zürich hat eine Maus geboren, Bern, Freiburg, Solothurn, Appenzell Ausserrhoden, Waadt, Neuenburg haben Mäuse geboren. Im Kanton Aargau hat der Grosse Rat mit 106 zu 4 Stimmen eine Maus geboren und die Aargauer Bevölkerung mit 79,5 Prozent an der Urne eine Maus geboren.

Grossrat Menge hat es zu Recht gesagt: Es gibt nicht einen einzigen sachlichen Grund, der hier dagegen spricht, ausser, das sage ich jetzt nicht, Sie wissen es, Sie können ja schauen, wer alles die Unterzeichner dieses Auftrages sind, wenn Sie tatsächlich ein urdemokratisches Anliegen, ein urfreisinniges Anliegen unterstützen möchten, dann stimmen Sie diesen beiden Aufträgen zu.

*Menge:* Ich möchte nur kurz auf das Votum von Kollege Kunz antworten. Ich bin etwas erstaunt, dass ausgerechnet von Seiten der FDP dieses Gegenvotum kommt, weil hier handelt es sich doch auch politisch gesehen klar um ein Grundanliegen der FDP nach Transparenz und gerade die Wirtschaftskreise haben sich natürlich bei der Revision des Aktienrechts sehr ins Zeug gelegt, dass eben diese Transparenz dort auch verankert wird und ich habe am Schluss meines Votums ja ganz klar darauf hingewiesen, auch im Bezug auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip, das dort natürlich Einschränkungen durchaus möglich sind, wenn Interessen von Privaten tangiert werden. Also, wie gesagt: Machen Sie daraus hier keine parteipolitische Frage, weil dieser Antrag jetzt von der SP kommt. Das führt Sie nicht in die richtige Richtung. Ich habe Ihnen ausführlich dargelegt, dass in der ganzen Schweiz, und die wird nicht von der SP regiert, viele Kantone diesem Öffentlichkeitsprinzip gefolgt sind und dieses auch verankert haben. Am Schluss möchte ich auch darauf hinweisen, dass ich mit dem Antrag von Grossrat Jäger, welcher eine Abänderung meines Auftrages beantragt, einverstanden bin.

*Portner:* Ich bin einerseits gegen die Kabinettsjustiz, d.h. Geheimjustiz und auch überhaupt, dass auch die Tätigkeit der Verwaltung zu geheim ist, im stillen Kämmerlein, wo niemand Einblick hat. Ich bin aber auch gegen die gläserne Verwaltung, wo alles an die Öffentlichkeit gezerrt werden kann. Und hier habe ich etwas Mühe zu differenzieren. Ich weiss noch nicht genau, wohin der Zug fahren soll.

Bei Herrn Menge lese ich gar nichts von dem, dass es die eigenen Akten betrifft, Herr Jäger hat das heute gesagt. Er schlage ein Gesetz vor, wo man Einsicht in alle sich selber betreffenden Akten nehmen kann. Das wäre schon heute eigentlich sichergestellt mit dem rechtlichen Gehör Akteneinsichtsrecht u.s.w., würde eigentlich nichts Neues bringen. Es wurde immer argumentiert, die Information ist die Basis eines Entscheides. Das stimmt, das ist auch im Strafrecht, "Ohne Wissen keinen Willen" u.s.w. Aber ich persönlich und auch im Gespräch mit vielen Leuten, was ich höre, es ist nicht der Informationsmangel das Problem heute, sondern die Fähigkeit, Informationen bewerten zu können, Kriterien zu erarbeiten, nach denen man die Informationen dann ausscheiden kann, die nicht tauglich sind, die nicht sachdienlich sind u.s.w. Was hier vorgeschlagen wird ist für mich ein Paradigmawechsel. Will man die Allgemeininteressen beziehungsweise die Interessen einer aussenstehenden Person, will man denen nachgeben? Oder hält man die Persönlichkeitsrechte, den Persönlichkeitsschutz, die Privatsphäre hoch? Ich weiss nicht genau, wie das an anderen Orten geregelt wurde. Es darf nicht sein, das jemand aus blosser Neugier die Verwaltung beschäftigt. Für mich ist klar, Kollege Menge, dass überall, wo Persönlichkeitsschutz und so im Vordergrund ist, dass man dort natürlich die Aktenherausgabe an Dritte ablehnen muss und kann. Kollege Kunz, wo Datenschutzerfordernisse verletzt werden könnten, müsste das natürlich in den Hintergrund treten.

Also ich persönlich bin nicht gegen eine differenzierte Lösung, wo man sagt, unter bestimmten, strengen Krite-

rien, vor allem, dass man nochmals das betont, die eigenen Akten, dass man schneller an diese herankommt, auf einfacherem Wege, dass auch gewisse Kosten, die neustens von der Verwaltung auferlegt werden. Gewisse Abteilungen haben alles auf Elektronik umgeschaltet und wenn man Akten anfordert zum dritten Mal, bekommt man einfach sämtliche Akten, nicht selektiv, kostet jedes Mal so viel und heisst für die Kopien, weil man nicht mehr die Fähigkeit hat aufgrund der EDV-Bearbeitung, diese Akten, selektiv Akten beiziehen zu können. Also ein Kollege von mir hat drei Mal die gleichen Akten bekommen und zusätzlich noch jeweils die neuen. Es ist in der Zwischenzeit auf einen halben Meter angestiegen, so in einem Sozialversicherungsfall. Also nicht dagegen, aber es müsste geklärt werden, Herren Jäger und Menge, will man das für die eigenen Akten, wie gesagt wurde, Herr Jäger, oder ist es einfach tale quale geöffnet.

*Jäger:* Auf die Frage von Grossrat Portner möchte ich wie folgt antworten: Das, was Sie jetzt von mir zitiert haben, war mein Zitat von Grossrat Andrea Brüesch 2002, das einmal zur Präzisierung. Aber ich stehe hinter dem Zitat, sonst hätte ich ihn nicht zitiert. Grossrat Kunz hat zu Recht darauf hingewiesen auf die beiden Türme. Es ist einerseits das Öffentlichkeitsprinzip, andererseits das Geheimhaltungsprinzip und zum Geheimhaltungsprinzip gehören zum Beispiel alle Bestimmungen des Datenschutzes. Sie wissen, dass wir heute genaue Bestimmungen des Datenschutzes haben und es ist natürlich nicht möglich, dass der Jäger über die Akten von Portner Auskunft haben kann. Die beiden Dinge stehen sich gegenüber und es ist die Frage: Welches der beiden Prinzipien letztlich, wenn sie bei der Güterabwägung ein gewisses Privileg haben. Im Kanton Aargau, Grossrat Peyer hat darauf hingewiesen, im März dieses Jahres hat die Bevölkerung des Kantons Aargau mit rund Vier-Fünftel-Mehrheit, das ist unglaublich bei einer Volksabstimmung, weil ja eben auch alle dahinterstanden, alle politischen Kräfte, diesem Öffentlichkeitsprinzip zugestimmt. Und das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Aargau, ich zitiere aus der Zürcher Zeitung, sieht wie folgt aus: "Das Öffentlichkeitsprinzip gilt für alle Kantons- und Gemeindeverwaltungen, sowie in den Landeskirchen für Dokumente, die nicht aufgrund öffentlicher oder privater Interessen für geheim erklärt werden. Die Details der Einsichtnahme sind im Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen geregelt." Es wurde vom Grossen Rat im November 2006 gutgeheissen.

Nun, wir geben den Auftrag der Regierung, ein solches Gesetz zu machen. Wenn Sie heute diesem Auftrag zustimmen, hat die Regierung eine zusätzliche Hausaufgabe erhalten. Sie haben ja Aufgaben an sich genug. Und die Regierung wird uns einen Vorschlag machen. Ich denke, der wird nicht wesentlich anders sein als hier im Kanton Aargau und dann haben wir wiederum über dieses Gesetz zu befinden. Es wird zuerst noch in der Kommission beraten, die Kommission für Justiz und Sicherheit. Ich bitte Sie, den Auftrag Menge in Wortlaut von meinem Antrag zu unterstützen.

*Tenchio:* Ich möchte eigentlich das sagen, was Grossrat Jäger am Schluss noch einmal gesagt hat und hervorheben: Es geht hier nur darum, dass wir der Regierung einen Auftrag geben, ein Gesetz auszuarbeiten, nicht mehr, und nicht weniger. Am Schluss werden wir entscheiden, was in diesem Gesetz drin ist und was eben nicht drin sein wird. Aus diesem Grunde sympathisiere ich mit diesem Antrag und werde ihn unterstützen.

*Marti:* Man muss sich vielleicht ein wenig vor Augen führen, dass sich die Zeiten ändern und dass auch die Bedürfnisse sich ändern und dass man irgendwann sich eigentlich tatsächlich mit dieser Frage beschäftigen muss, was im Kanton Graubünden eben diesem Prinzip unterstellt werden sollte und was eben auch nicht unterstellt werden sollte. Ich persönlich würde das eigentlich lieber tun aus eigener Kraft ohne Druck von aussen, von uns aus angezogen, von uns aus dann beeinflusst, ohne dass irgendwie der Rat genötigt ist, zu reagieren. Ich würde also lieber agieren statt reagieren. Ich denke, in diesem Sinne macht es durchaus Sinn, dem Antrag Jäger zuzustimmen und diese Arbeit an die Hand zu nehmen. Ich unterstütze den Antrag Jäger.

*Claus:* Die Argumentationen haben wir teilweise gehört. Ich war beteiligt an der damaligen Debatte um die Kantonsverfassung und auch in der Vorberatungskommission. Die Problematik eines solchen Gesetzes, auch wenn wir selber ein Gesetz schaffen, ist diejenige, dass wir nur über Ausschlussformulierungen schlussendlich bestimmen können, welche Akten wem zugänglich sind. Das wiederum bedeutet einen sehr hohen Aufwand in der Verwaltung. Wir haben also unter anderem aus pragmatischen Gründen am Schluss darauf verzichtet, tatsächlich eine Maus zu gebären, weil wir der Überzeugung waren damals, dass es keinen Sinn macht, dass das Öffentlichkeitsprinzip allgemein formuliert ist. Es ist bestehend. Es gibt ein Bundesgesetz dazu. Man hat heute, wenn man persönlich betroffen ist, immer Einsicht in jegliche Akten. Es ist aber sehr schwierig, Verwaltungsakten durchzuführen, Akten anzulegen, wenn man sich jedes Mal fragen muss, welche Akten muss ich wie qualifizieren, wer hat dann entsprechend Einsicht? Das ist eine tatsächliche Problematik, die entsteht. Die führt dazu, dass auch wenn wir selber ein Gesetz erlassen dazu, schlussendlich ein Gesetz erlassen werden, das sehr sehr viele Details enthalten muss und die tatsächliche Anwendung dieser Bestimmungen in die Hände der Verwaltung legt und die Klassifizierung dazu auch und das mit einem sehr grossen Mehraufwand, um schlussendlich nicht viel mehr zu erreichen für den einzelnen Bürger an Rechten, als was ihm heute schon ganz sicher zusteht. Ich empfehle Ihnen aus diesen Gründen beide Anträge abzulehnen.

*Cavigelli:* Wir führen hier eigentlich noch eine ganz interessante Diskussion. Ich habe nicht mit einer solchen gerechnet für heute Morgen. Eigentlich ist die Frage, die sich hier stellt, nur eine Frage, die sich darum dreht, von welchem Standpunkt aus wir die Informationsrechte, die Informationsansprüche belichten wollen. Wollen wir davon ausgehen, dass der Grundsatz gilt, ich darf alles

sehen, ausser das, was mir untersagt ist einzusehen? Oder soll das Prinzip gelten, nein Bürger, du darfst nichts sehen, nur in Ausnahmefällen darfst du Einblick nehmen? Eigentlich ist es so gesehen, wie Grossrat Portner sagt, richtigerweise sagt, ein Paradigmenwechsel, Geheimhaltung-Öffentlichkeit, aber es ist letztlich eigentlich nur die Frage des Betrachtungsstandpunkts und somit politisch. Es haben viele Juristen gesprochen, ich bin auch einer und werde juristische Argumentationen meiden. Es ist letztlich nur die Frage, welches Signal die Politik gegenüber der Bevölkerung aussendet. Wollen wir Transparenz zulassen? Wollen wir dazu stehen, dass wir gute Arbeit leisten und uns nicht blamieren müssen, wenn wir kontrolliert werden als Kanton, Verwaltung, Politik? Oder kommt doch zum Ausdruck eine gewisse Skepsis, eine gewisse Unsicherheit, dass wir selber vielleicht doch Fehler machen, zu denen wir dann nicht stehen wollen, stehen können?

Ein zweiter Aspekt ist eigentlich der - und auch darauf hat Carlo Portner hingewiesen - es ist das Problem, wenn man zuhinterst in der Warteschlange ist als angemeldeter Sprecher. Die Eingriffe gegen die Bürger durch den Kanton, durch die öffentliche Hand, sie nehmen tatsächlich eigentlich immer mehr zu. Es ist nicht so, dass die Eingriffsverwaltung oder die Verwaltung von uns immer weniger verlangt und wir immer mehr Freiheiten haben und weniger mit dem Staat konfrontiert sind. Von allen Seiten, niemand ist da auszunehmen, wird da und dort Kontrolle aufgebaut, Register werden geführt und diese Register werden zum Teil auch immer komplexer geführt. Auch das muss ich nochmals einfach unterstreichen, wiederholen und Carlo Portner Recht geben, die ganze EDV-Möglichkeit bietet hier natürlich auch einen hohen Grad an Komplexität und ein höheres Bedürfnis, tiefer in die Akten allfällig nachforschen zu können, auch aus Persönlichkeitsansprüchen für sich selber. Wenn man also vom Prinzip her sagt, ich darf alles einsehen, dann macht man wahrscheinlich einen Schritt zur Vorsorge, einen Schritt zur Vorsorge, dass man auch sich als Bürger selber schützen können soll. Der Staat ist mächtig genug, der kleine und normale Bürger, auch wenn er Grossrat ist wie das offenbar der ehemalige Grossrat Brüesch so beurteilt hat, ist auch nur ein kleiner Bürger im Verhältnis zum grossen Staat. Für mich ist also ganz entscheidend, die Frage zu beantworten: Welches Signal, welches politische Signal wollen wir hier aus diesem Ratssaal gegen Aussen senden? Haben wir etwas zu verbergen? Stehen wir zu unserer Leistung?

Ich meine, wir dürfen es uns leisten, den Paradigmenwechsel zu vollziehen und das Signal zu senden. Die Öffentlichkeit darf grundsätzlich in die Akten einsehen und dann ist nur noch die Frage, und darauf hat auch Ruedi Kunz richtig hingewiesen, wie viel darf man sehen. Auch Martin Jäger hat das angesprochen. Da haben wir wiederum, wir sprechen immer wieder von dem gleichen Thema, es gibt viele Rahmenbedingungen, die uns da und dort einschränken. Es ist das Persönlichkeitsschutzrecht im Zivilgesetzbuch, es ist das Datenschutzrecht und und und. Letztlich sind viele Fragen, vor allem beim öffentlichen Gesetzgeber, der Interessenabwägung, darauf hat Ruedi Kunz auch hingewiesen. Wir laufen eigentlich nicht Gefahr, den ganzen Verkehr zwischen

Bürger und Staat zu kippen, umzukehren. Vielleicht ist es dann, übertrieben gesagt, wie Ruedi Kunz sagt, die Gefahr, dass man eine Maus gebärt. Aber ich glaube, es ist letztlich eben doch das Signal, das wir aussenden, das positiv ist und diese Chance sollten wir nutzen.

Noch eine Klarheit muss geschaffen sein. Wenn Grossrat Claus davon spricht, dass es ja auch auf Bundesebene dieses Gesetz gibt. Man darf nicht der Meinung verfallen, dass dieses Bundesgesetz auch für die kantonale Verwaltung Anwendung findet. Das ist ja eben auch gerade der Grund, weshalb die Kantone selber verpflichtet sind, dieses Recht auf kantonaler Ebene zu schaffen. Gerade in diesem Punkt ist es nicht so, dass dieses Gesetz auf die kantonale Ebene ausstrahlt. Ich befürworte den abgeänderten Antrag nach dem Vorschlag von Grossrat Martin Jäger, weil ich hier ein Signal aussenden möchte.

*Noi-Togni:* Ich unterstütze den Vorschlag von Kollege Jäger. Ein Gesetz, das, wie Kollege Tenchio bereits erwähnt hat, noch im Rat überprüft und durchberaten wird, kann nicht überflüssig sein und schon gar nicht gefährlich. Ich unterstütze den Antrag auch, zumal die Grundrechte und Sozialziele in unserer Kantonsverfassung rudimentär verankert sind. Ich verweise auf Art. 7 unserer Kantonsverfassung, der mehr oder weniger eine Behauptung ist, es ist mir schon lange ein Dorn im Auge, muss ich ehrlich sagen, also Art. 7 sagt: Die Grundrechte und Sozialziele sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen, internationalen Abkommen gewährleistet.

Es ist leicht zu sagen, es geht uns nicht gross an. Also, ich finde, wir haben schon eine ganz einfache und ich wiederhole, rudimentäre Verankerung der Grundziele der Sozialziele und Grundrechte in unserer Verfassung. Es kann in diesem Sinne wirklich nicht überflüssig sein ein Gesetz im Sinne, wie Herr Jäger schon ganz gut erklärt hat. Ich bitte Sie, diesen Auftrag zu unterstützen.

*Kunz:* Ich möchte nur schnell etwas Kleines entgegen zu Grossratskollege Cavigelli. Schauen Sie, die Transparenz, das ist eine verhüllte Göttin und da können wir uns anstrengen soviel wir wollen, wir werden die totale Transparenz ohnehin nie erreichen. Aber wenn Sie das Signal ansprechen, dann meine ich, ist gerade der Bürger an einem ehrlichen Signal interessiert. Und wenn wir Ansprüche kreieren, die eine gläserne Verwaltung vorgeben und sagen, ihr könnt unbeschränkt Einsicht nehmen, es ist alles transparent und auf der anderen Seite dieses Recht wieder einschränken, indem wir die berechtigten Anliegen des Datenschutzes, des Persönlichkeitsschutzes usw. haben, dann ist eben das Signal am Schluss eben doch kein ehrliches. Wir geben vor, wir würden alles transparent machen und müssen es nachher einschränken, über die berechtigten Anliegen des Datenschutzes und des Persönlichkeitsschutzes.

*Claus:* Es liegt mir nur daran festzuhalten, dass wenn wir etwas tun sollten in diese Richtung, dann sollten wir es tatsächlich in einem kantonalen Gesetz tun. Tun Sie es auf jeden Fall nicht mit der Kantonsverfassung. Dazu möchte ich Sie bitten, die Auslegeordnung ist auf dem

Tisch. Es ist eine Interessensabwägung. Es ist, wie Kollege Kunz gesagt hat, auch eine Problematik in der Ausführung schlussendlich. Aber dann können wir hier in diesem Saal diese Transparenz, die ja gefordert wird, so erreichen, dass sie auch ausgeführt werden kann und auch für den Bürger nachvollziehbar ist, wo diese Transparenz aus berechtigten Gründen wieder aufhören muss.

*Janom Steiner:* Ich möchte nun doch noch eine Lanze brechen zu unserem Staat und unserer Verwaltung. Es wurde von verschiedenen Rednern so dargestellt, wie wenn der Staat irgendetwas im Geheimen vor sich her mauschelt und der Bürger gar keine Rechte hat. Ich glaube, das dürfen wir so nicht stehen lassen. Ich hatte noch nie das Gefühl, dass ich Informationen vom Staat nicht bekomme, wenn ich darum gebeten habe, also die Rechte bestehen. Und ich glaube, man unterstellt hier dem Staat ein bisschen zuviel. Dass wir das nicht diskutiert haben, das stimmt nicht, wir haben bei der Totalrevision der Kantonsverfassung sehr ausführlich diskutiert und man war der Auffassung, dass es nicht nötig ist, ich bin auch jetzt der Auffassung, dass es nicht nötig ist, ein Gesetz zu schaffen.

Und vielleicht noch etwas zur Auflockerung: Wenn noch mehr Mäuse geboren werden, dann müssen wir bald vor einer Mäuseplage aufpassen.

*Regierungspräsident Schmid:* Im Auftrag von Grossrat Menge wurde die Regierung ersucht, dem Grossen Rat eine Botschaft zur Änderung der Kantonsverfassung vorzulegen, welche die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips vorsieht, und die Regierung konnte natürlich nur zu ihrem Auftrag Stellung nehmen und nicht eine andere Interpretation vornehmen, die abweichend eben vom gemachten Auftrag gewesen ist.

Um was geht es denn beim Öffentlichkeitsprinzip aus Sicht der Regierung? Es geht darum, dass man das Recht auf Einsicht in private Akten nehmen kann, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Und dieses Recht geht über die Akteinsicht hinaus, indem es nicht nur die Betroffenen, wie das hier auch schon gesagt worden ist, geltend machen können und im Rahmen eines Verfahrens ausgeübt werden kann, sondern auch grundsätzlich. Hier steht die Forderung jetzt im Raume, man solle das entweder auf Gesetzes- oder auf Verfassungsebene regeln und die Regierung hat entsprechend Ihnen, und das ist richtig, im Rahmen der Verfassungsdiskussion vorgeschlagen, dieses Öffentlichkeitsprinzip in die Verfassung aufzunehmen. Der Rat hat sich damals, und insbesondere auch die Kommission, nach einer gewalteten Diskussion dagegen entschieden, obwohl auch schon in andern Kantonen damals das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt wurde. Das war damals vielleicht ein Kanton, aber heute sind es verschiedene Kantone und es war damals schon bekannt, dass verschiedene Kantone einen Wechsel vornehmen würden.

Bei der Beratung im Grossen Rat wurde dieser Grundrechtskatalog allgemein abgelehnt und wir diskutieren jetzt hier verschiedene Varianten. Grossrat Jäger hat den Gedanken eingebracht, man könne das Öffentlichkeitsprinzip auf Gesetzesstufe regeln. Wenn schon würde ich

Ihnen dann beliebt machen, offen zu lassen, ob man es auf Kantonsverfassungsebene oder Gesetzesstufe regeln sollte. Denn wenn Sie uns beauftragen, das nur auf Gesetzesstufe zu regeln, dann werden wir im Kanton eine Zweiteilung haben, indem gewisse Verwaltungsbereiche und die Gemeinden dieses Öffentlichkeitsprinzip nicht einführen müssen. Nach meiner Auffassung, und wir haben das in der Regierung nicht diskutiert, sollte, wenn man schon den grundlegenden Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Graubünden macht, das Öffentlichkeitsprinzip auf allen Stufen eingeführt werden und nicht nur für gewisse Stufen. Insoweit ist eben auch der Auftrag, Herr Menge, konsequent, den Sie gestellt haben, indem Sie gefordert haben, man müsse das Öffentlichkeitsprinzip auf Verfassungsebene statuieren und nicht dann wieder verschiedene Ausnahmen vornehmen und verschiedene Ebenen von diesem Bereiche ausnehmen. Ich glaube, es wäre der bessere Weg gewesen, in dem man die Regierung beauftragen würde, wenn man das Öffentlichkeitsprinzip will, zu überprüfen, ob der bessere Weg derjenige der Verfassungsgrundlage oder derjenige der Gesetzesgrundlage ist. Ich möchte Sie aber jetzt schon bitten, Herr Tenchio hat darauf hingewiesen, wenn Sie jetzt schon wissen, dass Sie das Öffentlichkeitsprinzip nicht einführen wollen, dann bitte überweisen Sie den Auftrag nicht, um dann einfach die Botschaft abzulehnen. Also insoweit bitte ich Sie schon, hier zu überlegen, ob Sie dieses Prinzip einführen wollen, und dann werden wir Ihnen eine Botschaft unterbreiten. Ich möchte Sie aber auch bitten, dannzumal dem Auftrag zu folgen und nicht einfach uns die Arbeit zu überbürden im Wissen, dass Sie dieses Gesetz oder beziehungsweise dieses Prinzip hier nicht einführen wollen. Es ist so, dass natürlich ein Argument hier dasjenige ist, dass wir in der Vergangenheit schon darüber diskutiert haben, dass wir das nicht wollen, und die Regierung hat sich auch Ihrem Entscheide gefügt. Ich glaube aber auch hier sagen zu dürfen, dass ein Wechsel auch nicht grundlegende Auswirkungen hätte als solches. Das stellt man auf Bundesebene fest. Das stellt man in andern Kantonen fest. Und vielleicht wird hier dieses Prinzip schon hochstilisiert zu etwas, dass es dann für den einzelnen Bürger und die einzelne Bürgerin gar nicht ist, also dass eine Überbewertung dieses Prinzipienwechsels hier vorgenommen wird. Denn man muss auch sehen, das Signal, und ich glaube Grossrat Kunz hat zu Recht darauf hingewiesen, das Signal könnte auch beim Empfänger falsch verstanden werden, indem davon ausgegangen wird, dass in Zukunft über sämtliche Bereiche Auskunft verlangt werden kann aus Sicht des Bürgers und dass dann, und das sieht man in der Praxis gerade wieder, diese Ausnahmen greifen und die Streitfrage darüber entbrannt, und das sieht man auch in den andern Kantonen, wo ein überwiegendes öffentliches Interesse ist. Dann wird dann über diese Frage diskutiert, ob ein solches Interesse gegeben ist. Es geht auch hier wieder um eine Interessensabwägung.

Ich möchte auch im Namen der Regierung hier festhalten, dass wir im Kanton Graubünden, zumindest nach unserer Auffassung, in den letzten Jahren die Information stark verbessert haben, dass wir transparenter geworden sind und von uns aus sehr viel mehr Informationen

an die Öffentlichkeit geben, als das früher der Fall war. Vielleicht hat sich dadurch natürlich auch insoweit die Forderung ein bisschen relativiert, und es würde sich auch bei einer Überweisung des Auftrages vermutlich für den einzelnen Bürger gar nicht viel mehr ändern, mit der Ausnahme, dass natürlich darüber gestritten würde, ob die Verwaltung dann in gewissen Fällen diese Informationen nicht preisgeben darf oder muss, und die Bürger das Gefühl hätten, sie hätten jetzt einen Anspruch darauf. Das ist meines Erachtens der springende Punkt, ob man hier einen Paradigmawechsel und die damit verbundenen Ursachen aufnehmen will oder ob man hier aufgrund unserer guten Erfahrungen, die wir in der letzten Zeit gehabt haben, dem Antrag der Regierung folgt und den Auftrag Menge, wie das die Regierung hier Ihnen beantragt, ablehnt.

*Augustin:* Ich wollte eigentlich nicht sprechen, obwohl ich diesen Antrag Menge unterstütze und auch unterschrieben habe. Aber Frau Kollegin Janom - und im Ansatz auch Regierungspräsident Schmid - haben Feststellungen gemacht, die man so nicht im Raum stehen lassen kann, weil sie nicht zutreffend sind. Es geht um die Debatte damals im Zusammenhang mit der Totalrevision der Kantonsverfassung. Die Argumentationsschiene damals war nicht eine pro Öffentlichkeitsprinzip oder gegen das Öffentlichkeitsprinzip. Die Argumentationsschiene war: Wollen wir einen Grundrechtskatalog, ja oder nein? Und die von mir vertretene Kommissionshälfte obsiegte dann relativ klar, wie es Herr Jäger gesagt hat, gegen die andere Kommissionshälfte und gegen die Regierung. Und die Regierung befand sich, und auch die Kommissionshälfte Cahannes, befand sich damals ein bisschen in einem Argumentationsnotstand, weil sie unserem Argument, dass die Bundesverfassungsgrundrechte eh gelten würden und es nicht einer Katalogisierung in der Kantonsverfassung bedürfe, nichts Wesentliches entgegenzusetzen hatten. Darum bildete das am Rande ein bisschen Gegenstand der damaligen Debatte. Die Argumentationsschiene war eine völlig andere und wenn wir damals diesen Grundrechtskatalog aus dem Entwurf der Verfassung gekippt haben, so geschah das aus andern Gründen und nicht wegen des Öffentlichkeitsprinzipes. Ich habe damals für das Kippen dieses, wie Herr Jäger gesagt hat, für das Kippen aus dem Verfassungsentwurf optiert und festgehalten, wenn man das Öffentlichkeitsprinzip wolle, dann könne man das ohne diese Verfassungsbestimmung machen. Wir können es also wenn wir es wollen nach wie vor. Und im Prinzip geht es darum, wie jetzt verschiedene Votanten gesagt haben. Die Auswirkungen, Herr Regierungspräsident, ich stimme Ihnen zu, die werden nicht gewaltig sein. Und ich glaube auch, deshalb haben die übrigen Kantone und der Bund letztendlich diesem neueren Ansatz des Öffentlichkeitsprinzipes zugestimmt. Es geht, wie Kollege Cavigelli gesagt hat, um ein Signal. Wollen wir eher von einem Geheimhaltungsprinzip ausgehen, wollen wir also nur das sagen, was wir wollen und die Regierung, natürlich informiert sie heute mehr als früher, aber sie entscheidet, wann sie informiert, sie entscheidet wie sie informiert und das ist etwas ganz anderes, als wenn der einzelne Bürger einen Anspruch hat, über gewisse Din-

ge, oder Journalisten, die sind natürlich daran interessiert, ihre Stories zu schreiben, ob von diesem Ansatz Aufklärung verlangt werden kann. Aber im Ergebnis ändert sich das Ganze nicht wesentlich, es hat Signalcharakter. Ich glaube, der Trend geht hin zum Öffentlichkeitsprinzip. Wir können heute Nein sagen und das Ganze retardieren, das wird wieder kommen. Ich optiere für ein Mitschreiten mit den übrigen Kantonen, die in der letzten Zeit sich diesem neueren Ansatz angeschlossen haben.

*Menge:* Nochmals zum Abschluss: Es geht hier um Vertrauensbildung und Transparenz. Und es geht nicht um eine gläserne oder nackte Verwaltung, wie das diesem Antrag unterstellt wird. Heute haben wir das Gegenteil. Wir haben eine geheime Verwaltung, auch wenn, wie gesagt wurde, von der Regierung werden die Informationen herausgegeben, aber im Prinzip haben wir eine geheime Verwaltung und das ist der Paradigmenwechsel, wollen wir von einer geheimen Verwaltung zu einer transparenten Verwaltung übergehen. Es wurde jetzt wiederholt gesagt, und das sind einfach falsche Voten, die zum Teil gefallen sind, es ging damals bei der Revision von der Kantonsverfassung nicht um das Öffentlichkeitsprinzip per se, sondern es ging darum, ob die Grundrechte in der Kantonsverfassung verankert werden sollen oder nicht und dazu gehörte eben auch noch das Öffentlichkeitsprinzip und es wurde dort auch ganz klar gesagt, man könne das Öffentlichkeitsprinzip auch auf Gesetzesebene regeln und das wurde auch beim Bund so gemacht. Ob das Öffentlichkeitsgesetz im Kanton Graubünden nur für den Kanton gilt und nicht auch für die Gemeinde, das wird dann das Gesetz selbst regeln müssen, Regierungsrat Schmid. Also Sie können natürlich nicht einfach sagen, das Öffentlichkeitsprinzip müsse in der Kantonsverfassung geregelt werden und erst dann könne es für die Gemeinden gelten. Es gibt natürlich andere Kantonale Gesetze, die auch für die Gemeinden gelten. Und an die Adresse von Kollegin Janom: Ich habe dem Staat nie etwas unterstellt. Einfach, dass das klar ist, sondern es geht nur um Transparenz.

Und dann noch etwas zu Kollege Portner, der da die Befürchtung hat, und das habe ich auch nie irgendwie in Frage gestellt, das Öffentlichkeitsprinzip oder ein Gesetz würde nur dem Schnüffelstaat oder von dem Schnüffelbedürfnis von Privaten dienen, die dann ungehindert Akten von andern Privaten, ich weiss nicht, ob jetzt hier die Steuerakten vielleicht im Hinterkopf sind oder was weiss ich, hier ungehindert in die privaten Akten anderer Privaten, der Nachbarn oder der Konkurrenten hinein steigen kann. Das ist natürlich sicher nicht der Fall. Also das möchte ich hier ganz klar sagen und es ist wirklich, und das hat Kollege Tenchio richtig gesagt, das muss ja letzten Endes dann im Gesetz geregelt werden, welche Einschränkungen hier gemacht werden müssen. Also ich bitte Sie, den veränderten Auftrag im Sinne von Kollege Jäger zu überweisen.

*Regierungspräsident Schmid:* Nochmals ganz kurz zur Anfrage oder beziehungsweise zum Votum von Grossrat Augustin. Er hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Hauptdiskussion über den Sammelkatalog beziehungs-

weise den Grundrechtskatalog geführt worden ist und das Argument der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips ein Teil dieser Einführung gewesen ist. Es wäre aber dem Grossen Rat möglich gewesen, dieses Öffentlichkeitsprinzip als einzelnes Recht einzuführen und darauf hat man dazumal auch nach der Diskussion verzichtet. Das war nicht so, dass man mit der Ablehnung des Paketes auch nicht mehr das Recht hätte aufnehmen können. Und dazumal hat niemand diesen Antrag gestellt, weil dem Grossen Rat klar war nach der Ablehnung, dass auch das Öffentlichkeitsprinzip nicht aufgenommen werden sollte.

Gegen ein anderes Argument wehre ich mich immer wieder: Nur weil es alle ändern machen, muss das noch nicht gut sein. Also dieses Argument, denke ich, muss man sich auch immer wieder vor Augen halten. Wir müssen immer wieder eine eigene Beurteilung vornehmen, ob ein solches Recht für uns geeignet ist und ob es etwas bringt. Zu Recht wurde aber auch darauf hingewiesen: Wenn Sie diesen Auftrag überweisen, geht die Regierung natürlich selbstverständlich davon aus, dass das Öffentlichkeitsprinzip dann nicht nur für die Kantonale Verwaltung gelten soll, sondern auch für alle andern Verwaltungen in unserem Kanton. Das gilt dann auch für die Gemeinden, das sollte dann auch für die Regionalverbände gelten. Denn, warum soll man gegenüber der Kantonalen Verwaltung misstrauisch sein und nur gegenüber der Kantonalen Verwaltung, aber gegenüber den Gemeindeverwaltungen, den Kreisbehörden und der Kreisverwaltung und den Regionalverbänden nicht? Dann ist es doch nur konsequent, wenn wir im gesamten öffentlichen Bereich dieses Öffentlichkeitsprinzip einführen und dann nicht wieder selektiv auf die Kantonale Verwaltung beziehen, denn ansonsten würde sich die Kantonale Verwaltung hier in ein schlechtes Licht gerückt sehen, wo sie nicht stehen darf. Hier würde ich mich wehren für die Kantonale Verwaltung, denn sie erbringt gute Leistungen und ich möchte hier auch zurückweisen, dass man hier von Willkür sprechen sollte. Ich möchte also hier nochmals betonen, wenn man dann das Öffentlichkeitsprinzip einführen wollte, dann sollte man es eben auch auf allen Stufen im öffentlichen Bereich.

*Hardegger:* Als Laie, Nichtjurist, fasse ich für mich folgendes zusammen: Grossrat Portner hat gesagt, dass im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs die Akteneinsicht gewährleistet ist. Regierungspräsident Schmid und Grossratskollege Augustin haben ausgeführt, ein neues Gesetz habe praktisch keine wesentlichen Auswirkungen oder Änderungen gegenüber heute, mehr oder weniger. Wir sind immer davon ausgegangen, dass man vermeiden soll, neue Gesetze zu schaffen, dem Bürger etwas vorzugaukeln und mehrmals wurde gesagt, keine wesentlichen Änderungen. Ich erwarte oder befürchte, auch als Gemeindepräsident, eine erhöhte Verwaltungstätigkeit, erhöhte Kosten, Umtriebe, die schlussendlich nichts bringen. Und aus diesem Grund bin ich nicht dafür für Überweisung dieses Auftrages.

*Michel:* Ich glaube, Herr Cavigelli hat es auf den Punkt gebracht. Die Frage ist wirklich: Will man grundsätzlich

offen legen, und das zum Teil einschränken oder will man das Recht nicht gewähren und in Ausnahmefällen darauf zurückkommen. Und uns ist auch allen klar, so offen dürfen wir sein, möglicherweise kommt dieser Vorschlag aus der falschen Ecke. Das ist so. Aber nichts desto trotz müssen wir uns einfach zusätzlich folgenden Punkt vor Augen halten: Aus der Sicht des Bürgers ist die Verwaltung immer, immer übermächtig. Und ich teile die Ansicht von Regierungsrat Schmid, dass man das auch auf kommunaler Ebene und in einzelnen Verbänden tun soll. Denn sehen Sie, ich stehe auch einer noch recht grossen Verwaltung vor und ich bin nicht einer, der kein Gehör hat für die Sorgen der Bürger. Aber mir haben viele Leute gesagt, die zu mir kommen, dass es für sie eine riesige Überwindung war. Haben Sie keine Angst, haben Sie keine Angst, dass die Verwaltung geschwächt wird dadurch, sie ist immer noch weit, weit stärker als das, was der einzelne Bürger aufbringen kann. Darum meine ich, ich sehe das Problem, dass wir wieder ein Gesetz mehr haben, aber ich denke, dass wir da den Schritt machen sollten.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat lehnt die Überweisung des Auftrages Menge mit 49 zu 43 Stimmen ab.

*Standespräsident Jeker:* Wir sind am Schluss der Augustsession. Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geschätzte Mitglieder der Regierung. Zu Beginn der Session haben Sie das Präsidium neu bestellt und mit Ratskollege Corsin Farrér den Standesvizepräsidenten gewählt. Als Sachgeschäfte haben wir die Totalrevision des Veterinärgesetzes, die Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt sowie die Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes durchberaten und verabschiedet. Wir behandelten drei Aufträge und fünf Anfragen. In der Fragestunde sind fünf Fragen beantwortet worden, vom Geschäftsbericht 2006 der Rhätischen Bahn und den Nachtragskrediten nahmen wir Kenntnis. Wir bestellten vier Ad-hoc-Vorberatungskommissionen für die Dezembersession 2007. Mit den Vorstössen, die in dieser Session eingegangen sind, es sind total 14, sind jetzt, soweit ich es rechne, gegen 40 Vorstösse pendent.

Ich danke der Standeskanzlei, dem Ratssekretariat, dem Weibel sowie meinem Vizepräsidenten Corsin Farrér für die sehr wichtige und gewissenhafte Unterstützung. Den Medien danke ich für das Interesse und die breite und kompetente Berichterstattung an die Bevölkerung. Allen Gästen auf der Tribüne danke ich für das Interesse und den Besuch im Ratssaal. Sehr geschätzte Kolleginnen und Kollegen, bei Ihnen bedanke ich mich für das sachliche und effiziente Debattieren in der Augustsession. Zusammen mit Ihnen allen freue ich mich nun auf die Feierlichkeiten im Hauptort des Kreises Fünf Dörfer, dem Weinbaudorf Zizers. Darf ich Sie bitten, pünktlich um 10.40 Uhr abfahrtsbereit vor dem Grossratsgebäude sich einzufinden und jene, die mit dem Privatauto nach Zizers fahren möchten, spätestens um 11.00 Uhr beim Bahnhof Zizers zu sein. Sie alle sind in meinem Wohn- und Bürgerort Zizers ganz herzlich willkommen.

Die Jagd hat heute begonnen. Allen Jägern wünsche ich „Weidmanns Heil“, selbstverständlich auch den Jägerin-

nen. Ihnen allen im Weiteren wunderschöne Herbsttage. Ich freue mich, Sie alle gesund Ende Oktober wieder hier begrüßen zu dürfen. Damit schliesse ich die Sitzung und die Augustsession 2007 und empfehle Land und Volk Graubündens dem Schutze Gottes.

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Auftrag Augustin betreffend Erhöhung des Bestandes der Kantonspolizei Graubünden um 40 Stellen
- Anfrage Rathgeb betreffend der politischen Bildung an Bündner Schulen
- Anfrage Flütsch betreffend touristischem Potenzial von Infrastrukturen in Bezug von Meliorationen und Forststrassen

Schluss der Sitzung: 9.30 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Leo Jeker

Der Protokollführer: Adriano Jenal

### **Die Redaktionskommission**

hat in ihrer Sitzung 24. September 2007 gemäss Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Augustsession 2007 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.

## Register zum Grossratsprotokoll der Augustsession 2007

### Aufträge

Arquint betreffend Zweitwohnungen (Fraktionsauftrag SP) .....	10
Augustin betreffend Erhöhung des Bestandes der Kantonspolizei Graubünden um 40 Stellen.....	33
Bundi betreffend Weiterführung der Bündner Fachschule für Pflege Ilanz bzw. Sicherung des Standortes Ilanz als Aus- und Weiterbildungsstandort im Gesundheitsbereich (GRP 2006/2007, 870) .....	29, 177
Casutt betreffend Wiederansiedlung von Bären im Kanton Graubünden und seine Auswirkungen (Fraktionsauftrag FdU) .....	13
Feltscher betreffend Verbesserung Vernehmlassungsverfahren (GRP 2006/2007, 861).....	33, 189
Loepfe betreffend „Fachhochschule Südostschweiz“ .....	24
Menge betreffend Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips in der Kantonsverfassung (GRP 2006/2007, 862) .....	33, 190
Rathgeb betreffend Ausarbeitung eines Polizeiberichtes 2010 zuhanden des Grossen Rates (Kommissionsauftrag KJS).....	11

### Anfragen

Geisseler betreffend Klimaerwärmung und deren Implikationen auf den Kanton Graubünden (GRP 2006/2007, 872).....	22, 144
Florin-Caluori betreffend Auswirkungen durch anstehende Veränderungen der Bündner Schulen auf den Lehrerberuf .....	29
Flütsch betreffend touristischem Potenzial von Infrastrukturen in Bezug von Meliorationen und Forststrassen .....	35
Jäger betreffend Einsprachebeurteilung beim Übertritt von der Primarschule zur Volksschul- Oberstufe(GRP 2006/2007, 872) .....	29, 184
Jäger betreffend Alpfahrtvorschriften (Muttertierhaltung/aggressive Tiere) .....	31
Kleis-Kümin betreffend Schutz der Jugendlichen vor Verschuldung.....	19
Locher Benguerel betreffend Einführung des Schulmodells Basis-/Grundstufe im Kanton Graubünden (GRP 2006/2007, 871).....	29, 185
Pfenninger betreffend Beitrag des Kantons Graubünden zu einer konsequenten Klimapolitik (GRP 2006/2007, 852).....	22, 145
Rathgeb betreffend der politischen Bildung an Bündner Schulen .....	34
Stoffel betreffend Ausbaupotential kleinere Wasserkraftwerke (GRP 2006/2007, 869) .....	22, 146
Thöny betreffend Abwasseraufbereitung an Autobahnen und Kantonsstrassen .....	23
Troncana-Sauer betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, Verkauf einer Ferienwohnung an eine andere Person im Ausland (Zweithandwohnung).....	23

### Weitere Vorstösse

Antrag auf Direktbeschluss Cavigelli betreffend „Befreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen von den Steuern (Standesinitiative)“ (CVP-Fraktionsvorstoss) .....	12
Antrag auf Direktbeschluss Thöny betreffend Einbau eines elektronischen Abstimmungssystems im Grossratssaal.....	30

### Sachgeschäfte

Totalrevision der Veterinärgesetzgebung (B2/2007-2008, S. 21).....	5, 14, 36, 55
.....	81, 106
Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (B3/2007-2008, S. 157).....	22, 25, 75
.....	149, 158

Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG), Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) und Aufhebung der Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden (B4/2007-2008, S. 209).....	17, 20, 56, 73
.....	74, 118, 130
Geschäftsbericht 2006 der RhB (separater Bericht).....	22, 139
Nachtragskredite.....	25, 158
 <b>Anfragen (Fragestunde)</b>	
Augustin betreffend Zweckmässigkeit und Machbarkeit einer Tunnelverbindung Sedrun-Andermatt.....	104
Gartmann-Albin betreffend Sanierung von Fliessgewässern.....	103
Geisseler betreffend Hochwasserschutz.....	105
Parolini betreffend Entfernung der durch Streusalz geschädigten Bäume und deren Finanzierung.....	105
Rathgeb betreffend Sicherheit der Motorradfahrer.....	103
 <b>Vereidigung / Allgemeine Geschäfte</b>	
Vereidigung des Landespräsidenten.....	80
Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter.....	81
 <b>Wahlen</b>	
Landespräsident 2007/2008 und Landesvizepräsident 2007/2008.....	5, 79
Vorberatungskommission „Zusammenschluss der Gemeinden Pagig und St. Peter“ (Dezembersession 2007).....	14, 102
Vorberatungskommission „Bauliche Sanierung der Kantonsschule Chur: Verbindung zwischen Areal Plessur und Areal Halde (Dezembersession 2007).....	14, 102
Vorberatungskommission „Zusammenschluss der Gemeinden Innerferrera und Ausserferrera“ (Dezembersession 2007).....	14, 102
Vorberatungskommission „Zusammenschluss der Gemeinden Says und Trimmis“ (Dezembersession 2007).....	14, 102